Glückmann

Das

Heerwesen

der

österreichisch-ungarischen Monarchie.

Für den Unterricht und das Selbst-Studium dargestellt

von

Carl Glückmann
k. u. k. Oberst im Generalstabs-Corps.

Fünfte Auflage.

Mit 2 Karten.

Wien, 1897.
Verlag von L. W. Seidel & Sohn, k. u. k. Hof-Buchhändler.

Das Heerwesen der österreichisch-ungarischen Monarchie

Für den Unterricht und das Selbst-Studium dargestellt

von

Carl Glückmann
k. u. k. Oberst im Generalstabs-Corps.

V. Auflage.

Wien, 1897.
Verlag von L. W. Seidel & Sohn, k. und k. Hof-Buchhändler.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Vorwort zur ersten Auflage.

Durch den mir vom k. und k. Reichs-Kriegs-Ministerium zutheil gewordenen Auftrag, den in den Militär-Akademien und Cadettenschulen als Lehr- und Lernbehelf vorgeschriebenen „Leitfaden zum Unterrichte in der Heeres-Organisation von Eduard Seling“ für eine Neu-Auflage richtig zu stellen, erhielt ich die Anregung, das vorliegende selbständige Werk über das Heerwesen der österreichisch-ungarischen Monarchie zu veröffentlichen.

Dasselbe soll den Officiers-Aspiranten und Officieren als Lernbehelf, beziehungsweise als Nachschlagebuch dienen.

Bei der Gliederung des Stoffes wurde thunlichst die genetische Reihenfolge eingehalten.

Der erste Theil behandelt die „Ergänzung der bewaffneten Macht“.

Der zweite Theil enthält die Organisation der „Bestandtheile der Landmacht“. Hiebei werden die drei Linien der Wehrmacht — Heer, Landwehr und Landsturm — nicht getrennt, sondern im Zusammenhange besprochen, wodurch die Übersicht und der Vergleich der bestehenden Einrichtungen gefördert werden sollen.

Im dritten Theile wird die Organisation der „Armee im Felde“ besprochen.

Der vierte Theil behandelt die „Organisation und Ausrüstung der Truppen, Reserve-Anstalten und Armeekörper für den Gebirgskrieg“, deren abgesonderte Besprechung zweckmäßig erscheint.

Im fünften Theile endlich wird die „Kriegs-Marine“ in ziemlich ausführlicher Weise geschildert, um die Kenntnis der Einrichtungen derselben thunlichst zu erweitern.

Bezüglich der Behandlung des Stoffes seien folgende Bemerkungen gestattet:

Bei der Darstellung der complicierten Einrichtungen der Wehrmacht erschien es nothwendig, manche „organische Bestimmungen“ zu erklären und zu erläutern, sowie — wenigstens den wichtigsten Abschnitten — kurze und einfache Begründungen beizufügen, um das Verständnis zu erleichtern und

das Interesse für das Studium zu erhöhen. An vielen Stellen wurden geschichtliche Notizen eingeflochten, um — wenn auch nur in aphoristischer Weise — die allmähliche historische Entwicklung der Kriegsmacht und ihrer einzelnen Theile darzulegen.

Administrative Bestimmungen werden nur im unbedingt nothwendigen Maße aufgenommen.

Die Angaben über Standes-Verhältnisse wurden möglichst beschränkt. In dem vorliegenden Umfange sind sie aber unerläſslich, um einen klaren Begriff von der Größe und Zusammensetzung der einzelnen Körper, von den Schwierigkeiten beim Übergange vom Friedens- auf den Kriegsstand ꝛc. zu bieten, endlich um einen Vergleich mit analogen anderweitigen Einrichtungen zu ermöglichen.

Von dem Vergleiche des Heerwesens der Monarchie mit jenem fremder Staaten muſste — so wünschenswert dieser wäre — aus Rücksicht für den durch den Zweck begrenzten Rahmen des Buches (mit geringen, wichtig erscheinenden Ausnahmen) abgesehen werden.

Der relativ große Umfang des Werkes konnte im Interesse der Vollständigkeit nicht vermieden werden. Es ist aber selbstverständlich, daſs beim Unterrichte an den Militär-Erziehungs- und Bildungs-Anstalten die Begrenzung des Lehrstoffes sich nach dem Studien-Zwecke und der verfügbaren Unterrichtszeit richten muſs. Um diesbezüglich wenigstens allgemeine Anhaltspunkte zu geben, wurden die nur zur Orientierung der Schüler bestimmten Daten durch kleineren Druck ersichtlich gemacht.

Wien, im December 1889.

Vorwort zur fünften Auflage.

In der vorliegenden fünften Auflage wurden alle bis Mitte August 1897 eingetretenen Neuerungen berücksichtigt.

Wien, im August 1897.

Der Verfasser.

Erster Theil.

I. Allgemeine Begriffe.

1. Bewaffnete Macht; Land- und Seemacht. Jeder Staat bedarf zur Erhaltung seines Bestandes, sowie zur Wahrung seiner Rechte und Interessen entsprechend organisierter, ausgerüsteter und geschulter Streitkräfte. Diese bilden in ihrer Gesammtheit die „bewaffnete Macht" (Kriegsmacht, Wehrmacht, Armee, das Heerwesen oder das Heer) des Staates.*)

Die Kriegsmacht jener Staaten, welche an das Meer grenzen, gliedert sich in die Landmacht und die Seemacht (Kriegs-Marine, Flotte). Die Größe der letzteren hängt von der Küstenentwicklung ab.

2. Wehr-Systeme. Die Grundsätze, nach welchen die Aufbringung und Ergänzung der Streitkräfte, sowie deren Ausbildung für den Krieg erfolgt, nennt man das „Wehr-System" oder die „Wehr-Verfassung".

A. Nach der Art der Aufbringung und Ergänzung der Streitkräfte unterscheidet man das Werbe-System, das Conscriptions-System und das System der allgemeinen Wehrpflicht.

Ehemals geschah die Ergänzung der bewaffneten Macht lediglich durch Werbung, das heißt durch freiwillig Eintretende, welche von eigens ausgesandten Officieren angeworben wurden. Die Dienstzeit wurde mit den Angeworbenen durch einen Vertrag — die „Capitulation" — vereinbart.

Das Werbe-System wurde schon im vorigen Jahrhundert durch das Conscriptions-System fast überall verdrängt. Bei diesem galt zwar im allgemeinen schon der Grundsatz, dass jeder Staatsbürger zum Kriegsdienste verpflichtet sei. Doch konnte man sich von letzterem loskaufen oder sich in der Erfüllung der Wehrpflicht vertreten lassen. Auch waren zahlreiche Bevölkerungs-Classen, besonders die gebildeten und besitzenden, von der Wehrpflicht befreit.

Die Wehrpflichtigen wurden ermittelt und eingeschrieben: „conscribiert", daher der Name „Conscription". In Preußen wurde das Land zum Zwecke der Heeres-Ergänzung in „Cantone" getheilt und jedem Regimente ein Canton zur Aushebung der Recruten zugewiesen. Dementsprechend nannte man das Conscriptions-System in Preußen auch „Canton-System".

---

*) Mit „Armee" und „Heer" werden eigentlich nur Theile der bewaffneten Macht bezeichnet. Doch werden diese Ausdrücke auch zur Bezeichnung der ganzen Kriegsmacht angewendet.

Gegenwärtig besteht in den meisten europäischen Staaten das **System der allgemeinen Wehrpflicht**, das heißt alle Staatsbürger sind persönlich zur Dienstleistung in der bewaffneten Macht verpflichtet.

Die allgemeine Wehrpflicht wurde in Österreich-Ungarn 1868, in Preußen schon 1814, in den anderen Staaten erst nach dem deutsch-französischen Kriege 1870—71 eingeführt.

Das Conscriptions-System besteht nur noch in Belgien, aber auch in diesem Staate wird seit einiger Zeit die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht beabsichtigt.

Die Werbung wird gegenwärtig nur mehr in Großbritannien, sowie (für einzelne Theile der Kriegsmacht) auch in den Niederlanden und in Schweden angewendet.

Vergleich dieser Wehr-Systeme. Die Werbung belastet das Volk am wenigsten, gestattet lange Dienstzeit und daher gute Schulung der Truppen. Doch ist der moralische Wert der letzteren meist gering, da man bei der kleinen Zahl der sich zum Dienste Anbietenden auch auf moralisch minder gute Elemente greifen muss. Um den Dienst wünschenswert zu machen, müssen hohe Besoldungen gewährt werden, wodurch die Kriegsmacht sehr kostspielig wird und nur klein sein kann. Eine außergewöhnliche Erhöhung der Streitkräfte und der Ersatz im Kriege sind schwierig und zeitraubend. Am besten eignet sich die Werbung noch für die Besatzungen abgelegener Colonien.

Das Conscriptions-System ist ungerecht. Die schwerste Pflicht der Staatsbürger lastet nur auf dem ärmsten und ungebildetsten Theile der Bevölkerung. Durch die mit diesem Systeme verbundene längere Dienstzeit erhält man jedoch gute Berufssoldaten.

Durch die allgemeine Wehrpflicht wird dem Grundsatze der Gleichheit aller vor dem Gesetze am besten Rechnung getragen und eine größere Annäherung zwischen der Kriegsmacht und dem Volke erzielt, da in ersterer alle Schichten der Bevölkerung vertreten sind. Der Staat ist in der Lage, sehr ansehnliche Streitkräfte mit verhältnismäßig geringen Kosten bereit zu halten.

B. **Nach der Art der Ausbildung der Streitkräfte für den Krieg** unterscheidet man das Cadre-System und das Miliz-System.

Beim **Cadre-System** sind die einzelnen Theile der Kriegsmacht schon im Frieden organisiert, jedoch nicht mit dem vollen Personalstande versehen. Bei jedem Bestandtheile ist gleichsam nur der Rahmen („**Cadre**") oder der Stamm, das heißt die Berufs-Officiere und -Unterofficiere, sowie ein Theil der wehrpflichtigen Mannschaft vorhanden. Letztere wird nach mehrjähriger Ausbildung durch neue Mannschaft ersetzt. Im Kriegsfalle werden dann die übrigen Wehrpflichtigen in diese Rahmen (Cadres) eingefügt.

Beim **Miliz-*)System** dagegen sind im Frieden — mit Ausnahme einiger leitender Persönlichkeiten — keine Cadres (Rahmen, Stämme) vorhanden. Alle Wehrpflichtigen werden erst im Kriegsfalle zur Dienstleistung herangezogen. Im Frieden werden sie nur durch kurze Zeit (einige Wochen, auf mehrere Jahre vertheilt) ausgebildet.

---

*) Der Name „Miliz", vom lateinischen Militia = das Kriegs- oder Soldatenwesen, wird schon seit langer Zeit für erst im Kriege zusammenberufene und bewaffnete Landes-Einwohner angewendet.

Vergleich beider Systeme. Beim Cadre-System geschieht die kriegsmäßige Ausbildung der Mannschaft durch geschulte Officiere, welche den Soldatenstand als Beruf gewählt haben. Diese, sowie die etwa vorhandenen Berufs-Unterofficiere erhalten und pflegen den militärischen Geist; durch die längere Friedensdienstzeit der Soldaten bildet die Armee eine vorzügliche Schule für die wehrpflichtige Bevölkerung. Nebst den militärischen Kenntnissen und Geschicklichkeiten werden Liebe zum Monarchen und Vaterlande, Gehorsam und Pflichtgefühl, Mannesmuth und Wahrheitsliebe, Ordnung und Reinlichkeit gelehrt und anerzogen. Die einzelnen, dauernd bestehenden Körper fühlen sich als moralische Personen, welche ihre Geschichte, ihre Traditionen, ihre Ehre, ihre Zukunft haben. Der Übergang vom Friedens- auf den Kriegsfuß (die „Mobilisierung“) vollzieht sich rasch und ohne Störung.

Das Miliz-System wird von manchen als das beste angesehen, weil es die Staatsbürger am wenigsten in ihrem Lebensberufe stört und im Frieden für den Staat am billigsten ist. Allein die Erfahrung lehrt, dass auch die größte patriotische Begeisterung die gründliche militärische Erziehung nicht ersetzen kann und daher kein Milizheer jemals einem geübten Heere dauernd überlegen blieb. Auch die Wohlfeilheit des Miliz-Systems wird — abgesehen davon, dass bei einem Cadreheere Tausende im Frieden vom Militär leben — dadurch aufgehoben, dass mit Milizheeren geführte Kriege wegen der geringen Tüchtigkeit der Truppen viel länger dauern und dadurch — auch bei siegreichem Ausgange — unverhältnismäßig mehr Blut und Geld kosten.

Für die Wahl des Wehr-Systems sind die Verhältnisse der Staaten maßgebend. Staaten, welche durch ihre Lage oder politische Verhältnisse gegen Angriffe mehr geschützt sind, können sich mit einem Milizheere oder einer kleinen, durch Werbung oder Conscription gebildeten Armee begnügen (Schweiz, Montenegro, England, Niederlande, Belgien); dagegen ist ein an starke Nachbarn grenzender Staat genöthigt, im Interesse seiner Sicherheit eine große, auf allgemeiner Wehrpflicht beruhende Armee zu halten, deren Hauptbestandtheile nach dem Cadre-System gebildet sein müssen.

3. **Gliederung der Kriegsmacht nach dem Grade der Kriegsbereitschaft und militärischen Ausbildung.** Bei der allgemeinen Wehrpflicht ist die Zahl der Diensttauglichen so groß, dass es aus finanziellen und volkswirtschaftlichen Gründen unthunlich ist, im Frieden alle während der ganzen Dauer der Dienstpflicht oder gleich lange Zeit unter den Waffen (im Dienste) zu behalten. Dadurch zerfällt sowohl die Land- als die Seemacht in mehrere (in der Regel 3) Theile oder Linien, welche verschiedene Grade der Kriegsbereitschaft und der militärischen Ausbildung besitzen und demgemäß auch im Kriege verschieden verwendet werden, und zwar: *)

1. Die 1. Linie, — Heer (auch stehendes Heer, active Armee, Feld- oder Operations-Armee) genannt, — besteht aus den jüngsten und am besten

*) Die Eintheilung in drei Linien fördert die Übersicht und erleichtert den Vergleich mit der Wehrmacht anderer Staaten; doch haben die einzelnen Linien, insbesondere die 2. und 3., nicht in jedem Staate den gleichen Grad der Kriegsbereitschaft und militärischen Ausbildung, wie beispielsweise in Österreich-Ungarn.

ausgebildeten Wehrpflichtigen und hat die Bestimmung, bei Ausbruch eines Krieges dem Feinde sobald als möglich schlagfertig entgegenzutreten, sowie im Frieden die Ordnung und Sicherheit im Staate aufrecht zu erhalten. Zu diesem Zwecke sind schon im Frieden entsprechend starke Cadres (Stämme) vorhanden. — Das Heer besteht wieder aus der „Linie" und der „Reserve".

Die Linie umfasst die unter den Waffen stehenden („activ" oder „präsent" dienenden) Soldaten und bildet gleichsam den Kern der Kriegsmacht. Nach Ablauf der Linien-Dienstzeit werden die Soldaten in die Reserve übersetzt, d. h. sie können ihrem bürgerlichen Erwerbe nachgehen, müssen aber jederzeit bereit sein, dem Befehle zum Einrücken in die active Dienstleistung zu folgen.

2. **Die 2. Linie**, — **Landwehr** (in Frankreich „Territorial-Armee", in Italien „Mobil-Miliz") genannt,*) — soll das Heer (die 1. Linie) verstärken. Sie wird in einigen Staaten nur aus solchen Wehrpflichtigen gebildet, welche den Dienst in der 1. Linie bereits vollstreckt haben und daher vollkommen ausgebildet sind; in einigen Staaten (z. B. in Österreich-Ungarn) wird ein Theil der Wehrpflichtigen direct in die Landwehr eingetheilt. Für die 2. Linie bestehen im Frieden entweder keine oder nur schwächere Cadres.

3. **Die 3. Linie**, — **Landsturm** (in Russland „Reichswehr", in Italien „Territorial-Miliz") genannt,**) — dient zur Unterstützung des Heeres und der Landwehr (1. und 2. Linie), namentlich zur Bekämpfung des in das Land eingedrungenen Feindes, und bildet die äußerste Anspannung der Wehrkraft. Dieselbe wird in allen Staaten aus jenen noch waffenfähigen oder zu sonstigen Diensten für Kriegszwecke geeigneten Staatsbürgern gebildet, welche weder der 1. noch der 2. Linie angehören und ist in der Regel milizartig organisiert, das heißt im Frieden bestehen zumeist keine Cadres und die Landsturmmänner werden zu militärischen Übungen nicht einberufen.

4. Um die im Kriege bei der 1. und 2. Linie entstehenden Abgänge zu decken, wird in den meisten Staaten aus minder tauglichen Individuen oder solchen, welche aus irgend einem Grunde nicht zum Dienste im Heere oder in der Landwehr herangezogen werden, eine „Ersatzreserve" gebildet, welche im Frieden eine nothdürftige Ausbildung erhält. —

In allen Staaten ist das Bestreben vorhanden, das Heer (die Feld-Armee 1. Linie) bis an die Grenze der Leistungsfähigkeit des Landes zu entwickeln und die Landwehr (2. Linie) so zu organisieren, dass sie befähigt ist, im Kriege der 1. Linie sofort zu folgen und in ihr aufzugehen. Die 3. Linie, der Landsturm, hat — abgesehen von sonstigen Verwendungen — den Garnisons- und Besatzungsdienst vollständig zu übernehmen und ein großes Reservoir für den Ersatz der 1. und 2. Linie, sowie für Arbeiten jeder Art zu bilden.

---

*) Die russischen „Reservetruppen" können auch als „2. Linie" angesehen werden, obwohl sie bezüglich ihres militärischen Wertes der 1. Linie weniger nachstehen, als die 2. Linie in anderen Staaten.

**) In Frankreich kann die „Reserve der Territorial-Armee" als „3. Linie" angesehen werden.

II. Gliederung der bewaffneten Macht in Österreich-Ungarn.

a) Eintheilung in Linien nach dem Grade der Kriegsbereitschaft und militärischen Ausbildung.

4. **Benennung, Bestimmung, Gliederung und Unterordnung der einzelnen Theile.** Die bewaffnete Macht gliedert sich in das Heer,*) in die Kriegsmarine, in die Landwehr und in den Landsturm.

Das Heer und die Kriegs-Marine (die 1. Linie) sind zur Vertheidigung der Monarchie gegen äußere Feinde und zur Aufrechthaltung der Ordnung und Sicherheit im Innern bestimmt.

Das Heer besteht aus der Linie, der Reserve und der Ersatzreserve, die Kriegsmarine aus der Linie, der Reserve und der Seewehr, welche die Stelle der Landwehr und der Ersatzreserve vertritt.

Die Landwehr (die 2. Linie) dient zur Unterstützung des Heeres und zur inneren Vertheidigung, ausnahmsweise auch zur Aufrechthaltung der Ordnung und Sicherheit im Innern, der Landsturm (die 3. Linie) zur Unterstützung des Heeres (der Kriegs-Marine) und der Landwehr.

Entsprechend der Staatsverfassung der Monarchie zerfallen die Landwehr und der Landsturm in je zwei, nach den Staatsgebieten getrennte Gruppen. In den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern führen dieselben die Bezeichnung „k. k. Landwehr", beziehungsweise „k. k. Landsturm"; in den Ländern der ungarischen Krone „k. u. Landwehr" (a magyar királyi honvédség), beziehungsweise „k. u. Landsturm" (a magyar királyi népfölkelés).

Bei der Landwehr unterscheidet man ferner:

den Activstand (die active Landwehr), den nichtactiven Stand (die nichtactive Landwehr, in Ungarn Reserve der Landwehr genannt), und die Ersatzreserve der Landwehr.

Im Frieden unterstehen das Heer und die Kriegs-Marine dem Reichs-Kriegs-Ministerium (beziehungsweise der „Marine-Section" des letzteren), die Landwehr und der Landsturm dem Ministerium für Landesvertheidigung des betreffenden Staatsgebietes.

Die Landesvertheidigungs-Minister sind jedoch verpflichtet, den Reichs-Kriegs-Minister über den Stand, die Ausrüstung, Dislocation, Ausbildung und Disciplin der Landwehr ununterbrochen in Kenntnis zu erhalten.

Im Kriege unterstehen alle Theile der bewaffneten Macht in militärischer Hinsicht dem von Sr. Majestät ernannten Militär-Befehlshaber.

---

*) In den Ländern der ungarischen Krone wird gesetzmäßig statt „Heer" die Bezeichnung „gemeinsames Heer" angewendet. — Heer und Kriegsmarine führen, als für beide Staatsgebiete gemeinsame Institutionen, die Bezeichnung: „kaiserlich und königlich".

b) Eintheilung der Personen der bewaffneten (Land-)*) Macht nach ihren Rang- und Dienstverhältnissen.

5. **Rangverhältnisse.** Dem Range nach theilen sich die Personen der bewaffneten Macht in zwei Hauptgruppen, und zwar:

Gagisten, das sind alle jene Personen, welche einen Jahresgehalt („Gage“ oder „Adjutum“) beziehen, und

Personen des Mannschaftsstandes („Mannschaft“), das sind jene, welche eine tageweise bemessene Gebür („Löhnung“) erhalten.

Die Gagisten sind nach ihrem Range und Gehalte in Chargengrade, sowie in zwölf Rangclassen eingetheilt, deren höchste die I. ist.

Die in niederer Dienstesverwendung stehenden Gagisten (Armeediener, Profoßen &c.) sind in keine der zwölf Rangclassen eingetheilt und werden in militärdienstlicher Beziehung zur „Mannschaft“ gezählt.

Bei den Personen des Mannschaftsstandes unterscheidet man Chargen (Unterofficiere verschiedener Grade und Gefreite), dann Soldaten (ohne Chargengrad).

6. **Dienstverhältnisse.** Die Gagisten gliedern sich nach ihren Dienstverhältnissen in mehrere Standesgruppen, und zwar:

A. Officiere des Soldatenstandes (Generale, Stabs- und Oberofficiere), das sind die Combattanten (Streitbaren);

B. Geistliche;

C. Auditore;
D. Ärzte;
E. Truppen-Rechnungsführer;***)
} Jede dieser Gruppen bildet für sich ein Officiers-Corps.**)

F. Beamte, welche wieder nach ihrer Dienstverwendung in mehrere Gruppen zerfallen;

G. Gagisten ohne Rangclasse.

7. **Die Details der Eintheilung der Personen der bewaffneten Macht nach Standesgruppen, Chargengraden (Rangclassen) und Dienstverhältnissen** sind aus dem Dienstreglement (erster Theil, Beilage 1) zu entnehmen. In den folgenden Abschnitten werden dieselben nur dort speciell erwähnt, wo dies zum Verständnisse nöthig erscheint.

c) Eintheilung in Körper nach dem Zwecke.

8. **Allgemeines.** Jedes Glied der bewaffneten Macht (Heer, Landwehr und Landsturm) besteht aus mehreren, zu verschiedenen Zwecken bestimmten Theilen, und zwar:

---

*) Obwohl die Kriegs-Marine einen integrierenden Theil der bewaffneten Macht bildet, so nimmt sie doch bezüglich ihrer Einrichtungen eine so abgesonderte Stellung ein, dass ihre getrennte Besprechung gerechtfertigt erscheint.

**) Das äußere Abzeichen aller Officiere ist der Säbel mit goldenem Porteepee. Das Dienstesabzeichen der Officiere des Soldatenstandes ist die Feldbinde (die Patrontasche, der Leibgürtel).

***) Bei der k. ung. Landwehr wird statt „Truppen-Rechnungsführer“ die Bezeichnung „Verwaltungsofficier“ angewendet.

1. Truppen, das sind die für den Kampf bestimmten Theile;

2. Anstalten (Heeres-, Landwehr-, Landsturm-Anstalten), zur Erzeugung, Herbeischaffung und Verwaltung der verschiedenen Kriegsbedürfnisse, sowie für wissenschaftliche Zwecke;

3. höhere Commanden und Behörden (Militär-, Landwehr-, Landsturm-Behörden) zur Oberleitung der Truppen und Anstalten.

Bei den höheren Commanden und den Militär-Behörden sind zur Versehung des militärischen Dienstes verschiedene Gruppen von Officieren eingetheilt, welche „Special-Stäbe" (Generalstab, Geniestab ꝛc.) heißen.

Jene Officiere des Soldatenstandes, welche bei Behörden, Commanden und Anstalten in Friedens-(Local-)Anstellungen bleibend verwendet werden, bilden im Heere den „Armeestand", in der k. k. und k. ung. Landwehr den „Status (Stand) der Officiere in Local-Anstellungen" und sind bezüglich der Beförderung beim Heere in drei, bei der k. ung. Landwehr in zwei Gruppen getheilt.

Für jeden Zweig des Verwaltungsdienstes (Seelsorge, Justiz-, Sanitäts-, Verpflegs-, Rechnungswesen u. s. w.) bestehen gleichfalls eigene Gruppen von Officieren und Beamten, welche verschiedene Benennungen führen und theils bei den Truppen und Anstalten, theils bei den höheren Commanden und Behörden eingetheilt sind. (Siehe D. R., 1. Th., Beilage 1.)

Alle an einem Kriege theilnehmenden Truppen, Anstalten und Commanden der bewaffneten Macht bilden in ihrer Gesammtheit die „Armee im Felde".

1. Truppen.

9. **Waffengattungen, Truppengattungen.** Je nach der verschiedenen Bestimmung, Bewaffnung, Ausrüstung und Adjustierung zerfallen die Truppen in mehrere Waffen- und Truppengattungen.

Waffengattungen sind: die Infanterie, die Cavallerie, die Artillerie und die technischen Truppen.

Als Truppengattungen gelten: Infanterie, Jägertruppe, Tiroler Landesschützen, Dragoner, Husaren, Uhlanen, berittene Landesschützen, Feld-Artillerie, Festungs-Artillerie, Pioniertruppe, Eisenbahn- und Telegraphen-Regiment, Sanitätstruppe, Traintruppe.*)

Von diesen werden die Infanterie, die Jägertruppe, die Tiroler Landesschützen, die Pioniertruppe und das Eisenbahn- und Telegraphen-Regiment auch als Fußtruppen bezeichnet.

Im Heere sind alle Waffen- und Truppengattungen, in der Landwehr und im Landsturm nur Infanterie und Cavallerie vertreten.

Elite-Truppen (Garden). In früherer Zeit gab es neben den gewöhnlichen oder „Linien-Truppen" in den meisten Staaten noch „Elite-Truppen" oder „Garden", welche aus den besten (kräftigsten, größten und verläßlichsten) Leuten gebildet wurden. Anfänglich waren diese Garden nur Leibwachen zum persönlichen Schutze der Fürsten. Nach und nach vermehrt, wurden sie vielfach im Kampfe als besondere taktische Körper zu schwierigen und wichtigen Aufgaben verwendet.

---

*) Die Sanitätstruppe und die Traintruppe sind zwar nicht zum Kampfe bestimmt, da sie aber die Truppen auf den Kampfplatz begleiten und vollkommen militärisch organisiert sind, werden sie als Truppen bezeichnet.

Wert der Elite-Truppen. Durch die sorgfältige Auswahl der Leute ist eine bessere Ausbildung solcher Truppen und daher ihre vorzügliche Verwendbarkeit gewährleistet. Der Stolz, einer auserlesenen Truppe anzugehören, welche meist eine ruhmvolle Vergangenheit hat, spornt die einzelnen Individuen zu besonderen Leistungen an. Anderseits wird durch die Bildung von Elitekörpern den anderen Theilen der betreffenden Truppengattung das beste Material entzogen. Auch müssen solche Truppen zumeist aus allen Theilen des Staates ihre Ergänzungen beziehen, was ihre Mobilisierung zeitraubender und umständlicher macht.

Deutschland und Russland haben ihre Garden nur wegen der geschichtlichen Tradition bis heute behalten; doch sind dieselben wie die übrigen Truppen organisiert, bewaffnet, ausgerüstet und ausgebildet. Auch in ihrer Verwendung trat in den letzten Kriegen kein Unterschied hervor.

10. **Truppenkörper.** Jede Truppengattung gliedert sich in eine bestimmte Zahl von Körpern, welche in militärischer und administrativer Beziehung in sich abgeschlossen, d. h. selbständig sind und Truppenkörper heißen.

Als Truppenkörper gelten die Regimenter, die Feld-Jäger-Bataillone, die nicht in Regimenter vereinigten Festungs-Artillerie-Bataillone und die Pionnier-Bataillone, endlich die Gebirgsbatterie-Division und die Division der berittenen Tiroler Landesschützen.

Die Bezeichnung der Truppenkörper geschieht mit Nummern, welche in jeder Truppengattung des Heeres, der Landwehr und des Landsturmes bei den gleichartigen Körpern von 1 (oder I) anfangen.

Einige Truppenkörper des Heeres sowie jene der Landwehr und des Landsturmes werden auch nach den Ländern, Bezirken oder Landestheilen bezeichnet, aus welchen sie sich ergänzen, z. B. Warasdiner Infanterie-Regiment Nr. 16; Jazygier und Kumanier Husaren-Regiment Nr. 13; böhmisches Landwehr-Infanterie-Regiment Nr. 6; Tiroler Landesschützen-Regiment Nr. III u. d. gl.*)

Die Infanterie- und Cavallerie-Regimenter des Heeres, die Tiroler Jäger-Regimenter, sowie die Corps-Artillerie- und Festungs-Artillerie-Regimenter führen überdies die Namen der jeweiligen „Regiments-Inhaber“ (z. B. Infanterie-Regiment Kaiser Nr. 1, Husaren-Regiment Graf Pálffy Nr. 8 etc.).

Die Ehrenstelle eines Regiments-Inhabers wird von Seiner Majestät an Mitglieder des Allerhöchsten Herrscherhauses oder fremder Regentenhäuser, sowie an höhere Generale verliehen.

Der Regiments-Inhaber hat das Recht, die Obersten-Uniform seines Regiments zu tragen und bei Paraden an die Spitze desselben zu treten. Bis zum Jahre 1868 hatten die Regiments-Inhaber in ihren Regimentern auch das Recht der Beförderung bis zum Hauptmann (Rittmeister) aufwärts,**) das Straf- und Begnadigungsrecht, die Befugnis zur Ertheilung von Heiratsbewilligungen etc. Zur Ausübung dieser Functionen war ihnen ein Oberlieutenant oder Hauptmann (Rittmeister) des Regiments als „Inhaber-Adjutant“ beigegeben.

---

*) Im Schematismus für das Heer und die Kriegs-Marine werden zwar (seit 1869) die meisten Truppenkörper des Heeres nach den Ländern bezeichnet, aus welchen sie sich ergänzen, z. B. böhmisches Infanterie-Regiment Nr. 21; schlesisches Feld-Jäger-Bataillon Nr. 16 u. s. w. Doch wird diese Bezeichnung im schriftlichen Dienstverkehr nicht angewendet.

**) Bei der Artillerie durften die Regiments-Inhaber nur bis zum Feuerwerker befördern; das Recht zur Ernennung der Officiere hatte die „General-Artillerie-Inspection“. Bei der bestandenen Genietruppe übte die „General-Genie-Inspection“ die Inhaber-Rechte aus.

Um das Andenken an hervorragende Regenten und Heerführer in der Armee wach zu erhalten und zu ehren, haben eine Reihe von Regimentern die ihnen verliehenen Namen für immerwährende Zeiten zu führen (z. B. Infanterie-Regiment Erzherzog Carl Nr. 3 2c.).

Truppen-Commandant. An der Spitze jedes Truppenkörpers steht der Truppen-Commandant.

Regimenter werden von Obersten oder Oberstlieutenanten, Bataillone und Divisionen in der Regel von Oberstlieutenanten oder Majoren, ausnahmsweise von Obersten oder Hauptleuten befehligt.

Den Truppen-Commandanten obliegt die Pflege des militärischen Geistes, die Aufrechterhaltung der Disciplin und vollen Kriegstüchtigkeit der ihnen unterstehenden Truppenkörper, sowie die ganze innere Verwaltung derselben.

Die wichtigsten Befugnisse der Truppen-Commandanten sind: Verleihung der Unterabtheilungs-Commanden;*) Eintheilung und Verwendung aller Personen; das Recht der Beförderung bis zum Feldwebel (Wachtmeister, Feuerwerker 2c.); das Disciplinar-Strafrecht über alle Untergebenen im weitesten Umfange.

Stab. Jedem Truppen-Commandanten sind zur Unterstützung in der Führung des Dienstbetriebes Hilfsorgane beigegeben, welche mit ihm den (Regiments-, Bataillons-, Divisions-) Stab bilden.

Zum Stabe gehören z. B.:

der (Regiments-, Bataillons-, Divisions-) Adjutant zur Führung des militärischen Dienstes; der Proviantofficier zur Verwaltung des Truppenmagazins und zur Vermittlung der Fassungen; die Ärzte; die Truppen-Rechnungsführer für den ökonomischen und Rechnungs-Dienst; ferner bei den Regimentern: die Abtheilungs- (Bataillons-, Divisions-) Commandanten mit ihren Adjutanten; bei einem Feldartillerie-Regimente der zweite Stabsofficier; weiter die Ergänzungsbezirks-Officiere zur Führung der Heeres- (Landwehr-) Ergänzungsgeschäfte; der Auditor zur Ausübung der Rechtspflege (nur bei mehreren Infanterie-Regimentern und den Tiroler Jägern); die Thierärzte (bei der Cavallerie, Feld-Artillerie und Train-Truppe); endlich verschiedene Personen des Mannschaftsstandes, als: die Musik, die Regiments- und Bataillons- (Divisions-) Spielleute, die Büchsenmacher u. a

Rechnungskörper. Verwaltungs-Commission. Casse-Commission. Jeder Truppenkörper erhält zur Bestreitung der Gebüren der Officiere und Soldaten, sowie für sonstige Auslagen einen entsprechenden Geldbetrag,**) welcher stets ergänzt und über welchen Rechnung geführt wird. In diesem Sinne bildet jeder Truppenkörper einen „Rechnungskörper"; doch kann ein Truppenkörper auch aus zwei oder mehreren Rechnungskörpern bestehen.

Bei jedem Rechnungskörper besteht in der Regel eine „Verwaltungs-Commission" und eine „Casse-Commission".

Die Verwaltungs-Commission besorgt die ökonomisch-administrativen Dienstgeschäfte und besteht grundsätzlich aus einem Stabsofficier als Präses, aus dem Proviantofficier (oder dem mit diesem Dienste betrauten Officier) und aus einem Truppen-Rechnungsführer.

Jede Verwaltungs-Commission fungiert selbständig; doch unterliegen ihre Verfügungen der Genehmigung des Truppen-Commandanten.

---

*) Die Verleihung der Abtheilungs-Commanden erfolgt durch das Kriegs- (Landesvertheidigungs-) Ministerium.

**) Dieser Geldbetrag wird als „ständiger Geldverlag" bezeichnet.

Im Kriege werden bei den mobilisierten Truppenkörpern (Abtheilungen) die Verwaltungs-Commissionen aufgelöst. Ihre Functionen übergehen theils an den Truppen-Commandanten, theils an den Proviantofficier und den Rechnungsführer.

Die Casse-Commission besorgt die Verwaltung der jedem Rechnungskörper zugewiesenen und der sonstigen in der „Truppen-Casse" *) aufbewahrten Gelder und besteht in der Regel aus 3 (ausnahmsweise aus 2) Mitgliedern. Als Präses und erstes Mitglied fungiert grundsätzlich der Truppen-Commandant; als weitere Mitglieder jene im Range zunächst stehenden Officiere, welche nicht der Verwaltungs-Commission angehören.

Unterabtheilungen. Die Truppenkörper zerfallen in Unterabtheilungen, das sind die kleinsten, in taktischer und administrativer Beziehung in sich abgeschlossenen Körper. Dieselben heißen bei den Fußtruppen und der Festungs-Artillerie Compagnien, bei der Cavallerie und Traintruppe Escadronen, bei der Feld-Artillerie Batterien **) und werden von Hauptleuten, ausnahmsweise von Subaltern-Officieren commandiert.

Die Stärke der Unterabtheilung der Fußtruppen, Cavallerie und Artillerie ist so bemessen, dass es dem Commandanten noch möglich ist, auf die einzelnen Leute Einfluss zu üben, ein Urtheil über sie zu haben und für ihr materielles Wohl (Verpflegung, Bekleidung ꝛc.) zu sorgen. Auf dem Marsche und im Gefechte soll die Unterabtheilung von ihrem Commandanten leicht übersehen und im Detail geleitet werden können. In diesem Sinne nennt man sie auch Gefechts- oder taktische Einheit. Doch wird die letztere Bezeichnung auch für das Bataillon und die Batterie-Division, beziehungsweise das Feldartillerie-Regiment angewendet.

Abtheilungen. Um die Ausbildung und taktische Führung zu erleichtern, sind bei den Regimentern mehrere Unterabtheilungen in je eine Abtheilung zusammengefasst, welche von einem Stabsofficier (ausnahmsweise von einem Hauptmann) befehligt wird.

Als Abtheilungen gelten bei den Regimentern der Fußtruppen und der Festungs-Artillerie die Bataillone, bei den Cavallerie- und Train-Regimentern die Divisionen.

Zu 8 Corps-Artillerie-Regimentern gehört je eine reitende Batterie-Division, welche gleichfalls als Abtheilung gilt.

Den Abtheilungs-Commandanten sind Adjutanten und Spielleute beigegeben, welche mit ihnen den (Bataillons-, Divisions-) Stab bilden. ***)

Dem Abtheilungs-Commandanten obliegt die kriegsmäßige Ausbildung der Abtheilung; er ist dem Truppen-Commandanten für die volle Schlagfertigkeit derselben verantwortlich. Admi. istrative Thätigkeiten fallen ihm nicht zu.

Die Befugnisse des Abtheilungs-Commandanten sind: das Disciplinar-Strafrecht in dem vom Dienst-Reglement festgestellten Umfange, Ertheilung von kurzen Urlauben an die Mannschaft ꝛc.

Selbständig detachierte, d. h. mit dem Regiments-Commando nicht in demselben Armeekörper (11) vereinigte Abtheilungen erhalten in der Regel mehr Hilfsorgane

*) Sämmtlichen Truppenkörpern sind Feld-Cassen (Casse-Truhen) zugewiesen.

**) Welche Körper bei den einzelnen Truppengattungen und Anstalten noch als „Unterabtheilung" zu gelten haben, wird bei der Besprechung der Organisation derselben angegeben werden.

***) Diese Stäbe gehören zum Regimentsstabe.

(Ärzte, Rechnungsführer, Hilfsarbeiter ꝛc.). Auch übergeht auf die Commandanten solcher Abtheilungen ein Theil der dem Regiments-Commando eingeräumten Befugnisse. (Disciplinar-Strafrecht innerhalb bestimmter Grenzen, Eintheilung der Subaltern-Officiere und der Mannschaft, Ertheilung von Urlauben an Officiere und Mannschaft; Ernennung der Chargen vom Feldwebel abwärts u. s. w.)

Ersatzkörper. Reservekörper. Bei jedem Truppenkörper sind nebst den zum Ausmarsche in das Feld bestimmten Unterabtheilungen und Abtheilungen — den Feldabtheilungen — noch sogenannte Ersatzkörper vorhanden. Letztere marschieren im Kriegsfalle nicht in das Feld, sondern besorgen die militärische Ausbildung der Recruten und Ersatzreservisten (sowie die Abrichtung der Remonten) und leisten den Ersatz für Abgänge im Mannschafts- und Pferdestande der Feldabtheilungen. Im Frieden obliegt ihnen die Verwaltung des Augmentations-Magazins, des Train-Materials*) und andere administrative Thätigkeiten, zu welchem Zwecke sie mit einem minimalen Personalstande versehen (en cadre gesetzt) sind.

Die Ersatzkörper führen bei den einzelnen Waffen- und Truppengattungen verschiedene Namen (Ersatz-Bataillon, -Compagnie, -Escadron, -Batterie, -Depot, beziehungsweise Ersatzbataillons- [-Compagnie-] Cadre ꝛc., Ersatzcadre, Ersatzdepot-Cadre).

Bei einigen Truppengattungen werden im Mobilisierungsfalle aus der nach Formierung der Feldabtheilungen noch verfügbaren Mannschaft Reserve-Compagnien (-Bataillone ꝛc.) gebildet und analog wie die Feldabtheilungen verwendet.

Im Frieden bestehen für diese Reserve-Abtheilungen nur bei der k. k. und der k. ung. Landwehr-Infanterie schwache „Reservebataillons-Cadres", beziehungsweise „Reserve-Cadres".

Augmentations-Vorrath. Jeder Truppenkörper ist mit Montur, Armatur, Rüstungen und Feldgeräthen**) für die volle Kriegsstärke versehen. Die im Frieden nicht erforderlichen Ausrüstungs-Gegenstände werden bei den Truppen in Magazinen aufbewahrt und bilden den „Augmentations-Vorrath".***)

Truppen-Train. Jeder Truppenkörper bedarf im Kriege zur Fortbringung des unentbehrlichen Dienst- und Privatgepäckes (der „Bagage"), sowie eines Theiles der Lebensmittel (der „Verpflegung" oder des „Proviantes") einer bestimmten Zahl von Fuhrwerken, welche (mit den Pferden und dem erforderlichen Personal) den Train der Truppe oder den „Truppentrain" bilden.†)

---

*) Siehe die folgenden Seiten.

**) Montur ist die Bekleidung, Armatur sind die Waffen. Zur Rüstung gehören die Patrontaschen, Patronentornister, Tornister (Packtornister der Berittenen) und die Brotsäcke; zu den Feldgeräthen die Feldflaschen, Essschalen, Kochgeschirre, Zugslaternen, Verbandpäckchen, Infanterie-Spaten, Beilpicken, Pionnierwerkzeuge ꝛc. ꝛc. (Siehe „Adjustierungs- und Ausrüstungs Vorschrift".)

***) „Augmentieren" (vom lateinischen augmentare) bedeutet vermehren, verstärken.

†) Zur Bagage gehören: Das Privatgepäck der Officiere; die ins Feld mitzunehmenden Theile der Kanzleien; die Cassen; ein kleiner Vorrath von Montur für die Mannschaft; Schuster-, Schneider-, Riemer- und Schmiede-Handwerkzeug.

Jeder Oberofficier darf einen, jeder Stabsofficier zwei Bagagekoffer (aus Holz von vorgeschriebener Form und Größe) ins Feld mitnehmen. Das Gewicht eines

Zum Train gehört auch das den Truppen nachgetriebene Schlachtvieh. Dagegen werden die reglementmäßig unmittelbar in der Truppencolonne marschierenden Compagnie- und Batterie-Munitionswagen, dann Requisitenwagen der technischen Truppen und die beschirrten Reservepferde der Fußtruppen hinsichtlich ihrer Verwendung nicht zum Train gezählt. (Vgl. Dienstreglement, zweiter Theil, Beilage 1. A, und Trainvorschrift für die Armee im Felde.)

Der Truppentrain besteht aus ärarischen und Landes- (d. h. Civil-) Fuhrwerken.*) Erstere sind schon im Frieden, jedoch ohne Bespannung, in der Verwaltung der Truppen. Im Mobilisierungsfalle werden die erforderlichen Zugpferde angekauft und den Truppenkörpern zugewiesen. Die Fahrmannschaft wird dem Stande der betreffenden Truppe entnommen.**) Die Landes- (Civil-) Fuhrwerke werden den Truppen erst im Mobilisierungsfalle, und zwar im Armee-Versammlungsraume auf unbestimmte Zeit zugewiesen.***)

Alle Fuhrwerke des Truppentrains dürfen grundsätzlich nur von jenem Truppenkörper benützt werden, dem sie zugewiesen sind.

Im Truppentrain gibt es folgende Gattungen von ärarischen Fuhrwerken: Proviantwagen, Werkzeugwagen, Requisitenwagen, Bagagewagen und Reservewagen. Die Bestimmung dieser Fuhrwerke — soweit dieselbe nicht durch den Namen gekennzeichnet ist — sowie deren Zahl sind aus der Beilage zu entnehmen.

An Landesfuhren kommen im Truppentrain nur Marketenderwagen und — wenn nöthig — „Beiwagen" vor. Die Marketenderwagen müssen von den seitens der Truppen aufgenommenen Marketendern mitgebracht werden.†) Die „Beiwagen" dienen zur Entlastung der ärarischen Fuhrwerke (insbesondere der Bagagewagen), wenn schlechte Communicationen deren Fortkommen erschweren.

Gliederung des Truppentrains. Der Truppentrain gliedert sich in den Gefechtstrain und in den Bagagetrain.

Zum Gefechtstrain gehören alle Trainbestandtheile, welche täglich, also auch unmittelbar nach einem Gefechte benöthigt werden. Er folgt der Truppen-Colonne zunächst und soll sich täglich nach Beendigung des Marsches mit der Truppe vereinigen.

Koffers sammt Inhalt darf nicht mehr als 14 kg betragen. Das übrige Gepäck, dessen Gewicht 8 kg nicht übersteigen darf, ist von den unberittenen Officieren in einem leichten und tragbaren Verpackungsgefäß, dessen Wahl ihnen überlassen bleibt, durch den Officiersdiener tragen zu lassen, von den berittenen Officieren auf den Reitpferden (in den Packtaschen) fortzubringen.

Welche Verpflegsvorräthe die Truppen ins Feld mitnehmen, wird im dritten Theile, im Abschnitte „Das Verpflegswesen" ausführlich besprochen.

*) Im Gebirgskriege werden die Fuhrwerke ganz oder theilweise durch Tragthiere ersetzt. (Siehe fünfter Theil.)

**) Die Fahrmannschaft der Fußtruppen besteht zumeist aus zutransferierten Reservisten der Cavallerie.

***) Siehe „Trainwesen".

†) Jedes Infanterie-Regiment kann zwei, jedes selbständige (detachierte) Infanterie- oder Jäger-Bataillon, jedes Cavallerie- und Feld-Artillerie-Regiment, dann jede reitende Batterie-Division einen Marketender und einen Gehilfen mitnehmen. Diese Personen haben keinen militärischen Rang, sind nicht uniformiert, sondern tragen nur eine Feldkappe und eine schwarzgelbe Armbinde, beziehen jedoch militärische Gebüren und unterstehen der militärischen Disciplinar- und Strafgewalt. Als Marketender können auch Unterofficiere und Soldaten gewählt werden.

In den Gefechtstrain sind daher eingetheilt: Die Marketender-, Proviant- und Werkzeugwagen, bei der Feld-Artillerie und den technischen Truppen auch die nicht in der Truppen-Colonne eingetheilten Requisitenwagen, ferner die entbehrlichen Reserve-Reitpferde und die Reserve-Zugpferde.

Der Bagagetrain besteht aus den nicht beim Gefechtstrain eingetheilten Fuhrwerken, Pferden und Personen des Trains. Er folgt der Truppencolonne in einem gewissen, nach den jeweiligen Verhältnissen festzustellenden Abstande. Ist es nicht möglich, dass der Bagagetrain sich täglich mit der Truppe vereinigt, so soll dies doch stets nach einigen Tagen stattfinden.

Die vorstehende Gliederung gibt das Mittel an die Hand, die Truppentrains bei Märschen in größeren Colonnen dem Bedürfnisse entsprechend in die Colonne einzureihen, ohne hiedurch die Dispositionen zu complicieren.

Commandoführung beim Truppentrain. Wenn der Train eines Truppenkörpers vereint marschiert, fungiert der Proviantofficier als „Traincommandant"; die einzelnen Theile des Truppentrains (Gefechts- und Bagagetrain) werden von Unterofficieren — „Traintheil-Commandanten" — befehligt.

Wenn mehrere Truppenkörper in einer Colonne marschieren, so werden die Gefechtstrains und die Bagagetrains in je eine Gruppe vereinigt und denselben bestimmte Plätze in der Colonne angewiesen. In diesem Falle verfügen sich die Proviantofficiere zu ihren Truppen-Commandanten oder dorthin, wo es ihr Dienst erheischt.

Zur Unterstützung des Proviantofficiers in der ihm als Train-Commandant zufallenden Aufgabe ist demselben der beim Stabe eingetheilte „Stabsführer" als „Regiments- (Bataillons- 2c.) Wagenmeister" beigegeben. Diesem obliegt die Überwachung des Auf- und Abladens, die Sorge für die Verpflegung der beim Train eingetheilten Mannschaft und Pferde, für die Erhaltung der Fuhrwerke, Zuggeschirre 2c. Während des Marsches commandiert er den Bagagetrain.

11. **Armeekörper.** Zwei oder mehrere Truppenkörper derselben Waffengattung bilden eine (Infanterie-, Cavallerie- oder Artillerie-) Brigade, zwei Infanterie- oder Cavallerie-Brigaden eine (Infanterie- oder Cavallerie-) Truppendivision. Letzterer werden im Kriege auch Abtheilungen anderer Waffengattungen und Reserveanstalten (12) zugewiesen. Zwei oder drei Infanterie-Truppendivisionen — nebst einer Anzahl von Abtheilungen der Artillerie und technischen Truppen (eventuell auch Cavallerie), sowie von Reserve-Anstalten — bilden ein Corps. Mehrere Corps oder Truppendivisionen mit den erforderlichen Anstalten formieren (im Kriege) eine Armee.

2. Anstalten.

12. **Bestimmung und Eintheilung.** Die Anstalten sind militärisch organisierte Körper, welche die Bestimmung haben, entweder die verschiedenen Bedürfnisse der bewaffneten Macht im Frieden und im Kriege zu erzeugen, herbeizuschaffen und zu verwalten, oder wissenschaftliche Zwecke zu verfolgen oder sonstige für den Bestand der Kriegsmacht nothwendige Arbeiten zu übernehmen.

Nebst den schon im Frieden bestehenden (stabilen) Anstalten gibt es noch sogenannte „Reserve-Anstalten“. Letztere werden meist erst im Mobilisierungsfalle errichtet, sind mit Kriegsvorräthen jeder Art für die ins Feld ziehenden Streitkräfte ausgerüstet und folgen diesen nach.

Im Frieden bestehen z. B. für das Heer folgende Anstalten: Die Militär-Bildungs-Anstalten, das militär-geographische Institut, das Kriegs-Archiv, die Anstalten des Artillerie-, Pionnier- und Train-Zeugwesens, die Militär-Sanitäts- und -Medicamenten-Anstalten, die Remonten-Depots und Remonten-Assentcommissionen, die Militär-Verpflegs- und -Bettenmagazine, die Militär-Cassen, die Montur-Verwaltungs-Anstalten, die Transporthäuser, die Militär-Invalidenhäuser, die Militär-Gefangenhäuser.

Die Reserve-Anstalten gliedern sich ihrem Zwecke entsprechend in folgende Gattungen: Artillerie-Reserve-Anstalten, Pionnier-Reserve-Anstalten, Feld-Sanitäts-Anstalten, Feld-Verpflegs-Anstalten, Train-Reserve-Anstalten.

Von den Reserve-Anstalten sind einige den Truppendivisionen und Corps bleibend zugewiesen; die übrigen stehen zur Verfügung der Armee- (beziehungsweise Armee-General-) Commanden.

13. **Gliederung.** An der Spitze jeder Anstalt steht ein Officier (Arzt) oder Beamter, welcher einen der Titel: „Commandant“, „Director“ oder „Vorstand“ führt und — je nach der Größe der Anstalt — ähnliche Befugnisse hat, wie ein Truppen-, Abtheilungs- oder Unterabtheilungs-Commandant.

Den Commandanten (Vorständen 2c.) größerer Anstalten sind zur Unterstützung in der Führung des Dienstbetriebes Hilfsorgane (Adjutanten, Truppen-Rechnungsführer 2c.) beigegeben.

Die größeren Anstalten bilden selbständige Rechnungskörper mit einer Verwaltungs- und einer Casse-Commission, welche analog zusammengesetzt sind, wie bei den Truppenkörpern.

Bei einigen Anstalten besteht für den ökonomisch-administrativen Dienst, einschließlich der Führung der Casse, nur eine Commission, die „Verwaltungs- und Casse-Commission“.

Je nach der Größe der Anstalt zerfällt dieselbe — ähnlich wie ein Truppenkörper — in Abtheilungen und Unterabtheilungen, welche verschiedene Benennungen führen.

3. Höhere Commanden, Behörden, Special-Stäbe, Verwaltungszweige.

14. **Höhere Commanden.** An der Spitze der Armeekörper stehen Generale. Die durch sie repräsentierten (Brigade-, Truppendivisions-, Corps-, Armee-) Commanden werden „höhere Commanden“ genannt.

Zur Unterstützung in der Führung und Befehlgebung sind jedem höheren Commandanten mehrere Hilfsorgane (Officiere, Beamte 2c.) zugewiesen. Die Gesammtheit derselben nennt man im Kriege bei den Armeen und Corps „Armee“-, beziehungsweise „Corps-Hauptquartier“, bei den Truppendivisionen „Divisions-Stabsquartier“, bei den Brigaden „Brigade-Stab“.

Jedem Armee-Hauptquartier ist zur Leitung der administrativen Angelegenheiten (Verpflegung, Munitions-Ersatz, Sanitätsdienst 2c.) eine unter der Leitung eines höheren Generals stehende Behörde beigegeben, welche „Armee-General-Commando“ heißt.

Die zum Armee-General-Commando gehörenden Personen bilden dessen „Hauptquartier“.

Das Armee-Hauptquartier und das Armee-General-Commando bilden zusammen das „Armee-Commando".

Zur Oberleitung mehrerer auf demselben Kriegsschauplatze operierenden Armeen wird ein „Armee-Ober-Commando" errichtet. Dasselbe gliedert sich — analog wie ein Armee-Commando — in das „operierende Hauptquartier" und das „General-Etapencommando".

Zur Versehung des Wach- und Ordonnanzdienstes werden im Kriege jedem Stabs- und Hauptquartier kleine Infanterie- und Cavallerie-Abtheilungen zugewiesen, welche „Stabstruppen" heißen.

Im Frieden haben die höheren Commandanten eine weit geringere Zahl von Organen. Statt der Bezeichnung „Divisions-Stabsquartier" wird jene „Divisions-Stab", statt „Corps-Hauptquartier" „Corps-Commando" gebraucht. Armee-Commanden bestehen im Frieden nicht.

15. **Behörden.** An militärischen Behörden bestehen:

Die Centralbehörden, und zwar das k. und k. Reichs-Kriegs-Ministerium*) für die Angelegenheiten des Heeres und der Kriegs-Marine, das k. k. Ministerium für Landesvertheidigung und das k. ung. Landesvertheidigungs-Ministerium für die Angelegenheiten der Landwehr und des Landsturmes des betreffenden Staatsgebietes;

die (Militär-, Landwehr-, Landsturm-) Territorialbehörden;

die (Militär-) Baubehörden und die (Militär- und Landwehr-) Localbehörden;

die (Militär-, Landwehr-, Landsturm-) Ergänzungsbehörden u. a.

16. **Special-Stäbe.** Zu den Special-Stäben gehören: der Generalstab und der Geniestab. Diese sind nur im Heere vertreten.

Zu den Specialstäben im weiteren Sinne rechnet man auch die General-, Flügel- und Personal-Adjutanten, sowie die Ordonnanz-Officiere.

17. **Verwaltungszweige.** In der Verwaltung des Heeres und jener der beiden Landwehren unterscheidet man verschiedene Zweige, z. B.:

Die Seelsorge; das Justizwesen; das Sanitätswesen und den thierärztlichen Dienst, die ökonomische Verwaltung, das Unterrichtswesen, das Trainwesen u. a.

Anhang über Standesführung.

18. **Grundbuchsstand.** Alle im Verbande der bewaffneten Macht oder eines Theiles (Körpers) derselben bestehenden Personen und Pferde bilden den „Stand". Dieser wird mittels Grundbücher evident gehalten und führt daher auch die Bezeichnung „Grundbuchsstand".

Der Grundbuchsstand des Heeres gliedert sich in den „Präsenz"-, „Urlauber-", „Reserve-" und „Ersatzreserve-Stand".

Zum Präsenzstande zählen alle dauernd und zeitlich in activer Dienstleistung stehenden, dann die zeitlich beurlaubten Personen, endlich die dem Militärärar gehörenden Pferde (mit Ausnahme der in Privatbenützung befindlichen); zum Urlauberstande die mit Wartegebür oder ohne Gebüren

---

*) In den ungarischen Gesetzen „gemeinsames Kriegs-Ministerium" genannt.

beurlaubten Gagisten,*) sowie die dauernd beurlaubten Personen des Mannschaftsstandes (87) und die in Privatbenützung befindlichen ärarischen Pferde (128); zum Reservestande alle nichtactiven Angehörigen der Reserve; zum Ersatzreserve-Stande endlich die nichtactiven Ersatzreservisten.

Bei den Landwehren wird statt Präsenzstand auch die Bezeichnung „Activstand", bei der k. k. Landwehr statt Reservestand die Bezeichnung „nichtactiver Stand" gebraucht.

Dienstuntaugliche Gagisten werden, wenn sie gesetzlichen Anspruch auf eine bleibende Pension haben, in den Ruhestand (des Heeres, der k. k. oder k. ung. Landwehr) versetzt. Jene, welche auf eine Pension keinen Anspruch haben oder auf dieselbe verzichten, können, wenn sie die nöthigen Subsistenzmittel nachweisen, in das „Verhältnis außer Dienst" übertreten. Jene Officiere der k. k. Landwehr, welche zum Truppendienste untauglich, zu Localanstellungen und zu Diensten in der Mobilität geeignet und nur zu diesen Diensten verpflichtet sind, stehen, ohne Rücksicht darauf, ob sie eine Pension beziehen oder nicht, im „Verhältnis der Evidenz".

19. **Friedens- und Kriegsstand.** Der Präsenzstand (Activstand) ist für die Truppenkörper, Anstalten, Commanden, Special-Stäbe und Behörden, und zwar für den Frieden und den Krieg vorgeschrieben (Friedens- und Kriegsstand).**)

Jene Personen (Pferde), welche auf Grund allgemeiner oder besonderer Weisungen nicht auf den vorgeschriebenen Präsenzstand eines Körpers zählen, sondern über denselben im Stande (in der Evidenz) geführt werden, werden als „übercomplet", dagegen die aus anderen Gründen (Organisationsänderungen rc.) vorübergehend über den normierten Präsenzstand vorhandenen Personen als „überzählig" bezeichnet.

Je geringer die Differenz zwischen Friedens- und Kriegsstand ist, desto rascher und leichter ist die Annahme des letzteren möglich. Namentlich gilt dies von der Zahl der Officiere, Unterofficiere und Reitpferde.

Der Übergang der bewaffneten Macht vom Friedens- auf den Kriegsstand (die Versetzung auf den Kriegsfuß) wird „Mobilisierung" genannt. Man unterscheidet eine „allgemeine" und eine „theilweise" („partielle") Mobilisierung. Bei der ersteren wird die ganze bewaffnete Macht, bei der letzteren nur ein Theil derselben auf den Kriegsfuß gesetzt. Den Zustand nach beendeter Mobilisierung nennt man die „Mobilität", die Rückkehr vom Kriegs- zum Friedensstande die „Demobilisierung".

20. **Verhältnis zwischen Grundbuchs- und Kriegsstand.** Der Grundbuchsstand muss so groß sein, dass aus demselben der vorgeschriebene

---

*) Mit Wartegebür beurlaubt werden jene dienstuntauglichen Gagisten, deren Wiederherstellung zu hoffen ist. Sie beziehen während des Urlaubes eine „Wartegebür", welche der ihnen gebürenden Pension gleich ist, gehören jedoch zu den activen Militärpersonen. Ohne Gebüren können Gagisten auf ihre Bitte bis zur Dauer eines Jahres beurlaubt werden.

**) Die Organisation jedes Körpers der bewaffneten Macht wird durch sogenannte „organische Bestimmungen" festgestellt; dieselben werden mittels des „Verordnungsblattes" verlautbart. Für jeden Theil der bewaffneten Macht (Heer, Kriegs-Marine, k. k. und k. ung. Landwehr) wird ein eigenes Verordnungsblatt, und zwar monatlich drei- bis viermal hinausgegeben. Das Verordnungsblatt für das k. u. k. Heer und jenes für die k. ung. Landwehr erscheinen in zwei getrennten Theilen, den Personal-Verordnungen und den Normal-Verordnungen. Im Verordnungsblatte für die k. k. Landwehr werden die Personal- und Normal-Verordnungen in einem Blatte behandelt. Das Verordnungsblatt für die Kriegsmarine enthält nur Normal-Verordnungen, die Personal-Verordnungen werden vom Marine-Obercommando mittels (lithographierter) „Admiralsbefehle" verlautbart.

Kriegsstand gebildet werden kann, und noch 6—10% des Kriegsstandes für die im Mobilisierungsfalle wegen Krankheit oder aus anderen Ursachen nicht Einrückenden verfügbar bleiben.

21. **Verpflegs- und Gefechtsstand.** Beim Präsenzstand unterscheidet man den „Verpflegsstand" und den „Gefechtsstand". *)

Zu ersterem gehören alle Personen und Pferde, welche bei einem Theile der bewaffneten Macht (Truppenkörper, Stab, Commando 2c.) thatsächlich in ärarischer Verpflegung stehen.

Zum Gefechtsstande zählen alle jene Personen, welche dem Soldatenstande angehören und sich nach den Bestimmungen des Exercier-Reglements in Reih' und Glied befinden, einschließlich der vor und hinter der Front stehenden Chargen und der Spielleute.

Die Regimentsmusik, die Ergänzungsbezirks- und die Proviant-Officiere, Rechnungs-Unterofficiere und -Hilfsarbeiter, Stabsführer, Büchsenmacher, Officiersdiener, Bandagen- und Blessiertenträger, Fahrsoldaten, unberittene Mannschaft der Cavallerie, Fleischhauer, Marketender und deren Gehilfen gehören nicht zum Gefechtsstande. Bei der Cavallerie wird die Zahl der Reiter, bei der Feld-Artillerie und den Gebirgs-Batterien nur die Zahl der Geschütze im Gefechtsstande angegeben. Bei der Train- und Sanitätstruppe, sowie bei den Anstalten wird kein Gefechtsstand ausgewiesen. Bei den höheren Commanden werden die Stabstruppen, Trainwachen, Feld-Signal-Abtheilungen und Telegraphen-Formationen nicht zum Gefechtsstande gezählt.

22. **Feuergewehrstand.** Bei den Fußtruppen bilden die mit Repetiergewehren (Repetierstutzen) bewaffneten Unterofficiere und Soldaten den „Feuergewehrstand".

---

*) Siehe Dienst-Reglement, erster Theil, §. 38

Zweiter Theil.

Die Ergänzung der bewaffneten Macht.

A. Die Wehrverfassung.

I. Die Wehrgesetze und deren Durchführung.

23. **Einleitung.** Die Grundlage der Wehrverfassung (des Wehr-Systems) bilden die „Wehrgesetze“, welche für die beiden Staatsgebiete der Monarchie, ferner für das Occupationsgebiet getrennt, jedoch nach gleichen Grundsätzen, erlassen werden.

Eine Ergänzung dieser Wehrgesetze bilden die Gesetze über die Landwehr, den Landsturm und über die Militär-Taxe; ferner die Gesetze, betreffend die ausnahmsweise Beiziehung von Reservemännern und Ersatzreservisten zur activen Dienstleistung im Frieden, endlich jene über die Bestrafung der Nichtbefolgung eines Militär-Einberufungsbefehles, und andere, minder wichtige Gesetze.

Gegenwärtig stehen in Kraft:

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder:

das Wehrgesetz vom 11. April 1889;

das Gesetz vom 25. December 1893, betreffend die Landwehr;

das Gesetz vom 6. Juni 1886, betreffend den Landsturm;

das Gesetz vom 10. März 1895, betreffend das Institut der Landesvertheidigung für die gefürstete Grafschaft Tirol und das Land Vorarlberg;

das Gesetz vom 13. Juni 1880, betreffend die Militär-Taxe, den Militärtax-Fonds und die Unterstützung der hilfsbedürftigen Familien von Mobilisierten;

das Gesetz vom 31. Mai 1888, betreffend die ausnahmsweise Beiziehung von Reservemännern und Ersatzreservisten zur activen Dienstleistung im Frieden;

das Gesetz vom 28. Juni 1890, über die Bestrafung der Nichtbefolgung eines Militär-Einberufungsbefehles und der Verleitung hiezu, endlich

das Gesetz vom 10. Mai 1894, betreffend die Meldepflicht von Landsturmpflichtigen u. a.;

für die Länder der ungarischen Krone:

der Gesetzartikel VI vom Jahre 1889 über die Wehrkraft;

der Gesetzartikel V vom Jahre 1890 über die Landwehr;

der Gesetzartikel XX vom Jahre 1886, betreffend den Landsturm;

der Gesetzartikel XXVII vom Jahre 1880, betreffend die Militär-Befreiungs-Taxe;

der Gesetzartikel XVIII vom Jahre 1888, betreffend die ausnahmsweise Zurückbehaltung, beziehungsweise Einberufung von Reservemännern und Ersatzreservisten zur activen Dienstleistung im Frieden;

der Gesetzartikel XXI vom Jahre 1890, über die Bestrafung der Nichtbefolgung eines Militär-Einberufungsbefehles und der Verleitung hiezu;

der Gesetzartikel XXXVII vom Jahre 1893 über die Meldepflicht einiger Kategorien des Landsturmes u. a.;

für Bosnien und die Hercegovina:

das provisorische Wehrgesetz vom 24. October 1881.

Die Durchführungsbestimmungen zu den Wehrgesetzen sind in den „Wehrvorschriften", die näheren Bestimmungen über den Landsturm in eigenen Vorschriften enthalten.

In den nachfolgenden Abschnitten werden die wesentlichsten Bestimmungen dieser Gesetze und Vorschriften besprochen.

a) Die Wehrpflicht und deren Gliederung.

24. **Wehrpflicht.** Die Wehrpflicht ist eine allgemeine und muss von jedem wehrfähigen Staatsbürger persönlich erfüllt werden.

Als logische Folgen dieses Hauptgrundsatzes ergeben sich:

a) eine Vertretung in der Erfüllung dieser Pflicht ist unzulässig;*)

b) jene Wehrpflichtigen, die zwar nicht zum eigentlichen Kriegsdienste, wohl aber zu sonstigen Dienstleistungen für Kriegszwecke geeignet sind, können im Kriegsfalle zu solchen verhalten werden;

c) wer aus irgend welcher Ursache seine Wehrpflicht nicht oder nur theilweise erfüllen kann, ist zur Zahlung einer entsprechenden Steuer, der sogenannten „Militär-Taxe" verpflichtet.*)

25. **Dienstpflicht und Landsturmpflicht.** Die Wehrpflicht zerfällt in die Dienstpflicht und in die Landsturmpflicht.

Die Dienstpflicht ist die Pflicht zum Dienste im Heere (in der Kriegs-Marine) oder in der Landwehr.

Der Landsturmpflicht unterliegen alle wehrfähigen Staatsbürger, welche weder dem Heere (der Kriegs-Marine), noch der Landwehr angehören. Für die Bewohner der occupierten Provinzen besteht keine Landsturmpflicht.

26. **Beginn der Dienstpflicht.** Die Pflicht zum Eintritte in das Heer, in die Kriegs-Marine oder in die Landwehr beginnt mit 1. Jänner jenes Jahres, in welchem der Wehrpflichtige das 21. (im Occupationsgebiete das 20.) Lebensjahr vollendet.

Im Interesse der Wehrpflichtigen ist ein möglichst frühzeitiger Beginn der Dienstpflicht erwünscht, damit letztere eher vollendet sei und die Wehrpflichtigen ungestört ihrem bürgerlichen Berufe obliegen können.

Das militärische Interesse aber fordert, dass der neueintretende Soldat („Recrut") vollkommen entwickelt sei. Ist dies noch nicht der Fall, so wird er durch die Anstrengungen des Militärdienstes in seiner Gesundheit und Arbeitsfähigkeit geschädigt, wodurch auch die Volkskraft des Staates leidet.

Bis zum Jahre 1888 war in Österreich-Ungarn der Beginn der Dienstpflicht für jenes Jahr festgesetzt, in welchem der junge Mann sein 20. Lebensjahr vollendet. Wegen der langsamen körperlichen Entwicklung der Wehrpflichtigen in vielen Theilen

*) Nur in Bosnien und der Hercegovina kann jeder assentierte Wehrpflichtige binnen drei Monaten einen Stellvertreter unter gewissen Bedingungen stellen; auch besteht keine Militärtaxpflicht.

der Monarchie wurde mit den neuen Wehrgesetzen (1889) der Beginn der Dienstpflicht um ein Jahr hinausgeschoben. In Russland und Frankreich beginnt die Dienstpflicht zu demselben Zeitpunkte wie bei uns; in Deutschland und Italien am 1. Jänner jenes Jahres, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird.

27. **Dauer der Dienstpflicht.** Die Dienstpflicht dauert im ganzen 12 Jahre, und zwar:

I. Im Heere:

a) drei Jahre in der Linie (Präsenz-Dienstpflicht, active Dienstpflicht) und sieben Jahre in der Reserve;

b) zehn Jahre in der Ersatzreserve für die unmittelbar in diese Eingereihten.

Die Ersatzreservisten werden im Frieden nur durch 8 Wochen militärisch ausgebildet.

II. In der Landwehr:

a) zwei Jahre für jene, welche nach vollstreckter Dienstpflicht im Heere in die Landwehr übersetzt werden, und zwar im nichtactiven [Reserve-]*) Stande der Landwehr;

b) zwölf Jahre für die unmittelbar in die Landwehr eingereihten Wehrpflichtigen, und zwar im Stande der zum Activdienste Verpflichteten zwei Jahre, im nichtactiven [Reserve-] Stande der Landwehr die übrige Zeit.

Bei der k. k. Landwehr kann eine dem systemisierten Stande an Unterofficieren entsprechende Zahl von Soldaten ein drittes Jahr zum activen Dienste verhalten werden;**) für diese Mannschaft entfallen dagegen 4 Wochen der Gesammt-Waffenübungspflicht (95), ferner 2 Jahre der Landwehrdienstpflicht im nichtactiven Stande und 2 Jahre der Landsturmpflicht (31).

c) in der Ersatzreserve der Landwehr zwölf Jahre für die unmittelbar Eingereihten und zwei Jahre für die aus der Ersatzreserve des Heeres Übersetzten.

Die Ersatzreserve der Landwehr wird — wie jene des Heeres — im Frieden nur durch 8 Wochen ausgebildet.

III. **Für die Bewohner des Occupationsgebietes:**

drei Jahre in der Linie und
neun Jahre in der Reserve.

IV. **In der Kriegs-Marine:**

vier Jahre in der Linie,
fünf Jahre in der Reserve und
drei Jahre in der Seewehr.

Über die Waffenübungen der Reserve (nichtactiven Landwehr) und Ersatzreserve siehe Punkt 95, über die ausnahmsweise Beiziehung von Reservemännern und Ersatzreservisten zur activen Dienstleistung im Frieden siehe Punkt 96.

Bemerkungen über die Dauer der Dienstpflicht. Je größer die Dauer der Gesammt-Dienstpflicht, desto mehr Jahrgänge von Wehrpflichtigen sind im Kriege zur Verfügung, desto größer ist die Kriegsmacht des Staates.

---

*) Die in einer Klammer [ ] eingeschlossenen Bezeichnungen gelten nur für die Länder der ungarischen Krone.

**) Bei den Landesschützen darf diese Zahl ein Drittel ihres Recrutencontingentes nicht übersteigen. (Siehe Punkt 55.)

Gegen eine zu lange Dauer der Dienstpflicht sprechen Rücksichten für die Volkswirtschaft und für die Interessen der einzelnen Staatsbürger.

Länge der Linien (Activ-, Präsenz-) Dienstzeit. Je intelligenter und bildungsfähiger die Bevölkerung ist, desto geringer kann die Präsenz-Dienstzeit sein; je länger die letztere, desto gründlicher kann anderseits die militärische Ausbildung sein. Für den Durchschnitt der Bevölkerung werden gegenwärtig noch 3 Jahre Präsenz-Dienstzeit als unerläßlich betrachtet, für die intelligentesten Kreise genügt eine kürzere (einjährige) Präsenz-Dienstzeit (Einjährig-Freiwillige).

Bei unserer Kriegsmarine reicht erfahrungsgemäß die dreijährige Dienstzeit zur vollkommenen Ausbildung nicht aus; infolgedessen wurde im Jahre 1882 die Linien-Dienstzeit um ein Jahr verlängert, dafür aber die Reserve-Dienstzeit um 2 Jahre vermindert.

Die gesetzlich festgestellte Präsenz- (Activ-) Dienstzeit kann aus finanziellen Gründen nicht immer streng eingehalten werden. Um alle in das Heer und in die Landwehr assentierten Recruten auch wirklich ausbilden zu können, ohne den durch das Budget festgestellten Friedensstand zu überschreiten, müssen nicht selten Soldaten vor Ablauf der gesetzlichen Linien- (Activ-) Dienstzeit „dauernd beurlaubt" werden (87).

Bei der Landwehr ist die Activ-Dienstzeit aus finanziellen und volkswirtschaftlichen Gründen kürzer als im Heere.

Bei der Ersatzreserve — welche bis zum Jahre 1882 gar nicht militärisch ausgebildet wurde — begnügt man sich gegenwärtig mit einer minimalen Ausbildungszeit.

28. **Begünstigungen (Ausnahmen) in der Erfüllung der Dienstpflicht.** Das Princip der allgemeinen Wehrpflicht läßt sich in der Praxis nicht streng durchführen. Rücksichten auf die staatlichen Einrichtungen, auf die Religion und den Unterricht, auf volkswirtschaftliche und Familien-Verhältnisse erheischen die Gewährung von Begünstigungen und Ausnahmen in der Erfüllung der Wehrpflicht.

Solche Begünstigungen (Ausnahmen oder Erleichterungen) bestehen:

1. *Aus staatlichen Rücksichten:* Jene Beamten, welche Dienstesstellen bekleiden, für welche die Vollendung der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien gefordert wird, und die Angestellten im Post-, Telegraphen-, Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsdienste können, wenn sie zur Fortführung des Dienstes (beziehungsweise Betriebes) unentbehrlich sind, im Kriegsfalle mit Bewilligung Sr. Majestät in ihren Anstellungen belassen werden.

2. *Aus Rücksichten für die Religion:* Die Geistlichen, sowie die geistlichen Candidaten aller anerkannten Religions-Genossenschaften werden in die Ersatzreserve eingetheilt, jedoch nicht militärisch ausgebildet, auch nicht zu den Waffenübungen und Controlversammlungen *) einberufen.

Im Kriege können die ausgeweihten Priester, beziehungsweise Seelsorger zum Seelsorgedienst in der bewaffneten Macht herangezogen werden, während die Candidaten des geistlichen Standes auch im Kriege vom Präsenzdienste enthoben sind.

In den occupierten Provinzen sind die Priester aller anerkannten Religionen von der Wehrpflicht bleibend befreit.

3. *Aus Rücksichten für die Volksbildung* werden die Lehrer und Lehramts-Candidaten in die Ersatzreserve eingetheilt, die Lehramtszöglinge bis zur Vollendung ihrer Studien (vorbehaltlich ihrer Einberufung im Mobilisierungsfalle) beurlaubt.

---

*) Über „Waffenübungen" und „Controlversammlungen" siehe die Punkte 94 und 95.

Jene Lehrer und Professoren, welche zum Unterrichte unentbehrlich sind, werden im Kriege in ihren Anstellungen belassen.

In den occupierten Provinzen sind alle Lehrer (bei den Mohammedanern die Hodscha's) von der Wehrpflicht bleibend befreit.

Über die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes für Studierende siehe die Punkte 64 bis 84.

4. **Aus volkswirtschaftlichen Rücksichten:** Die Eigenthümer ererbter Landwirtschaften von bestimmter Größe*), welche auf diesen wohnen und die Bewirtschaftung selbst führen, daher zu deren Erhaltung unentbehrlich sind, werden in die Ersatzreserve eingetheilt.

In Bosnien und der Hercegovina sind auch die Ärzte, Thierärzte und Apotheker von der Wehrpflicht ganz befreit.

5. **Aus Familienrücksichten:** Die zur Erhaltung erwerbsunfähiger Eltern, Großeltern, Schwiegereltern oder unmündiger Geschwister unentbehrlichen Individuen werden gleichfalls in die Ersatzreserve eingereiht.

Soldaten, welche andere, besonders rücksichtswürdige Familien-Verhältnisse geltend machen, können nach erfolgter militärischer Ausbildung für die Dauer des Friedens beurlaubt werden.

6. **Aus sonstigen Rücksichten:**

a) Inländer, welche nach erfüllter Stellungspflicht oder nach vollstreckter Dienstpflicht freiwillig eintreten, haben im Heere nur die Linien-Dienstpflicht zu erfüllen, in der Landwehr nur zwei Jahre zu dienen.

b) Die freiwillig „auf Kriegsdauer" Eintretenden werden nach dem Kriege entlassen.

c) Die mit Bewilligung Sr. Majestät in das Heer (die Kriegsmarine) aufgenommenen Ausländer sind nur zu der regelmäßigen Linien-Dienstzeit verpflichtet u. dgl.

29. **Verlängerungen der Dienstpflicht** treten ein:

1. **Als Gegenleistung für die ganz oder theilweise auf Staatskosten genossene Ausbildung.** Diesbezüglich ist festgestellt:

a) Zöglinge der Militär-Bildungs-Anstalten (einschließlich der Cadettenschulen**) und der k. ung. Landwehr-Ludovica-Akademie) haben für jedes auf einem ganz freien Ärarial- oder Stiftungsplatze vollendete Schuljahr ein Jahr, für jedes auf einem halbfreien Platze vollendete Schuljahr ein halbes Jahr über die gesetzliche Präsenz-Dienstzeit activ zu dienen. Doch darf die Gesammtdauer des Präsenzdienstes zehn (ganz freier Platz), beziehungsweise sieben Jahre (halbfreier Platz) nicht überschreiten. Zahlzöglinge müssen ein Jahr länger präsent dienen, wenn ihre Ausbildung vier oder mehr Jahre gedauert hat.

Die Frequentanten des höheren thierärztlichen Curses und des Curses für Curschmiede an den Thierarznei-Instituten in Wien und Budapest haben gleichfalls für jedes im Curse vollendete Jahr um ein Jahr länger activ zu dienen.

---

*) Das Grund-Erträgnis der Wirtschaft muss zur Erhaltung einer Familie von fünf Personen ausreichen, ohne das Vierfache eines solchen Ertrages zu überschreiten.

**) Die Plätze in den Cadettenschulen werden den ganz freien Ärarialplätzen gleichgehalten.

b) Zur Ergänzung der Regimentsmusiken der Infanterie des Heeres werden Jünglinge nach vollendetem 14. Lebensjahre als Musik-Eleven aufgenommen. Diese haben, wenn sie nach Erreichung des erforderlichen Alters unmittelbar in das Heer eintreten, für jedes als Eleve zugebrachte Jahr ein Jahr länger activ zu dienen.

c) Die zur Kriegs-Marine aufgenommenen Schiffs-, Maschinen- und Musik-Jungen müssen gleichfalls länger activ dienen. (Vgl. 821.)

2. **Als Strafe**, und zwar:

a) Derjenige, welcher sich der Stellung zum Dienste durch die Flucht oder durch Selbstbeschädigung zu entziehen sucht, hat zwei Jahre länger präsent zu dienen.

„Stellungsflüchtlinge", die sich nachträglich freiwillig stellen, haben nur ein Jahr länger activ zu dienen.

Hiedurch tritt auch eine Verlängerung der Gesammtdienstpflicht ein.

Außerdem werden Flüchtlinge und Selbstbeschädigte auch mit Arrest- und Geldstrafen belegt (48 und 49).

b) Deserteure haben die Zeit ihrer Abwesenheit nachzudienen; außerdem werden sie durch das strafgerichtliche Urtheil zu einer längeren Dienstzeit verhalten.

c) Die während des Präsenzdienstes zu einer mehr als dreimonatlichen Freiheitsstrafe verurtheilten Soldaten haben die versäumte Zeit activ nachzudienen.

3. **Freiwillig.** Jedem, der die gesetzliche Linien-Dienstpflicht activ vollendet hat und dessen Beibehaltung für den Dienst vortheilhaft erscheint, kann gestattet werden, die active Dienstleistung von Jahr zu Jahr fortzusetzen.

Die freiwillig weiter dienende Mannschaft (einschließlich der Unterofficiere) darf bei den meisten Truppenkörpern des Heeres eine bestimmte Zahl (15—20% des vorgeschriebenen Friedensstandes) nicht übersteigen.

Die freiwillig weiter dienenden Unterofficiere erhalten Zulagen unter dem Namen „Unterofficiers-Dienstesprämien". (Feldwebel 17 fl., Zugsführer 14 fl., Corporal 9 fl. 50 kr. monatlich.) Auch haben jene Unterofficiere, welche 12 Jahre (darunter 8 Jahre als Unterofficier) activ gedient haben und gut conduisiert sind, Anspruch auf die Verleihung einer Anstellung im Staatsdienste oder bei einer vom Staate subventionierten Verkehrsanstalt.

30. **Dauer der Landsturmpflicht. Art der Erfüllung derselben.** Die Landsturmpflicht dauert vom 1. Jänner jenes Jahres, in welchem der Wehrpflichtige das 19. Lebensjahr, bis zum Ende jenes Jahres, in welchem er das 42. Lebensjahr vollendet, das ist durch 24 Jahre.

Die Landsturmpflichtigen werden in zwei Aufgebote eingetheilt. In das erste gehören die 19 jüngsten Jahrgänge (vom 19. bis einschließlich 37. Jahre), in das zweite Aufgebot die fünf ältesten Jahrgänge (vom 38. bis zum 42. Jahre).

Das erste Aufgebot kann, wenn die Ersatzreserve nicht ausreicht, im Kriegsfalle zur Deckung der bei dem Heere und der Landwehr entstandenen Abgänge herangezogen werden.

Jene Landsturmpflichtigen, welche früher im Heere (in der Kriegsmarine), in der Landwehr oder in deren Ersatzreserven gedient haben, also „militärisch ausgebildet" sind, haben — insofern sie nicht zur Ergänzung des Heeres und der Landwehren verwendet werden — den Landsturm-

dienst „mit der Waffe“ abzuleisten und werden zur Formierung bewaffneter „Landsturm-Truppenkörper“ (-Bataillone, -Escadronen ꝛc.) verwendet. Jene Landsturmpflichtigen hingegen, welche in der bewaffneten Macht nicht gedient haben, also „militärisch nicht ausgebildet“ sind, werden zu sonstigen Kriegsdienstleistungen „ohne Waffe“ (Befestigungs-, Wegherstellungs- und sonstigen Arbeiten) verwendet und nöthigenfalls zu „Landsturm-Arbeiter-Abtheilungen“ vereinigt.

Die zu besonderen Kriegsdienstleistungen bestimmten Landsturmpflichtigen werden schon im Frieden mit je einer „Landsturm-Widmungskarte“ betheilt, aus welcher die Art der Dienstesbestimmung, dann Ort und Zeit des Einrückens zum Dienste zu entnehmen sind.

31. **Begünstigungen in Erfüllung der Landsturmpflicht; Verlängerung beziehungsweise Ausdehnung derselben.** 1. Jene Wehrpflichtigen, welche vor vollendetem 19. Lebensjahre freiwillig in das Heer oder in die Landwehr treten, sind nur 10 Jahre nach vollstreckter 12jähriger Dienstpflicht landsturmpflichtig (davon 5 Jahre im ersten Aufgebot).

2. Für jene Mannschaft der k. k. Landwehr, welche zu dreijährigem activen Dienste verhalten wird (27), endet die Landsturmpflicht mit dem Jahre des vollstreckten 40. Lebensjahres.

3. Jene Landsturmpflichtigen, welche im Kriegsfalle zur Besorgung des öffentlichen Dienstes oder im Interesse desselben unentbehrlich sind, können vom Landsturmdienste enthoben werden. Dagegen unterliegen die Personen des Ruhestandes und des Verhältnisses „außer Dienst“ und „der Evidenz“ der Landsturmpflicht bis zum vollendeten 60. Lebensjahre.

4. Die auf Grund alter Privilegien oder besonderer Bewilligungen in Österreich*) bestehenden bewaffneten Bürgermiliz- und Schützen-Corps, sowie die Militär-Veteranen-Vereine sind corporativ landsturmpflichtig. Die persönlich landsturmpflichtigen Mitglieder dieser Körperschaften haben jedoch ihrer speciellen Landsturmpflicht nachzukommen. (174.)

5. Das Personal der Gendarmerie, der Finanzwache und der Staatsforste wird nach Maßgabe der Kriegsverhältnisse zum Landsturmdienste herangezogen. (174.)

32. **Pflicht zu Dienstleistungen für Kriegszwecke.** Jene Wehrpflichtigen, die zwar nicht zum eigentlichen Kriegsdienste, wohl aber zu sonstigen Dienstleistungen für Kriegszwecke geeignet sind, können im Kriegsfalle zu solchen Dienstleistungen beigezogen werden.

Wird der Landsturm nicht aufgeboten, so dauert die Verpflichtung zu Dienstleistungen für Kriegszwecke vom 1. Jänner jenes Jahres, in welchem die Wehrpflichtigen das 21. Lebensjahr vollstrecken, bis zum 31. December jenes Jahres, in welchem sie das 33. Lebensjahr vollenden. Die genannten Wehrpflichtigen werden in gleicher Weise verwendet wie die zum Dienste „ohne Waffe“ herangezogenen Landsturmpflichtigen. (30).

In den occupierten Provinzen dauert die Pflicht zu Dienstleistungen für Kriegszwecke dermalen bis zum vollendeten 32. Lebensjahre.

---

*) Der Kürze wegen, werden hier und in der Folge die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder mit „Österreich“, die Länder der ungarischen Krone mit „Ungarn“ bezeichnet.

b) Organisation des Ergänzungswesens.*)

1. Für das Heer und die Kriegs-Marine.

33. **Ergänzungsbezirke.** Zur Durchführung der Ergänzung des Heeres und der Kriegs-Marine ist die Monarchie in 108, das Occupationsgebiet in 4 „Ergänzungsbezirke" eingetheilt. Jedem der 102 Infanterie-Regimenter und jedem bosnisch-hercegovinischen Infanterie-Regimente ist ein solcher Bezirk zur Ergänzung zugewiesen; aus 3 Bezirken erhalten die Tiroler Jäger ihre regelmäßige Ergänzung; 3 Bezirke (Triest, Zara, Fiume) endlich dienen insbesondere zur Ergänzung der Kriegs-Marine und heißen daher auch „Kriegsmarine-Ergänzungsbezirke". Die übrigen Truppen und Heeres-Anstalten beziehen ihre Ergänzung aus einem oder mehreren (möglichst aneinander grenzenden) Ergänzungsbezirken.

Von den Heeres-Ergänzungsbezirken entfallen 58 auf die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, 47 auf die Länder der ungarischen Krone; von den Kriegsmarine-Ergänzungsbezirken einer auf Ungarn (Fiume).

Der ehemalige Kreis Cattaro und das Festland des ehemaligen Kreises Ragusa sind keinem Ergänzungsbezirke einverleibt, sondern bilden Theile der Landwehr-Bataillons-Bezirke (36) Cattaro und Ragusa.

Jeder Ergänzungsbezirk zerfällt wieder in Stellungsbezirke, welche in der Regel mit den politischen Bezirken [Stuhlbezirken] zusammenfallen.

34. **Heeres-Ergänzungsbehörden.** In jedem Ergänzungsbezirke ist ein Ergänzungsbezirks-Commando aufgestellt.

Dieses ist eine stabile Militär-Behörde und wird nach dem Amtsorte benannt; die Heeres-Ergänzungsbezirks-Commanden (mit Ausnahme jener in Tirol und Vorarlberg) führen überdies die Nummer jenes Infanterie-Regiments, das sich aus dem Bezirke ergänzt, z. B. „Ergänzungsbezirks-Commando Nr. 1 in Troppau", „Ergänzungsbezirks-Commando in Innsbruck", „Kriegsmarine-Ergänzungsbezirks-Commando in Fiume".

Ergänzungsbezirks-Commandant ist ein Stabsofficier (im Occupationsgebiete ein Hauptmann); demselben ist ein entsprechendes Personal (2 Ergänzungsbezirks-Officiere, 1 Militär-Arzt, 2 bis 5 Unterofficiere als Hilfsarbeiter, 1 bis 2 Soldaten als Ordonnanzen) zugewiesen.

Die Commandanten der Ergänzungsbezirke Nr. 1 bis 102, dann Innsbruck, Brixen und Trient sind zugleich „Ersatzbataillons-Cadre-Commandanten" (siehe „die Infanterie").

Als Marine-Ergänzungsbezirks-Commandanten fungieren See-Officiere.

35. **Militär-Territorial-Eintheilung der Monarchie.** Mehrere Ergänzungsbezirke bilden zusammen einen Militär-Territorial-Bezirk.

Die Monarchie mit dem Occupationsgebiete ist in 16 solche Bezirke, und zwar in 15 Corps-Bezirke und in 1 Militär-Commando-Bezirk (Dalmatien) eingetheilt. Auf die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder entfallen 9, auf Ungarn 6 Militär-Territorial-Bezirke. Bosnien und die Hercegovina bilden einen Corps-Bezirk.

Aus jedem Corps-Bezirke der Monarchie ergänzt sich ein Corps.

An der Spitze jedes Militär-Territorial-Bezirkes steht ein Militär-Territorial-Commando, und zwar an der Spitze jedes Corps-Bezirkes

*) Die beigehefteten Karten zeigen die Militär- und die Landwehr-Territorial-Eintheilung, sowie die Heeres- und die Landwehr-Ergänzungsbezirks-Eintheilung.

im Frieden ein „Corps-Commando", im Kriege ein „Militär-Commando"; an der Spitze des Militär-Territorial-Bezirkes Dalmatien im Frieden und Kriege ein „Militär-Commando".

2. Für die Landwehr.

36. **Landwehr-Bezirke.** Zur Durchführung der Landwehr-Ergänzung ist das Gebiet der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder in 23 Landwehr- und 3 Landesschützen-Ergänzungsbezirke, das Gebiet der Länder der ungarischen Krone in 28 Landwehr-Ergänzungsbezirke eingetheilt.

Bei der Abgrenzung der Bezirke ist auf die politische und die Heeresergänzungs-Eintheilung möglichst Rücksicht genommen.

Aus jedem Landwehr-Ergänzungsbezirke ergänzt sich ein Landwehr-Infanterie- oder Landesschützen-Regiment, während die Landwehr-Cavallerie ihre Ergänzung aus mehreren Landwehr-Ergänzungsbezirken erhält.

Jeder Landwehr-Ergänzungsbezirk ist zum Zwecke der Landsturm-Evidenthaltung in so viele Bataillonsbezirke eingetheilt, als das betreffende Landwehr-Infanterie-(Landesschützen-) Regiment Bataillone hat.

Bei der k. k. Landwehr erhalten die Bataillone ihre Ergänzung zunächst aus dem betreffenden Bataillonsbezirke, welcher nach dem Hauptorte des Bezirkes benannt wird. Ferner ist zur Führung der Aufenthalts-Evidenz jeder Ergänzungsbezirk in so viele Landwehr- (Landesschützen-) Evidenzbezirke (Stellungsbezirke) eingetheilt, als er Bezirkshauptmannschaften umfasst.

37. **Landwehr-Ergänzungsbehörden.** a) In **Österreich**. Für jeden Ergänzungs-Bezirk ist in der Stabsstation des zuständigen Regiments ein Landwehr- (Landesschützen-) Ergänzungsbezirks-Commando aufgestellt.

Das Ergänzungsbezirks-Commando besteht aus einem Hauptmann oder Stabsofficier als „Ergänzungsbezirks-Commandanten", einem Oberlieutenant als Ergänzungsbezirks-Officier und 2 Unterofficieren als Hilfsarbeiter. Der Ergänzungsbezirks-Commandant ist gleichzeitig Ersatzbataillons-Cadre-Commandant des betreffenden Regiments. (Siehe „k. k. Landwehr-Infanterie".)

Die Ergänzungsbezirks-Commanden werden nach der Nummer des Regiments und nach dem Standorte bezeichnet, z. B. „k. k. Landesschützen-Ergänzungsbezirks-Commando Nr. I Innsbruck".

Für jeden Evidenz-Bezirk ist ein „Landwehr-Bezirksfeldwebel" (Landesschützen-Bezirksoberjäger)*) angestellt, welcher als Unterbehörde des Ergänzungsbezirks-Commandos fungiert und den behördlichen Titel: „K. k. Landwehr- (Landesschützen-) Evidenz-Abtheilung in N." führt.

b) In **Ungarn**. In jedem Landwehr-Ergänzungsbezirke ist in der Stabsstation des Landwehr-Infanterie-Regiments ein Landwehr-Ergänzungs-Commando aufgestellt.

Das Ergänzungs-Commando besteht aus einem Hauptmann oder Stabsofficier als „Ergänzungs-Commandanten", zwei „Ergänzungsofficieren" (einem Hauptmann und einem Oberlieutenant), dann aus zwei oder drei „Stabsfeldwebeln"**), zwei Schreibern und drei Officiersdienern.

---

*) Die Bezirksfeldwebel (Bezirksoberjäger) sind Gagisten ohne Rangclasse und stehen im Range zwischen den Cadet-Officiers-Stellvertretern und den Feldwebeln.

**) Diese sind den k. k. Bezirksfeldwebeln gleichgestellt.

Der Ergänzungs-Commandant ist gleichzeitig Commandant des Ersatzbataillons-Cadres. (Siehe „k. ung. Landwehr-Infanterie".)

Die Ergänzungs-Commanden werden mit der Nummer des Regiments und nach dem Standorte bezeichnet, z. B. „k. ung. Debrecziner Landwehr-Ergänzungs-Commando Nr. 3".

38. **Landwehr-Territorial-Eintheilung.** a) In Österreich sind die Militär-Territorial-Commanden zugleich „Landwehr-Territorial-Commanden" für die in ihrem Bereiche befindlichen Landwehrkörper und führen in dieser Eigenschaft die Bezeichnung „K. k. Landwehr-Commando in N.".

Das 14. Corps-Commando in Innsbruck führt die Bezeichnung: „K. k. Landesvertheidigungs-Commando in Innsbruck."

b) In Ungarn bestehen eigene Landwehr-Territorial-Commanden, und zwar ist das Gebiet der Länder der ungarischen Krone in sieben Landwehr-Districte eingetheilt, aus denen im Kriege je eine Landwehr-Infanterie-Truppendivision gebildet wird. An der Spitze jedes Districtes steht ein höherer General als „Landwehr-Districts-Commandant".

3. Für den Landsturm.

39. **Landsturm-Bezirke.** Zur Durchführung des Landsturmwesens ist die Monarchie in Landsturm-Bezirke eingetheilt, welche mit den Landwehr-Bataillons-Bezirken zusammenfallen.

Die Landsturmbezirke werden entweder nach dem Hauptorte oder nach dem Landestheile benannt und mit fortlaufenden Nummern bezeichnet, welche in Österreich (exclusive Tirol und Vorarlberg), sowie in Ungarn mit 1, in Tirol und Vorarlberg mit I beginnen; z. B.: „K. k. Landsturmbezirk Wr. Neustadt Nr. 4", „k. k. Landsturmbezirk Unterinnthal Nr. I", „k. ung. Háromszék-er-Landsturmbezirk Nr. 73".

40. **Landsturm-Behörden.** Für jeden Landsturm-Bezirk besteht ein Landsturmbezirks-Commando, welches mit der Nummer des Landsturm-Bezirkes und nach dem Standorte bezeichnet wird; z. B. „K. k. Landsturmbezirks-Commando Nr. 4 in St. Pölten".

Als Landsturmbezirks-Commandanten fungieren in der Regel die Landwehr-Bataillons-Commandanten. Das Personal der Landsturmbezirks-Commanden besteht in Österreich aus einem Hauptmann (Verwaltungsofficier), zwei Unterofficieren als Hilfsarbeiter und einem Soldaten als Ordonnanz.

In Ungarn ist jedem Landwehr-Bataillons-Commando und Landwehr-Husaren-Regiments-Commando eine Landsturm-Evidenthaltung, bestehend aus einem Oberofficier und dem erforderlichen Hilfspersonal, zugewiesen.

Aus jedem Landsturm-Bezirke können bei Aufbietung des Landsturmes zwei oder mehrere Landsturm-Bataillone aufgestellt werden.

41. Als **Landsturm-Territorial-Behörden** fungieren die Landwehr-Territorial-Behörden (in Österreich die Landwehr-Commanden, in Ungarn die Landwehr-Districts-Commanden).

Bei jedem k. k. Landwehr-Commando, sowie beim Landesvertheidigungs-Commando in Innsbruck sind zur Besorgung der Landsturmangelegenheiten ein Stabsofficier und ein Oberofficier (in Localanstellung) eingetheilt, welche innerhalb der „Militär-abtheilung" eine besondere Geschäftsgruppe bilden. Ebenso ist bei jedem k. ung. Landwehr-districts-Commando eine „Landsturmabtheilung", unter Leitung eines Stabsofficiers (vom Stande der Localanstellungen) activiert. (641, 645).

42. **Ergänzungsbehörden im allgemeinen.** Alle militärischen und Civilbehörden, welche zur Mitwirkung in Ergänzungs-Angelegenheiten berufen sind, heißen „Ergänzungsbehörden“. Diese zerfallen in drei Instanzen.

Die erste Instanz sind die Ergänzungsbezirks- [Ergänzungs-] Commanden und die politischen Bezirksbehörden [in Ungarn entweder die Bezirksbeamten oder die Jurisdictionen], die zweite Instanz die Territorialbehörden und die politischen Landesstellen [in Ungarn (in bestimmten Fällen) die Jurisdictionen]; die dritte Instanz bilden die Ministerien (das Reichs-Kriegs-Ministerium und die beiden Landesvertheidigungs- Ministerien).*)

c) Stellung und Assentierung; Einreihung und Einberufung.

43. **Stellungspflicht.** Jeder Wehrpflichtige muss sich zur Entscheidung über seine Wehrfähigkeit einer hiezu berufenen Commission persönlich vorstellen. Diese Verpflichtung heißt „Stellungspflicht“ und dauert drei Jahre, d. i. vom 1. Jänner des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 21. Lebensjahr, bis zum 31. December jenes Jahres, in welchem er das 23. Lebensjahr vollendet. Im Occupationsgebiet beginnt die Stellungspflicht um ein Jahr früher.

Wer aus irgend einer Ursache seiner Stellungspflicht nicht nachgekommen ist, bleibt bis zum 31. December desjenigen Jahres, in welchem er das 36. Lebensjahr vollendet, stellungspflichtig.

Vor der vollständigen Erfüllung der Stellungspflicht ist eine Verehelichung nur ausnahmsweise mit Bewilligung der Landesbehörde [in Ungarn des Landesvertheidigungs-Ministers] gestattet.

Mit der Landsturmpflicht ist keine Stellungspflicht verbunden.

44. **Altersclassen.** Zur Stellung sind jährlich drei „Altersclassen“ berufen. Alle vom 1. Jänner bis 31. December eines Jahres geborenen Männer bilden zusammen eine „Altersclasse“, welche nach dem Geburtsjahre, von dem jüngsten angefangen, als I., II. und III. Altersclasse bezeichnet wird.

45. **Ermittlung der Wehrpflichtigen überhaupt und der Stellungspflichtigen.**

a) Die Ermittlung der Wehrpflichtigen überhaupt geschieht auf folgende Weise:

Die amtlich bestellten Matrikelführer haben jährlich nach Ortsgemeinden gesonderte Auszüge aus den Tauf- (Geburts-) und Sterbe-Matrikeln zu verfassen, in welche alle männlichen Personen — auch die bereits verstorbenen — einzutragen sind, welche im folgenden Kalenderjahre das 19. Lebensjahr vollenden, beziehungsweise vollendet haben würden.

---

*) Unter der Bezeichnung „Politische Bezirksbehörden“ sind in Österreich die Bezirkshauptmannschaften und die die Geschäfte der politischen Bezirksbehörden führenden Gemeinden mit eigenem Statut zu verstehen.

Unter der Bezeichnung „Bezirksbeamte“ sind in Ungarn die Oberstuhlrichter und die Bürgermeister (oder die Militär-Referenten) der Städte mit Jurisdictionsrecht oder geordnetem Magistrat, in Croatien und Slavonien die kgl. Bezirksbehörden, in den Städten der Bürgermeister (oder der Militär-Referent) zu verstehen. „Jurisdictionen“ sind die Comitate und die mit dem Jurisdictionsrechte bekleideten Städte.

Die Sterbefälle werden bei den in der Gemeinde Geborenen im Auszuge aus der Tauf-Matrikel ersichtlich gemacht. Über die nicht in der Gemeinde Geborenen, aber dort Gestorbenen werden separate Auszüge verfasst.

Diese Matrikel-Auszüge sind bis Ende October jedes Jahres an die Gemeindevorsteher zu übergeben. Diese haben über den Aufenthalt der nicht mehr in der Gemeinde Anwesenden Erkundigungen einzuziehen und auf Grundlage der Matrikel-Auszüge und der Erhebungs-Resultate Verzeichnisse der 19jährigen Wehrpflichtigen zu verfassen, welche dann zur Ergänzung der Vormerkungen über die Landsturmpflichtigen benützt werden. Die genannten Vormerkungen heißen in Österreich „Sturmrollen", in Ungarn „Landsturmlisten" und werden für jede Altersclasse (jeden Jahrgang) getrennt angelegt. Deren Verfassung und Führung obliegt in Österreich den Gemeinden unter Mitwirkung und Überwachung seitens der politischen Behörden, in Ungarn den Landsturmbezirks-Commanden und den Gemeinden.*)

b) **Die Ermittlung der Stellungspflichtigen der I. Altersclasse.** Über die Stellungspflichtigen haben die Gemeindevorsteher in dem der Stellung in der I. Altersclasse vorhergehenden Jahre Verzeichnisse anzulegen.

Zu diesem Zwecke werden die erhaltenen Matrikel-Auszüge im August des erwähnten Jahres den Matrikelführern zur Ergänzung zurückgestellt und von letzteren (bis Ende October) wieder den Gemeindevorstehern übergeben. Diese haben (im October) die zur nächsten Stellung Verpflichteten durch öffentlichen Anschlag oder auf sonstige Weise aufzufordern, sich (im November) zur Verzeichnung mündlich oder schriftlich anzumelden.

Diese Anmeldung kann auch im ständigen Aufenthaltsorte, sowie durch Bevollmächtigte geschehen. Die Unterlassung derselben wird mit Geld- oder Arreststrafen geahndet.

Die auf Grund der Matrikel-Auszüge, der persönlichen Anmeldungen der Stellungspflichtigen und der Nachforschungen der Gemeindevorsteher angelegten Verzeichnisse der Stellungspflichtigen werden (im December) der politischen Behörde eingesendet, von dieser geprüft und nöthigenfalls vervollständigt und sodann in den betreffenden Gemeinden, nach entsprechender Kundmachung, durch acht Tage zur freien Einsicht aufgelegt, damit jedermann Gelegenheit habe, Auslassungen oder unrichtige Eintragungen anzuzeigen.

---

*) In Österreich werden die von den Gemeinden verfassten Verzeichnisse der 19jährigen Landsturmpflichtigen den politischen Bezirksbehörden zur Prüfung und Ergänzung vorgelegt, sodann in den Gemeinden durch 8 (in Tirol und Vorarlberg 12) Tage öffentlich aufgelegt, ferner von den politischen Behörden neuerlich geprüft und richtiggestellt, endlich in die „Sturmrollen" übertragen.

In Ungarn wird ein weit einfacherer Vorgang eingehalten. Die Gemeinden senden die Verzeichnisse der Neunzehnjährigen direct den Landsturmbezirks-Commanden, welche nach denselben die Landsturmlisten ergänzen. Die Verzeichnisse werden dann den Gemeinden zurückgesendet und von diesen gleichfalls zur Ergänzung des von ihnen geführten Exemplars der Landsturmlisten benützt.

46. **Stellung (Haupt- und Nachstellung.)** Die Vorführung der Stellungspflichtigen vor eine aus Civil- und Militärpersonen bestehende Commission („Stellungs-Commission") zum Zwecke der Entscheidung über ihre Wehrfähigkeit und ihre Verwendung zum Kriegsdienste heißt „Stellung".

Man unterscheidet die „Hauptstellung", das ist die allgemeine Vorführung der Stellungspflichtigen, welche jährlich in den Monaten März und April stattfindet, und die „Nachstellung", das ist die nachträgliche Vorführung der bei der Hauptstellung nicht Erschienenen.

Die Hauptstellung findet nach der Reihe der Altersclassen von der jüngsten (I.) angefangen statt.

Die Reihenfolge, nach welcher die Stellungspflichtigen innerhalb ihrer Altersclasse zur Stellung gelangen, wird durch das Los bestimmt, und zwar aus dem Grunde, weil hievon die Eintheilung in das Heer oder die Landwehr (als „Recrut"), oder aber in die Ersatzreserve (als „Ersatzreservist"), und daher auch das Maß der Dienstpflicht abhängt.

Zuerst wird der Bedarf an „Recruten" für das Heer, dann jener für die Landwehren gedeckt. Die übrig bleibenden Tauglichen werden als „Überzählige" in die Ersatzreserve des Heeres und der Landwehr eingetheilt.

Jene Wehrpflichtigen, welche unberechtigterweise nicht zur Hauptstellung erscheinen (Stellungsflüchtlinge), oder sich absichtlich beschädigen oder verstümmeln, um sich dem Kriegsdienste zu entziehen, werden „außer der Altersclasse und Losreihe" zuerst der Stellung unterzogen.

Die Losung wird einige Tage vor der Stellung bei der politischen Behörde öffentlich vorgenommen. An derselben betheiligen sich nur die Stellungspflichtigen der I. Altersclasse, können sich jedoch auch vertreten lassen. Jeder Stellungspflichtige zieht eine Nummer, die für die Reihenfolge der Stellung während der ganzen Dauer der Stellungspflicht (auch in den höheren Altersclassen) giltig ist. Auf Grund der Losung werden die „Stellungslisten"*) angefertigt, nach welcher dann die Wehrpflichtigen zur Stellung vorgerufen werden.

47. **Stellungs-Commission.** Die Entscheidung über die Eignung und Verwendung der Stellungspflichtigen zum Kriegsdienste geschieht durch gemischte (aus Civil- und Militärpersonen bestehende) Commissionen.

Jede „Stellungs-Commission" hat folgende Zusammensetzung:

1. Vom Civile:

a) der Bezirkshauptmann (in Ungarn der Vicegespan des Comitates, in Städten, in welchen die Gemeindebehörde auch die Geschäfte der politischen Bezirksbehörde führt oder welche mit dem Jurisdictionsrechte bekleidet sind, der Bürgermeister);

b) ein Beamter der Bezirksbehörde (in Ungarn der Ober-Stuhlrichter, in Städten ein Beamter des Magistrats);

c) der Bezirks- oder Stadtarzt [in Ungarn der Comitats- oder Stadt-Physicus];

---

*) Es werden drei Stellungslisten angefertigt, und zwar:
A) über die außer der Altersclasse und Losreihe zu Stellenden;
B) über die in der Losreihe Nachzustellenden;
C) über die Stellungspflichtigen der drei berufenen Altersclassen.

d) zwei Mitglieder der Bezirksvertretung oder der Gemeindevertretung [in Ungarn zwei Vertrauensmänner des Stellungsortes].

2. Vom Heere (von der Kriegsmarine):

a) der Ergänzungsbezirks-Commandant als Vertreter des Heeres;
b) ein Ergänzungsbezirks-Officier;
c) ein Regiments- oder Oberarzt.

3. Von der Landwehr:

a) der Landwehr-Ergänzungsbezirks- [Ergänzungs-] Commandant als Vertreter der Landwehr;
b) ein Ergänzungsbezirks- [Ergänzungs-] Officier;
c) ein Regiments- oder Oberarzt.

Die Hauptstellung wird im März und April jedes Jahres durch ambulante, das heißt in die Hauptorte der Stellungsbezirke reisende Stellungs-Commissionen vorgenommen.

Für die Nachstellung ist in der Regel in jeder Heeres- (Kriegsmarine-) Ergänzungsbezirks-Station eine ständige Stellungs-Commission activiert, welche ihre Amtshandlungen an bestimmten Tagen während des ganzen Jahres vornimmt.

48. **Vorführung der Stellungspflichtigen.** Jeder Stellungspflichtige hat zur Hauptstellung in seinem Heimatsbezirke zu erscheinen. In rücksichtswürdigen Fällen kann von der Bezirksbehörde die Stellung auch an einem anderen Orte gestattet werden.

Wer zur Stellung unbefugterweise nicht oder nicht rechtzeitig erscheint, kann zwangsweise vorgeführt und an Geld bis 200 fl. bestraft werden.

Wer in der Absicht, sich der Stellungspflicht zu entziehen, von der Stellung ausbleibt, wird als Stellungsflüchtling behandelt. Die Stellungsflüchtlinge werden außer der Altersclasse und Losreihe zur Stellung vorgeführt. Die tauglichen haben — wenn sie freiwillig erschienen sind — ein Jahr, sonst zwei Jahre länger präsent zu dienen. Dadurch wird auch die Gesammtdienstpflicht verlängert. Die Mindertauglichen oder Untauglichen werden mit Geldstrafen bis 300 fl. oder Arrest bis zu zwei Monaten bestraft. Jene, welche sich ins Ausland entfernen, um der Stellung zu entgehen, werden mit Arrest [Gefängnis] bis zu einem Jahre und an Geld bis zu 1000 fl. bestraft.

Die Stellungspflichtigen werden der Commission nach der Reihenfolge in den Stellungslisten vorgeführt. Für die Identität der Person der Vorgeführten haftet der Gemeindevorsteher.

49. **Untersuchung der Stellungspflichtigen. Beschlüsse der Stellungs-Commission. Beeidigung der Assentierten.**

a) **Messung der Körpergröße.** Das Minimalmaß beträgt für das Heer und die Kriegs-Marine 155 cm, für die Landwehr 153 cm.

Die zum Schreibgeschäfte Verwendbaren, dann Handwerker und Matrosen können auch ohne Rücksicht auf ihre Körpergröße genommen werden.

b) **Untersuchung der Stellungspflichtigen durch den Militär-Arzt.***) Das Gutachten desselben kann lauten: „tauglich“; minder tauglich“; „derzeit untauglich“; „zum Waffendienste untauglich“; „zu jedem Dienste untauglich“.

---

*) Für die Beurtheilung der Tauglichkeit besteht eine eigene Vorschrift.

Als „minder tauglich" werden jene erklärt, welche für den Dienst mit der Waffe zwar noch geeignet, jedoch wegen bleibender Gebrechen minder leistungsfähig und daher nur für die Ersatzreserve geeignet sind;

als „derzeit untauglich" diejenigen, welche in der Zukunft noch diensttauglich werden können.*)

„Zum Waffendienste untauglich" sind jene, welche mit Gebrechen behaftet sind, die auch für den Landsturmdienst mit der Waffe nicht geeignet machen, z. B. Erblindung eines Auges, starke Verkürzung oder Verkrümmung einer Gliedmaße, vollständiger Plattfuß 2c.

„Zu jedem Dienste untauglich" sind jene, deren Erwerbs- und Arbeitsfähigkeit bleibend behindert ist.

c) Beschlüsse der Stellungs-Commission. Nach Erwägung des ärztlichen Gutachtens fasst der Vertreter des Heeres, ohne an dieses Gutachten gebunden zu sein, einen der folgenden Beschlüsse: „assentieren"; „mindertauglich, assentieren"; „zurückstellen"; „waffenunfähig"; „löschen".

„Assentiert" werden die Tauglichen und Mindertauglichen, letztere für die Ersatzreserve.

„Zurückgestellt" werden derzeit Untaugliche der I. und II. Altersclasse. Diese werden in der folgenden Altersclasse erneuert vorgeführt. In der III. oder in einer höheren Altersclasse ist unbedingt eine endgiltige Entscheidung zu treffen.

Der Beschluss „waffenunfähig" bedeutet, dass der Wehrpflichtige nur zum Landsturmdienste ohne Waffe geeignet, der Beschluss „löschen", dass der Wehrpflichtige zu jeder Dienstleistung für Kriegszwecke, daher auch zum Landsturmdienste ohne Waffe für immer untauglich ist.

Gegen den Beschluss des Vertreters des Heeres auf „assentieren" steht keinem Mitgliede der Stellungs-Commission eine Einsprache zu. Spricht sich der Vertreter des Heeres nicht für die Assentierung als Recrut aus, so äußert sich der Vertreter der Landwehr, sodann der Civilarzt und der Vertreter der politischen Behörde.

Im Falle einer Meinungsverschiedenheit wird der Stellungspflichtige zur „Überprüfung"**) bestimmt.

---

*) Wer sich vorsätzlich beschädigt, um sich der Wehrpflicht zeitlich oder für immer zu entziehen, wird mit Arrest [Gefängnis] bis zu drei Jahren und an Geld bis zu 2000 fl. bestraft. Außerdem wird der Beschädigte in sämmtlichen stellungspflichtigen Altersclassen außer der Altersclasse und Losreihe gestellt und hat, wenn er zu irgend einer Dienstleistung noch geeignet ist, zwei Jahre länger präsent zu dienen, wodurch auch die Gesammtdienstpflicht verlängert wird.

**) „Überprüfung" nennt man die Vorführung des Wehrpflichtigen vor eine höhere Commission, die „Überprüfungs-Commission", zum Zwecke der Entscheidung über seine Wehrfähigkeit. In jedem Kronlande [in Ungarn in jedem Militär-Territorial-Bezirke] wird in der Regel eine Überprüfungs-Commission aufgestellt. Dieselbe hat folgende Zusammensetzung:

1. Vom Civile:

a) ein Vertreter der politischen Landesstelle (Statthalterei, Landesregierung), in Ungarn ein Vertreter des Landesvertheidigungsministers;

b) ein Arzt (in Österreich der Sanitätsreferent des Kronlandes);

2. vom Heere:

a) ein General als Vertreter des Militär-Territorial-Commandos;

Die in der III. (oder einer höheren) Altersclasse stehenden Wehrpflichtigen, welche vom Vertreter des Heeres nicht assentiert werden, können vom Vertreter der Landwehr — ohne Rücksicht auf die Losreihe — assentiert werden.

Besteht die Verschiedenheit der Ansichten der Vertreter des Heeres und der Landwehr nur bezüglich des Grades der Untauglichkeit, so findet keine Überprüfung statt, sondern es hat immer die für die Wehrmacht des Staates günstigere Anschauung zur Geltung zu kommen, z. B. bei Meinungsverschiedenheiten zwischen „zurückstellen" und „waffenunfähig" oder „löschen" die Classification „zurückstellen"; bei Meinungsverschiedenheiten zwischen „waffenunfähig" oder „löschen" die Classification „waffenunfähig".

Handelt es sich um einen Wehrpflichtigen, welcher zur Landwehr entfällt, so hat der Vertreter der Landwehr den Beschluss zu fassen.

Gegen die Beschlüsse der Stellungs-Commission in Bezug auf die Diensttauglichkeit ist eine Berufung seitens der Stellungspflichtigen oder deren Angehörigen nicht zulässig.

Täglich am Schlusse der Stellung wird die Beeidigung der Assentierten durch den Vertreter des Heeres (der Landwehr) vorgenommen.

Den Assentierten wird vorerst der I. und V. Kriegsartikel (von der Subordinationsverletzung und von der Desertion) in ihrer Muttersprache vorgelesen und erläutert, und sodann der Diensteid abgenommen.*)

50. Sonstiger Wirkungskreis der Stellungs-Commission. Die Stellungs-Commission entscheidet auch über die von den Stellungspflichtigen

---

b) der beim Militär-Territorial-Commando eingetheilte Referent in Heeresergänzungs-Angelegenheiten;

c) der Sanitätschef des Territorial-Commandos oder ein anderer Stabsarzt;

3. von der Landwehr:

a) ein General oder Stabsofficier als Vertreter der Landwehr;

b) ein Landwehrarzt.

Die Überprüfungs-Commissionen treten an bestimmten Tagen zusammen. Ihre Beschlüsse, gegen welche eine Berufung unzulässig ist, werden in ähnlicher Weise gefasst, wie jene der Stellungs-Commissionen.

Wird ein auf Grund der Überprüfung in das Heer oder in die Landwehr Eingereihter bei seinem Einrücken zum Truppenkörper als dienstuntauglich erkannt, so kann dessen erneuerte Überprüfung durch eine „Ministerial-Überprüfungs-Commission" erfolgen.

*) Der für die Landwehren vorgeschriebene Eid beginnt wie folgt: „Wir schwören zu Gott dem Allmächtigen einen feierlichen Eid, Seiner Apostolischen Majestät unserem Allerdurchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Franz Josef dem Ersten, von Gottes Gnaden Kaiser von Österreich, König von Böhmen u. s. w. und Apostolischen König von Ungarn, und den sanctionierten Gesetzen unseres Vaterlandes treu und gehorsam zu sein". Im übrigen hat der Landwehr-Eid denselben Wortlaut, wie der für das Heer vorgeschriebene. Die bosnisch-hercegovinischen Wehrpflichtigen leisten folgenden Eid: „Ich schwöre zu Gott dem Allmächtigen, dass ich treu sein werde Seiner Majestät dem Kaiser Franz Josef dem Ersten und allen Befehlen meiner Vorgesetzten und Höheren gehorchen werde, selbst auf die Gefahr meines Lebens." Für die nicht dem Soldatenstande angehörenden Personen sind besondere Eidesformeln vorgeschrieben.

Auf Grund der Allerhöchsten Entschließung Sr. Majestät vom 14. October 1893 wird den Assentierten nach ihrem Eintritte in den Präsenzdienst der Eid neuerlich in feierlicher Weise abgenommen. Diese Eidesleistung hat am 1. November, für jene, welche den Präsenzdienst im Frühjahre antreten, nach Ablauf der 4. Woche der Ausbildung an einem Sonn- oder Feiertage, und zwar vor der in Parade ausgerückten Truppe und in Gegenwart aller in der Station anwesenden Vorgesetzten stattzufinden. Vor der Eidesleistung ist ein Gottesdienst — wenn thunlich im Freien — abzuhalten und hiebei auf die Heiligkeit des Eides hinzuweisen.

oder deren Angehörigen erhobenen Ansprüche auf Begünstigungen in der Erfüllung der Dienstpflicht.

Wenn der Anspruch auf eine Begünstigung sich auf die Erwerbsunfähigkeit von männlichen Angehörigen gründet, haben letztere in der Regel persönlich vor der Stellungs-Commission zu erscheinen.

Die Entscheidung über die erhobenen Ansprüche trifft der Vertreter der politischen Behörde.*) Doch können die Vertreter des Heeres und der Landwehr dagegen Einsprache erheben, in welchem Falle die höhere Entscheidung erfolgt.

51. **Widmung und Eintheilung der Assentierten.** Die Entscheidung, ob die Assentierten als Recruten oder Ersatzreservisten eingereiht, dann ob sie in das Heer oder in die Landwehr eingetheilt werden, erfolgt in der Regel nicht gleich bei der Assentierung, sondern erst bis die Ergebnisse der Stellung bekannt sind und zwar im Monate Juli (57).

Bleibend eingetheilt werden gleich bei der Assentierung und zwar:

a) als Recruten:
   1. in das Heer: die strafweise außer der Altersclasse und Losreihe Gestellten;
   2. in die Landwehr: die in der III. oder in einer höheren Altersclasse nach der Losreihe Gestellten, welche für das Heer nicht assentiert wurden; ferner die Assentierten des ehemaligen Kreises Cattaro und des Festlandes des ehemaligen Kreises Ragusa;
   3. in die Kriegs-Marine: die Seeleute von Beruf, und zwar ohne Rücksicht auf die Altersclasse und Losreihe;

b) als Ersatzreservisten: die Mindertauglichen, und jene, welchen eine Begünstigung in der Erfüllung der Dienstpflicht zuerkannt wurde.**)

52. Die **Einreihung** der Assentierten, das ist deren Aufnahme in den Verband des Heeres (der Landwehr) erfolgt im Frieden in der Regel nicht gleich bei der Assentierung, sondern für alle vom 1. Jänner bis 1. October Assentierten erst mit 1. October des Stellungsjahres. Die nach dem 1. October bis 31. December Assentierten, alle Freiwilligen, dann die wegen Stellungsflucht und Selbstbeschädigung außer der Altersclasse und Losreihe Gestellten werden mit dem Tage der Assentierung eingereiht. Im Mobilisierungsfalle kann die Einreihung auch vor dem 1. October erfolgen.

Die Assentierten führen bis zu ihrer Einreihung die Bezeichnung „Uneingereihte". Dieselben bleiben in ihren bürgerlichen Verhältnissen, müssen jedoch jede Veränderung ihres ständigen Aufenthaltsortes ihrer Heimatsgemeinde bekanntgeben und dürfen sich ohne Bewilligung der militärischen Ergänzungsbehörde erster Instanz nicht verehelichen. Für den Dienst in der bewaffneten Macht sind sie nicht verfügbar.

Zu ihrer Legitimation erhalten sie einen „Widmungsschein".

53. Die **Einberufung** der assentierten Recruten **zur activen Dienstleistung** erfolgt grundsätzlich mit dem Einreihungstage, das ist in der Regel

---

*) Nur über den Anspruch auf vorzeitige Beurlaubung aus Familienrücksichten entscheidet in erster Instanz der Vertreter des Heeres oder der Landwehr.

**) Die ausgeweihten Priester und angestellten Seelsorger werden bei der Ersatzreserve des Heeres oder der Landwehr nur in Vormerkung („Evidenz") geführt.

mit 1. October. Wenn besondere Verhältnisse Abweichungen von diesem Grundsatze erheischen, so müssen doch alle Recruten mit dem ihrem Einreihungstage folgenden 1. April unbedingt zum Präsenzdienste herangezogen werden.

Diejenigen Recruten, welche mit dem Einreihungstage nicht zum Präsenzdienste einberufen werden, sind als dauernd beurlaubte Soldaten (87) zu betrachten.

Als Legitimations-Document erhalten sie, an Stelle des Widmungsscheines, welcher eingezogen wird, einen „Militär- (Landwehr-) Pass". Recruten, welche zwar mit dem Assenttage eingereiht, jedoch zum Präsenzdienste nicht sofort herangezogen werden, bekommen unmittelbar nach der Assentierung (statt des Widmungsscheines) einen „Militär- (Landwehr-) Schein".

Wünscht ein Recrut den Präsenzdienst vor dem hiefür bestimmten Tage anzutreten, so kann ihm dies vom Truppenkörper gestattet werden, wenn hieraus ein Vortheil für den Dienst erwächst und ein Abgang auf den vorgeschriebenen Präsenzstand besteht.

54. **Beginn und Ende der Dienstzeit.** Die Dienstzeit beginnt mit dem Tage der Einreihung und endet mit 31. December jenes Jahres, in welchem die betreffende Dienstpflicht abgelaufen ist.

Für die „Einjährig-Freiwilligen" bestehen in dieser Beziehung besondere Bestimmungen. (69)

d) Das Recruten-Contingent und dessen Vertheilung.

55. **Recruten-Contingent.** Die Zahl der Wehrpflichtigen, welche den einzelnen Theilen der bewaffneten Macht (Heer, Kriegsmarine, Landwehr) jährlich zugewiesen wird, heißt „Recruten-Contingent" *). Dessen Höhe richtet sich nach der Zahl der vorhandenen Tauglichen, sowie nach dem beabsichtigten Kriegsstande, und ist in den Wehrgesetzen für die Dauer von zehn Jahren (von 1889 an) festgestellt und zwar erhalten:

das Heer (einschließlich Kriegs-Marine)**)	103.100	Mann
die k. k. Landwehr (ohne Tirol und Vorarlberg)	10.000	„
die Landesschützen von Tirol und Vorarlberg***) . . .	413	„
die k. ung. Landwehr	12.500	„
Zusammen . .	126.013	Mann

Alle übrig bleibenden („überzähligen") Tauglichen, sowie die Mindertauglichen werden in die Ersatzreserve eingetheilt, für welche daher kein Contingent fixiert ist.

---

*) Contingent = der den einzelnen treffende Pflichtbeitrag.

**) Auf die Kriegs-Marine entfallen durchschnittlich etwa 2000 Recruten.

***) Tirol und Vorarlberg nehmen in allen Wehrangelegenheiten von altersher eine Ausnahmsstellung ein. Die bezüglichen Gesetze werden in den Landtagen dieser Länder (nicht im Reichsrathe) beschlossen. Die Wehrpflichtigen von Tirol und Vorarlberg werden

Das Recruten-Contingent für die bosnisch-hercegovinischen Truppen wird alljährlich festgesetzt und ist von den occupierten Provinzen aufzubringen.

56. **Vertheilung (Repartition) des Recruten-Contingentes auf die Länder und Bezirke.** Das Recruten-Contingent für das Heer wird auf die **beiden Staatsgebiete der Monarchie** nach der bei der Volkszählung vom 31. December 1890 ermittelten Bevölkerungszahl vertheilt. Hienach entfallen auf die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder 59.211, auf die Länder der ungarischen Krone 43.889 Recruten. Das Recruten-Contingent für die Landwehr ist von dem betreffenden Staatsgebiete aufzubringen.

Das gesammte, auf jedes der beiden Staatsgebiete entfallende Recruten-Contingent wird auf **die einzelnen Militär-Territorial-Bezirke** nach der Ziffer der Bevölkerung und innerhalb dieser Bezirke auf die einzelnen **Stellungsbezirke** jährlich nach dem thatsächlichen Ergebnisse der Stellung vertheilt.

Die Vertheilung des Recrutenbedarfes auf die Stellungsbezirke geschieht im Monate Juli. Den Vorgang hiebei zeigt folgendes Beispiel:

Auf den Bereich des 8. Corps (Prag) entfallen nach der Bevölkerungsziffer 7785 Recruten für das Heer und 1338 für die Landwehr, zusammen 9123 Recruten.

Angenommen, im Jahre 1895 wurden im 8. Corpsbezirke 10.000, im Stellungsbezirke Melnik 200 Taugliche assentiert. Die Zahl der Recruten (h), welche aus dem Stellungsbezirke Melnik in das Heer eingetheilt werden müssen, ergibt sich aus der Proportion

$$h : 7785 = 200 : 10.000, \text{ und zwar } h = 156 \text{ Mann.}$$

Nach einer ähnlichen Rechnung ergibt sich die Zahl der Recruten für die Landwehr mit 27, so dass im Stellungsbezirke Melnik noch 17 „Überzählige" für die Ersatzreserve bleiben.

57. **Definitive Eintheilung der Assentierten. Recrutencontingents-Abrechnung.** Wenn das Recruten-Contingent auf die Stellungsbezirke vertheilt ist, so erhalten die Assentierten nunmehr ihre Eintheilung in das Heer oder in die Landwehr, beziehungsweise in die Ersatzreserve. Diese Eintheilung wird öffentlich kundgemacht, kann aber bei der mit 31. August in jedem Militär-Territorial-Bezirke stattfindenden Recrutencontingents-Abrechnung noch geändert werden.

Bei der Contingents-Abrechnung wird folgender Vorgang eingehalten:

a) Alle vom 1. September des Vorjahres an auf die gesetzliche 12jährige Dienstzeit Assentierten werden auf das Recruten-Contingent als Guthabung gezählt. Dagegen müssen alle jene Recruten ersetzt werden, welche seit 1. September des Vorjahres wegen gesetzwidriger Assentierung oder eingetretener Dienstuntauglichkeit

---

nur zur „Landesvertheidigung" verwendet, welche aus den Tiroler Jägern, den Tiroler Landesschützen und dem Landsturm besteht. Auf Grund des Landesgesetzes vom 10. März 1895 haben die beiden Länder nebst den für das Heer entfallenden Recruten für die Landesschützen so viel Recruten zu stellen, dass sich deren Zahl zu dem gesetzlichen Recrutencontingente der Landwehr so verhält, wie die Bevölkerungsziffer von Tirol und Vorarlberg zu jener der übrigen im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder. Nach dieser Berechnung beträgt das Recrutencontingent für die Landesschützen nur 413 Mann.

aus dem Heere oder der Landwehr entlassen, oder wegen nachträglich zuerkannten Anspruches auf eine Begünstigung in die Ersatzreserve übersetzt wurden.*)

b) Wurde der Recrutenbedarf für das Heer im ganzen Territorialbereiche genau aufgebracht, so finden keine Änderungen in der Eintheilung der Recruten statt. Wurde der Recrutenbedarf für das Heer überstellt, so werden die Überzähligen in die Landwehr eingetheilt. Wurde endlich der Recrutenbedarf für das Heer nicht aufgebracht, so wird der Abgang durch Übersetzung der mit den niedersten Losnummern versehenen Landwehr-Recruten in das Heer gedeckt.

c) In ähnlicher Weise wird die Abrechnung des Recruten-Contingentes der Landwehr vorgenommen; die etwa Überzähligen kommen in die Ersatzreserve, ein etwaiger Abgang wird aus den „überzähligen" Tauglichen der Ersatzreserve gedeckt.

d) Wurde der Recrutenbedarf des Heeres und der Landwehr in einem Territorialbereiche nicht gedeckt, so bildet die Differenz den Rückstand, welcher im nächsten Jahre aufgebracht werden muss.

e) Ergeben sich nach vollständiger Deckung des Recrutenbedarfes des Heeres und der Landwehr Überzählige, so sind diese zwischen dem Heere und der Landwehr im Verhältnisse zu deren Recruten-Contingenten zu vertheilen, und zwar so, dass die höchsten Losnummern zur Landwehr kommen.

Nach beendeter Contingents-Abrechnung wird für jeden Stellungsbezirk die endgiltige Abschlussnummer des Heeres- und des Landwehr-Recrutencontingentes, sowie der Ersatzreserve des Heeres festgesetzt. Es ist dies die Losnummer desjenigen Wehrpflichtigen, welcher als letzter in das Heer, beziehungsweise in die Landwehr, beziehungsweise in die Ersatzreserve des Heeres eingetheilt wurde. Die Bedeutung dieser Nummer liegt darin, dass jene, welche eine niedrigere Nummer gezogen haben und nachträglich zur Stellung gelangen, in das Heer, beziehungsweise in die Landwehr eingetheilt werden.

58. **Die Vertheilung der Recruten und Ersatzreservisten auf die Truppen und Anstalten** wird von den Ministerien und Territorial-Commanden geregelt.

Die Infanterie- (Landesschützen-) Regimenter erhalten ihre Ergänzung aus je einem Ergänzungsbezirke; die Tiroler Jäger ergänzen sich aus den drei Ergänzungsbezirken von Tirol und Vorarlberg; die anderen Truppenkörper und Anstalten erhalten ihre Ergänzung aus mehreren Ergänzungsbezirken, und zwar entweder aus einem Militär-Territorialbezirke („territoriale Ergänzung") oder aus mehreren (allen) Militär- (Landwehr-) Territorialbezirken („gemischte Ergänzung").**)

Bei der Eintheilung zu den einzelnen Truppen und Anstalten werden die Eignung und thunlichst auch die Wünsche der Recruten berücksichtigt. Die für die Auswahl der Recruten zu den verschiedenen Truppen-

---

*) Der Ersatz für die dienstuntauglich gewordenen oder nachträglich befreiten Recruten findet jedoch nur dann statt, wenn die Entlassung (beziehungsweise Übersetzung in die Ersatzreserve) auf Grund eines Beschlusses der „Überprüfungs-Commission" (eines schon zur Zeit der Assentierung bestandenen Anspruches) erfolgte.

Die Detailbestimmungen über die Ersatzleistungen enthalten die Wehrgesetze (§. 41) und die „Wehrvorschriften" (1. Theil).

**) Außer den Tiroler Jägern und den Tiroler Landesschützen erhält keine Truppe oder Anstalt Recruten aus Tirol und Vorarlberg. Die Recruten aus den occupierten Provinzen werden nur zu den bosnisch-hercegovinischen Infanterie-Regimentern und zu den bosnisch-hercegovinischen Train-Standesabtheilungen (siehe Punkt 460) eingetheilt.

gattungen und Anstalten maßgebenden Bestimmungen werden bei der Organisation dieser Körper besprochen.

Mit Ersatzreservisten werden die Infanterie und Jägertruppe, die Landwehr-Fußtruppen, die Feldartillerie, das Eisenbahn- und Telegraphen-Regiment, die Sanitätstruppe und die Militär-Verpflegsanstalten dotiert.

Aus den Kriegsmarine-Ergänzungsbezirken werden die Ersatzreservisten zur Infanterie eingetheilt.

e) Freiwilliger Eintritt in die bewaffnete Macht.

59. **Bedingungen.** a) Um in das Heer (die Kriegs-Marine) freiwillig eintreten zu können, ist erforderlich die Staatsbürgerschaft in einem der beiden Staatsgebiete der Monarchie, sowie die nöthige geistige und körperliche Eignung bei einer Körpergröße von mindestens 155 *cm* und ein Alter von wenigstens 17 Jahren.

Den Stellungspflichtigen ist während der Hauptstellung der freiwillige Eintritt nicht gestattet.

b) In die Landwehr kann jeder freiwillig eintreten, welcher die Staatsbürgerschaft in dem betreffenden Staatsgebiete, sowie die nöthige geistige und körperliche Eignung, bei einer Körpergröße von wenigstens 153 *cm* besitzt, seiner Stellungspflicht genügegeleistet hat und weder im Heere, noch in der Kriegs-Marine dienstpflichtig ist.

c) Besondere Bestimmungen. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres Vaters oder Vormundes. Ausländer können nur mit Bewilligung Sr. Majestät, sowie mit unbedingter Erlaubnis ihrer Regierung in die bewaffnete Macht eintreten. Ausgeschlossen vom freiwilligen Eintritte sind jene, welche infolge einer strafgerichtlichen Verurtheilung sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte befinden.

60. **Rechte der Freiwilligen.** Dieselben können sich den Truppenkörper (die Heeresanstalt) wählen, vorausgesetzt, dass diese Körper zur Aufnahme von Freiwilligen berechtigt sind.

Bei der Traintruppe z. B. ist die Zahl der Freiwilligen beschränkt. Bei den meisten Heeresanstalten dürfen im Frieden nur solche Freiwillige aufgenommen werden, welche nicht mehr stellungspflichtig sind. Die Entscheidung über die Aufnahme steht dem Truppen- oder selbständig detachierten Abtheilungs-Commandanten zu; nur zum Eintritte in ein Infanterie- (Tiroler Jäger-) Regiment, ein Feld-Jäger-Bataillon oder ein Cavallerie-Regiment jenes Militär-Territorialbezirkes, in welchem der Bewerber heimatszuständig ist, ist eine Aufnahmsbewilligung seitens des Truppenkörpers nicht erforderlich, wenn der Eintritt in der Zeit vom 1. März bis 30. September erfolgt und der Antritt des Präsenzdienstes erst mit dem nächstfolgenden 1. October gewünscht wird.

61. **Die Assentierung der Freiwilligen** erfolgt durch die ambulanten Stellungscommissionen oder die Ergänzungsbezirks- [Ergänzungs-] Commanden.*)

Die assentierten Freiwilligen werden sofort eingereiht. Bezüglich der Dienstpflicht und des Beginnes der Dienstzeit der Freiwilligen siehe Punkt 28: 6 a und Punkt 54.

62. **Freiwilliger Eintritt auf Kriegsdauer.** Im Mobilisierungsfalle kann der freiwillige Eintritt auch „auf Kriegsdauer" erfolgen. Die auf diese Art Assentierten werden bei der Demobilisierung wieder entlassen, doch kann ihnen auch das Verbleiben im Dienste gestattet werden.

---

*) Die Musik-Eleven werden durch die Infanterie-Regimenter assentiert.

63. **Freiwilliger Eintritt in den Landsturm.** Personen, welche nicht wehrpflichtig sind, können freiwillig in den Landsturm eintreten. Sie übernehmen dieselben Obliegenheiten, wie die Landsturmpflichtigen, und zwar bis zur Auflösung des Landsturmes.

f) Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes (Einjährig-Freiwillige).

64. **Allgemeine Bestimmungen.** Inländern, welche eine bestimmte wissenschaftliche Vorbildung nachweisen können, wird im Frieden die Begünstigung eines nur einjährigen Präsenzdienstes zuerkannt.

Dieselben führen die Bezeichnung „Einjährig-Freiwillige“ und können den Präsenzdienst entweder bei der Truppe (das heißt im „Soldatenstande“) oder als Mediciner, Pharmaceuten oder Veterinäre ableisten, oder endlich sich bei einer Militär-Verwaltungsbranche für die Erlangung einer Militärbeamten-Charge in der Reserve vorbereiten.

Die Bezeichnung Einjährig-Freiwillige ist insoferne nicht mehr zutreffend, als nach den Wehrgesetzen vom Jahre 1889 für die Erlangung der Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes der freiwillige Eintritt nicht mehr nothwendig ist. Gegenwärtig erlangen diese Begünstigung auch jene, welche im Wege der Stellung assentiert werden, wenn sie die vorgeschriebenen Bedingungen spätestens am 1. März ihres Stellungsjahres erfüllen und ihr Recht bei der Hauptstellung geltend machen.

Von dieser Begünstigung ausgeschlossen sind jene, welche wegen eines Verbrechens oder wegen aus Gewinnsucht verübter Vergehen oder Übertretungen oder wegen eines die öffentliche Sittlichkeit verletzenden Vergehens verurtheilt wurden.

Die Institution der Einjährig-Freiwilligen hat den Zweck, jene Wehrpflichtigen, die sich höheren Studien widmen und zu der Erwartung berechtigen, dass sie einen für den Staat und das allgemeine Wohl nützlichen Lebensberuf ergreifen werden, durch die dreijährige Präsenzdienstpflicht nicht in einer für ihre spätere Laufbahn empfindlichen Weise zu schädigen. Gleichzeitig soll durch die Einjährig-Freiwilligen der im Kriege eintretende große Mehrbedarf an Subaltern-Officieren, Cadetten, Ärzten und Militärbeamten gedeckt werden.

1. Der einjährige Präsenzdienst im Soldatenstande (bei der Truppe).

65. **Bedingungen.** Um in das Heer oder die Landwehr als Einjährig-Freiwilliger des Soldatenstandes eintreten zu können, ist die Absolvierung einer inländischen Mittelschule (Ober-Realschule oder Ober-Gymnasium) oder einer dieser gleichgestellten Lehranstalt oder die Ablegung einer Prüfung in gleichem Umfange nothwendig.

Welche Lehranstalten den Mittelschulen gleichgestellt sind, wird von den Landesvertheidigungs-Ministerien und vom Reichs-Kriegs-Ministerium festgestellt.

Die zu den technischen Truppen eintretenden Einjährig-Freiwilligen müssen ordentliche Hörer einer inländischen technischen Hochschule sein oder ein Maturitätszeugnis der Mittelschule beibringen.

Die Prüfungen jener Aspiranten, welche keine Mittelschule absolviert haben, finden bei den Militär-Territorial-Commanden monatlich einmal statt. Die Prüfungs-Commission besteht aus einem Stabsofficier als Vorsitzenden, drei Mittelschul-Professoren und drei Officieren.

Schüler des letzten Jahrganges einer achtclassigen Mittelschule können gleichfalls die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes noch beanspruchen, wenn sie bis 1. October jenes Jahres, in welchem ihre Stellung erfolgt, die Schule mit Erfolg absolvieren.

66. **Eintheilung von Einjährig-Freiwilligen zur Landwehr.** In die Landwehr werden jene Einjährig-Freiwilligen eingetheilt, welche im Wege der Stellung assentiert wurden und nach der Altersclasse und Losreihe zur Landwehr gelangen würden. Jene Einjährig-Freiwilligen, welche nach ihrer Losreihe in die Ersatzreserve fallen, haben je nach ihrer Eintheilung im Heere oder in der Landwehr präsent zu dienen.

Erhält die k. k. Landwehr in dieser Weise nicht 10%, die k. ung. Landwehr nicht 15% der im Stellungsjahre assentierten Einjährig-Freiwilligen, so ist der Ausfall durch solche Einjährig-Freiwillige zu decken, welche nach der Losreihe in das Heer gelangt sind und sich zur Eintheilung in die Landwehr freiwillig melden.

Erhält die Landwehr hiedurch mehr als 10, beziehungsweise 15%, so ist der Überschuss im nächsten Jahre dem Heere gutzurechnen.

67. **Wahl des Truppenkörpers.** Dem Einjährig-Freiwilligen ist die Wahl des Truppenkörpers gestattet, jedoch muss er für die gewählte Waffen- beziehungsweise Truppengattung die physische Eignung besitzen und jene Bedingungen erfüllen, welche für einige Waffengattungen festgestellt sind. Die Wahl der Garnison wird dem Einjährig-Freiwilligen nicht zugestanden.

Die Eintheilung zur Traintruppe und zur Sanitätstruppe erfolgt nur in beschränkter Zahl; hierbei werden freiwillig Eingetretene berücksichtigt.

68. **Aufschub des Präsenzdienstes.** Jenen Einjährig-Freiwilligen, welche ihre Studien an höheren Lehranstalten fortsetzen, ist auch die Wahl des Jahres für den einjährigen Präsenzdienst freigestellt. Der Aufschub des Präsenzdienstes über den 1. October jenes Jahres, in welchem sie das 24. Lebensjahr vollenden, ist jedoch nicht zulässig.

69. **Beginn der Dienstzeit.** Die Dienstzeit jener Einjährig-Freiwilligen, welche vor dem Eintritte in das stellungspflichtige Alter assentiert werden, zählt, wenn sie den Präsenzdienst spätestens in jenem Jahre antreten, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden, vom 1. October des Assentjahres, sonst vom 1. October des Jahres, in welchem sie das 21. Lebensjahr vollstrecken. (Bezüglich der Beendigung der Dienstzeit siehe 85 und 99.)

70. **Einjähriger Präsenzdienst auf eigene und auf Staatskosten.** Der einjährige Präsenzdienst ist grundsätzlich auf eigene Kosten abzuleisten, worunter — nebst der Bekleidung, Ausrüstung und Verpflegung aus eigenen Mitteln — bei der Cavallerie auch die Berittenmachung und der Unterhalt des Pferdes inbegriffen ist.

Die auf eigene Kosten dienenden Einjährig-Freiwilligen haben Anspruch auf ärarische Unterkunft, dürfen jedoch, wenn sie die Auslagen für die eigene Wohnung tragen, nicht kaserniert werden, insoferne nicht besondere militärische Gründe des Dienstes, der Ausbildung oder der Disciplin Aus-

nahmen erheischen. Falls ihr Truppenkörper die Garnison wechselt, kann ihnen im Frieden gestattet werden, in der bisherigen Garnison den Präsenzdienst fortzusetzen, wenn dies auch sonst ihr bleibender Wohnort ist und sich daselbst ein Truppenkörper derselben Waffengattung befindet.

Die Einjährig-Freiwilligen auf eigene Kosten erhalten die Waffen und die Ausrüstung aus dem Augmentations-Vorrathe des Truppenkörpers gegen Vergütung (6 Gulden jährlich). Die im Soldatenstande dienenden können gegen eine Pauschal-Vergütung auch die Bekleidung (für 48 Gulden jährlich) und die Verpflegung (für 120 Gulden jährlich) vom Ärar erhalten. Bei der Cavallerie hat jeder Freiwillige ein diensttaugliches Reitpferd mitzubringen oder er kann ein Dienstpferd gegen eine Pauschal-Vergütung (240 Gulden) zur Benützung zugewiesen erhalten. (Analoge Bestimmungen gelten auch für jene Freiwilligen der Feldartillerie, welche sich auf eigene Kosten beritten machen wollen.) Geht das eigene Reitpferd im Dienste zugrunde, so erhält der Freiwillige hiefür keine Entschädigung, wird jedoch für den Dienst beritten gemacht.

Mittellose, welche nebst gutem sittlichen Betragen die wissenschaftliche Befähigung durch Vorzugs- oder durch Maturitäts- (Reife-, Schlussprüfungs-) Zeugnisse einer inländischen Mittelschule dargelegt haben und den Nachweis liefern, dass sie selbst den für den Unterhalt während des einjährigen Präsenzdienstes unbedingt erforderlichen und jeweilig festgestellten Kostenbetrag (gegenwärtig 174 Gulden) nicht aufzubringen vermögen, können ausnahmsweise auf Staatskosten bekleidet, ausgerüstet, verpflegt und bequartiert werden. Dieselben erhalten die Gebüren eines Soldaten der niedersten Löhnungsclasse.

Bei der Cavallerie des Heeres ist der einjährige Präsenzdienst auf Staatskosten nicht zulässig.

71. **Reserve-Officiers-Prüfung.** Die einjährige active Dienstzeit bleibt ausschließlich der militärischen Ausbildung gewidmet. Während derselben können die Einjährig-Freiwilligen nur zu Titular-Corporalen befördert werden. Am Schlusse des Präsenzdienstes haben die Einjährig-Freiwilligen durch Ablegung einer Prüfung die Befähigung zum Reserve-Officier nachzuweisen. Jene, welche die Prüfung bestehen, werden auf den nach der Organisation erforderlichen Bedarf zu Reserve-Officieren, oder, wenn dieser Bedarf gedeckt ist, zu -Cadetten ernannt; jene, welche bei dieser Prüfung nicht entsprechen, haben ein zweites Jahr bei der Truppe präsent zu dienen. Dieselben behalten die Eigenschaft eines Einjährig-Freiwilligen, werden demnach auch während des zweiten Präsenzjahres von den gewöhnlichen Kasern- (Lager-) Arbeiten enthoben, können den Dienst auf eigene Kosten ableisten und außerhalb der Kaserne wohnen. Nach Zulässigkeit des Dienstes können sie auch an dem Unterrichte der Einjährig-Freiwilligen theilnehmen und nach Ablauf des zweiten Jahres die Prüfung wiederholen; es erfolgt sodann, ohne Rücksicht auf das Ergebnis dieser Prüfung, die Übersetzung in die Reserve. (Vgl. 490 bis 493.)

Jenen Einjährig-Freiwilligen des Soldatenstandes, welche die Reserve-Officiersprüfung zwar nicht bestanden, jedoch während des Präsenzdienstes hervorragenden Eifer, tadellose Aufführung und besonderes Interesse für den militärischen Dienst bewiesen haben, kann (seit 1895) von der Prüfungscommission ausnahmsweise die Begünstigung der vorzeitigen dauernden Beurlaubung zuerkannt werden. Diese Freiwilligen werden mit 30. September dauernd beurlaubt und dürfen bis zu ihrer Übersetzung in die Reserve zur Ergänzung des Präsenzstandes nicht einberufen werden.

72. **Behandlung der Einjährig-Freiwilligen im Kriege.** Im Mobilisierungsfalle erlischt für die Einjährig-Freiwilligen das Recht zum Aufschub des Präsenzdienstes. Dieselben haben der Einberufung zum activen Dienste unverweilt zu folgen und erhalten ohne Unterschied ärarische Verpflegung, Bekleidung und Ausrüstung.

73. **Einjähriger Präsenzdienst bei den bosnisch-hercegovinischen Truppen.** Jene wehrpflichtigen Bewohner des Occupationsgebietes, welche ein tadelloses sittliches Betragen und einen entsprechenden Bildungsgrad nachweisen, werden nach ihrer Assentierung in den die Ausbildung von Reserve-Officieren bezweckenden Curs (siehe Punkt 491) aufgenommen, und — wenn sie im allgemeinen zu Reserve-Officieren befähigt sind — im Frieden nach einjährigem Präsenzdienste zur Reserve-Officiers-Prüfung zugelassen. Wird diese mit gutem Erfolge abgelegt, so wird der Betreffende mit Ende December desselben Jahres in die Reserve übersetzt und nach Maßgabe der bestehenden Abgänge zum Reserve-Officier ernannt.

2. Einjähriger Präsenzdienst der Mediciner.

74. Studierende der Medicin, welche die Ernennung zu Reserve-Ärzten anstreben, haben ein halbes Jahr im Soldatenstande, und zwar bei der Infanterie oder der Jägertruppe (den Landwehr-Fußtruppen), ein zweites halbes Jahr nach Erlangung des Doctor-Diploms, und zwar als Assistenzarzt-Stellvertreter bei Militär-Sanitäts-Anstalten activ zu dienen.*)

Der Dienst bei der Truppe kann nur am 1. April angetreten werden, und zwar spätestens in jenem Jahre, in welchen der Aspirant das 25. Lebensjahr vollendet. Durch diesen Dienst soll dem Einjährig-Freiwilligen Gelegenheit gegeben werden, das Militärleben kennen zu lernen.

Der Dienst als Arzt kann am 1. April oder am 1. October angetreten werden, und zwar spätestens am 1. April des Jahres, in welchem der Aspirant das 28. Lebensjahr vollstreckt.

75. Nach entsprechend vollstrecktem Präsenzdienste werden diese Einjährig-Freiwilligen zu Assistenzärzten in der Reserve ernannt, sonst aber als Assistenzarzt-Stellvertreter in die Reserve übersetzt.

Jene, welche die medicinischen Studien aufgeben oder bis zu dem festgesetzten Termine nicht vollenden, haben den ein-, beziehungsweise zweijährigen Präsenzdienst im Soldatenstande abzuleisten, wobei ihnen die etwa bereits zurückgelegte active Dienstzeit angerechnet wird. Jene Einjährig-Freiwilligen, welche die Studien vollenden, das Doctor-Diplom aber nicht erlangen, haben nicht ein zweites Jahr zu dienen.

76. Im übrigen gelten für die Mediciner dieselben Bestimmungen, wie für die Einjährig-Freiwilligen des Soldatenstandes.

*) Bis 1889 leisteten die Studierenden der Medicin den Präsenzdienst als „militärärztliche Eleven", die Doctoren als Assistenzärzte ab.

3. Einjähriger Präsenzdienst der Pharmaceuten (Apotheker).

77. Pharmaceuten, welche am 1. März des Stellungsjahres sechs Mittelschulclassen absolviert und die Tirocinial-Prüfung*) mit Erfolg bestanden haben, dann jene, welche vier Gymnasialclassen absolviert und die Universitätsstudien bereits begonnen haben, können nach Erlangung des Diploms als Magister der Pharmacie den einjährigen Präsenzdienst bei einer Militär-Apotheke, und zwar in der Charge eines „Pharmaceuten" ableisten.**)

Die „Pharmaceuten" sind in die Gruppe der Soldaten (Dienstreglement, 1. Theil, Seite 391) eingetheilt, doch kann ihnen nach sechsmonatlicher entsprechender Dienstleistung die Corporals-Auszeichnung verliehen werden. Sie tragen die Uniform der Sanitätstruppe und als Abzeichen nebst dem Armstreifen des Einjährig-Freiwilligen eine seidene Ärmelborte (nach Art der Czakoborte für Corporale).

78. Nach entsprechender Vollendung des Präsenzdienstes werden sie entweder zu Medicamenten-Accessisten in der Reserve ernannt oder — wenn an solchen kein Bedarf besteht — als Medicamenten-Praktikanten in die Reserve übersetzt.

Jene, welche ihre Studien aufgeben oder bis zu einem bestimmten Termin***) das Diplom nicht erlangt haben, werden zur nachträglichen Ableistung des gesetzlichen Präsenzdienstes verhalten oder können — wenn sie die Bedingungen erfüllen — als Einjährig-Freiwillige im Soldatenstande dienen.

79. Im übrigen gelten für die Pharmaceuten dieselben Bestimmungen wie für den einjährigen Präsenzdienst im Soldatenstande.

4. Einjähriger Präsenzdienst der Veterinäre.

80. Studierende der Thierarzneikunde, welche bis zum 1. März ihres Stellungsjahres die thierärztlichen Studien begonnen haben, genießen die Begünstigung, nach Erlangung des thierärztlichen Diploms den einjährigen Präsenzdienst in der Charge eines „Veterinärs" bei der Cavallerie,†) Feld-Artillerie oder Traintruppe ableisten zu dürfen.

Die Veterinäre haben dieselbe Dienststellung und die gleichen Abzeichen wie die Pharmaceuten (77), tragen jedoch die Uniform ihres Truppenkörpers.††)

---

*) Tiro (lat.) = Anfänger, Neuling, Lehrling.

**) Diese Bestimmungen gelten erst seit 1. October 1895; bis dahin dienten diese Einjährig-Freiwilligen als Medicamenten-Praktikanten (Gagisten der XII. Rangclasse). Bis 1889 konnten die Pharmaceuten den Präsenzdienst auch vor Erlangung des Magister-Diplomes als „Apotheker-Gehilfen" ableisten.

***) Jene, welche die Tirocinial-Prüfung bestanden haben, müssen das Diplom bis 1. October jenes Jahres erlangt haben, in welchem sie das 26. Lebensjahr vollenden. Für jene, welche sich Universitäts-Studien zuwenden, läuft die Frist am 1. October jenes Jahres ab, in welchem sie das 24. Lebensjahr vollenden.

†) Mittellose Veterinäre können auch bei der Cavallerie des Heeres den einjährigen Präsenzdienst auf Staatskosten ableisten.

††) Diese Bestimmung gilt erst seit 1. April 1895; bis dahin dienten diese Einjährig-Freiwilligen als thierärztliche Praktikanten (Gagisten der XII. Rangclasse). Bis 1889 konnten die Studierenden der Thierarzneikunde den Präsenzdienst noch vor Erlangung des thierärztlichen Diploms, und zwar als „thierärztliche Gehilfen" ableisten.

81. Nach entsprechend vollstrecktem Präsenzdienste werden sie entweder zu Unter-Thierärzten in der Reserve ernannt oder — wenn an solchen kein Bedarf besteht — als thierärztliche Praktikanten in die Reserve übersetzt.

Jene, welche die thierärztlichen Studien aufgeben, oder bis zum 1. October jenes Jahres, in welchem sie 24 Jahre alt werden, das thierärztliche Diplom nicht erlangen, haben die gesetzliche Präsenzdienstzeit abzudienen oder können, wenn sie die Bedingungen erfüllen, als Einjährig-Freiwillige des Soldatenstandes eintreten.

82. Im übrigen gelten auch für die Veterinäre dieselben Bestimmungen, wie für die Einjährig-Freiwilligen des Soldatenstandes.

5. Einjähriger Präsenzdienst bei einer Militär-Verwaltungsbranche.

83. Um den im Kriege eintretenden Mehrbedarf an Militär-Verpflegs- und Militär-Bau-Rechnungs-Beamten durch die Reserve zu decken, können Einjährig-Freiwillige des Soldatenstandes über ihre Bitte und mit Bewilligung des Reichs-Kriegs-Ministeriums nach achtwöchentlicher militärischer Ausbildung einem Militär-Verpflegsmagazin oder einer Genie-Direction zur Dienstleistung zugetheilt werden.

84. Diejenigen, welche nach Ablauf des Präsenzjahres die bezügliche Prüfung bestehen, werden zu Verpflegs- (beziehungsweise Bau-Rechnungs-) Accessisten (oder Praktikanten) in der Reserve ernannt. Jene, welche bei dieser Prüfung nicht entsprechen, haben im Soldatenstande ein zweites Jahr präsent zu dienen und können nach dessen Ablauf die Prüfung wiederholen. Auf die Begünstigung der vorzeitigen dauernden Beurlaubung (71) haben sie keinen Anspruch.

g) Übersetzung in die Reserve und Landwehr.

85. Zeitpunkt. Die regelmäßige Übersetzung aus der Linie in die Reserve des Heeres, aus dieser in die Landwehr, und aus der Ersatzreserve des Heeres in jene der Landwehr erfolgt unter Beibehalt der Chargengrade, und zwar im Frieden nach Ablauf der gesetzlichen Dienstpflicht mit 31. December, im Kriege erst auf Befehl Seiner Majestät.

Bei der k. ung. Landwehr erfolgt die Übersetzung aus dem Activstand in die Reserve analog wie im Heere; bei der k. k. Landwehr wird die im zweiten (beziehungsweise dritten) Präsenzjahre stehende Mannschaft nach beendeter Herbstwaffenübung (spätestens bis 1. October) in den nichtactiven Stand übersetzt.

Die Einjährig-Freiwilligen werden im Frieden sofort nach Ablauf des Präsenzdienstes, das ist am 30. September (die Mediciner eventuell am 31. März), in die Reserve (beziehungsweise nichtactive Landwehr) übersetzt.*)

Officiere (Beamte), welche ihre Präsenzdienstpflicht vollstreckt haben, können auf ihre Bitte jederzeit in die Reserve (nichtactive Landwehr) übersetzt werden.

---

*) Bei der Mannschaft der Reserve (nichtactiven Landwehr) und Ersatzreserve wird dieses Dienstverhältnis dadurch zum Ausdruck gebracht, dass der Charge stets die Bezeichnung: „Reserve-“ („nichtactiver“), beziehungsweise „Ersatzreserve-“ vorgesetzt wird. Bei Officieren (Beamten) wird die Bezeichnung „in der Reserve“ („nichtactiven Landwehr“) der Charge nachgesetzt, zum Beispiel „Reserve-Corporal“, „Ersatzreserve-Infanterist“, „Lieutenant in der Reserve“ u. d. gl.

86. **Übersetzung in die Reserve.** Grundsätzlich wird jeder Soldat in die Reserve (den nichtactiven Stand) derjenigen Truppe oder Anstalt übersetzt, bei welcher er sich zur Zeit der Übersetzung im Stande befindet.

Ausnahmen treten in folgenden Fällen ein:

a) Um im Mobilisierungsfalle die Einrückung der Reservisten zu beschleunigen, werden jene Soldaten, welche nicht im Ergänzungsbereiche des Truppenkörpers heimatzuständig sind, in die Reserve jenes Truppenkörpers derselben Waffengattung übersetzt, welcher sich in ihrer Heimat ergänzt;

b) von der Cavallerie wird ein Theil der Mannschaft zur Traintruppe, ein Theil zu den Fußtruppen (als Fahrsoldaten) übersetzt;

c) die Mannschaft der Gestütsbranche kommt zur Traintruppe, die Mannschaft jener Heeresanstalten, welche keinen Reservestand haben (wie z. B. die Militär-Bildungs-Anstalten), zu jenem Truppenkörper, aus welchem sie stammen.

87. **Dauernde Beurlaubung.** Im Frieden wird die activ dienende Mannschaft des dritten Präsenz-Jahrganges des Heeres vor der Übersetzung in die Reserve — und zwar entweder vor oder unmittelbar nach dem Einrücken der Recruten zum activen Dienste — dauernd beurlaubt.*) Hiedurch wird eine Überschreitung des normierten Friedensstandes vermieden.

Wenn zur Einhaltung des Friedensstandes oder aus Ersparungsrücksichten weitere Beurlaubungen nothwendig sind, so haben dieselben nach dem Dienstalter zu erfolgen, das heißt es kommt zuerst die Mannschaft des zweiten, dann jene des ersten Präsenz-Jahrganges an die Reihe.

Bei den Fußtruppen des Heeres geschieht die dauernde Beurlaubung in der Regel vor dem Einrücken der Recruten, nach Beendigung der Waffenübungen im Monate September; jene Leute, welche zur Pferdewartung nothwendig sind (Cavallerie, Traintruppe, Fahrkanoniere der Feldartillerie ꝛc.) werden erst nach dem Einrücken der Recruten beurlaubt.

Über den Mannschaftswechsel bei der k. k. Landwehr siehe Punkt 85.

Bei der k. ung. Landwehr wird die Mannschaft des zweiten Präsenzjahres sofort nach Beendigung der Herbst-Waffenübungen, das ist im September, bis zur Übersetzung in die Reserve dauernd beurlaubt.

88. **Die Übersetzung in die Landwehr** erfolgt grundsätzlich zu jenem Landwehr-Infanterie- (Landesschützen-) Regimente, in dessen Ergänzungsbereich der Betreffende zuständig ist.

Da die Landwehren nur aus Infanterie und Cavallerie bestehen, so können jene Personen des Heeres, welche bei den Special-Waffen, Branchen und Anstalten, das ist bei der Artillerie, den technischen Truppen, der Sanitäts- und Traintruppe, der Verpflegs- und Monturverwaltungs-Branche eingetheilt waren, während ihrer Landwehr-Dienstpflicht bei der

---

*) Man nennt diesen Wechsel der Mannschaft, das heißt die dauernde Beurlaubung der am längsten Dienenden und das Einrücken der Recruten den „Mannschafts- (oder auch Urlauber-) Wechsel."

Zu den Dauernd-Beurlaubten gehören auch jene Recruten, welche bei der Einreihung nicht sofort zum Präsenzdienste herangezogen werden, die assentierten Einjährig-Freiwilligen bis zum Antritte des Präsenzdienstes, die aus Familienrücksichten für die Dauer des Friedens Beurlaubten u. a.

Außer der dauernden Beurlaubung gibt es auch eine zeitliche Beurlaubung der Mannschaft. Die Zeitlich-Beurlaubten sind active Militärpersonen, tragen daher die Uniform, beziehen ihre Gebüren in der Regel fort, und unterliegen den militärischen Straf- und Disciplinar-Vorschriften.

Landwehr selbst keine ihrer Ausbildung entsprechende Verwendung erhalten, und werden daher im Kriege zur Verstärkung der entsprechenden Truppen und Anstalten des Heeres verwendet.*) Sie vertreten bei den Special-Waffen und Branchen, welche — mit Ausnahme der Feldartillerie, des Eisenbahn- und Telegraphen-Regimentes, der Sanitätstruppe und Verpflegsbranche — aus Rücksichten für die militärische Ausbildung keine Ersatzreserve erhalten, die Stelle derselben.

Mit Rücksicht auf die ungünstigen Officiers-Standesverhältnisse der Landwehren können Reserve-Officiere und Cadetten auf ihre Bitte auch vor vollstreckter Heeresdienstpflicht in den Activstand der Landwehr übersetzt werden.

Aus demselben Grunde können die aus Einjährig-Freiwilligen hervorgegangenen Reserve-Officiere im Frieden schon nach neunjähriger Heeresdienstzeit in die nichtactive [Reserve der] Landwehr übersetzt werden.

Anderseits können Reserve-Officiere und -Beamte auf ihre Bitte auch nach vollstreckter Heeresdienstpflicht in der Reserve belassen werden.

h) Militärdienst- und persönliche Verhältnisse der Dauernd-Beurlaubten, dann der Angehörigen der Reserve und nichtactiven Landwehr, endlich der Landsturmpflichtigen.

89. Als **Legitimations-Document** erhält jeder Dauernd-Beurlaubte und Reservemann des Heeres einen „Militär-Pass", jeder nichtactive Landwehrmann einen „Landwehr-Pass".

Die aus der Reserve des Heeres in die k. k. Landwehr Übersetzten behalten die Militärpässe auch während der Landwehr-Dienstpflicht. Den in die k. ung. Landwehr Übersetzten werden die Militärpässe abgenommen und durch Landwehr-Pässe ersetzt.

Beim Austritte oder bei der Entlassung aus der Landwehr oder aus dem Heere erhält jeder noch landsturmpflichtige Mann an Stelle seiner bisherigen Personaldocumente einen „Landsturm-Pass"; ebenso erhält jeder für einen besonderen Kriegsdienst designierte, militärisch nicht ausgebildete Landsturmpflichtige gleichzeitig mit der „Widmungskarte" (siehe 30) einen Landsturm-Pass.

Für die Gagisten dient das letzte Ernennungs-Decret beziehungsweise das „Austritts-Certificat" (siehe 100) als Legitimations-Document.

90. **Meldevorschriften.** Jeder nichtactive Soldat hat sich spätestens 14 Tage nach seinem Austritte aus der activen Dienstleistung bei dem Gemeindevorsteher des Aufenthaltortes zu melden; auch jede Veränderung des Aufenthaltortes (der Wohnung) und jede Reise von mehr als 14 Tagen muss dem Gemeindevorsteher angezeigt werden.

Die Gagisten haben sich spätestens 8 Tage nach dem Eintreffen in ihrem bleibenden Aufenthaltsorte bei der militärischen Ergänzungsbehörde erster Instanz zu melden, und zwar auch persönlich, wenn letztere im Aufenthaltorte des Betreffenden ist, sonst schriftlich. Veränderungen des bleibenden Aufenthaltsortes, die Entfernung aus demselben auf mehr als 4 Wochen, die Einrückung zu jeder activen Dienstleistung oder Waffenübung sind der Ergänzungsbehörde gleichfalls, und zwar persönlich oder schriftlich, zu melden. Die sonstigen Meldevorschriften für die nichtactiven Gagisten siehe Dienstreglement, 1. Theil, und Wehrvorschriften, 4. Theil.

Von den Landsturmpflichtigen haben jene, welche mit „Widmungskarten" (siehe 30) betheilt sind, jede Veränderung ihres ordentlichen Wohnortes innerhalb 30 [in Ungarn 14] Tagen persönlich oder schriftlich dem Gemeindevorsteher des früheren und des neuen Wohnortes [in Ungarn auch dem Landsturmbezirks-Commando] zu melden.

Die Nichtbeachtung obiger Meldevorschriften wird bestraft.

---

*) Bei der Landwehr werden die genannten Personen nur in Vormerkung („Standes-Evidenz") geführt.

Über die periodische Meldepflicht einiger Kategorien des Landsturmes siehe Punkt 94.

91. **Tragen der Uniform.** Der nichtactiven Mannschaft ist das Tragen der Uniform oder selbst einzelner Uniformstücke (wie z. B. der Feldkappe) untersagt.

Wird einem Manne beim Übertritte in das nichtactive Verhältnis eine Uniform gegeben, so darf er sich dieser nur bis zum Eintreffen in seinem Aufenthaltsorte, ferner bei einer Einrückung bedienen.

Die Gagisten in der Reserve (nichtactiven Landwehr) sind bei militärdienstlichen Anlässen verpflichtet, in Uniform zu erscheinen. Außer Dienst ist das Tragen der Uniform jenen Reserve-Gagisten, welche nicht Berufs-Officiere (-Beamte) waren, nur bei jenen festlichen Gelegenheiten gestattet, bei denen das Ehrenkleid des Officiers als militärische oder sociale Auszeichnung einen angemessenen Platz findet. Bei Ausübung einer nichtmilitärischen Berufsthätigkeit ist das Tragen der Militär-Uniform verboten.

92. **Unterordnung.** Die nichtactiven Militär- (Landwehr-) Personen unterstehen in allen bürgerlichen Verhältnissen, sowie in Straf- und polizeilichen Angelegenheiten der Civilbehörde. Während der activen Dienstleistung, bei Waffenübungen und Control-Versammlungen (94 und 95) unterliegen sie jedoch den militärischen Straf- und Disciplinar-Vorschriften.

Die zur Dienstleistung einberufenen Personen des Landsturmes unterstehen vom Tage der Einberufung bis zu jenem der Entlassung gleichfalls den militärischen Straf- und Disciplinar-Vorschriften.

93. **Verehelichung.** Dauernd-Beurlaubte — mit Ausnahme jener, welche in den letzten 3 Monaten ihrer Linien-Dienstpflicht sich befinden oder als Lehramtszöglinge oder aus Familienrücksichten beurlaubt sind — bedürfen zu ihrer Verehelichung der Bewilligung des Commandanten des Truppenkörpers (der Anstalt). Alle übrigen Nichtactiven dürfen sich ohne militär-behördliche Bewilligung verehelichen. Reserve-Gagisten müssen jedoch ihre Verehelichung der Ergänzungsbehörde anzeigen.

94. **Control-Versammlungen und Hauptrapporte. Periodische Meldung der Landsturmpflichtigen.** Um eine verläßliche Aufenthalts-Evidenz der Nichtactiven zu erzielen, finden jährlich in der Zeit vom 1. October bis Mitte November „Control-Versammlungen" der Mannschaft und „Hauptrapporte" der Gagisten statt. Hiebei haben alle Dauernd-Beurlaubten, dann alle jene Personen der Reserve, Landwehr, Ersatzreserve (und Seewehr) zu erscheinen, welche im Laufe des Jahres weder in activer Dienstleistung gestanden sind, noch eine militärische Ausbildung oder Waffenübung mitgemacht haben.

Die militärisch ausgebildeten und die mit Widmungskarten betheilten, militärisch nicht ausgebildeten Landsturmpflichtigen haben sich jährlich im October und zwar in der Regel persönlich und nur ausnahmsweise schriftlich bei der hiezu bestimmten Civilbehörde zu melden.

Die Übertretung dieser Pflichten wird bestraft.

Control-Versammlungen werden in den Amtssitzen der politischen Bezirksbehörden [in Ungarn in den Stellungsorten], und zwar innerhalb jedes Ergänzungsbezirkes jährlich an dem gleichen Tage abgehalten.

Bei jeder Versammlung fungiert militärischerseits ein Hauptmann oder rangälterer Oberlieutenant mit einem Unterofficier,*) politischerseits ein Vertreter der Bezirksbehörde und der betreffende Gemeindevorsteher. Zuerst wird die Anwesenheit der controlpflichtigen Mannschaft — welche in bürgerlicher Kleidung erscheint — durch Verlesen constatiert, dann in den Militär- (Landwehr-) Pässen nachgesehen, ob den Melde-Vorschriften entsprochen wurde, ferner die Mannschaft über ihre Obliegenheiten im nichtactiven Verhältnisse, besonders im Falle einer Mobilisierung, belehrt. Gleichzeitig werden jene verlesen, welche mit 31. December des betreffenden Jahres in die Landwehr und in den Landsturm gelangen, Bitten und Beschwerden entgegengenommen u. s. w. Schließlich wird jedem Manne die Anwesenheit bei der Control-Versammlung im Militär- (Landwehr-) Passe bestätigt.

Die aus dem Heere in die k. ung. Landwehr übersetzte Mannschaft hat bei der Controlversammlung den für die Landwehr vorgeschriebenen Eid abzulegen, falls dies nicht schon früher bei Gelegenheit einer Waffenübung geschehen ist.

Jene Mannschaft, welche der Control-Versammlung nicht beigewohnt hat, ist verpflichtet, zur Nachcontrole zu erscheinen, welche frühestens 14 Tage nach der Control-Versammlung stattfindet. Jene, welche weder bei der Control-Versammlung, noch bei der Nachcontrole erschienen sind, und von dieser Verpflichtung nicht enthoben waren, werden zu einer besonderen Nachcontrole einberufen, welche bei der Ergänzungsbehörde (ohne Beiziehung von Civil-Amtspersonen) stattfindet, und zu welcher die Betreffenden zwangsweise vorgeführt werden können.

Die gesetzliche Control-Versammlung für die Gagisten in der Reserve heißt Hauptrapport und wird grundsätzlich in der Ergänzungsbezirksstation am 4. November jedes Jahres, und zwar vom Ergänzungsbezirks-Commandanten, beziehungsweise vom Landwehr-Ergänzungsbezirks- [Ergänzungs-] Commandanten abgehalten.

Ist der 4. November ein Sonntag, so findet der Hauptrapport am 5. statt. Die betreffenden Gagisten erscheinen hiebei in der vorgeschriebenen Winter-Parade-Adjustierung mit geöffnetem Mantel (die Militär-Geistlichen in ihrer geistlichen Kleidung). Für jene Gagisten in der Reserve, welche an dem Hauptrapporte nicht theilnehmen konnten, findet ein Nachrapport statt.

Die periodische Meldung der Landsturmpflichtigen hat in Österreich in der Regel im Aufenthaltsorte, in Ungarn in der vom Landesvertheidigungs-Minister festgesetzten Meldestation stattzufinden. Letztere wird derart gewählt, dass die Landsturmpflichtigen von ihrem Wohnsitze in einem Tage in die Meldestation und nach erstatteter Meldung wieder zurückgelangen können.

Die Vorstellung (Meldung) wird in Österreich von einer Commission, bestehend aus dem Gemeindevorsteher, einem Arzt und einem Schriftführer entgegengenommen; wenn nothwendig, kann die Commission aus einem Vertreter der politischen Bezirksbehörde, einem Landwehr-Officier und einem Militär-(Landwehr)-Arzt gebildet werden. In Ungarn ist zur Entgegennahme der Meldung der Bezirksbeamte berufen; außerdem haben mitzuwirken: die Gemeindevorsteher und ein Landwehrofficier.

Der Vorgang bei der Meldung ist jenem bei der Control-Versammlung ähnlich. Kranke, in Haft befindliche und eingeschiffte Personen, [in Ungarn auch die Landsturm-Officiers-Aspiranten, Geistliche, und in bestimmten öffentlichen Anstellungen ꝛc. befindliche Personen] können sich schriftlich melden und haben hiezu ein bei den Gemeindevorstehungen unentgeltlich erhältliches „Meldeblatt" zu benützen.

---

*) Um den Beginn und den Schluss der Versammlung signalisieren zu können, wird zur Controlversammlung auch ein Hornist commandiert.

95. **Waffenübungen.** Die Angehörigen der Reserve und Ersatzreserve des Heeres sind während der nichtactiven Dienstzeit zu drei Waffenübungen in der jedesmaligen Dauer von längstens vier Wochen verpflichtet.

Gegenwärtig ist im Heere die Dauer der Waffenübungen im allgemeinen wie folgt festgestellt: für die Officiere mit 28, für die Mannschaft mit 13 Tagen; für jene Reservemänner, welche die Waffenübung im Herbste während der größeren Truppen-Übungen ableisten, wird die Dauer der Waffenübung jährlich bestimmt.

Für die Waffenübungen der Reservemänner der bosnisch-hercegovinischen Truppen ergehen alljährlich besondere Verfügungen.

Die nichtactiven Landwehrmänner der k. k. Landwehr können so oft zu Waffenübungen herangezogen werden, dass deren Gesammtdauer während der Landwehrdienstzeit zusammen 20 Wochen für die unmittelbar zur Landwehr Eingereihten, und vier Wochen für die aus der Reserve des Heeres zur Landwehr Übersetzten nicht übersteigt. Jede Waffenübung soll nicht länger als vier Wochen dauern. Für die Waffenübungen der Ersatzreserve der k. k. Landwehr gelten die gleichen Bestimmungen, wie für die Ersatzreserve des Heeres. Für jene Mannschaft der k. k. Landwehr, welche ein drittes Jahr zum activen Dienste verhalten wird, entfallen vier Wochen der Gesammt-Waffenübungspflicht (siehe Punkt 27).

Jene Tiroler Landesschützen, welche nachweisen, dass sie die in der Schießstandsordnung (siehe Punkt 174, ad 6) vorgeschriebenen Pflichten der „Standschützen" durch 5 Jahre erfüllt haben, sind von der 4. Waffenübung, jene, welche die Erfüllung dieser Pflichten durch weitere 5 Jahre nachweisen, auch von der letzten Waffenübung befreit. Die aus der Reserve des Heeres zu den Landesschützen Übersetzten werden, wenn sie durch 5 Jahre die Standschützenpflichten erfüllt haben, gleichfalls von der letzten Waffenübung enthoben.

Bei der k. ung. Landwehr sind die unmittelbar in dieselbe Eingereihten zu höchstens fünf, die Ersatzreservisten zu höchstens drei Waffenübungen à fünf Wochen, die aus der Reserve oder Ersatzreserve des Heeres Übersetzten zu einer fünfwöchentlichen Waffenübung verpflichtet.

Die wehrpflichtigen Mitglieder des österreichischen Reichsrathes, des ungarischen Reichstages und der Landtage können, insolange diese Vertretungskörper versammelt sind, im Frieden nicht zum activen Dienste einberufen werden. Dasselbe gilt für die zur Verhandlung der gemeinsamen Angelegenheiten entsendeten Delegationen.

Officiere und Cadetten der Reserve, welche den Präsenzdienst als Einjährig-Freiwillige abgeleistet haben, ferner die Officiere der nichtactiven [Reserve der] Landwehr können nach Maßgabe des Erfordernisses für ihre praktische Ausbildung zu den Waffenübungen auch jährlich herangezogen werden.

Die nichtactiven Militär- (Landwehr-) Beamten werden nach den für die Waffenübungen der Officiere geltenden Bestimmungen zu Dienstübungen einberufen.

Jede Einberufung zur activen Dienstleistung zählt für eine Übung, wenn der Betreffende thatsächlich in Dienstleistung getreten ist.

Die Landsturmpflichtigen werden nicht zu Waffenübungen einberufen.

Nur in Tirol und Vorarlberg werden die in den beiden ersten Jahren der Landsturmpflicht Stehenden im Frieden im Gebrauche der Schießwaffe ausgebildet; jede der in der Regel zweimal im Jahre vorzunehmenden Schießübungen darf nicht mehr als einen Tag in Anspruch nehmen.

96. **Einberufung im Kriegsfalle.** Die Einberufung der Reserve (Seewehr), Ersatzreserve und nichtactiven Landwehr zur theilweisen oder vollen

Ergänzung der bewaffneten Macht auf den Kriegsstand kann nur auf Befehl Sr. Majestät erfolgen.

Wenn jedoch besondere Verhältnisse es erfordern, so kann die Mannschaft des ersten Jahrganges der Reserve und der drei jüngsten Assentjahrgänge der Ersatzreserve des Heeres auch im Frieden auf Befehl Sr. Majestät zur activen Dienstleistung einberufen werden. Dieselbe Bestimmung gilt auch für den ersten Jahrgang der Reserve und die zwei jüngsten Assentjahrgänge der Ersatzreserve der k. ung. Landwehr.

Wenn nur eine theilweise Heranziehung der Nichtactiven nothwendig ist, so hat diese bei den jüngsten Jahrgängen zu beginnen.

Bei einer allgemeinen Mobilisierung geschieht die Einberufung durch die politischen Bezirksbehörden mittels öffentlicher Kundmachungen, bei einer theilweisen Mobilisierung mittels specieller Einberufungskarten.

Der einberufenen Mannschaft wird zur Ordnung ihrer häuslichen Angelegenheiten eine 24stündige, den Gagisten eine 48stündige Frist gewährt. Wohin die Einrückung zu erfolgen hat, ist aus der Kundmachung oder Einberufungskarte ersichtlich.

In der Regel hat der Soldat in die auf der ersten Seite des Militär- (Landwehr-) Passes angegebene Ausrüstungsstation einzurücken. Ist dies aus irgend welchen Gründen nicht möglich, so hat er sich bei der Ergänzungsbehörde seines Aufenthaltsortes zur „Präsentierung", das ist zur Aufnahme in den Präsenzstand zu melden.

Jeder Einberufene kann die Eisenbahnen (Dampfschiffe) bis in die Einrückungsstation auf Rechnung des Staatsschatzes benützen. Hiebei gilt auf den Eisenbahnen das militärische Legitimations-Document (Militär- oder Landwehr-Pass, Militär-Schein, Einberufungskarte u. s. w.) als Fahrlegitimation; zur Benützung der Dampfschiffe erhält der Einrückende vom Gemeindevorsteher eine Fahranweisung.

Sollte ein Soldat ein militärisches Legitimations-Document nicht in Händen haben, so ist er vom Gemeindevorsteher des Aufenthaltsortes mit einem Beglaubigungsschein zu betheilen, welcher gleichfalls als Fahrlegitimation gilt.

Die Nichtbefolgung eines Einberufungs-Befehls wird als Militär-Vergehen oder -Verbrechen mit Arrest bis zu 3 Monaten, beziehungsweise mit Kerker bis zu 5 Jahren bestraft.

97. Aufbietung, Einberufung und Einrückung des Landsturmes. Die Verwendung des Landsturmes im Kriege wird von Sr. Majestät befohlen. Die Kundmachung der betreffenden Allerhöchsten Entschließung nennt man die Aufbietung; sie enthält nur die Aufforderung an die Landsturmpflichtigen, zur Einrückung bereit zu sein.

Die mit Widmungs- und Einberufungskarten betheilten Landsturmpflichtigen haben jedoch bei Aufbietung des Landsturmes unverweilt zu der in den genannten Documenten angegebenen Zeit und in den daselbst bezeichneten Ort einzurücken.

Vom Tage der Aufbietung des Landsturmes an dürfen sich landsturmpflichtige Personen nicht ohne behördliche Bewilligung in das Ausland [in Ungarn nicht einmal aus ihrem ständigen Wohnsitze] entfernen.

Die Einberufung der Landsturmpflichtigen zum Dienste kann entweder gleichzeitig mit der Aufbietung oder auch zu einem späteren Zeitpunkte erfolgen und sich auf alle Landsturmclassen und Gebiete, oder nur auf einzelne (und zwar die jüngsten) Jahrgänge oder einzelne Personen erstrecken.

Die Einberufung des Landsturmes, einzelner Jahrgänge oder Aufgebote geschieht mittels gedruckter Kundmachungen, die Einberufung einzelner Personen mittels Einberufungskarten.

Über die Einrückung der Landsturmpflichtigen geben die Einberufungs-Kundmachungen Aufschluss. Im allgemeinen gilt folgende Regel: Die mittels Einberufungs- oder Widmungskarten Einberufenen rücken einzeln zu der angegebenen Militär- oder Landsturmbehörde ein und haben auf freie Benützung der Eisenbahn oder des Dampfschiffes Anspruch. Die übrigen Landsturmpflichtigen haben auf dem zur Einrückung bestimmten Sammelorte der Gemeinde zu erscheinen, von wo sie durch den Gemeindevorsteher oder einen Stellvertreter desselben an den Bestimmungsort (Ergänzungsbezirks- oder Landsturmbezirks-Station) geführt werden.

Hiebei dürfen die Eisenbahnen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Bestimmungsort zu Fuß oder mittels Wagen in einem Tage nicht zu erreichen ist. Die Benützung der Bahn oder des Dampfschiffes erfolgt unentgeltlich auf Grund von Fahranweisungen, welche vom Gemeindevorsteher oder von der nächsten Militärbehörde ausgestellt werden.

Die Nichtbefolgung des Einberufungs-Befehles wird als Militär-Verbrechen oder -Vergehen bestraft.

Die im Kriegsfalle zum Dienste einberufenen Landsturmpflichtigen werden zur Constatierung ihres Tauglichkeitsgrades einer commissionellen Untersuchung unterzogen, welche „Musterung" heißt. Die Musterungs-Commission hat eine ähnliche Zusammensetzung wie eine Stellungs-Commission. Die zum Dienste mit oder ohne Waffe tauglich befundenen Landsturmpflichtigen werden in den Verband der Landsturmkörper aufgenommen (präsentiert) und legen einen dem Fahnen-Eide ähnlichen Landsturm-Eid ab. Diese Beeidigung ist der Assentierung auf Kriegsdauer gleichzuhalten.

i) Austritt und Entlassung aus dem Heere und der Landwehr. Auflösung des Landsturmes.

98. **Der Austritt** erfolgt vor vollendeter Dienstpflicht nur dann, wenn die Assentierung eine gesetzwidrige war oder wenn eine unbehebbare Dienstuntauglichkeit eingetreten ist.

Die austretenden Wehrpflichtigen müssen sich, insolange sie im stellungspflichtigen Alter stehen, erneuert der Stellungspflicht unterziehen.

Fälle gesetzwidriger Assentierung sind: Wenn ein Assentierter das vorgeschriebene Minimalalter noch nicht erreicht hat; wenn ein Minderjähriger ohne Zustimmung seines Vaters oder Vormundes als Freiwilliger assentiert wurde u. d. gl.

Der Austritt wegen unbehebbarer Dienstuntauglichkeit erfolgt bei der Mannschaft auf Grund des Beschlusses einer Überprüfungs- oder einer „Superarbitrierungs"-*)Commission, und zwar ohne Beibehalt der Charge.

Die bleibend dienstuntauglich gewordenen Officiere (Beamten) werden in den Ruhestand versetzt. Nur jenen Reserve- (nichtactiven Landwehr-) Officieren (-Beamten), welche nicht Berufs-Officiere (-Beamte) waren, wird — wenn sie auch zu Landsturmdiensten ungeeignet sind und keinen Versorgungs-Anspruch haben — der Austritt aus dem Heere (der Landwehr) ohne Beibehalt der Charge oder ausnahmsweise die Versetzung in das Verhältnis „außer Dienst" bewilligt. (Vgl. Punkt 18.)

---

*) „Superarbitrierung" ist die neuerliche Entscheidung über die constatierte Dienstuntauglichkeit durch eine Commission, bestehend aus einem General als Vorsitzenden, einem Arzte und einem Intendantur-Beamten.

99. **Die Entlassung** kann nach vollendeter Dienstpflicht oder zum Zwecke der Auswanderung stattfinden.

Die Entlassung nach vollendeter Dienstpflicht erfolgt ohne Beibehalt der Charge, und zwar im Frieden mit 31. December, im Kriege erst auf Befehl Sr. Majestät.

Officiere und Militär- (Landwehr-) Beamte werden nach vollendeter Dienstpflicht nur auf ihr Ansuchen, und zwar sofort entlassen.*)

Die Entlassung zum Zwecke der Auswanderung wird nur dann bewilligt, wenn ein zum Liniendienst Verpflichteter mit seinen Eltern auswandert, oder wenn die Auswanderung eines Angehörigen der Reserve, Ersatzreserve, Seewehr oder nichtactiven Landwehr zur Gewinnung des Lebensunterhaltes für sich oder seine Familie geboten ist.

Der Entlassene erhält als Legitimations-Document einen „Entlassungs-Schein".

Während der Mobilität und im Kriege wird keiner Person der bewaffneten Macht die Auswanderung gestattet.

100. Durch den Austritt oder die Entlassung wird die Stellungspflicht, beziehungsweise die Landsturmpflicht nicht aufgehoben.

Demgemäß erhalten die stellungspflichtigen Personen des Mannschaftsstandes beim Austritte als Legitimations-Document eine „Bescheinigung", die landsturmpflichtigen jedoch einen „Landsturmpaß"; letzterer wird erst nach voller Erfüllung der Landsturmpflicht durch einen „Abschied" ersetzt.**) Officiere und Beamte erhalten beim Austritte oder bei der Entlassung ein „Austritts-Certificat".

101. **Die Auflösung des Landsturmes** wird von Sr. Majestät angeordnet. Die Entlassung der Mannschaft hat, wenn thunlich, mit den ältesten Jahrgängen zu beginnen.

Als Bestätigung der Dienstleistung erhalten die Landsturmmänner ein „Certificat". Der im 19. und 20. Lebensjahre abgeleistete Landsturmdienst wird in die künftige Dienstzeit im Heere oder in der Landwehr nicht eingerechnet.

k) Die Militär-Taxe.

102. Dem Principe der allgemeinen Wehrpflicht entsprechend, müssen diejenigen Wehrpflichtigen, welche die gesetzliche Dienstpflicht im Heere (in der Kriegs-Marine) und in der Landwehr wegen Untauglichkeit oder Auswanderung nicht oder nur theilweise erfüllen, eine Steuer entrichten, welche Militär-Taxe heißt. (24.)

Sie ist für jedes Jahr zu zahlen, welches der Betreffende zu dienen haben würde, und wird nach den Vermögens- und Erwerbs-Verhältnissen jährlich neu bemessen. Die niedrigste jährliche Taxe beträgt in Österreich 1 fl., in Ungarn 3 fl.; die höchste Taxe 100 fl.

---

*) Ablegung der Officiers-Charge. Jeder Officier, gegen welchen weder eine strafgerichtliche noch eine ehrenräthliche Untersuchung anhängig ist, kann seine Charge freiwillig ablegen, jedoch wird er dadurch von der Erfüllung der ihm gesetzlich obliegenden Dienst- oder Wehrpflicht ebensowenig befreit als jener Officier, welcher im strafgerichtlichen oder ehrenräthlichen Wege seiner Charge verlustig wird; wenn er aber nicht mehr liniendienstpflichtig ist, so wird er in die Reserve (beziehungsweise nichtactive Landwehr) übersetzt.

**) Jenen landsturmpflichtigen Soldaten, welche mit der Entlassung (dem Austritte) aus dem Präsenzdienste treten, werden bis zum Erhalt der Landsturmpässe „Militär-Scheine" ausgefolgt.

103. **Verwendung der Militär-Taxe.** Die Einnahmen aus der Militär-Taxe betragen jährlich etwa 4 Millionen Gulden (in Österreich 1·3, in Ungarn 2·7 Millionen Gulden).

Hievon werden jährlich 2 Millionen (und zwar von Österreich 1,171.465 fl., von Ungarn 828.535 fl.) dem sogenannten Militärtax-Fonds zugeführt. Dieser dient zur Aufbesserung der Invaliden-Versorgung und zur Versorgung der Witwen und Waisen von Militärpersonen, welche vor dem Feinde gefallen oder infolge von Verwundungen und Kriegsstrapazen gestorben sind. Der Rest der Erträgnisse der Militär-Taxe wird als Staatseinnahme behandelt. Dagegen übernimmt der Staat die Verpflichtung, den hilfsbedürftigen Familien der im Mobilisierungsfalle einberufenen nichtactiven Personen, einschließlich der Landsturmpflichtigen, Unterstützungen zu gewähren.

l) Kriegs- und Friedensstärke der bewaffneten Macht.

104. **Kriegsstärke des Heeres.** In Österreich-Ungarn ist für das Heer (einschließlich der Kriegs-Marine) ein Recruten-Contingent von 103.100 Mann und eine Gesammt-Dienstpflicht von zehn Jahren festgesetzt. Hiedurch ergibt sich, wenn man jährlich 4% des Standes für Abgänge (durch Tod, Dienstuntauglichkeit 2c.) abrechnet, ein Gesammt-Kriegsstand von etwa 864.000 Mann.*)

Da jedoch im Mobilisierungsfalle erfahrungsgemäß etwa 7 bis 8% dieses Kriegsstandes wegen Krankheit, Haft oder aus anderen Gründen nicht einrücken, so ergibt sich der Kriegsstand des Heeres (ohne die Ersatzreserve) mit rund 800.000 Mann.

---

*) Die bezügliche Rechnung zeigt folgende Tabelle:

Und zwar:	Mannschaftsstand										Summe des Linienstandes	Summe des Reservestandes
Im 1. Jahre	103.100	.	.	.	.	.	.	.	.	.	103.100	.
„ 2. „	98.976	103.100	.	.	.	.	.	.	.	.	202.076	.
„ 3. „	95.017	98.976	103.100	.	.	.	.	.	.	.	297.093	.
„ 4. „	91.216	95.017	98.976	103.100	.	.	.	.	.	.	297.093	91.216
„ 5. „	87.567	91.216	95.017	98.976	103.100	.	.	.	.	.	297.093	178.783
„ 6. „	84.064	87.567	91.216	95.017	98.976	103.100	.	.	.	.	297.093	262.847
„ 7. „	80.701	84.064	87.567	91.216	95.017	98.976	103.100	.	.	.	297.093	343.548
„ 8. „	77.473	80.701	84.064	87.567	91.216	95.017	98.976	103.100	.	.	297.093	421.021
„ 9. „	74.374	77.473	80.701	84.064	87.567	91.216	95.017	98.976	103.100	.	297.093	495.395
„ 10. „	71.399	74.374	77.473	80.701	84.061	87.567	91.216	95.017	98.976	103.100	297.093	566.794
Im 10. Jahre: Jahrgang	VII	VI	V	IV	III	II	I	3	2	1	863.887 rund: 864.000	
Im 10. Jahre: Summe	566.794							297.093				

105. **Kriegsstärke der Landwehren.** Für die Landwehren ergeben sich nach derselben Rechnung aus dem Recruten-Contingente und der Gesammt-Dienstpflicht mit Zurechnung der aus dem Heere in die Landwehr Übersetzten und nach Abzug von 8% für die im Kriegsfalle nicht Einrückenden folgende Kriegsstände:

K. k. Landwehr	. . . .	164.000*)
K. ung. Landwehr	. . . .	164.000
	Zusammen .	328.000

106. **Die Ersatzreserve** soll so stark sein, dass die im Kriege entstehenden Abgänge gedeckt werden können und dass unmittelbar vor dem Friedensschlusse noch genug Kräfte verfügbar sind, um den Krieg nöthigenfalls fortsetzen zu können.

Die Verluste sind von der Intensität der Kriegführung, der Dauer des Feldzuges, dem Klima, der Jahreszeit u. s. w. abhängig und können erfahrungsgemäß selbst 40 bis 50% des Kriegsstandes erreichen.

Im Feldzuge 1866 betrugen z. B. die Verluste bei der k. k. Nord-Armee durch die Gefechte allein (ohne Krankheiten) 53.000 Mann, das ist etwa 19% des Verpflegsstandes. Der durch Krankheiten entstandene Abgang ist nicht verlässlich bekannt, dürfte jedoch mindestens ebenso groß gewesen sein.

Im Feldzuge 1870/71 mussten die Deutschen 224.000 Mann oder 23·6% des Kriegsstandes als Ersatz heranziehen. Hievon entfielen 9·4% auf die Verluste im Gefechte, 14·3% auf Erkrankte. Die größten Verluste hatte die Infanterie, bei welcher 34% der Mannschaft ersetzt werden mussten.

Im russisch-türkischen Kriege 1877/78 betrug der Verlust der Russen an Todten allein 118.000 Mann, das ist etwa 13% des Kriegsstandes.

Im nordamerikanischen Bürgerkriege 1861 bis 1865 verloren die Nordstaaten etwa 45% des durchschnittlichen Kriegsstandes.

In die Ersatzreserve kommen alle jene Assentierten, welche nicht als Recruten in das Heer oder die Landwehr eingetheilt werden. Sie werden im Verhältnisse der Recruten-Contingente auf die Ersatzreserve des Heeres und der Landwehr vertheilt.**)

Da für die Ersatzreserve kein fixes Contingent festgestellt ist, so kann auch ihre Kriegsstärke nicht verlässlich angegeben werden.

Treten im Kriege größere Abgänge ein, für welche die Ersatzreserve nicht ausreicht, so können die Landsturmpflichtigen des 1. Aufgebotes zur Ergänzung des Heeres und der Landwehr herangezogen werden.

107. **Die Kriegsstärke des Landsturmes** kann nicht angegeben werden, weil hierüber verlässliche Daten fehlen.

108. **Der Friedensstand der bewaffneten Macht** ist zunächst von dem Recruten-Contingent und der Zahl der Linien-Dienstjahre abhängig; er richtet sich jedoch auch nach den von den Vertretungskörpern bewilligten Geldmitteln (dem Budget).

---

*) Bei der Berechnung der Stärke der k. k. Landwehr wurde das Recruten-Contingent mit 10.413 Mann angenommen, und zwar 10.000 als Recruten-Contingent für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, und 413 Mann, welche Tirol und Vorarlberg zu den Landesschützen beizustellen haben. (Siehe Punkt 55.)

**) Hiebei wurden jährlich 4% Abgänge, dann für die im Mobilisierungsfalle nicht Einrückenden 8% abgerechnet.

Nach den bis 1889 giltig gewesenen Wehrgesetzen wurden in die Ersatzreserve jährlich nur 10% des damaligen Recruten-Contingents, und zwar 9547 Mann eingetheilt. Für die Landwehren wurde bis 1888 keine Ersatzreserve gebildet.

II. Geschichtliche Entwicklung der Wehrverfassung der österreichisch-ungarischen Monarchie.

109. Eine ständige Kriegsmacht besteht in den österreichischen Ländern erst **seit dem dreißigjährigen Kriege**, in Ungarn erst seit 1715. Bis zu diesen Zeitpunkten wurden die Regimenter vor jedem Kriege neu errichtet und nach demselben wieder aufgelöst.

110. Die Aufbringung und Ergänzung der bewaffneten Macht geschah **bis zur zweiten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts** vorwiegend durch die Werbung von In- und Ausländern. Die Dienstzeit wurde mit den angeworbenen Recruten durch einen Vertrag — die „Capitulation" — vereinbart. Doch bestand auch eine Verpflichtung zum Kriegsdienste.

In Österreich waren nämlich die Provinzen, Städte und Gemeinden verpflichtet, im Kriegsfalle über Aufforderung des Landesherrn eine Anzahl von Leuten beizustellen. Diese sogenannten „Landes-Aufgebote" oder „Landes-Milizen" durften jedoch nicht außerhalb der Grenzen des betreffenden Landes verwendet werden.

In Ungarn bestand von altersher die sogenannte „Personal-Insurrection"*), das ist die Verpflichtung der Adeligen, sowie der Prälaten, Äbte und Pröbste, im Kriegsfalle persönlich „aufzusitzen" und ins Feld zu ziehen. Nebstdem hatten dieselben, sowie die Städte und Comitate ihre „Banderien" zu stellen, das heißt einen Theil ihrer Unterthanen zu bewaffnen und ins Feld zu führen.

Da die Zahl der Leute nach der Anzahl der Bauernhöfe oder Thore (portae) bestimmt wurde, so nannte man die letztere Verpflichtung die Portal-Insurrection.

An Stelle der persönlichen Kriegsdienstleistung traten jedoch häufig Geldleistungen, aus denen dann Truppen angeworben wurden.

111. **Während der Regierung der Kaiserin Maria Theresia** (1740 bis 1780) entstand durch die zahlreichen Kriege ein großer Bedarf an Soldaten. Infolgedessen erwies sich die freiwillige Werbung als unzureichend und verwandelte sich immer mehr in eine zwangsweise.**) Um die Ungerechtigkeiten und die Missbräuche der letzteren zu beseitigen und die Heeres-Ergänzung zu regeln, wurden nach dem Hubertusburger Frieden (1763) mehrere wichtige Verfügungen getroffen.

Vor allem wurde in der Zeit von 1768—1781 in den österreichischen Ländern mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg die Conscription, das ist die Ermittlung der für den Kriegsdienst tauglichen Leute eingeführt und die Verpflichtung aller Unterthanen zum Kriegsdienste ausgesprochen.***) Die Werbung von Inländern wurde aufgehoben und für

---

*) Insurrection kommt vom lateinischen surgere = aufstehen, sich erheben.

**) Zwangsweise eingereiht wurden z. B. solche Aufgebotspflichtige, die sich dem Dienste entzogen hatten, dann leichtere Übelthäter u. s. w. Hatte die Werbung geringen Erfolg, so bediente man sich bei derselben — trotz vielfacher Verbote — häufig der List, Drohung oder Gewalt.

***) In Tirol und Vorarlberg bestand die Conscription nur vorübergehend (1786—1787); in Ungarn wurde dieselbe erst 1800 eingeführt.

die Recrutierung jedem Infanterie-Regimente ein Bezirk ständig zugewiesen, für den man den Namen „Werb-Bezirk" beibehielt. Die Stellungspflicht dauerte vom 17. bis 40. Lebensjahre. Die Bestimmung der Individuen zur Stellung war den Behörden überlassen, die hiebei auf die Entbehrlichkeit des Individuums für die ökonomischen und Familienverhältnisse Rücksicht nehmen sollten. Befreit waren jedoch der Adel, die Geistlichkeit, Beamte, Doctoren, Lehrer, Bürger von Städten und Märkten, die Meister der verschiedenen Gewerbe, wohlhabende Bauern ꝛc. Die Dienstzeit war — seit 1763 — für die Inländer (auch in Ungarn) lebenslänglich. Die bis dahin bestandene Capitulation war nur mehr bei freiwillig angeworbenen Ausländern gestattet.

112. **In dem Zeitraume 1800 bis 1848** traten im Wehrsysteme der Monarchie folgende Änderungen ein:

1802 wurde in Österreich die lebenslängliche Dienstzeit in den sogenannten „altconscribierten"*) Ländern aufgehoben und eine Capitulation auf eine bestimmte Zahl von Jahren bewilligt (bei der Infanterie 10, Cavallerie 12, Artillerie und Genie 14 Jahre). 1811 wurde die Capitulationszeit für alle Waffengattungen auf 14 Jahre festgesetzt.**)

In Ungarn blieb die lebenslängliche Dienstzeit bis 1830.

1808 wurden an Stelle der früheren Landesaufgebote und Landesmilizen eine Reserve und eine Landwehr gegründet.

Die Reserve hatte den Zweck, dem Heere im Frieden einen Ersatz für die Abgänge zu bieten, sowie die Ergänzung des Friedensstandes auf den Kriegsstand zu ermöglichen. Die hiefür bestimmten Wehrpflichtigen wurden im Frieden assentiert, durch einige Wochen abgerichtet und dann in die Heimat entlassen. Außerdem musſten sie sich alljährlich zu Waffenübungen einfinden. Die Reservepflicht dauerte, wie die Stellungspflicht, vom 17. bis zum 40. Lebensjahre; innerhalb dieser Zeit konnte der Reservemann auch im Frieden zur Ergänzung des Heeres herangezogen werden.

Die Landwehr sollte bloß „zur Vertheidigung des vaterländischen Bodens" dienen und wurde aus jenen Wehrpflichtigen gebildet, welche nicht zum Militärdienste herangezogen wurde oder denselben bereits vollstreckt hatten. Die Landwehrpflicht dauerte vom 18. bis zum 45. Lebensjahre (für die ausgedienten Soldaten bis zum 40., später dann bis zum 38. Jahre). Die Landwehr hielt jeden Sonn- und Feiertag Exercitien ab; überdies wurde jeden Monat eine Übung in größeren Abtheilungen vorgenommen.

1827 erschien eine neue Recrutierungs-Vorschrift für die altconscribierten Provinzen. Die wesentlichsten Bestimmungen waren folgende: Die Reserve wurde aufgehoben; die Recruten wurden nunmehr direct in die Truppenkörper eingetheilt und gelangten daher nicht in so vorgerücktem Alter zum activen Dienste. Die Stellungspflicht wurde auf die Zeit vom 19. bis zum 29. Lebensjahre (also auf 11 Altersclassen) beschränkt. Die Dienstzeit wurde in Ungarn im Jahre 1840 auf 10 Jahre, in den anderen Ländern 1845 auf 8 Jahre herabgesetzt. Die Landwehr-Verpflichtung bis zum 45., beziehungsweise 40. Jahre blieb aufrecht.

113. **Seit dem Regierungs-Antritte des Kaisers und Königs Franz Joseph I.** sind weitere Verbesserungen des Wehrsystems eingetreten, und zwar:

---

*) Jene, in welchen 1768—1781 die Conscription zuerst eingeführt wurde.

**) Nach Ablauf der Capitulationszeit konnte sich der ausgediente Capitulant „reengagiren" lassen.

1848 wurde die Befreiung des Adels vom Militärdienste aufgehoben;*) 1850 die Capitulationszeit auch für Ungarn auf acht Jahre herabgesetzt, so dass dieselbe jetzt in allen Ländern gleich war.

1852 wurde in Dalmatien, dann in den Städten Buccari, Fiume und Triest, in welchen bisher keine Conscription stattfand, die Recrutierung eingeführt. In demselben Jahre wurde die Landwehrpflicht aufgehoben und an Stelle derselben für die ausgedienten Soldaten eine zweijährige Reserve-Dienstzeit eingeführt.

1858 trat ein neues Gesetz über die Heeres-Ergänzung in Kraft.**) Hienach dauerte die Stellungspflicht vom 1. Jänner des auf das vollendete 20. Lebensjahr folgenden Jahres durch 7 Jahre. Die Aufbringung des jährlichen Recruten-Contingentes erfolgte durch Aushebung, und zwar von der jüngsten Altersclasse angefangen, und in den einzelnen Altersclassen nach der Losreihe. Die Stellvertretung, sowie der Loskauf durch Erlag einer Militärbefreiungstaxe waren gestattet. Auch sonst war die Befreiung in vielen Fällen zulässig.***) Die Dienstpflicht dauerte durch acht Jahre in der Linie und zwei Jahre in der Reserve.

Die Ereignisse des Jahres 1866 machten eine Reform des Wehrsystems dringend nothwendig. Durch die im Jahre 1868 in beiden Staatsgebieten erlassenen Wehrgesetze wurde die allgemeine Wehrpflicht eingeführt, die Befreiung von derselben auf die unumgänglich nothwendigen Fälle beschränkt und die Stellvertretung ganz aufgehoben. Gleichzeitig wurden den Ländern der ungarischen Krone — bei Wiederherstellung der eigenen Staatsverfassung — die Errichtung einer vom Heere abgetrennten k. ung. Landwehr mit ungarischer (beziehungsweise croatischer) Dienst- und Commandosprache und directer Einreihung von Wehrpflichtigen zugestanden. Eine Folge davon war die Errichtung einer eigenen, vom Heere unabhängigen k. k. Landwehr auch für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

In den Jahren 1879, 1882 und 1889 wurden die Wehrgesetze in mehreren Punkten verbessert und ergänzt, 1886 die Landsturmpflicht allgemein eingeführt.

Für das Occupationsgebiet wurde 1881 ein provisorisches Wehrgesetz erlassen.

114. Landesvertheidigung von Tirol und Vorarlberg. In Tirol und Vorarlberg galten von jeher eigene Gesetze bezüglich der Wehrpflicht.

---

*) Der Adel hatte von diesem Privilegium beinahe keinen Gebrauch gemacht, vielmehr seine Söhne jederzeit freiwillig dem Kriegsdienste gewidmet.

**) Der Name „Werbbezirk" wurde durch „Ergänzungsbezirk" ersetzt. Die Monarchie wurde in 64 Haupt- und 8 Aushilfs-Ergänzungsbezirke eingetheilt.

***) Die Militärbefreiungstaxe wurde jährlich festgestellt und betrug z. B. für das Jahr 1859 1500 fl. Als Stellvertreter konnten sich Unterofficiere und Soldaten nach Ablauf der gesetzlichen Linien-Dienstzeit (8 Jahre) „reengagiren" lassen. Dieselben mussten sich zur ganzen oder halben gesetzlichen Dienstzeit verpflichten und erhielten während derselben die Zinsen des für die Militärbefreiung erlegten Capitals, und nach Ablauf der Reengagierungszeit das Capital. Befreit waren Geistliche, Beamte, Doctoren, Lehrer, Universitätshörer und Ober-Gymnasiasten (letztere unter gewissen Bedingungen). Besitzer ererbter und untheilbarer Bauernwirtschaften, die einzigen Söhne erwerbsunfähiger Eltern u. s. w.

Diese beiden Länder wurden nur vorübergehend (1786—1787) der allgemeinen Conscription unterzogen. Seit dem Jahre 1815 hatten dieselben nur die Recruten für das Tiroler Jäger-Regiment beizustellen, dagegen war — auch vor Einführung der allgemeinen Wehrpflicht — im Kriegsfalle die ganze waffenfähige Bevölkerung bis zum 50. Lebensjahr zur Vertheidigung des Landes verpflichtet.

Nach der „Landesvertheidigungs-Ordnung“ vom Jahre 1864 sollten im Kriege drei „Aufgebote“ zum Dienste einberufen werden, und zwar als erstes Aufgebot die vollständig militärisch ausgerüsteten „Landesschützen-Compagnien“, als zweites Aufgebot die freiwilligen „Scharfschützen-Compagnien“, endlich als drittes Aufgebot die „Landsturm-Compagnien“. Die Scharfschützen- und Landsturm-Compagnien konnten ihre Officiere und Unterofficiere selbst wählen und benützten die eigenen Kleider und Waffen.

Durch die seit 1868 erflossenen Gesetze wurde die Landesvertheidigung von Tirol und Vorarlberg mit dem Wehrsystem der Gesammt-Monarchie in Einklang gebracht, nimmt aber noch immer eine gewisse Sonderstellung ein.

115. **Militär-Grenze.** Eine eigenartige militärische Institution war die vom Anfange des XVI. Jahrhunderts bis 1873 bestandene „Militär-Grenze“. Dieselbe wurde zum Schutze der Grenze gegen die Einfälle der Osmanen gegründet und nach und nach von der dalmatinischen Küste bis Siebenbürgen ausgedehnt.*) Die ersten Ansiedler waren flüchtige Serben, Croaten und Walachen.

Die Grenzer erhielten Grundstücke als Militär-Lehen und mussten dafür — so lange sie wehrfähig waren — Kriegsdienste leisten. Erst 1850 wurden alle Liegenschaften als freies Eigenthum erklärt.

Nach den bei der Auflösung der Grenze — 1873 — giltig gewesenen Normen war jeder waffenfähiger Grenzer vom 18. bis zum 50. Jahre zum persönlichen Kriegsdienste im Felde und dann noch bis zum 60. Jahre zum sogenannten „Hausdienste“ verpflichtet. Im Frieden dienten nur die jüngsten waffenfähigen Grenzer activ, die anderen wurden nur zu verschiedenen Waffenübungen beigezogen.

Die ganze Militär-Grenze war in 14 Regimentsbezirke und einen Bataillons-Bezirk eingetheilt; jeder dieser Bezirke bestand aus 12 (beziehungsweise 6) Compagnie-Bezirken. Je zwei Regiments-Bezirke waren einem Brigade-Commando, die ganze Militär-Grenze zwei Landes-General-Commanden (Agram und Temesvár) unterstellt. Die genannten militärischen Commanden waren auch zur administrativen und politischen Leitung ihrer Territorial-Bezirke berufen. Für die politische Verwaltung waren den Regiments- und höheren Commanden eigens ausgebildete „Grenz-Verwaltungs-Officiere“ beigegeben. Beim Ausmarsche des Regiments wurde für die politische Verwaltung ein „Landes-Regiments-Commandant“ ernannt.

---

*) Im Jahre 1711 reichte die Militär-Grenze schon vom Adriatischen Meere bis zur Save-Mündung. Unter der Regierung der Kaiserin Maria Theresia wurde die Banater, walachische und Székler Grenze errichtet. 1851 wurde die Siebenbürger Grenze aufgehoben. (Vgl. Punkt 176.)

B. Pferdebeschaffung.

116. **Allgemeine Grundsätze.** Die für die bewaffnete Macht erforderlichen Pferde (und Tragthiere) werden im Frieden grundsätzlich angekauft, im Mobilisierungsfalle aber „vom Lande gestellt", d. h. alle Pferdebesitzer müssen im Kriegsfalle ihre tauglichen Pferde dem Staate gegen entsprechende Entschädigung überlassen.

Nur bei einer theilweisen Mobilisierung von geringem Umfange können die Pferde wie im Frieden angekauft werden.

I. Pferdeankauf im Frieden.

117. **Arten der Remontierung.** Der Ankauf oder die „Assentierung" von Pferden („Remonten") geschieht im Frieden durch eigene, bleibend thätige Commissionen: „Remonten-Assent-Commissionen", welche die angekauften Pferde an die Truppenkörper und Anstalten übergeben. Doch kann den Cavallerie- oder Artillerie-Truppenkörpern vom Reichs-Kriegs-Ministerium gestattet werden, die nöthigen Remonten direct zu kaufen („Remonten-Handankauf").

Übrigens können auch jene Truppenkörper, welche nicht die Bewilligung zum Remonten-Handankaufe haben, einzelne besonders gute Pferde — gegen nachträgliche Anzeige an das Ministerium — direct ankaufen.

118. **Remonten-Assentcommissionen.** Jede Remonten-Assentcommission besteht aus einem höheren Stabsofficier der Cavallerie als Präses, einem Oberofficier (des Ruhestandes) als Verrechnungsofficier und einem Militär-Thierarzt. Einzelnen Remonten-Assentcommissionen werden außerdem nach Erfordernis Majore der Cavallerie, oder Stabsofficiere des Ruhestandes als Stellvertreter des Präses zugewiesen.

Gegenwärtig bestehen für das Heer*) sechs Remonten-Assentcommissionen, und zwar: Nr. 1 in Budapest, Nr. 2 in Szegedin, Nr. 3 in Lemberg, Nr. 4 in Rzeszów, Nr. 5 in Nagy-Kanizsa und Nr. 6 in Bilak (bei Bistritz im ehemaligen Siebenbürgen).

119. **Remonten-Ankaufcommissionen bei den Truppen.** Bei jenen Truppen, welche die Bewilligung zum Remonten-Handankaufe haben, hat die Ankaufcommission aus einem Stabsofficier oder Rittmeister (Hauptmann) als Präses, einem Oberofficier für das Verechnungsgeschäft und einem Militär-Thierarzt zu bestehen. Doch ist der Truppen-Commandant für die Diensttauglichkeit der angekauften Remonten und für die Completierung des Pferdestandes verantwortlich.

120. **Vorgang beim Remontenankaufe im Frieden.** Der größte Theil der Remonten wird im Herbste angekauft; im Frühjahre und Sommer nur so viele, als zur Deckung der natürlichen Abgänge nothwendig sind.

---

*) Die Pferde für die Landwehren werden im Handankaufe aufgebracht.

Die Remonten-Assent- (Ankauf-) Commissionen haben im Wege der Zeitungen die Tage anzukündigen, an welchen eine größere Zahl von Remonten assentiert wird.

In der Regel sollen die Remonten durch freie Concurrenz aufgebracht werden; nur wenn dies nicht möglich wäre, können dieselben von Lieferanten gekauft werden. Um den directen Ankauf von den Pferdezüchtern (Eigenthümern) und dadurch die Erlangung edlerer Pferde zu erleichtern, hat der Präses der Commission oder dessen Stellvertreter die Privatgestüte und Pferdemärkte zu besuchen.*)

Beschaffenheit der Remonten. Die anzukaufenden Remonten müssen gesund und kriegsdiensttauglich sein, ferner ein bestimmtes Höhenmaß und Alter haben.

Die geringste Höhe beträgt für Cavallerie-Remonten, Artillerie-Unterofficiersreitpferde und Train-Reitpferde 155 *cm*, für Zugpferde 161 *cm*, für Tragpferde 148 *cm*; doch sollen Reitpferde unter 158 *cm* **) und Zugpferde mit dem Minimalmaße nur bei sehr guter Beschaffenheit angenommen werden.***) Die größte Höhe soll bei Reitpferden nicht mehr als 166 *cm*, bei Zugpferden nicht mehr als 172 *cm*, bei Tragpferden nicht mehr als 153 *cm* betragen. Das Minimalalter beträgt 5 Jahre; doch können kräftige, gut gebaute Pferde (in beschränkter Zahl) auch mit $4^1/_2$ und 4 Jahren assentiert werden. Das Maximalalter beträgt 7 Jahre.

Remontenpreis. Für den Ankauf der Remonten wird alljährlich vom Reichs-Kriegsministerium ein Remonten-Durchschnittspreis festgesetzt. Derselbe beträgt z. B. im Jahre 1895 für ein Reitpferd, ein Zugpferd der Traintruppe oder ein Tragthier 250 fl., für ein Zugpferd der Artillerie 350 fl.

Es bleibt jedoch den Remonten-Assentcommissionen und den mit dem Remonten-Handankaufe betrauten Truppenkörpern bezüglich der Einzelnpreise insofern eine Abweichung eingeräumt, als hiedurch der nach dem Durchschnittspreise für die Gesammtzahl der angekauften Remonten entfallende Betrag nicht überschritten wird.

Außerdem verfügen die Assent- (Ankauf-) Commissionen über eine entsprechende Pauschalsumme zur Aufzahlung beim Ankaufe von Cavallerie-Remonten und Artillerie-Unterofficiersreitpferden.

Assentierung der Remonten. Den Act des Ankaufes — die Assentierung — vollzieht der Präses (eventuell der Stellvertreter des Präses) gemeinschaftlich mit dem Thierarzt.

Die angekauften Pferde werden in ein Assentprotokoll eingetragen und dann mit einem Brande bezeichnet, und zwar an der linken Seite des Halses mit der im Assent-

---

*) Von den für das Heer bestimmten Remonten werden 50 bis 60% ohne Zwischenhändler gekauft.

**) Die Reitpferde für die Bedienungsmannschaft der reitenden Batterie-Divisionen sollen 155 *cm* bis 158 *cm* hoch sein.

***) Das Minimalmaß für die Pferde der berittenen Dalmatiner Landesschützen beträgt 150 *cm*, das Maximalmaß 156 *cm*.

Bei den für den Gebirgskrieg bestimmten Maulthieren (Mauleseln) richtet sich das Maß nach den Zuchtverhältnissen des betreffenden Landes.

protokoll eingetragenen fortlaufenden Nummer, der „Assentnummer“ und an der linken Schulter mit der Nummer der Assentcommission. Mit dem Anbringen des Brandes übergehen die Remonten in das Eigenthum des Ärars.

Beim Truppenkörper wird die Remonte überdies auf dem linken Hinterbacken mit dem „Regimentsbrande“ bezeichnet.

121. **Das Remonten-Ergänzungscontingent**, d. i. die Zahl der Remonten, welche jeder Truppenkörper des Heeres jährlich zur Ergänzung seines Pferdestandes erhält, beträgt 12% des Friedensstandes an Reitpferden und 10% an Zugpferden.

Demnach soll die durchschnittliche Dienstdauer eines Pferdes etwa 8 bis 10 Jahre betragen.

Die Truppen-Commandanten haben die Verpflichtung, mit dieser „Remontengebür“ auszulangen und ihre Abtheilungen schlagfertig zu erhalten.

Für die Militär-Bildungs-Anstalten sind jährlich 15 Procent an Reitpferden als Ergänzung bemessen.

122. **Remonten-Depots.** Da volljährige (5jährige), bessere und namentlich geschonte Pferde um den Remontenpreis schwer zu erlangen sind, so werden für das Heer auch $3^1/_2$jährige Fohlen angekauft, in eigenen Remonten-Depots (Fohlenhöfen) bis zur Erreichung von $4^1/_2$ Jahren aufgezogen und dann im Frühjahre und Herbste zu den Truppenkörpern eingetheilt.

Gegenwärtig bestehen 4 solche Remonten-Depots, und zwar zu Bilak (bei Bistritz im ehemaligen Siebenbürgen), zu Nagy-Daád-Sári (bei Ozora im Tolnaer Comitat), zu Lábod (im Somogyer Comitat) und zu Klecza dolna (bei Wadowice in Galizien).*)

Die Remonten-Depots in Bilak, Lábod und Klecza dolna sind auf einen Stand von je 400 Remonten, jenes in Nagy-Daád-Sári auf 1000 Remonten eingerichtet.

Depot-Commandant ist ein Cavallerie-Stabsofficier, welchem ein entsprechendes Verwaltungs-Personal untergeordnet ist.

Personal-Stand des Remonten-Depots in Bilak, Lábod und Klecza dolna: 1 Major, 1 Truppen-Rechnungsführer, 1 Ober-Thierarzt, 1 Curschmied, 7 Unterofficiere, 30 Pferdewärter, 2 Officiersdiener; des Depots zu Nagy-Daád-Sári: 2 Majore, 2 Truppen-Rechnungsführer, 2 Ober-Thierärzte, 2 Curschmiede, 13 Unterofficiere, 70 Pferdewärter, 4 Officiersdiener. Außerdem hat jedes Remonten-Depot noch das erforderliche Civil-Personal zum Betriebe der Landwirtschaft.

123. **General-Remontierungs-Inspector.** Zur Inspicierung und Überwachung der Remontierung ist ein General bestimmt, welcher den Titel „General-Remontierungs-Inspector“ führt. (683.)

Dieser ist ein Hilfsorgan des Reichs-Kriegs-Ministeriums und hat seinen Amtsitz in Wien; zur Geschäftsführung ist ihm ein Rittmeister als Adjutant beigegeben.

---

*) Das Remonten-Depot in Bilak wurde 1881, jenes in Nagy-Daád 1884 errichtet und nach Auflösung des vom Jahre 1879 bis 1890 bestandenen Remonten-Depots zu Piber bei Köflach in Steiermark zum Remonten-Depot Nagy-Daád-Sári erweitert; das Depot in Klecza dolna wurde 1893, jenes in Lábod 1896 aufgestellt.

II. Aufbringung des Pferdebedarfes im Mobilisierungsfalle.

124. **Pferdestellungs-Gesetze.** Bei einer allgemeinen Mobilisierung muss für das Heer, die Landwehren und für den Landsturm eine sehr große Zahl von Pferden beschafft werden.

Wollte man diese Pferde in gleicher Weise wie im Frieden ankaufen, so würde dies mehrere Monate beanspruchen und die Mobilisierung der Kriegsmacht sehr verzögern, wie dies z. B. im Jahre 1859 und 1866 thatsächlich der Fall war. Aus diesem Grunde geschieht die Aufbringung des Pferdebedarfes im Mobilisierungsfalle durch die „Stellung vom Lande".

Der Vorgang hiebei wird durch die im Jahre 1873 erlassenen Pferdestellungs- (Conscriptions-) Gesetze*) geregelt.

Nach diesen Gesetzen ist jeder Pferdebesitzer verpflichtet, im Mobilisierungsfalle seine zum Kriegsdienste tauglichen Pferde gegen entsprechende Entschädigung dem Staate zu überlassen.

Ausgenommen sind die zur Hofhaltung Sr. Majestät und der Mitglieder des Herrscherhauses gehörigen Pferde, jene Pferde der Postmeister und Posthalter, welche zum Betriebe des Postdienstes erforderlich sind, die Pferde der Staatszuchtanstalten u. s. w.

Jene Pferdebesitzer, welche der Aufforderung zur Pferdestellung nicht nachkommen, werden zwangsweise dazu verhalten, und, falls sie ihr Versäumnis nicht rechtfertigen können, mit einer Geldstrafe (bis 100 fl. für jedes stellungspflichtige Pferd) geahndet.

125. **Vertheilung des Pferdebedarfes.** Der gesammte Pferdebedarf wird auf die beiden Staatsgebiete der Monarchie im Verhältnisse der Gesammtzahl**) der vorhandenen Pferde aufgetheilt.

Die Anzahl Pferde, welche auf die einzelnen Länder, dann auf die einzelnen Aushebungs- (Stellungs-) Bezirke entfällt, wird nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit derselben in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern durch die politischen Behörden im Einvernehmen mit den Militär-Territorialbehörden, in den Ländern der ungarischen Krone durch den k. ung. Landesvertheidigungs-Minister festgesetzt.

In Österreich fallen die Aushebungsbezirke mit den Gerichtsbezirken, in Ungarn mit den politischen Bezirken zusammen.

126. **Zur Ermittlung der Leistungsfähigkeit** an Pferden findet von drei zu drei Jahren eine Pferde-Classification durch gemischte Com-

---

*) Gesetz vom 16. April 1873, beziehungsweise ungarischer Gesetzartikel XX vom Jahre 1873.

Die Pferde-Conscription und die Verpflichtung der Pferdebesitzer zur Beistellung von Pferden im Kriegsfalle bestand in Österreich schon 1781, kam aber nach und nach außer Kraft. Gegenwärtig bestehen ähnliche Pferdestellungs-Gesetze in allen großen Staaten.

**) In Österreich-Ungarn gibt es etwa 3·4 Millionen Pferde, und zwar in Österreich 1·5, in Ungarn 1·9 Millionen; im Occupationsgebiete 160.000. Außerdem gibt es etwa 83.000 Maulthiere und Esel.

missionen (Officiere und Civilvertreter) statt, wobei die Pferde in „taugliche“ und „untaugliche“ eingetheilt werden.

In den Zwischenjahren erfolgt die Anzeige des Pferdestandes durch die Pferdebesitzer und die Evidenz der kriegsdiensttauglichen Pferde durch die Gemeinden.

127. Vorgang bei der Aushebung der Pferde im Mobilisierungsfalle. Für jeden Aushebungs- (Stellungs-) Bezirk wird schon im Frieden eine Pferde-Assentcommission bestimmt.

Diese besteht aus einem Stabs- oder Oberofficier des Heeres oder der Landwehr, einem Thierarzt oder Curschmied, dann aus Vertretern der politischen Behörde und drei beeideten Schätzleuten. Jeder Assentcommission wird auch ein Verrechnungsofficier beigegeben.

Die Assentcommissionen beginnen sobald als möglich mit der Assentierung.

Sobald die Anordnung der Pferdestellung erfolgt, ergeht von den politischen Behörden an die Gemeinden die Aufforderung, sämmtliche Pferde, welche bei der letzten Classification als tauglich befunden wurden, sowie jene, welche mit 1. Jänner des Stellungsjahres das vierte Lebensjahr überschritten haben, an dem festgesetzten Tage und zur festgesetzten Stunde auf den bezeichneten Assentplatz zu bringen. Dort werden die Pferde der Assentcommission einzeln vorgeführt und von dem assentierenden Officier in taugliche und untaugliche, dann in Reit- und Zugpferde und Tragthiere gesondert.

Hierauf werden die vom Kriegs-Ministerium nach den verschiedenen Kategorien bestimmten Remontenpreise verlautbart und die Eigenthümer der diensttauglichen Pferde aufgefordert, diese um den Remontenpreis zu überlassen. Die freiwillig angetragenen Pferde werden nach Wahl des Assentofficiers*) gegen Bezahlung des Remontenpreises assentiert.**)

Ist die Anzahl der von der betreffenden Gemeinde aufzubringenden Pferde durch die Überlassung um den Remontenpreis nicht gedeckt, so wird nunmehr zur Schätzung der übrigen diensttauglichen Pferde geschritten. Diese geschieht durch die beeideten Schätzleute, welche an den Remontenpreis nicht gebunden sind; es können daher diensttaugliche Pferde auch unter dem Remontenpreise abgenommen werden. Gegen den ausgemittelten Schätzungspreis ist keine Einrede zulässig. Im Interesse des Staatsschatzes werden zuerst jene Pferde assentiert, die den geringsten Schätzungspreis erhalten. Die Schätzungspreise werden sofort ausbezahlt.

In der Regel soll Besitzern von mehr als einem Pferde nicht mehr als die Hälfte derselben abgenommen werden. Reicht die Zahl der Pferde zur Anwendung dieses Grundsatzes nicht aus, so hat wenigstens die möglichst gleichmäßige Berücksichtigung dieser Pferdebesitzer einzutreten.

Die assentierten Pferde werden von den Truppenkörpern, denen sie zugewiesen wurden, mittels eigener Commanden abgeholt.

---

*) Der assentierende Officier entscheidet allein über die Diensttauglichkeit der Pferde. Die Civilmitglieder der Commission können ihre dem Ausspruche des Assent-Officiers widersprechenden Ansichten lediglich zu Protokoll geben.

**) Wenn die Gemeinden eines Aushebungsbezirkes das auf den Bezirk entfallende Pferdecontingent freiwillig aufbringen, so wird für jedes assentierte Pferd der Remontenpreis um 10% erhöht.

III. Übergabe von ärarischen Pferden an Privatpersonen zur Benützung.

128. Im Mobilisierungsfalle tritt bei der Cavallerie des Heeres und noch mehr bei der Landwehr-Cavallerie ein großer Mehrbedarf an Reitpferden ein. Um in diesem Falle abgerichtete Pferde zur Verfügung zu haben, ohne sie im Frieden erhalten zu müssen, wird folgender Vorgang eingehalten:

Es wird jährlich eine bestimmte Zahl von abgerichteten Pferden der Cavallerie-Regimenter geeigneten Privatpersonen zur Benützung und Erhaltung übergeben.

Die betreffenden Personen müssen sich in einer gesicherten Lebensstellung befinden und sich verpflichten, die Pferde im kriegsdiensttauglichen Stande zu erhalten und im Mobilisierungsfalle binnen 24 Stunden an das betreffende Regiment zurückzustellen.*) Außerdem werden die Pferde jährlich im Herbste zu einer (höchstens vierwöchentlichen) Waffenübung eingezogen und in jedem Frühjahre zur Constatierung ihrer Tauglichkeit einer commissionellen Musterung unterzogen.

Befindet sich das Pferd in vorzüglichem Zustande, so erhält der Benützer eine Prämie (nur in Österreich, und zwar 5 fl.)**); ist das Pferd durch Verschulden des Benützers nicht kriegsdiensttauglich, so wird dieser mit einer Geldstrafe belegt oder zum Ersatze verhalten. Nach Ablauf von 6 Jahren***) geht das Pferd unentgeltlich in das Eigenthum des Benützers über.

129. Die in die Privatbenützung hinausgegebenen Dienstpferde werden den Cavallerie-Regimentern durch Remonten ersetzt, wodurch das Remonten-Ergänzungscontingent erhöht wird.

IV. Pferde der berittenen Officiere.

130. Die berittenen Officiere erhalten zum Theile ärarische Dienstpferde, zum Theile müssen sie sich mit eigenen Pferden versehen, für welche sie eine Futtergebür erhalten.

Ärarische Dienstpferde haben im Frieden die Adjutanten der Fußtruppen und der Festungs-Artillerie, die Subaltern-Officiere und Rittmeister 2. Classe der Cavallerie, die Oberofficiere der Feld-Artillerie und Traintruppe; im Kriege überdies alle Proviant-Officiere, die Oberofficiere der Pioniertruppe, der Feld-Telegraphen- und Feld-Sanitäts-Abtheilungen u. s. w.

*) Militärpersonen können gleichfalls Pferde übernehmen; jene, welche Futterportionen für eigene Pferde beziehen, nur dann, wenn sie die volle Zahl eigener Pferde thatsächlich halten.

**) Findet die Musterung nur einmal im Jahre statt, so beträgt die Prämie 10 fl.

***) In Ungarn werden jene Pferde, welche fortgesetzt in ausgezeichnetem Zustande erhalten werden, schon nach 5 Jahren dem Besitzer überlassen.

Die übrigen, im Frieden oder Kriege berittenen Officiere haben die Pferde aus Eigenem anzuschaffen, können jedoch mit Bewilligung des Reichs-Kriegs-Ministeriums*) von den Remonten-Assentcommissionen Remonten gegen Erlag des periodisch festgesetzten Remontenpreises**) in 12 bis 48 Monatsraten erhalten. Stabsofficiere, welche des Dienstes wegen zum Halten eigener Pferde verpflichtet sind (mit Ausnahme jener der Cavallerie) können im Frieden auch um Betheilung mit gerittenen Dienstpferden aus dem Stande der Cavallerie, beziehungsweise Artillerie- oder Traintruppe ansuchen.***)

Die überlassenen Pferde (Remonten) übergehen in das beschränkte, nach Vergütung des Remontenpreises aber in das unbeschränkte Eigenthum der betreffenden Stabs- oder Oberofficiere.

Die näheren Bestimmungen hierüber enthalten die „Vorschriften über das Pferdewesen".

131. Bei einer Mobilisierung wird die Abgabe gerittener und angerittener Dienstpferde an Stabs- und Oberofficiere eingestellt und ist die Betheilung derselben nur mit vom Lande abgestellten — also ungerittenen – Pferden möglich. Die Officiere können daher in der ersten Zeit eines Feldzuges mit Sicherheit nur auf jene Pferde rechnen, welche sie schon im Frieden besitzen.†)

---

*) Beziehungsweise des betreffenden Landesvertheidigungs-Ministeriums.

**) Für die an Stabs- und Oberofficiere überlassenen Dienstpferde und für die an Stabs- und Oberofficiere der Fußtruppen und der Traintruppe, ferner an Oberofficiere der Feld-Artillerie vom Assentplatze überlassenen Remonten, ist bis auf weiteres der Remontenpreis mit 325 fl. festgesetzt.

Der erhöhte Remontenpreis für die den Stabs- und Oberofficieren des Generalstabs-Corps, der Cavallerie, den Stabsofficieren der Artillerie und den Oberofficieren der reitenden Batterie-Divisionen vom Assentplatze überlassenen Remonten ist mit 400 fl. normiert.

***) Bei der k. ung. Landwehr können die Stabsofficiere nur mit gerittenen Dienstpferden der Landwehr-Husaren-Regimenter, gegen Erlag des Remontenpreises von 300 fl., betheilt werden. Für die im Frieden nicht berittenen Officiere, welche im Kriege auf Futterportionen für eigene Pferde Anspruch haben, werden die Pferde im Wege der Stellung vom Lande sichergestellt. Einige Kategorien von Officieren und Beamten, z. B. die für den Generalstabsdienst bestimmten Officiere, die Intendanturbeamten 2c., werden auch im Kriege mit gerittenen Pferden betheilt.

†) Welche Personen im Frieden und im Kriege Beiträge zur Anschaffung von Pferden erhalten, ist aus der „Gebürenvorschrift" zu entnehmen.

Dritter Theil.

Die Bestandtheile der Landmacht.

A. Die Waffengattungen.

I. Die Infanterie.

132. Zur Infanterie (als Waffengattung) gehören:

1. Im Heere: die k. und k. Infanterie, die k. u. k. Jägertruppe und die bosnisch-hercegovinische Infanterie;

2. in der Landwehr: die k. k. Landwehr-Fußtruppen und die k. ung. Landwehr-Infanterie;

3. im Landsturm: die k. k. und die k. ung. Landsturm-Infanterie.

1. Im Heere.

133. **Gliederung.** Die k. u. k. Infanterie besteht aus 102 Infanterie-Regimentern (Nr. 1 bis 102).

Jedes Regiment gliedert sich in den Regimentsstab, in vier Feldbataillone zu je vier Feldcompagnien und in den Ersatzbataillons-Cadre.

Numerierung: Feldbataillone Nr. 1 bis 4, Feldcompagnien Nr. 1 bis 16.

Die k. u. k. Jägertruppe gliedert sich in die Tiroler Kaiser-Jäger und die Feld-Jäger.

Die Tiroler Kaiser-Jäger*) bestehen aus 4 Regimentern (Nr. 1 bis 4). Jedes Regiment gliedert sich, gleichwie ein Infanterie-Regiment, in den Regimentsstab, 4 Feldbataillone zu je 4 Feldcompagnien und den Ersatzbataillons-Cadre.

In den Verband des 4. Regiments der Tiroler Kaiser-Jäger gehören noch bis auf weiteres die Ersatzcompagnie-Cadres der bestandenen Feldjäger-Bataillone Nr. 3 (Linz), Nr. 14 (Caslau), Nr. 18 (Budweis) und Nr. 27 (Villach). Dieselben bilden detachierte Unterabtheilungen des Ersatzbataillons-Cadre des Regiments und führen die Nummern 1 bis 4. (Siehe Seite 67.)

---

*) Bis zum April 1895 bildeten die Tiroler Jäger ein Regiment, dessen Inhaber stets der jeweilige Monarch war; daher der Name Kaiser-Jäger, welchen auch die neu formierten Regimenter beibehalten haben.

Die Bataillone und Compagnien werden wie bei der Infanterie mit den Nummern 1 bis 4, beziehungsweise 1 bis 16 bezeichnet.

Die Feld-Jäger bestehen aus 26 selbständigen Bataillonen. Jedes Bataillon gliedert sich in den Bataillonsstab, 4 Feldcompagnien (Nr. 1 bis 4) und in den Ersatzcompagnie-Cadre.

Die Feldjäger-Bataillone sind mit den Nummern 1, 2, 4 bis 13, 16, 17, 19 bis 25, 28 bis 32 bezeichnet. Die früher bestandenen Feldjäger-Bataillone Nr. 3, 14, 15, 18, 26 und 27 wurden in den Jahren 1891 und 1893 in Tiroler Kaiser-Jäger-Bataillone umgewandelt. Die Ersatzcompagnie-Cadres der 1893 umgewandelten Bataillone Nr. 3, 14, 18 und 27 bestehen jedoch in ihren früheren Stationen fort und werden erst aufgelöst, bis der größere Theil der Reserve-Mannschaft dieser Bataillone aus Tirol stammen wird. (Siehe Seite 66.)

Die bosnisch-hercegovinische Infanterie besteht aus 4 Regimentern (Nr. 1 bis 4), welche dieselbe Gliederung haben wie die übrigen Infanterie-Regimenter.*)

Außerdem gehört in den Verband jedes Regiments eine Train-Standesabtheilung, welche die Nummern des Regiments führt; die Mannschaft dieser Abtheilung wird im Frieden den im Occupationsgebiete befindlichen Trainabtheilungen des Heeres zugetheilt und nach vollstrecktem Präsenzdienste zum Regimentsstabe (als Fahrsoldaten) oder aber zum Ersatzbataillon eingetheilt. (Vgl. Punkt 460.)

Bemerkungen über die Gliederung der Infanterie. Während früher die Infanterie-Regimenter in den meisten Armeen nur aus 3 Bataillonen bestanden, scheint nunmehr die Gliederung in 4 Bataillone allgemein zu werden. Dieselbe gestattet leichter die Detachierung eines Bataillons, ohne dass der Rest hiedurch zu klein würde. Auch sind Regimenter zu 4 Bataillonen billiger, weil bei gleicher Gesammtzahl von Infanterie-Bataillonen weniger Regimentsstäbe erforderlich sind.

Wollte man den Regimentsverband auflösen und etwa 5 bis 7 selbständige Bataillone in eine Brigade vereinigen, so würden sich — abgesehen von der Vermehrung der Verwaltungsorgane — zu viel Dispositions-Einheiten ergeben und die Leitung erschwert werden. Auch spricht gegen die Auflösung der Regimentsverbände die Tradition; die Regimenter sind gleichsam historische Individualitäten, die eine zumeist ruhmvolle Geschichte haben.

Die Vereinigung der Jäger-Bataillone in Regimenter wäre gleichfalls nicht zweckmäßig, da für besondere Aufgaben, Detachierungen 2c. das Vorhandensein kleinerer selbstständiger Körper nothwendig ist.

Die Bataillone bestehen in den meisten Armeen — mit geringen Ausnahmen — aus 4 Compagnien.

134. Dislocation und Eintheilung. Die Infanterie-Regimenter, die Tiroler Kaiser-Jäger-Regimenter und die Feld-Jäger-Bataillone sind im Frieden grundsätzlich in jenem Militär-Territorial-Bezirke, aus welchem sie ihre Ergänzung erhalten (und womöglich in ihrem Ergänzungsbezirke) dislociert („territoriale" Dislocation). Nach Bedarf können dieselben, sowie einzelne (selbständig detachierte) Bataillone auch außerhalb ihres Ergänzungs-, beziehungsweise Militär-Territorial-Bereiches dislociert werden („exterritoriale" Dislocation). In der Regel hat sich jedoch von jedem Infanterie-Regimente nebst dem Ersatzbataillons-Cadre mindestens ein Feldbataillon in der Ergänzungsbezirksstation, von jedem Tiroler Kaiser-Jäger-Regimente ein Feldbataillon in der Ersatzbataillons-Cadrestation (Innsbruck, Brixen, Trient, Hall) zu befinden. Der

---

*) Die 16. Compagnie wird bei jedem Regimente erst am 1. October 1897 errichtet.

Ersatzcompagnie-Cadre eines Feld-Jäger-Bataillons ist stets im Ergänzungsbereiche des Bataillons, und zwar im Standorte eines Ergänzungsbezirks-Commandos dislociert.

Die Augmentationsvorräthe, einschließlich des Trainmaterials, sind in der Ersatz-Bataillons- (-Compagnie-) Cadre-Station deponiert. Als Magazinsofficier fungiert ein (der) Subalternofficier des Ersatzbataillons- (Ersatzcompagnie-) Cadre; die Verwaltung des Trainmaterials obliegt dem Stellvertreter des Proviant-Officiers.

Grundsätzlich sind alle vier Feldbataillone eines Regiments bei derselben Brigade und Truppendivision eingetheilt. Doch können einzelne Bataillone abgetrennt und bei einer anderen Truppendivision desselben oder eines anderen Corps eingetheilt werden.

Die Feld-Jäger-Bataillone gehören in der Regel in den Verband einer Infanterie-Brigade (-Truppendivision). Einzelne Bataillone werden im Kriege den zum Aufklärungsdienste verwendeten Cavallerie-Truppendivisionen zugetheilt (1 bis 2 Jäger-Bataillone für jede Cavallerie-Truppendivision).*)

135. **Commando- und Dienstverhältnisse.** Als Regiments-Commandanten fungieren Oberste, als Bataillons-Commandanten Oberste**), Oberstlieutenante oder Majore.

Jeder Ersatzbataillons-Cadre wird von einem Stabsofficier***), jeder Ersatzcompagnie-Cadre von einem Hauptmann commandiert.

Die Commandanten der Ersatzbataillons-Cadres der Infanterie und der Tiroler Kaiser-Jäger sind zugleich Ergänzungsbezirks-Commandanten†) und haben, wenn der Cadre in einer anderen Truppendivision eingetheilt ist, als das Regimentscommando, die Obliegenheiten und Befugnisse selbständig detachierter Bataillons-Commandanten. Die bei den Ersatzbataillons-Cadres eingetheilten Hauptleute fungieren als Unterabtheilungs-Commandanten.

Der beim Ersatzbataillons-Cadre eines bosnisch-hercegovinischen Infanterie-Regiments eingetheilte Subalternofficier hat die Obliegenheiten und Befugnisse eines Compagnie-Commandanten und kann als Stellvertreter des Ergänzungsbezirks-Commandanten oder Ergänzungsbezirks-Officiers verwendet werden.

Der Commandant des Ersatzcompagnie-Cadre eines Feld-Jäger-Bataillons hat die Befugnisse eines Compagnie-Commandanten.

Ist der Cadre mit dem Bataillon örtlich vereint, so ist der Commandant in allen Angelegenheiten unmittelbar dem Bataillons-Commandanten, im Gegenfalle aber in

---

*) Dermalen sind schon im Frieden 8 Feld-Jäger-Bataillone den Cavallerie-Truppendivisions-Commanden (in Krakau, Lemberg und Stanislau) direct untergeordnet.

**) Um nämlich ein günstiges Zahlenverhältnis zwischen den einzelnen Stabsofficiers-Chargen der Infanterie und Jägertruppe und dadurch bessere Beförderungs-Verhältnisse zu erzielen, wurde seit 1886 die Zahl der Oberste so vermehrt, dass bei den meisten Regimentern außer dem Regiments-Commandanten noch ein zweiter Oberst eingetheilt ist.

***) Bei den bosnisch-hercegovinischen Regimentern derzeit nur von einem Subalternofficier.

†) Nur beim 4. Regiment der Tiroler Kaiser-Jäger nicht, da sich in der Cadrestation Hall kein Ergänzungsbezirks-Commando befindet.

allen Angelegenheiten, welche nicht dem Bataillons-Commando vorbehalten sind, dem Commandanten des in der Station befindlichen Infanterie-Ersatzbataillons-Cadre untergeordnet.

136. **Ökonomisch-administrative Bestimmungen.** Jedes Infanterie- und Tiroler Kaiser-Jäger-Regiment zerfällt in zwei Rechnungskörper; bei jedem derselben besteht eine Verwaltungs- und eine Casse-Commission. Befindet sich das Regiment mit allen 4 Bataillonen in der Ersatzbataillonscadre-Station, so bilden der Regimentsstab und 3 Bataillone einen, ein Bataillon und der Ersatz-Bataillons-Cadre den zweiten Rechnungskörper. Ist der Regimentsstab mit einem oder mehreren Bataillonen außerhalb der Cadre-Station dislociert, so bilden die in dieser Station befindlichen Theile des Regiments einen, der Regimentsstab und die übrigen Bataillone den zweiten Rechnungskörper. Die im Occupationsgebiete und in Dalmatien selbständig detachierten Bataillone bilden gleichfalls eigene Rechnungskörper und haben entweder eine eigene Verwaltungscommission oder sind der Verwaltungscommission eines anderen Truppenkörpers, beziehungsweise jener bei einem Brigade- oder Militär-Stations-Commando zugewiesen.

Die Feld-Jäger-Bataillone bilden je einen Rechnungskörper mit einer Verwaltungs- und einer Casse-Commission. Die Ersatzcompagnie-Cadres der im Occupationsgebiete dislocierten Bataillone bilden eigene Rechnungskörper und sind an die Verwaltungscommission des in ihrem Standorte befindlichen Infanterie-Ersatzbataillons-Cadre gewiesen; die übrigen, mit ihrem Bataillone örtlich nicht vereinigten Cadres bleiben als detachierte Unterabtheilungen im Rechnungsverbande ihrer Bataillone und sind eventuell hinsichtlich des Liquidationsdienstes, sowie bezüglich der Verwaltung des Augmentations-Magazins und des Trainmaterials an die oben bezeichnete Verwaltungs-Commission gewiesen.

137. **Standesverhältnisse.** Der Kriegsstand einer Compagnie darf nur so groß sein, dass es dem Compagnie-Commandanten möglich ist, die Compagnie im Detail zu leiten. (Siehe Seite 10.) Dieser Forderung entspricht erfahrungsgemäß ein Verpflegsstand von höchstens 250 Mann; bei diesem ist anderseits auch nach den ersten Abgängen (Marsch-Marode etc.) ein Gefechts-, beziehungsweise „Feuergewehrstand“ von wenigstens 200 bis 225 Mann gewährleistet.

Jede Compagnie gliedert sich im Kriege normal in 4 Züge. Für jeden Zug sind an Chargen mindestens erforderlich: 1 Subalternofficier oder Cadet-Officiersstellvertreter als Zugs-Commandant, 1 Zugsführer, 3 Corporale (Unterjäger), 4 bis 5 Gefreite (Patrouilleführer). Ferner benöthigt jede Compagnie 1 dienstführenden Feldwebel (Oberjäger), 1 Rechnungs-Unterofficier, Spielleute, Pionniere, Blessiertenträger etc.

Der Friedensstand einer Compagnie soll aus Ausbildungs- und Mobilisierungsrücksichten nicht weniger als ein Drittel des Kriegsstandes betragen.

Die Details des dermalen normierten Friedensstandes der Unterabtheilungen der Infanterie und Jägertruppe zeigt die Tabelle auf Seite 70.

Die Zusammensetzung der Regiments- und Bataillonsstäbe im Frieden ist aus der Tabelle auf Seite 71 zu entnehmen. Im Kriege wird der Stand entsprechend vermehrt. Insbesondere kommen noch hinzu die Pionnier-Unterofficiere, Blessiertenträger-Unterofficiere, Bandagenträger, Fleischhauer und Marketender sammt ihren Gehilfen, endlich die beim Train eingetheilten Fahrsoldaten, Zug- und Reservepferde, sowie die Trainfuhrwerke.

Der Friedensstand eines Bataillons, sowie eines Regiments ist aus der Tabelle auf Seite 73 zu ersehen. Im Kriege hat ein Bataillon einen Verpflegsstand von rund 1000 Mann und einen Gefechtsstand, beziehungsweise Feuergewehrstand von 800 bis 900 Mann; ein

Regiment zu 4, beziehungsweise 3 Bataillonen daher einen Verpflegsstand von 4000, beziehungsweise 3000 Mann und einen Gefechts- (Feuergewehr-) Stand von 3200 bis 3600, beziehungsweise 2400 bis 2700 Mann.

a) Friedensstand der Unterabtheilungen der Infanterie und Jägertruppe.

Und zwar:			Normaler Stand einer Infanterie- oder Jäger-Compagnie	Erhöhter Stand einer Infanterie- oder Jäger-Compagnie	Unterabtheilung eines Ersatzbataillons-Cadres	Ersatzcompagnie-Cadre eines Feld-Jäger-Bataillons
Officiere		Hauptmann (beritten)	1	1	1	1
Officiere		Subaltern-Officiere	3	3	1 (2)	1
Mannschaft	ohne Feuergewehr	Cadet-Officiers-Stellvertreter	1	1	.	.
Mannschaft	ohne Feuergewehr	Feldwebel (Oberjäger)	1	1	.	.
Mannschaft	ohne Feuergewehr	Rechnungs-Unterofficiere	1	1	2	1
Mannschaft	mit Feuergewehr	Zugsführer	2	3	.	.
Mannschaft	mit Feuergewehr	Corporale (Unterjäger)	6	8	1 (2)	1
Mannschaft	mit Feuergewehr	Gefreite (Patrouilleführer)	6	9	.	.
Mannschaft	mit Feuergewehr	Infanteristen (Jäger)	70	100	6 (12)	4
Mannschaft	mit Feuergewehr	Pionniere	.	.	.	.
Mannschaft	mit Feuergewehr	Compagnie-Hornist	1	1	.	.
Mannschaft	ohne Feuergewehr	Compagnie-Tambour	1	1	.	.
Mannschaft	ohne Feuergewehr	Blessiertenträger	.	.	.	.
Mannschaft	ohne Feuergewehr	Officiersdiener	4	4	2 (3)	2
Zusammen		Officiere	4	4	2 (3)	2
Zusammen		Mannschaft	93	129	11 (19)	8
		Im ganzen	97	133	13 (22)	10

Anmerkungen.

1. Die eingeklammerten Chargenbezeichnungen und Zahlen gelten für die Jägertruppe; bei dieser hat jede Compagnie 2 Hornisten, dagegen keine Tamboure.

2. Der erhöhte Friedensstand wird nur über besondere Weisung des Reichs-Kriegs-Ministeriums (bei Verlegung in das Occupationsgebiet oder nach Süddalmatien 2c.) angenommen.

3. Der Ersatzbataillons-Cadre eines bosnisch-hercegovinischen Infanterie-Regimentes hat nur einen Stand von 1 Subalternofficier, 2 Rechnungs-Unterofficieren, 1 Corporal, 4 Infanteristen und 1 Officiersdiener. — Wenn der Bedarf an Unterofficieren und Handwerkern nicht aus bosnisch-hercegovinischen Landesangehörigen gedeckt werden kann, so können Unterofficiere und Soldaten vom Heere zugetheilt werden; doch hat sich diese Zutheilung auf 1 Feldwebel, 1 Zugsführer, 1 Rechnungs-Unterofficier und 2 Infanteristen (Schuster und Schneider) für jede Compagnie, 1 Bataillons-Hornisten und 1 Hilfsarbeiter (Corporal) für jedes Bataillon, 2 Rechnungs-Unterofficiere und 2 Infanteristen (Schuster und Schneider) für jeden Ersatzbataillons-Cadre, endlich auf 1 Bataillons-Tambour, 2 Stabsführer, 3 Rechnungshilfsarbeiter und 2 Infanteristen (Schuster und Schneider) für jedes Regiment zu beschränken.

b) Friedensstand der Stäbe der Infanterie und Jägertruppe.

Und zwar:		Oberst, Regiments-Commandant	Stabsofficiere, Bataillons-Commandanten	für besondere Verwendungen: Stabsofficier	für besondere Verwendungen: Hauptleute	Subaltern-Officiere: Regiments-Adjutant	Subaltern-Officiere: Pionnier-Officier	Subaltern-Officiere: Proviant-Officier	Subaltern-Officiere: Ergänzungsbezirks-Officiere	Subaltern-Officiere: Bataillons-Adjutanten	Regiments- und Ober-Ärzte	Truppen-Rechnungsführer	mit Feuergewehr: Hilfsarbeiter und Rechnungs-Hilfsarbeiter (Corporale oder Unterjäger)	mit Feuergewehr: Stabsführer	Regiments-Musik: Chargen	Regiments-Musik: Infanteristen (Jäger)	Regiments-Musik: Eleven	Regimentshornist (beritten)	Bataillonshornisten (Zugsführer, beritten)	(Corporale oder Gefreite): Bataillonstambour	(Corporale oder Gefreite): Bataillonshornisten (unberitten)	Büchsenmacher	Officiersdiener	Ärarische Reitpferde	Summe: Officiere	Summe: Mannschaft	Summe: Pferde
Regimentsstab (einschließlich der Bataillonsstäbe) eines Regiments zu 4 Bataillonen	Infanterie	1	4	1	2	1	1	1	.	4	5	1	2	1	11	29	2	1	.	1	4	1	21	6	21	73	6
	Tiroler Kaiser-Jäger	1	4	1	2	1	1	1	.	4	4	2	2	2	11	30	2	1	4	.	.	1	21	10	21	74	10
Regimentsstab (einschließlich der Bataillonsstäbe) eines bosnisch-hercegovinischen Regiments zu 4 Bataillonen		1	4	.	.	1	.	1	.	4	4	3	4	2	11	30	2	.	.	1	4	3	18	5	18	75	5
Stab eines Feld-Jäger-Bataillons		.	1	.	1	.	1	1	.	1	1	1	1	1	.	.	.	.	1	.	.	1	7	2	7	11	2
Stab eines Ersatzbataillons-Cadre		.	1	.	.	.		.	2	.	1	1	6	1	.	.	.	.	.	.	.	1	5	.	5	13	.

Anmerkung: 1. Die Stabsofficiere und Hauptleute für besondere Verwendungen werden nach Ermessen des Truppen-Commandanten verwendet; die Hauptleute speciell als Commandanten und Lehrer der Einjährig-Freiwilligen- oder Unterofficiersbildungsschulen, als Waffenofficiere, zur Vertretung eines längere Zeit undienstbaren oder abwesenden Compagnie- oder Bataillons-Commandanten oder endlich auch als Regiments-Adjutanten. 2. Die ärarischen Pferde sind für die Adjutanten und für die berittenen Regiments- und Bataillonshornisten bestimmt. Die Stabsofficiere und Hauptleute beziehen Futterportionen für eigene Pferde, und zwar die Regiments-Commandanten im Frieden 3, im Kriege 4, die Bataillons-Commandanten 2, beziehungsweise 3 Portionen, die Hauptleute im Frieden und Kriege 1 Portion. Die Proviant-Officiere erhalten im Kriege ärarische Reitpferde; die Ärzte und Truppen-Rechnungsführer haben sich im Kriege mit eigenen Pferden beritten zu machen. 3. Ein Bataillonsstab besteht aus dem Commandanten, dem Adjutanten, dem Hornisten, 2 Officiersdienern und 2 Pferden; Bataillone, welche außerhalb des Ergänzungsbezirkes selbständig detachiert sind, erhalten überdies 1 Truppen-Rechnungsführer (sammt Officiersdiener) und 1 Büchsenmacher. 4. Bei einer Anzahl von Regimentern sind auch Auditore eingetheilt (vergl. Pkt. 557). 5. Die beim Stab des Ersatzbataillons-Cadre eingetheilten Officiere des Soldatenstandes, der Arzt, 3 Hilfsarbeiter und 3 Officiersdiener bilden das Personal des Ergänzungsbezirks-Commandos. Um diese Personen (mit Ausnahme des Stabsofficiers) ist der Stand des Ersatzbataillons-Cadre des 4. Regiments der Tiroler Kaiser-Jäger geringer als der oben angegebene. 6. Die berittenen Hornisten sind gleichzeitig als Meldereiter zu verwenden.

c) Friedensstand der Truppenkörper der Infanterie und Jägertruppe.

Und zwar:			Verpflegsstand		
			Officiere	Mannschaft	Ärarische Pferde
Ein Infanterie-Regiment	ohne	Ersatzbataillons-Cadre	85	1561	6
	mit		92	1585	6
Ein Tiroler Kaiser-Jäger-Regiment	ohne		85	1562	10
	mit		93	1594	10
Ein bosnisch-hercegovinisches Regiment*)	ohne		66	1504	5
	mit		67	1512	5
Ein Feld-Jäger-Bataillon	ohne	Ersatz-compagnie-Cadre	23	383	2
	mit		25	391	2

138. **Ergänzung des Officierscorps.** Die Berufsofficiere der Infanterie und Jägertruppe ergänzen sich grundsätzlich aus den Militär-Akademien und den Cadetten, ausnahmsweise durch Übersetzung von Reserve-Officieren. Letztere ergänzen sich aus den in die Reserve übersetzten Berufsofficieren, aus Reserve-Cadetten und Einjährig-Freiwilligen.

Die Officiere und Cadetten der Infanterie und Jägertruppe bilden mit jenen der technischen Truppen bezüglich der Beförderung einen „Concretualstand“, das heißt, sie haben eine gemeinsame Rangliste.

139. **Ergänzung des Mannschaftsstandes.** Jedes Infanterie-Regiment erhält seine regelmäßige Ergänzung an Recruten und Ersatzreservisten aus dem Ergänzungsbezirke derselben Nummer, die Tiroler Kaiser-Jäger aus den drei Ergänzungsbezirken von Tirol und Vorarlberg. Die Feld-Jäger-Bataillone erhalten die jährliche Ergänzung thunlichst aus denselben Ergänzungsbezirken eines bestimmten Militär-Territorialbezirkes.

Von den Infanterie-Regimentern ergänzen sich 55 aus Österreich, 47 aus den Ländern der ungarischen Krone. Die Tiroler Jäger-Regimenter erhalten die Recruten — wie bereits erwähnt — nur aus Tirol und Vorarlberg. Von den Feld-Jäger-Bataillonen ergänzen sich 18 aus Österreich, 8 aus den Ländern der ungarischen Krone; die bosnisch-hercegovinischen Infanterie-Regimenter selbstverständlich nur aus dem Occupationsgebiete.

Zu den Feld-Jäger-Bataillonen werden solche Leute eingetheilt, welche mit der Schusswaffe bereits vertraut sind. (Schützen, Forstleute u. s. w.) Gefordert wird vorzugsweise Gewandtheit, scharfes Sehvermögen und höchstens 1·73 *m* Körpergröße.

---

*) Einschließlich der mit 1. October 1897 zu errichtenden 16ten Compagnie.

140. Bewaffnung. Die Hauptwaffe der Infanterie und der Jägertruppe ist das 8*mm* Repetiergewehr sammt Bajonett.

Folgende Unterofficiere und Soldaten sind nicht mit Repetiergewehren bewaffnet:
Die Cadet-Officiers-Stellvertreter, Feldwebel, ferner die berittenen Regiments- und Bataillons-Hornisten (Infanterie-Officierssäbel und Revolver);
„ Rechnungs-Unterofficiere,
„ Büchsenmacher, (Infanteriesäbel);
„ Musik-Mannschaft,
„ Compagnie- und Bataillons-Tamboure und die unberittenen Bataillons-Hornisten,
„ Blessierten- und Bandagenträger, (Pioniersäbel);
„ Fahrsoldaten (Werndl-Gewehre ohne Bajonett und Pioniersäbel);
„ Officiersdiener und die den Stabsofficieren als Pferdewärter zugewiesenen Fahrsoldaten (unbewaffnet).
Die Officiere sind mit Infanterie-Officierssäbeln und Revolvern bewaffnet.

141. Munitions-Ausrüstung. Jeder mit dem Repetiergewehr bewaffnete Mann trägt im Kriege (in den Patrontaschen und im Patronentornister) 100 Patronen, jeder Unterofficier und jeder Pionnier 40 Patronen.

Diese Munition heißt Kriegs-Taschenmunition.*)

Zum Ersatze der verbrauchten Taschenmunition sind jedem Bataillon 4 zweispännige Compagnie-Munitionswagen beigegeben, von denen jeder 9450 Patronen (in 7 Verschlägen à 1350 Stück) enthält. Es entfallen daher für jedes Gewehr circa 40 Patronen.

Die mit Revolvern bewaffneten Unterofficiere (Regiments- und Bataillons-Hornisten, sowie die mit Werndl-Gewehren bewaffneten Fahrsoldaten) sind mit je 30 Patronen versehen.

142. Ausrüstung für technische Arbeiten. Zur Durchführung der einfachsten auf Märschen, im Lager und im Gefechte vorkommenden technischen Arbeiten sind die Infanterie- und Jägercompagnien mit Infanterie-Spaten (System Linnemann) und mit Beilpicken**) ausgerüstet, welche von den Infanteristen und Gefreiten (Jägern und Patrouilleführern) des 1. Gliedes getragen werden.

Außerdem sind per Compagnie 4 Mann mit Erd- und Zimmermanns-Werkzeugen***) ausgerüstet und heißen Pionniere.

Im Kriege werden die Pionniere jedes Infanterie- oder Tiroler Kaiser-Jäger-Regiments in eine Regiments-Pionnier-Abtheilung vereinigt, welche der schon im Frieden systemisierte Pionnierofficier (Subalternofficier des Regimentsstabes) commandiert.

Diesem werden per Bataillon 2 Corporale (Unterjäger) beigegeben.

---

*) An „Friedens-Taschenmunition“ hat jeder Unterofficier 10, jeder Gefreite und Soldat 20 Patronen.

Das Gewicht der Kriegs-Taschenmunition beträgt 3·58 *kg*. Die Belastung eines Mannes beträgt, je nachdem derselbe mit Spaten oder Kochgeschirr allein, oder mit Spaten und Kochgeschirr ausgerüstet ist, 28·25 *kg*, 28·47 *kg* oder 29·43 *kg*. Hievon entfallen auf den Anzug 6·93 *kg*, auf Waffen und Munition 8·65 *kg*, der Rest auf das Gepäck (einschließlich der Zeltausrüstung, welche 0·98 *kg* per Mann wiegt).

**) Auf jeden Schwarm entfällt eine Beilpicke.

***) 2 Krampen, 2 Schaufeln, 2 Waldhacken, 2 Handhacken, 1 Handsäge und 4 Werkzeugtaschen mit verschiedenen kleineren Werkzeugen.

Die Regiments-Pionnier-Abtheilung kann über Anordnung des Brigade- oder Truppendivisions-Commandos zeitweise zu größeren technischen Arbeiten außerhalb des Regiments beigezogen werden; es sind jedoch unter allen Umständen, wenn nicht die Hälfte, so doch einige Pionniere zur Verwendung beim Regimente zu belassen.

Analoges gilt von den Pionnieren eines Feld-Jäger-Bataillons oder selbständig detachierten Infanterie- oder Kaiser-Jäger-Bataillons. Beim Stabe jedes Feld-Jäger-Bataillons ist schon im Frieden ein Subalternofficier als Pionnierofficier eingetheilt.

143. Sanitäts-Ausrüstung. Zur Ausübung des Sanitäts-Hilfsdienstes sind bei jeder Compagnie 4 Mann als Blessiertenträger ausgerüstet.

Während des Marsches tragen 2 Blessiertenträger je 2 mit einer Feldtragengurte umwickelte Feldtragenstangen, 2 Blessiertenträger je eine zusammengerollte Feldtragen-Unterlage, eingelegt in die Höhlung einer Hohlschiene und umwickelt mit der zweiten Feldtragengurte; von letzteren 2 Mann trägt einer eine Zugslaterne auf dem Tornisterdeckel befestigt.

Die Blessiertenträger — deren je 4 eine Patrouille bilden — werden bataillons- und regimentsweise in Abtheilungen vereint. Zur Leitung derselben ist bei jedem Bataillon ein Unterofficier, überdies bei jedem Infanterie-Regimente ein Feldwebel bestimmt.

Diese Unterofficiere sind mit Feuergewehren bewaffnet und tragen statt der Sanitäts-Armbinde eine schwarz-gelbe Armbinde.

Bei jedem Bataillon sind ferner dem Chefarzt zwei Soldaten als Bandagenträger zugewiesen.

144. Train. Die Zusammensetzung des Trains ist aus der Beilage zu ersehen.

Bei jedem Regimente und jedem selbständigen Bataillon fungiert ein Stabsführer als Regiments- (Bataillons-) Wagenmeister. Der Bedarf an Fahrsoldaten wird durch Zutransferierung von Reservisten der Cavallerie gedeckt.

145. General-Infanterie-Inspector. Für die Inspicierung der Infanterie und Jägertruppe des Heeres in Bezug auf ihre einheitliche, kriegsmäßige Ausbildung und Schlagfertigkeit war von 1888 bis 1894 ein höherer General systemisiert, welcher den Titel „General-Infanterie-Inspector“ führte und ein Hilfsorgan des Reichs-Kriegs-Ministeriums war (683).

2. In der Landwehr.

A. Die k. k. Landwehr-Fußtruppen.

146. Gliederung. Die k. k. Landwehr-Fußtruppen bestehen aus 23 Landwehr-Infanterie- und 3 Landesschützen-Regimentern.

Jedes Regiment gliedert sich in den Stab, 3 oder 4 Feldbataillone zu je 4 Feldcompagnien und in den Ersatzbataillons-Cadre; bei jedem Landwehr-Infanterie-Regimente besteht überdies ein „Reservebataillons-Cadre“. Die Gesammtzahl der Feldbataillone beträgt 92, darunter 10 Landesschützen-Bataillone.

Die Regimenter werden nach der Stabsstation, ferner die Landwehr-Infanterie-Regimenter mit den Nummern 1 bis 23, die Landesschützen-Regimenter mit den Nummern I bis III bezeichnet, z. B. „k. k. Landwehr-Infanterie-Regiment Brünn Nr. 14", oder „k. k. Landesschützen-Regiment Trient Nr. III". Die Feldbataillone führen innerhalb der Regimenter die Nummern 1 bis 3, beziehungsweise 4, die Compagnien die Nummern 1 bis 12, beziehungsweise 16.*) Die Reservebataillons-Cadres werden mit der Nummer des Regimentes bezeichnet; z. B. „k. k. Landwehr-Reservebataillons-Cadre Nr. 8".

Die Landwehr-Infanterie-Regimenter Nr. 1, 2, 5, 6, 9, 11 bis 14 und 21, ferner die Landesschützen-Regimenter Nr. II und III haben je 3 Bataillone, die übrigen Regimenter je 4 Bataillone.

147. **Dislocation und Eintheilung.** Die Landwehr-Infanterie- und Landesschützen-Regimenter sind grundsätzlich in ihrem Ergänzungsbezirke, die Ersatzbataillons- und Reservebataillons-Cadres in der Regimentsstabsstation stabil dislociert.

Die Augmentationsvorräthe, einschließlich des Trainmaterials sind bei den Bataillonen in Aufbewahrung. Bei jedem Bataillone fungiert ein Oberlieutenant aus dem Stande der Compagnien als Magazinsofficier; demselben ist ein Bezirksfeldwebel (-Oberjäger) vom Regimentsstabe beigegeben.

Die Landwehr-Fußtruppen werden im Mobilisierungsfalle analog wie jene des Heeres in „Landwehr-Infanterie-Brigaden" und „Landwehr-Infanterie-Truppendivisionen" formiert. Im Frieden bestehen gleichfalls Landwehr-Infanterie-Brigade-Commanden und „Landwehr-Divisionäre". (Näheres hierüber siehe unter „Höhere Commanden" und „Armee im Felde".)

148. **Commando- und Dienstverhältnisse** im allgemeinen wie bei der Infanterie des Heeres.

Als Commandanten der Ersatzbataillons-Cadres (zugleich Ergänzungsbezirks-Commandanten) sind Hauptleute systemisiert, welche jedoch auch nach der Beförderung zu Majoren, eventuell selbst zu Oberstlieutenanten, in dieser Verwendung belassen werden können. Der Ersatzbataillons-Cadre-Commandant hat die Obliegenheiten und Befugnisse eines Bataillons-Commandanten. Der Reservebataillons-Cadre wird von einem Subalternofficier befehligt und im Frieden einer in der Stabsstation dislocierten Unterabtheilung zugetheilt.

149. **Ökonomisch-administrative Bestimmungen.** Jedes Landwehr-Infanterie-Regiment, sowie jedes (im Kriegsfalle zur Errichtung gelangende) selbständige Reserve- oder Ersatzbataillon bildet einen selbständigen Rechnungskörper.

150. **Standesverhältnisse.** Im Frieden hat eine Compagnie folgenden Stand: 1 Hauptmann (beritten) als Commandant, 2 Subalternofficiere, 1 Cadet-Officiers-Stellvertreter, 1 Feldwebel (Oberjäger)**), 1 Rechnungs-Unterofficier, 2 Zugsführer, 4 Corporale (Unterjäger), 4 Gefreite (Patrouilleführer), 40 Infanteristen (Landesschützen), 1 Tambour oder Hornist***); zusammen 3 Officiere, 54 Mann.

---

*) Bis 1894 führten die Landwehr-Infanterie-Bataillone, ohne Rücksicht auf den Regimentsverband, fortlaufende Nummern von 1 bis 82, die Landesschützen-Bataillone von I bis X, die Compagnien in jedem Bataillon die Nummer 1 bis 4.

**) Bei den Landesschützen werden die Chargen so wie bei der Jägertruppe bezeichnet.

***) Die Landwehr-Infanterie-Regimenter Nr. 1 bis 22 haben Hornisten und Tamboure und zwar je zwei per Bataillon; das Landwehr-Infanterie-Regiment Zara Nr. 23 und die Landesschützen-Regimenter nur Hornisten, und zwar 4 per Bataillon.

Der Stab eines Regimentes zu 4 Bataillonen hat folgenden Stand: 1 Oberst als Regiments-Commandant, 4 Stabsofficiere als Bataillons-Commandanten, je 1 Subalternofficier als Regiments-Adjutant und Proviantofficier, 4 Subalternofficiere als Bataillons-Adjutanten, 2 Regiments- oder Oberärzte, 2 Truppen-Rechnungsführer, ferner 4 Bezirksfeldwebel (Oberjäger),*) 1 Stabsführer, 1 Feldwebel (Oberjäger), 1 Zugsführer-Hilfsarbeiter, 3 Feldwebel (Oberjäger) und 2 Corporale (Unterjäger) als Rechnungs-hilfsarbeiter, 1 berittener Regiments-Hornist, 1 Bataillons-Tambour,**) 4 Büchsenmacher, 6 ärarische Reitpferde (für die Adjutanten und den Regiments-Hornisten); zusammen 15 Officiere, 18 Mann, 6 Pferde.

Bei den Regimentern zu 3 Bataillonen ist der Stand des Regimentsstabes um 1 Stabsofficier, 1 Bataillons-Adjutanten, 1 Bezirks-Feldwebel (Oberjäger), 1 Feldwebel (Rechnungshilfsarbeiter), 1 Büchsenmacher und 1 Pferd geringer; er beträgt daher nur 13 Officiere, 15 Mann, 5 Pferde.

Ein Ersatzbataillons-Cadre besteht aus dem Ergänzungsbezirks-Commando, ferner einer Unterabtheilung mit 1 Hauptmann als Commandanten, 4 (beziehungsweise 3) Rechnungs-Unterofficieren, 1 Corporal (Unterjäger) und 4 Infanteristen (Landesschützen); zusammen 3 Officieren, 11 (beziehungsweise 10) Mann.

Ein Reservebataillons-Cadre besteht aus 1 Subalternofficier, 1 Corporal (Unterjäger) und 4 Infanteristen (Landesschützen).

Der Gesammtstand eines Regimentes zu 4 (3) Bataillonen beträgt: 67 (53) Officiere, 886 (669) Mann, 6 (5) Pferde.

151. **Ergänzung des Officierscorps.** Die activen Officiere ergänzen sich durch Übertritt activer Officiere aus dem Heere, welche sich freiwillig hiezu melden und ihrer Heeresdienstpflicht genügegeleistet haben, und durch Beförderung von Landwehr-Cadetten, ausnahmsweise durch Activierung nichtactiver Officiere. Letztere ergänzen sich durch Übersetzung von activen Landwehr-Officieren und von Reserve-Officieren des Heeres in die nichtactive Landwehr, aus nichtactiven Landwehr-Cadetten und Einjährig-Freiwilligen, aus pensionierten und außer Dienst befindlichen Officieren des Heeres, endlich aus geeigneten Civilpersonen, welche die Officiersaspiranten-Schule frequentiert haben. (495)

Die Officiere und Cadetten der k. k. Landwehr-Fußtruppen bilden bezüglich der Beförderung einen eigenen Concretualstand.

152. **Die Ergänzung des Mannschaftsstandes** erfolgt durch directe Einreihung von Recruten und Ersatzreservisten, und zwar aus dem betreffenden Landwehr-Ergänzungsbezirke, sowie durch die Übersetzung von Reservemännern und Ersatzreservisten der Infanterie und Jägertruppe des Heeres nach vollendeter Heeres-Dienstpflicht.

Die Eintheilung der Recruten zu den Unterabtheilungen geschieht mit Rücksicht auf die den einzelnen Bataillonen zugewiesenen Bataillonsbezirke. Die Ersatzreservisten werden zu den Ersatzcompagnien eingetheilt.

153. **Bewaffnung, Ausrüstung und Train** im allgemeinen wie bei der Infanterie, beziehungsweise der Jägertruppe des Heeres.

---

*) Außerdem sind jedem Regimente so viele Bezirksfeldwebel (-Oberjäger) zugewiesen, als der Ergänzungsbezirk des Regiments Bezirkshauptmannschaften umfasst. (Vgl. P. 37).

**) Bei dem Landwehr-Infanterie-Regimente Zara Nr. 23 und bei den Landesschützen-Regimentern 1 Bataillons-Hornist, welcher während der Waffenübungen und während der Mobilität (wie bei der Jägertruppe) beritten ist.

B. Die k. ung. Landwehr-Infanterie.

154. **Gliederung.** Die k. ung. Landwehr-Infanterie gliedert sich in 28 Landwehr-Infanterie-Regimenter.

Jedes Regiment besteht aus dem Stabe, 3 oder 4 Feldbataillonen (zu je 4 Feldcompagnien) und 1 Ersatzbataillons-Cadre. Ferner sind bei einzelnen Regimentern im Frieden insgesammt 10 „Reserve-Cadres" vorhanden, aus welchen im Kriege nach Maßgabe der verfügbaren Mannschaft Reservetruppen formiert werden. Die Zahl der Feldbataillone beträgt 94. Außerdem wird im Bezirke Fiume eine Compagnie aufgestellt, welche im Frieden einem Infanterie-Regimente (Nr. 20) direct untergeordnet ist.

Die Regimenter werden nach ihren Stabsstationen und mit fortlaufenden Nummern von 1 bis 28 bezeichnet. Z. B.: „königl. ung. Debrecziner Landwehr-Infanterie-Regiment Nr. 3." Die Bataillone führen in jedem Regimente die Nummern von 1 bis 3, beziehungsweise 1 bis 4; die Compagnien die Nummern 1 bis 12, beziehungsweise 1 bis 16.

Die Landwehr-Infanterie-Regimenter Nr. 1, 3, 5, 8, 9, 13, 17, 19, 21 und 24 haben je 4 Bataillone, die übrigen Regimenter je 3 Bataillone. Je ein Reserve-Cadre besteht bei den Regimentern Nr. 1, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 10, 19 und 20.

155. **Dislocation und Eintheilung.** Die Regimenter werden in ihrem Ergänzungsbezirke, die Ersatzbataillons- und Reserve-Cadres in der Regimentsstabsstation stabil dislociert.

Die Augmentationsvorräthe der Truppen, einschließlich des Trainmaterials, werden stets in den stabilen Stationen der Bataillone deponiert und von den Bataillons-Verwaltungsofficieren (Truppen-Rechnungsführern) verwaltet.

Je zwei Regimenter bilden schon im Frieden eine k. ungarische Landwehr-Infanterie-Brigade. Die Formierung von k. ung. Landwehr-Infanterie-Truppendivisionen erfolgt erst im Kriege.*) Im Frieden vertreten die Stelle der Truppendivisions-Commanden die „Landwehr-Districts-Commanden".

156. **Commando- und Dienstverhältnisse** im allgemeinen wie bei den k. k. Landwehr-Fußtruppen.

Die Bataillons-Commandanten sind gleichzeitig Landsturmbezirks-Commandanten. Die Reserve-Cadres bilden Unterabtheilungen der Ersatzbataillons-Cadres und werden von Subalternofficieren commandiert.

157. **Ökonomisch-administrative Bestimmungen** im allgemeinen wie bei den k. k. Landwehr-Fußtruppen.

158. **Standesverhältnisse.** Eine Compagnie hat folgenden Friedensstand: 1 Hauptmann (beritten) als Compagnie-Commandant, 3 Subalternofficiere, 1 Cadet-Officiersstellvertreter, 1 Feldwebel, 1 Rechnungsunterofficier, 2 Zugsführer, 3 Corporale, 3 Gefreite, 35 Infanteristen, 1 Tambour oder Hornist, 4 Officiersdiener, zusammen 4 Officiere, 51 Mann.

Der Stab eines Regimentes zu 4 Bataillonen hat folgende Zusammensetzung: 1 Oberst als Regiments-Commandant, 4 Stabsofficiere als Bataillons-Commandanten, 1 Stabsofficier und 3 Hauptleute für besondere Verwendungen, 7 Subalternofficiere (1 Regiments-Adjutant, 1 Pionnier-Officier, 1 Proviant-Officier, 4 Bataillons-Adjutanten), 4 Ärzte (für jedes Bataillon 1), 6 Verwaltungs-Officiere (für den Regiments-

---

*) Im Frieden nur bei größeren Truppenübungen.

stab 2, für jedes Bataillon 1), 3 Stabsfeldwebel (für die Verwaltungscommission), 3 Schreiber (für den Regiments-Adjutanten), 4 Hilfsarbeiter (für jeden Bataillons-Verwaltungsofficier 1), 1 Stabsführer, 1 Bataillons-Tambour und 1 Bataillons-Hornist, 4 Büchsenmacher (für jedes Bataillon 1), 26 Officiersdiener, 5 ärarische Adjutantenpferde; zusammen 26 Officiere, 43 Mann, 5 Pferde. Bei den Regimentern mit 3 Bataillonen ist der Stand um jenen eines Bataillonsstabes geringer, daher 22 Officiere, 37 Mann, 4 Pferde.

Jeder Ersatzbataillons-Cadre besteht aus dem Ergänzungs-Commando und einer Unterabtheilung von 1 Hauptmann (zugleich erster Ergänzungsofficier), 1 Corporal und 5 Mann; von den Reserve-Cadres bestehen 5 aus je 1 Subalternofficier, 2 Corporalen und 9 Mann, 5 aus je 1 Subalternofficier, 1 Corporal und 5 Mann.

Gesammtstand eines Regimentes zu 4 (3) Bataillonen, ohne Reserve-Cadre: 93 (73) Officiere, 872 (661) Mann, 5 (4) Pferde.

In jedem Districte besteht ferner eine „Landwehr-Districts-Musik", welche zum Stabe des im Amtssitze des Districts-Commandos dislocierten Regimentes gehört und denselben Stand hat, wie eine Musik beim Heere.

159. **Ergänzung des Officierscorps.** Die Officiere des Activstandes ergänzen sich durch Ernennung der aus der Ludovica-Akademie*) mit vorzüglichem Studienerfolge austretenden Zöglinge und der Landwehr-Cadetten, ferner durch Übersetzung activer Officiere des Heeres, welche sich freiwillig hiezu melden und ihrer Heeresdienstpflicht genügegeleistet haben, endlich durch Activierung von Reserve-Officieren. Der Stand an Reserve-Officieren wird ergänzt durch Übertritt activer Officiere in die Reserve, durch Übersetzung aus der Reserve des Heeres und durch Ernennung von Reserve-Cadetten und Einjährig-Freiwilligen.

Die Officiere und Cadetten der k. ung. Landwehr-Infanterie bilden bezüglich der Beförderung einen eigenen Concretualstand.

160. **Die Ergänzung des Mannschaftsstandes** erfolgt in analoger Weise wie bei den k. k. Landwehr-Fußtruppen.

Vier Regimenter ergänzen sich aus Croatien und Slavonien.

161. **Bewaffnung, Ausrüstung und Train** im allgemeinen wie bei der Infanterie des Heeres.

3. Im Landsturm.

A. Die k. k. Landsturm-Infanterie.

162. **Gliederung.** Bei Aufbietung des Landsturmes werden in jedem Landsturmbezirke Auszugs- und Territorial-Bataillone aufgestellt. Die Zahl derselben richtet sich nach der Zahl der Landsturmpflichtigen.

Die Auszugs-Bataillone werden aus den zu Ersatzzwecken für das Heer und die Landwehr nicht in Anspruch genommenen, militärisch ausgebildeten Landsturmpflichtigen beider Aufgebote, von den jüngsten Altersclassen angefangen, gebildet.

---

*) Siehe „Die Ausbildung und das Unterrichtswesen".

Die übrigen Landsturmpflichtigen werden nach Bedarf in die Territorial-Bataillone eingetheilt.

Die Bezeichnung der Bataillone erfolgt mit Namen und Nummer des Bezirkes, und innerhalb desselben mit 1, 2, 3 u. s. w.; z. B. „k. k. Landsturm-Auszugs-Bataillon Stanislau Nr. 62/2"; „k. k. Landsturm-Territorial-Bataillon Villach Nr. 27/3" 2c.

Ein Auszugs-Bataillon gliedert sich in den Bataillonsstab und 4 Feldcompagnien; hiezu kommt bei ersten Auszugs-Bataillonen noch 1 Ersatzcompagnie.

In die Ersatzcompagnien können, wenn nöthig, auch militärisch nicht ausgebildete Landsturmpflichtige eingetheilt werden.

Die Territorial-Bataillone werden mit Berücksichtigung der Gerichts- und politischen Eintheilung formiert und gliedern sich in den Bataillonsstab und 3 bis 6 Feldcompagnien zu je 3 bis 6 Zügen.*)

Um die Formierung der Landsturm-Bataillone zu erleichtern, wird für jedes Auszugs- oder Territorial-Bataillon gleich nach erfolgter Aufbietung des Landsturmes und noch vor der allgemeinen Einberufung der Landsturmpflichtigen ein „Landsturm-Bataillons-Cadre" aufgestellt. Die für die Cadres bestimmten Officiere, Unterofficiere und Soldaten werden schon im Frieden von ihrer Bestimmung verständigt und angewiesen, binnen 24 Stunden nach Aufbietung des Landsturmes in der Formierungsstation des Bataillons einzutreffen. Die Unterofficiere und Soldaten werden aus den militärisch bestgeschulten Landsturmpflichtigen gewählt und vor der allgemeinen Einberufung des Landsturmes in ihren künftigen Obliegenheiten unterrichtet.

Der Cadre wird mit dem Beginne der Formierung des Bataillons aufgelöst. Die Personen des Cadre werden zum Stabe und zu den Unterabtheilungen eingetheilt.

163. **Formierungsstationen. Eintheilung.** Die Formierungsstationen der Auszugs-Bataillone sind grundsätzlich die betreffenden Land-

---

*) Die Organisation des Landsturmes für Tirol und Vorarlberg zeigt einige Abweichungen. Jeder Landsturm-Bezirk theilt sich daselbst in mehrere „Landsturm-Territorial-Bataillonsbezirke", aus welchen je ein „Landsturm-Territorial-Bataillon", bestehend aus dem Bataillonsstab, 3 bis 6 Feldcompagnien zu 3 bis 6 Zügen und 1 Ersatzcompagnie hervorgeht. Jeder Feldcompagnie, eventuell auch jedem Zuge, ist ein bestimmter Ergänzungsbereich (Compagnie-, beziehungsweise Zugsbezirk) zugewiesen.

Die Landsturm-Territorial-Bataillone haben zunächst die Bestimmung: „Vertheidigung des Landes mit der Waffe" und sind so organisiert, dass selbst bei Abgabe von Landsturmmännern für andere, gesetzlich zulässige Zwecke ihre militärische Brauchbarkeit noch erhalten bleibt. Ist das Massenaufgebot der Landsturm-Territorial-Bataillone nicht erforderlich und genügen geringere, dafür aber militärisch besser geschulte Kräfte, so stellt jedes Landsturm-Territorial-Bataillon eine „Auszugscompagnie" bei. 3 bis 6 Compagnien eines Landsturmbezirkes werden zu einem Auszugs-Bataillon vereinigt. Letzteres besteht daher aus dem Bataillonsstab, 3 bis 6 Feldcompagnien (à 3 bis 6 Züge), ferner 1 Ersatzcompagnie.

Wenn nachträglich die Heranziehung des Massenaufgebotes der Territorial-Bataillone in den Actionsbereich erforderlich wird, sollen die Auszugscompagnien ohne Schwierigkeit in ihre Territorial-Bataillone aufgehen können, um die militärische Tüchtigkeit der letzteren zu erhöhen.

Die Chargengrade werden beim Landsturm in Tirol und Vorarlberg wie bei den Landesschützen bezeichnet.

wehr-Bataillons-, beziehungsweise Landsturm-Bezirksstationen, jene der Territorial-Bataillone die Hauptorte der Rayons, aus welchen dieselben aufgestellt werden.

Die Monturs-, Rüstungs-, Armatur- und Munitions-Vorräthe werden entweder in den Landwehr-Bataillonsstationen deponiert oder zunächst in größeren Depots aufbewahrt, um nach Bedarf in die Formierungsstationen der Landsturm-Bataillone abgesendet zu werden.

3 bis 5 Landsturm-Bataillone können in eine „Landsturm-Infanterie-Halbbrigade" vereinigt werden.

Die Halbbrigaden sind militärisch-taktische, nicht aber auch administrative Verbände.

164. **Commando- und Dienstverhältnisse.** Jedes Landsturm-Bataillon ist ein selbständiger Truppenkörper und wird von einem Stabsofficier commandiert. Die Unterabtheilungen werden — wie beim Heere und der Landwehr — von Hauptleuten commandiert.

Alle Landsturmpersonen stehen im Range den Personen gleicher Charge der anderen Theile der bewaffneten Macht nach.

165. **Die ökonomisch-administrativen Bestimmungen** sind im allgemeinen denen der k. k. Landwehr analog; jedes Bataillon ist ein selbständiger Rechnungskörper.

166. **Die Deckung des Bedarfes an Officieren** erfolgt durch Officiere des Heeres und der Landwehr, welche zum Landsturmdienste bestimmt werden, durch pensionierte oder „außer Dienst" befindliche Officiere und Militärbeamte (wenn letztere Officiere des Soldatenstandes waren), ferner durch Civilpersonen, welche durch Lebensstellung und Gesinnung entsprechendes Ansehen und Vertrauen genießen und zur Erlangung der für Officiere nöthigen Eigenschaften Aussicht gewähren.

Jene Civilpersonen, welche keine militärischen Kenntnisse besitzen, müssen, um Landsturm-Officiere zu werden, eine Landwehr-Officiersaspirantenschule frequentieren oder an derselben die Officiers-Prüfung ablegen. Während der Waffenübungen werden praktische Curse für Landsturm-Officiersaspiranten activiert.

Ehemalige Officiere können nur dann Landsturm-Officiere werden, wenn sie vor ihrem Austritte aus der bewaffneten Macht, beziehungsweise vor Ablegung der Officierscharge sich keiner ehrenrührigen Handlung schuldig gemacht haben.

Die Deckung des Bedarfes an Auditoren, Ärzten, Truppen-Rechnungsführern ꝛc. erfolgt in analoger Weise.

Die Ernennung, beziehungsweise Eintheilung der Landsturm-Officiere erfolgt erst im Bedarfsfalle und nur auf die Dauer der Aufbietung des Landsturmes.

Nichtactive Officiere und Militärbeamte, sowie ehemalige Officiere werden in der Regel in ihrer innehabenden oder früheren Charge in den Landsturm eingetheilt. Civilpersonen, welche früher nicht Officiere (Beamte) waren, erhalten die niederste Officiers- (Beamten-) Charge.

167. **Über die Deckung des Mannschaftsbedarfes** siehe die einschlägigen Punkte des zweiten Theiles, ferner Punkt 162.

Ehemalige Unterofficiere werden in jener Charge übernommen, welche sie beim Austritte aus der bewaffneten Macht bekleideten.

168. **Standesverhältnisse.** Stand eines Auszugs-Bataillons im allgemeinen wie jener eines selbständig detachierten Infanterie-Bataillons.

Der Stand der Territorial-Bataillone richtet sich nach der Zahl der aufgebotenen Landsturmpflichtigen, welche nach Bezirken in Züge und Compagnien

zusammengestellt werden. Die Feldcompagnien sollen 150 bis 360 Mann, die Züge 50 bis 60 Mann stark sein. Der Bataillonsstab hat dieselbe Zusammensetzung wie bei einem Auszugs-Bataillon. Der Gesammtstand des Bataillons soll nicht unter 500 und nicht über 1200 Mann betragen.*)

Stand eines Bataillons-Cadre: Für den Stab: 1 Stabsofficier oder Hauptmann als Bataillons-Commandant, 1 Subalternofficier als Bataillons-Adjutant, 1 Truppen-Rechnungsführer, 1 Hilfsarbeiter, 1 Büchsenmacher, 3 Officiersdiener; ferner für jede Feld- und Ersatzcompagnie: 1 Hauptmann, 1 Subalternofficier, 7 Unterofficiere, 4 Landsturmmänner, 2 Spielleute, 2 Officiersdiener. Zusammen: 13 Officiere, 80 Mann.

169. **Bewaffnung, Ausrüstung und Train** im allgemeinen wie bei den k. k. Landwehr-Fußtruppen.**)

B. Die k. ung. Landsturm-Infanterie.

170. **Gliederung.** In jedem Landsturmbezirke sind im Frieden grundsätzlich Vorbereitungen zur Aufstellung eines Landsturm-Infanterie-Bataillons des ersten und in einigen Landsturmbezirken auch zur Aufstellung eines Landsturm-Infanterie-Bataillons des zweiten Aufgebotes getroffen.

Die Landsturm-Infanterie-Bataillone bestehen aus 4 Compagnien, jene des ersten Aufgebotes auch noch aus einer Ersatzcompagnie.

Zur Formierung der Landsturm-Infanterie-Bataillone werden nur militärisch ausgebildete***) Landsturmpflichtige — von den jüngsten angefangen — verwendet, insoferne dieselben nicht zu Ersatzzwecken für das Heer oder die Landwehr herangezogen werden.

Aus den Bataillonen des ersten Aufgebotes werden Landsturm-Infanterie-Regimenter zu 3 oder 4 Bataillonen formiert.

Die Regimenter werden mit fortlaufenden Nummern von 1 angefangen, die Bataillone innerhalb jedes Regiments mit den Nummern 1 bis 3, beziehungsweise 1 bis 4, bezeichnet.

---

*) Die Ärzte und die Truppen-Rechnungsführer sind unberitten und werden mittels eines Landesfuhrwerkes fortgebracht. Die Landsturm-Truppenkörper aus den dalmatinischen Landsturmbezirken Nr. 79 bis 82, sowie aus den Tiroler und Vorarlberger Landsturmbezirken haben keine Tamboure, sondern nur Compagnie-Hornisten. Beim Stabe jedes in Tirol und Vorarlberg errichteten Landsturm-Bataillons ist ein Landsturm-Caplan eingetheilt. Nachdem diese Bataillone im Gebirgskriege verwendet werden, haben sie die doppelte Zahl von Blessiertenträgern.

**) Bekleidung des Landsturmes. Die Landsturm-Auszugs-Bataillone werden vollständig militärisch bekleidet. Insoferne für militärische Bekleidung der anderen Landsturmkörper nicht vorgesorgt wäre, tragen die Landsturmmänner (und Unterofficiere) ihre gewöhnliche Kleidung und — als Zeichen des Anspruches auf die Wohlthaten des Völkerrechtes — eine schwarzgelbe, mit der Bataillons-Nummer bezeichnete Armbinde; die Chargen tragen die Distinctionszeichen am Rockkragen. — Die bei uniformierten Abtheilungen eingetheilten Officiere haben die Uniform des Landsturm-Truppenkörpers zu tragen; nur jene, welche eine Officierscharge in der bewaffneten Macht bereits bekleiden, können ihre Uniform beibehalten. Die bei nicht uniformierten Abtheilungen eingetheilten Officiere können entweder ihre eventuelle Militärbeamten-Uniform oder die gewöhnliche Civilkleidung benützen, müssen jedoch die Landsturmarmbinde, die Officierskappe, die Distinctionsabzeichen am Rockkragen, Säbel mit Porteepee und im Truppendienste die Feldbinde tragen.

***) Nur in die Ersatz-Compagnien können auch militärisch nicht ausgebildete Leute eingetheilt werden.

Die Aufstellung der Bataillons-Cadres erfolgt in analoger Weise wie beim k. k. Landsturm.

Für Landsturm-Bataillone des zweiten Aufgebotes werden in der Regel keine Cadres aufgestellt.

171. **Formierungsstationen, Eintheilung, Commando- und Dienstverhältnisse, ökonomisch-administrative Bestimmungen, Deckung des Officiers- und Mannschaftsbedarfes.** Im allgemeinen analog wie beim k. k. Landsturme.

172. **Standesverhältnisse.** Die Feldcompagnien, die Ersatzcompagnien und die Bataillonsstäbe haben nahezu denselben Stand wie jene der k. ung. Landwehr-Infanterie. — Jeder Bataillons-Cadre besteht aus 16 Officieren, 136 Mann (per Compagnie 4 Officiere, 34 Mann). Der Cadre einer Ersatzcompagnie besteht aus 4 Officieren, 31 Mann.

Ein Regimentsstab besteht aus dem Regiments-Commandanten (Stabsofficier), dem Regiments-Adjutanten und dem Proviantofficier (Subalternofficiere), endlich aus 1 Stabsführer, 5 Fahrsoldaten, 1 Marketender mit 3 Gehilfen, 2 Pferdewärtern und 3 Officiersdienern.

173. **Bewaffnung, Ausrüstung und Train** im allgemeinen wie bei der k. ung. Landwehr-Infanterie. *)

Sonstige, für Landsturmzwecke bestimmte, militärisch organisierte Körper und Institutionen.

174. Hieher gehören:

1. Die Landsturm-Wach- oder -Assistenzposten;
2. die Bürgermiliz- und Schützencorps;
3. die Militär-Veteranenvereine;
4. die zu Landsturmdiensten herangezogenen Gendarmerie-, Finanzwach- und Forstpersonal-Abtheilungen;
5. die Landsturm-Arbeiter-Abtheilungen;
6. das Schießstandswesen in Tirol und Vorarlberg.

ad 1. Die Landsturm-Wach- oder -Assistenzposten werden im Bedarfsfalle nach speciellen Anordnungen aufgestellt.

ad 2. Die schon im Frieden bestehenden Bürgermiliz- und Schützencorps haben, wenn sie zum Landsturmdienste einberufen werden, das Recht, ihre Organisation, Bekleidung und Ausrüstung beizubehalten. Ihre Commandanten und Officiere bedürfen jedoch der kaiserlichen Bestätigung.

Jede Körperschaft hat nach Maßgabe ihrer Stärke Züge, Compagnien oder Bataillone zu bilden.

ad 3. Die Militär-Veteranenvereine können gleichfalls ganz oder theilweise zum Landsturmdienste herangezogen werden.

---

*) Die Adjustierung ist analog jener der k. ung. Landwehr, nur statt der gelben Knöpfe weiße.

ad 4. Das Personal der Gendarmerie, der Finanzwache und der Staatsforste wird, sobald die Kriegsereignisse dessen weitere Amtsthätigkeit behindern, zum Landsturmdienste herangezogen und unter Führung der eigenen Officiere oder Oberbeamten in Abtheilungen formiert. Diese werden in ihrer Uniform, Bewaffnung und Ausrüstung den Landsturm-Bataillonen zugetheilt und, ihren Personal- und Terrainkenntnissen entsprechend, mit verschiedenen speciellen Aufgaben, Botendiensten u. d. gl. betraut.

Wird der normale Dienstbereich dieser Gendamerie-, Finanzwach- rc. Abtheilungen oder -Organe durch die eigenen Truppen wieder occupiert, so werden die Abtheilungen aufgelöst und haben ihre eigentliche Dienstesthätigkeit wieder aufzunehmen.

ad 5. Aus den militärisch nicht ausgebildeten oder zum Dienste mit der Waffe nicht geeigneten Landsturmpflichtigen werden nach Bedarf Landsturm-Arbeiter-Abtheilungen formiert, welche entweder selbständig verwendet oder einer Truppe oder Anstalt zugetheilt werden. Sie gliedern sich in Gruppen oder Partien und erhalten, wenn thunlich, Officiere und Unterofficiere zur Aufsicht; nöthigenfalls kann ihnen auch ein bewaffnetes Begleitcommando beigegeben werden. Deren Verwendung erfolgt im Handwerks- oder Handlangerdienste, im Sanitäts-, Verpflegs- oder Traindienste, bei Fortifications- und Communicationsarbeiten, bei gewerblichen Unternehmungen, welche zur Deckung der Bedürfnisse der bewaffneten Macht in Anspruch genommen werden rc.

Die Mannschaft dieser Abtheilungen wird in der Regel weder bewaffnet noch militärisch bekleidet, sondern erhält nur eine Armbinde (in Österreich schwarz-gelb, in Ungarn roth-weiß-grün) als Abzeichen.

ad 6. Das Schießstandwesen in Tirol und Vorarlberg. Um das in Tirol und Vorarlberg von jeher volksthümliche Schießstandwesen für die Zwecke der Landesvertheidigung zu fördern und auf diese Art eine Stütze der Landsturm-Organisation zu erhalten, ist dasselbe durch ein eigenes Gesetz*) geregelt worden.

Die Oberleitung des Schießstandwesens fällt der „Landesvertheidigungs-Oberbehörde (643) zu. In den einzelnen Ländern leitet dasselbe der Landeshauptmann, welcher den Titel „Landes-Oberst-Schützenmeister" führt.

Durch die Vereinigung von wenigstens 20 Schützen zur Pflege des Schießwesens entsteht mit Genehmigung des Landes-Oberst-Schützenmeisters eine Schützengesellschaft. Dieselbe muss einen bestimmten Schießübungsplatz haben, und heißt „k. k. Schießstand".

Die Schießstände haben das Recht, den k. k. Adler auf der Fahne, dem Schilde und dem Siegel zu führen, Munitions-Gegenstände vom Ärar um den Limitopreis zu beziehen, in dienstlichen Angelegenheiten portofrei zu correspondieren u. s. w. Überdies erhalten sie aus Staats- und Landesmitteln Bestgaben und Beiträge für Schießzwecke. Dagegen müssen die Mitglieder**) regelmäßig jedes Jahr an 3 Schießübungen theilnehmen und haben wenigstens 30 Schüsse (das Schnellfeuer ungerechnet) zu machen. Jeder Schießstand wählt eine Vorstehung, bestehend aus 1 Ober- und 1 Unter-Schützen-

*) Gesetz vom 14. Mai 1874, betreffend die Schießstands-Ordnung für Tirol und Vorarlberg.

**) Zum Eintritte in eine Schützengesellschaft ist ein Alter von wenigstens 16 Jahren erforderlich. Personen, welche eines Verbrechens oder einer Übertretung aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit schuldig erkannt wurden, sind ausgeschlossen. Beim Eintritt wird eine Gebür von 1 bis 3 fl. per Kopf entrichtet; außerdem

meister und 2 bis 6 Schützenräthen. Diese hat das Recht, gegen die Mitglieder wegen Verletzung des Gesetzes über die Schießstands-Ordnung oder wegen Nichteinhaltung der übernommenen Verbindlichkeiten Geldstrafen zu verhängen, welche in die Schießstands-Casse fallen. Bei Aufbietung des Landsturmes haben die Schießstands-Vorstehungen den Behörden an die Hand zu gehen.

Die k. k. Schießstände führen folgende Benennungen: Haupt-Schießstände (in den Hauptorten der Landesschützen-Bataillone*), ferner Bezirks- und Gemeinde-Schießstände. Die Haupt-Schießstände zu Innsbruck und Bregenz heißen auch „Landes-Haupt-Schießstände".

Geschichtliche Notizen über die Infanterie.

175. Obwohl der Grundsatz, dass die gesammte Infanterie einheitlich organisiert, bewaffnet, ausgebildet und verwendet werden müsse, gegenwärtig allgemein anerkannt wird, so bestehen doch fast überall noch mehrere Infanterie-Gattungen, welche sich mindestens durch die Adjustierung unterscheiden.

Zumeist gibt es neben der gewöhnlichen („Linien-" oder „Armee-") Infanterie noch Jäger („Schützen" oder „leichte Infanterie"), in Deutschland und Russland auch „Garde-Infanterie" und „Grenadiere", in Deutschland nebstdem auch „Füsiliere".

Die Jäger verdanken ihren Ursprung einer Zeit, in welcher die Masse der Infanterie weder in dem Gebrauche der Schusswaffen, noch in der Terrain-benützung genügend ausgebildet war, und sollten hauptsächlich das zerstreute Gefecht führen. Zu diesem Zwecke wurden für die Jäger gewandte, schieß-kundige Leute ausgewählt, besser bewaffnet und sorgfältiger ausgebildet (besonders im Schießen und Tiraillieren). Da gegenwärtig die ganze Infanterie im zerstreuten Gefechte geübt sein muss, und die Bewaffnung allgemein viel besser geworden ist, haben die Jäger an Bedeutung verloren. Aus Rücksicht für alte Traditionen, welche häufig die Triebfeder hervorragender Leistungen sind, bestehen jedoch auch heute noch in allen größeren Armeen unter verschiedenen Namen**) Jäger-Formationen, deren Mannschaft — wie ehedem — besonders ausgewählt wird.

Über die Entstehung und den Wert der Garden siehe Punkt 10.

Die Grenadiere wurden ursprünglich zum Werfen von Handgranaten***) verwendet; hiezu wählte man die kräftigsten Leute. Als dann das Granatenwerfen abkam, behielt man die Grenadiere als Kern- (Elite-) Truppen bei, formierte sie in Compagnien, Bataillone, Regimenter und

---

können die Schützengesellschaften Jahresbeiträge einheben. Die Mitglieder der Schießstände (Schützengesellschaften) heißen „Standschützen" und können als Abzeichen eine weiß-grüne Cocarde tragen. Über die den Standschützen eingeräumten Begünstigungen in Erfüllung der Wehrpflicht, siehe Punkt 95.

*) Die Bataillons-Commandanten haben Sitz und Stimme in der betreffenden Haupt-Schießstands-Vorstehung.

**) In Deutschland gibt es Schützen und Jäger, in Frankreich Fußjäger und Bergjäger, in Russland Schützen, in Italien Scharfschützen (Bersaglieri) und Alpenjäger (Alpini).

***) Französisch grenade, daher der Name Grenadiere.

sogar in ganze Grenadier-Corps, welche besondere Privilegien erhielten und sich vielfach auszeichneten. In Österreich-Ungarn bestanden Grenadiere bis zum Jahre 1859. Dieselben ergänzten sich aus Leuten, welche sich durch Tapferkeit im Kriege oder vorzügliche Dienstleistung im Frieden hervorgethan hatten, und waren für die wichtigsten, gefährlichsten und kühnsten Unternehmungen bestimmt. Die Grenadiere genossen (nebst höheren Gebüren) die Auszeichnung, den Generalmarsch der Grenadiere zu schlagen, und trugen auf den Patrontaschen und Überschwung-Riemen messingene Granaten als Abzeichen. Die Grenadier-Compagnien bildeten entweder Theile der Feldbataillone der Infanterie-Regimenter, oder wurden in Grenadier-Bataillone zusammengezogen und den Infanterie-Regimentern beigegeben.

Nach der Organisation vom Jahre 1852 war in jedem Bataillon die erste Compagnie eine Grenadier-Compagnie. Im Kriege 1859 bestand jedes Infanterie-Regiment aus vier Feld-Bataillonen und einem Grenadier-Bataillon.

Füsiliere nannte man gegen das Ende des XVII. Jahrhunderts die mit dem neuen Steinschloss-Gewehr (fusil), (statt mit der bisherigen Lunten-Muskete), bewaffneten Soldaten. Im Anfange des XVIII. Jahrhunderts wurde die Bewaffnung mit diesen Gewehren allgemein, so dass es nur Füsiliere und Grenadiere gab; doch wurde für erstere auch noch der Name „Musketiere" gebraucht. In Österreich-Ungarn wurde die Bezeichnung Füsiliere bis 1859 beibehalten.

176. Die ältesten Regimenter der österreichisch-ungarischen Infanterie stammen aus der Zeit des 30jährigen Krieges. (Nr. 13 errichtet 1618, jedoch im Jahre 1809 aufgelöst und 1814 ein neues Regiment mit dieser Nummer errichtet; Nr. 11 errichtet 1629; Nr. 8 errichtet 1642.) Zu Ende des XVII. Jahrhunderts bestanden 22, nach dem siebenjährigen Kriege 59, 1809: 61, 1852: 62, 1860: 80 Infanterie-Regimenter, aus welchen unter Heranziehung von 8 Feldjäger-Bataillonen mit 1. Jänner 1883: 102 Infanterie-Regimenter gebildet wurden.

Die Grenz-Infanterie-Regimenter, welche 1746 bis 1766 errichtet wurden) waren anfänglich bei der Linien-Infanterie eingereiht und erhielten erst 1798 eine abgesonderte Numerierung. In dem genannten Jahre gab es 17 Regimenter (4 Carlstädter, 2 Warasdiner, 3 Slavonisch-Syrmische, 2 Banal, 2 Banatische und 4 Siebenbürgische), ferner ein Czaikisten-Bataillon (von 1852 an Titler-Grenz-Infanterie-Bataillon).*) 1845 wurde das Illyrisch-Banater Grenz-Infanterie-Regiment Nr. 18 aufgestellt; 1851 wurden die Regimenter Nr. 14 bis 17 in die Linien-Infanterie-Regimenter Nr. 5, 6, 46 und 50 umgewandelt, das Regiment Nr. 18 erhielt die offene Nummer 14. In den Jahren 1871 bis 1873 wurden infolge der Einführung der neuen Wehrgesetze vom Jahre 1868 die Grenztruppen aufgelöst, beziehungsweise mit Linien-Infanterie-Regimentern verschmolzen. Die aus ehemaligen Grenzbezirken sich ergänzenden Infanterie-Regimenter Nr. 16, 70 und 79 führen seither die Benennung „Warasdiner", beziehungsweise „Peterwardeiner", beziehungsweise „Otočaner" Infanterie-Regiment.

Die Zahl der Bataillone im Regimente schwankte im Laufe der Zeiten zwischen 2 und 5, jene der Compagnien im Bataillon zwischen 4 und 7.

---

*) Das Czaikisten-Bataillon lieferte die Bemannung für die „Czaiken" (oder Tschaiken), das ist für Boote, welche mit kleinen Geschützen armiert waren und auf der unteren Theiß und Donau zum Schutze der Grenze verwendet wurden. Die Stabsstation des Czaikisten-Bataillons war der an der Theißmündung gelegene Ort Titel.

Im siebenjährigen Kriege hatte beispielsweise jedes Regiment 2 Bataillone zu 6 Musketier- (Füsilier-) und 1 Grenadier-Compagnie à 115 bis 120 Mann. Im Jahre 1809 hatte jedes Regiment in 3 Bataillonen 18 Füsilier- und 2 Grenadier-Compagnien, erstere zu je 180 bis 200, letztere zu 120 Mann. Außerdem hatte jedes Regiment eine Depot-Division.

Im Feldzuge 1859 bestand jedes Infanterie-Regiment aus 4 Feld-Bataillonen zu 6 Compagnien, 1 Grenadier-Bataillon zu 4 Compagnien und 1 Depot-Bataillon zu 4 Compagnien; jede Feld- oder Grenadier-Compagnie hatte 221 Mann.

Im Jahre 1866 gliederte sich jedes Regiment in 3 Bataillone zu 6 Compagnien, (welche in 3 Divisionen à 2 Compagnien formiert waren) und 1 Depot-Bataillon zu 6 Compagnien; jede Compagnie war 150 Mann stark.

Von 1869 bis 1882 hatte jedes Infanterie-Regiment 5 Bataillone. Die ersten 3 bildeten das „Linien-Infanterie-Regiment", die übrigen 2 im Frieden das „Reserve-Commando", im Kriege das „Reserve-Infanterie-Regiment"; letzteres konnte nöthigenfalls sofort vom Linien-Regimente getrennt werden. Das Reserve-Commando war im Frieden im Ergänzungs-Bezirke stabil dislociert und hatte eine gewisse Selbständigkeit; dessen Compagnien hatten im Frieden einen bedeutend geringeren Stand als jene des Linien-Regiments. Bei jedem Regimente wurde ferner im Kriegsfalle ein Ergänzungs-Bataillon à 5 Compagnien formiert.

Das 1816 errichtete Tiroler Jäger-Regiment bestand anfänglich aus 4 Bataillonen, deren Zahl — dem Zuwachse der Tiroler Bevölkerung entsprechend — bis 1881 nach und nach auf 10, 1891 auf 12, 1893 auf 16 vermehrt wurde. Mit 1. Mai 1895 wurden aus diesen 16 Bataillonen 4 Regimenter formiert.

Die erste, aus Tiroler Landeskindern bestehende, reguläre Truppe war das 1703 errichtete und 1745 aufgelöste „Tiroler Land-Bataillon". Im letztgenannten Jahre wurde an dessen Stelle ein „Tiroler Feld- und Land-Regiment" errichtet, bei welchem anfänglich die ganze, später nur ein Drittel der Mannschaft Tiroler waren. Das Regiment hatte dieselbe Organisation, wie die anderen Infanterie-Regimenter und erhielt 1769 die Nummer 46.

Nebst diesem Regimente bestand 1778—1779 ein „Tiroler Jäger- und Scharfschützen-Corps", 1788—1801 ein „Tiroler Jäger-Corps", aus welch' letzterem unter Zuziehung der im Infanterie-Regimente Nr. 46 und bei anderen Truppen (Jäger-Corps) dienenden Tiroler 1801 das „Tiroler Jäger-Regiment Nr 64" gebildet wurde. Letzteres wurde 1808 aufgelöst und aus demselben 9 selbständige Jäger-Divisionen formiert, welche als Stamm für die aus ihnen errichteten Feld-Jäger-Bataillone Nr. 1 bis 9 dienten. 1813 wurde abermals ein „Tiroler Jäger-Corps" errichtet (Inhaber FML. von Fenner), welches als Stamm für das 1816 aufgestellte Tiroler (Kaiser-) Jäger-Regiment diente.

Die Feld-Jäger-Bataillone Nr. 1 bis 9 wurden 1808 aus dem aufgelösten Tiroler Jäger-Regiment (Nr. 64) errichtet. Ihre Zahl wurde 1813 auf 12, 1849 auf 25, 1859 auf 32, 1866 auf 33, 1880 auf 40 vermehrt. Mit 1. Jänner 1883 wurden 8 Jäger-Bataillone in Infanterie-Bataillone umgewandelt und in die damals errichteten Infanterie-Regimenter Nr. 81 bis 102 eingetheilt; mit 1. Jänner 1891 wurden 2 Feld-Jäger-Bataillone (Nr. 15 und 26), mit 1. October 1893 weitere 4 Bataillone (Nr. 3, 14, 18 und 27) in Feldbataillone des Tiroler Jäger-Regiments umgewandelt.

Bis 1888 war für die Jägertruppe im Frieden ein größeres Quantum an Munition für Schießübungen normiert. Bis 1892 hatten die Jäger-Compagnien auch einen (um 9 Mann) höheren Friedensstand als die Infanterie-Compagnien.

Die bosnisch-hercegovinische Infanterie wurde seit 1882 nach und nach (jährlich 4 Compagnien) formiert. In den Jahren 1885, 1889

1892 und 1896 wurden je 4 Bataillonsstäbe, mit 1. Jänner 1894 vier Regimentsstäbe*) aufgestellt.

Die Landwehr-Fußtruppen wurden seit dem Jahre 1868 nach und nach errichtet und haben nur allmählich die jetzige, der Infanterie des Heeres analoge Organisation angenommen. Speciell die Eintheilung der Landwehr-Infanterie in Regimenter besteht in Ungarn seit 1886, bei der k. k. Landwehr erst seit 1889.**)

177. Mehrere Truppenkörper des Heeres besitzen aus früherer Zeit Auszeichnungen und Privilegien u. zw.:

Die Infanterie-Regimenter Nr. 4, 39, 41 und 57 haben statt der für die anderen Infanterie-Regimenter vorgeschriebenen weißen, der sogenannten Leib-Fahne, eine gelbe Fahne***) zur Erinnerung an ruhmreiche Waffenthaten, welche sich an dieselbe knüpfen.

Das Infanterie-Regiment Nr. 50 besitzt eine dem 1. Bataillon des Regimentes 1851 verliehene, an der Fahne zu tragende goldene Medaille mit dem Bilde Seiner Majestät des Kaisers und Königs Franz Josef I. und der Umschrift: „Für standhaftes Ausharren in der beschworenen Treue im Jahre 1848."

Das Infanterie-Regiment Nr. 42 darf wegen besonderer Tapferkeit in der Schlacht von Deutsch-Wagram am 5. Juli 1809 bei allen Gelegenheiten den „Grenadiermarsch" (Generalmarsch der Grenadiere) schlagen.

Das Feld-Jäger-Bataillon Nr. 10 besitzt seit dem Jahre 1849 ein silbernes Signalhorn mit der Inschrift: „Dem tapferen 10. Feld-Jäger-Bataillon, die italienische Armee unter dem Sieger Radetzky 1848." In einem auf dem Horne angebrachten, von dem österreichischen Doppeladler gehaltenen Schilde sind die Worte zu lesen: „Monte Berico" — „Kopal ruft!" Zufolge Allerhöchster Genehmigung hat das Bataillon diesem Ehren-Signalhorn die gleichen Ehrenbezeigungen wie einer Fahne zu leisten.

---

*) Seit 1. April 1895 hat jedes bosnisch-hercegovinische Infanterie-Regiment auch eine Musik.

**) Vom Jahre 1886 bis 1890 waren die k. ung. Landwehr-Infanterie-Regimenter in „Halbbrigaden" formiert. — Die dalmatinischen Landwehr-Bataillone und die Tiroler Landesschützen-Bataillone wurden erst mit 1. Mai 1893 in Regimenter vereinigt.

***) Die Leib-Fahne hat auf der einen Seite das Bildnis der Mutter Gottes, auf der anderen Seite den Reichsadler mit den Wappen sämmtlicher Königreiche und Länder; die gelbe Fahne hat auf beiden Seiten den Reichsadler. Die Fahne der k. ung. Landwehr-Infanterie trägt auf der einen Seite das Bildnis der Mutter Gottes, auf der anderen Seite nebst den Namens-Initialen Sr. Majestät das ungarische Staatswappen und die vereinigten Farben Croatiens, Slavoniens und Dalmatiens. — Die Feld-Jäger, die bosnisch-hercegovinische Infanterie, die k. k. Landwehr-Fußtruppen, endlich die k. k. und k. ung. Landsturm-Fußtruppen haben keine Fahnen

II. Die Cavallerie.

178. Zur Cavallerie (als Waffengattung) gehören:

1. Im Heere: die k. u. k. Cavallerie;

2. in der Landwehr: die k. k. berittenen Landwehr-Truppen und die k. ung. Landwehr-Cavallerie;

3. im Landsturm: die eventuell errichteten k. k. berittenen Landsturm-Abtheilungen und die k. ung. Landsturm-Cavallerie.

1. Im Heere.

179. **Gliederung.** Die k. u. k. Cavallerie besteht aus 42 Regimentern, und zwar: 15 Dragoner-, 16 Husaren- und 11 Uhlanen-Regimentern.

Die Dragoner-, sowie die Husaren-Regimenter führen fortlaufende Nummern (1 bis 15, beziehungsweise 1 bis 16), die Uhlanen-Regimenter die Nummern 1 bis 8 und 11 bis 13.*)

Jedes Cavallerie-Regiment gliedert sich im Frieden in den Regimentsstab, 2 Divisionen (Nr. 1 und 2) zu 3 Feldescadronen (Nr. 1 bis 6), 1 Pionnierzug und 1 Ersatzcadre.

Gegenwärtig bestehen in den größeren Armeen die Cavallerie-Regimenter nach der Kriegsorganisation entweder aus 4 oder aus 6 Escadronen. Regimenter zu 4 Escadronen sind leichter zu leiten; dagegen vertragen solche zu 6 Escadronen besser eine Detachierung, ohne dass der zurückbleibende Theil zu schwach wird, und sind im Frieden billiger, weil weniger Regimentsstäbe und Verwaltungs-Organe nothwendig sind.

Die Eintheilung des Regimentes in 2 Divisionen hat — wo sie besteht — den Zweck, die taktische Führung zu erleichtern.

180. **Dislocation und Eintheilung.** Die Cavallerie-Regimenter sind im Frieden grundsätzlich in jenem Militär-Territorialbezirke dislociert, aus welchem sie ihre Mannschaftsergänzung erhalten.

Der Ersatzcadre und der Pionnierzug sind im Frieden in der Regel mit dem Regimentsstabe örtlich vereint.

Die Cavallerie-Regimenter sind im Frieden in Cavallerie-Brigaden, zum Theile auch in Cavallerie-Truppendivisionen vereinigt.

181. **Commando- und Dienstverhältnisse.** Die Regimenter werden von Obersten, die Divisionen von Stabsofficieren, die Escadronen und die Ersatzcadres von Rittmeistern 1. Classe befehligt.

Die bei jedem Regimente normierten 4 Rittmeister 2. Classe werden als Zugs-Commandanten verwendet.

Der Pionnierzug wird von einem Subalternofficier commandiert, welchem das Disciplinar-Strafrecht eines Unterabtheilungs-Commandanten zusteht und welcher dem Regiments-Commandanten unmittelbar untergeordnet ist.

---

*) Die Uhlanen-Regimenter Nr. 9 und 10 wurden 1873 aufgelöst. Aus ersterem Regiment wurde das Dragoner-Regiment Nr. 10, aus letzterem das Husaren-Regiment Nr. 16 formiert. Das früher bestandene Dragoner-Regiment Nr. 10 wurde gleichzeitig in das Husaren-Regiment Nr. 15 umgewandelt.

182. **Ökonomisch-administrative Bestimmungen.** Jedes Regiment bildet im Frieden einen selbständigen Rechnungskörper.

183. **Standesverhältnisse.** Der Gefechtsstand einer Escadron im Kriege beträgt in den meisten Armeen 150 Reiter. Bei dieser Stärke ist erfahrungsgemäß die einheitliche Leitung der Escadron durch ihren Commandanten noch möglich.

Um die Schlagfertigkeit der Cavallerie zu erhöhen und sie im Mobilisierungsfalle sofort verwenden zu können, ist der Friedensstand der Escadron zumeist nur wenig vom Kriegsstande verschieden.

Ferner wird im Frieden bei der k. u. k. Cavallerie in jedem Regimente eine Anzahl von Pferden „übercomplet" geführt;*) endlich werden jährlich eine gewisse Zahl von Pferden über das normale Remonten-Contingent angekauft, dagegen eine bestimmte Zahl gerittener Dienstpferde für die Dauer des Friedens an Private zur Benützung übergeben. (Punkt 128.)

Die Details des Friedensstandes sind aus den Tabellen Seite 90 und 91 zu ersehen.

184. **Die Ergänzung des Officierscorps** erfolgt in gleicher Weise wie bei der Infanterie.

Die Officiere und Cadetten bilden bezüglich der Beförderung einen eigenen Concretualstand.

185. **Ergänzung des Mannschaftsstandes.** Jedes Cavallerie-Regiment erhält seine Recruten alljährlich thunlichst aus denselben Ergänzungsbezirken.

Die Dragoner-Regimenter ergänzen sich nur aus Österreich, die Husaren-Regimenter nur aus Ungarn. Von den Uhlanen-Regimentern ergänzen sich 8 aus Galizien, 1 aus Böhmen, 2 aus Croatien und Slavonien.

Zur Cavallerie werden vorwiegend Recruten eingetheilt, welche mit der Pferdewartung vertraut sind, zu den Husaren nur Magyaren oder ungarisch Sprechende (andere nur im Nothfalle). Kurzsichtige, kurzbeinige, zu schwere und über 1·78 *m* große Leute dürfen zur Cavallerie nicht assentiert werden.

186. **Die Ergänzung des Pferdestandes** geschieht in der im zweiten Theile, B., dann im Punkte 183 angegebenen Weise.

187. **Bewaffnung und Munitions-Ausrüstung.** Die gesammte Cavallerie ist gegenwärtig einheitlich bewaffnet und ausgerüstet.

Die Hauptwaffe ist der Cavalleriesäbel, welchen Officiere und Mannschaft tragen. Außerdem führt jeder Cavallerist eine Schusswaffe, und zwar die Mannschaft Repetier-Carabiner, die Unterofficiere und Officiere Revolver.**)

---

*) Die Zahl dieser Pferde beträgt seit 1. Jänner 1896 bei jedem Regimente 60.

**) In Italien und Russland ist die Cavallerie auch mit Stichbajonnetten versehen. Früher führte ein Theil der Cavallerie (Uhlanen 2c.) Lanzen (Piken); dieselben wurden nach dem Feldzuge 1870 in den meisten Armeen (bei uns 1874) abgeschafft. In neuerer Zeit wurde jedoch in Deutschland die ganze Cavallerie mit Lanzen versehen; auch in Frankreich sind bei allen Dragoner-Regimentern die ersten Glieder mit Lanzen bewaffnet.

a) Friedensstand der Unterabtheilungen eines Cavallerie-Regimentes.

	Benanntlich		Feld-Escadron Mann	Feld-Escadron Pferde ärarische	Feld-Escadron Pferde eigene	Pionnierzug Mann	Pionnierzug Pferde ärarische	Pionnierzug Pferde eigene	Ersatzcadre Mann	Ersatzcadre Pferde ärarische	Ersatzcadre Pferde eigene
Officiere	Rittmeister 1. Classe		1	.	3	.	.	.	1	.	3
	Rittmeister 2. Classe		4	4	4	.		.	3	3	3
	Subaltern-Officiere					1	1	1			
Mannschaft	Wachtmeister	beritten	2	2	.	.	.	.	1	1	.
	Zugsführer		4	4	.	1	1	.	1	1	.
	Corporale		12	12	.	3	3	.	.	.	.
	Escadrons-Trompeter		1	1	.	.	.	.	.	.	.
	Patrouilleführer		4	4	.	.	.	.	.	.	.
	Soldaten (Dragoner, Husaren, Uhlanen)		122	122	.	20	20	.	.	.	.
	Rechnungs-Unterofficier	unberitten	1	.	.	.		.	1	.	.
	Corporale		.	.	.	.	.	.	3	.	.
	Patrouilleführer		.	.	.	.	.	.	2	.	.
	Soldaten (Dragoner, Husaren, Uhlanen)		13	.	.	.	.	.	11	.	.
	Officiersdiener		5	.		1	.	.	4	.	.
	Curschmied		1	.		.	.	.	.	.	.
	Escadrons-Riemer		1	.			.	.	.	.	.
	Summe		171	149	7	26	25	1	27	5	6

Anmerkungen: 1. Bei jedem Regimente ist ein Cadet-Officiersstellvertreter normiert, welcher zu einer Escadron eingetheilt wird. 2. Der Rechnungs-Unterofficier und der Curschmied werden mit Handpferden beritten gemacht. 3. Die Patrouilleführer sind den Gefreiten der Infanterie gleichgestellt. 4. Die unberittenen Soldaten sind zur Wartung der ärarischen Officierspferde und der Unterofficierspferde bestimmt. 5. Bei jeder Escadron können im Frieden noch 2 Arbeitspferde gehalten werden, für welche jedoch kein Futter verrechnet werden darf. 6. Die Mannschaft des Pionnierzuges zählt im Frieden auf den Stand der Escadronen. Das Packpferd und die zu dessen Bedienung und Führung erforderlichen 2 Fahrsoldaten werden dem Pionnierzuge erst im Mobilisierungsfalle zugewiesen. 7. Bei jedem Regimente werden dermalen 1 Wachtmeister, 2 Corporale, 1 Curschmied, 46 Soldaten und 60 Dienstpferde übercomplet geführt; dieselben sind, mit Ausnahme von 12 Soldaten und 12 Pferden, welche sich bei den Escadronen befinden, beim Ersatzcadre eingetheilt, und zwar werden dem Ersatzcadre 48 Remonten und die erforderlichen Remontenreiter zugewiesen, um hiedurch die Escadronen in der Remontenabrichtung etwas zu entlasten.

b) Friedensstand des Regimentsstabes (einschließlich der Divisionsstäbe).

Und zwar:	Oberst	Oberstlieutenant	Major	Oberlieutenante: Regiments-Adjutant	Oberlieutenante: Proviant-Officier	Oberlieutenante: Pionnierzugs-Cmdt.	Militärärzte	Truppen-Rechnungsführer	Thierarzt	Wachtmeister	Zugsführer als Telegraphisten	Sanitätsgehilfen	Stabsführer	Rechnungs-Hilfsarbeiter (Corporale)	Trompeter: Regiments-	Trompeter: Divisions-	Büchsenmacher	Officiersdiener	Reit-Pferde: Officiers- ärarische	Reit-Pferde: Officiers- eigene	Reit-Pferde: Mannschafts-	Summe: Officiere (Beamte)	Summe: Mannschaft	Summe: Pferde
Im Frieden . .	1	1	1	1	1	1	3	1	1	2	2	2	1	2	1	2	1	10	3	15	7	11	23	25

Anmerkungen: 1. Die Divisions-Commandanten haben keine Adjutanten; jeder Divisions-Stab besteht daher aus 1 Stabsofficier, 1 Arzt, 1 Divisions-Trompeter, 1 Sanitätsgehilfen und 2 Officiersdienern. 2. Ärarische Pferde haben die Subaltern-Officiere, Trompeter, Telegraphisten und Sanitätsgehilfen. Zahl der eigenen Pferde im Frieden (Kriege): Oberst 4 (5), Stabsofficier 4 (4), Subaltern-Officier 1 (2), Ärzte, Rechnungsführer und Thierärzte im Kriege je 1 Pferd.

c) Friedensstand eines Cavallerie-Regimentes.

Und zwar:	Verpflegsstand: Officiere (Beamte)	Verpflegsstand: Mannschaft	Verpflegsstand: Pferde
Regimentsstab, 2 Divisionsstäbe, Pionnierzug und 6 Feld-Escadronen*)	41	1032	974
Regimentsstab, 2 Divisionsstäbe, Pionnierzug, 6 Feld-Escadronen, 1 Ersatz-Cadre*)	45	1095	1033
1 Division (Stab und 3 Escadronen)*)	17	508	480

*) Einschließlich der übercompleten Mannschaft und Pferde.

Ausnahmen: a) Die berittene Mannschaft der Stabscavallerie, die 2 Soldaten der Telegraphen-Patrouille, der Standartenträger des Dragoner-Regimentes Nr. 14 (siehe 221) und die zur Führung des Packpferdes beim Pionnierzuge (188, 189) bestimmten 2 unberittenen Fahrsoldaten haben Revolver (die letzteren statt des Cavalleriesäbels den Pionniersäbel); die übrigen Fahrsoldaten (ausschließlich der den Stabsofficieren als Pferdewärter zugetheilten) sind mit dem Pionniersäbel und dem Repetier-Carabiner bewaffnet; b) die vier rangjüngsten Corporale jeder Feldescadron, sowie die an Stelle von Soldaten ohne Chargengrad bei den Escadronen im Mobilisierungsfalle eingetheilten überzähligen Corporale und Escadronstrompeter sind mit dem Repetier-Carabiner bewaffnet; c) die Sanitätsgehilfen haben Pionniersäbel und Revolver; d) die Rechnungs-Hilfsarbeiter, Curschmiede, Fleischhauer, Büchsenmacher, Escadrons-Riemer, Bandagenträger und die unberittenen Stabs-Cavalleristen haben keine Schusswaffe (die Fleischhauer statt des Cavalleriesäbels den Pionniersäbel); e) die Officiersdiener und Pferdewärter sind (wie bei den andern Waffengattungen) unbewaffnet.

Die Kriegs-Taschenmunition beträgt für den Repetier-Carabiner 50*), für den Revolver 30 Patronen.

Jeder mit dem Repetier-Carabiner bewaffnete Soldat trägt 2 Patronentaschen mit je 10 Patronen (einem Carton). Von den übrigen 30 Patronen sind 20 in einer am Vorderrande der linken Tasche des Packtornisters angebrachten Patronen-Versorgungstasche, 10 Patronen in der linken Tasche des Packtornisters verwahrt. Die mit dem Revolver bewaffneten Unterofficiere und Soldaten haben 2 Cavallerie-Patrontaschen mit je 15 Elfmillimeter-Patronen.**)

188. **Ausrüstung für technische Arbeiten.** Um die Cavallerie für die, bei weit ausgreifenden Expeditionen oft nothwendigen technischen Verrichtungen zu befähigen, ist bei jedem Cavallerie-Regimente eine Abtheilung als „Pionnierzug" zusammengestellt, welcher in technischer Beziehung nach den einschlägigen Normen, in cavalleristischer Beziehung aber wie jeder andere Zug ausgebildet wird. Für größere Aufgaben können die Pionnierzüge mehrerer Regimenter vorübergehend vereinigt werden.

Jeder Pionnierzug ist mit Pionnier-Werkzeugen,***) ferner mit Eisenbahn-Zerstörungs-Werkzeugen †) und Sprengmitteln ††) ausgerüstet.

Die Pionnier- und Eisenbahn-Zerstörungs-Werkzeuge werden im Werkzeugwagen des Regimentsstabes fortgeschafft. Die Werkzeuge können jedoch auch auf die Pferde gepackt werden und sind zu diesem Zwecke mit Futteralen versehen.

Die Sprengmittel werden auf Märschen auf einem Packpferde transportiert; zur Bedienung und Führung desselben sind 2 unberittene Fahrsoldaten (Packpferdführer) bestimmt. Wird der Pionnierzug zu Zerstörungsarbeiten entsendet, so nehmen 8 Mann desselben je 2 in „Büchsentaschen" verwahrte Sprengbüchsen zu sich aufs Pferd. Werden aber mehr als 16 Sprengbüchsen benöthigt, so kann das Packpferd von einem Reiter des Pionnierzuges an der Hand geführt werden. Die 2 Packpferdführer bleiben in diesem Falle beim Train zurück.

---

*) Die Fahrsoldaten haben nur 30 Patronen, von welchen 20 in den beiden Patrontaschen, 10 im Segeltuchtornister, beziehungsweise in den Packtaschen fortgebracht werden.

**) Die Belastung eines Mannschaftspferdes (Mann, Futter und Feldausrüstung) beträgt circa 135 kg.

***) 4 Krampen, 4 Schaufeln, 5 Hacken, 2 Waldsägen und 2 Werkzeugtaschen mit Zangen, Klammern, Feile, Hammer, Bohrer und Nägel ꝛc.

†) Schlägel, Schrottmeißel, Bankmeißel, Feilen, Durchschlag, französische Schraubenschlüssel.

††) 32 Cavallerie-Sprengbüchsen mit je 1 *kg* Ecrasit nebst 40 Zeitzündern und 24 Lunten-Feuerzeugen.

Bei jeder Escadron sind ferner zur Ausführung der einfachsten Pionnier-Arbeiten 4 Soldaten mit Infanteriespaten, 2 mit Beilpicken und 2 mit den erforderlichen Werkzeugen für Zimmerleute ausgerüstet. Diese „Escadrons-Pionniere“ können auch zur Verstärkung des Pionnierzuges verwendet werden.

Die Ausrüstung der Escadrons-Pionniere wird auf dem Pferde fortgebracht. Nebst dieser Ausrüstung sind bei den Escadronen Lagerhacken (etwa 10 per Zug) vorhanden, welche gleichfalls zu Pferde fortgebracht werden.

189. **Telegraphen-Patrouille.** Zur Übermittlung von Meldungen und Befehlen auf telegraphischem Wege hat jedes Cavallerie-Regiment eine mit Telegraphenmaterial ausgerüstete „Telegraphen-Patrouille“, bestehend aus zwei für diesen Zweck ausgebildeten Unterofficieren als „Telegraphisten“ und zwei Soldaten als Ordonnanzen.

190. **Sanitäts-Ausrüstung.** Jedes Regiment hat 2 Sanitätsgehilfen, welche die Ärzte zu unterstützen und die Durchführung der ärztlichen Anordnungen zu überwachen haben; sie sind mit einer Ledertasche versehen. Die Sanitätsgehilfen 1. Classe sind Wachtmeister, jene 2. Classe Zugsführer, jene 3. Classe Corporale. Bei jedem Regimentsstabe und bei jeder Division wird ein berittener Soldat als Bandagenträger bestimmt und mit einer ärztlichen Requisiten- und einer Verbandpacktasche ausgerüstet. Die Bandagenträger zählen auf den vorgeschriebenen Stand der Escadronen; dadurch verringert sich der Gefechtsstand des Regimentes um 3 Reiter.

191. **Train.** Die Zusammensetzung des Trains zeigt die Beilage.
Als Regiments-Wagenmeister fungiert der bei dem Regimentsstabe eingetheilte Stabsführer.

192. **General-Cavallerie-Inspector.** Für die Inspicierung der Cavallerie des Heeres in Bezug auf ihre einheitliche, kriegsmäßige Ausbildung und Schlagfertigkeit ist ein höherer General systemisiert, welcher den Titel General-Cavallerie-Inspector führt und ein Hilfsorgan des Reichs-Kriegs-Ministeriums ist (683).

Dem General-Cavallerie-Inspector ist ein Stabsofficier beigegeben.

2. In der Landwehr.

A. Die k. k. berittenen Landwehr-Truppen.

193. **Gliederung.** Die k. k. berittenen Landwehrtruppen bestehen aus 6 Landwehr-Uhlanen-Regimentern (Nr. 1 bis 6) und den berittenen Tiroler und Dalmatiner Landesschützen.

Jedes Landwehr-Uhlanen-Regiment gliedert sich im Frieden in den Regimentsstab mit einem Pionnierzugs-Cadre, 2 Divisionsstäbe (Nr. 1 und 2), 6 Feldescadronen (1 bis 6) und einen Ersatzcadre. Im Mobilisierungsfalle werden von den Ersatzcadres die Ersatzescadronen und Stabscavalleriezüge aufgestellt.

Die berittenen Tiroler Landesschützen gliedern sich in einen Divisionsstab, 2 Feldescadronen (Nr. 1 und 2) und einen Ersatzcadre, die berittenen Dalmatiner Landesschützen formieren eine Feldescadron.

Im Mobilisierungsfalle wird bei diesen Truppen je eine Ersatzabtheilung aufgestellt.

194. **Dislocation und Eintheilung.** Die k. k. berittenen Landwehrtruppen haben im Frieden stabile Standorte und sind nicht in Brigaden eingetheilt.

Die Augmentationsvorräthe und der Train sind grundsätzlich in der Stabs-Station deponiert.

195. **Commando- und Dienstverhältnisse** im allgemeinen wie bei der Heeres-Cavallerie.

Die Regiments-Commandanten, der Divisions-Commandant der berittenen Tiroler Landesschützen, sowie der Escadrons-Commandant der berittenen Dalmatiner Landesschützen — welch' letztere im allgemeinen dieselben Obliegenheiten und Befugnisse wie die Commandanten der Landwehr-Uhlanen-Regimenter haben — sind im Frieden in allen die Ausbildung, das Pferde- und Ausrüstungsmaterial betreffenden Angelegenheiten im Wege des Landwehr-Cavallerie-Inspectors (siehe 201), in allen übrigen Angelegenheiten unmittelbar dem betreffenden Landwehr- (Landesvertheidigungs-) Commando unterstellt.

196. **Ökonomisch-administrative Bestimmungen.** Die Regimenter und die Division berittener Tiroler Landesschützen sind selbständige Rechnungskörper. Die berittenen Dalmatiner Landesschützen sind als Unterabtheilung an die Verwaltungs-Commission des dalmatinischen Landwehr-Infanterie-Regiments Nr. 23 gewiesen. Im Kriege bildet jede Escadron der berittenen Landesschützen eine selbständige Unterabtheilung.

197. **Standesverhältnisse.** Im Frieden hat eine Escadron 29 bis 38 ärarische Pferde, darunter jedoch 10 bis 19 Remonten; der Gefechtsstand beträgt daher nur 15 bis 19 Reiter. Die Stäbe haben eine ähnliche Zusammensetzung wie bei der Heeres-Cavallerie.

Die Details des Friedensstandes zeigen die Tabellen auf Seite 97 und 98.

198. **Die Ergänzung des Officierscorps und der Mannschaft** erfolgt im allgemeinen in analoger Weise wie bei den k. k. Landwehr-Fußtruppen.

Die Officiere und Cadetten der berittenen Landwehrtruppen bilden bezüglich der Beförderung einen eigenen Concretualstand.

Um den berittenen Landwehrtruppen die Aufbringung der erforderlichen Remontenreiter zu ermöglichen, werden denselben Unterofficiere und Soldaten von der Heeres-Cavallerie beigestellt, und zwar in erster Linie solche, welche ihrer Linien-Dienstpflicht Genüge geleistet haben und sich zu einem mindestens zweijährigen Präsenzdienste in der Landwehr verpflichten. Sind Freiwillige nicht in genügender Zahl zu gewinnen, so werden Cavalleristen des Heeres, welche mindestens noch ein Jahr präsent zu dienen haben, der Landwehr-Cavallerie imperativ zugewiesen.

Die der Landwehr vom Heere beigestellten Cavalleristen genießen materielle Begünstigungen.

Die berittenen Tiroler Landesschützen und die berittenen Dalmatiner Landesschützen erhalten ihre Recruten aus den genannten Ländern, die Landwehr-Uhlanen-Regimenter aus allen übrigen österreichischen Kronländern.

199. **Ergänzung des Pferdestandes.** Der größte Theil des Kriegsbedarfes an Reitpferden für die berittenen Landwehr-Truppen wird schon im Frieden angekauft, jedoch bei den Truppen nur durch 5 Monate abgerichtet und dann an Private zur Benützung und Erhaltung übergeben (129). Die für die Ausbildung der Recruten bestimmten Cadrepferde verbleiben

2½ Jahre im Präsenzstande, worauf sie in die Privatbenützung übergeben und durch abgerichtete Remonten ersetzt werden.

Jedes Regiment erhält jährlich, außer den zur Deckung besonderer Abgänge erforderlichen, noch 204 Remonten.

200. Bewaffnung, Ausrüstung und Train. Im allgemeinen wie bei der Heeres-Cavallerie.

Die Mannschaft der berittenen Landesschützen, ausschließlich der Cadet-Officiers-Stellvertreter, ist mit leichteren Cavalleriesäbeln versehen.

Bei jedem Landwehr-Uhlanen-Regimente besteht ein „Pionnierzugs-Cadre", welcher im Mobilisierungsfalle und bei Waffenübungen zu einem „Pionnierzug" ergänzt wird. Ferner sind bei jeder Escadron der Landwehr-Uhlanen und der berittenen Tiroler Landesschützen 5 Mann als Escadrons-Pionniere ausgerüstet. Endlich sind bei jedem Landwehr-Uhlanen-Regimente die Vorbereitungen zur Bildung einer Telegraphen-Patrouille getroffen.

Bei jeder Division (auch bei den berittenen Tiroler Landesschützen) ist ein Mann als Bandagenträger bestimmt.

201. Landwehr-Cavallerie-Inspector. Zur Inspicierung der berittenen Landwehr-Truppen ist im Frieden ein General oder Oberst angestellt, welcher die Bezeichnung „k. k. Landwehr-Cavallerie-Inspector" führt und einen ähnlichen Wirkungskreis hat, wie ein Brigadier.

Demselben ist ein Subalternofficier als Adjutant beigegeben.

B. Die k. ung. Landwehr-Cavallerie.

202. Gliederung. Die k. ung. Landwehr-Cavallerie besteht aus 10 Landwehr-Husaren-Regimentern.

Dieselben werden mit fortlaufenden Nummern sowie nach der Stabsstation bezeichnet, zum Beispiel „k. ung. Warasdiner Landwehr-Husaren-Regiment Nr. 10".

Jedes Regiment besteht aus dem Regimentsstabe, 2 Divisionsstäben und 6 Escadronen, ferner aus einem Ersatzcadre; im Kriege wird vom Regimentsstabe ein Pionnierzug und eine Telegraphen-Patrouille, vom Ersatzcadre eine Ersatzescadron und eventuell auch ein Cavallerie-Stabszug aufgestellt.

Die Divisionen führen die Nummern I und II, die Escadronen die Nummern 1 bis 6.

203. Dislocation und Eintheilung. Die Regimenter sind im Frieden in der Regel in jenem k. ung. Landwehr-Districte stabil dislociert, aus welchem sie sich ergänzen. Der Ersatzcadre befindet sich stets in der Regimentsstabsstation. Die Regimenter sind im Frieden in 3 Cavallerie-Brigaden vereinigt.

Die Augmentationsvorräthe befinden sich grundsätzlich in der Regimentsstabs-Station; die Bekleidung, Rüstung, Armatur und das Trainmaterial der Feld-Escadronen in den Escadrons-Stationen.

204. Commando- und Dienstverhältnisse im allgemeinen wie bei der Heeres-Cavallerie.

Im Frieden ist der Regiments-Commandant in rein cavalleristischen Angelegenheiten im Wege des Brigade-Commandos dem k. ung. Landwehr-Cavallerie-Inspector, in Rechnungsangelegenheiten direct, in allen übrigen Angelegenheiten jedoch im Wege des Brigade-Commandos und des Landwehr-Cavallerie-Inspectors jenem Landwehr-Districts-Commando unterstellt, aus dessen Bereich sich das Regiment ergänzt.

205. **Standesverhältnisse.** Im Frieden hat jede Escadron 48 oder 49 ärarische Pferde, darunter jedoch 15 Remonten, daher nur einen Gefechtsstand von 34 Reitern. Die Stäbe haben eine ähnliche Zusammensetzung wie bei der Heeres-Cavallerie.

Die Details des Friedensstandes zeigen die Tabellen auf Seite 97 und 98.

206. **Ökonomisch-administrative Bestimmungen.** Analog wie bei der Heeres-Cavallerie.

207. **Die Ergänzung des Officierscorps und der Mannschaft** erfolgt in gleicher Weise wie bei der k. ung. Landwehr-Infanterie.

Die Officiere und Cadetten der k. ung. Landwehr-Cavallerie bilden bezüglich der Beförderung einen eigenen Concretualstand.

Zu den Landwehr-Husaren-Regimentern Nr. 1 bis 9 werden nur ungarisch Sprechende, zum Husaren-Regimente Nr. 10, das sich aus Croatien und Slavonien ergänzt, nur croatisch sprechende Leute assentiert.

208. **Die Ergänzung der Pferde** geschieht auf gleiche Weise wie bei der k. k. Landwehr-Cavallerie.

Jede Escadron erhält jährlich 30 Remonten, welche in 2 Turnussen zu 5 Monaten ausgebildet werden.

209. **Bewaffnung, Ausrüstung und Train** wie bei der Cavallerie des Heeres.

210. **Landwehr-Cavallerie-Inspector.** Die Inspicierung der k. ung. Landwehr-Cavallerie ist einem General übertragen, welcher den Titel „k. ung. Landwehr-Cavallerie-Inspector" führt und einen ähnlichen Wirkungskreis hat, wie ein Truppendivisions-Commandant (siehe 635).

3. Im Landsturm.

A. Die k. k. berittenen Landsturm-Abtheilungen.

211. In jenen österreichischen Landsturm-Territorial-Bezirken, in welchen es die Verhältnisse erfordern und ermöglichen, können — auf Grund specieller Anordnungen — berittene Landsturm-Abtheilungen aufgestellt werden.

B. Die k. ung. Landsturm-Cavallerie.

212. **Gliederung.** In den Ländern der ungarischen Krone können bei Aufbietung des Landsturmes im Kriege 40 Landsturm-Husaren-Escadronen, ferner für je 2 Escadronen eine Ersatz-Halbescadron aufgestellt werden.

Vor der Aufstellung der Escadronen wird für jede derselben ein Cadre errichtet; die hiefür bestimmten Personen werden von der k. ung. Landwehr-Cavallerie beigestellt.

Je 3 Escadronen bilden eine Landsturm-Husaren-Division.

Die Divisionen werden mit fortlaufenden Nummern von 1 angefangen, die Escadronen in jeder Division mit den Nummern 1 bis 3 bezeichnet.

a) Friedensstand der Unterabtheilungen der Landwehr-Cavallerie.

	Und zwar:	Feld-Escadron												Ersatz-Cadre								
		K. k. Landwehr-Uhlanen			K. k. berittenen Landesschützen: Tiroler			K. k. berittenen Landesschützen: Dalmatiner			K. ung. Landwehr-Husaren			K. k. Landwehr-Uhlanen			K. k. berittenen Tiroler Landesschützen			K. ung. Landwehr-Husaren		
		Mann	Pferde ärarische	Pferde eigene	Mann	Pferde ärarische	Pferde eigene	Mann	Pferde ärarische	Pferde eigene	Mann	Pferde ärarische	Pferde eigene	Mann	Pferde ärarische	Pferde eigene	Mann	Pferde ärarische	Pferde eigene	Mann	Pferde ärarische	Pferde eigene
Officiere	Rittmeister 1. Classe	1	.	3	1	.	3	1	.	3	1	.	3	1	.	3	.	.	.	1	.	3
	Rittmeister 2. Classe		(1)	(1)		(1)	(1)		.	.		(1)	(1)		(1)	(1)	.	.	.	1	1	1
	Subalternofficiere	2	2	2	3	3	3	2	2	2	3	3	3	.	.	.	1	1	1	2	2	2
Mannschaft	Cadet-Officiersstellvertreter	1	12 Cabrepferde, 17 Remonten	.	1	15 Cabrepferde, 19 Remonten	.	1	17 Cabrepferde, 10 Remonten	.	1	30 Cabrepferde, 15 Remonten	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Wachtmeister	1		.	1		.	1		.	1		.	1	1	.	1	.	.	1	.	.
	Rechnungs-Unterofficiere 1. oder 2. Cl.	1		.	1		.	1		.	1		.	1	.	.	.	.	.	.	.	.
	Zugsführer	1		.	2		.	1		.	1		.	.	.	.	.	.	.	1	.	.
	Corporale	3		.	4		.	3		.	2		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Patrouilleführer	.		.	.		.	.		.	2		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Escadrons-Trompeter	1		.	1		.	1		.	1		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Landwehr-Uhlanen (Landesschützen, Landwehr-Husaren)	30		.	34		.	28		.	50		.	2	.	.	2	.	.	4	.	.
	Curschmied	1		.	1		.	1		.	1		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Büchsenmacher	.		.	.		.	1		.	.		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Escadrons-Riemer	1		.	1		.	1		.	1		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Officiersdiener	3		.	4		.	3		.	4		.	1	.	.	1	.	.	4	.	.
	Summe	46	31 (32)	5 (3)	54	37 (38)	6 (4)	45	29	5	69	48 (49)	6 (4)	9	1 (2)	3 (1)	5	1	1	14	3	6

Anmerkung: 1. Bei jeder Division der k. k. Landwehr-Uhlanen ist nur 1 Cadet-Officiersstellvertreter und 1 Curschmied (bei der 1. und 4. Escadron) eingetheilt. Die übrigen Escadronen haben statt des Cadet-Officiersstellvertreters einen 2. Wachtmeister. Bei den berittenen Tiroler Landesschützen ist nur bei der 2. Escadron 1 Cadet-Officiersstellvertreter eingetheilt. 2. Die eingeklammerten Ziffern zeigen den Pferdestand, wenn ein Rittmeister 2. Classe als Escadrons-Commandant fungiert. 3. Vom Pionnierzuge ist im Frieden nur der Commandant (bei der k. k. Landwehr auch ein unberittener Corporal, welcher mit dem Commandanten den „Pionnierzugs-Cadre" bildet) systemisiert. Auf die Dauer der Herbstwaffenübungen wird der Pionnierzug mit demselben Stande wie beim Heere aufgestellt.

b) Friedensstand der Stäbe und Gesammtstand der Truppenkörper der Landwehr-Cavallerie.

Und zwar:	K. k. Landwehr-Uhlanen-Regiment				K. k. berittene Tiroler Landesschützen-Division				K. ung. Landwehr-Husaren-Regiment			
	Gagisten	Mannschaft	Pferde ärarische	Pferde eigene	Gagisten	Mannschaft	Pferde ärarische	Pferde eigene	Gagisten	Mannschaft	Pferde ärarische	Pferde eigene
Oberst, Regiments-Commandant	1	.	.	4	.	.	.	.	1	.	.	4
Stabs-Officiere, Divisions-Commandant	2	.	.	8	1	.	.	4	2	.	.	8
Regiments-Adjutant (Subaltern-Officiere)	1	.	1	1		.	.	.	1		1	1
Pionnier-Officier (Subaltern-Officiere)	1	.	1	1	.	.	.	.	1	.	1	1
Proviant-Officier (Subaltern-Officiere)	1	.	1	1	.	.		.	1	.	1	1
Rittmeister oder Oberlieutenant als Verwaltungs-Officier	1	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.
Ärzte	1	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.
Truppen-Rechnungsführer (=Verwaltungs-Officier)	1	.	.	.	1	.	.	.	1	.	.	.
Thierarzt	1	.	.	.	1	.	.	.	2	.	.	.
Stabsfeldwebel	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.
Stabsführer	.	1	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.
Unterofficiere als Schreiber und Rechnungs-Hilfsarbeiter	.	4	.		.	2	.	.	.	4	.	.
Corporal für den Pionnierzugs-Cadre	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Regimentstrompeter	.	1	1	.	.	.	.	.	.	1	.	.
Divisionstrompeter		2	2	.	.	1	1	.	.	.	.	.
Büchsenmacher	.	1	.	.	.	1	.	.	.	1	.	.
Curschmied	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Unberittene Soldaten und Pferdewärter	.	9	.	.	.	3	.	.	.	.	.	.
Officiersdiener	.	6	.	.	.	1	.	.	.	9	.	.
Zusammen	10	26	6	15	4	9	1	4	11	17	3	15
Verpflegsstand des ganzen Truppenkörpers (Stab, Escadronen, Ersatzcadre)	29	285	196	42	13	109	77	15	39	417	296	53

Anmerkung: 1. Die bei den k. k. berittenen Landwehrtruppen als „Verwaltungs-Officiere" angestellten Rittmeister oder Oberlieutenante sind Officiere des Soldatenstandes vom Status der Localanstellungen und haben bei den Landwehr-Uhlanen-Regimentern das Unterabtheilungs-Grundbuch des Regimentsstabes, die Evidenz der nichtactiven Personen und der Urlauberpferde des ganzen Regimentes zu führen, sowie die Kriegsvorräthe (mit Ausnahme jener der Divisionsstäbe und der Escadronen) zu verwalten; bei den berittenen Tiroler Landesschützen fällt dem Verwaltungs-Officier auch der Adjutanten- und Proviantofficiers-Dienst zu. Jedem Verwaltungs-Officier sind beigegeben: 1 Wachtmeister als Schreiber und 2 unberittene Soldaten als Magazinsarbeiter. 2. Über die Verwaltungs-Officiere und Stabsfeldwebel der k. ung. Landwehr siehe die Punkte 6 und 37. — 3. Bei jedem k. ung. Landwehr-Husaren-Regimente besteht seit 1892 eine „Landsturm-Husaren-Evidenthaltung" mit folgendem Stande: 1 Rittmeister oder Oberlieutenant, 1 Stabsfeldwebel, 1 Wachtmeister (Zugsführer oder Corporal), 4 unberittene Husaren (vergl. Punkt 40).

213. **Formierungsstationen** für die Divisionen sind die Stationen der Landwehr-Husaren-Regimenter, wo auch sämmtliche Bekleidungs-, Ausrüstungs- und Waffenvorräthe deponiert sind.

214. **Commando- und Dienstverhältnisse, ökonomisch-administrative Bestimmungen, Deckung des Officiers- und Mannschaftsbedarfes** im allgemeinen wie bei der k. ung. Landsturm-Infanterie.

Die Landsturm-Husaren-Divisionen sind selbständige Rechnungskörper.

Zur Landsturm-Cavallerie werden nur ausgediente Cavalleristen eingetheilt.

215. **Die Deckung des Pferdebedarfes** geschieht im Wege der Assentierung. Doch ist den zur Landsturm-Cavallerie eingetheilten Personen die Mitnahme und Benützung eines vollkommen diensttauglichen Pferdes gegen eine Abnützungs-Vergütung gestattet.

216. **Standesverhältnisse.** Im allgemeinen wie bei der k. ung. Landwehr-Cavallerie.

Der Cadre einer Landsturm-Husaren-Escadron besteht aus dem ganzen Kriegsstande an Officieren, Unterofficieren und Officiersdienern, ferner aus 48 berittenen und 4 unberittenen Husaren.

217. **Bewaffnung, Ausrüstung und Train** im allgemeinen wie bei der k. ung. Landwehr-Cavallerie.

Geschichtliche Notizen über die Cavallerie.

218. In früherer Zeit bestand in allen Armeen ein Unterschied zwischen schwerer und leichter Cavallerie. Erstere sollte hauptsächlich für den eigentlichen Kampf, den wuchtigen Zusammenstoß („Choc"), das Niederrennen des Gegners dienen, wurde daher aus den stärksten Pferden und Leuten gebildet und trug zumeist Panzer (Kürassiere und Dragoner). Letztere war in erster Linie für den Aufklärungs- und Sicherungsdienst und den sogenannten „kleinen Krieg" bestimmt, hatte leichtere Pferde und führte keine Schusswaffen (Husaren, Uhlanen, Chevauxlegers). In Deutschland, Frankreich und Italien besteht dieser Unterschied zwischen schwerer und leichter Cavallerie auch heute noch. Bei uns wurde derselbe 1867 aufgehoben. Man gieng hiebei von der Ansicht aus, dass die gesammte Cavallerie für alle Verwendungen gleich geeignet sein müsse, dass Schnelligkeit und Beweglichkeit die ersten Kennzeichen einer guten Cavallerie seien, und dass die erforderliche Wucht des Stoßes auch von leichter Reiterei durch ungestümes Losgehen erzielt werden könne.

Kürassiere, Dragoner, Husaren, Chevauxlegers, Uhlanen. Auch für diese in den meisten Armeen noch vorhandenen Reitergattungen besteht keine Nothwendigkeit. Dieselben werden nur aus traditionellen und historischen Rücksichten beibehalten. In der Adjustierung, Bewaffnung bestehen wohl Unterschiede; die Ausbildung und Verwendung ist jedoch bei allen gleich.

Die Kürassiere sind die älteste Reitergattung. Bis in die zweite Hälfte des XVII. Jahrhundertes waren die kaiserlichen Kürassiere ganz in Eisen gehüllt; von da an legten sie ein Stück nach dem andern ab und

behielten nichts mehr als Helm und Küraſs. Letzterer entfiel 1860 gleichfalls*); 1867 wurden die 12 Küraſſier-Regimenter in Dragoner-Regimenter umgewandelt.

Die Dragoner waren bei ihrer Entſtehung — im XVI. Jahrhunderte — nur eine berittene Infanterie, welche den Zweck hatte, dem Gegner bei Erreichung wichtiger Punkte zuvorzukommen, und dann zum Feuergefechte abzuſitzen. Dementſprechend waren die Dragoner mit Bajonnett-Flinten bewaffnet, hatten ſchlechte Pferde und Trommeln ſtatt Trompeten. Als in der 2. Hälfte des XVIII. Jahrhunderts durch rationelle Verwendung der Cavallerie der Wert dieſer Waffe ſtieg, gab man den Dragonern beſſere Pferde, erſetzte die Bajonnett-Flinten durch Carabiner, und machte ſie auf dieſe Art zu wirklicher Cavallerie.**)

Ein Theil der Dragoner wurde 1767 mit leichten Pferden beritten gemacht und hieß fortan „Chevauxlegers".***) Bis zum Jahre 1851 gab es bei uns 7 ſolche Chevauxlegers-Regimenter, welche in dieſem Jahre in Uhlanen- und Dragoner-Regimenter umgewandelt wurden.

Die Huſaren†) erſcheinen als Theile der ungariſchen „Inſurrection" ſchon im XV. und XVI. Jahrhundert und waren urſprünglich mit Panzer und Lanzen verſehen. Zur Zeit des dreißigjährigen Krieges waren die Huſaren nur mehr mit Säbeln, Piſtolen und Carabinern bewaffnet und wurden unter dem Namen „Croaten" als irreguläre leichte Cavallerie für den kleinen Krieg verwendet. Das erſte ſtändige Huſaren-Regiment (das jetzige 9.) wurde 1688 errichtet.

Uhlanen nannte man die mit Lanzen (Piken) bewaffnete Reiterei der Polen. In unſerer Armee wurde nach der Erwerbung Galiziens 1784 ein aus Polen beſtehendes Uhlanen-Corps errichtet und anfangs den Chevauxlegers-Regimenten zugetheilt. 1791 wurde das erſte ſelbſtändige Uhlanen-Regiment (jetzt Nr. 1) errichtet, 1851 wurden ſechs Chevauxlegers-Regimenter und ein Huſaren-Regiment in Uhlanen umgewandelt.

219. Bis zur Einführung der Feuerwaffen war die Cavallerie in den meiſten Heeren der Infanterie an Zahl überlegen. Mit der Vervollkommnung der Feuerwaffen hat die Infanterie ſtetig an Bedeutung gewonnen und daher die Cavallerie an Zahl relativ abgenommen.

---

*) In Frankreich tragen die Küraſſiere auch heute noch einen Stahlharniſch, bei den deutſchen Küraſſieren wurde derſelbe erſt 1888 abgeſchafft.

**) 1711 wurde bei jedem Küraſſier-Regiment eine „Carabinier-Compagnie" errichtet, welche vorzugsweiſe im Schießen geübt wurde. 1768 wurde aus ſämmtlichen Carabinier-Compagnien, dann aus den bei den Dragoner-Regimentern eingetheilten „Grenadier-Compagnien zu Pferd" zwei „Carabinier-Regimenter" errichtet. 1798 wurden dieſe Regimenter in Küraſſiere umgewandelt. Gleichzeitig wurde aus den berittenen Frei-Corps ein „Jäger-Regiment zu Pferd" formiert, welches jedoch ſchon 1801 wieder aufgelöſt wurde.

***) Chevauxlegers, das iſt leichte Reiter, gab es in Frankreich ſchon im XVI. Jahrhundert. Dieſelben übergiengen dann auf alle Armeen.

†) Der Name ſoll von husz = 20 und ár = Löhnung, herſtammen. Unter Mathias Corvinus wurde nämlich angeordnet, daſs auf allen geiſtlichen und weltlichen Beſitzungen der 20. Mann zum Kriegsdienſte zu ſtellen ſei.

So z. B. verhielt sich die Stärke der Cavallerie zu jener der Infanterie im dreißigjährigen Kriege wie 1 : 2 bis 1 : 3; im siebenjährigen Kriege wie 1 : 4 bis 1 : 5; in den Kriegen zu Anfang des XIX. Jahrhunderts wie 1 : 6 bis 1 : 8. Im Jahre 1866 war bei der k. k. Nord-Armee (in Böhmen) das Verhältnis 1 : 9, bei der k. k. Süd-Armee (in Italien) 1 : 24. Im deutsch-französischen Kriege 1870/71 verhielt sich die Reiterei zur Infanterie bei den Deutschen wie 1 : 8, bei den Franzosen wie 1 : 6.

Gegenwärtig ist das Verhältnis zwischen dem Gefechtsstande der Cavallerie und Infanterie in Österreich-Ungarn, Deutschland und Russland beiläufig 1 : 10, in Frankreich und Italien beiläufig 1 : 20.

220. Das älteste Cavallerie-Regiment des Heeres ist das 1619 als „Dampierre-Kürassiere" errichtete Dragoner-Regiment Graf von Montecuccoli Nr. 8.

Im Jahre 1657 gab es im kaiserlichen Heere 8, 1740 schon 40, 1809 nur 35 Cavallerie-Regimenter; von 1862 bis 1890 bestanden 41 Regimenter; mit 1. Jänner 1891 wurde ein 42. Regiment (das Dragoner-Regiment Nr. 15) aufgestellt.

Die Cavallerie der Landwehren wurde erst seit dem Jahre 1868 nach und nach errichtet und hat allmählich die jetzige, der Heeres-Cavallerie analoge Organisation angenommen.

Speciell die k. k. Landwehr-Cavallerie gliederte sich bis 1894 in 3 Dragoner- und 3 Uhlanen-Regimenter. Für jedes Regiment bestand im Frieden nur ein von einem Stabsofficier befehligter „Regiments-Cadre", welcher sich in zwei, unter dem Commando von Rittmeistern stehende „Instructions-Cadres" gliederte. Im Kriege wurde aus diesen Cadres ein Regiment zu 4 Escadronen (ohne Pionnierzug und ohne Eintheilung in Divisionen) gebildet; dem Regiments-Commandanten wurde ein Stabsofficier als Stellvertreter (ad latus) beigegeben.

Die Zahl der Feld-Escadronen in einem Regimente hat im Laufe der Zeiten zwischen 4 und 10 vielfach gewechselt. Die Escadron, als taktische Einheit, zählte 130 bis 200 Reiter und bestand bis gegen 1770 aus 2 oder mehreren Compagnien, welche jedoch nur administrative Einheiten waren; zwei oder mehrere Escadronen bildeten schon in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts eine „Division".

Im Jahre 1740 hatte beispielsweise jedes Kürassier- oder Dragoner-Regiment 6 Escadronen mit zusammen 12 ordinären und 1 Carabinier- oder Grenadier-Compagnie, jedes Husaren-Regiment 5 Escadronen mit 10 Compagnien; jede Compagnie zu 70 bis 80 Pferden. Zu Beginn der französischen Revolutionskriege hatten die Husaren-Regimenter je 10, die übrigen Regimenter je 6 Escadronen (die Carabinier-Regimenter überdies 2 Chevauxlegers-Escadronen); jedes Regiment hatte nebstdem 1 Depot-Escadron. Die Escadron der schweren Cavallerie zählte 160, jene der leichten Cavallerie 200 Reiter.

Vom Jahre 1809 an hatten die schweren Regimenter 3 Divisionen mit 6 Escadronen zu 130 (später 170) Pferden, die leichten Regimenter 4 Divisionen mit 8 Escadronen zu 150 (später 200) Pferden, nebst je einer Depot-Escadron. Im Jahre 1866 endlich bestanden die schweren Regimenter aus 5, die leichten aus 6 Escadronen zu je 150 Pferden; doch blieb im Kriege bei jedem Regimente 1 Escadron als „Depot-Escadron" zurück.

221. Mehrere Cavallerie-Regimenter des Heeres besitzen Privilegien beziehungsweise Auszeichnungen, und zwar:

Das Dragoner-Regiment Graf von Montecuccoli Nr. 8 (ehemals „Dampierre-Kürassiere") hat von Kaiser Ferdinand II. für im Jahre 1619 bewiesene besondere Treue, und Tapferkeit nachstehende Privilegien erhalten, welche von Kaiser Franz I. bei Gelegenheit der im Jahre 1819 stattgehabten Säcularfeier bestätigt wurden: „Das Regiment darf in Dienstesfällen unter Trompetenschall und mit fliegenden Estandarten*) durch die

---

*) Gegenwärtig hat nur noch das Dragoner-Regiment Nr. 14 eine Estandarte.

Hofburg und in die Reichs-Haupt- und Residenzstadt Wien marschieren, auch auf dem kaiserlichen Hofburg-Platze (Franzens-Platze) sich aufstellen und durch drei Tage allda für die freie Werbung den Werbtisch aufschlagen. Von dem Regimente wird dann vor der dem Regiments-Commandanten in der Hofburg pro forma einzuräumenden Wohnung, wohin die Regiments-Estandarten zu bringen sind, die Wache bezogen und dem jeweiligen Regiments-Commandanten ist bei solcher Gelegenheit gestattet, unangemeldet in voller Rüstung vor Seiner Majestät dem Kaiser zu erscheinen.*) Das Regiment hat auch die Versicherung, niemals reduciert oder aufgelöst zu werden, und endlich die Auszeichnung, dass kein Mann des Regimentes wegen Verbrechen, worauf die Todesstrafe gesetzt ist, in demselben hingerichtet, sondern in solchen Fällen der Schuldige zur Vollziehung solcher Strafe jederzeit zu einem andern Regimente abgegeben werde."

Im Dragoner-Regimente Fürst zu Windischgrätz Nr. 14 wurde seit dem Jahre 1757 zum Andenken an die ausgezeichnete Tapferkeit, welche es in der Schlacht bei Kolin mit seiner damals eben neugeworbenen, noch ganz jungen unbärtigen Mannschaft, trotz des unter Hinweisung auf diesen Umstand ausgesprochenen Zweifels des commandierenden Generals bewiesen hatte, vom Obersten bis zum Gemeinen kein Schnurrbart getragen. Das Fortbestehen dieser auszeichnenden Erinnerung wurde von Seiner Majestät Kaiser Franz Joseph I. 1850 genehmigt. Anlässlich der im Jahre 1869 dem gesammten Heere gewährten Bartfreiheit wurde jedoch die Form der vorerwähnten Auszeichnung abgeändert und dem Regimente das Recht ertheilt, seiner demselben ausnahmsweise belassenen Estandarte ein besonderes Band mit dem als Devise eingestickten Stadtnamen „Kolin" beifügen zu dürfen; 1875 wurde von Seiner Majestät neuerlich bewilligt, dass das Regiment von seinem früheren, ihm vom Jahre 1757 bis zum Jahre 1869 zugestandenen Privilegium, keinen Schnurrbart zu tragen, wieder Gebrauch machen dürfe. Seit dem Jahre 1791 besitzt das Regiment ferner an der Estandarte eine große, goldene Ehren-Medaille mit Öhr und Band mit dem Brustbilde des Kaisers Leopold II. und mit der Aufschrift: A la fidélité et valeur signalée du régiment de Latour Dragons, reconnue par l'Empereur et Roy. (Der Treue und ausgezeichneten Tapferkeit des Regimentes Latour-Dragoner, anerkannt durch den Kaiser und König.)

Beim Uhlanen-Regimente Fürst zu Schwarzenberg Nr. 2 tragen die Officiere als Auszeichnung für die vom Regimente früher im Felde (in der Schlacht bei Stockach 1799) erworbenen Verdienste das Panzerkettchen mit drei Löwenköpfen an der Czapka statt von vergoldetem Metalle, wie bei den übrigen Uhlanen-Regimentern, von Silber.

---

*) Bezüglich dieses Punktes hat Seine Majestät 1884 entschieden, dass demselben folgende Auslegung gegeben werde: Außer beim jeweiligen Durchmarsche des Regimentes durch die Hofburg in voller Rüstung (Marsch-Adjustierung), kann der Regiments-Commandant auch an allgemeinen Audienztagen, zum Zwecke der Aufwartung in dieser Eigenschaft, jederzeit ohne Vormerkung in der Cabinetskanzlei, bloß über Anmeldung des Flügel-Adjutanten vom Dienste (diesmal in Parade-Adjustierung), vor Seiner Majestät erscheinen.

III. Die Artillerie-Waffe.

222. Gliederung. Die Artillerie-Waffe ist nur im Heere vertreten. Die aus Landwehr- oder Landsturm-Truppen gebildeten Armeekörper erhalten im Kriege die erforderliche Artillerie vom Heere.

Zur Artillerie-Waffe gehören:

1. Die Artillerie-Truppe, welche für den Kampf bestimmt ist;

2. die Anstalten des Artillerie-Zeugwesens und die technische Artillerie, welche sich mit der Erzeugung und Verwaltung des Artilleriematerials (und der Waffen überhaupt) befassen; endlich

3. die Artillerie-Reserve-Anstalten, welche im Kriege aus den vorbenannten Gruppen hervorgehen und die Bestimmung haben, den Ersatz für die bei der Armee im Felde verbrauchte Munition jeder Art, sowie für das unbrauchbar gewordene Artilleriematerial &c. zu leisten.

Bis zum Jahre 1895 bildeten die zur Leitung des Artilleriewesens bei den höheren Commanden und Behörden eingetheilten Generale, Stabs- und Oberofficiere der Artillerie eine eigene Gruppe, den „Artillerie-Stab".

Die Artillerie-Truppe zerfällt wieder in:

a) die Feld-Artillerie, welche für den Feldkrieg bestimmt und daher mit leicht beweglichen und genügend wirkungsfähigen Geschützen ausgerüstet ist;

b) die Festungs-Artillerie, welcher die Bedienung der für den Angriff und die Vertheidigung fester Plätze („Festungskrieg") bestimmten schweren (und meist wenig beweglichen) Geschütze zufällt.

Für den Gebirgskrieg bestehen eigene Gebirgsbatterien, welche mit leichten, (zerlegbaren) auch im Gebirge verwendbaren Geschützen versehen und im Frieden der Feld-Artillerie angeschlossen sind.

Das Mittelglied zwischen Feld- und Festungs-Artillerie ist die Positions-Artillerie, welche zur Bekämpfung starker feldmäßiger Befestigungen oder für einen abgekürzten Angriff auf Sperrforts bestimmt ist. Die Positions-Geschütze müssen wirkungsfähiger als die Feld-Geschütze und hiebei noch genügend beweglich sein, um den Bewegungen der Armee-Colonnen folgen zu können. Die Positions-Artillerie bildet in Österreich-Ungarn eine besondere Formation der Festungs-Artillerie („Mobile Belagerungs-Batteriegruppen") (245).

1. Die Artillerietruppe.

a) Die Feld-Artillerie.

223. Gliederung und Eintheilung. *α*) Im Kriege besteht die Feld-Artillerie aus 14 Corps-Artillerie-Regimentern, 42 Divisions-Artillerie-Regimentern und 8 (von den Corps-Artillerie-Regimentern selbständig detachierten) reitenden Batterie-Divisionen.*)

---

*) Bei den reitenden Batterien ist die Geschützbedienungsmannschaft beritten, während sie bei den übrigen Feld-Batterien auf den Geschützen fahrend fortgebracht wird; letztere Batterien heißen daher auch „fahrende". In anderen Armeen werden die fahrenden Batterien auch „Fußartillerie" genannt.

Die Corps-Artillerie-Regimenter werden den einzelnen Corps als „Corps-Artillerie", die Divisions-Artillerie-Regimenter und die reitenden Batterie-Divisionen den Infanterie- beziehungsweise Cavallerie-Truppendivisionen als „Divisions-Artillerie" zugewiesen.*)

Gegenwärtig nimmt man an, dass eine (aus 14 bis 16 Bataillonen bestehende) Infanterie-Truppendivision etwa 24 bis 36 Geschütze als Divisions-Artillerie benöthige. Außerdem wird jedem Corps eine annähernd gleiche Zahl von Geschützen als Corps-Artillerie zugewiesen, um den Corps-Commandanten in die Lage zu setzen, dem Gefechte an den entscheidenden Punkten Nachdruck zu geben, ohne hiebei den Truppendivisionen ihre Artillerie entziehen zu müssen.

In Österreich-Ungarn bestehen die Divisions-Artillerie der Infanterie-Truppendivisionen und die Corps-Artillerie gegenwärtig aus je 32 Geschützen; in Deutschland und Frankreich die Infanterie-Divisions-Artillerie aus 36, die Corps-Artillerie aus 48 Geschützen; in Russland besteht keine Corps-Artillerie, dagegen hat jede Truppendivision 48 bis 64 Geschütze; in Italien zählt die Divisions-Artillerie 24, die Corps-Artillerie 48 Geschütze.

Die Divisions-Artillerie der Cavallerie-Truppendivisionen besteht in den meisten Armeen aus 12 Geschützen.

In jedem Corps bilden das Corps-Artillerie-Regiment und die bei den Infanterie-Truppendivisionen eingetheilten Divisions-Artillerie-Regimenter eine Artillerie-Brigade.

Die Artillerie-Brigaden und Corps-Artillerie-Regimenter sind übereinstimmend mit der Numerierung ihrer Corps mit den Nummern 1 bis 14 bezeichnet; die Divisions-Artillerie-Regimenter führen die Nummern 1 bis 42, die reitenden Batterie-Divisionen die Nummern jener Corps-Artillerie-Regimenter, denen sie im Frieden untergeordnet sind, und zwar 1, 2, 4, 5, 6, 7, 10, 11.

Jedes Corps- und jedes Divisions-Artillerie-Regiment gliedert sich im Kriege in den Regimentsstab und 4 Batterien. Ferner gehören zu jedem Regimente: ein Corps-, beziehungsweise Divisions-Munitionspark, welcher die Nummer des Regiments führt (1 bis 14, beziehungsweise 1 bis 42) und ein Ersatzdepot.

Die Corps- und Divisions-Munitionsparks sind „Artillerie-Reserve-Anstalten", welche der Armee im Felde einen Vorrath an Munition und Artillerie-Material nachführen. (Siehe Punkt 262 u. f.)

Die Ersatzdepots haben denselben Zweck wie die Ersatzbataillone (-Compagnien, -Escadronen) bei den anderen Truppen. Jedes Ersatzdepot besteht aus 2 Unterabtheilungen: der Ersatzbatterie, welcher die Ausbildung der Mannschaft und die Abrichtung der Remonten, und der Depotabtheilung, welcher die Verwaltung der zurückbleibenden Vorräthe und die Absendung der Ergänzungstransporte obliegt.

Jede reitende Batterie-Division besteht aus dem Divisionsstabe und zwei reitenden Batterien (Nr. 1 und 2).

Bei jedem Corps-Artillerie-Regimente wird ferner im Mobilisierungsfalle aus dem „Munitionspark-Cadre" ein „Begleit-Commando für Reserve-Munitionscolonnen des Armee-Munitionsparks", bei jenen Corps-Artillerie-Regimentern, zu denen im Frieden reitende Batterie-Divisionen gehören, auch eine „Cavallerie-Munitionscolonne", formiert. Näheres hierüber siehe Seite 124 „Artillerie-Reserve-Anstalten".

---

*) Beim 15. Corps bestehen nur „Gebirgsbatterien". Die Organisation dieser Batterien sowie der „Gebirgsbatterie-Division" wird im fünften Theile: „Organisation und Ausrüstung der Truppen, Reserve-Anstalten und Armeekörper für den Gebirgskrieg" besprochen.

β) Im Frieden sind aus Ersparungsrücksichten die reitenden Batterie-Divisionen nicht selbständig, sondern gehören in den Verband der Corps-Artillerie-Regimenter, und zwar hat jedes der Corps-Artillerie-Regimenter Nr. 1, 2, 4, 5, 6, 7, 10 und 11 eine reitende Batterie-Division. Ferner bestehen im Frieden von den Munitionsparks und Ersatzdepots nur Cadres, und zwar bei jedem Regimente ein „Munitionspark-Cadre" und ein „Ersatzdepot-Cadre".*)

Die Divisions-Artillerie-Regimenter sind in die Artillerie-Brigaden derart eingetheilt, dass zur 1. Artillerie-Brigade die Regimenter Nr. 1, 2 und 3, zur 2. Artillerie-Brigade die Regimenter Nr. 4, 5 und 6 u. s. w. gehören.

224. Dislocation. Jede Artillerie-Brigade wird im Frieden grundsätzlich im Territorialbereiche jenes Corps dislociert, zu welchem sie gehört.

Die Corps-Artillerie-Regimenter befinden sich thunlichst im Standorte des Corps-Commandos, die Divisions-Artillerie-Regimenter im Standorte (Aufstellungsorte) des Commandos jener Infanterie- (Landwehr-Infanterie-) Truppendivision, zu welcher sie im Kriegsfalle gehören.

Die Cadres werden in der Stabsstation des Truppenkörpers eingetheilt.

Die Augmentations-Vorräthe befinden sich bei den Truppenkörpern. Das Feld-Artillerie-Material (Geschütze, Fuhrwerke 2c.) für die Ergänzung auf den Kriegsstand wird brigadeweise durch das Corps-Artillerie-Regiment verwaltet (226); nur die entfernt vom Corps-Artillerie-Regimente dislocierten Divisions-Artillerie-Regimenter haben ihr Material in eigener Verwaltung.

225. Commando- und Dienstverhältnisse. Die Artillerie-Brigaden werden von Generalen oder Obersten commandiert.**) Als Regiments-Commandanten fungieren Oberste oder Oberstlieutenante. Bei jedem Regimente ist ferner ein zweiter Stabsofficier eingetheilt, welchem der Regiments-Commandant, den jeweiligen Verhältnissen entsprechend, sowohl einen Theil der die kriegsmäßige Ausbildung des Regimentes betreffenden Obliegenheiten, als auch einen Theil der administrativen Geschäfte überträgt. Sind 2 fahrende Batterien eines Regimentes in einer Station detachiert, so führt der zweite Stabsofficier das Commando über dieselben und hat alle Obliegenheiten und Befugnisse eines Abtheilungs-Commandanten.

Die Commandanten der reitenden Batterie-Divisionen (Oberste, Oberstlieutenante oder Majore) fungieren im Frieden als Abtheilungs-Commandanten und erhalten im Kriege die Befugnisse eines selbständig detachierten Abtheilungs-Commandanten.

Die Munitionspark- und Ersatzdepot-Cadres sowie die Unterabtheilungen der mobilisierten Ersatzdepots (Ersatzbatterie und Depotabtheilung) werden von Hauptleuten commandiert.

Das Commando über alle Ersatzdepots einer Artillerie-Brigade führt im Kriege ein Stabsofficier; dieses Commando erhält die Benennung: „Commando der Ersatzdepots der n^{ten} Artillerie-Brigade".

---

*) Ferner gehört zu jedem der Corps-Artillerie-Regimenter Nr. 1, 2, und 6 bis 14 eine Gebirgsbatterie (siehe 5. Theil), welche sich im Occupationsgebiete befindet.

**) Näheres siehe „Brigade-Commanden".

Die Artillerie-Brigaden unterstehen auch im Frieden den betreffenden Corps-Commanden. Die Divisions-Artillerie-Regimenter sind zwar im Frieden nicht im Verbande der Infanterie-Truppendivisionen, doch haben die Commandanten der letzteren sowie die Commandanten der Cavallerie-Truppendivisionen das Recht, das im Kriegsfall zur Truppendivision gehörende Divisions-Artillerie-Regiment, bezw. die reitende Batterie-Division bezüglich der kriegsmäßigen Ausbildung zu inspicieren.

Bezüglich der im Kriege bei Landwehr-Infanterie-Truppendivisionen eingetheilten Divisions-Artillerie-Regimenter wird das Inspicierungsbefugnis dem, dem Standorte des Regiments zunächst befindlichen Infanterie-Truppendivisions-Commando übertragen.

Über die Commando- und Dienstverhältnisse bei den Munitionsparks siehe „Artillerie-Reserve-Anstalten".

226. **Ökonomisch-administrative Bestimmungen.** Jedes Regiment bildet einen eigenen Rechnungskörper mit einer Verwaltungs- und einer Casse-Commission. In jedem Corps-Artillerie-Regimente besteht überdies eine eigene „Material-Verwaltungs-Commission", welche die Verwaltung des gesammten Feld-Artillerie-Materials der betreffenden Artillerie-Brigade besorgt. Diese Commission wird gebildet: aus dem Commandanten des Corps-Artillerie-Regiments als Präses, 1 Stabsofficier (wenn thunlich von einem Divisions-Artillerie-Regimente), 2 Hauptleuten und 1 Subalternofficier (letzterer als „Material-Rechnungsleger").

Der Munitionspark-Cadre hat im Frieden auch den Regimentsstab (sowie den Stab der reitenden Batteriedivision) in Verpflegung und bilden die betreffenden Stäbe und Cadres nur eine Unterabtheilung.

Im Mobilisierungsfalle bilden auch die reitenden Batterie-Divisionen selbstständige Rechnungskörper. Bei dem Commando der Ersatzdepots jeder Artillerie-Brigade wird eine Verwaltungs-Commission errichtet; die Ersatzdepots der Regimenter sind als administrativ selbständige Unterabtheilungen an diese Verwaltungs-Commission (und nur ausnahmsweise infolge der Dislocationsverhältnisse an eine andere Commission) gewiesen. Die Material-Verwaltungs-Commission wird aufgelöst; ihre Pflichten übergehen an den Commandanten und einen Subalternofficier („Detailofficier") der Depotabtheilung des Ersatzdepot des Corps-Artillerie-Regiments.

227. **Standesverhältnisse.** Die Stärke der Batterien wird durch die Zahl der Geschütze ausgedrückt.

Jede fahrende Batterie besteht im Kriege aus: 8 Geschützen des 9*cm* Calibers, 8 Batterie-Munitionswagen und 5 Trainfuhrwerken: (1 Requisitenwagen, 1 Bagagewagen, 3 Proviantwagen); jede reitende Batterie aus: 6 Geschützen des 9*cm* Calibers,*) 6 Batterie-Munitionswagen und 6 Trainfuhrwerken: (1 Requisitenwagen, 1 Bagagewagen, 4 Proviantwagen).

Das Ersatzdepot eines jeden Regiments erhält 8 Geschütze, 8 Batterie-Munitionswagen, 4 Colonnen-Munitionswagen mit Geschütz-Munition, 1 Requisitenwagen, 1 Bagage- und 5 Proviantwagen.

Im Frieden besteht eine fahrende Batterie aus: 4 bespannten Geschützen, 2 unbespannten Batterie-Munitionswagen und 3 unbespannten Proviantwagen; eine reitende Batterie aus: 6 bespannten Geschützen, 2 unbespannten Batterie-Munitionswagen und 4 unbespannten Proviantwagen.

In den Feld-Artillerien der Großmächte findet man gegenwärtig im Kriege nur Batterien zu 8 und 6 Geschützen. Erstere sind bei gleicher Gesammtzahl der Geschütze billiger, weil weniger Unterabtheilungen, daher weniger Batterie-Commandanten und Chargen nothwendig sind. Dagegen sind Batterien zu 6 Geschützen leichter zu leiten und haben — weil sie kleiner sind — mehr Beweglichkeit. Dementsprechend bestehen die reitenden Batterien aller Staaten aus 6 Geschützen.

---

*) Die 9*cm* Geschütze der reitenden Batterien sind leichter als jene der fahrenden Batterien; sie führen die Bezeichnung „M. 1875/90".

Die Batterie-Munitionswagen haben den Zweck, den Geschützen die für einen Schlachttag erfahrungsgemäß nothwendige Munition — etwa 150 Schuss per Geschütz — nachzuführen. Die Zahl der Wagen soll möglichst gering sein, da sie die Batterien schwerfällig machen und die Colonnen verlängern. Die geringste Zahl von Munitionswagen haben unsere Batterien (per Geschütz 1 Wagen).

Der Friedensstand der Batterien soll im Interesse der Ausbildung, sowie der raschen Mobilisierung möglichst groß sein. Das Minimum dürften 4 bespannte Geschütze bilden.

Zur Bedienung eines Geschützes sind bei der fahrenden Batterie 8, bei der reitenden Batterie 11 Mann erforderlich. Letztere sind beritten.

Die Geschütze und Batterie-Munitionswagen sind mit 6, die Trainfuhrwerke (die zweispännigen Proviantwagen ausgenommen) mit 4 Pferden bespannt.

Die Zuglast für ein Pferd beträgt bei den Geschützen der fahrenden Batterie (mit aufgesessener Bedienung) 379 *kg*, der reitenden Batterie 277 *kg*, bei den Munitionswagen 396, bezw. 366 *kg*, bei den Trainfuhrwerken 370 bis 475 *kg*.

Zum Ersatze der im Kriege vorkommenden Abgänge ist bei jeder Batterie eine Ersatz-Abtheilung vorhanden. Dieselbe besteht aus einem unberittenen Corporal*), 16 Bedienungs-Kanonieren**) (über die vorschriftsmäßige Bedienungsmannschaft), den Fahrkanonieren zum Warten der Reitpferde und 8 Reserve-Zugpferden.

Die Details des Personal- und Pferdestandes zeigen die Tabellen Seite 109, 110 und 130.

228. **Ergänzung des Officierscorps.** Die Berufs-Officiere der Artillerie-Waffe ergänzen sich aus der Artillerie-Abtheilung der technischen Militär-Akademie und aus der Artillerie-Cadettenschule, ausnahmsweise durch Activierung von Reserve-Officieren; letztere ergänzen sich in analoger Weise wie bei den anderen Waffen.

Die Officiere und Cadetten der Feld-Artillerie bilden bezüglich der Beförderung einen eigenen Concretualstand.***)

229. **Ergänzung der Mannschaft und Pferde.** Jede Artillerie-Brigade erhält ihre Recruten und Ersatzreservisten jährlich aus denselben Ergänzungsbezirken eines Militär-Territorial-Bezirkes.†)

Zur Feld-Artillerie sollen Recruten von kräftigem Körperbau, wenigstens 156 *cm* Körpergröße, mit gesunden Augen und Gehörorganen assentiert werden. Die Geschütz-Bedienungsmannschaft soll, wenn thunlich, des Lesens und Schreibens kundig, die Fahrmannschaft mit der Pferdewartung und dem Fuhrwerke vertraut sein.

Die Landwehr- und Landsturm-Mannschaft, welche in der Feld-Artillerie gedient hat, wird zur Ergänzung des Standes, u. zw. vornehmlich der Munitionscolonnen und Ersatzdepots verwendet.

Über die Ergänzung der Pferde siehe zweiter Theil, B.

Deckung der Abgänge im Kriege. Der Ersatz für die im Kriege bei den Feldabtheilungen entstandenen Abgänge wird in erster Linie durch die Artillerie-Reserve-Anstalten geleistet. Die Divisions-Artillerie-Regimenter

---

*) Bei reitenden Batterien beritten.

**) Bei reitenden Batterien 12 berittene.

***) Bis 1895 bildeten die Officiere der Feld- und Festungs-Artillerie, mit jenen des Artilleriestabes zusammen einen Concretualstand.

†) Das Corps-Artillerie-Regiment Nr. 14 ergänzt sich jedoch aus dem 2., jenes Nr. 13, sowie das Divisions-Artillerie-Regiment Nr. 39 ergänzen sich aus dem 5. Corps-Bezirke.

a) Personal- und Pferdestand der Unterabtheilungen der Feld-Artillerie im Frieden.

Benanntlich			Fahrende Batterie	Reitende Batterie	Divisions-Artillerie-Regiment: Munitionspark- (Cadre)	Divisions-Artillerie-Regiment: Ersatzdepot- (Cadre)	Corps-Artillerie-Regiment: Munitionspark- (Cadre)	Corps-Artillerie-Regiment: Ersatzdepot- (Cadre)
Hauptmann			1	1	1	1	1	1
Oberlieutenante			3	4	1	—	2	2
Lieutenante					—	—	—	—
Cadet-Officiersstellvertreter			1	1	—	—	—	—
Feuerwerker			2	1	—	—	1	1
Rechnungs-Unterofficier			1	1	1	1	1	1
Zugsführer			3	3	1	1	2	2
Corporale			5	5	1	1	2	2
Geschütz-Vormeister			4	6	—	—	—	—
Batterie-Trompeter			1	1	—	—	—	—
Vormeister			4	6	—		—	2
Ober- und Unter-		Kanoniere	46	54	2	4	4	4
Ober- und Unter-Fahr-		Kanoniere	28	37	2	2	4	4
Blessiertenträger (Kanoniere)			—	—	—	—	—	—
Officiersdiener			4	5	2	1	3	3
Professionisten	Regiments-Schmied, -Sattler, -Schlosser, -Wagner		—	—	—	—	—	4
Professionisten	Curschmiede		1	1	—	—	—	1
Professionisten	Schmiede	Unterkanoniere		—	—	—	—	2
Professionisten	Sattler	Unterkanoniere	1	1	—	—	—	3
Professionisten	Schlosser	Unterkanoniere	—	—	—	—	—	2
Professionisten	Wagner	Unterkanoniere	—	—	—	—	—	2
Summe			105	127	11	11	20	36
Eigene Reitpferde			1	6	—	—	—	—
ärarische Reitpferde für	Ober-	Officiere	4	5	2	1	3	3
ärarische Reitpferde für	Unter-	Officiere	12	11	2	2	4	4
ärarische Reitpferde für	Mannschaft		—	54	—	—	—	—
Zug-		Pferde	24	36	—	—	—	—
Reserve-		Pferde	3	4	—	—	—	—
Summe			44	116	4	3	7	7

Anmerkung: Die Oberofficiere haben im Frieden und im Kriege je 1 ärarisches Pferd. Futterportionen für eigene Pferde beziehen im Frieden die Commandanten der reitenden Batterien je 2, alle übrigen Hauptleute und die Subalternofficiere der reitenden Batterien je 1; im Kriege erhalten die Subalternofficiere der reitenden Batterien noch eine zweite Futterportion. Von den Unterofficieren sind die Curschmiede und Rechnungs-Unterofficiere unberitten.

b) Personal- und Pferdestand der Stäbe der Feld-Artillerie im Frieden.

Und zwar		Divisions-Artillerie-Regiment	Corps-Artillerie-Regiment	Reitende Batterie-Division
Oberst Oberstlieutenant oder Major		2	2	1
Regiments-Adjutant	Subaltern-Officiere	1	1	—
Divisions-Adjutant		—	—	1
Proviant-Officier		1	1	—
Militär-Ärzte		1	2	
Truppen-Rechnungsführer		1	2	—
Thierarzt		—	1	—
Regiments-Trompeter		1	1	—
Divisions- (Stabs-) Trompeter		1	1	1
Stabsführer		—	1	—
Rechnungs-Hilfsarbeiter		1	2	—
Officiersdiener		6	8	2
Zusammen		15	22	5
Eigene Reitpferde		5	5	5
Oberofficiers-Reitpferde		2	2	1
Unterofficiers-Reitpferde		2	2	1
Zusammen		9	9	7

Anmerkung: 1. Isolierte Divisions-Artillerie-Regimenter erhalten einen Thierarzt. 2. „Stabstrompeter" heißen die den zweiten Stabsofficieren der Regimenter zugewiesenen Trompeter; dieselben sind den Divisions-Trompetern gleichgestellt. 3. Ärarische Pferde haben die Adjutanten, Proviant-Officiere und Trompeter. Die Zahl der Futterportionen für eigene Pferde beträgt im Frieden (Kriege) für den Regiments-Commandanten 3 (4), für den zweiten Stabsofficier 2 (3), für den Commandanten einer reitenden Batterie-Division 4 (4), für den Adjutanten und den Proviant-Officier der reitenden Batterie-Division 1 (2). Die Ärzte, Rechnungsführer und Thierärzte haben sich im Kriege mit eigenen Pferden beritten zu machen oder es werden denselben vom Ärar angekaufte Pferde auf die Dauer des Krieges in das beschränkte Eigenthum überlassen. Die Stabsführer und Rechnungs-Hilfsarbeiter sind nicht beritten.

c) Friedensstand der Divisions- und Corps-Artillerie.

	Officiere	Mannschaft	Pferde	Bespannte Geschütze
Divisions-Artillerie-Regiment (Stab und 4 Batterien sammt Cadres)	25	432	192	16
Reitende Batterie-Division (Stab und 2 Batterien)	12	247	239	12
Corps-Artillerie-Regiment (Stab und 4 Batterien sammt Cadres)	31	467	199	16

wenden sich diesfalls an den Divisions-, die Corps-Artillerie-Regimenter an den Corps-Munitionspark. Die reitenden Batterie-Divisionen erhalten den Ersatz von einer Cavallerie-Munitionscolonne (siehe „Artillerie-Reserve-

Anstalten"). Der weitere Ersatz wird durch die Ersatzdepots geleistet, an welche sich die Regiments-Commanden, bezw. die Commanden der reitenden Batterie-Divisionen direct zu wenden haben.

230. **Bewaffnung und Munitions-Ausrüstung.** Die Bewaffnung besteht:

a) in Cavallerie-Officierssäbeln für die Officiere und Cadet-Officiersstellvertreter;
b) in Cavalleriesäbeln für die Feuerwerker, Rechnungs-Unterofficiere, Curschmiede, Zugsführer, Stabsführer, Corporale, Rechnungs-Hilfsarbeiter und Trompeter, mit Ausnahme der bei reitenden Batterie-Divisionen befindlichen;
c) in Cavalleriesäbeln leichter Gattung für die gesammte Mannschaft der reitenden Batterie-Divisionen;
d) in Pioniersäbeln für die Geschützvormeister, Vormeister, Ober- und Unterkanoniere, Ober- und Unter-Fahrkanoniere der fahrenden Batterien, endlich für die Regiments-Professionisten;
e) in Werndl-Gewehren (ohne Bajonnett) für die beim Truppen-Train eingetheilten Bedienungskanoniere und die bei diesem als Fahrer verwendeten Fahrkanoniere;
f) in Revolvern für die Officiere, Cadet-Officiers-Stellvertreter, Feuerwerker, Zugsführer, Corporale und Trompeter, ferner bei den reitenden Batterien auch für die Bedienungsmannschaft (Geschützvormeister, Vormeister, Ober- und Unterkanoniere).

Die Werndl-Gewehre werden durch Repetierstutzen ersetzt werden.

Die Kriegs-Taschenmunition beträgt 30 Patronen für jedes Gewehr und jeden Revolver.

Geschütz-Munition. Für jedes Geschütz sind in der Geschütz-Protze und im Batterie-Munitionswagen vorhanden: bei fahrenden Batterien 124, bei reitenden Batterien 118 Schuss,*) u. zw. Granaten und Shrapnels im Verhältnisse 5 : 7, bezw. 5 : 6 und 4 bezw. 8 Kartätschen.

Über die Munitions-Ausrüstung der Munitionsparks und die Bewaffnung der daselbst eingetheilten Mannschaft der Feld-Artillerie siehe „Artillerie-Reserve-Anstalten".

231. **Ausrüstung für technische Arbeiten.** Bei jedem Geschütz und jedem Batterie-Munitionswagen sind vorhanden: 1 Krampen und 2 Schaufeln, ferner bei jedem zweiten Batterie-Munitionswagen 1 Handhacke und 1 Säge; endlich bei jedem Trainfuhrwerke 1 Krampe oder Schaufel und 1 Handhacke.

232. **Sanitäts-Ausrüstung.** Im Kriege hat jede fahrende Batterie 4 Kanoniere als Blessiertenträger, jedes Regiment überdies einen Blessiertenträger-Corporal; ferner erhält jeder Regiments-Chefarzt zwei Bandagenträger (Oberkanoniere).

233. **Train.** Wie viel Trainfuhrwerke jede Batterie hat, wurde bereits angeführt (227). Außerdem hat jede reitende Batterie-Division einen, jedes Regiment 2 zweispännige „Reservewagen" für die Kanzlei und die Bagage des Divisions-, bezw. Regimentsstabes. Ferner ist jeder Marketender zur Mitnahme eines zweispännigen Fuhrwerkes verpflichtet. (Siehe Beilage.)

Als Wagenmeister fungiert bei jedem Regimente und jeder reitenden Batterie-Division ein Stabsführer.

---

*) Hievon in der Geschütz-Protze 34, bezw. 24 Schuss.

b) Die Festungs-Artillerie.

234. **Gliederung.** Die Festungs-Artillerie besteht aus 6 Festungs-Artillerie-Regimentern (Nr. 1 bis 6) und 3 selbständigen Festungs-Artillerie-Bataillonen (Nr. 1 bis 3). Die Regimenter Nr. 1 bis 3 haben je 3, die Regimenter 4 bis 6 je 2 Bataillone.

Jedes Bataillon gliedert sich in den Bataillonsstab, 4 Feldcompagnien und 1 Ersatzcompagnie-Cadre.

In den Festungs-Artillerie-Regimentern führen die Bataillone die Nummern 1 bis 3, beziehungsweise 1 und 2, die Feldcompagnien 1 bis 12, beziehungsweise 1 bis 8, die Ersatzcompagnien (Cadres) 1 bis 3, beziehungsweise 1 und 2. Die Compagnien der selbständigen Bataillone werden mit den Nummern 1 bis 4 bezeichnet.

Die in einigen Festungsartillerie-Regimentern zur Aufstellung mobiler Belagerungs-Batteriegruppen (245) bestimmten Compagnien haben schon im Frieden (für Ausbildungszwecke) einen Stamm an Reit- und Zugpferden (Tabelle Seite 112).*)

235. **Dislocation und Eintheilung.** Die Festungsartillerie-Truppen sind im Frieden grundsätzlich in den festen Plätzen, beziehungsweise in den Ausrüstungsstationen des Belagerungs-Artillerieparks (244) dislociert und den Artillerie-Brigadieren (-Directoren), beziehungsweise den Festungs-Artillerie-Directoren (260) unterstellt.

Die en cadre gesetzten Unterabtheilungen werden thunlichst in der Stabsstation eingetheilt.

Im Kriege werden die Festungs-Artillerie-Bataillone entweder vereint zu einem Belagerungs-Artilleriepark eingetheilt oder in den Werken eines festen Platzes vertheilt zur Bedienung der Vertheidigungs-Geschütze verwendet.

236. **Commando- und Dienstverhältnisse** analog wie bei den anderen Waffengattungen. Die Commandanten der in festen Plätzen dislocierten Festungs-Artillerie-Regimenter (selbständigen Bataillone) versehen dort, wo ein eigener Festungs-Artillerie-Director nicht ernannt ist, dessen Dienst (260).

Die im Occupationsgebiete stationierten 5 Festungs-Artillerie-Compagnien sind dem Artillerie-Inspicierungs-Commando Nr. 4 in Sarajevo unterstellt. (Vgl. 260.)

237. **Ökonomisch-administrative Bestimmungen.** Jedes Regiment und jedes selbständige oder selbständig detachierte Bataillon bildet einen eigenen Rechnungskörper. Die im Occupationsgebiete befindlichen Compagnien sind selbständige Unterabtheilungen und einer fremden Verwaltungscommission zugewiesen.

238. **Standesverhältnisse.** Die Compagnien und Stäbe haben einen ähnlichen Stand wie jene der Infanterie.

---

*) Dem Festungs-Artillerie-Regimente Nr. 1 in Wien ist (seit 1893) auch die militär-aëronautische Anstalt untergeordnet, bei welcher alljährlich im Sommer ein mehrmonatlicher militär-aëronautischer Curs activiert wird. Der Commandant der Anstalt (ein Hauptmann), die Lehrer und Frequentanten des militär-aëronautischen Curses und die für den Dienst in der Anstalt erforderliche Mannschaft werden der Festungs-Artillerie und den technischen Truppen entnommen. Die Anstalt bildet eine Unterabtheilung des Festungs-Artillerie-Regiments Nr. 1.

Die Details zeigen die folgenden Tabellen:

a) **Friedensstand der Unterabtheilungen der Festungs-Artillerie.**

Und zwar	Feld-compagnie	Ersatz-compagnie-Cadre
Hauptmann	1	1
Subaltern-Officiere	3	1
Cadet-Officiersstellvertreter	1	—
Feuerwerker	2	1
Rechnungs-Unterofficier	1	1
Zugsführer	4	2
Corporale	5	2
Compagnie-Trompeter (Oberkanoniere)	1	—
Vormeister	18	—
Ober- und Unterkanoniere	62	17
Officiersdiener	4	2
Summe .	102	27

Anmerkung: 1. Den zur Aufstellung mobiler Belagerungs-Batteriegruppen (245) bestimmten Compagnien sind für die Ausbildung im Reiten und mit bespannten Geschützen speciell zugewiesen: 18 Ober- und Unter-Fahrkanoniere, 4 Reit-, 16 Zug- und 2 Reservepferde. 2. Bei jedem Bataillon bezieht der rangälteste Hauptmann eine Futterportion für ein eigenes Pferd.

b) **Friedensstand der Stäbe der Festungs-Artillerie.**

Und zwar		Oberst, Regiments-Commandant	Stabsofficiere, Bat.-Commandanten	Oberlieutenante: Regiments-Adjutant	Oberlieutenante: Bataillons-Adjutanten	Oberlieutenante: Proviant-Officier	Ärzte	Truppen-Rechnungsführer	Rechnungs-Hilfsarbeiter (Corp.)	Bataillons-Trompeter	Büchsenmacher	Officiersdiener	Officiers-Reitpferde: Ärarische	Officiers-Reitpferde: Eigene	Summe: Officiere	Summe: Mann	Summe: Pferde
Regimentsstab (einschließlich der Bataillonsstäbe) eines der Regimenter Nr.	1 bis 3	1	3	1	3	1	2	2	2	3	1	13	4	9	13	19	13
	4 bis 6	1	2	1	2	1	2	2	2	2	1	11	3	7	11	16	10
Stab eines Bataillons im Regimentsverbande		—	1	—	1	—	—	—	—	1	—	2	1	2	2	3	3
Stab eines selbständigen Bataillons		—	1	—	1	—	1	1	1	1	1	4	1	2	4	7	3

c) Friedensstand der Regimenter und Bataillone der Festungs-Artillerie.

Und zwar	Officiere	Mannschaft	Pferde
Ein Regiment zu 3 Bataillonen (Nr. 1 bis 3) . . .	67	1270	13
Ein Regiment zu 2 Bataillonen (Nr. 4 bis 6) . . .	47	850	10
Ein Bataillon im Regimentsverbande	20	420	3
Ein selbständiges Bataillon	22	424	3

Der Friedensstand jener Bataillone, welchen die Aufstellung mobiler Belagerungs-Batteriegruppen obliegt, ist entsprechend höher.

239. **Die Ergänzung des Officierscorps und der Mannschaft** geschieht analog wie bei der Feld-Artillerie.

Von den Festungs-Artillerie-Bataillonen ergänzen sich 14 aus Österreich, 4 aus Ungarn. Die Recruten der Festungs-Artillerie sollen wenigstens 160 *cm* Körpergröße haben und bildungsfähig sein.

240. **Bewaffnung und Munitions-Ausrüstung.** Die Officiere und Cadet-Officiersstellvertreter sind mit Cavallerie-Officierssäbeln, die Feuerwerker und Rechnungs-Unterofficiere mit Cavalleriesäbeln, die Zugsführer, Corporale, Vormeister, Ober- und Unterkanoniere mit Hinterladgewehren (System Werndl) und Säbel-Bajonnetten, die Rechnungs-Hilfsarbeiter, Büchsenmacher, Trompeter und Bandagenträger mit Pionniersäbeln bewaffnet.

Die Werndl-Gewehre werden demnächst durch Repetierstutzen mit Bajonnett ersetzt.

Die bei der Bespannung der mobilen Belagerungs-Batteriegruppen und bei den Bespannungszügen eingetheilten Unterofficiere sind mit Cavalleriesäbeln und Revolvern, die Fahrkanoniere mit Pionniersäbeln bewaffnet.

Die Kriegs-Taschenmunition beträgt beim Gewehr für den Unterofficier 20, für den Vormeister und Kanonier 30 Patronen.

Für den Revolver sind gleichfalls 30 Patronen normiert.

241. **Geschützmaterial.** Für die mannigfachen Aufgaben des Festungskrieges bestehen zahlreiche Geschützgattungen.

Diese Geschütze stehen jedoch im Frieden nicht in der Verwaltung der Festungs-Artillerie, sondern sind zum Theile in den Festungen deponiert („Vertheidigungs-Geschütze"), zum Theile bilden sie die (gleichfalls deponierten) „Belagerungs-Artillerieparks". (244.)

Im Festungskriege werden dermalen verwendet:

7 *cm* stahlbronzene Gebirgs-Kanonen M. 75;
7 *cm* bronzene Gebirgs-Kanonen M. 63;
8 und 9 *cm* stahlbronzene Feld-Kanonen M. 75;
8 *cm* stahlbronzene Casematt-Kanonen M. 94 und 95;
8 *cm* stahlbronzene Minimalscharten-Kanonen M. 94;
8 *cm* stahlbronzene Panzerkanonen M. 94;
9, 12 und 15 *cm* eiserne Kanonen M. 61;
10 *cm* bronzene Feld-Kanonen M. 63;
12, 15 und 18 *cm* stahlbronzene Belagerungs-Kanonen M. 80;

12 *cm* stahlbronzene Minimalscharten-Kanonen M. 80;
15 *cm* stahlbronzene Küsten-Kanonen;
15 *cm* stahlbronzene Batterie-Haubitzen;
15 *cm* stahlbronzene Panzer-Haubitzen;
24 und 28 *cm* stählerne Krupp'sche Küsten-Kanonen;
28 *cm* stählerne Krupp'sche Minimalscharten-Kanonen;
9, 15 und 21 *cm* stahlbronzene Belagerungs-Mörser M. 80.
15 *cm* stahlbronzene Mörser M. 78;
15 *cm* Panzer-Mörser M. 80;
15 *cm* Panzer-Mörser M. 78;
21 *cm* gezogene eiserne Mörser M. 73;
8 *mm* Mitrailleusen M. 89 (System Maxim) und M. 93 (System Erzherzog Carl Salvator, — Oberstlieutenant Ritter von Dormus);
11 *mm* Mitrailleusen, endlich
Aushilfs-Geschütze älterer Construction.

242. Sanitätsausrüstung und Train. Jedes zu einem Belagerungs-Artilleriepark oder zu mobilen Belagerungsbatteriegruppen eingetheilte Bataillon erhält Blessierten- und Bandagenträger. Mit Trainfuhrwerken werden nur jene Bataillone versehen, welche bei einem Belagerungs-Artilleriepark eingetheilt sind. Jeder Bataillonsstab erhält einen zweispännigen, jede Compagnie einen vierspännigen Bagage-Leiterwagen. Jedes Bataillon kann auch einen Marketender aufnehmen, welcher einen zweispännigen Wagen mitführen muss.

Besondere Formationen der Festungs-Artillerie.

243. Zweck und Gliederung. Im Kriege werden von der Festungs-Artillerie zum Zwecke der Belagerung fester Plätze, sowie für bestimmte Aufgaben des Feld- und Festungskrieges nach Bedarf aufgestellt:

a) Belagerungs-Artillerieparks,
b) mobile Belagerungs-Batteriegruppen,
c) Bespannungszüge für feste Plätze,
d) Beleuchtungs-Abtheilungen.

244. Ein Belagerungs-Artilleriepark enthält die zum Angriffe eines festen Platzes bestimmten artilleristischen Streitmittel.

Der Stand, sowie die Zusammensetzung desselben hängen von der Größe und Beschaffenheit des zu belagernden festen Platzes ab, und werden speciell festgesetzt.

Das Material ist in bestimmten Ausrüstungsplätzen der Monarchie deponiert und wird von dort, entsprechend in Transporte getheilt, an seinen Bestimmungsort befördert.

Bei jedem Belagerungs-Artilleriepark werden je nach seiner Stärke — zu den verschiedenen Arbeiten und zur Verwaltung der Vorräthe — ein Zeugsdepot mit ein bis zwei Feld-Zeugscompagnien, ferner für Transportzwecke mehrere „Bespannungszüge für Belagerungs-Artillerieparks" eingetheilt.

Die Feldzeugscompagnien und die Bespannungszüge für Belagerungs-Artillerieparks erhalten fortlaufende Nummern, je von 1 angefangen.

Die Feld-Zeugscompagnien werden von der Artillerie-Zeugsabtheilung (siehe Punkt 252), die Bespannungszüge von bestimmten Ersatzcompagnien der Festungs-Artillerie errichtet.

Das Commando über den gesammten Belagerungs-Artilleriepark führt ein Artillerie-General mit dem Titel „Belagerungs-Artillerie-chef".

245. **Die mobilen Belagerungs-Batteriegruppen** werden von bestimmten, schon im Frieden hiezu fürgewählten Festungs-Artillerie-Compagnien errichtet, und bestehen jede aus mehreren mobilen Belagerungs-Batterien und einem mobilen Belagerungs-Munitionspark.

Jede mobile Belagerungs-Batteriegruppe bildet — auch in ökonomisch-administrativer Beziehung — eine selbständige Abtheilung; die Batterien und der Munitionspark sind Unterabtheilungen. Jedem Munitionspark ist eine Feldzeugsabtheilung der technischen Artillerie beigegeben (256).

Die mobilen Belagerungs-Batteriegruppen werden mit fortlaufenden Nummern bezeichnet.

Sind mehrere Batteriegruppen bei einer Armee eingetheilt, so wird über dieselben ein eigenes mobiles Belagerungspark-Commando (unter einem Stabsofficier) aufgestellt.

246. **Die Bespannungszüge für feste Plätze** werden im Mobilisierungsfalle von den Ersatzcompagnien der Festungs-Artillerie aufgestellt und sind zur Bespannung der in den festen Plätzen zu errichtenden Ausfallsbatterien bestimmt.

Sie unterscheiden sich in solche für Feld- und Gebirgsausrüstung und erhalten (in jeder Gattung) fortlaufende Nummern; jene für Feldausrüstung gliedern sich in 2 Sectionen. Jeder Bespannungszug bildet in ökonomisch-administrativer Beziehung eine selbständige Unterabtheilung.

247. **Die Beleuchtungsabtheilungen** sind zur Bedienung der in festen Plätzen verwendeten Apparate für die elektrische Beleuchtung des Vorfeldes bestimmt und werden erst im Mobilisierungsfalle formiert. Im Frieden bestehen nur kleine, von Subalternofficieren befehligte Cadres, welche bei einzelnen Festungs-Artillerie-Regimentern (-Bataillonen) übercomplet geführt werden.

Geschichtliche Notizen über die Feld- und Festungs-Artillerie.

248. Im dreißigjährigen und siebenjährigen Kriege gliederte sich die kaiserliche Artillerie in die aus leichten Geschützen gebildete „Regiments-Artillerie" und in die „schwere Reserve-Artillerie". Jedes Regiment (später jedes Bataillon) hatte nämlich 2 Geschütze (Stücke), welche von „Büchsenmeistern" des „Artillerie-Corps" gerichtet und abgefeuert wurden; die Bedienung („Stückknechte") wurden den Regimentern entnommen. Die schwere Reserve-Artillerie hingegen wurde auf dem Schlachtfelde in große „Batterien" vereint; die Bedienung derselben oblag dem Artillerie-Corps.

Die Bespannung aller Geschütze wurde von der „Rosspartei" des Artillerie-Corps beigestellt, welche einen Theil der „Zeugs-Artillerie" (jetzt technische Artillerie) bildete und sich in Abtheilungen von je 100 Pferden und 50 „Stückknechten" unter je einem „Wagenmeister" gliederte.

Nach dem dreißigjährigen Kriege wurde das Artillerie-Corps in Compagnien formiert, deren Zahl 1755 auf 24 Compagnien vermehrt wurde; 1763 wurde die ganze Feld-Artillerie in 3 Brigaden zu je 10 Compagnien eingetheilt, woraus 1772 drei Artillerie-Regimenter*) zu je 4 Bataillonen à 4 Compagnien gebildet wurden.

Die Rosspartei wurde 1772 aufgelöst und die Bespannung der Geschütze 1776 dem neuerrichteten „Militär-Fuhrwesens-Corps" übertragen.

Im Jahre 1786 wurde zur Bedienung der Belagerungskanonen, Mörser und Haubitzen ein „Bombardier-Corps" zu 5 Compagnien errichtet; aus der vortrefflichen Schule dieses Corps giengen Jahrzehnte hindurch die meisten höheren Artillerie-Officiere hervor.

In den Jahren 1802 und 1816 wurde je ein weiteres Artillerie-Regiment (Nr. 4 und 5), 1817 ein „Feuerwerks-Corps" zur Bedienung der neu eingeführten Raketen-Geschütze errichtet.

Im Jahre 1808 wurden auch die Regimentsstücke in „Batterien" vereinigt. Von da an bildete die „Batterie" die taktische Einheit der Feldbatterie, und zwar erhielt (bis 1866) jede Brigade eine Batterie zu 8 Geschützen, jeder größere Armeekörper (Corps, Armee) überdies noch eine Anzahl von Batterien als (Corps-, beziehungsweise Armee-) „Geschütz-reserve".

Im Jahre 1850 erhielt die Feld-Artillerie eigene Bespannungen. Gleichzeitig erfolgte die Trennung der Festungs- von der Feld-Artillerie durch Errichtung von 8 Festungs-Artillerie-Bataillonen; 1851 erhielt das Feuerwerks-Corps die Benennung „Raketeur-Corps" und das Bombardier-Corps wurde aufgelöst.

Im Jahre 1854 wurden aus den bestehenden 5 Artillerie-Regimentern (durch Verminderung der Zahl der Abtheilungen und Neu-Errichtungen) 12 Regimenter gebildet. Ferner wurden die 8 Festungs-Artillerie-Bataillone wieder aufgelöst und ihre Compagnien abermals den Feld-Artillerie-Regimentern einverleibt. Nur für den Dienst in den Küsten-Befestigungen wurde ein „Küsten-Artillerie-Regiment" zu 3 Bataillonen, und aus dem Raketeur-Corps ein „Raketeur-Regiment" formiert.**) Erst 1867 bis 1868 erfolgte eine neuerliche Trennung der Festungs- und Feld-Artillerie durch Aufstellung von 12 Festungs-Artillerie-Bataillonen bei gleichzeitiger Auflösung des Küsten-Artillerie-Regiments.

Seit dem Jahre 1866 haben sich die Ansichten über die taktische Verwendung der Artillerie geändert. Man strebt nun die möglichst frühzeitige und einheitliche Verwendung mehrerer Batterien gegen dasselbe Ziel an, um auf den wichtigsten Punkten in kurzer Zeit eine große Wirkung zu erzielen. Demgemäß ist auch die Batterie-Division (das Regiment) die taktische Einheit der Feld-Artillerie geworden. Den Armeekörpern (Truppendivisionen, Corps) werden nicht mehr einzelne Batterien,

---

*) Die jetzige 8., 10. und 5. Artillerie-Brigade.

**) Letzteres wurde 1863 als „Raketeur- und Gebirgs-Artillerie-Regiment" reorganisiert und 1864 aufgelöst. Die Raketen-Batterien wurden den Feld-Artillerie-Regimentern zugetheilt und erst 1867 abgeschafft.

sondern Batterie-Divisionen (Regimenter) als Divisions-, beziehungsweise Corps-Artillerie*) zugewiesen.

Im Jahre 1872 wurde ein 13. Feld-Artillerie-Regiment errichtet, endlich seit 1885 allmählich die jetzige Organisation der Feld-Artillerie angenommen, bei welcher die im Kriege selbständigen Artillerie-Körper schon im Frieden thunlichst selbständig sind. Speciell die Gliederung in Corps- und Divisions-Artillerie-Regimenter zu 4 Batterien besteht erst seit 1. Jänner 1894.

Reitende Batterien wurden in Österreich-Ungarn erst 1876 formiert. Früher wurden der Cavallerie vierpfündige „Cavalleriebatterien" zugewiesen, deren Geschütze mit 6 Pferden bespannt waren, während jene der vierpfündigen „Fußbatterien" nur 4 Pferde hatten.

Bis 1891 waren die reitenden Batterien mit 8*cm*-Geschützen ausgerüstet; überdies gab es bis 1890 noch leichte 8*cm* (fahrende) Batterien, welche den Zweck hatten, der Infanterie auch auf schlechteren Communicationen zu folgen, entfernte Punkte rascher zu erreichen u. dgl. Mit 1. Jänner 1891 wurden die leichten 8*cm* Batterien in 9*cm* Batterien umgewandelt; mit 1. Jänner 1892 wurden für die reitenden Batterien erleichterte 9*cm* Geschütze (M. 75/90) systemisiert.

Die jetzige Organisation der Festungs-Artillerie datiert seit 1891.

249. Man pflegt die Stärke der Feld-Artillerie durch die Zahl der Geschütze auszudrücken, welche auf 1000 Mann des Gefechtsstandes der Infanterie entfallen. Diese Zahl hat im Laufe der Zeiten vielfach gewechselt. Im XVI. und XVII. Jahrhundert entfielen meist 2 bis $2^1/_2$ Geschütze auf 1000 Mann; im XVIII. Jahrhundert stieg diese Zahl auf 3 bis $3^1/_2$ und schwankt jetzt zwischen 3 und 4. Infolge der Erfahrungen der letzten Kriege, in welchen sich der Wert einer starken Artillerie klar zeigte, tritt gegenwärtig überall das Streben nach Vermehrung der Feld-Artillerie hervor.

Auf 1000 Mann Infanterie entfielen z. B. im Feldzuge 1809: bei den Österreichern 3·3, bei den Franzosen 2·0 Geschütze; im Feldzuge 1859: bei den Österreichern 3·7, bei den verbündeten Franzosen und Italienern 2·4 Geschütze; im Feldzuge 1866 in Böhmen: bei der k. k. Nord-Armee 3·4, bei den Preußen 3·7 Geschütze; im Feldzuge 1870/71: bei den Deutschen 3·4, bei den Franzosen 5·0 Geschütze.

2. Die Anstalten des Artillerie-Zeugswesens und die technische Artillerie.

Allgemeines.

250. **Bestimmung und Gliederung.** In den Anstalten des Artillerie-Zeugswesens werden die für die Ausrüstung des Heeres nöthigen Waffen, sowie die Munition und das Artillerie-Material erzeugt, verwaltet und repariert.

---

*) Die bis dahin angewendete Bezeichnung „Corps-Geschützreserve" wurde, da die betreffenden Batterien, dem Namen entsprechend, häufig als Reserve verwendet wurden und dadurch oft gar nicht ins Gefecht kamen, in „Corps-Artillerie" umgeändert. Von der Bildung von „Armee-Geschützreserven" wurde abgesehen.

Zu den Anstalten des Artillerie-Zeugswesens gehören:

1. Die Artillerie-Zeugsfabrik und das Artillerie-Zeugsdepot im Artillerie-Arsenale in Wien, woselbst für den Dienst bei diesen zwei Anstalten auch eine Artillerie-Zeugsabtheilung und eine Übernahms-Commission aufgestellt sind;

2. die Pulverfabriken;

3. die Munitionsfabrik;

4. die Artillerie-Zeugsdepots sammt Filialen;

5. im Kriege kommen hiezu noch die Feld-Zeugscompagnien und Feld-Zeugsabtheilungen.

251. **Personal.** Das in diesen Anstalten eingetheilte Personal, die „technische Artillerie", besteht aus „technischen Beamten des Artillerie-Zeugswesens", welche sich in „Artillerie-Ingenieure" und „Artillerie-Zeugsbeamte" gliedern, ferner aus der „Artillerie-Zeugsmannschaft".*)

Die Artillerie-Ingenieure ergänzen sich aus Artillerie-Officieren und -Zeugsbeamten, welche den höheren Artilleriecurs absolviert haben, und werden nur in den Fabriken und bei der Übernahmscommission verwendet.

Die Artillerie-Zeugsbeamten ergänzen sich vorwiegend**) aus Unterofficieren (Meistern) der Artillerie-Truppe und der technischen Artillerie, welche eine im Artillerie-Arsenal fallweise zu errichtende Vorbereitungsschule absolviert und die praktische Erprobung bestanden haben, ferner aus Reserve-Officieren oder -Unterofficieren der Artillerie, welche eine Mittelschule mit mindestens der ersten Fortgangsclasse absolviert haben, und eine sechsmonatliche Probedienstleistung zurückgelegt haben; endlich ausnahmsweise durch Übersetzung von Berufsofficieren der Artillerie sowie durch Ernennung von Zöglingen der Artillerie-Abtheilung der technischen Militär-Akademie oder der Artillerie-Cadettenschule, welche zum Dienste im Soldatenstande untauglich sind und zu Zeugsbeamten speciell ausgebildet wurden. Die Artillerie-Zeugsbeamten werden als Leiter der Artillerie-Zeugsdepots und deren Filialen, ferner als „Feuerwerksmeister" in den Laboratorien, endlich als Kanzlei- oder Abtheilungsleiter und zur Führung minder wichtiger Agenden in den Fabriken und Artillerie-Zeugsdepots verwendet.

---

*) Früher bestand die technische Artillerie aus Officieren, welche mit den übrigen Artillerie-Officieren in einen Concretualstand eingereiht waren, und aus technischen Beamten mit folgenden Chargengraden (Rangclassen): Artillerie-Ingenieur (VIII.); Ober-Werkführer 1. und 2. Classe (IX.); Werkführer (X.); Werkführer-Assistent (XI.). Mit 1. Februar 1895 trat die jetzige Organisation in Kraft, bei welcher alle Officiere (sowie die bei den Anstalten des Artillerie-Zeugswesens eingetheilten Truppen-Rechnungsführer) durch technische Beamte ersetzt erscheinen. Für den Übergang auf die neue Organisation wurden folgende Bestimmungen getroffen: Jene Stabsofficiere und Stabsofficiers-Aspiranten, welche mit Belassung in der Officierscharge in die Concretualstandesgruppe der Artillerie-Ingenieure oder der Artillerie-Zeugsbeamten eingetheilt wurden, können nach Maßgabe der in diesen Gruppen sich ergebenden Stellen — ihre sonstige Eignung vorausgesetzt — bis zu Obersten befördert werden; die in die Gruppe der Zeugsbeamten eingetheilten Hauptleute können jedoch nur bei gleichzeitiger Übersetzung zu Beamten befördert werden. Ferner wurden die bisherigen Chargenbezeichnungen den neuen Bestimmungen entsprechend geändert.

**) Zwei Drittel der Stellen werden durch Unterofficiere (Meister) besetzt.

Die Artillerie-Ingenieure und die Artillerie-Zeugsbeamten bilden für sich je einen eigenen Concretualstand mit folgenden Chargengraden und Rangclassen: und zwar a) Ingenieure: Artillerie-General-Ingenieur (V.); Artillerie-Ober-Ingenieur 1., 2. und 3. Classe (VI., VII. und VIII.); Artillerie-Ingenieur (IX.); Artillerie-Ingenieur-Assistent (X.); ferner b) Zeugsbeamte: Artillerie-Oberzeugsverwalter 1. und 2. Classe (VI. und VII.); Artillerie-Zeugsverwalter (VIII.); Artillerie-Zeugsofficial 1. und 2. Classe (IX.); Artillerie-Zeugsofficial 3. Classe (X.); Artillerie-Zeugsaccessist (XI.). — Gesammtstand: 52 Artillerie-Ingenieure, 220 Artillerie-Zeugsbeamte.

In den Concretualstand der technischen Beamten des Artillerie-Zeugswesens ist auch der (in der VIII. Rangclasse stehende) „Conservator am k. und k. Heeresmuseum im Artillerie-Arsenal" eingereiht.

Die Artillerie-Zeugsmannschaft besteht aus Unterofficieren (Feuerwerkern, Führern, Corporalen), ferner aus „Meistern" (1. und 2. Classe) mit Feuerwerkers- und Führers-Rang und aus (Ober- und Unter-) Zeugskanonieren. Sie ergänzt sich durch Übersetzung geeigneter Professionisten der Artillerie-Truppe nach achtwöchentlicher militärischer Ausbildung.

Die Unterofficiere werden für den allgemeinen militärischen Dienst, sowie als Aufsichtsorgane in den Magazinen und Laboratorien, die Zeugskanoniere als Arbeiter verwendet. Die Meister sind zur Überwachung und Leitung der Werkstätten bestimmt und werden durch Beförderung geeigneter Zeugskanoniere ergänzt.

Die Feuerwerker sind mit Cavalleriesäbeln, die übrigen Unterofficiere (Meister) und die Zeugskanoniere mit Pioniersäbeln bewaffnet. Bei der Armee im Felde werden die Kanoniere der Feld-Zeugscompagnien und -Zeugsabtheilungen mit Gewehren (ohne Bajonnett, mit 30 Patronen Kriegstaschenmunition) ausgerüstet.

Gesammt-Mannschaftsstand der technischen Artillerie: 91 Meister, 438 Unterofficiere, 878 Zeugskanoniere, 10 Officiersdiener, zusammen 1417 Mann.

Bestimmung und Gliederung, Commando-, Dienst- und Standes-Verhältnisse der einzelnen Anstalten.

252. Anstalten im Artillerie-Arsenale in Wien.*)

1. Die Artillerie-Zeugsfabrik ist der Haupt-Erzeugungsplatz der Monarchie für Waffen und Artillerie-Material. Als „Director" fungiert ein General-Ingenieur oder ein Ober-Ingenieur.

Die Fabrik ist in militärischer und administrativer Beziehung ein selbständiger Körper und gliedert sich in drei „Betriebs-Inspectionen".

Stand: 8 Ober-Ingenieure, 12 Ingenieure, 19 Zeugs-Officiale, 2 Ärzte und 2 Officiersdiener; ferner 220 Mann von der „Artillerie-Zeugsabtheilung" und Arbeiter vom Civile nach Bedarf.

2. Das Artillerie-Zeugsdepot ist das Hauptdepot der Monarchie für Waffen und Artillerie-Material, Munition, Werkzeuge, Rohstoffe ꝛc. Dort fassen die Truppen, die auswärtigen Artillerie-Zeugsdepots ꝛc. ihren Bedarf; auch werden daselbst die fertigen Erzeugnisse der Artillerie-Zeugsfabrik aufbewahrt. Vorstand ist ein Oberzeugsverwalter.

---

*) Alle im Artillerie-Arsenale befindlichen Anstalten des Artillerie-Zeugswesens, ferner das Artillerie-Zeugs-Filialdepot in Brünn, die Munitionsfabrik und das Artillerie-Zeugsdepot nächst Wiener-Neustadt, endlich die Pulverfabrik in Blumau unterstehen einem General, welcher den Titel „Artillerie-Arsenal-Director" führt. (Siehe Pkt. 260.)

Das Depot ist in militärischer und administrativer Beziehung gleichfalls ein selbständiger Körper und gliedert sich in drei Geschäftsgruppen. Stand: 31 Zeugsbeamte, 1 Intendanturbeamter (für das Lieferwesen), ferner 112 Mann der Artillerie-Zeugsabtheilung.

3. Die Artillerie-Zeugsabtheilung hat die Bestimmung, den Anstalten im Arsenale, ferner jenen nächst Wiener-Neustadt und in Blumau, sowie dem Zeugsfilialdepot in Brünn, das für den Dienst in den Werkstätten und Magazinen erforderliche Aufsichts-Personal vom Feuerwerker abwärts, ferner theilweise auch das Arbeits-Personal beizustellen. Die weiter nothwendigen Arbeiter werden dem Civile oder dem Truppenstande entnommen.

Die Artillerie-Zeugsabtheilung bildet in militärischer und administrativer Beziehung gleichfalls eine selbständige Abtheilung (mit eigener Verwaltungs-Commission) und besorgt auch alle ökonomisch-administrativen Angelegenheiten für die Anstalten im Artillerie-Arsenale.

Stand: 1 Hauptmann und 3 Subaltern-Officiere, welche bei der Festungs-Artillerie übercomplet geführt werden, 1 Truppen-Rechnungsführer, 9 Armeediener,*) 66 Meister, 380 sonstige Unterofficiere, 413 Zeugskanoniere, 5 Officiersdiener.

4. Die Übernahms-Commission besorgt die Untersuchung und Übernahme aller, sowohl von der Artillerie-Zeugsfabrik als von auswärtigen Truppen, Artillerie-Zeugsdepots, ferner von Lieferanten und Fabrikanten an das Artillerie-Zeugsdepot in Wien gelangenden Gegenstände und Materialien.

Die Commission besteht aus einem Oberingenieur als Präses, 6 Ingenieuren oder Ingenieur-Assistenten und 6 Zeugsofficialen oder -Accessisten. Sie ist von den anderen Anstalten im Arsenale vollkommen unabhängig.

253. **Die Pulverfabriken** zu Stein nächst Laibach und zu Blumau nächst Felixdorf in Niederösterreich**) sind zur Pulver-Erzeugung bestimmt. Fabriks-Director ist ein General-Ingenieur oder ein Ober-Ingenieur.

Jede Fabrik ist militärisch und administrativ selbständig; jene in Blumau untersteht in jeder Beziehung dem Artillerie-Arsenal-Director und gliedert sich in 3 Betriebs-Inspectionen (1. für die Erzeugung des Nitroglycerin, 2. für die Erzeugung der Nitrocellulose, 3. für die Ausfertigung des Pulvers). Die Pulverfabrik in Stein ist in militärischer und ökonomisch-administrativer Beziehung im Wege des 3. Artillerie-Brigade-Commandos und des 3. Corps-Commandos, in technischer und technisch-administrativer Beziehung im Wege des Artillerie-Arsenal-Directors dem Reichs-Kriegs-Ministerium untergeordnet.

Stand der Pulverfabrik zu Stein: 1 Ober-Ingenieur als Fabriksdirector, 2 Ingenieure oder Ingenieur-Assistenten, 2 Zeugsofficiale oder -Accessisten, 1 Arzt, 2 Feuerwerker, 1 Officiersdiener, Arbeiter vom Civile.

Stand der Pulverfabrik zu Blumau: 1 General-Ingenieur oder Ober-Ingenieur als Fabriksdirector, 3 Ober-Ingenieure als Betriebs-Inspectoren, 7 Ingenieure oder Ingenieur-Assistenten, 7 Zeugsofficiale oder -Accessisten, 1 Arzt und 1 Officiersdiener; ferner 7 Unterofficiere und 49 Zeugskanoniere von der Artillerie-Zeugsabtheilung und Arbeiter vom Civile nach Bedarf.

---

*) Die Armeediener werden bei den Militär-Behörden, Commanden und Anstalten als Rathsthürhüter, Portiere, Haus-, Kanzlei- und Cassendiener verwendet. Sie sind Gagisten ohne Rangclasse und gliedern sich in Rathsthürhüter, Armeediener 1. und 2. Classe. Ihre Zahl beträgt 213. Zu Armeedienern werden ausgediente Unterofficiere ernannt.

**) Letztere zur Erzeugung von rauchschwachem Pulver mit 1. Mai 1891 errichtet.

254. **Die Munitionsfabrik** nächst Wiener-Neustadt hat Kleingewehr- und Geschützmunition zu erzeugen, beziehungsweise auszufertigen und einen Nachwuchs an Personen für das Laborierfach auszubilden. Fabriks-Director ist ein General-Ingenieur oder Ober-Ingenieur.

Die Fabrik ist militärisch und administrativ selbständig und gliedert sich in 2 Betriebs-Inspectionen (1. für Gewehr- 2. für Geschützmunition).

Stand: 1 General-Ingenieur oder Ober-Ingenieur als Director, 2 Ober-Ingenieure als Betriebs-Inspectoren, 8 Ingenieure oder Ingenieur-Assistenten, 4 Zeugs-officiale oder -Accessisten, 1 Arzt und 1 Officiersdiener, ferner 22 Meister, 22 sonstige Unterofficiere und 52 Zeugskanoniere von der Artillerie-Zeugsabtheilung, endlich Arbeiter vom Civile nach Bedarf.

255. **Die Artillerie-Zeugsdepots** und deren **Filialen** besorgen die Verwaltung, Reparatur (manchmal auch die Neu-Erzeugung) von Waffen, Artillerie-Material, Munition, ferner den Pulververschleiß und die Überwachung der Privat-Pulverwerke.

Als Vorstände der Artillerie-Zeugsdepots fungieren Artillerie-Oberzeugsverwalter oder -Zeugsverwalter.

Jedes Depot ist in militärischer und administrativer Beziehung ein selbständiger Körper und wird (nach Bedarf) in Erzeugungs- und Verwaltungs-Abtheilungen oder in letztere allein getheilt; bei den größeren Depots bestehen ferner Detail-, Rechnungs- und eventuell auch Speditionskanzleien.

Der Stand der Depots variiert je nach ihrer Größe; das kleinste Depot hat nur 2 Beamte und 11 Mann, das größte (im Arsenal) 31 Beamte, 112 Mann (von der Zeugsabtheilung).

Die Filialdepots werden von Zeugsofficialen oder -Accessisten geleitet.

Sie unterstehen in militärischer und administrativer Beziehung dem nächsten Artillerie-Zeugsdepot. Ihr Stand variiert zwischen 1 bis 3 Beamte und 3 bis 22 Mann.

Artillerie-Zeugsdepots bestehen in: Wien (Arsenal) mit Filiale in Brünn, Krakau mit Filiale in Olmütz, nächst Wiener-Neustadt, in Graz mit Filialen in Laibach und St. Veit, Pola mit Filiale in Triest, Budapest, Komorn mit Filiale in Preßburg, Kaschau mit Filiale in Neusohl, Temesvár (mit einer Verwaltungsabtheilung in Arad), Prag, Bergstadl bei Budweis, Josefstadt mit Filiale in Theresienstadt, Przemyśl (mit einer Verwaltungsabtheilung in Jaroslau), Lemberg, Karlsburg mit Filiale in Hermannstadt, Peterwardein mit Filialen in Esseg (mit einer Verwaltungsabtheilung in Brod) und Karlstadt, Innsbruck mit Filialen in Linz und Salzburg, Trient mit Filialen in Franzensfeste und Bozen, Cattaro mit Filialen in Ragusa (mit einer Verwaltungsabtheilung in Spalato) und Zara, Sarajevo, Mostar.

Bei den meisten Artillerie-Zeugsdepots besteht ein Laboratorium, welchem die Erzeugung von Exercier- und Scheibenschussmunition, eventuell auch der Geschützmunition, ferner die Untersuchung der bei den Truppen und Anstalten erliegenden Munitionsvorräthe obliegt.

Die Laboratorien werden von „Feuerwerksmeistern" (Zeugsofficialen oder -Accessisten) geleitet und gliedern sich je nach ihrer Bedeutung in 3 Classen.

256. **Die Feld-Zeugscompagnien und Feld-Zeugsabtheilungen** werden erst im Kriegsfalle von den Artillerie-Zeugsdepots, beziehungsweise von der Artillerie-Zeugsabtheilung aufgestellt und bei den „Artillerie-Reserve-Anstalten" eingetheilt, wo sie das ihnen zugewiesene Material zu verwalten haben.

Jedem Armee-Munitionspark und Armee-Munitions-Felddepot wird eine Feld-Zeugscompagnie zugewiesen. Dieselbe ist ein selbständiger Rechnungskörper und dem Commando der betreffenden Anstalt direct untergeordnet (266 und 267).

Jedem Belagerungs-Artilleriepark sind je nach seiner Stärke 1 oder 2 Feldzeugscompagnien beigegeben, welche dem Zeugsdepot-Commandanten des Belagerungs-Artillerieparks direct unterstehen. (245.)

Feld-Zeugsabtheilungen werden für die mobilen Belagerungs-Batteriegruppen (245) und für die Gebirgs-Divisions-Munitionsparks und Gebirgs-Munitions-Felddepots aufgestellt. (Siehe P. 749 und 750.)

257. **Geschichtliches.** Bis zum Jahre 1851 wurde die Erzeugung und Verwaltung der Waffen und Ausrüstungs-Gegenstände für den Feldkrieg vom „Feld-Zeugamte" in Wien besorgt, welchem mehrere Posten in der Provinz unterstanden. Die Erzeugung und Verwaltung der Belagerungs-Ausrüstungs-Gegenstände geschah durch die „Garnisons-Artillerie", welche jedoch auch den Artilleriedienst in den Festungen versah und in „Garnisons-Artillerie-Districte" eingetheilt war. Die Erzeugung der Munition oblag den „Feuerwerksmeistereien", welche von Detachements des Bombardier-Corps geleitet wurden. Endlich bestand eine ärarische Feuergewehr-Fabrik in Wien (Alservorstadt) mit einer Filiale in Steyr.*)

Im Jahre 1851 wurden das Feldzeugamt in die „Zeugsartillerie", die Garnisons-Artillerie-Districte in einen Körper, die „technische Artillerie" zusammengezogen, welche sich in 18 „Zeugsartillerie-Commanden" theilte. Die Bezeichnung der letzteren wurde 1871 in „Artillerie-Zeugsdepots" umgewandelt; gleichzeitig wurden aus mehreren im Artillerie-Arsenal**) befindlichen Zeugsartillerie-Commanden die jetzt daselbst bestehenden Anstalten gebildet.

3. Die Leitung des Artilleriewesens.

258. **General-Artillerie-Inspector.** Zur Leitung und Inspicierung der gesammten Artillerie ist ein höherer General der Artilleriewaffe bestimmt, welcher den Titel „General-Artillerie-Inspector" führt.

Demselben sind ein Stabsofficier und ein Hauptmann zugetheilt.

Der Wirkungskreis des General-Artillerie-Inspectors ist jenem des General-Cavallerie-Inspectors analog (192, 683).

259. **Inspector der Festungsartillerie.** Die Inspicierung der Festungsartillerie und der Anstalten des Artilleriezeugswesens†) ist einem General übertragen, welcher den Titel „Inspector der Festungsartillerie" führt.

Dem Inspector der Festungsartillerie sind ein Stabsofficier und ein Hauptmann zugewiesen.

260. **Artillerie-Brigadiere, -Directoren und -Inspicierungs-Commanden.** Bei jedem Militär-Territorial-Commando ist zur Leitung des Artilleriewesens ein General oder Oberst eingetheilt, welcher bei den

---

*) In den Fünfziger-Jahren wurde die Fabrik aus der Alservorstadt in das neuerbaute Artillerie-Arsenal verlegt, während die Filiale Steyr in Privatbesitz übergieng.

**) Das Artillerie-Arsenal in Wien wurde 1849 bis 1856 erbaut.

†) Mit Ausnahme jener Anstalten, welche dem Artillerie-Arsenal-Director unterstehen.

Corps-Commanden Nr. 1 bis 13 den Titel „Artillerie-Brigadier", beim 14. und 15. Corps-Commando und beim Militär-Commando in Zara den Titel „Artillerie-Director" führt.

Den Artillerie-Brigadieren und -Directoren unterstehen alle im betreffenden Territorialbereiche befindlichen Artillerie-Truppen und -Anstalten.*) (Vgl. „Die Brigade-Commanden".)

Dem 14. Artillerie-Brigade-Commando, welches sich im Bereiche des 2. Corps (in Wien) befindet, unterstehen nur das Corps-Artillerie-Regiment Nr. 14 und die im Bereiche des 14. Corps befindlichen Divisions-Artillerie-Regimenter Nr. 40 und 41.

Jedem Artillerie-Brigadier und -Director ist ein Oberlieutenant als Adjutant, jedem der Artillerie-Brigade-Commandanten Nr. 1 bis 13 überdies ein Hauptmann als Kanzleivorstand beigegeben.

Für die festen Plätze Krakau, Przemyśl, Trient und Cattaro ist schon im Frieden je ein Oberst als „Festungs-Artillerie-Director" systemisiert. Derselbe ist im Frieden und im Kriege in allen auf das Artilleriewesen bezugnehmenden Angelegenheiten ein Hilfsorgan des Festungs-Commandos. Gleichzeitig fungiert der Festungs-Artillerie-Director bei den in der Festung dislocierten Festungsartillerie-Truppen und Anstalten des Artillerie-Zeugswesens als Brigadier.

In den übrigen festen Plätzen wird im Frieden der Dienst des Festungs-Artillerie-Directors von dem Commandanten des daselbst dislocierten Festungs-Artillerie-Regiments (-Bataillons) versehen. (236.) Dem Festungs-Artillerie-Director ist ein Subaltern-Officier der Festungs-Artillerie als Adjutant beigegeben.

Alle im Artillerie-Arsenal in Wien befindlichen Anstalten des Artillerie-Zeugswesens, die Munitionsfabrik und das Artillerie-Zeugsdepot nächst Wiener-Neustadt, endlich die Pulverfabrik in Blumau unterstehen in militärischer und administrativer Beziehung einem General, welcher den Titel „Artillerie-Arsenal-Director" führt.

Derselbe hat analoge Befugnisse wie ein Artillerie-Brigadier. Als Kanzleivorstand ist ihm ein Hauptmann, als Adjutant ein Oberlieutenant, als technischer Referent ein Ingenieur zugewiesen. Dem Artillerie-Arsenal-Director ist auch die Pulverfabrik in Stein, jedoch nur in technischer und technisch-administrativer Beziehung, ferner das Artillerie-Zeugsfilialdepot in Brünn untergeordnet (253, 255).

Zur Inspicierung der im Occupationsgebiete dislocierten Artillerie-Truppen und -Anstalten in militärischer und administrativer Beziehung sind 4 „Artillerie-Inspicierungs-Commanden" (Nr. 1 bis 4) aufgestellt, welche dem Artillerie-Director des 15. Corps in Sarajevo unterstehen.

Den Inspicierungs-Commanden Nr. 1 und 3 (in Sarajevo) sowie Nr. 2 (in Mostar) unterstehen die Gebirgsbatterien, dem Inspicierungs-Commando Nr. 4 (in Sarajevo) alle im Occupationsgebiete stationierten Festungs-Artillerie-Compagnien.

Jedem Inspicierungs-Commando ist ein Subaltern-Officier als Adjutant beigegeben.

261. Im Kriege zur Errichtung gelangende Stellen.

a) Bei jedem Armee-Commando wird ein General als „Artillerie-Chef" eingetheilt. Bei jedem Corps-Commando fungiert der Artillerie-

*) Mit Ausnahme jener, welche den „Festungs-Artillerie-Directoren" und dem „Artillerie-Arsenal-Director" unterstehen.

Brigadier, bei jedem Truppendivisions-Commando der Commandant der Divisions-Artillerie, beim General-Etapen-Commando ein Stabsofficier als Hilfsorgan für das Artilleriewesen. (Vgl. „Armee im Felde.")

b) Beim Ausmarsche der Artillerie-Brigade-Commanden ins Feld werden Generale oder Stabsofficiere als „Inspicierende der Artillerie" aufgestellt, welchen die zurückbleibenden Artillerie-Ersatzkörper und -Anstalten untergeordnet werden.

c) Dem Commando eines Belagerungs-Corps wird ein General als „Belagerungs-Artilleriechef" beigegeben. (244.)

d) Jede in Kriegsausrüstung gesetzte Festung erhält einen „Festungs-Artillerie-Director", welcher als Hilfsorgan des Festungs-Commandanten für das Artilleriewesen fungiert.

262. **Geschichtliches.** Die oberste Artilleriebehörde war bis 1860 die „General-Artillerie-Direction", dann die „General-Artillerie-Inspection", an deren Stelle 1868 der General-Artillerie-Inspector als Hilfsorgan des Reichs-Kriegs-Ministers trat.

Die Bezeichnung der Hilfsorgane für das Artilleriewesen bei den höheren Commanden und Behörden hat häufig gewechselt. („Landes-Artillerie-Director", „Feld-Artillerie-Director", „Brigadier" u. d. gl.)

4. Die Artillerie-Reserve-Anstalten bei der Armee im Felde.

Allgemeines.

263. **Bestimmung und Gliederung.** Die Artillerie-Reserve-Anstalten haben die Bestimmung, allen Truppen den Ersatz für die verbrauchte Munition, der Artillerie auch den Ersatz an Mannschaft, Pferden und Artillerie-Material zu liefern.

Zu den Artillerie-Reserve-Anstalten gehören:

a) Die Divisions-Munitionsparks und Cavallerie-Munitionscolonnen;
b) die Corps-Munitionsparks;
c) die Armee-Munitionsparks;
d) die Armee-Munitions-Feldbepots.

Jene Truppendivisionen, welche für den Gebirgskrieg ausgerüstet werden, erhalten „Gebirgs-Divisions-Munitionsparks". Die Organisation derselben, sowie jene der „Gebirgs-Munitions-Feldbepots" siehe 5. Theil

Bestimmung und Gliederung, Commando-, Dienst- und Standesverhältnisse der einzelnen Anstalten.*)

264. **Divisions-Munitionspark.** Jeder Infanterie-Truppendivision wird ein (von dem zugehörigen Divisions-Artillerie-Regimente aufgestellter) Divisions-Munitionspark zugewiesen, welcher aus dem

---

*) Die Ausrüstung der einzelnen Anstalten mit Munition zeigt die Tabelle auf Seite 130.

Stabe, einer Infanterie-Munitionscolonne und zwei Artillerie-Munitionscolonnen besteht und bestimmt ist, der Truppendivision den Ersatz an Munition, Artillerie-Mannschaft, -Pferden und theilweise auch an -Material zu leisten.

Die Infanterie-Munitionscolonne enthält nur Infanterie-Munition, die Artillerie-Munitionscolonnen enthalten nur Geschütz-Munition. Die Infanterie-Munitionscolonne gliedert sich in 2 Züge von thunlichst gleicher Stärke, welche nach Bedarf zeitlich getrennt werden können.

Commandant des Divisions-Munitionsparks ist ein Hauptmann; jede Colonne bildet (auch in administrativer Beziehung) eine Unterabtheilung und wird von einem Oberlieutenant commandiert.

Jede Cavallerie-Truppendivision erhält den Ersatz an Munition, Artillerie-Material, -Mannschaft und -Pferden aus einer der Division zugewiesenen Cavallerie-Munitionscolonne.

Die Cavallerie-Munitionscolonnen werden im Mobilisierungsfalle von dem Munitionspark-Cadre jener 8 Corps-Artillerie-Regimenter aufgestellt, zu welchen im Frieden reitende Batterie-Divisionen gehören.

Die Cavallerie-Munitionscolonne hat Geschütz-, Cavallerie- und Infanterie-Munition (für die bei der Cavallerie-Truppendivision eingetheilten Truppen) und wird von einem Oberlieutenant commandiert.

Die Divisions-Munitionsparks und die Cavallerie-Munitionscolonnen führen die Nummer jener Divisions-, beziehungsweise Corps-Artillerie-Regimenter, von welchen sie aufgestellt wurden, und unterstehen im Wege des Divisions-Artillerie-Commandos dem betreffenden Truppendivisions-Commando.

Die Details des Personal-, Pferde- und Fuhrwerkstandes zeigt die Tabelle auf Seite 129.

265. **Corps-Munitionspark.** Jedes Corps erhält einen vom zugehörigen Corps-Artillerie-Regimente aufgestellten Corps-Munitionspark, welcher bestimmt ist, den Batterien der Corps-Artillerie den Ersatz an Munition, Mannschaft, Pferden und Artillerie-Material, ferner den Infanterie-Munitionscolonnen der Divisions-Munitionsparks, sowie der Cavallerie und den technischen Truppen des Corps den Ersatz an Kleingewehr-Munition zu leisten.

Jeder Corps-Munitionspark besteht aus dem Stabe, einer Infanterie- und zwei Artillerie-Munitionscolonnen.

Die Infanterie-Munitionscolonne gliedert sich in zwei Züge und führt nebst Infanterie- auch Cavallerie-Munition.

Commandant des Corps-Munitionsparks ist ein Hauptmann; jede Colonne bildet (auch in administrativer Beziehung) eine Unterabtheilung und wird von einem Oberlieutenant befehligt.

Der Corps-Munitionspark führt die Nummer des Regiments, von welchem er aufgestellt wurde, und ist im Wege des Corps-Artillerie-Regiments-Commandos und des Artillerie-Brigadiers dem Corps-Commando untergeordnet.

Die Details des Personal-, Pferde- und Fuhrwerkstandes zeigt die Tabelle auf Seite 129.

266. **Armee-Munitionspark.** Für jede Armee wird ein Armee-Munitionspark aufgestellt, welcher die Abgänge an Munition und Artilleriematerial bei den Munitionsparks der Corps und der Infanterie-

Truppendivisionen, ferner bei den Munitionscolonnen der Cavallerie-Truppendivisionen zu ersetzen, Reparaturen am Artillerie-Material zu bewirken und erobertes Material zu sammeln hat.

Jeder Armee-Munitionspark besteht aus dem Park-Commando, aus so vielen Reserve-Munitionscolonnen, als die Armee Corps zählt, endlich aus einer Reserve-Zeugscolonne.

Die Reserve-Munitionscolonnen werden mit denselben Nummern (1 bis 14), wie die bei der Armee eingetheilten Corps, die Reserve-Zeugscolonnen mit fortlaufenden Nummern von 1 an bezeichnet.

Commandant eines Armee-Munitionsparks ist ein Stabsofficier.

Jede Reserve-Munitionscolonne besteht aus ärarischen, mit Munition jeder Art beladenen Fuhrwerken, welche mit Civil-Pferden bespannt werden; die Fuhrleute sind gleichfalls vom Civile. Für den Dienst wird jeder Colonne ein Begleit-Commando, bestehend aus 1 Subaltern-Officier und 29 Mann der Feld-Artillerie, beigegeben. Der Officier führt das militärische Commando der ganzen Colonne.

Die Begleit-Commanden werden von den Munitionspark-Cadres der Corps-Artillerie-Regimenter aufgestellt und führen die Nummern der letzteren (1 bis 14).

Jede Reserve-Zeugscolonne besteht aus ärarischen Fuhrwerken, welche mit verschiedenen Sorten zur Reparatur des Artillerie-Materials beladen und mit Civil-Pferden bespannt werden.

Im Frieden sind die ärarischen Fuhrwerke und die Munitionsvorräthe der Armee-Munitionsparks bei einem Artillerie-Zeugsdepot aufbewahrt.

Bei jeder Reserve-Zeugscolonne ist eine Feld-Zeugscompagnie eingetheilt, deren Personal die Verwaltung der Vorräthe der Reserve-Munitionscolonnen und der Reserve-Zeugscolonne, sowie die nothwendigen Reparaturen besorgt.

Die Feld-Zeugscompagnien werden von der Artillerie-Zeugsabtheilung im Artillerie-Arsenal aufgestellt (252) und bilden selbständige Rechnungskörper.
Der Armee-Munitionspark untersteht direct dem Armee-Commando.
Die Details des Standes zeigt die Tabelle auf Seite 129.

267. **Die Armee-Munitions-Felddepots** sind zur Ergänzung der Munition und des Artillerie-Materials bei den vorderen Artillerie-Reserve-Anstalten bestimmt und werden nur dann errichtet, wenn die operierenden Armeen von den Haupt-Ausrüstungsplätzen der Monarchie zu weit entfernt und wenig für den Nachschub geeignete Communicationen (Bahnen, Schifffahrtslinien) vorhanden sind. In diesem Falle wird (eventuell auch für mehrere Armeen zusammen) ein Armee-Munitions-Felddepot dort errichtet, wo geeignete Magazins-Räumlichkeiten und Werkstätten vorhanden und eine gute Verbindung mit den Armeen möglich ist.

Gewöhnlich werden die nächst des Kriegsschauplatzes befindlichen Artillerie-Zeugsdepots zu Armee-Munitions-Felddepots erweitert.

Wenn Nachschübe zu den in vorderer Linie befindlichen Artillerie-Reserve-Anstalten stattfinden sollen, oder wenn das Armee-Munitions-Felddepot verlegt werden soll, werden die Vorräthe mittels Eisenbahn, Schiffen oder Landesfuhrwerken fortgebracht.

Commandant eines Felddepots ist ein Stabsofficier. Den Dienst im Depot besorgt eine Feld-Zeugscompagnie.

Letztere wird von der Artillerie-Zeugsabtheilung im Artillerie-Arsenale aufgestellt und bildet einen selbständigen Rechnungskörper.

Das Armee-Munitions-Felddepot untersteht direct dem Armee-General-Commando.

Die Details des Standes zeigt die Tabelle auf Seite 129.

268. **Die Bewaffnung und Ausrüstung des Personales der Artillerie-Reserve-Anstalten** ist im allgemeinen analog wie bei der Feld-, beziehungsweise technischen Artillerie. Die Mannschaft der Cavallerie-Munitionscolonnen ist so bewaffnet, wie jene der reitenden Batterien. Die Geschützvormeister, Vormeister, Ober- und Unterkanoniere, ferner die Ober- und Unterfahrkanoniere der Divisions- und Corps-Munitionsparks, sowie der Cavallerie-Munitionscolonnen haben überdies Gewehre (System Werndl)*) ohne Bajonnett mit je 30 Patronen. Hiedurch kann die Beistellung einer „Train-Bedeckung“ seitens anderer Truppen entfallen.

Grundsätze für die Munitions-Ausrüstung und den Munitions-Ersatz.

269. **Im allgemeinen.** 1. Bei den Truppen soll sich so viel Munition als möglich befinden. Doch soll hiedurch die Beweglichkeit der Truppe nicht leiden. (Keine übermäßige Belastung des Mannes und der Munitionsfuhrwerke.)

2. Von dem mitgeführten Munitionsvorrathe soll sich — um einen raschen Ersatz zu ermöglichen — der größere Theil nahe bei den Truppen befinden, also in den Divisions- und Corps-Munitionsparks. Im Interesse der Einfachheit sind diese Munitionsparks so gegliedert, dass jede Unterabtheilung (Colonne) thunlichst nur eine Munitionsgattung enthält.

3. Jede Truppe erhält ihren Munitions-Ersatz (mittels der Compagnie-, beziehungsweise Batterie-Munitionswagen) gewöhnlich von der dem betreffenden Armeekörper zugewiesenen Artillerie-Reserve-Anstalt, das heißt die zu einer Infanterie- (Cavallerie-) Truppendivision gehörenden Truppen von dem Divisions-Munitionspark (der Cavallerie-Munitionscolonne), die einem Corps- oder Armee-Commando direct unterstellten Truppen von dem Corps-, beziehungsweise Armee-Munitionspark.

Befinden sich jedoch Abtheilungen in der Nähe einer nicht zu ihrem Armeekörper gehörenden Artillerie-Reserve-Anstalt, so ist auch diese verpflichtet, den verlangten Ersatz zu leisten.

Die Divisions- (Corps-) Munitionsparks und die Cavallerie-Munitionscolonnen ergänzen sich in der Regel aus dem Armee-Munitionspark,**) können aber auch direct aus dem Armee-Munitions-Felddepot

*) Werden demnächst durch Repetierstutzen ersetzt.

**) Den Ersatz der verbrauchten Infanterie-Munition erhalten die Divisions-Munitionsparks aus dem Corps-Munitionspark (siehe Punkt 265).

ergänzt werden. Der Armee-Munitionspark wird durch Nachschübe aus dem Armee-Munitions-Felddepot, letzteres durch Nachsendungen aus den Haupt-Ausrüstungsplätzen der Monarchie ergänzt.

270. **Kleingewehr-Munition.** Die größte Munitionsmenge braucht natürlich die Infanterie, während die anderen Truppen sich mit einer weit geringeren begnügen können.

Wie viel Kriegs-Taschenmunition jeder Infanterist tragen soll, läſst sich theoretisch nicht festsetzen; je mehr, desto besser. Nur darf erfahrungsgemäß das Gewicht derselben — bei der jetzigen Ausrüstung — etwa 4 bis 5 *kg* nicht übersteigen.*)

Die Compagnie-Munitionswagen führen etwa die halbe, die mobilen Artillerie-Reserve-Anstalten (Divisions-, Corps- und Armee-Munitionspark) etwa eine ganze Kriegs-Taschenmunition, so daſs bei der Armee im Felde die $2^1/_2$fache Kriegs-Taschenmunition vorhanden ist. In den stabilen Depots wird weiters noch etwa $^1/_4$ der Kriegs-Taschenmunition vorräthig gehalten. Die Kriegs-Taschenmunition der Infanterie kann daher nahezu zweimal ersetzt werden.

Die Details der Ausrüstung zeigt die Tabelle auf S. 130.

271. **Geschütz-Munition.** Die Ausrüstung der Batterien mit Geschütz-Munition ist auf Grund der Kriegserfahrungen so festgesetzt, daſs sie für eine hartnäckige eintägige Schlacht ausreicht; in den mobilen Munitionsparks ist der Bedarf für einen zweiten Tag, in den stabilen Depots für einen weiteren Tag vorräthig. Die Ausrüstung der Batterien kann daher zweimal erneuert werden.

Die Details der Ausrüstung zeigt die Tabelle auf Seite 130.

---

*) 100 Stück 8 *mm*-Patronen haben ein Gewicht von 3·58 *kg*.

Personal-, Pferde- und Fuhrwerkstand der Artillerie-Reserve-Anstalten.

Und zwar	Divisions-Munitionspark: Stab	Divisions-Munitionspark: Infanterie-Munitionscolonne	Divisions-Munitionspark: Artillerie-Munitionscolonne Nr. 1	Divisions-Munitionspark: Artillerie-Munitionscolonne Nr. 2	Cavallerie-Munitionscolonne	Corps-Munitionspark: Stab	Corps-Munitionspark: Infanterie-Munitionscolonne	Corps-Munitionspark: Artillerie-Munitionscolonne Nr. 1	Corps-Munitionspark: Artillerie-Munitionscolonne Nr. 2	Armee-Munitionspark: Commando	Armee-Munitionspark: Eine Reserve-Munitionscolonne Nr. 1 bis 14 (sammt Begleit-Commando)	Armee-Munitionspark: Reserve-Zeugscolonne sammt Feld-Zeugscompagnie	Armee-Munit.-Feld-depot: Commando	Armee-Munit.-Feld-depot: Feld-Zeugscompagnie
Officiere (Ärzte und Truppen-Rechnungsführer)	2	2	2	2	2	2	2	2	2	4	2	3	5	6
Thierarzt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Mannschaft	7	133	138	138	127	7	138	138	138	13	30	145	9	298
Marketender	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Civil-Conducteure	—	—	—	-	—	—	—	—	—	—	2	1	—	—
Civil-Fuhrleute	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	213	90	—	—
	9	134	140	140		9	140	140	140				14	304
Summe der Personen .	423				129	429				21	247	239	318	
Darunter mit Gewehren . .	—	117	121	121	112	—	123	121	121	—	—	—	—	—
Eigene Reitpferde	2	—	—	—	4	2	—	—	—	5	—	1	3	—
Ärar. Off.- u. Unteroff.-Reitpferde	2	12	10	10	9	2	12	10	10	4	10	4	—	—
Ärar. Zug- u. Reservepferde	—	138	108	108	98	—	146	108	108	—	—	—	—	—
Ärarische Ergänzungs-Reit- und Zugpferde	—	—	19	19	17	—	—	19	19	—	—	—	—	—
Landesbespannungen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	408	173	—	—
	4	150	137	137		4	158	137	137				3	—
Summe der Pferde .	428				128	436				15	418	178	3	
Complete Geschütze (viersp.)	—	—	1	1	2	—	—	1	1	—	—	—	—	—
Complete Lafetten (viersp.)	—	—	1	1	—	—	—	1	1	—	6	—	—	—
Complete Batterie-Munitionswagen (sechssp.) .	—	—	4	4	8	—	—	4	4	—	—	—	—	—
Vierspännige: Colonnen-Munitionswagen mit Geschütz-Munition	—	—	14	14	5	—	—	14	14	—	10	—	—	—
Vierspännige: Bataillons-Munitionswagen mit Kleingewehr-Munition . .	—	30	—	—	2	—	32	—	—	—	—	—	—	—
Vierspännige: Kleingewehr-Munitionswagen mit Infanterie-Munition .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	44	—	—	—
Vierspännige: Reservewagen mit Geschützmunition . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	34	—	—	—
Vierspännige: Materialwagen (Requisitenwagen)	—	—	1	1	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—
Vierspännige: Zeugswagen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	39	—	—
Vierspännige: Requisitenwagen . . .	—	1	1	1	1	—	1	1	1	—	—	—	—	—
Vierspännige: Bagage-Leiterwagen .	—	1	1	1	1	—	1	1	1	—	—	2	—	—
Zweispänn.: Proviantwagen (od. 4sp. Proviant-Leiterwagen)	—	2	2	2	1	—	2	2	2	—	—	—	—	—
Zweispänn.: Landesfuhren als Proviantwagen 2c. . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—
Zweispänn.: Marketenderwagen . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—
	—	34	25	25		—	36	25	25					
Summe der Fuhrwerke .	84				20	86				3	97	41	—	—
	—	30	15	15		—	32	15	15					
Hiezu eventuell zweispännige Landesfuhren als Beiwagen	60				7	62				—	90	41	—	—

Anmerkung: Die Beiwagen werden herangezogen, wenn die Bodenverhältnisse des Kriegsschauplatzes die Entlastung der Bataillons-, Colonnen- und Kleingewehr-Munitionswagen, ferner der Reservewagen, Materialwagen, Bagagewagen und der Zeugsfuhrwerke nothwendig machen sollten. Für jeden Beiwagen erhöht sich der Stand um 2 Pferde und 1 Fuhrmann.

Ausrüstung mit Kleingewehr-Munition.

Und zwar:		Infanterie			Cavallerie		Feld-Artillerie		Technische Truppen		Train-Truppe		Verpfl.-Anstalten
		Es sind vorhanden für jedes (jeden)											
		Repetier-Gewehr	Werndl-Gewehr (Fahrsoldaten)	Revolver	Repetier-Carabiner	Revolver	Werndl-Gewehr	Revolver	Werndl-Gewehr oder -Carabiner	Revolver	Werndl-Carabiner	Revolver	Werndl-Gewehr
		Patronen											
Bei der Truppe	Kriegs-Taschenmunition	100	30	30	50	30	30	30	30	30	30	30	30
	In den Compagnie-Munitionswagen	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
In den Artillerie-Reserve-Anstalten	Divisions-Munitionspark (Infanterie-Munitionscolonne)	57	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Cavallerie-Munitionscolonne*)	—	—	—	(9)	(16)	—	—	—	—	—	—	—
	Corps-Munitionspark (Infanterie-Munitionscolonne)	18	—	7	18	7	6	7	13	—	13	7	6
	Armee-Munitionspark	26	—	—	26	—	6	—	—	—	—	—	6
	Armee-Munitions-Felddepot	25	—	18	25	18	12	18	15	18	15	18	12
	Summe.	266	30	55	119 (110)*	55 (64)*	54	55	58	48	58	55	54

*) Nur für die bei der Cavallerie-Truppendivision eingetheilten Truppen.

Ausrüstung mit Geschütz-Munition.

Und zwar:		Es sind vorhanden für jedes Geschütz der fahrenden Batterien		reitenden Batterien		Anmerkung
		Schuss				
In der Batterie, u. zw.:	beim Geschütz	124	34	118	24	Per Geschütz 50 Granaten, 60 beziehungsweise 70 Shrapnels und 8 Kartätschen
	im Batterie-Munitionswagen		90		94	
In den Artillerie-Reserve-Anstalten	im Divisions-, beziehungsweise Corps-Munitionspark (Art.-Munitionscolonnen)	110		—		Granaten und Shrapnels in nahezu gleicher Zahl, ferner per Geschütz 2 bis 3 Kartätschen
	in der Cavallerie-Munitionscolonne	—		106		
	im Armee-Munitionspark (in den Reserve-Munitionscolonnen)	35		35		
	im Armee-Munitions-Felddepot	130		130		
	Zusammen.	403		389		etwa die dreifache Batterie Ausrüstung

IV. Die technischen Truppen.

272. Bestimmung und Gliederung. Die technischen Truppen, welche nur im Heere bestehen, haben die im Kriege nothwendigen technischen Arbeiten auszuführen und gliedern sich in:

1. Die Pioniertruppe, welcher insbesondere der Bau von Kriegs-, Noth- und halbpermanenten Brücken, die Durchführung von Überschiffungen und die Ausführung von Wasserbauten, die Herstellung und Zerstörung von Communicationen, die fortificatorischen, sowie die im Lager und auf dem Marsche vorkommenden wichtigeren technischen Arbeiten obliegen, und
2. das Eisenbahn- und Telegraphen-Regiment, welches zur Versehung des Eisenbahn- und Telegraphendienstes im Felde bestimmt ist.

Zum besseren Verständnisse wird im Nachfolgenden nebst der Organisation der Pioniertruppe auch jene des Brückentrains und der Pionier-Reserve-Anstalten, sowie der stabilen Anstalten des Pionierzeugswesens besprochen, ferner beim Eisenbahn- und Telegraphen-Regimente auch eine vollständige Darstellung des Feldeisenbahnwesens und des Feldtelegraphenwesens gegeben.

1. Das Pionierwesen.

a) Die Pioniertruppe.

273. Gliederung. Die Pioniertruppe besteht aus 15 Pionier-Bataillonen (Nr. 1 bis 15). Jedes Bataillon gliedert sich im Frieden in den Bataillonsstab, 5 Compagnien (Nr. 1 bis 5), die Zeugsreserve und den Ersatzcompagnie-Cadre.

Im Kriege werden aus der 5. Compagnie 3 Compagnien (die 5., 6. und 7.) formiert, welche vornehmlich für den Dienst in festen Plätzen bestimmt sind. Die Zeugsreserve hat 4 Kriegsbrücken-Equipagen (3 normale und 1 leichte) sammt den zugehörigen Geleit-Commanden, eine Schanzzeug-Colonne und eine Zeugsreserve zu errichten. (280.) Außerdem werden im Mobilisierungsfalle folgende Abtheilungen (Organe) aufgestellt: 4 Eiffel-brücken-Abtheilungen; 3 Flussminen-Abtheilungen; 2 Mineur-Abtheilungen; 1 Flussschiffahrt-Abtheilung; Abtheilungen für die Genie-Directionen; Organe für den technischen Dienst bei den Cavallerie Truppendivisionen; endlich ein Bedienungs-Detachement für den mobilen Belagerungs-Pionierpark.

274. Dislocation und Eintheilung. Die Friedensdislocation der Pioniertruppe ist grundsätzlich territorial und stabil.

Die Pionier-Bataillone sind im Frieden den Infanterie-Brigade- und -Truppendivisions-, dann den Corps-Commanden untergeordnet; in technisch-administrativer Beziehung unterstehen sie im Wege des General-Pionier-Inspectors (282) dem Reichs-Kriegs-Ministerium. Im Kriege erhält jedes Corps die erforderliche Anzahl von Pionier-Abtheilungen; die übrigen werden in Festungen und zu technischen Arbeiten auf dem Kriegsschauplatze verwendet.

275. Commando-, Dienst- und Standesverhältnisse. Die Bataillone werden von Stabsofficieren, alle Unterabtheilungen von Hauptleuten befehligt.

Im Kriege wird der Bataillons-Commandant, unbeschadet der Commandoführung über die ihm unterstehenden Pionnier-Unterabtheilungen (mit dem Adjutanten und dem Hilfsarbeiter) zur Besorgung der Pionnier-Angelegenheiten in ein Corps-Hauptquartier eingetheilt.

Das Recht der Ernennung der Chargen vom Feldwebel abwärts bei den im Kriege außerhalb des Dienstbereiches des Bataillons-Commandanten detachierten Unterabtheilungen übergeht an die betreffenden Geniedirectoren der festen Plätze, beziehungsweise an die Belagerungs-Geniechefs.

Die Detail des Friedensstandes zeigt die Tabelle auf Seite 133. Der Kriegsstand ist im allgemeinen gleich jenem der Infanterie.

276. **Ökonomisch-administrative Bestimmungen.** Im Frieden ist jedes Bataillon ein selbständiger Rechnungskörper. Im Kriege werden alle Unterabtheilungen administrativ selbständig. Die im Frieden bestehende Verwaltungscommission übergeht an die Ersatzcompagnie.

277. Ergänzung des Officierscorps und der Mannschaft. Die Berufsofficiere ergänzen sich theils aus der Genie-Abtheilung der technischen Militär-Akademie, theils aus Cadetten, welche die Pionnier-Cadettenschule absolviert haben, und aus Officieren in der Reserve, welche die Übersetzung zum Berufsofficier anstreben. Die Reserve-Officiere ergänzen sich in gleicher Weise wie bei den anderen Waffen.

Die Mannschafts-Ergänzung erfolgt möglichst territorial.

Die Officiere und Cadetten rangieren im Concretualstande der Infanterie.

Dem 8. Corps-Commando sind 2 Pionnier-Bataillone, den übrigen Corps-Commanden (mit Ausnahme des 15.) ist je ein Pionnier-Bataillon in Ergänzungsangelegenheiten unterstellt.

Von den Recruten für die Pionniertruppe wird gefordert: Körpermaß wenigstens 162 *cm* (für 40 Procent der Recruten wenigstens 168 *cm*, für Recruten mit höherer Schulbildung oder Professionisten wenigstens 153 *cm*), kräftiger Körperbau, gesunde Gehörorgane, Kenntnis des Lesens und Schreibens oder doch Bildungsfähigkeit. Der Profession nach werden Matrosen, Schiffleute, Schiffbauer, Schiffmüller, Fischer und Flößer unbedingt zur Pionniertruppe eingetheilt*); ferner müssen sich unter den Recruten auch sonstige Handwerker, insbesondere Holz- und Eisenarbeiter befinden. Die Zahl der handwerkskundigen Recruten soll 60 Procent der jährlichen Recrutenquote betragen.

278. Bewaffnung und Munitions-Ausrüstung. Die Mannschaft des Feuergewehrstandes (mit Ausnahme der Fahrsoldaten) der Compagnien 1 bis 5, der Zeugsreserve, des Ersatzcompagnie-Cadre und des Bataillonsstabes ist mit dem Extracorps-Gewehr (System Werndl) sammt Bajonnett, sowie mit dem Pionniersäbel, jene der 6. und 7. Compagnie und der Ersatzcompagnie mit dem Werndl-Infanterie-Gewehr sammt Bajonnett (jedoch nicht mit dem Pionniersäbel) bewaffnet. Die Fahrsoldaten (mit Ausnahme der Pferdewärter) haben Werndl-Carabiner und Pionniersäbel, die Rechnungs-Unterofficiere und -Hilfsarbeiter, die Büchsenmacher, Stabsführer und Bataillonshornisten nur Pionniersäbel. Die Officiere, Cadet-Officiersstellvertreter und Feldwebel sind mit Infanterie-Officierssäbeln und Revolvern

---

*) Nach Deckung des Bedarfes der Kriegsmarine, und mit Ausnahme der für das Eisenbahn- und Telegraphen-Regiment nöthigen Wasserfahrer.

versehen. Die Officiersdiener und Pferdewärter sind unbewaffnet. Die Kriegstaschenmunition beträgt für jede Schusswaffe 30 Patronen.

Die Werndl-Gewehre und -Carabiner werden demnächst durch Repetierstutzen (mit Bajonnett) ersetzt; der Pioniersäbel entfällt; nur die Fahrsoldaten und die nicht mit Repetierstutzen bewaffneten Leute behalten den Pioniersäbel.

Friedensstand eines Pionnier-Bataillons.

Und zwar				Compagnie 1—5	Zeugsreserve	Ersatzcompagnie-cadre
Officiere	Hauptmann			1	1	1
	Subalternofficiere			4	—	1
Mannschaft	ohne	Feuergewehr	Feldwebel	2	1	1
			Rechnungs-Unterofficier	1	1	1
	mit		Zugsführer	4	—	—
			Corporale	8	1	1
			Gefreite	6	—	—
			Ober- und Unterpionniere	80	5	2
			Hornisten (Oberpionniere)	1	—	—
			Fahrsoldaten	—	—	—
	ohne		Officiersdiener	5	1	2
			Summe	112	10	9

Anmerkungen: 1. Bei 2 Compagnien jedes Bataillons ist im Frieden je ein Cadetofficiersstellvertreter im Stande.

2. Im Frieden sind per Bataillon 4 Hauptleute mit eigenen Pferden beritten; im Kriege erhalten alle übrigen Hauptleute, ferner die Subalternofficiere der Compagnien 1 bis 4 ärarische Reitpferde, die Compagnien 5 bis 7 je 2 ärarische Recognoscenten-Reitpferde.

3. Stab eines Pionnier-Bataillons im Frieden: 1 Stabsofficier als Commandant, 1 Subalternofficier als Adjutant, 1 Arzt, 1 Truppenrechnungsführer, 1 Stabsführer, 1 Rechnungshilfsarbeiter und 1 Hilfsarbeiter für die Adjutantur (Corporale), 1 Bataillonshornist, 1 Büchsenmacher, 4 Officiersdiener, 1 ärarisches Pferd für den Adjutanten, zusammen 4 Officiere, 9 Mann, 1 Pferd.

4. Gesammtstand eines Pionnier-Bataillons im Frieden (einschließlich Zeugsreserve und Ersatzcompagnie-Cadre): 32 Officiere, 562 Mann, 1 Pferd.

279. **Pionnier-Feldausrüstung und Train.** 1. Feldausrüstung der Compagnien. Die ersten 4 Compagnien jedes Bataillons haben im allgemeinen eine der früheren Pionnier-Ausrüstung, die 5., 6. und 7. Compagnie eine der früheren Genie-Ausrüstung entsprechende Ausrüstung. Letztere ist insbesonders für deren Verwendung in festen Plätzen und bei Belagerungen bestimmt.

Die Feldausrüstung der Compagnien ist derart zusammengesetzt, dass jeder Zug zur selbständigen Verwendung befähigt ist. Die hiezu erforderlichen Ausrüstungsgegenstände bilden die „Zugsausrüstung“ und werden theils getragen („tragbare Ausrüstung“), theils auf einem eigenen vierspännigen Wagen, dem „Zugs-Requisitenwagen“, verladen („fahrbare Ausrüstung“). Nebstdem besteht noch bei jeder Compagnie ein die Zugsausrüstung ergänzender Vorrath an Ausrüstungsgegenständen, welcher auf einem eigenen vierspännigen Wagen, dem „Compagnie-Requisitenwagen“, fortgebracht wird und die „Compagnie-Ausrüstung“ bildet. Im Kriege wird die tragbare Ausrüstung grundsätzlich getragen und werden die Tornister auf den Zugsrequisitenwagen verladen; nur bei Märschen, bei welchen voraussichtlich eine technische Verwendung nicht eintreten wird, darf ein Wechsel dieser Anordnung stattfinden. Im Frieden wird zur Übung der Mannschaft zeitweise mit der tragbaren Ausrüstung ausgerückt. Die „fahrbare Ausrüstung“ soll die tragbare Ausrüstung ergänzen und besteht aus verschiedenen Werkzeugen, Spreng- und Zündmitteln, bei den Compagnien 1 bis 4 überdies aus einem eisernen Boote.

Die Compagnie-Ausrüstung ist zur Ergänzung der Zugsausrüstung bestimmt und setzt die Compagnien in die Lage, alle Arbeiten des Pionnier-Landdienstes, und speciell die Compagnien 1 bis 4 auch den Bau von Noth- und halbpermanenten Brücken durchführen zu können, wenn ihnen auch keine Kriegsbrücken-Equipagen zugewiesen sind.

2. Die Feldausrüstung der Bataillons-Commandanten besteht aus der für feldmäßige Aufnahmen und Entwürfe nöthigen Apparaten, Requisiten und Zeichenmaterialien, und wird auf einem Bagagewagen verladen.

3. Der Train einer Compagnie besteht aus 4 Zugs- und 1 Compagnie-Requisitenwagen (vierspännig) und 1 Proviantwagen (zweispännig). Jede der Compagnien 1 bis 4 erhält überdies 1 vierspännigen Bagagewagen. Jedem Bataillonsstab ist ein zweispänniger Bagagewagen zugewiesen.

b) Der Brückentrain und die Pionnier-Reserve-Anstalten.

280. Der Brückentrain besteht aus normalen und leichten Kriegsbrücken-Equipagen (Divisionsbrückentrains).

Zu den Pionnier-Reserve-Anstalten gehören: die Zeugsreserven, die Schanzzeugcolonnen, die mobilen Pionnierzeugsdepots, die mobilen Schanzzeugdepots und die Belagerungs-Pionnierparks. Die beiden erstgenannten Anstalten werden von der Pionniertruppe, die übrigen vom Pionnierzeugsdepot und dessen Filialen aufgestellt (siehe Punkt 281).

Die Kriegsbrücken-Equipagen dienen zur raschen Überschiffung oder zur Überbrückung von größeren Marschhindernissen, falls Material an Ort und Stelle nicht vorhanden oder Zeitgewinn die Hauptbedingung ist. Jede Equipage enthält die Geräthe, Werkzeuge und Materialien zur Herstellung einer 53 *m* langen, normalen leichten Kriegsbrücke mit stehenden oder schwimmenden Unterlagen.*)

Je nach der Art der Verladung des Materials auf den Fuhrwerken unterscheidet man normale und leichte Equipagen; letztere vermögen den Corps (Truppendivisionen) auch auf schlechteren Communicationen zu folgen und gliedern sich in 2 „Divisions-Brückentrains“ (halbe Equipagen).

---

*) Die Kriegsbrücken werden der Construction nach in normale und abnorme Brücken, die normalen Brücken wieder in leichte und schwere eingetheilt. Die leichten und schweren Brücken unterscheiden sich von einander durch die Belastungsfähigkeit, die abnormen Brücken werden entweder mit mehrfachen oder mit verschmälerten Bahnen hergestellt oder weichen in Form und Art der Herstellung von den normalen Brücken ab (Stockwerkbrücken, Zwängbrücken, Seilbrücken 2c.).

Im Frieden sind jedem Pionnierbataillon 4 Kriegsbrücken-Equipagen (1 leichte und 3 normale) zur Verwaltung zugewiesen.

Die Kriegsbrücken-Equipagen sind mit fortlaufenden Nummern von 1 bis 60 bezeichnet; jene, deren Nummer durch 4 theilbar ist, sind leichte.

Jeder Brückentrain erhält ein Geleit-Commando. Dasselbe besteht aus 1 Feldwebel oder Zugsführer als „Equipagenmeister", 1 Zeugscorporal und so viel Gefreiten und Pionnieren, dass auf jeden Brückenwagen ein Mann entfällt. Die Geleit-Commanden werden von den Zeugsreserven aufgestellt. (Vgl. „Prov. technischer Unterricht für die Pionniertruppe".)

Das Material der normalen Equipagen ist auf 12 sechs- und 2 vierspännigen, jenes der leichten Equipagen auf 20 vierspännigen Brückenwagen verladen. Die Bespannung und Fahrmannschaft wird von der Traintruppe beigestellt und zwar für die 4 Equipagen eines Pionnier-Bataillons eine Train-Escadron zu 4 Zügen. Es entfällt somit für jede normale Equipage ein Zug, für jeden Divisionsbrückentrain ein Halbzug einer Train-Escadron.*)

Die Zeugsreserven (bei jedem Bataillon 1) führen Material zum Ersatze und zur Reparatur des Kriegsbrückenmaterials, ferner Werkzeuge und Materialien für den Noth- und halbpermanenten Brückenbau mit; dieselben werden im Kriege grundsätzlich bei den normalen Equipagen des betreffenden Pionnierbataillons eingetheilt.

Die erforderlichen Fuhrwerke (Rüstwagen) sammt Bespannung werden von der Traintruppe beigestellt.

Im Frieden obliegt der Zeugsreserve die Verwaltung des Kriegsbrückenmaterials und der sonstigen Pionnierfeldausrüstung, des Trainmaterials, der Übungsvorräthe 2c.

Den Stand einer Zeugsreserve im Frieden zeigt die Tabelle auf Seite 133.

Die Schanzzeugcolonnen (bei jedem Bataillon 1) dienen zum Ersatze unbrauchbar gewordener oder fehlender Werkzeuge und Requisiten der Truppen und Anstalten, dann zur Ausführung größerer bautechnischer Arbeiten bei der Armee im Felde und zur Vornahme der ersten Arbeiten vor einer anzugreifenden Festung; ferner wird bei den Schanzzeugcolonnen zum Ersatze für die bei den Pionnier- und Eisenbahn-Compagnien, dann bei den Cavallerie-Pionnieren verbrauchten Spreng- und Zündmittel, sowie für größere Sprengungen, ein Reservevorrath an Sprengmitteln unterhalten.

Alle Gegenstände werden auf 7 vierspännigen Requisitenwagen und 2 vierspännigen Sprengmittelwagen verladen, welche von der Traintruppe bespannt werden. Die Werkzeuge einer Schanzzeugcolonne sind für 1150 Erd- und 170 Holzarbeiter bemessen.

Die Pionnier-Mannschaft der Schanzzeugcolonnen ist in analoger Weise bewaffnet, wie jene der Compagnien 1 bis 5.

Die Schanzzeugcolonne ist bezüglich der Verpflegung an die beim Corps eingetheilte Train-Escadron oder an den Corps-Trainpark gewiesen.

Die mobilen Pionnier-Zeugsdepots haben Material, Werkzeuge und Requisiten, Wasserfahrzeuge für größere Brückenbauten oder für Wasser-

---

*) So lange der Brückentrain mit der Pionnier-Abtheilung, welcher er zur Verwendung zugewiesen ist, vereint bleibt, steht der Commandant des Bespannungskörpers unter dem Befehle des Pionnier-Abtheilungs-Commandanten. Marschiert der Brückentrain nur mit dem Geleit-Commando, so stehen die Brückentrains unter dem Befehle des Commandanten des Bespannungskörpers.

transporte, Überschiffungen ꝛc. auf dem Kriegsschauplatze anzusammeln, herzurichten und an die mit diesen Arbeiten betrauten Abtheilungen abzugeben, endlich den Ersatz an Ausrüstungs-Gegenständen aller Art für die im Felde befindlichen Abtheilungen der Pioniertruppe zu vermitteln.

Die mobilen Schanzzeugdepots dienen für die Ausführung von größeren feldmäßigen und provisorischen Befestigungsbauten und sonstigen größeren Arbeiten am Kriegsschauplatze; ferner haben selbe den Ersatz an Werkzeugen und Requisiten, dann an Spreng- und Zündmitteln bei den Schanzzeugcolonnen zu leisten, oder auch direct an die hiemit ausgerüsteten Truppen abzugeben.

Die Belagerungs-Pionnierparks enthalten die für den Angriff auf eine Lagerfestung erforderlichen Werkzeuge, Instrumente, Apparate und Requisiten, dann Spreng- und Zündmittel.

c) Die stabilen Anstalten des Pionnierzeugswesens.

281. Die stabilen Anstalten des Pionnierzeugswesens sind das Pionnierzeugsdepot in Klosterneuburg und die Pionnierzeugsfilialdepots in Wien und Wöllersdorf, welche dem ersteren untergeordnet sind.

Vom Pionnierzeugsdepot zu Klosterneuburg werden das Kriegsbrückenmaterial und die besonderen Pionnier-Ausrüstungsgegenstände erzeugt und beschafft.

Dem Filialdepot in Wien obliegt die Beschaffung der Werkzeuge, Requisiten, Apparate und Instrumente für die Pioniertruppe und die mobilen Pionnier-Reserve-Anstalten, dem Filialdepot in Wöllersdorf (bei Wr.-Neustadt) die Erzeugung und Beschaffung der Spreng- und Zündmittel für alle damit dotierten Truppen und Anstalten.

Friedensstand der Anstalten des Pionnier-Zeugswesens.

Und zwar:		Pionnier-Zeugsdepot in Klosterneuburg	Pionnier-Zeugsfilialdepot in Wien	Pionnier-Zeugsfilialdepot in Wöllersdorf
Officiere	Stabsofficier	1	—	—
	Hauptmann	1	1	1
	Subalternofficiere	3	—	—
	Truppen-Rechnungsführer	1	—	1
Beamte	Ober-Werkführer, Werkführer oder Werkführer-Assistent	2	1	2

	Und zwar:	Pionnier-Zeugsdepot in Klosterneuburg	Pionnier-Zeugsfilialdepot in Wien	Pionnier-Zeugsfilialdepot in Wöllersdorf
Mannschaft	Meister 1. Classe (Feldwebel)	5	—	—
	Feldwebel	3	1	—
	Rechnungs-Unterofficier	1	1	1
	Rechnungs-Hilfsarbeiter (Corporale)	2	—	—
	Zugsführer	4	—	1
	Corporale	10	—	2
	Gefreite	10	1	2
	Ober- und Unterpionniere	100	8	8
	Hornist (Oberpionnier)	1	—	—
	Officiersdiener	6	1	2
	Summe	150	14	20

Commandant des Pionnierzeugsdepots ist ein Stabsofficier; die Filialen werden von Hauptleuten befehligt.

Das Pionnierzeugsdepot untersteht in militärischer Beziehung im Wege eines Brigade-Commandos dem 2. Corps-Commando, in technischer Beziehung direct, in technisch-administrativer Beziehung im Wege des General-Pionnier-Inspectors dem Reichs-Kriegs-Ministerium. In ökonomisch-administrativer Beziehung bildet das Pionnierzeugsdepot einen selbständigen Rechnungskörper.

Die Pionnier-Zeugsfilialdepots in Wien und Wöllersdorf bilden in technisch- und ökonomisch-administrativer Beziehung je einen eigenen Rechnungskörper, und unterstehen in technischer Beziehung direct, in technisch-administrativer Beziehung im Wege des General-Pionnier-Inspectors dem Reichs-Kriegs-Ministerium; in ökonomisch-administrativer Beziehung sind sie an die Intendanz des 2. Corps, in militärischer Beziehung, in allen Personal- und Standesangelegenheiten, sowie bezüglich der Montur und Armatur an das Pionnierzeugsdepot gewiesen.

Das Personal der Anstalten des Pionnierzeugswesens besteht aus Officieren des Soldatenstandes und Mannschaft, ferner Truppen-Rechnungsführern und technischen Beamten.

Die Officiere und Mannschaft werden der Pionniertruppe entnommen. Die Mannschaft wird grundsätzlich erst nach der ersten militärischen Ausbildung von den Pionnierbataillonen zum Pionnierzeugsdepot und dessen Filialen transferiert.

Die Officiere rangieren gleich jenen der Pionniertruppe im Concretualstande der Infanterie.

Die Officiere und die Feldwebel sind mit dem Infanterie-Officierssäbel, die übrige Mannschaft (mit Ausnahme der Officiersdiener) mit dem Pionniersäbel bewaffnet.

Die Rechnungsführer werden dem Concretualstande der Truppen-Rechnungsführer entnommen.

Die technischen Beamten, welchen insbesondere die Leitung des Erzeugungsdienstes zufällt, bilden eine eigene Gruppe von Militärbeamten mit den Chargengraden (Rangclassen): Ober-Werkführer 1. und 2. Classe (IX), Werkführer (X), Werkführer-Assistent (XI).

d) Leitung des Pionnierwesens.

282. **Der General-Pionnier-Inspector** hat dieselbe Stellung und einen analogen Wirkungskreis wie die General-Inspectoren der anderen Waffen (Truppen). Ihm ist jedoch auch die Oberleitung des technisch-administrativen Dienstes der Pionniertruppe, der Pionnier-Cadettenschule und der Anstalten des Pionnierzeugswesens übertragen, in dieser Richtung also ein behördlicher Wirkungskreis eingeräumt.

Dem General-Pionnier-Inspector sind 1 Oberst, 1 Oberstlieutenant oder Major, 2 Hauptleute und 1 Subalternofficier der Pionniertruppe zugewiesen.

283. **Pionnier-Inspicierende.** Um den General-Pionnier-Inspector in der Inspicierung zu unterstützen, ist (seit 1. November 1896) in Krakau, Klosterneuburg und Budapest je ein höherer Stabsofficier der Pionniertruppe als „Pionnier-Inspicierender" angestellt.

Den gegenwärtigen Dislocationsverhältnissen der Pionniertruppe entsprechend, sind dem Pionnier-Inspicierenden in Krakau die Pionnier-Bataillone Nr. 9 und 12 (Krakau), 10 und 11 (Przemysl), 3 (Prag) und 8 (Theresienstadt), jenem in Klosterneuburg die Pionnier-Bataillone Nr. 5 und 15 (Klosterneuburg), 1 (Pressburg), 2 (Linz), 6 (Krems), sowie die Anstalten des Pionnier-Zeugswesens, endlich jenem in Budapest die Pionnier-Bataillone Nr. 7 und 14 (Budapest), 13 (Komorn) und 4 (Pettau) zugewiesen.

Die Pionnier-Inspicierenden haben ihre Inspicierungen theils nach eigenem Ermessen, theils nach den Weisungen des General-Pionnier-Inspectors vorzunehmen, welchem sie über ihre Wahrnehmungen berichten; insoweit letztere nicht rein technische Angelegenheiten betreffen, sind sie auch zur Kenntnis des dem Bataillon (der Anstalt) vorgesetzten Brigadiers zu bringen. Für seine Person untersteht der Pionnier-Inspicierende jenen höheren Commandanten, welchen die in seinem Amtssitze dislocierten Pionnier-Bataillone untergeordnet sind; er bildet jedoch in keiner Beziehung eine Zwischenstelle für den Dienstverkehr.

Jedem Pionnier-Inspicierenden ist ein Subalternofficier der Pionniertruppe als Adjutant (unberitten) beigegeben.

2. Das Eisenbahn- und Telegraphenwesen.

a) Im Frieden.

284. **Gliederung.** Im Frieden besteht das Eisenbahn- und Telegraphen-Regiment aus dem Regimentsstabe, 3 Bataillonen (Nr. 1 bis 3) zu je 4 Compagnien (Nr. 1 bis 12), ferner aus einem Ersatzbataillonscadre und einem Telegraphen-Ersatzcadre, endlich einer Telegraphenschule.

Im **Kriege** wird der Verband der Bataillone aufgelöst und es werden aus dem Regimente formiert:

Eisenbahn-Compagnien mit den Nummern 1 bis 12;

Feldtelegraphen-Directionen,

Feldtelegraphen-Abtheilungen: Cavallerie-Telegraphen-Abtheilungen, Corps-Telegraphen-Abtheilungen, Armee-Telegraphen-Abtheilungen, Selbständige Feldtelegraphen-Abtheilungen mit Material M. 1877,

Gebirgs-Telegraphen-Abtheilungen,

(je mit den Nummern von 1 an)

eine Feldtelegraphen-Abtheilung des Armee-Ober-Commandos,

Festungstelegraphen-Abtheilungen, endlich

ein Ersatzbataillon, bestehend aus dem Stabe, 3 Eisenbahn-Ersatzcompagnien (Nr. 1 bis 3) und einer Telegraphen-Ersatz-Compagnie.

Ferner werden aus den Landwehr- und Landsturmmännern, welche dem Regimente entstammen, Landwehr-, beziehungsweise Landsturm-Compagnien formiert. Endlich können aus Landsturmpflichtigen Eisenbahn-Arbeiterabtheilungen gebildet werden.

b) Das Feldeisenbahnwesen.

285. **Militärische Leitung des Verkehrs. Chef des Feldeisenbahnwesens.** Um die Bahnen für Kriegszwecke ausnützen zu können, muss der Verkehr auf denselben vom Beginne der Mobilisierung an unbedingt militärisch geleitet werden, und zwar bis zur Vollendung der Versammlung der Armee (des strategischen Aufmarsches), auf **allen** Bahnen, später auf den Bahnen des Kriegsschauplatzes und den als Nachschublinien dienenden Bahnen.

Die **oberste Leitung** des gesammten Eisenbahnwesens im Kriege wird einem General oder höheren Stabsofficier des Generalstabs-Corps übertragen, welcher den Titel **Chef des Feldeisenbahnwesens** führt, beim General-Etapen-Commando eingetheilt wird und über das gesammte Material der Bahnen verfügt.

Demselben werden beigegeben: der Regiments-Commandant und zwei Bataillons-Commandanten des Eisenbahn- und Telegraphen-Regiments (sammt dem Regiments- und den Bataillons-Adjutanten), einige Generalstabs-Officiere und die im Eisenbahn-Bureau des Generalstabes eingetheilten Oberofficiere des Eisenbahn- und Telegraphen-Regiments.

Dem Chef des Feldeisenbahnwesens sind untergeordnet:

α) Die Militär-Eisenbahnbehörden;

β) die Eisenbahn-Compagnien.

Außerdem unterstehen dem Chef des Feldeisenbahnwesens auch die innerhalb des Etapenbereiches*) bestehenden Civil-Eisenbahnverwaltungen bezüglich des Betriebes ihrer Linien.

---

*) **Etapenbereich** ist der Raum zwischen der operierenden Armee und jenen Punkten, bis zu welchen die Communicationen (Etapenlinien) zur ausschließlichen Verfügung der Armee im Felde stehen. (Siehe: Vierter Theil, „Das Etapenwesen“.)

Der Chef des Feldeisenbahnwesens ist berechtigt, mit den Armee-General-Commanden, den Landesvertheidigungs-Ministerien, den Militär-Territorial-Commanden und allen Instradierungsbehörden, den General-Inspectionen der Eisenbahnen und sämmtlichen Bahnverwaltungen direct zu verkehren.

α) Die Militär-Eisenbahnbehörden.

286. **Bestimmung und Gliederung.** Im Kriege werden zur Leitung des Verkehres folgende Militär-Eisenbahnbehörden errichtet, und zwar:

1. Die Central-Eisenbahntransportleitung;
2. die Feld-Eisenbahntransportleitungen, für die Bahnen auf dem Kriegsschauplatze;
3. die Eisenbahn-Linien-Commanden und die Bahnhof-Commanden als ausführende Organe;
4. die Militär-Eisenbahn-Directionen, -Eisenbahn-Betriebs-Inspectionen und -Eisenbahn-Betriebs-Abtheilungen, zur Führung des Betriebes occupierter Bahnen.

287. **Die Central-Eisenbahntransportleitung** fungiert während der Mobilisierung und Versammlung der Armee als leitende Behörde für den gesammten Eisenbahndienst. Präses dieser dem Reichs-Kriegs-Ministerium unterstehenden Behörde ist während dieser Zeit der Chef des Feldeisenbahnwesens.

Nach Vollendung des Aufmarsches der Armee beschränkt sich die Thätigkeit der Central-Eisenbahntransportleitung auf die Bahnen außerhalb des Kriegsschauplatzes.

Die Centralleitung besteht — sobald der Chef des Feldeisenbahnwesens auf den Kriegsschauplatz abgegangen ist — aus einem höheren Stabsofficier des Generalstabs-Corps als Präses, den im Eisenbahnbureau des Generalstabes eingetheilten Officieren, aus je 1 Vertreter der beiden Landesvertheidigungs-Ministerien, der k. k. und der k. ung. General-Inspection der Eisenbahnen und je 1 Vertreter der betheiligten Bahnverwaltungen, ferner aus der Central-Wagen- und Locomotivdirigierungsstelle, deren Zusammensetzung und Obliegenheiten durch eine specielle Vorschrift geregelt sind, endlich aus dem erforderlichen Hilfspersonal.

In Angelegenheiten, welche sich auf die Einleitung und Durchführung von Transporten beziehen, hat die Centralleitung einen selbständigen behördlichen Wirkungskreis und kann ihre Verfügungen direct erlassen.

288. **Die Feld-Eisenbahntransportleitungen** treten erst nach vollendeter Versammlung der Armee in Thätigkeit; diese erstreckt sich auf die Bahnen des Kriegsschauplatzes.

Jedem Armee-General-Commando wird als Hilfsorgan für das Eisenbahnwesen des Armeebereiches eine Feld-Eisenbahntransportleitung zugewiesen.

Stand einer Feld-Eisenbahntransportleitung: 1 Stabsofficier des Generalstabs-Corps als Vorstand, 3 bis 4 Generalstabs-Officiere nebst Hilfspersonal (Oberofficiere zum Kanzlei-Manipulations-Dienste, Unterofficiere, Ordonnanzen), 1 Vertreter der Staats-Eisenbahnbehörden (General-Inspectionen) und je 1 Vertreter der betheiligten Bahnverwaltungen.

Die Feldeisenbahn-Transportleitungen haben analog der Central-leitung bezüglich der Einleitung und Durchführung von Transporten einen selbständigen behördlichen Wirkungskreis und treffen ihre Verfügungen direct.

289. **Eisenbahn-Linien- und Bahnhof-Commanden.** Jeder Feld-Eisenbahntransportleitung und der Central-Eisenbahntransportleitung sind als Hilfsorgane für die Detaildurchführung des Transportdienstes eine Anzahl von Eisenbahn-Linien-Commanden und Bahnhof-Commanden unterstellt.

Für jede Haupt-Bahnlinie oder für einen Bahncomplex wird ein Eisenbahn-Linien-Commando errichtet.

Zusammensetzung: Ein Stabsofficier oder Hauptmann als „Linien-Commandant"*) und ein höherer Beamter der betreffenden Bahn als „Linien-Commissär", ein Subalternofficier als Adjutant und das erforderliche Hilfspersonal.

Die Bahnhof-Commanden werden auf wichtigen Eisenbahn-Knotenpunkten und -Stationen zur Wahrung militärischer Interessen aufgestellt und haben die Detail-Anordnungen bezüglich Verpflegung, Unterkunft und Krankenpflege zu treffen, soweit dies nicht durch die Truppen oder Anstalten selbst bewirkt werden kann.

In dauernd wichtigen Stationen werden stabile, in Stationen mit vorübergehendem Zwecke (Auswaggonierung bei Massentransporten) mobile Bahnhof-Commandanten eingesetzt.

Ein stabiles Bahnhof-Commando besteht aus einem Stabsofficier oder Hauptmann als „Bahnhof-Commandant", einem Militär-Verpflegsbeamten, eventuell mit Koch-Commando (in Verköstigungsstationen), dem sonst erforderlichen Hilfspersonal und einem Wachdetachement (im Etapenbereiche auch Feldgendarmen). Wird eine Station auch zur Krankenpflege eingerichtet, so wird dem Bahnhof-Commando eventuell noch ein Officier, dann das nöthige Sanitäts- und Administrationspersonal beigegeben.

Für ein mobiles Bahnhof-Commando werden in der Regel 1 Officier, 2 Unterofficiere und einige Soldaten genügen.

Die Officiere für Bahnhof-Commanden werden theils dem Activstande, theils der Reserve, nichtactiven Landwehr oder dem Ruhestande entnommen.

Die Bahnhof-Commanden unterstehen bezüglich des Transportdienstes den Eisenbahn-Linien-Commanden und den Transportleitungen.

290. **Die Militär-Eisenbahn-Directionen, Militär-Eisenbahn-Betriebs-Inspectionen und -Eisenbahn-Betriebs-Abtheilungen.** Für den Betrieb größerer occupierter oder neu angelegter Bahnen, oder auch derjenigen inländischen, auf dem Kriegsschauplatze gelegenen Bahnen, deren Verwaltung infolge der Kriegsverhältnisse nicht imstande ist, den Betrieb weiter zu führen, werden Militär-Eisenbahn-Directionen errichtet und denselben die erforderliche Zahl von -Betriebs-Inspectionen und -Betriebs-Abtheilungen zugewiesen.

---

*) Seit 1889 ist bei jedem Corps-Commando schon im Frieden ein Stabsofficier oder Hauptmann (der Truppe oder des Armeestandes) als „Eisenbahn-Linien-Commandant" eingetheilt. Diese Maßregel hat den Zweck, die zu Linien-Commandanten im Kriegsfalle designierten Officiere schon im Frieden mit ihrer Aufgabe vertraut zu machen. Dem Militär-Stations-Commando in Triest ist ein Hauptmann oder Stabsofficier als „See-Instradierungs-Officier" zugetheilt.

Für beiläufig 450 *km* wird eine Direction, für je 100 bis 120 *km* eine Betriebs-Inspection, für je 40 bis 60 *km* eine Betriebs-Abtheilung gerechnet.

Das für diese Behörden erforderliche Personale wird aus dienstpflichtigen Eisenbahnbeamten und -Bediensteten gebildet. Einzelne Posten können auch mit Officieren des Eisenbahn- und Telegraphen-Regiments besetzt werden.

Eine Militär-Eisenbahn-Direction besteht aus 1 Stabsofficier als „Director", ferner aus Eisenbahn-Beamten (2 Bau-Ingenieuren, 2 Verkehrsbeamten, 1 Maschinen-Techniker und 1 Verwaltungs-Beamten), 1 Arzt, endlich aus der erforderlichen Zahl von Militär-Rechnungscontrol- und -Bau-Rechnungs-Beamten 2c. Jede Direction bildet einen selbständigen Rechnungskörper.

Eine Militär-Eisenbahn-Betriebs-Inspection besteht aus 1 Hauptmann (Ober-Inspector) als Vorstand, 1 Hauptmann (Inspector) als Stellvertreter, ferner 5 Ingenieuren (wenn thunlich Officiere, sonst vom Civilstande), 1 Materialverwalter und 12 Unterofficieren, welche als Kanzlisten, Zeichner und Schreiber, Werkführer, Wagenmeister, Aufseher 2c. verwendet werden.

Eine Militär-Eisenbahn-Betriebs-Abtheilung besteht aus 1 Hauptmann als „Commandant" und „Betriebs-Inspector", ferner 1 Ingenieur (wenn thunlich Officier), 5 Officieren als Stations-Chefs, endlich aus über 200 Unterofficieren und Soldaten, welche für den Stations-, Strecken- und Fahrdienst verwendet werden.

β) Die Eisenbahn-Compagnien.

291. **Bestimmung und Eintheilung.** Den Eisenbahn-Compagnien obliegt im Kriege die Wiederherstellung zerstörter Eisenbahnen, der Bau von feldmäßigen Eisenbahnen und von flüchtigen Feldbahnen, die Einleitung und provisorische Besorgung des Betriebes auf occupierten, wiederhergestellten oder neuangelegten Bahnen und die Unbrauchbarmachung von Eisenbahnen.*)

Zu diesem Zwecke werden die Eisenbahn-Compagnien entweder einzelnen Armeekörpern zugewiesen, oder den für den Betrieb occupierter Bahnen etwa errichteten Militär-Eisenbahn-Directionen unterstellt. In bautechnischer Beziehung unterstehen die Eisenbahn-Compagnien dem Chef des Feld-Eisenbahnwesens.

Zur Unterstützung der Eisenbahncompagnien können aus Landsturmpflichtigen Eisenbahn-Arbeiterabtheilungen gebildet werden, welche entweder im Verbande der Eisenbahn-Compagnien oder selbständig verwendet werden können.

---

*) Zur Anlage neuer Bahnstrecken werden auch andere Kräfte (Truppen, Civil-Arbeiter, Bauunternehmungen) verwendet. Der Bahnbetrieb wird von den Eisenbahn-Compagnien nur bis zum Eintreffen der zur Betriebsführung bestimmten „Militär-Eisenbahn-Betriebs-Abtheilungen" (289) übernommen.

292. Friedensstand der Eisenbahn-Truppe.

Und zwar:			Eisenbahn-Compagnie	Ersatz-bataillons-Cadre
Hauptmann			1	1
Subaltern-Officiere			4	3
Mannschaft	ohne Feuergewehr	Cadet-Officiersstellvertreter	1	—
		Feldwebel	2	2
		Rechnungs-Unterofficiere	1	3
	mit Feuergewehr	Zugsführer	4	1
		Corporale	8	3
		Gefreite	6	2
		Ober- und Unterpionniere	90	18
		Hornist (Oberpionnier)	1	—
	ohne Feuergewehr	Officiersdiener	5	4
		Summe	123	37

Anmerkung: Beim Regimente sind gegenwärtig 12 Hauptleute (mit eigenen Pferden) beritten. Die im Frieden nicht berittenen Hauptleute erhalten im Kriege ärarische Reitpferde. Außerdem hat im Kriege jede Compagnie zwei Reitpferde zu Recognoscierungszwecken.

Derzeit sind beim Regimente nur 6 Cadet-Officiersstellvertreter systemisiert.

293. Bewaffnung und Munitions-Ausrüstung. Die Personen des Feuergewehrstandes haben Extracorps-Gewehre (System Werndl) mit Bajonnetten, ferner Pionniersäbel; die Officiere, Cadet-Officiers-Stellvertreter und Feldwebel Infanterie-Officierssäbel und Revolver; die Büchsenmacher Infanteriesäbel; endlich die übrige Mannschaft (Officiersdiener und Pferdewärter ausgenommen) Pionniersäbel. Die Kriegstaschenmunition beträgt für das Gewehr, und zwar für die Unterofficiere 20, für die Gefreiten und Pionniere 30, für den Revolver 30 Patronen.

Die Werndl-Gewehre werden demnächst durch Repetierstutzen mit Bajonnett (bei Wegfall des Pionniersäbels) ersetzt.

294. Ausrüstung für technische Arbeiten und Train. Die Ausrüstung mit Werkzeugen, Apparaten, Requisiten, Materialien und mit Sprengmunition — die Feld-Ausrüstung — wird im Kriege vornehmlich in Eisenbahnwaggons, abseits von Bahnlinien jedoch auf den ärarischen Requisitenwagen und auf Landesfuhren fortgebracht.

Jede Eisenbahn-Compagnie hat 5 vierspännige Requisitenwagen, ferner 1 vierspännigen Proviant- (Rüst-) Wagen.

c) Das Feld-Telegraphenwesen.

295. **Bestimmung und Gliederung.** Um die für militärische Zwecke im Kriege nöthigen Telegraphenleitungen zu errichten und in Betrieb zu setzen, sowie feindliche Telegraphenlinien zu verwerten oder sie eventuell unbrauchbar zu machen, besteht ein militärisch organisiertes Feldtelegraphenwesen.

Die jeweilig auf kurze Zeit erforderlichen Telegraphenverbindungen im Bereiche der operierenden Armee werden durch eigene Feld- (und Gebirgs-) Telegraphen-Abtheilungen hergestellt, in Betrieb gesetzt und wieder abgebrochen; während die auf längere Zeit erforderlichen halbpermanenten Telegraphenverbindungen von eigenen Reserve-Telegraphen-Abtheilungen gebaut und in Betrieb gesetzt werden.

Zur Leitung des Feld-Telegraphenwesens sind berufen: Die Feld-Telegraphen-Directionen und der Chef des Feldtelegraphenwesens.

α) Feld-Telegraphen-Abtheilungen.*)

296. **Gliederung, Commando- und Standesverhältnisse.** Die Feld-Telegraphen-Abtheilungen werden im Mobilisierungsfalle durch das Eisenbahn- und Telegraphen-Regiment aufgestellt. Jede Abtheilung gliedert sich in das Bau- und Train-Detachement. Ersteres, zum Bau und Betriebe der Feld-Telegraphenlinien bestimmt, wird vom Eisenbahn- und Telegraphen-Regimente, das Train-Detachement von der Traintruppe hergestellt.

Als Commandanten der Feld-Telegraphen-Abtheilungen, — mit Ausnahme der Cavallerie-Telegraphen-Abtheilungen — fungieren Oberofficiere des Eisenbahn- und Telegraphen-Regiments.

Dieselben haben das Disciplinarstrafrecht eines Unterabtheilungs-Commandanten. Bei den Cavallerie-Telegraphenabtheilungen übergeht das Strafrecht an den vom Cavallerie-Truppendivisions-Commando mit der Leitung des Telegraphendienstes betrauten Officier.

Alle Feld-Telegraphen-Abtheilungen — mit Ausnahme der Cavallerie-Telegraphen-Abtheilungen — bilden selbständige Rechnungskörper.

Die Details des Standes der Feld-Telegraphen-Abtheilungen enthält die Tabelle auf Seite 148.

297. **Ausrüstung und Train.** An Feld-Telegraphen-Material sind bei jeder Abtheilung mehrere complete Stations-Einrichtungen und eine entsprechende Quantität Linien-Material (Leitungen) vorhanden. Dieses Material wird auf eigens eingerichteten ärarischen Wagen fortgebracht.

Die Details der Ausrüstung ꝛc. enthält die Tabelle auf Seite 148.

298. **Bewaffnung und Munitions-Ausrüstung** der Mannschaft des Bau-Detachements wie bei den Eisenbahn-Compagnien.

---

*) Die Gebirgs-Telegraphen-Abtheilungen werden bei der „Organisation und Ausrüstung ꝛc. für den Gebirgskrieg" besprochen werden. (Siehe 746.)

Die Feldtelegraphisten*) sind wie die Feldwebel mit Infanterie-Officierssäbeln und Revolvern bewaffnet.

299. **Verwendung der Feld-Telegraphen-Abtheilungen im Kriege.** Die Cavallerie-Telegraphen-Abtheilungen werden den Cavallerie-Truppendivisions-Commanden, die Corps- und Armee-Telegraphen-Abtheilungen den Corps-, beziehungsweise Armee-Commanden zugewiesen. Für das Armee-Ober-Commando ist eine eigene Feld-Telegraphen-Abtheilung bestimmt. Die Eintheilung der Festungs-Telegraphen-Abtheilungen und der selbständigen Feld-Telegraphen-Abtheilungen wird besonders verfügt.

β) Reserve-Telegraphen-Abtheilungen.

300. **Gliederung und Standesverhältnisse.** Zur Herstellung und zum Betriebe von halbpermanenten Linien, zur Erweiterung des stabilen Telegraphen-Netzes und zur Verbindung desselben mit den Feld-Telegraphen-Linien werden im Kriege Reserve-Telegraphen-Bauabtheilungen und Reserve-Telegraphen-Betriebsabtheilungen aufgestellt. Ihre Zahl richtet sich nach dem Bedarfe.

Das für diese Abtheilungen erforderliche Personal wird im allgemeinen von den Staats-Telegraphen-Verwaltungen beigestellt.

Eine Reserve-Telegraphen-Bauabtheilung besteht aus 1 Beamten als Bauleiter, 1 Leitungs-Aufseher und beiläufig 50 Arbeitern. Das für den Bau erforderliche Material wird auf Landesfuhrwerken fortgebracht.

Die Stärke einer Reserve-Telegraphen-Betriebsabtheilung richtet sich nach der Wichtigkeit der betreffenden Stationen.

γ) Feld-Telegraphen-Directionen.

301. **Gliederung, Standes- und Dienstverhältnisse.** Als vorgesetzte Behörde der Feld-Telegraphen-Abtheilungen fungiert bei jedem Armee-Commando eine Feld-Telegraphen-Direction.

Stand einer Feld-Telegraphen-Direction: 1 Stabsofficier als Director, 1 Lieutenant als Adjutant, 1 Lieutenant-Rechnungsführer, 1 Feld-Telegraphist, 1 Corporal (Rechnungshilfsarbeiter), 4 Officiersdiener und Pferdewärter, 1 ärarisches Reitpferd (für den Adjutanten) und 3 eigene Pferde (des Directors), 2 Trainsoldaten und 4 ärarische Zugpferde (der Traintruppe) zur Bespannung des Feld-Telegraphen-Stationswagens, welcher eine Stationseinrichtung enthält. Ferner sind jeder Direction 2 Oberbeamte des Staatstelegraphen beigegeben. Zur Fortbringung derselben und des Lieutenants-Rechnungsführers erhält jede Direction ein Civilfuhrwerk (Personenwagen).

Von den Oberbeamten wird einer zum Armee-General-Commando (zur Überwachung des Reserve-Telegraphen) delegiert.

Die Reserve-Telegraphen-Abtheilungen unterstehen gleichfalls den Feld-Telegraphen-Directionen, und zwar im Wege des beim Armee-

---

*) Die Feldtelegraphisten sind den Feldwebeln gleichgestellt und ergänzen sich aus jenen Soldaten, welche die Telegraphenschule mindestens gut absolviert haben und die Gewähr bieten, dass sie das Telegraphieren nicht verlernen. Jene Telegraphenschüler, welche nur genügend absolviert haben, werden als „Telegraphen-Manipulanten" evident geführt und im allgemeinen als Unterofficiere zu den Telegraphen-Abtheilungen eingetheilt.

General-Commando delegierten Oberbeamten. Bei größerer Ausdehnung des Kriegsschauplatzes können zur Leitung des Reservetelegraphen auch eigene Directionen aufgestellt werden.

δ) Chef des Feld-Telegraphenwesens.

302. Die oberste Leitung des Feld-Telegraphenwesens wird einem Stabsofficier des Generalstabs-Corps übertragen, welcher den Titel „Chef des Feld-Telegraphenwesens“ führt und beim General-Etapen-Commando eingetheilt wird.

Demselben werden beigegeben: 1 Hauptmann des Generalstabes, 1 Oberbeamter der Staatstelegraphen-Verwaltung, 1 Unterofficier als Schreiber und 1 Feld-Telegraphist; ferner 1 (von der Traintruppe bespannter) Feld-Telegraphen-Stationswagen mit einer Stationseinrichtung und 1 vom Lande beigestellter Personenwagen (für den Beamten).

d) Weitere Details über die Organisation des Eisenbahn- und Telegraphen-Regiments.

303. Die Dislocation des Regiments im Frieden wird mit Rücksicht auf die Erfordernisse der Ausbildung festgesetzt und ist grundsätzlich stabil. Ein Bataillon und die Ersatzcadres, sowie die Telegraphenschule bleiben stets in der Regimentsstabs-Station.

304. **Commando- und Dienstverhältnisse** im allgemeinen wie bei der Infanterie.

Im Frieden sind die einzelnen Theile des Regiments in militär-dienstlicher und administrativer Beziehung einem Brigade-, beziehungsweise Truppendivisions- und Corps-Commando unterstellt. In militärischer, technischer und wissenschaftlicher Beziehung, sowie bezüglich der Kriegsbrauchbarkeit untersteht das Regiment jedoch auch dem Chef des Generalstabes, in technisch-administrativer Beziehung unmittelbar dem Reichs-Kriegs-Ministerium.

Dem Ersatzbataillons-Cadre obliegt die Führung der Evidenz der nichtactiven Personen der Eisenbahntruppe; dem Telegraphen-Ersatzcadre, welcher den Stammkörper für alle im Kriege aufzustellenden Telegraphen-Formationen bildet, die Führung der Evidenz der nichtactiven Personen der Telegraphen-Truppe, sowie die Ausbildung der Mannschaft im Feld-Telegraphendienste.

Die Cadre-Commandanten — Hauptleute — haben die Befugnisse eines Unterabtheilungs-Commandanten. Der Commandant des Telegraphen-Ersatzcadre ist technischer Referent des Regiments-Commandanten in Feldtelegraphen-Angelegenheiten.

Im Kriege werden der Regiments-Commandant und zwei Bataillons-Commandanten (sammt ihren Adjutanten) beim General-Etapen-Commando (zur Verfügung des Chefs des Feld-Eisenbahnwesens) eingetheilt. Ein Stabsofficier übernimmt das Commando des Ersatzbataillons und die administrative Leitung des Regiments. Die im Frieden zum Regimentsstabe gehörenden Organe, welche keine besondere Eintheilung erhalten, bleiben beim Ersatzbataillon.

Die aus dem Regimente sich formierenden Abtheilungen (Unterabtheilungen und Organe) unterstehen in militärischer Beziehung den ihnen vorgesetzten höheren Commanden, in technischer Beziehung dem Chef des Feld-Eisenbahnwesens, beziehungsweise dem Chef des Feld-Telegraphenwesens. Das Recht der Ernennung der Unterofficiere übergeht bezüglich der Feld-Telegraphenformationen an den Chef des Feld-Telegraphenwesens, bezüglich jener Eisenbahn-Compagnien, welche für einen bestimmten Zweck einem der Bataillons-Commandanten des Regiments unterstellt werden, an diesen, bezüglich der Festungs-Telegraphen-Abtheilungen an die Geniedirection des betreffenden festen Platzes.

Der Telegraphenschule obliegt im Frieden die Ausbildung von Feld-Telegraphisten für sämmtliche im Kriege aufzustellenden Telegraphisten-Abtheilungen. Der Commandant der Schule hat die Obliegenheiten und Befugnisse eines Compagnie-Commandanten. Im Mobilisierungsfalle wird die Telegraphenschule aufgelöst.

305. **Ökonomisch-administrative Bestimmungen.** Im Frieden bildet das ganze Regiment einen Rechnungskörper. In der Mobilität besorgt die Verwaltungs-Commission den Dienst für das Ersatzbataillon und die nicht mobilisierten Abtheilungen. Zur Verwaltung der Feldausrüstung und des Trainmaterials der Eisenbahn-Compagnien, sowie des Eisenbahn-Übungsmaterials besteht eine „Eisenbahnmaterial-Verwaltungscommission", zur Verwaltung des Kriegs- und Übungsmaterials des Feld-Telegraphen eine „Telegraphenmaterial-Verwaltungscommission".

306. **Standesverhältnisse.** Der Regimentsstab und die Bataillonsstäbe sind im Frieden analog zusammengesetzt wie jene der Infanterie.

Dem Regiments-Commando ist jedoch (seit 1895) nebst der militärischen, noch eine technische Adjutantur, bestehend aus 1 Hauptmann und 1 Oberlieutenant, ferner (seit 1896) 1 Hauptmann für besondere Verwendungen beigegeben.

Den Stand des Ersatzbataillons-Cadre zeigt die Tabelle auf Seite 143.

Der Telegraphen-Ersatzcadre hat einen Stand von 2 Officieren, 8 Mann (1 Hauptmann, 1 Subalternofficier, 3 Rechnungs-Unterofficiere, 1 Zugsführer, 2 Oberpionniere, 2 Officiersdiener).

Die Telegraphenschule hat einen Stand von 1 Hauptmann, 2 Feld-Telegraphisten und 1 Officiersdiener; die Zahl der Schüler beträgt jährlich 52.

Das ganze Eisenbahn- und Telegraphen-Regiment hat einen Friedensstand von 87 Gagisten, 1480 Mann und 4 Dienstpferden.

307. **Ergänzung des Officierscorps.** Die Berufsofficiere werden vorwiegend der Pionniertruppe entnommen. Außerdem werden einzelne Zöglinge der Genieabtheilung der technischen Militär-Akademie zum Regimente eingetheilt. Die Reserve-Officiere ergänzen sich wie bei den anderen Waffengattungen.

Die Officiere und Cadetten rangieren im Concretualstande der Infanterie.

308. **Ergänzung des Mannschaftsstandes.** Das Eisenbahn- und Telegraphen-Regiment ergänzt sich aus der ganzen Monarchie; doch müssen die Recruten entweder der deutschen, ungarischen oder böhmischen Sprache mächtig sein und im allgemeinen folgende Bedingungen erfüllen: Körpergröße wenigstens 162*cm*, Kenntnis des Lesens und Schreibens oder doch Bildungsfähigkeit.

Unter den Recruten sollen sich 60% Professionisten befinden (und zwar vorzugsweise Holz-, Eisen- und Stein-Arbeiter); Beamte und Bedienstete der Eisenbahnen, sowie des Telegraphierens Kundige werden selbstverständlich zum Eisenbahn- und Telegraphen-Regimente assentiert.

Geschichtliche Notizen zur Organisation der technischen Truppen.

309. Die militärische Organisation des technischen Dienstes im Kriege erfolgte erst nach dem westphälischen Frieden (1648). Es entwickelten sich alsbald drei Gattungen technischer Truppen, und zwar die Pontonniere, für den Bau von Kriegsbrücken auf schwimmenden Unterlagen (Pontons); die Pionniere, für die Herstellung von Wegen für das schwere Kriegsbrücken- und Artillerie-Material*) und von Brücken mit festen Unterlagen

*) Aus diesem Grunde waren die Pionniere auch längere Zeit hindurch mit der Artillerie vereint.

Stand und Ausrüstung der Feld-Telegraphen-Abtheilungen.

Bau-Detachement (vom Eisenbahn- u. Telegraphen-Regimente)

Und zwar	Hauptmann	Subalternofficiere	Cadet-Officiersstellvertreter	Feld-Telegraphisten	Rechnungs-Unterofficiere	Feldwebel	Zugsführer und Corporale	Gefreite	Pioniere	Officiersdiener	Ärarische Reitpferde	Summe: Officiere	Summe: Mannschaft	Summe: Pferde
Cavallerie-Telegraphen-Abtheilung . . .	.	.		6	.	.	6	6	22	.	.	.	40	.
Corps-Telegraphen-Abtheilung . . .	.	2	.	9	1	.	9	9	33	2	2	2	63	2
Armee-Telegraphen-Abtheilung . . .	1	2	.	18	1	.	24	24	120	3	3	3	190	3
Feld-Telegraphen-Abtheilung für das Armee-Ober-Commando . . .	.	1	.	4	1	1	2	2	18	1	1	1	29	1
Selbst. Feld-Telegraphen-Abtheilung mit Mat. M. 1877	.	1	1	4	1	1	5	4	36	1	2	1	53	2

Train-Detachement (von der Train-Truppe)

Und zwar	Subalternofficier	Wachtmeister	Zugsführer und Corporale	Trainsoldaten	Schmiede und Sattler	Officiersdiener	Pferde: Officiers-Reit-	Pferde: Unterofficiers-Reit-	Pferde: Zug-	Pferde: Unbeschirrte Reserve-	Wagen, vierspännige: Feld-Telegr.-Stations-	Wagen, vierspännige: Feld-Telegr.-Material-	Wagen, vierspännige: Flusskabel-	Wagen, vierspännige: Deckel-	Wagen, vierspännige: Rüst- (Proviant-)	Wagen: zweispännige (M. 1888) Rüst- (Proviant-)	Summe: Officiere	Summe: Mannschaft	Summe: Pferde	Summe: Fuhrwerke
Cavallerie-Telegraphen-Abtheilung	.	.	2	14	.	.	.	2	24	.	2	4	.	.	.	.		16	26	6
Corps-Telegraphen-Abtheilung	.	1	3	22	.	.	.	4	38	.	3	6	.	.	.	1	.	26	42	10
Armee-Telegraphen-Abtheilung	1	1	6	78	3	1	1	7	136	6	6	24	1	1	2	.	1	89	150	34
Feld-Telegraphen-Abtheilung für das Armee-Ober-Commando	.	.	1	9	.	.	.	1	16	.	2	2	.	.	.	.	.	10	17	4
Selbst. Feld-Telegraphen-Abtheilung mit Mat. M. 1877	.	.	2	14	.	.	.	2	24	.	2	4	.	.	.	.	.	16	26	6

Feld-Telegraph.-Material und Gesammt-Summe

Und zwar	Complete Stations-Einrichtungen	Linien-Mat.: Offene Leitung (Kilom.)	Linien-Mat.: Feldkabel (Kilom.)	Linien-Mat.: Flusskabel (Kilom.)	Gesammt-Summe: Officiere	Gesammt-Summe: Mannschaft	Gesammt-Summe: Pferde	Gesammt-Summe: Fuhrwerke
Cavallerie-Telegraphen-Abtheilung	4	.	32	.	.	56	26	6
Corps-Telegraphen-Abtheilung	6	.	48	.	2	89	44	10
Armee-Telegraphen-Abtheilung	12	96	48	1	4	279	153	34
Feld-Telegraphen-Abtheilung für das Armee-Ober-Commando	4	8	4		1	39	18	4
Selbst. Feld-Telegraphen-Abtheilung mit Mat. M. 1877	4	16	8	.	1	69	28	6

Anmerkung:

Außer den Feldtelegraphist. werden fahrend — auf den Tel.-Wägen — fortgebracht:

1	6	3	2
Baupartien zu			
3 Unter-Offic. und 20 Mann		2 Unteroffic. und 10 Mann	

Die übr. Mannsch. dient als Ers. f. erkrankte Leute d. Baupart., dann f. d. Lin.-Revisionsdienst und ausnahmsw. auch f. d. Ordonnanzdienst i. d. Stat.; diese Mannsch. marsch. mit den Stabstrupp. des betreff. Haupt- (Stabs-) Quartiers.

Die bei den Bau-Detachements eingetheilten ärarischen Reitpferde sind für die Officiere und Cadet-Officiersstellvertreter bestimmt.

(Laufbrücken); das Ingenieur- oder Genie-Corps, für den Bau von Festungen, sowie für den Kampf um dieselben („Sappeure" und „Mineure").

In neuerer Zeit wurden für die Verwertung des Eisenbahn- und Telegraphenwesens und der Luftschiffahrt für Kriegszwecke eigene Truppengattungen gegründet.

310. In Österreich-Ungarn wurde 1767 ein Pontonnier-Bataillon zu 4 Compagnien, und 1806 ein Pionnier-Corps, anfänglich in der Stärke einer Division (2 Compagnien) dauernd errichtet, nachdem vorher wiederholt Pontonnier-Compagnien und ein Pionnier-Corps auf Kriegsdauer formiert worden waren. 1841 erfolgte die Einführung eines neuen Kriegsbrücken-Materials; das damals angenommene System des Oberstlieutenants Birago blieb im wesentlichen bis heute unverändert. Im Jahre 1843 wurde das Pontonnier-Bataillon mit dem Pionnier-Corps verschmolzen; letzteres gliederte sich nunmehr in 3 Bataillone mit zusammen 16 Compagnien, deren Zahl bis 1849 auf 24 (in 4 Bataillone formiert) vermehrt wurde. Im Jahre 1854 wurde das Corps reorganisiert, indem 6 Bataillone zu 4 Compagnien gebildet wurden; außerdem gehörten zum Corps noch 3 Brückenbespannungs-Depots und 3 Pionnierzeugs-Depots (Klosterneuburg, Verona und Pest). Im Kriege sollte von jedem Bataillon eine Depotcompagnie und für jede Armee eine Pionnier-Zeugsreserve aufgestellt werden.*) Vom Jahre 1860 an, in welchem die Bespannung der Brücken-Equipagen wieder dem Fuhrwesenscorps übertragen wurde, gliederte sich jedes Pionnierbataillon in 4 Compagnien und eine Zeugsreserve. 1867 wurde das Pionnier-Corps in ein Pionnier-Regiment (zu 5 Bataillonen à 4 Feld-Compagnien, 1 Reserve-Compagnie und 1 Zeugs-Reserve**) umgewandelt und der General-Genie-Inspection, 1868 jedoch dem Chef des Generalstabes untergeordnet. 1893 endlich wurden aus dem Pionnier-Regimente und den 2 Genie-Regimentern, die jetzt bestehenden 15 Pionnier-Bataillone formiert; gleichzeitig wurde die Stelle eines General-Pionnier-Inspectors geschaffen, wogegen die Unterordnung der Pionniere unter den Chef des Generalstabes aufhörte.

Für den Bau, den Angriff und die Vertheidigung von Befestigungen wurde zu Ende des 30jährigen Krieges ein „Ingenieur-Corps", 1716 ein „Mineur-Corps" (welches bis 1772 einen Bestandtheil der Artillerie bildete) und 1760 ein „Sappeur-Corps" errichtet; 1772 wurden alle drei Corps in eines vereinigt. Nach mehrfachen Veränderungen wurden dann aus denselben 1851 der Genie-Stab und 2 Genie-Regimenter gebildet, welch' letztere 1855 in 12 selbständige Genie-Bataillone aufgelöst und 1860 (mit je 4 Bataillonen) wieder hergestellt wurden. 1869 wurde die Genie-Truppe reorganisiert und gliederte sich von da an bis 1893 in 2 Regimenter zu 5 Bataillonen (à 4 Compagnien) und 8 (später 2) Reserve-Compagnien.

*) Von 1848 bis 1860 bestand überdies ein „Flotillen-Corps", welches sich in die Donau-, Lagunen- und Binnensee-Flotille gliederte; der Commandant des Pionnier-Corps war auch Commandant des Flotillen-Corps. 1860 wurde das Flotillen-Corps aufgelöst, beziehungsweise der Kriegsmarine einverleibt.

**) Zum Verbande des Pionnier-Regiments gehörte auch das Pionnierzeugsdepot in Klosterneuburg.

Im letztgenannten Jahre wurden die 2 Genie-Regimenter in 10 selbständige Pionnier-Bataillone umgewandelt.

Das Eisenbahn- und Telegraphen-Regiment wurde erst 1883 — mit 2 Bataillonen — errichtet. Die Aufstellung des 3. Bataillons erfolgte 1890. Früher wurden die im Kriege nothwendigen Feldeisenbahn-Abtheilungen von der Genietruppe aufgestellt und von Civil-Ingenieuren, die Feld-Telegraphenabtheilungen von Staats-Telegraphenbeamten geleitet; als Handlanger fungierten bei letzteren Soldaten des Pionnier-Regimentes und anderer Truppen.

Über die gegenwärtige Organisation der Militär-Aëronautik siehe Seite 111.

311. Die Gesammtstärke der technischen Truppen richtet sich nach der Beschaffenheit der voraussichtlichen Kriegsschauplätze, hat im Laufe der Zeiten vielfach geschwankt und beträgt gegenwärtig in den verschiedenen Armeen $^1/_{20}$ bis $^1/_{40}$ der Stärke der Infanterie.

B. Die Verwaltungszweige und Anstalten.

I. Das Sanitätswesen und der thierärztliche Dienst.

A. Das Sanitätswesen.

312. **Einleitung.** Die Leitung und Ausübung des Sanitätsdienstes in der bewaffneten Macht obliegt eigenen Militär- (Landwehr-, Landsturm-) Ärzten, welche Officiersrang haben und in ihrer Gesammtheit das ärztliche Officierscorps bilden.

In der Ausübung des Sanitätsdienstes wird das ärztliche Officierscorps unterstützt von der Sanitätstruppe*) und von dem Militär-Medicamenten-Personal. Ferner bestehen für diesen Zweck Militär-Sanitätsanstalten und Militär-Medicamentenanstalten.

1. Das ärztliche Officierscorps.

313. **Gliederung.** Das ärztliche Officierscorps besteht aus Doctoren der gesammten Heilkunde und gliedert sich in:

1. das militär-ärztliche Officierscorps (für das Heer);
2. das k. k. und königl. ungar. landwehr-ärztliche Officierscorps (für die Landwehren).
3. die k. k. und königl. ungar. Landsturm-Ärzte.

Die Ärzte bilden in jedem Theile der Kriegsmacht eine eigene Standesgruppe mit folgenden Chargengraden und Rangclassen: General-Stabsarzt (V); Ober-Stabsarzt 1. Classe (VI); Ober-Stabsarzt 2. Classe (VII); Stabsarzt (VIII); Regimentsarzt 1. und 2. Classe (IX); Oberarzt (X); Assistenzarzt (XI).

Vor dem Jahre 1869 wurden nicht graduierte Ärzte — diplomierte Wundärzte des Civilstandes und die absolvierten Frequentanten des (1864 aufgelösten) niederen Curses der „medicinisch-chirurgischen Josefs-Akademie" (321) — als „Unterärzte" in das Heer eingetheilt und konnten dann zu „Ober-Wundärzten" avancieren. Gegenwärtig gibt es im Heere nur mehr wenige Ober-Wundärzte und Unterärzte. Diese „subalternen Militär-Ärzte" gehören in die XI. Rangclasse (deren Distinction sie auch tragen), haben jedoch nicht Officiersrang und werden nur zu niederen ärztlichen Diensten verwendet.

314. **Standesverhältnisse.** Im Frieden sind für das Heer 1236, für die k. k. Landwehr 121, für die königl. ungar. Landwehr 146 Ärzte mit Officiersrang systemisiert. Für den Krieg werden auf je 1000 Mann 2 bis 3 Ärzte, für je 100 Kranke wird 1 Arzt gerechnet.

---

*) Nebst der Sanitätstruppe sind zur Unterstützung der Ärzte, insbesondere jener der Truppen, die Blessiertenträger und die Sanitätsgehilfen (Unterofficiere) bestimmt. Die Zuweisung der letzteren an die Truppen wird nach Maßgabe der budgetären Mittel allmälig erfolgen; für 1897 sind hiefür einzelne Cavallerie-Regimenter in Aussicht genommen. (Vgl. 190.)

315. **Ergänzung.** In den Activstand des militär- (landwehr-) ärztlichen Officierscorps können Doctoren der gesammten Heilkunde (graduierte Ärzte) aufgenommen werden, welche nicht über 32 Jahre alt und kriegsdiensttauglich sind, ihre Stellungspflicht erfüllt haben und ein tadelloses Vorleben, sowie eine specielle militär-ärztliche Ausbildung (durch 2 bis 6 Monate in einer größeren Militär-Sanitätsanstalt) nachweisen können. Die Aufnahme in den Activstand erfolgt als Oberarzt.*)

Im Mobilisierungsfalle wird vom Nachweise der militär-ärztlichen Ausbildung abgesehen. Jene nicht mehr dienst- oder landsturmpflichtigen Civilärzte, welche sich freiwillig melden und die sonstigen Bedingungen erfüllen, werden „auf Kriegsdauer" zu Oberärzten ernannt. Hervorragende Civil-Ärzte (zum Beispiel berühmte Operateure, Universitäts-Professoren), welche sich bereit erklären, bei der mobilen Armee Dienste zu leisten, werden als Consiliar-Ärzte auf die Dauer des Krieges verwendet und erhalten in diesem Falle ausnahmsweise auch einen höheren Chargengrad (vom Stabsarzte aufwärts). Sie üben lediglich eine wissenschaftlich-technische Thätigkeit aus, dürfen jedoch auf den Dienstbetrieb keinen Einfluss nehmen.

Zu Assistenz-Ärzten in der Reserve oder nichtactiven Landwehr werden graduierte Ärzte nach entsprechender Vollendung des einjährig-freiwilligen Präsenzdienstes ernannt.

Einjährig-freiwillige Mediciner müssen ein halbes Jahr im Soldatenstande dienen; das zweite halbe Jahr dienen sie nach Erlangung des Doctorgrades in einer Heilanstalt als Assistenzarzt-Stellvertreter. Derselbe ist dem Cadet-Officiers-Stellvertreter gleichgestellt und trägt auch dieselbe Distinction.

Bis zum Jahre 1889 wurden die Studierenden der Medicin während des einjährigen Präsenzdienstes als militär- (landwehr-) ärztliche Eleven verwendet und bei entsprechender Eignung zu Assistenzarzt-Stellvertretern ernannt. Die Ernennung zum Assistenz- oder Oberarzte erfolgte nach Erlangung des akademischen Grades, eventuell gleich bei Antritt des Präsenzdienstes. Insolange militär-ärztliche Eleven in der Reserve bestehen, werden dieselben im Mobilisierungsfalle den Militär-Sanitätsanstalten zur Dienstleistung beigegeben.

Zu Landsturm-Ärzten werden (nach Aufbietung des Landsturmes) Militär- (Landwehr-) Ärzte des Ruhestandes und des Verhältnisses „außer Dienst", ferner landsturmpflichtige Civilärzte, und zwar auf Kriegsdauer ernannt.

Verwendung der Ärzte im Frieden und im Kriege.

316. **Allgemeines.** Die Militär- (Landwehr-) Ärzte sind im Frieden und im Kriege bei den Truppen, Anstalten, höheren Commanden und Behörden eingetheilt. Der rangälteste der bei jedem Körper (mit Ausnahme der Sanitätsanstalten) eingetheilten Ärzte heißt „Chef-Arzt" und fungiert dem Commandanten (Vorstand ꝛc.) gegenüber als Referent in Sanitäts-

---

*) Um dem Heere die erforderliche Zahl von Berufs-Militärärzten zu sichern, werden jenen im 7. Semester ihrer Studien befindlichen Hörern der Medicin, welche den Einjährig-Freiwilligendienst oder den halbjährigen Präsenzdienst im Soldatenstande abgeleistet haben und sich verpflichten, nach Erlangung des Doctorgrades unbeschadet der noch zu erfüllenden Dienstpflicht, sechs Jahre im Heere als Militärarzt activ zu dienen, Stipendien von 300 fl. oder 500 fl. jährlich verliehen. Nach Erlangung des Doctorgrades haben die Stipendisten sofort eine Probedienstleistung bei einem Garnisonsspital anzutreten, nach welcher sodann die Ernennung zum Berufs-Oberarzt erfolgt.

angelegenheiten. Der rangälteste Arzt einer Militär-Sanitätsanstalt ist „Commandant" derselben.

317. Ärzte bei den Truppen und Anstalten. Bei den Truppen und Anstalten (mit Ausnahme der Sanitätsanstalten) sind meist nur Regiments-, Ober- und Assistenzärzte eingetheilt.

Im Heere hat im Frieden jedes Bataillon und jedes Divisions-Artillerie-Regiment 1 Arzt, jedes Cavallerie-Regiment (wegen der häufigen Detachierung von Escadronen) 3, jedes Corps-Artillerie-Regiment 2 Ärzte.

Von den Militär-Sanitätsanstalten abgesehen, sind nur einige größere Heeres- und Reserve-Anstalten mit Regiments- und Oberärzten (die Invalidenhäuser und einige Militär-Bildungsanstalten auch mit Stabsärzten) dotiert. Bei den anderen Anstalten versehen Ärzte der nächsten Truppe oder Anstalt aushilfsweise den Sanitätsdienst.

Die Landwehr-Truppenkörper sind in ähnlicher Weise dotiert.

318. Organe zur Leitung des Sanitätsdienstes bei den höheren Commanden und Behörden. Bei jeder Truppendivision ist im Frieden und im Kriege ein Stabsarzt als Divisions-Chefarzt eingetheilt.

Demselben wird im Frieden auch das Commando eines Truppenspitales oder die Leitung einer Abtheilung des Garnisonsspitales übertragen.

Bei nicht im Divisionsverbande stehenden Brigaden fungiert im Kriege der rangälteste Arzt der Truppen als Brigade-Chefarzt, wenn nicht ausnahmsweise ein Brigade-Chefarzt ernannt wird.

In solchen größeren Garnisonen, wo sich kein Truppendivisions- (Landwehrdistricts-) Commando befindet, ist ein Stabsarzt als Garnisons- (Landwehrstations-) Chefarzt angestellt.

Dieser ist auch Commandant des in der Garnison befindlichen Truppen- (Landwehr-) Spitales.

Im Kriege erhalten die Festungsstäbe der in Kriegsausrüstung gesetzten größeren festen Plätze einen Festungs-Chefarzt. In kleineren Plätzen wird dessen Dienst von dem rangältesten Militärarzt versehen. Für die Festungen Krakau und Przemyśl ist schon im Frieden je ein Oberstabsarzt 1. Classe als Festungs-Chefarzt systemisiert.

Beim Platzcommando in Wien, Budapest, Graz, Prag und Lemberg ist je ein Regimentsarzt eingetheilt.

Bei jedem Militär-Territorial-Commando ist im Frieden ein General-Stabsarzt oder Ober-Stabsarzt 1. Classe als Sanitäts-Chef eingetheilt.*) Die Sanitäts-Chefs der Corps-Commanden behalten grundsätzlich auch im Kriege ihre Eintheilung und führen dann die Benennung Corps-Chefarzt.

Beim zurückbleibenden „Militär-Commando" hat — wenn für dasselbe ein eigener Sanitäts-Chef nicht systemisiert ist — der rangälteste Militärarzt der Garnison als Sanitäts-Chef zu fungieren.

Bei jedem Landwehr-Territorial-Commando ist ein Stabsarzt oder Ober-Stabsarzt als Sanitäts-Referent eingetheilt. Derselbe fungiert im Kriege als Divisions-Chefarzt einer Landwehr-Infanterie-Truppen-Division.

Jedes Armee-Commando erhält im Kriege einen General-Stabsarzt oder Oberstabsarzt 1. Classe als Armee-Chefarzt, jedes Armee-General-Commando einen Oberstabsarzt 1. Classe als Sanitäts-Chef.

---

*) Dem Sanitäts-Chef ist ein Stabsarzt beigegeben.

Jedem Armee-General-Commando wird im Kriege eine Reserve an ärztlichem Personale zugewiesen, um die erst im Bedarfsfalle zur Errichtung gelangenden Feld-Sanitätsanstalten (Reservespitäler, Feld-Marodenhäuser ɔc.) dotieren zu können.

Im Reichs-Kriegs-Ministerium besteht eine aus Ärzten gebildete Abtheilung (die 14.), welche von einem General-Stabsarzt als Vorstand geleitet wird.

Zur Leitung des Sanitätsdienstes in den Landwehren ist im k. k. Ministerium für Landesvertheidigung und im königl. ungar. Landesvertheidigungs-Ministerium je ein höherer Landwehrarzt (General-Stabsarzt oder Ober-Stabsarzt) als Sanitäts-Referent angestellt.

319. **Chef des militär- (landwehr-) ärztlichen Officierscorps.** An der Spitze des ärztlichen Officierscorps des Heeres steht ein General-Stabsarzt, welcher den Titel Chef des militärärztlichen Officierscorps führt und einen ähnlichen Wirkungskreis hat wie die General-Inspectoren der einzelnen Waffengattungen (siehe 683).

Chef des ärztlichen Officierscorps der k. u. Landwehr ist gleichfalls ein Generalstabsarzt.

320. **Militär-Sanitäts-Comité.** Zur Berathung, Prüfung und Begutachtung wissenschaftlicher und technischer Angelegenheiten des Militär-Sanitätsdienstes besteht in Wien ein Militär-Sanitäts-Comité, dessen Mitglieder 8 bis 12 active Militärärzte sind, welche vom Reichs-Kriegs-Ministerium mittels Decretes hiezu ernannt werden. Den Vorsitz führt der Chef des militärärztlichen Officierscorps.

Das Militär-Sanitäts-Comité ist ein Hilfsorgan des Reichs-Kriegs-Ministeriums und nur diesem untergeordnet.

---

321. **Geschichtliches.** Die Creierung eines eigenen militär-ärztlichen Officierscorps erfolgte erst 1869. Bis dahin zählten die „Feld-Ärzte" zu den „Militär-Parteien", welche zwischen den Officieren des Soldatenstandes und den Militärbeamten rangierten. Die Officiers-Distinctionen erhielten die graduierten Militär-Ärzte jedoch schon 1854.

Bis 1874 bestand in Wien für die Heranbildung von Militär-Ärzten eine von Kaiser Josef II. (1786) errichtete, medicinisch-chirurgische Josefs-Akademie („Josephinum"). Nach Einführung der allgemeinen Wehrpflicht glaubte man Militär-Ärzte auf billige Weise durch Eintritt von Civil-Ärzten zu erhalten und löste die Josefs-Akademie auf. Die Hoffnung hat sich nicht bewährt. Es besteht constant ein Mangel an Berufs-Militär-Ärzten, so dass die Wiedererrichtung der Akademie vor mehreren Jahren angestrebt wurde.

2. Die Sanitätstruppe.

322. **Bestimmung und Gliederung.** Für den Sanitäts-Hilfsdienst (insbesondere zur Pflege der Kranken und Verwundeten) in den Militär-Sanitätsanstalten besteht im Heere eine entsprechend geschulte und ausgerüstete Truppe — die Sanitätstruppe.

Die Landwehren und der Landsturm haben keine Sanitätstruppe.

Im Frieden besteht die Sanitätstruppe aus dem Sanitäts-Truppen-Commando und 26 Sanitätsabtheilungen. Hiezu kommen im Mobilisierungsfalle noch zahlreiche von diesen errichtete Feld-, Reserve- und Landsturm-Sanitätsabtheilungen, dann Sanitäts-Abtheilungen für die Deutschordensspitäler für Verwundete.

Sanitäts-Truppen-Commandant ist ein Oberst. Derselbe untersteht direct dem Reichs-Kriegs-Ministerium, genießt die Rechte eines Regiments-Commandanten und hat die Sanitätsabtheilungen bezüglich ihrer militärischen Ausbildung und des Zustandes des Ausrüstungsmaterials zu inspicieren.

Im Frieden ist der Sanitäts-Truppen-Commandant (welchem ein Hauptmann oder Oberlieutenant als Adjutant beigegeben ist) stabil in Wien; im Kriege wird er fallweise zur Inspicierung der mobilen Sanitätsabtheilungen beordert.

Die Sanitätsabtheilungen sind einzeln bei den Garnisons-Spitälern eingetheilt und gliedern sich in die Stamm- und Instructions-Abtheilung. Erstere besteht aus der ausgebildeten Mannschaft und versieht den Sanitäts-Hilfsdienst im Spitale, letztere aus den noch nicht ausgebildeten Leuten, ferner den nothwendigen Chargen und der im Spitale zeitweilig entbehrlichen Mannschaft.

Die im Occupationsgebiete befindlichen Abtheilungen Nr. 25 und 26 haben keine Instructions-Abtheilung.

Die Feld-Sanitätsabtheilungen sind bei den Feld-Sanitätsanstalten (siehe diese) eingetheilt.

Die Reserve-Sanitätsabtheilungen werden den Armee-General-Commanden als Personal-Reserve zugewiesen, um die erst im Bedarfsfalle zur Errichtung gelangenden Sanitätsanstalten (mobile Reservespitäler, Feld-Marodenhäuser, Kranken-Haltstationen ꝛc.) dotieren zu können. Außerdem werden die Reserve-Sanitätsabtheilungen zur Deckung der Abgänge bei den Feld-Sanitätsabtheilungen und für den Dienst in festen Plätzen verwendet.

Die Landsturm-Sanitätsabtheilungen werden aus den der Sanitätstruppe entstammenden Landsturmpflichtigen gebildet und dienen zum Ersatz der Abgänge bei den Feldabtheilungen.

Die Bestimmung der Sanitätsabtheilungen für die Deutschordensspitäler für Verwundete ist durch die Benennung gekennzeichnet.

Bezeichnungen. Die Sanitätsabtheilungen der Garnisonsspitäler führen, übereinstimmend mit diesen, fortlaufende Nummern von 1 bis 26.

Die Feld-Sanitätsabtheilungen (sowie jene für die Deutschordensspitäler) führen die Bezeichnung jener Anstalt, bei welcher sie eingetheilt sind, z. B. „Feld-Sanitätsabtheilung der Infanterie-Divisions-Sanitätsanstalt Nr. 15“, „Feld-Sanitätsabtheilung der Cavallerie-Divisions-Sanitätsanstalt Nr. 7“, „Feld-Sanitätsabtheilung des Feldspitals Nr. 36“, „Feld-Sanitätsabtheilung des Eisenbahn-Sanitätszuges Nr. 2“.

Die Reserve-Sanitätsabtheilungen führen nebst einer fortlaufenden Nummer auch die Nummer der Sanitätsabtheilung, von welcher sie aufgestellt wurden, z. B. Reserve-Sanitätsabtheilung Nr. $^{1}/_{10}$.

323. **Commando- und Dienstverhältnisse.** Commandant einer Sanitätsabtheilung ist im Frieden und im Kriege ein Stabsofficier oder Oberofficier.

Jede Sanitätsabtheilung bildet grundsätzlich eine Unterabtheilung derjenigen Sanitäts-Anstalt, bei welcher sie eingetheilt ist.

Dem Sanitätsabtheilungs-Commandanten obliegt die militärische Ausbildung der Sanitätsabtheilung, die Standesführung und Evidenthaltung der Sanitätsmannschaft, sowie die Aufsicht über den Augmentationsvorrath und das gesammte Sanitäts-Feldausrüstungsmaterial. Der Commandant einer Feld-Sanitätsabtheilung fungiert als Train-Commandant. Die bei den Feld-Sanitätsabtheilungen der Divisions-Sanitätsanstalten eingetheilten Officiere und die Commandanten der Feld-Sanitätsabtheilungen der Feldspitäler sind beritten.

Über sämmtliche einem Armee-General-Commando zugewiesenen Reserve-Sanitätsabtheilungen führt — so lange sie nicht bei Sanitätsanstalten eingetheilt sind — ein Stabsofficier der Sanitätstruppe das Commando; zwei oder mehrere einer Sanitätsanstalt zugewiesenen Reserve-Sanitätsabtheilungen unterstehen dem rangältesten bei denselben eingetheilten Officier. In ökonomisch-administrativer Beziehung ist jede Abtheilung selbständig.

324. **Standesverhältnisse.** Der Stand der Sanitätsabtheilungen der Garnisonsspitäler richtet sich nach der Größe der letzteren und variiert im Frieden zwischen 3 Officieren, 58 Mann und 5 Officieren, 270 Mann. Über den Stand der Feld-Sanitätsabtheilungen siehe „Feld-Sanitätsanstalten".

Gesammtstand der Sanitätstruppe im Frieden: 83 Officiere (darunter 6 Stabsofficiere) und 3058 Mann. Hievon sind 136 Mann für den Pflegedienst bei Schwerkranken in den Truppenspitälern und einzelnen Marodenhäusern bestimmt.

325. **Ergänzung des Officierscorps.** Die Berufsofficiere ergänzen sich aus den (in einer Infanterie-Cadettenschule herangebildeten) Cadetten, die Reserve-Officiere wie bei den anderen Truppen. Zur Deckung des großen Kriegsbedarfes an Officieren werden (zu diesem Zwecke schon im Frieden bestimmte) Officiere des Ruhestandes und des Verhältnisses „außer Dienst" auf Kriegsdauer activiert.

Die Officiere und Cadetten der Sanitätstruppe bilden einen eigenen Concretualstand.

326. **Ergänzung des Mannschaftsstandes.** Die Sanitätstruppe erhält ihre Recruten und Ersatzreservisten aus allen Theilen der Monarchie. Chirurgische Gehilfen, Apotheker-Assistenten und -Lehrlinge (Tironen) werden unbedingt zur Sanitätstruppe assentiert.

Die Eintheilung der Mannschaft zu den Sanitätsabtheilungen, die Beförderungen im Mannschaftsstande und der Standesausgleich zwischen den einzelnen Sanitätsabtheilungen verfügt der Sanitäts-Truppen-Commandant.

Die Sanitätsabtheilungen Nr. 1 bis 24 erhalten die Mannschaft thunlichst aus jenem Militär-Territorialbezirke, in welchem sie sich befinden; doch sollen in jeder Sanitätsabtheilung die Hauptsprachen der Monarchie vertreten sein.

Um den verhältnismäßig hohen Mannschafts-Kriegsstand zu erreichen, werden auch Soldaten anderer Truppenkörper nach vollendeter Linien-Dienstpflicht in den Reservestand der Sanitätstruppe übersetzt, und zwar zu sonstigen Kriegsdiensten minder taugliche Leute, sowie überzählige Blessierten- und Bandagenträger und Officiersdiener. Endlich können solche Wehrpflichtige, welche zwar nicht zum Kriegsdienste, wohl aber zu sonstigen Dienstleistungen für Kriegszwecke geeignet sind, im Kriege zum Sanitätsdienste herangezogen werden.

Ersatz der Abgänge im Kriege. Als Ersatzkörper sind die Sanitätsabtheilungen der Garnisonsspitäler zu betrachten. Die Deckung der Abgänge bei den Feldabtheilungen erfolgt aus den Reserve-Sanitätsabtheilungen. Letztere haben den Ersatz beim Sanitäts-Truppen-Commando anzusprechen, wenn der Abgang zwei Drittel ihres Standes beträgt.

327. Bewaffnung und Ausrüstung. Die Officiere und Cadet-Officiers-stellvertreter tragen Infanterie-Officierssäbel, die übrigen Unterofficiere und die Soldaten (mit Ausnahme der Officiersdiener) Pionniersäbel.

Jeder Sanitätsabtheilung sind für den Transport der Kranken in das Spital, dann für den Sanitätsdienst bei den Waffenübungen einige Sanitätsfuhrwerke zugewiesen, welche im Bedarfsfalle von der Traintruppe bespannt werden.

---

328. Geschichtliches. Die Sanitätstruppe wurde 1849 als „Sanitäts-Corps" errichtet. Dieses gliederte sich in Sanitätscompagnien (bis 1857 auch in 3 Bataillone) und versah im Kriege den Dienst außerhalb der Spitäler bei der Truppe, ähnlich wie jetzt die Blessiertenträger, später auch in den Sanitätsanstalten. 1857 wurde die Bezeichnung „Sanitätscorps" in „Sanitätstruppe" umgewandelt; an die Stelle der Bataillons-Commanden traten 3 „Sanitätstruppen-Inspectionen", von welchen 1860 zwei aufgelassen wurden. Außerdem bestand für den Dienst in den stabilen Spitälern eine, nur aus Unterofficieren und Soldaten gebildete „Spitalbranche". Als Spital-Commandanten fungierten Officiere. — Die jetzige Organisation besteht, abgesehen von kleinen Änderungen seit 1870. (Siehe P. 354.)

3. Die Militär- (Landwehr-) Sanitätsanstalten.

329. Bestimmung und Gliederung. Zur Aufnahme kranker und verwundeter Militärpersonen bestehen beim Heere und bei der k. ung. Landwehr „Militär- (Landwehr-) Sanitätsanstalten".

Die erkrankten Personen der k. k. Landwehr werden entweder in die Sanitätsanstalten des Heeres, oder in Civil-Heilanstalten abgegeben.

Die Militär- (Landwehr-) Sanitätsanstalten gliedern sich:

a) In stabile Sanitätsanstalten, und zwar:

1. die Garnisonsspitäler nebst ihren Filialen;
2. die Truppenspitäler (Landwehrspitäler);
3. die Marodenhäuser;
4. die Militär-Heilanstalten der verschiedenen Curorte.

b) In Feld-Sanitätsanstalten, und zwar:

1. Die Divisions-Sanitätsanstalten;
2. die Feldspitäler;
3. die Feld-Marodenhäuser;
4. die mobilen Reservespitäler (auf dem Kriegsschauplatze);
5. die Kranken-Haltstationen;
6. die ambulanten Feld-Sanitätsanstalten (Eisenbahn-Sanitätszüge, Krankenzüge und Schiffsambulanzen), endlich werden auch
7. die Monturs- und Sanitätsmaterial-Felddepots (weil sie einen Vorrath an Sanitätsmateriale enthalten) hiezu gerechnet.

c) In stabile Sanitäts-Reserveanstalten, und zwar:

1. die Festungsspitäler der in Kriegsausrüstung versetzten festen Plätze;
2. die bestehenden Militär-Sanitätsanstalten und die außerhalb des Kriegsschauplatzes neu aufgestellten Reservespitäler, die Reconvalescentenhäuser und Kranken-Haltstationen.

330. Commando- und Dienstverhältnisse. Commandant einer Militär-Sanitätsanstalt ist ein hiezu ernannter Militärarzt.

Als Krankenwärter und für den Aufsichtsdienst werden den Sanitätsanstalten entweder Abtheilungen der Sanitätstruppe, oder als Blessierten- und Bandagenträger ausgebildete Leute anderer Truppen zugewiesen. Die Sanitätsabtheilung bildet eine Unterabtheilung der Sanitätsanstalt.

Zur Versehung der Seelsorge ist jeder größeren Anstalt ein Militär-Curat zugewiesen. Den ökonomisch-administrativen und den Rechnungsdienst versehen bei den größeren Anstalten „Ökonomie-Officiere" (vom Armeestande) und Truppen-Rechnungsführer, bei den kleineren Anstalten Officiere der Sanitätstruppe oder einer anderen Truppe und Unterofficiere. Den größeren Anstalten ist eine Apotheke beigegeben, welche eine Unterabtheilung des Spitals bildet.

a) Stabile Sanitätsanstalten.

1. Garnisonsspitäler.

331. **Bestimmung.** In den größeren Garnisonsorten bestehen für die Krankenpflege, sowie zur Ausbildung der Einjährigfreiwilligen-Mediciner und des Sanitäts-Hilfspersonals Garnisonsspitäler.

Gegenwärtig gibt es 26 Garnisonsspitäler und zwar in Wien und Budapest je 2, an den Sitzen der Corps-Commanden Nr. 1, 3, 5 bis 15, ferner in Linz, Olmütz, Theresienstadt, Brünn, Komorn, Laibach, Triest, Ragusa und Mostar je 1 Garnisonsspital. Einige Spitäler haben auch Filialen, z. B. jenes Nr. 2 in Wien zu Baden u. a.

Bezeichnung: mit fortlaufenden Nummern und nach dem Orte; z. B.: Garnisonsspital Nr. 7 in Graz", „Garnisonsspital Nr. 11 in Prag, Filiale am Hradschin".

332. **Gliederung und Dienstverhältnisse.** Jedes Spital ist eine selbstständige Heeresanstalt und hat einen eigenen Stand an Ärzten, Geistlichen und Truppen-Rechnungsführern, ferner eine Sanitätsabtheilung.

Als Commandanten der Garnisonsspitäler fungieren Militärärzte mit Stabsofficiers-Rang.

Für die Verwaltung ist in den größeren Garnisonsspitälern ein Oberofficier des Armeestandes als „Ökonomie-Officier" eingetheilt; in kleineren Spitälern besorgt die Verwaltung ein Officier der Sanitätsabtheilung.

Bei jedem Garnisonsspitale befindet sich eine Apotheke (siehe Militär-Medicamenten-Anstalten).

In militär-dienstlichen Angelegenheiten ist jedes Garnisonsspital im Wege eines Brigade- und eines Truppendivisions-Commandos dem Corps- (Militär-) Commando untergeordnet. Die Überwachung des Sanitätsdienstes in diesen Anstalten obliegt den Sanitätschefs; bezüglich des Verwaltungsdienstes sind sie direct an die Intendanz des Corps- (Militär-) Commando gewiesen.

Im Mobilisierungsfalle wird der Belagsraum der Garnisonsspitäler thunlichst erweitert (im Maximum für 1000 Kranke per Spital). Überdies wird von jedem Garnisonsspitale eine Anzahl von Feld-Sanitätsanstalten aufgestellt und ausgerüstet.

2. Truppenspitäler (Landwehrspitäler.)

333. **Bestimmung.** In Orten, welche eine Garnison von mehr als 500 Mann, jedoch kein Garnisonsspital haben, wird für die Krankenpflege

und zur Ausbildung der Blessierten- und Bandagenträger ein Truppenspital errichtet.

Bezeichnung nach dem Standorte; zum Beispiel „Truppenspital in Troppau“.

334. **Gliederung und Dienstverhältnisse.** Die Truppenspitäler sind selbständige Heeresanstalten, haben eine analoge Einrichtung wie die Garnisonsspitäler, jedoch keinen eigenen Personalstand, sondern erhalten das jeweilig erforderliche Personal aus dem Stande jener Truppen, welche ihre Kranken in diese Spitäler abgeben.

Das Commando über ein Truppenspital wird dem etwa im Garnisonsorte befindlichen Divisions-Chefarzte, oder dem Garnisons-Chefarzte oder einem anderen Militär-Arzte der Garnison übertragen. Für den ökonomisch-administrativen Dienst wird jedem Truppenspitale ein Truppenofficier (als „Verwaltungsofficier“) zugewiesen.

Zum Aufsichts- und Wartdienste sind hauptsächlich die als Blessierten- und Bandagenträger bei der Truppe ausgebildeten Leute zu verwenden. Nach Maßgabe der Umstände kann jedoch auch Mannschaft der Sanitätstruppe, jedoch ausschließlich nur zum Krankenpflegedienste in die Truppenspitäler commandiert werden.

Bezüglich der Unterordnung gelten für die Truppenspitäler dieselben Bestimmungen wie für die Garnisonsspitäler.

Im Mobilisierungsfalle werden die Truppenspitäler entweder zur Aufnahme der Kranken und Verwundeten erweitert, oder, wenn sie entbehrlich geworden, aufgelöst. Dagegen werden in den Ergänzungsbezirks-Stationen, entsprechend dem erhöhten Bedarfe während der Mobilisierung, Truppenspitäler neu errichtet.

Die erweiterten Truppenspitäler heißen entweder „Reservespitäler“, oder — wenn sie in festen Plätzen liegen — „Festungsspitäler“.

Den Truppenspitälern gleichgestellt sind die Spitäler der Militär-Bildungsanstalten, Militär-Invalidenhäuser und Militär-Gefangenhäuser; solche Spitäler bilden jedoch einen Theil der zuständigen Anstalt. Mit dem Tyrnauer Invalidenhausspitale ist eine eigene Militär-Irrenheilanstalt vereinigt.

335. **Landwehrspitäler.** Für die k. ung. Landwehr bestehen seit 1896 eigene Landwehrspitäler, welche nach gleichen Grundsätzen organisiert sind, wie die Truppenspitäler.

3. Marodenhäuser.

336. **Bestimmung, Gliederung und Dienstverhältnisse.** In jeder Garnison von wenigstens 300 und nicht mehr als 500 Mann Stärke kann (auf Befehl des betreffenden Militär-Territorial-Commandos) ein Marodenhaus errichtet werden. In dasselbe werden nur leicht kranke Soldaten aufgenommen; Schwerkranke nur dann, wenn ihre Transportierung in eine größere Heilanstalt nicht möglich ist.

Marodenhäuser können auch bei Concentrierungen, beim Auftreten von Epidemien 2c. auf die Dauer des Bedarfes errichtet werden.

Mit der Errichtung des Marodenhauses wird ein Truppenkörper betraut; dieser stellt auch das Personal bei.

Das Commando des Marodenhauses führt der Chefarzt des Truppenkörpers. Zur Versehung des ökonomischen Dienstes wird demselben ein Unterofficier beigegeben. Für den Wart- und Aufsichtsdienst sind insbesondere Blessiertenträger (ausnahmsweise auch Sanitätssoldaten) zu verwenden.

Das Marodenhaus bildet eine Unterabtheilung des betreffenden Truppenkörpers.

Im Mobilisierungsfalle werden die in Ergänzungsbezirks-Stationen befindlichen Marodenhäuser erweitert, die entbehrlichen aufgelöst.

337. **Landwehr-Marodenhäuser** werden bei der k. ung. Landwehr nach denselben Grundsätzen wie beim Heere errichtet.

4. Militär-Heilanstalten in Curorten.

338. **Bestimmung, Gliederung und Dienstverhältnisse.** In den vorzüglicheren Curorten sind für Militärpersonen Militär-Badeheilanstalten, beziehungsweise -Trinkcuranstalten eingerichtet.

Derlei Heilanstalten bestehen in Baden bei Wien, Karlsbad, Schönau bei Teplitz in Böhmen, Herkulesbad bei Mehadia, Hof-Gastein, Pystian, Teplitz bei Trentschin in Ungarn, Budapest (Blocksbad), Topusko in Croatien, Lipik in Slavonien und Töplitz in Krain. Die Anstalt in Baden ist mit der dortigen Filiale des Garnisonsspitales Nr. 2 vereinigt; jene in Karlsbad und Schönau sind Filialen des Garnisonsspitales Nr. 11 in Prag, beziehungsweise Nr. 13 in Theresienstadt.

Die meisten dieser Heilanstalten sind nur während der Badesaison eröffnet und erhalten das Personal theils von den Garnisonsspitälern, theils von der Sanitätstruppe.

Die Leitung jeder Anstalt obliegt einem Militärarzte. In Baden, Karlsbad, Schönau und Herkulesbad sind Stabsofficiere des Ruhestandes als „Militär-Badehaus-Commandanten" dauernd angestellt; in die anderen Bade-Heilanstalten wird auf die Dauer der Badesaison je ein Officier als „Militär-Bade-Inspector" commandiert.

b) Feld-Sanitätsanstalten.

Allgemeines.

339. **Kurze Schilderung der Sanitätseinrichtungen im Felde.** Die Hauptgrundsätze für die Ausübung des Sanitätsdienstes im Felde sind: 1. Möglichst rasche Rückbeförderung der Verwundeten und Kranken aus dem Gefechtsbereiche in rückwärts gelegene Heilanstalten, wo dieselben eine gründliche ärztliche Hilfe und spitalsmäßige Pflege erhalten können („Kranken-Abschub").

2. Möglichste Vertheilung und Zerstreuung der Verwundeten und Kranken auf einen größeren Raum außerhalb des Kriegsschauplatzes im Inneren des Landes („Kranken-Zerstreuung").

Durch den Kranken-Abschub und die Kranken-Zerstreuung soll der Entstehung von Epidemien, welche bei der Ansammlung vieler Kranken an einem Orte unvermeidlich ist, vorgebeugt werden.

So einfach und alt diese Grundsätze sein mögen, wurden dieselben in früheren Kriegen (vor 1859) wegen Mangel an Transportmitteln nicht in genügendem Maße angewendet.

Die Verwundeten werden durch die Blessiertenträger der Truppen aufgesucht, gelabt, eventuell mit einem Nothverbande versehen und auf den „Hilfsplatz“ gebracht.

Die Blessiertenträger verwenden für den Nothverband in erster Linie das Verbandpäckchen, welches jeder Soldat bei sich trägt, und zwar in der linken unteren Tasche der Blouse (Sommer-Attila, Uhlanka), beziehungsweise (bei den Dragonern) in einem am vorderen linken Schoßtheile des Waffenrockes anzubringenden Täschchen, welches durch Heftstiche verschlossen wird. Jedes Päckchen enthält in einer Metallhülse mit 2 abhebbaren Deckeln 2 Compressen antiseptischer Gaze (Organtin), 10 *g* Baumwolle, eine Binde oder ein dreieckiges Tuch, 2 Stückchen wasserdichten Verbandstoffes und 2 Sicherheitsnadeln. Überdies steht dem Blessiertenträger noch das Verbandmaterial seiner Verbandtasche zur Verfügung.

Bei jenen Truppen, welche keine Blessiertenträger haben, wird deren Dienst durch die Sanitätstruppe verrichtet.

Für jede Infanterie-Brigade wird in der Regel ein Hilfsplatz außerhalb des Feuerbereiches, unter Benützung entsprechender Deckungen möglichst nahe an den kämpfenden Truppen, etwa 1000ˣ*) hinter der Gefechtslinie, meist im Freien, errichtet. Dort erhalten die Verwundeten die erste ärztliche Hilfe, welche sich jedoch darauf beschränkt, die Verwundeten für die Weiterbeförderung auf den „Verbandplatz“ möglichst schnell geeignet zu machen. Letzterer wird etwa 3000 bis 5000ˣ**) hinter der Gefechtslinie in oder neben größeren Gebäuden oder unter Zelten etabliert, und zwar für jede Truppendivision ein Verbandplatz.

Zum Transporte der Verwundeten vom Hilfs- zum Verbandplatze werden eigens construierte Blessiertenwagen verwendet.

Auch auf dem Verbandplatze besteht die Hauptaufgabe der ärztlichen Thätigkeit darin, die Verwundeten so schnell als möglich für den Transport in rückwärts gelegene Sanitätsanstalten, „Feldspitäler“, oder wenn möglich direct in stabile Heilanstalten, beziehungsweise Abschubstationen, geeignet zu machen***).

Dieser Rücktransport erfolgt mittels Blessiertenwagen und landesüblicher Fuhrwerke, welche für den Krankentransport hergerichtet werden.

Ist hiebei die Entfernung zur nächsten Sanitätsanstalt oder Eisenbahn- (Schiffahrts-) Station so groß, dass sie nicht in einem Marsche zurückgelegt werden kann, so wird noch ein Zwischenglied, die „Ambulanz“†), eingeschoben, wo die Verwundeten gelabt und ihre Verbände verbessert werden.

---

*) Die Blessiertenträger sollen die Verwundeten ohne Erschöpfung und ohne Rast schnellen Schrittes bis zum Hilfsplatze tragen können. Wasser, Stroh, Heu oder Laub, dann Schutz gegen Wind und Sonne sind erwünscht.

**) Die Entfernung von 3000ˣ wird auch unter den günstigsten Verhältnissen das Minimum sein. Eine größere Entfernung ist nothwendig, damit der Verbandplatz durch die Schwankungen des Gefechtes nicht in seiner Thätigkeit gestört werde.

***) Damit wiederholte Untersuchungen der Verwundeten vermieden werden, erhalten dieselben schon auf dem Hilfsplatze ein „Diagnosen-Täfelchen“, auf welchem die Art der Verletzung, die geleistete Hilfe und der Grad der Transportfähigkeit ersichtlich gemacht wird. Das Täfelchen wird dem Verwundeten an einem Blousen-, Rock- oder Mantelknopfe befestigt.

†) Per Infanterie-Truppendivision eine. Ist dieselbe als Zwischenglied nicht nothwendig, so wird sie mit dem Verbandplatze örtlich vereinigt.

Die Feldspitäler (für jede Truppendivision eines) sind mobil, d. h. die gesammte Spitalseinrichtung ist auf Wagen verladen. Sie folgen den Bewegungen der Armee und werden erst im Bedarfsfalle, und zwar möglichst weit vorne (10 bis 15 *km* von der Gefechtslinie), in größeren Gebäuden etabliert. Damit die Feldspitäler den Armeecolonnen behufs neuerlicher Verwendung möglichst bald wieder nachrücken können, müssen sie von ihrer Etablierung an bedacht sein, sich zu „evacuieren", d. h. die transportablen Kranken und Verwundeten so rasch als möglich nach rückwärts in stabile Heilanstalten abzuschieben.

Der Rücktransport der Verwundeten von den Feldspitälern erfolgt auf Straßen mit Blessiertenwagen oder anderen hiefür hergerichteten Fuhrwerken. Auf den Eisenbahnen stehen für die Schwerkranken eigene, als fahrende Spitäler eingerichtete „Eisenbahn-Sanitätszüge", für die Leichtverwundeten gewöhnliche, vor Beginn der Fahrt entsprechend hergerichtete Züge, „Krankenzüge", zur Verfügung. Der Transport zu Wasser erfolgt auf eigenen, als Spitäler eingerichteten Schiffen, „Schiffs-Ambulanzen", oder sonstigen Wasserfahrzeugen. Zur Labung und Erholung der Kranken während des Rücktransportes werden an geeigneten Punkten (Bahnhöfen, größeren Orten) „Kranken-Haltstationen" errichtet.

Zur Übernahme der untransportablen Kranken werden an Stelle der vorrückenden Feldspitäler „mobile Reservespitäler" errichtet.

Diese übernehmen auch die von den zurückbleibenden Kranken benützte Spitalseinrichtung der Feldspitäler und leisten letzteren den Ersatz hiefür aus den mitgebrachten Vorräthen.

Für die Leichtkranken, Leichtverwundeten und Reconvalescenten werden auf dem Kriegsschauplatze „Feld-Marodenhäuser" errichtet.

Die in die Heimat rückgekehrten Kranken und Verwundeten werden in die stabilen, schon im Frieden bestehenden Militär-Sanitätsanstalten, in die außerhalb des Kriegsschauplatzes neu errichteten „stabilen Reservespitäler" und „Reconvalescentenhäuser" vertheilt. Diese „Kranken-Zerstreuung" wird vom Reichs-Kriegs-Ministerium geregelt.

Die Theilnahme privater Vereine, Orden, Corporationen 2c. an der Pflege der Verwundeten und Kranken ist schon im Frieden organisiert und wird unter „Freiwillige Sanitätspflege" besprochen werden.

Die Genfer Convention. Alle Sanitätsanstalten stehen unter dem Schutze der im Jahre 1864*) abgeschlossenen „Genfer Convention", welcher alle europäischen und mehrere außereuropäische Staaten beigetreten sind.

Die wesentlichsten Bestimmungen dieser Convention sind:

Alle Sanitätsanstalten sind neutral, so lange Kranke und Verwundete darin und so lange sie nicht vom Militär besetzt sind.

Das Personal ist neutral, so lange es seinen Verpflichtungen obliegt und Kranke oder Verwundete zu pflegen sind, auch in vom Feinde besetztem Gebiete. Will das Personal zur eigenen Armee zurückkehren, so setzt

*) 1868 wurden der Convention noch einige Zusatzartikel beigefügt.

der feindliche Befehlshaber den Zeitpunkt hiefür fest, und darf diesen nur dann und auf kurze Zeit hinausschieben, wenn das militärische Interesse dies erfordert. Das Material der Ambulanzen*), das heißt jener Sanitätsanstalten, welche den Truppen auf das Schlachtfeld folgen, darf hiebei als neutral mitgenommen werden. Das Material der übrigen Sanitätsanstalten unterliegt den Kriegsgesetzen.

Landeseinwohner, welche Kranken und Verwundeten Hilfe leisten, sollen geschont, wer Kranke und Verwundete aufnimmt, soll mit Einquartierung, beziehungsweise einem Theile der etwaigen Kriegscontribution verschont werden.

Als Neutralitäts-Abzeichen dient das Genfer Kreuz (rothes Kreuz auf weißem Grunde).

Dieses Kreuz tragen sowohl die zur Bezeichnung der Feld-Sanitätsanstalten verwendeten Fahnen, als die Armbinden, welche das Sanitätspersonale anzulegen hat, endlich auch die Sanitätsfuhrwerke.

Den Fahnen soll jederzeit die Landesfahne zur Seite stehen.

1. Divisions-Sanitätsanstalten.

340. **Bestimmung, Gliederung und Dienstverhältnisse im allgemeinen.** Für jede Truppendivision wird im Mobilisierungsfalle eine Divisions-Sanitätsanstalt errichtet. Diese hat im Gefechte den Verwundeten die erste Hilfe zu leisten und deren Transport zu den rückwärtigen Feld-Sanitätsanstalten zu vermitteln. Während der Märsche und Cantonierungen hat die Divisions-Sanitätsanstalt die Kranken zu sammeln und deren Abschub in die nächste Heilanstalt zu besorgen. Bei länger dauernden Cantonierungen kann die Ambulanz als „Marodenhaus" verwendet werden.

Die Divisions-Sanitätsanstalten führen fortlaufende — mit jener der Truppendivision correspondierende — Nummern; zum Beispiel „Infanterie-Divisions-Sanitätsanstalt Nr. 15" oder „Cavallerie-Divisions-Sanitätsanstalt Nr. 5".

Die Divisions-Sanitätsanstalten unterstehen direct den Truppendivisions-Commanden. Die Überwachung des Sanitätsdienstes bei diesen Anstalten obliegt den Divisions-Chefärzten.

341. **Die Infanterie-Divisions-Sanitätsanstalt** ist für zwei Hilfsplätze, einen Verbandplatz und eine Ambulanz, ferner mit einer Sanitätsmaterialreserve ausgerüstet.**)

Die Bestimmung der Hilfsplätze, des Verbandplatzes und der Ambulanz im Gefechte wurde bereits besprochen. (Punkt 339.)

Die Sanitätsmaterialreserve besteht aus einem Vorrathe an Medicamenten und Verbandmaterial zum Ersatze des bei den Truppen und

---

*) Zu den „Ambulanzen" im Sinne der Genfer Convention zählen in Österreich-Ungarn die Divisions-Sanitätsanstalten, Feldspitäler, mobilen Reservespitäler, Eisenbahn-Sanitätszüge und Schiffsambulanzen.

**) Einige Infanterie-Divisions-Sanitätsanstalten sind mit Gebirgsausrüstung versehen; deren Gliederung und Zusammensetzung wird im Abschnitte: „Organisation und Ausrüstung &c. für den Gebirgskrieg" besprochen (751).

auf dem Verbandplatze Verbrauchten und wird zunächst des letzteren aufgestellt.

Jeder Infanterie-Divisions-Sanitätsanstalt wird eine Feld-Sanitätscolonne des deutschen Ritterordens zur Unterstützung beigegeben und grundsätzlich bei der Ambulanz eingetheilt.

Diese Sanitäts-Colonne wird mit derselben Nummer wie die Divisions-Sanitätsanstalt bezeichnet.

Commandant einer Infanterie-Divisions-Sanitätsanstalt ist ein Regimentsarzt; außerdem sind bei jeder Anstalt einige Ärzte bleibend eingetheilt. Alle Ärzte sind beritten und werden bei der Ambulanz verwendet. Auf den Hilfsplätzen und dem Verbandplatze werden hingegen die Ärzte der zur Division gehörenden Truppenkörper verwendet; ihre Eintheilung*) verfügt der Divisions-Chefarzt, welcher sich vorwiegend auf dem Verbandplatze — dem Mittelpunkte des ärztlichen Dienstes — aufhält.

Jeder Anstalt ist eine Feld-Sanitätsabtheilung (unter Commando eines Subalternofficiers) beigegeben (322).

Die Fuhrwerke (11 Blessiertenwagen und 10 sonstige Fuhrwerke) sammt Bespannung und Fahrmannschaft werden (unter Commando eines Wachtmeisters) von der Traintruppe beigestellt.

Die Feld-Sanitätscolonne des deutschen Ritterordens**) hat folgenden Stand: Von der Sanitätstruppe 1 Corporal, 12 Mann; von der Traintruppe 1 Corporal, 12 Mann, 23 Pferde; vom deutschen Ritterorden 4 Blessiertenwagen und 1 Sanitäts-Fourgon mit Sanitätsmaterial. Die Bekleidung, Ausrüstung und Bewaffnung der Mannschaft, dann das Train- und Sanitätsmaterial werden vom Orden angeschafft und ergänzt.

Zur Übermittlung von Befehlen und Meldungen erhält jede Infanterie-Divisions-Sanitätsanstalt vor Beginn eines Gefechtes nach Bedarf 2 bis 4 berittene Stabscavalleristen als Ordonnanzen.

Gesammtstand einer Infanterie-Divisions-Sanitätsanstalt (einschließlich der Feld-Sanitätscolonne des deutschen Ritterordens): 3 Ärzte, 2 Officiere, 178 Mann, 127 Pferde, 34 Fuhrwerke (darunter 15 Blessiertenwagen und 8 Beiwagen)***).

Jede Hilfsplatzabtheilung besteht aus 4 Blessiertenwagen unter Commando eines Unterofficiers der Sanitätstruppe.

Dem Verbandplatz, bei welchem der Commandant der Sanitätsabtheilung eingetheilt ist, werden 10 Fuhrwerke (darunter 3 Blessiertenwagen) zugewiesen. Überdies sind zum Transport der Verwundeten vom Verbandplatze nach rückwärts alle vom Schlachtfelde zurückgehenden unbeladenen Fuhrwerke, dann requirierte und rasch hergerichtete Wagen zu benützen.

Die Ambulanz, bei welcher die bleibend zur Anstalt gehörenden Ärzte, ein Officier der Sanitätstruppe und die Feldsanitätscolonne des deutschen Ordens eingetheilt sind, verfügt über 12 Fuhrwerke (darunter 4 Blessiertenwagen).

Bei der Sanitätsmaterialreserve endlich sind 4 Wagen eingetheilt; die Ausgabe des Materials obliegt einem Unterofficier der Sanitätstruppe.

---

*) Als allgemeine Richtschnur hat hiebei zu gelten, dass die Chefärzte der Infanterie-Regimenter mit 2 rangjüngeren Ärzten für den Verbandplatz, die übrigen Ärzte für die zwei Hilfsplätze, dagegen von den Jäger-Bataillonen der Chefarzt für einen Hilfsplatz, der zweite Arzt für den Verbandplatz bestimmt wird. Die Ärzte der Cavallerie und Artillerie bleiben in der Regel bei ihrer Truppe und werden erst nach Bedarf zur Verwendung auf den Hilfsplätzen oder auf dem Verbandplatze herangezogen.

**) Siehe „Freiwillige Sanitätspflege".

***) Die Daten über den Stand der Feld-Sanitätsanstalten sind der „Train-Vorschrift" entnommen.

342. **Die Cavallerie-Divisions-Sanitätsanstalt** ist für einen Hilfsplatz und einen Verbandplatz ausgerüstet. Wo es nur immer thunlich erscheint, sind der Hilfs- und der Verbandplatz örtlich zu vereinigen.

Commandant der Anstalt ist ein Regimentsarzt (beritten). Der ärztliche Dienst wird von den Ärzten der zur Truppendivision gehörenden Cavallerie-Regimenter besorgt.

Für den Sanitäts-Hilfsdienst ist eine Feld-Sanitätsabtheilung (unter Commando eines Feldwebels) beigegeben, welche auch den Dienst der Blessiertenträger bei der Cavallerie-Truppendivision versieht.

Die Sanitätsabtheilung ist in administrativer Beziehung an den Commandanten des 1. Zuges der bei der Division eingetheilten Train-Escadron gewiesen.

Die Fuhrwerke (4 Blessiertenwagen zum Transporte der Verwundeten vom Hilfs- zum Verbandplatze und 2 sonstige Fuhrwerke) sammt Fahrmannschaft und Pferden (unter Commando eines Unterofficiers) werden von der Traintruppe beigestellt.

Zur Überführung der Verwundeten in die rückwärtigen Heilanstalten sind Landesfuhren zu requirieren.

Gesammtstand einer Cavallerie-Divisions-Sanitätsanstalt: 1 Arzt, 40 Mann, 26 Pferde, 7 Fuhrwerke (darunter 1 Beiwagen).

2. Feldspitäler.

343. **Bestimmung, Gliederung, Dienst- und Standesverhältnisse.** Die Feldspitäler sind bestimmt, den Kranken und Verwundeten der operierenden Armee die erste spitalmäßige Behandlung angedeihen zu lassen.

Jedes Feldspital ist eine selbständige Anstalt, wird von einem Stabsarzt commandiert und ist mit einer entsprechenden Zahl von Militärärzten, Geistlichen, Truppen-Rechnungsführern und Militär-Medicamentenbeamten, ferner mit einer Feld-Sanitätsabtheilung (unter Commando eines Stabsofficiers oder Hauptmanns) und einer Feldapotheke versehen.

Der Commandant der Sanitätsabtheilung ist beritten. Für die übrigen Gagisten werden zwei Personenwagen gemietet.

Die gesammte Spitalseinrichtung (Sanitätsmaterial, Betten und Montursorten 2c.) ist auf eigens eingerichteten ärarischen Feldspitals-Wagen verladen, welche mit bleibend zugewiesenen Civilpferden bespannt werden.

Die Fuhrleute mit den Pferden bilden eine „Conducteurschaft“, welche von einem berittenen „Civil-Conducteur“ geführt wird.

Zum Transporte der Kranken und Verwundeten in rückwärtige Heilanstalten (zur Evacuierung) ist jedem Feldspitale eine Blessierten-Transportcolonne des rothen Kreuzes beigegeben (siehe „freiwillige Sanitätspflege“).

Dieselbe besteht aus 15 zweispännigen Blessiertenwagen und einem vierspännigen Sanitätsfourgon mit Sanitätsmaterial, welche von der freiwilligen Sanitätspflege beigestellt werden. Die Bespannung geschieht mit Civilpferden. Den Dienst bei dieser Colonne versieht eine aus Landwehrmännern bestehende Sanitätsabtheilung unter Commando eines sich freiwillig hiezu meldenden, auf Kriegsdauer activierten Officiers. Letzterer ist beritten.

Ein Feldspital kann 600 Kranke aufnehmen und ist so eingerichtet, dass sofort eine Theilung in 3 Sectionen für je 200 Mann stattfinden kann.

Bezeichnung mit fortlaufenden Nummern; die detachierten Sectionen in Bruchform, z. B. $\frac{\text{Feldspital Nr. 10.}}{\text{2. Section.}}$

Grundsätzlich wird für jede Infanterie-Truppendivision ein Feldspital gerechnet.

Die Feldspitäler sind jedoch nicht bei den Infanterie-Truppendivisionen eingetheilt, sondern unterstehen dem Armee-General-Commando und werden von diesem nach Bedarf einzelnen Corps zugewiesen, welche wieder den Infanterie-Truppen-Divisionen einzelne Sectionen zur Verfügung stellen können.

Gesammtstand eines Feldspitals einschließlich Blessierten-Transportcolonne: 22 Gagisten, 296 Mann, 201 Pferde, 70 Fuhrwerke (darunter 25 Beiwagen).

3. Feld-Marodenhäuser.

344. Bestimmung, Gliederung und Dienstverhältnisse. Die Feld-Marodehäuser werden an geeigneten Orten des Kriegsschauplatzes oder zunächst desselben errichtet, um Leichtkranke (Leichtverwundete), Reconvalescenten und die durch Kriegsstrapazen Erschöpften aufzunehmen, damit dieselben nicht in entferntere Sanitätsanstalten abgeschoben werden müssen, sondern thunlichst bald in kriegstüchtigem Zustande der Armee wieder zugeführt werden können.

Die Anzahl und der Umfang der Feld-Marodenhäuser richten sich nach dem jeweiligen Bedarfe. Es ist Vorsorge getroffen, dass für jedes Corps zwei Marodenhäuser für je 500 Kranke errichtet werden können.

Die Feld-Marodenhäuser unterstehen dem Armee-General-Commando und werden mit fortlaufenden Nummern bezeichnet.

Für die Errichtung eignen sich besonders jene Eisenbahn- oder Schiffahrt-Stationen, wo die Sortierung der Verwundeten und Kranken für den weiteren Rücktransport erfolgt („Kranken-Abschubstationen"). Personal und Material werden aus der jedem Armee-General-Commando zur Verfügung stehenden Reserve, beziehungsweise den Etapen-Truppen*) entnommen (318 und 322). Commandant eines Marodehauses ist ein Regimentsarzt.

Das Sanitäts-Detachement (unter Commando eines Officiers) wird einer Reserve-Sanitätsabtheilung, die weiter noch erforderliche Mannschaft den „Etapentruppen"*) entnommen.

4. Mobile Reservespitäler.

345. Bestimmung, Gliederung, Dienst- und Standesverhältnisse. Die mobilen Reservespitäler dienen zur Ablösung der möglichst rasch wieder

*) Jene Communicationen, auf welchen der Verkehr von der Armee im Felde in die Heimat (nach rückwärts) erfolgt, heißen „Etapenlinien". Die zur Regelung und Sicherung des Verkehres bestimmten Commanden und Truppen heißen: „Etapencommanden", beziehungsweise „Etapentruppen". Näheres hierüber siehe im vierten Theile „Das Etapenwesen", P. 725.

mobil zu machenden Feldspitäler oder zur directen Errichtung von Heilanstalten auf dem Kriegsschauplatze. Dieselben sind administrativ selbständige Anstalten mit gleichem Dienstbetriebe wie die Feldspitäler und erhalten je eine Reservespitals-Apotheke. Sie sind gleich den Feldspitälern zur Aufnahme von 600 Kranken bestimmt und lassen wie diese eine Dreitheilung für je 200 Kranke zu. Ein solches Drittel, welches der Section des Feldspitals entspricht, wird Einheit genannt.

Die Zahl und Größe, sowie die Aufstellungsorte der Reservespitäler richten sich nach dem Bedarfe. Grundsätzlich wird für jede Infanterie-Truppendivision eine Einheit à 200 Kranke gerechnet.

Als Spitals-Commandant fungiert ein Stabsarzt, jede Einheit wird von einem Regimentsarzt commandiert.

Das Personal und Material wird der jedem Armee-General-Commando zur Verfügung stehenden Reserve entnommen. Für jedes Reservespital entfallen 3 Reserve-Sanitätsabtheilungen. Transportmittel werden demselben nur im Bedarfsfalle zugewiesen.

Die Reserve-Spitäler unterstehen dem Armee-General-Commando und werden (wie auch detachierte Theile derselben) mit fortlaufenden Nummern bezeichnet, z. B. „Reservespital Nr. 6, 2. Einheit".

5. Kranken-Haltstationen.

346. Bestimmung, Gliederung, Dienst- und Standesverhältnisse. Die Kranken-Haltstationen werden im Rücken der Armee an jenen Communicationen, auf welchen der Rücktransport Kranker und Verwundeter stattfindet, errichtet.

Ihrem Zwecke nach theilen sie sich:

a) In solche, welche den Kranken als kurze Ruhepunkte dienen und ihnen die Gelegenheit zur momentanen Erholung, Labung, Speisung und nöthigsten ärztlichen Hilfe bieten;

b) in solche, wo die Kranken auch übernachten und ärztliche Hilfe finden.

Die ad a) erwähnten Kranken-Haltstationen werden nur in solchen Eisenbahnstationen errichtet, wo ein längerer Aufenthalt stattfindet. Die nöthigen Vorsorgen trifft das betreffende „Bahnhof-Commando" (288). Ein Arzt und 4 bis 6 Krankenpfleger werden vom Armee-General-Commando zugewiesen, eventuell vom Civile aufgenommen.

Die Krankenhaltstationen mit Nachtruhe werden in jenen Eisenbahnstationen errichtet, von welchen aus der Krankenabschub stattfindet, oder wo sich die Eisenbahnzüge auflösen, ferner in allen Etapen-Stationen auf Straßen, in welchen die Transporte übernachten müssen. Das Personal und Material wird von den Armee-General-Commanden beigestellt.

Es ist Vorsorge getroffen, dass für jedes Corps zwei Einheiten à 200 Kranke errichtet werden können. Für jede Einheit ist ein Oberarzt und eine Sanitätsabtheilung unter Commando eines Unterofficiers systemisiert.

Außerdem werden von der „freiwilligen Sanitätspflege" zahlreiche Kranken-Haltstationen außerhalb des Kriegsschauplatzes activiert (362).

Die Kranken-Haltstationen werden nach den Eisenbahnstationen benannt und wenn sich mehrere in einem Orte befinden, noch mit fortlaufenden Nummern bezeichnet.

6. Ambulante Feld-Sanitätsanstalten.

347. **Bestimmung, Gliederung und Dienstverhältnisse.** An ambulanten Feld-Sanitätsanstalten werden im Kriegsfalle errichtet: Die Eisenbahn-Sanitätszüge und die Schiffsambulanzen.

Diese Anstalten haben den Zweck, Schwerverwundete aus den Feld- und Reservespitälern, oder direct von den Divisions-Sanitätsanstalten in die im Innern der Monarchie befindlichen stabilen Heilanstalten zu befördern. Sie sind selbständige Anstalten, haben einen zugetheilten Stand an Militärärzten und Medicamenten-Beamten, dann eine Feld-Sanitätsabtheilung, und sind mit den zur Aufnahme und zur Pflege der Verwundeten (auch während der Fahrt) nöthigen Mitteln und Einrichtungen ausgerüstet.

348. **Die Eisenbahn-Sanitätszüge** können je 104 Verwundete und Kranke aufnehmen.

Jeder Zug besteht aus 19 eigens eingerichteten Waggons und wird von einem Regimentsarzte commandiert. Das beigegebene Sanitäts-Detachement steht unter dem Commando eines Unterofficiers.

Die Eisenbahn-Sanitätszüge werden mit fortlaufenden Nummern bezeichnet, z. B. Eisenbahn-Sanitätszug Nr. 16. — Der Malteser-Ritterorden stellt im Mobilisierungsfalle gleichfalls 6 bis 12 Züge zur Verfügung (siehe Punkt 359).

Wenn die Eisenbahn-Sanitätszüge nicht genügen, können für den Transport Leichtverwundeter aus verfügbaren Personen- und Güterwagen Krankenzüge eingerichtet werden. Jedem Zuge wird ein Militärarzt als Transportführer beigegeben. Das Sanitätspersonal und -Material wird der Reserve des Armee-General-Commando entnommen. Die Verköstigung und Behandlung der Kranken kann nur während der Aufenthalte stattfinden.

349. **Schiffsambulanzen** werden nach Bedarf activiert. Hiezu werden Schleppschiffe hergerichtet und so ausgerüstet, dass jedes als ambulantes Spital wirken könne.

Bezeichnung mit fortlaufenden Nummern.

Jede Schiffsambulanz kann 116 bis 132 Kranke aufnehmen und steht unter dem Commando eines Regimentsarztes. 2 bis 4 Schiffsambulanzen können zu einem Krankentransport-Convoi zusammengezogen werden (hiezu 1 Remorqueur).

7. Montur- und Sanitätsmaterial-Felddepots.

350. **Bestimmung, Gliederung.** Die Montur- und Sanitätsmaterial-Felddepots sind bestimmt, einen entsprechenden Vorrath an Sanitätsmaterial, ferner an Montur, Rüstung und Feldgeräthen für die Truppen und Reserveanstalten der Armee im Felde nachzuführen. Aus diesen Vorräthen werden auch jene Sanitätsanstalten dotiert, welche von den Armee-General-Commanden erst im Bedarfsfalle errichtet werden (Feld-Marodenhäuser, Reservespitäler, Kranken-Haltstationen 2c.).

Die gesammten für ein Corps bestimmten Vorräthe an Sanitätsmaterial bilden eine Ausrüstungs- (Corps-) Einheit und umfassen das Material eines Reservespitals

für 600 Kranke, ferner für zwei Feld-Marodenhäuser und zwei Kranken-Haltstationen, endlich einen Ersatzvorrath. In letzterem ist auch das Material für die Krankenzüge inbegriffen.

Jeder Armee und jedem selbständig operierenden Armeekörper (Corps, Division) wird ein Montur- und Sanitätsmaterial-Felddepot zugewiesen. Näheres siehe „Montur-Verwaltungs-Anstalten" (433).

Von der freiwilligen Sanitätspflege wird im Anschlusse an jedes Montur- und Sanitätsmaterial-Felddepot ein mobiles Vereinsdepot des rothen Kreuzes aufgestellt (362).

c) Stabile Sanitäts-Reserveanstalten.

1. Festungsspitäler.

351. **Bestimmung, Gliederung und Dienstverhältnisse.** In den in Kriegsausrüstung versetzten festen Plätzen werden Festungsspitäler errichtet, welche dieselbe Einrichtung erhalten wie die Garnisonsspitäler.

In jenen Festungen, wo im Frieden ein Garnisonsspital besteht, wird dieses vorerst für die Aufnahme von 1000 Kranken erweitert und ein eigenes Festungsspital nur dann errichtet, wenn die voraussichtliche Zahl der Kranken und Verwundeten diese Maximalziffer überschreitet. Wo Truppenspitäler oder Marodenhäuser bestehen, werden diese in Festungsspitäler umgewandelt.

Die Festungsspitäler werden nach dem festen Platze und, falls mehrere in demselben errichtet wären, auch mit fortlaufenden Nummern bezeichnet.

2. Stabile Reservespitäler (außerhalb des Kriegsschauplatzes).

352. **Bestimmung, Gliederung und Dienstverhältnisse.** Zum Zwecke der Krankenzerstreuung können auch außerhalb des Kriegsschauplatzes stabile Reservespitäler aufgestellt werden.

Dieselben sind selbständige Anstalten und haben eine ähnliche Einrichtung wie die Garnisonsspitäler.

Bezeichnung nach dem Standorte, zum Beispiel „Reservespital in Znaim".

3. Vereins-Reservespitäler, -Reconvalescentenhäuser, -Kranken-Haltstationen.

353. **Bestimmung, Gliederung und Dienstverhältnisse** dieser von Corporationen, Vereinen oder einzelnen Personen aus Privatmitteln errichteten Anstalten, siehe d) „Freiwillige Sanitätspflege".

---

354. **Geschichtliches über die Militär-Sanitätsanstalten.** Die ersten 4 Garnisonsspitäler wurden 1808—1809 in den Hauptstädten der Monarchie errichtet. Nebstdem hatten die Regimenter ihre eigenen Regimentsspitäler, welche erst bei der 1851 erfolgten Vermehrung der Garnisonsspitäler (auf 19, später auf 29) aufgelassen wurden.

Feld-Sanitätsanstalten gab es schon im 16. Jahrhundert. Ihre Organisation und Benennung wechselte im Laufe der Zeiten vielfach.

Die Leitung der Militär-Sanitätsanstalten war bis 1869 Officieren als Spitals-Commandanten übertragen.

Von 1869 bis 1894 fungierte in jeder Militär-Sanitätsanstalt der rangälteste Militärarzt als Leiter. Seinen Anordnungen hinsichtlich der Krankenpflege und der Haus- und Dienstordnung hatten alle der Anstalt zur Dienstleistung zugewiesenen Personen, sowie die Kranken und Verwundeten nachzukommen; doch stand dem Leiter ein Disciplinar-Strafrecht nur über das ärztliche und das Medicamentenpersonal zu. Den militärischen Befehl über alle in der Anstalt befindlichen Personen des Soldatenstandes führte dagegen der Commandant der Sanitätsabtheilung, beziehungsweise der der Anstalt zugewiesene Verwaltungsofficier. Im Jahre 1894 wurde den Ärzten das Commando über die Sanitätsanstalten und demgemäß auch ein entsprechendes Disciplinar-Strafrecht eingeräumt.

d) Freiwillige Sanitätspflege.

355. **Allgemeines.** Die Kriegführung der Gegenwart stellt so hohe Anforderungen an die Militär-Sanitätspflege, dass deren Unterstützung durch die Bevölkerung von größter Wichtigkeit geworden ist.

Wenn diese Unterstützung wirklichen Nutzen gewähren soll, so muss sie sich an die militärischen Sanitätseinrichtungen möglichst anschließen. Besonders die Unterstützung der Feld-Sanitätsanstalten auf dem Kriegsschauplatze muss eine militärische Organisation erhalten. Sie kann daher nur von Vereinen und Corporationen ausgeübt werden, welche eine verlässliche Organisation besitzen und sich der militärischen Befehlgebung vollständig unterordnen.*)

Aber auch die freiwillige Sanitätspflege außerhalb des Kriegsschauplatzes muss, um Ersprießliches zu leisten, entsprechend organisiert und einheitlich geleitet werden. Auch hier empfiehlt sich die Bildung von Vereinen, welche sich für ihre Thätigkeit schon im Frieden vorbereiten und ihre Maßnahmen im Einklange mit den Verfügungen der Armeeleitung treffen müssen.

Nach der jetzigen Entwicklung der freiwilligen Sanitätspflege werden sich an diesem Dienste im Kriege betheiligen:

α) der deutsche Ritterorden;
β) der souveräne Malteser-Ritterorden (Großpriorat von Böhmen);
γ) die Gesellschaft (der Verein) vom rothen Kreuze;
δ) sonstige Vereine, Corporationen und Einzelpersonen.

α) Der deutsche Ritterorden.

356. **Geschichtliches.** Der deutsche Ritterorden wurde während der Kreuzzüge (1190) mit dem doppelten Zwecke gegründet, an der Vertheidigung des heiligen Landes theilzunehmen und sich der Pflege und Wartung erkrankter Pilger zu widmen.

In den folgenden Jahrhunderten gewann der Orden immer mehr an Macht, Einfluss und Besitz, hatte aber vorwiegend militärische Zwecke. Das Haupt des Ordens — der Großmeister (auch „Hoch- und Deutschmeister") — erhielt den Rang eines Reichsfürsten und residierte anfänglich in Marienburg (Westpreußen), später in Mergentheim (Württemberg).

Durch den Pressburger Frieden (1805) erhielt der Kaiser von Österreich die Würden, Rechte und Einkünfte eines Großmeisters des deutschen Ordens. 1809 hob

---

*) Alle bei der Armee im Felde und in den in Kriegsausrüstung versetzten Festungen befindlichen Personen der freiwilligen Sanitätspflege treten unter die Militärgerichtsbarkeit und -Disciplinarstrafgewalt.

Napoleon den Orden auf und wies dessen Güter jenen Fürsten zu, in deren Ländern sie lagen. 1834 wurde jedoch der Orden für Österreich wieder hergestellt, 1863 Erzherzog Wilhelm, 1894 Erzherzog Eugen zum „Hoch- und Deutschmeister" ernannt.

Nachdem es dem Orden gelungen, seine Vermögensverhältnisse zu ordnen, war er — eingedenk seiner ursprünglichen Bestimmung — sofort darauf bedacht, sich der Pflege der Verwundeten und Kranken zu widmen. Da jedoch die materiellen Mittel des Ordens allein nicht hinreichten, um den Sanitätsdienst im Kriege in größerer Ausdehnung zu versehen, wurde 1871 der Adel zur Unterstützung des Unternehmens beigezogen. Jeder christliche Adelige kann sich nämlich als „Beförderer" des freiwilligen Sanitätsdienstes des Ordens erbieten, wenn er jährlich einen Beitrag von 25 fl. leistet, und sich im Kriege nach Zulässigkeit seiner Verhältnisse im Sanitätsdienste des Ordens verwenden lässt. Jene Adeligen, welche diese Bedingungen erfüllen, werden „Marianer" genannt, und tragen als Abzeichen ein dem deutschen Ordenskreuze ähnliches, schwarzes Kreuz mit weißem Rande — das „Marianerkreuz" — an einem schwarz und weiß gestreiften Bande. Durch die Marianer fließen dem Orden reiche Mittel für die Sanitätspflege zu.*)

Alle vom deutschen Ritterorden für den Sanitätsdienst im Felde bestimmten Personen tragen als Abzeichen nebst der Sanitäts-Armbinde eine zweite, mit dem Marianerkreuze versehene Armbinde. Die Fuhrwerke des Ordens sind gleichfalls mit dem Genfer- und Marianerkreuze bezeichnet.

357. **Umfang des Sanitätsdienstes im Felde.** Vom deutschen Ritterorden werden im Kriege aufgestellt:

a) Für jede Infanterie-Divisions-Sanitätsanstalt eine Feld-Sanitätscolonne (siehe Punkt 341).

Bezeichnung mit der Nummer der betreffenden Divisions-Sanitätsanstalt; zum Beispiel: „Deutschordens-Feld-Sanitätscolonne Nr. 12".

b) Vier Verwundetenspitäler für je 200 Schwerverwundete mit analoger Einrichtung wie die Reservespitäler.

Bezeichnung mit fortlaufenden Nummern; zum Beispiel: „Deutschordensspital für Verwundete Nr. 2".

Der deutsche Orden stellt für jedes Spital bei: 1 Ordensritter oder Marianer als Commandanten, 3 Ärzte, 1 Priester, 10 Ordensschwestern, 15 Dienerinnen, 4 Diener, 2 zweispännige Blessiertenwagen; vom Heere werden beigestellt: 1 Truppen-Rechnungsführer, 1 Medicamentenbeamter, 1 Sanitätsabtheilung, bestehend aus: 1 Oberofficier, 33 Unterofficieren und Soldaten, ferner ein Zeugskanonier, endlich die nothwendigen Localitäten, Betten und Einrichtungsgegenstände. Die Bekleidung, Ausrüstung und Bewaffnung der Sanitätsmannschaft wird vom Orden beigestellt.

c) Delegierte des deutschen Ritterordens. Bei einer Mobilisierung wird jedem Corps-Commando ein Deutschordensritter oder Marianer als „Delegierter" des Ordens beigegeben. Diesem obliegt die Überwachung und der Ersatz des Materiales der vom Orden aufgestellten Feld-Sanitätscolonnen. Überdies haben der „Spitler" und der General-Chefarzt des deutschen Ritterordens das Recht, sich im Kriege dem Hauptquartier der operierenden Armee anzuschließen.

β) Der Malteser-Ritterorden.

358. **Geschichtliches.** Der Malteser- (Johanniter-) Orden wurde zu ähnlichen Zwecken wie der deutsche Orden während der Kreuzzüge gestiftet und erwarb in den nächsten Jahrhunderten große Besitzungen. 1530 erhielt der Orden die Insel Malta als Lehen und nannte sich nun auch Malteser-Orden. Zu Anfang des 19. Jahrhunderts wurde der Orden fast in allen Staaten aufgehoben, nur in Österreich blieb das „Großpriorat von Böhmen" bestehen. (In Preußen wurde 1812 an Stelle des Malteser-Ordens der preußische Johanniter-Orden gestiftet.)

---

*) Ende 1896 betrug der Stand der Marianer 1141, welche im genannten Jahre nahezu 33.000 fl. zum Spitalsfonds des Ordens beitrugen.

Der Malteser-Orden (Großpriorat von Böhmen) besitzt Souveränitäts-Rechte und hat einen Gesandten am österreichisch-ungarischen Hofe. An der Spitze des Ordens steht der „Großprior".

Das Ordens-Abzeichen ist ein achtspitziges weißes Kreuz („Malteser-Kreuz").

359. **Umfang des Sanitätsdienstes im Felde.** Der Sanitätsdienst des Malteser-Ritterordens erstreckt sich auf die Mitwirkung beim Transporte von Kranken und Verwundeten auf Eisenbahnen. Hiefür stellt der Orden nach Bedarf Eisenbahn-Sanitätszüge bis zur Maximalzahl 12 auf.

Die Einrichtung der Züge ist jener der Eisenbahn-Sanitätszüge des Heeres ähnlich (10 Ambulanz-, 1 Commandanten- und Ärztewagen, je ein Küchen-, Proviant-, Magazins-, Speise-, Montur- und Rüstungswagen, zusammen 16 Waggons für 100 Kranke). Commandant ist ein Malteser-Ritter, welcher nichtactiver Officier ist. Das Personal wird gleichfalls vom Orden beigestellt (2 Ärzte, 1 Rechnungsführer und 12 Mann) und trägt eine eigene Uniform mit dem Ordens-Abzeichen (rothe Armbinde mit dem Malteser-Kreuze).

Zur Inspicierung des Sanitätsdienstes des Malteser-Ordens kann sich der Chefarzt des Ordens dem Hauptquartier der operierenden Armee anschließen.

γ) Die Gesellschaft (der Verein) vom rothen Kreuze.

360. **Geschichtliches.** Bis 1880 bestanden in Österreich-Ungarn eine größere Zahl von selbständigen Vereinen, welche sich die freiwillige Sanitätspflege im Kriege zur Aufgabe gemacht hatten.*) Hiedurch war eine Zersplitterung der Hilfeleistungen unvermeidlich. Um dieser vorzubeugen, wurde in dem genannten Jahre in jedem der beiden Staatsgebiete eine „Gesellschaft (ein Verein) vom rothen Kreuze" gegründet, welche (welcher) alle Hilfsvereine in sich vereinigt und die einheitliche, planmäßige Leitung der freiwilligen Sanitätspflege ermöglicht.

361. **Organisation.** Zur österreichischen Gesellschaft vom rothen Kreuze gehören folgende Vereine: „Der österreichische patriotische Hilfsverein in Wien"**) (als Centralverein), ferner in jedem Kronlande ein „Landes-Hilfsverein vom rothen Kreuze" (aus männlichen Mitgliedern) und ein „Frauen-Hilfsverein vom rothen Kreuze", denen wieder Zweigvereine in den einzelnen Städten unterstehen***).

An der Spitze der Gesellschaft steht die „Bundesleitung". Das Vermögen der Gesellschaft besteht aus einem Centralfonds und aus dem Vermögen der autonomen Landes- und Frauen-Hilfsvereine, welche zum Centralfonds beitragen. Ende 1894 betrug das Gesellschaftsvermögen über 4,500.000 fl., hiezu ein Inventarwert von über 1,000.000 fl.; die Zahl der Mitglieder (einschließlich der Zweigvereine) über 54.000.†)

Der Verein vom rothen Kreuze in den Ländern der ungarischen Krone besteht aus der „Direction" und dem „Central-Ausschuss" in Budapest, dann aus den Comitats-, Landschafts- und städtischen Ausschüssen, endlich aus Filial-Vereinen. Ende 1894 betrug der Vermögensstand (einschließlich des Inventarwertes) über 2 Millionen Gulden, die Mitgliederzahl etwa 50.000.†)

---

*) In Österreich bestanden: der „Österreichische patriotische Hilfsverein", welcher über ein ansehnliches Vermögen verfügte und schon in den Feldzügen 1859, 1864, 1866 und 1878 thätig war, ferner in den einzelnen Kronländern „patriotische Landeshilfsvereine" (aus männlichen Mitgliedern) und „patriotische Frauen-Hilfsvereine"; in Ungarn „der ungarische Landes-Frauen-Hilfsverein", mit Filialen und Ausschüssen in den Comitaten und Städten.

**) Zugleich „Landes-Hilfsverein vom rothen Kreuze für Niederösterreich".

***) In Steiermark, Tirol und Galizien sind der Landes- und der Frauen-Hilfsverein vereinigt.

†) Diese Daten wurden den in den Zeitungen veröffentlichten Jahresberichten der Gesellschaften entnommen.

362. **Umfang des Sanitätsdienstes im Felde.** Die Thätigkeit der Gesellschaft (des Vereines) vom rothen Kreuze theilt sich:

a) in jene auf dem Kriegsschauplatze;

b) in jene außerhalb des Kriegsschauplatzes im Hinterlande.

Erstere wird von der Bundesleitung, beziehungsweise vom Central-Ausschuss, letztere von den Hilfsvereinen in den Kronländern, beziehungsweise von den Ausschüssen in den Comitaten, Städten 2c. ausgeübt.

ad a) Zur Mitwirkung bei der Sanitätspflege auf dem Kriegsschauplatze werden zur Verfügung gestellt:

1. Blessierten-Transportcolonnen zum Zwecke der Evacuierung der Feldspitäler (siehe Punkt 343).

Als Commandanten der Blessierten-Transportcolonnen (von welchen 3/4 in Österreich, 1/4 in Ungarn errichtet werden) fungieren meist nichtactive, sich freiwillig meldende Officiere; der Feldwebel, die Corporale (Partieführer) und die Blessiertenträger (Gefreite und Soldaten) werden der Landwehr entnommen.

2. Zwei Feldspitäler*) für je 200 Verwundete, welche eine ähnliche Einrichtung haben wie jene des Heeres.

Die Ärzte, der Commandant der Sanitätsabtheilung, das Sanitätsmaterial, die Bettensorten, die Fuhrwerke, dann die Bekleidung und Ausrüstung der Mannschaft werden vom rothen Kreuze, die Geistlichen, Truppen-Rechnungsführer und Rechnungs-Hilfsarbeiter, die Medicamenten-Beamten, die Zeugskanoniere, sowie die Bespannung der Fuhrwerke vom Heere, die Sanitätsabtheilung (56 Mann) von der Landwehr beigestellt.

3. Drei mobile Vereinsdepots. Dieselben sind gleich den Montur- und Sanitätsmaterial-Felddepots bestimmt, einen Vorrath an Sanitätsmaterial für die Divisions-Sanitätsanstalten und Feldspitäler des Heeres, sowie die Verwundetenspitäler des deutschen Ordens mitzuführen.

Jedes Depot besteht aus 38 Fuhrwerken und wird von einem Officier geführt.

4. Delegierte des rothen Kreuzes. Zu jedem Armee-General-Commando wird ein „Haupt-Delegierter“ entsendet, welchem 4 Delegierte für specielle Dienstverwendungen (Geleitung von Materialtransporten 2c.) beigegeben sind. Zu Delegierten werden thunlichst nichtactive Officiere gewählt.

ad b) Außerhalb des Kriegsschauplatzes werden errichtet:

1. Vereins-Reservespitäler und -Reconvalescentenhäuser an geeigneten Punkten im Innern der Monarchie, zum Zwecke der Krankenzerstreuung.

Die Einrichtung dieser Anstalten, sowie das Personal werden größtentheils vom rothen Kreuze beigestellt. Vom Heere wird in jede Anstalt mit mehr als 100 Kranken das erforderliche militärische Aufsichtspersonal commandiert (1 „Inspections-Officier“, dann einige Unterofficiere; für mehr als 400 Kranke 1 Stabs- und 1 Oberofficier). Außerdem werden diesen Anstalten für den niederen Sanitäts-Hilfsdienst Landwehrmänner (in Ungarn Landsturmmänner) zugewiesen.

2. Kranken-Haltstationen zur Labung und Verköstigung der Verwundeten, sowie zur Übernahme der untransportabel Gewordenen.

3. Local-Kranken-Transportcolonnen für die Beförderung der Verwundeten von den Bahnhöfen in die Spitäler und umgekehrt.

---

*) Je 1 in Österreich und in Ungarn aufgestellt. Diese Feldspitäler wurden den Gesellschaften vor einigen Jahren vom deutschen Ritterorden geschenkt.

4. Vereins-Reservedepots zur Sammlung der für die Armee im Felde bestimmten freiwilligen Gaben.

5. Ein gemeinsames Central-Nachweise-Bureau in Wien, ferner in Österreich und Ungarn je ein Auskunfts-Bureau, welche über den Aufenthalt und das Befinden von verwundeten, kranken, vermissten und kriegsgefangenen Militärpersonen Auskünfte zu ertheilen haben.

6. Endlich haben die Gesellschaften zu ermitteln, wo Militärpersonen in Privatpflege übernommen werden können.

δ) Sonstige Corporationen, Vereine und Einzelpersonen.

363. Corporationen, Vereine und Einzelpersonen, welche nicht der Gesellschaft (dem Vereine) vom rothen Kreuze angehören und sich an der Sanitätspflege auf dem Kriegsschauplatze betheiligen wollen, haben freiwillige Sanitätsabtheilungen oder Blessierten-Transportcolonnen zu bilden, welche bei den rückwärtigen Feld-Sanitätsanstalten verwendet werden können.

Ferner wird es den Vereinen, Corporationen und Einzelpersonen anheimgestellt, auch ambulante Sanitätsanstalten (Eisenbahn-Sanitätszüge, Schiffs-Ambulanzen) zu activieren. Die nöthigen Waggons, respective Schiffe müssen jedoch schon im Frieden beigeschafft werden.

Endlich können von Corporationen, Vereinen oder Einzelpersonen auch Spitäler, Reconvalescentenhäuser und Kranken-Haltstationen in gleicher Weise wie vom rothen Kreuze errichtet werden.

ε) Leitung der freiwilligen Sanitätspflege.

364. Die oberste Leitung der freiwilligen Sanitätspflege im Kriege übernimmt der Protector-Stellvertreter des rothen Kreuzes in Österreich-Ungarn*), welcher von Seiner Majestät zum General-Inspector der freiwilligen Sanitätspflege ernannt wird.

Demselben werden beigegeben: Ein k. k. und ein k. ung. Commissär für das Hilfsvereinswesen in dem betreffenden Staatsgebiete und Delegierte des rothen Kreuzes (362).

Der Wirkungskreis dieser leitenden Organe erstreckt sich nicht bloß auf die zum Verbande der österreichischen Gesellschaft (des ungarischen Vereines) vom rothen Kreuze gehörenden, sondern auch über alle sonstigen an der freiwilligen Sanitätspflege sich betheiligenden Vereine, Corporationen und Einzelpersonen.

4. Das Militär-Medicamentenwesen.

365. Allgemeines. Zur Bereitung und Verwaltung der für die Angehörigen der bewaffneten Macht erforderlichen Arzneien bestehen Militär-Medicamenten-Anstalten, welche zum Heere gehören.

Die übrigen Theile der bewaffneten Macht verfügen nicht über solche Anstalten.**)

---

*) Gegenwärtig Se. k. u. k. Hoheit Erzherzog Ludwig Victor.

**) Feld-Apotheken gab es schon zu Ende des 17. Jahrhunderts. Die jetzige Organisation des Militär-Medicamentenwesens besteht im wesentlichen schon seit 1853.

Den Dienst in den Medicamenten-Anstalten versieht die Militär-Medicamenten-Branche. Zu niederen Hilfsdiensten werden auch Soldaten der Sanitätstruppe verwendet.

366. **Die Militär-Medicamenten-Anstalten.** a) Im Frieden bestehen: 1 Militär-Medicamenten-Depot (sammt Laboratorium) in Wien; 26 Apotheken der Garnisonsspitäler (für jedes Spital eine) und 11 Garnisons-Apotheken in jenen größeren Garnisonen, welche kein Garnisonsspital haben.

Garnisons-Apotheken bestehen in Arad, Cattaro, Czernowitz, Esseg, Karlsburg, Klagenfurt, Klausenburg, Königgrätz, Peterwardein, Tyrnau und Zara.

Die Bezeichnung der Apotheken erfolgt nach dem Spitale, beziehungsweise nach dem Standorte; z. B.: „Apotheke des Garnisonsspitals Nr. 16 in Budapest" oder „Garnisons-Apotheke in Zara".

Zur Oberleitung aller Medicamenten-Anstalten besteht die „Militär-Medicamenten-Direction" in Wien.

Außerdem besteht für alle auf die Beschaffung und Vertheilung von Arzneivorräthen Bezug nehmenden Angelegenheiten die „Inspections-Commission für das Militär-Medicamentenwesen" in Wien. Den Vorsitz in dieser Commission führt der Chef des militärärztlichen Officierscorps. Mitglieder sind mehrere Ärzte, ein Intendantur-Beamter und der Militär-Medicamenten-Director.

b) Im Kriege werden für das Medicamentenwesen folgende Einrichtungen getroffen:

1. Zu jeder Infanterie-Divisions-Sanitätsanstalt gehört eine Sanitätsmaterial-Reserve (2 ärarische Fuhrwerke und 2 Beiwagen), welche nebst Verbandmaterialien auch Medicamentenvorräthe enthält.

2. Jedem Feldspital wird eine Feldapotheke, jedem mobilen Reservespital eine Reservespitals-Apotheke beigegeben. Diese Apotheken sind Unterabtheilungen der betreffenden Spitäler und gleich diesen in 3 Sectionen, beziehungsweise Einheiten theilbar.

Die Fortbringung der Feldapotheken erfolgt auf je 3 vierspännigen Rüstwagen des Feldspitals, jene der Reservespitals-Apotheken auf Landesfuhren.

Bezeichnung: „Feldapotheke Nr. 10" oder „Reservespitals-Apotheke Nr. 12" (Nummer des Spitals).

3. Zum Ersatze der bei den Sanitätsanstalten verbrauchten Medicamente wird jeder Armee ein mobiles Medicamenten-Felddepot zugewiesen, welches grundsätzlich mit dem Montur- und Sanitätsmaterial-Felddepot der Armee örtlich vereinigt wird.

Die Vorräthe des Medicamenten-Felddepots sind in Corps-Einheiten getheilt und auf ärarischen, mit je 4 Civil-Pferden bespannten Wagen verladen.

Bezeichnung mit derselben Nummer, wie das betreffende Montur- und Sanitätsmaterial-Felddepot, z. B.: „Medicamenten-Felddepot Nr. 2".

4. Jenen Feld-Sanitätsanstalten, welche keine eigene Apotheke haben, wird für den pharmaceutischen Dienst ein Militär-Medicamenten-Beamter zugewiesen.

367. **Die Militär-Medicamenten-Branche** besteht aus Militär-Medicamenten-Beamten und dem technischen Hilfspersonal.

a) Die Militär-Medicamenten-Beamten bilden eine eigene Standesgruppe mit folgenden Chargengraden und Rangclassen: Medicamenten-Director (VI oder

VII); Medicamenten-Verwalter (VIII); Medicamenten-Official erster und zweiter Classe (IX); Medicamenten-Official dritter Classe (X); Medicamenten-Accessist (XI); Medicamenten-Praktikant (XII).

Der gesammte Friedensstand der Militär-Medicamenten-Beamten umfasst 75 Personen. Der Mehrbedarf im Kriege wird durch Beamte der Reserve und nicht activen Landwehr gedeckt.

b) Das technische Hilfspersonal gehört zu den Gagisten ohne Rangclasse und besteht im Frieden aus 1 „Werkmeister" (Maschinenwärter beim Militär-Medicamenten-Depot) und 23 „technischen Gehilfen" (1. und 2. Classe). Der Mehrbedarf im Kriege wird durch Sanitäts-Unterofficiere gedeckt.

368. Dienstverhältnisse bei den Militär-Medicamenten-Anstalten. Der Militär-Medicamenten-Director überwacht den Dienstbetrieb beim Militär-Medicamenten-Depot und leitet die Personal-Angelegenheiten der Militär-Medicamenten-Branche.

Das Militär-Medicamenten-Depot in Wien ist im Wege der Direction dem Reichs-Kriegs-Ministerium untergeordnet.

Bei den übrigen Militär-Medicamenten-Anstalten ist der rangälteste Beamte Vorstand der Anstalt.

Die Apotheken sind Unterabtheilungen der zuständigen Spitäler (die Garnisons-Apotheken Unterabtheilungen der Truppenspitäler).

Die Medicamenten-Felddepots unterstehen in jeder Beziehung dem betreffenden Armee-General-Commando.

B. Der thierärztliche Dienst.

369. **Allgemeines.** Der thierärztliche Dienst wird in der bewaffneten Macht durch Thierärzte und Curschmiede besorgt.

Ferner bestehen zur Pflege kranker Pferde (Tragthiere) folgende Anstalten:

a) Das Militär-Thierarznei-Institut in Wien, welches bei den „Fachbildungsanstalten" besprochen wird (543); und

b) die erst im Kriege zur Errichtung gelangenden Depots für marode Pferde, welche zu den „Train-Reserveanstalten" gehören (469, 543.)

Bis zur zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts gab es bei den Truppen nur Hufschmiede; auch später — bis 1855 — gab es wirkliche Thierärzte nur beim Fuhrwesen-Corps (der Traintruppe) und bei der Gestütsbranche.

1. Die Thierärzte.

370. **Gliederung und Standesverhältnisse.** Die Thierärzte gliedern sich in: 1. die Militär-Thierärzte (für das Heer); 2. die Landwehr-Thierärzte; 3. die Landsturm-Thierärzte.

Die Thierärzte bilden in jedem Theile der Kriegsmacht eine eigene Standesgruppe von Beamten mit folgenden Chargengraden (Rangclassen): Ober-Thierarzt erster und zweiter Classe (IX); Thierarzt (X); Unter-Thierarzt (XI); thierärztlicher Praktikant (XII).

Im Frieden sind für das Heer 124, für die k. k. Landwehr 9, für die k. ung. Landwehr 22 Thierärzte systemisiert.

371. **Verwendung.** Die Thierärzte werden bei jenen Truppen, Anstalten und Commanden eingetheilt, welche eine größere Zahl ärarischer Pferde im Stande haben. Sind bei einem Truppenkörper (einer Anstalt) mehrere Thierärzte, so ist der ranghöchste Chef-Thierarzt.

2. Die Curschmiede.

372. **Bestimmung. Gliederung und Standesverhältnisse.** Die Curschmiede sind den Thierärzten als Gehilfen beigegeben und vornehmlich für die Ausübung des Hufbeschlages bestimmt.

Die Curschmiede des Heeres und der beiden Landwehren haben je eine Rangliste für sich. Die Curschmiede mit thierärztlichem Diplom tragen die Wachtmeister- (Feuerwerker-) Distinction, die übrigen die Zugsführer-Distinction.

Im Frieden sind für das Heer 409, für die k. k. Landwehr 39, für die k. ung. Landwehr 62 Curschmiede systemisiert.

373. **Verwendung.** Die Curschmiede sind bei den Unterabtheilungen (Abtheilungen) der Cavallerie, Feld-Artillerie und Traintruppe und bei einigen Heeresanstalten eingetheilt.

II. Die ökonomische Verwaltung.

374. In diesem Abschnitte werden besprochen:
A. Das Verpflegswesen;
B. das Bettenwesen;
C. das Monturwesen;
D. das Geldwesen;
E. der Rechnungsdienst;
F. die Leitung und Controle des gesammten Verwaltungsdienstes.

A. Das Verpflegswesen.

1. Allgemeine Begriffe.

375. Unter **„Verpflegung"** versteht man die Versorgung der Personen und Thiere der Kriegsmacht mit Lebensmitteln.

Im weiteren Sinne rechnet man hiezu auch den „Service", das sind die Brenn- und Beleuchtungsstoffe, das Betten-, Lager- und Streustroh.

376. **Arten der Verpflegung.** Je nachdem für Zwecke der Verpflegung Geld oder Naturalien verabfolgt werden, unterscheidet man die Geld- oder Naturalverpflegung.

Bei der Geldverpflegung kann der Soldat über das erhaltene Geld (das „Relutum") entweder frei verfügen oder der Truppen oder Unterabtheilungs-Commandant besorgt den Kauf der Verpflegsartikel.

Bei der Naturalverpflegung erhalten die Truppen entweder: 1. die schon zubereitete Kost (nebst den sonstigen Verpflegsartikeln) oder 2. die Naturalien und bereiten selbst die Kost.

ad 1. Im ersteren Falle erfolgt die Beistellung und Zubereitung der Verpflegung zumeist durch die Landesbewohner, bei welchen der Soldat (die Truppe) bequartiert ist, und zwar im Frieden, sowie auch im Kriege im Inlande gegen entsprechende Barvergütung, im Feindeslande nur gegen Quittung („Quartierverpflegung").

Bei längeren Transporten mit Eisenbahn oder Schiff wird die fertige Kost entweder in den hiezu bestimmten Stationen durch Unternehmer oder durch die Militärbehörden (Stations- oder Bahnhof-Commanden) geliefert („Eisenbahn- oder Schiffsverpflegung"), oder an Bord des Schiffes verabreicht („Schiffskost").

ad 2. Im letzteren Falle können die Verpflegsartikel:

durch die Landesbewohner (im Feindeslande) unentgeltlich, nur gegen Quittung beigestellt werden („Requisition"),

von bestellten Unternehmern (Pächtern) oder von den Gemeinden direct an die Truppen geliefert werden („Arrendierung", beziehungsweise „Subministrierung"), oder endlich

von der Heeresverwaltung in eigenen Militär-Verpflegsanstalten theils selbst erzeugt, theils nur bereitgestellt und an die Truppen ausgegeben werden („Magazinsverpflegung").

377. Gliederung der Militär-Verpflegsanstalten. Militär-Verpflegsanstalten gibt es nur im Heere. Die Landwehren und der Landsturm erhalten im Kriege die erforderlichen Feld-Verpflegsanstalten vom Heere.

Die Militär-Verpflegsanstalten gliedern sich:

a) in die stabilen Militär-Verpflegsanstalten, das sind:

1. die Militär-Verpflegsmagazine,
2. die Militär-Verpflegs-Filialmagazine;

b) in die im Kriege hinzutretenden mobilen und stabilen Feld-Verpflegsanstalten.

Zu den mobilen Feld-Verpflegsanstalten zählen:

1. die Verpflegscolonnen,
2. die Feld-Verpflegsmagazine,
3. die Feldbäckereien,
4. die Schlachtviehdepots,
5. der Etapen-Verpflegstrain.

Zu den stabilen Feld-Verpflegsanstalten zählen:

1. die Reserve-Verpflegsmagazine,
2. die Reserve-Bäckereien,
3. die Reserve-Schlachtviehdepots.

Mittelbar gehören zu den Feld-Verpflegsanstalten auch:
die Verpflegs-Abtheilungen für flüchtige Feldbahnen und
die Reserve-Verpflegsabtheilungen.

Im Gebirgskriege kommen Gebirgs-Verpflegs-Colonnen und Gebirgsbäckereien in Verwendung. (Siehe fünfter Theil.)

378. Verpflegsbranche. a) Gliederung und Standesverhältnisse. Den Dienst in den Militär-Verpflegsanstalten versieht die „Verpflegsbranche", welche aus Militär-Verpflegsbeamten und Militär-Verpflegsmannschaft besteht.

Die Militär-Verpflegsbeamten bilden eine eigene Standesgruppe mit folgenden Chargengraden und Rangclassen; Ober-Verpflegsverwalter erster Classe (VI); Ober-Verpflegsverwalter zweiter Classe (VII); Verpflegsverwalter (VIII); Verpflegs-Official erster und zweiter Classe (IX); Verpflegs-Official dritter Classe (X); Verpflegs-Accessist (XI). Die Militär-Verpflegsmannschaft besteht aus folgenden Chargengraden: Verpflegs-Accessist-Stellvertreter*), Feldwebel, Führer, Corporal, Gefreiter, Verpflegssoldat 1. und 2. Classe.

Friedensstand (einschließlich des Personals der Militär-Bettenmagazine): 425 Beamte, 1395 Mann.

b) Ergänzung. Die Berufs-Verpflegsbeamten gehen aus den Verpflegs-Accessist-Stellvertretern, Verpflegs-Aspiranten und Verpflegs-Accessisten in der Reserve, ferner aus geeigneten, mit Anstellungscertificaten für Beamtenposten versehenen Unterofficieren hervor. Die Verpflegs-Accessist-Stellvertreter und die Verpflegs-Aspiranten haben eine ähnliche dienstliche Stellung, wie die Cadet-Officiers-Stellvertreter, beziehungsweise die Cadetten.*) Zu Verpflegs-Apiranten werden die Bewerber um die Aufnahme als Berufs-Verpflegsbeamte nach Absolvierung der „Verpflegs-Aspiranten- und Einjährig-Freiwilligen-Schule" ernannt (498). Die Ernennung der Verpflegs-Aspiranten zu Verpflegs-Accessist-Stellvertretern oder direct zu Verpflegs-Accessisten erfolgt nach Maßgabe des Bedarfes. Die Reserve-Verpflegsbeamten ergänzen sich aus Einjährig-Freiwilligen und aus den in die Reserve übertretenen Berufs-Verpflegsbeamten.

---

*) Die Verpflegs-Accessist-Stellvertreter und Verpflegs-Aspiranten sind ähnlich adjustiert wie die Verpflegsbeamten. Erstere haben dieselbe Distinction wie die Cadet-

Die Verpflegsmannschaft ergänzt sich aus allen Militär-Territorialbezirken, wobei vorwiegend Bäcker und Müller assentiert werden. Die Recruten und Ersatzreservisten werden, gleich den Recruten der Fußtruppen, durch 8 Wochen militärisch ausgebildet. Zur Deckung des Kriegsstandes werden auch Landwehr- und Landsturm-Verpflegsbeamte, sowie die der Verpflegsbranche entstammenden Landwehr- und Landsturmmänner herangezogen.

c) Bewaffnung und Ausrüstung. Die Verpflegs-Accessist-Stellvertreter tragen Infanterie-Officierssäbel. Die übrige Verpflegsmannschaft — mit Ausnahme der Officiersdiener — ist mit Werndlgewehren und Säbelbajonnetten bewaffnet und mit 30 (die Unterofficiere mit 20) Patronen Kriegstaschenmunition versehen. Die Werndl-Gewehre werden durch Repetierstutzen ersetzt werder.

379. **Commando- und Dienstverhältnisse bei den Militär-Verpflegsanstalten.** Bei jeder Militär-Verpflegsanstalt ist der rangälteste Verpflegsbeamte „Vorstand" und verantwortlicher Leiter der Anstalt; der zweite Beamte fungiert als „Controlor", d. i. als überwachendes Organ für den gesammten Wirtschaftsbetrieb.

Über die Diensteverhältnisse speciell bei den Feld-Verpflegsanstalten siehe Punkt 395, über das Disciplinar-Strafrecht der Verpflegsbeamten gegenüber der Verpflegsmannschaft siehe Dienstreglement, 1. Theil, 675.

2. Verpflegung im Frieden.

Allgemeines.

380. **Gebür an Verpflegsartikeln.** a) Den Unterofficieren und Soldaten gebürt im Frieden täglich eine Brot- und eine Kostportion; letztere besteht aus dem Frühstück und der Mittagskost, zweimal wöchentlich auch aus einem warmen Nachtmahl. Außerdem sind diese Personen berechtigt, eine gewisse Quantität Rauchtabak um einen niederen (Limito-) Preis aus den ärarischen Verlägen zu beziehen.

Die tägliche Brotportion soll im frischen Zustande 840 *g* wiegen.*)

Das Frühstück soll aus Einbrennsuppe, oder Kaffee, oder Thee, oder Brantwein bestehen. Hiefür sind per Kopf täglich 1·25 kr. bestimmt.

Die gewöhnliche Mittagskost („Menage") soll aus 190 *g* Rindfleisch und 140 *g* Hülsenfrüchten oder einer entsprechenden Menge einer anderen Gemüsegattung bestehen. Der zur Anschaffung dieser Artikel erforderliche Geldbetrag (das Menagegeld) wird für jede Garnison monatlich neu festgesetzt. (Über die Verwendung des Menagegeldes siehe Dienst-Reglement, 1. Theil, §. 30.)

Für das Nachtmahl stehen wöchentlich 2 Portionen Gemüse-Conserven à 100 *g* (Erbsen, Bohnen, Linsen, Reis, Gries 2c.) zur Verfügung. Dieses Gemüse kann auch Mittags genossen werden; in diesem Falle ist aus der Gemüsequote des Menagegeldes ein Nachtmahl zu beschaffen.

Wenn die Mannschaft auf Märschen bei den Landesbewohnern einzeln bequartiert wird, gebürt ihr statt der Menage die „Durchzugsverpflegung", welche aus 280 *g*

Officiers-Stellvertreter, letztere die goldenen Distinctionsbörtchen wie die Cadetten. Den Verpflegs-Aspiranten kann auch eine Titularcharge verliehen werden, deren Distinction sie nebst den goldenen Börtchen zu tragen haben.

*) Gegenwärtig wird das Brot, analog wie im Kriege, in Wecken zu 1400 *g* (das sind 2 Kriegs-Brotportionen à 700 *g*) erzeugt. Jeder Mann erhält daher täglich $1^1/_5$ Portionen à 700 *g* oder für 5 Tage 3 Wecken à 1400 *g*.

Fleisch und einer zweiten ortsüblichen Speise bestehen soll. Die Durchzugsverpflegung wird in der Regel vom Quartierträger beigestellt; doch kann der hiefür entfallende Betrag, welcher für jedes Kronland (in Ungarn für einzelne Districte) jährlich festgestellt wird, dem Manne ausnahmsweise auch bar verabfolgt werden.*)

b) Die Pferde und Tragthiere erhalten täglich eine aus Hafer, Heu und Streustroh bestehende Futterportion.

Die Menge der einzelnen Futterartikel richtet sich nach der Bestimmung der Thiere (durchschnittlich 4 bis 5 *kg* Hafer, 3·6 bis 5·6 *kg* Heu und 1·7 bis 3·4 *kg* Streustroh).

c) Der Service (Betten- und Lagerstroh, Brenn- und Beleuchtungsstoffe) ist für ganze Unterabtheilungen oder Truppenkörper berechnet und wird diesen gemeinsam verabfolgt.

381. **Verpflegsarten.** Die gesicherte und klaglose Verpflegung des Soldaten, wie auch die Nothwendigkeit, für den Verpflegsdienst im Kriege das Verpflegspersonal schon im Frieden zu schulen und vorzubereiten, fordern die thunlichst ausgebreitete Anwendung der Magazinsverpflegung in eigener Regie. Da jedoch letztere insbesondere in Stationen mit kleinem Verpflegsstande mit verhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist, wird ein Theil der Verpflegung durch Verpachtung (Arrendierung) beschafft.

Für die Kost (Frühstück und Mittagskost) wird grundsätzlich Geld verabfolgt (Geldverpflegung); nur bei der Einzeln-Einquartierung auf Märschen wird die Mittagskost (Durchzugsverpflegung) in natura vom Quartierträger beigestellt (Quartierverpflegung).

Das Brot, die Gemüseconserven, das Futter für die Thiere und den Service erhalten die Truppen und Anstalten in der Regel in natura. Doch kann auch für diese Artikel (mit Ausnahme der Gemüseconserven) das Relutum verabfolgt werden. Ausnahmsweise kann auch die entgeltliche Beistellung von Brot, Futter oder anderen Verpflegsartikeln durch die Gemeinden (die „Subministrierung") angewendet werden, wenn für die Verpflegung von Transporten, Executions- oder Assistenz-Commanden nicht auf andere Weise gesorgt werden kann.

Stabile Militär-Verpflegsanstalten.

382. **Gliederung.** Zur Ausübung des Verpflegsdienstes ist die Monarchie in 52, das Occupationsgebiet in 10 Verpflegsbezirke eingetheilt. In jedem Bezirke besteht im Frieden ein Militär-Verpflegsmagazin. Wo es die Verhältnisse erheischen, werden überdies auf die Zeit des Bedarfes Militär-Verpflegs-Filialmagazine errichtet.

Militär-Verpflegsmagazine bestehen in: Krakau, Tarnów, Olmütz, Wien, Bruck an der Leitha, Brünn, Graz, Marburg, Klagenfurt, Laibach, Triest, Görz, Pola, Budapest, Stuhlweißenburg, Pressburg, Komorn, Ödenburg, Kaschau, Nyiregyháza, Temesvár, Arad, Großwardein, Prag, Pilsen, Josefstadt, Theresienstadt, Rzeszów, Jaroslau, Gródek, Przemyśl, Stryj, Lemberg, Złoczów, Stanislau, Czernowitz, Hermannstadt, Karlsburg, Klausenburg, Agram, Peterwardein, Essegg, Brod, Fiume, Linz, Innsbruck, Franzensfeste, Trient, Zara, Ragusa, Cattaro, Risano, Sarajevo, Travnik, Dolnja-Tuzla, Banjaluka, Goražda, Mostar, Trebinje, Bilek, Foča, Plevlje.

Bezeichnung: nach dem Standorte, z. B. „Militär-Verpflegsmagazin in Fiume", „Filialmagazin in Miskolcz".

---

*) Während der Beförderung auf Schiffen erhält die Mannschaft die „Schiffskost" Den in Spitälern und Bildungs-Anstalten Commandierten gebürt die „Naturalkost".

Im Mobilisierungsfalle werden diese Anstalten, welchen hauptsächlich die Aufstellung und Ausrüstung der Feld-Verpflegsanstalten, die Ansammlung stabiler Verpflegsvorräthe für die Armee im Felde etc. zukommt, nach Bedarf entsprechend erweitert. Die in Festungen befindlichen Magazine bleiben in denselben auch bei deren Kriegsausrüstung und erhalten die Bezeichnung „Festungs-Verpflegsmagazine".

Die Verpflegsmagazine, welche sich in den Amtsorten der Militär-Territorial-Commanden befinden, besorgen die Standesführung und die Evidenz des Aufenthaltes aller Personen der Verpflegsbranche, die Wirtschaft mit der Bekleidung, Ausrüstung und Armatur im Territorialbereiche, die Mobilisierungs-Vorbereitungen u. s. w., und führen die Bezeichnung „Evidenz-Verpflegsmagazine".

Die Militär-Verpflegsmagazine in Orten, wo keine Militär-Bettenmagazine bestehen, dienen auch als Bettenverlagsanstalten (siehe „Das Bettenwesen").

383. **Dienstes- und Standesverhältnisse.** Vorstand eines Militär-Verpflegsmagazins ist ein Ober-Verpflegsverwalter, Verpflegsverwalter oder -Official 1. Classe. Die Filialmagazine werden von Officialen oder Accessisten geleitet.

Das größte Magazin (Wien) hat einen Stand von 36 Beamten und 83 Mann, das kleinste (Stuhlweißenburg) von 3 Beamten und 6 Mann.

Die Militär-Verpflegsmagazine sind selbständige Heeresanstalten und unterstehen in jeder Beziehung unmittelbar der Intendanz des Militär-Territorial-Commandos, in militärischer Beziehung auch dem Militär-Stations-(Festungs-)Commando des Standortes. Filialmagazine unterstehen dem betreffenden Verpflegsmagazine, überdies der Militär-Localbehörde des Standortes.

Jedes Militär-Verpflegsmagazin ist ein Rechnungskörper mit einer Verwaltungs- und einer Casse-Commission; erstere ist aus dem Vorstande und dem Controlor, letztere aus dem Vorstande und einem Beamten zusammengesetzt. Bei jenen Filialmagazinen, bei welchen bloß ein Beamter eingetheilt ist, besorgt ein Officier die Cassemitsperre.

Hinsichtlich der Standesführung, ferner bezüglich der Wirtschaft mit der Bekleidung, Ausrüstung, Armatur und Munition bilden alle in einem Militär-Territorial-Bezirke befindlichen Militär-Verpflegs- und Militär-Bettenmagazine einen Grundbuchkörper- beziehungsweise einen gemeinschaftlichen Wirtschafts- und Verrechnungs-körper und stehen zu der Verwaltungscommission des Evidenz-Verpflegsmagazins, welcher die Führung der bezeichneten Angelegenheiten obliegt, in demselben Verhältnisse, wie die Unterabtheilungen eines Truppenkörpers zur zuständigen Verwaltungscommission. Die vom Vorstande eines Evidenz-Verpflegsmagazins rücksichtlich der Standesführung und in gemeinschaftlichen Wirtschaftsangelegenheiten erlassenen Anordnungen sind seitens der Verpflegsanstalten des Territorialbezirkes zu befolgen.

3. Verpflegung im Kriege.

Allgemeines.

384. **Verpflegsgebüren.** Im Kriege gebürt den Gagisten und der Mannschaft, sowie den Civilpersonen des Armee-Gefolges täglich eine Kriegs-Verpflegsportion, bestehend aus Brot, Kost und Tabak, unentgeltlich.

Zur Kost gehören: Einbrennsuppe (Suppenconserven), Fleisch, Gemüse, Zubereitungs-Erfordernisse und Getränke.

Den Pferden und Tragthieren gebürt täglich eine Kriegs-Futterportion, bestehend aus Hafer und Heu.

Die Größe der Verpflegs- und Futterportion ist in den einzelnen Stadien des Krieges verschieden, u. zw. gebürt:

a) Während des Aufmarsches der Armee, ferner wenn die Herbeischaffung von Verpflegsartikeln nicht mit großen Schwierigkeiten verbunden ist, — die volle Kriegs-Verpflegs- und -Futterportion;

b) während der Operationen, wenn von den mitgeführten Vorräthen gelebt werden muss, — die Nachschub-Verpflegs- und -Futterportion;

c) in allen Nothfällen — die Reserve-Verpflegs- und -Futterportion.

Das Ausmaß der einzelnen Portionen zeigt die Tabelle auf Seite 186.

Die Truppen-Commandanten sind in den Fällen b) und c) verpflichtet, alles aufzubieten, damit im jeweiligen Cantonierungs- (Lager-) Bereiche die auf die volle Portion abgängigen Artikel, ferner frisches Gemüse, Essig und sonstige kleine, die Kost verbessernde Zubereitungs-Erfordernisse aufgebracht und der Truppe erfolgt werden. Zu diesem Zwecke gebürt im Inlande für jeden Tag, an welchem die Nachschub- oder Reserveportion erfolgt wird, per Person ein Verpflegszuschuss von 10 Kreuzern, welcher zum Ankaufe der Ergänzung auf die volle Verpflegsportion zu verwenden oder bar auszuzahlen ist. Im Feindeslande ist die Verpflegsergänzung grundsätzlich zu requirieren; ein Verpflegszuschuss im Gelde gebürt nicht.

Gelingt es den Truppen an jenen Tagen, an welchen eine Reserve-Verpflegsportion verzehrt werden muss, im Feindeslande ausnahmsweise doch frisches Fleisch aufzutreiben, so hat der Truppen-Commandant jedem Manne eine Zubuße bis zum Ausmaße von 200 *g* zuzuweisen.

385. **Verpflegsarten.** Im Kriege wird grundsätzlich die Naturalverpflegung angewendet, und zwar erhalten die Truppen (Anstalten 2c.) in der Regel die rohen Naturalien, sowie lebendes Schlachtvieh (oder Conserven) und bereiten selbst die Kost. Diese Art der Verpflegung heißt „Etapenverpflegung".*)

Als Ersatz für die Etapenverpflegung kann auch (besonders im Feindeslande) die Quartierverpflegung angewendet werden.

---

*) Ausrüstung der Truppen für Verpflegszwecke. Die Fußtruppen und die Cavallerie haben Kochgeschirre für 2 Mann, welche bei ersteren vom zweiten Gliede getragen, bei der Cavallerie an den Sattel (rechts rückwärts) gehängt werden. Die Artillerie und die Traintruppe haben Kochgeschirre für 5 Mann, welche auf den Fuhrwerken fortgebracht werden. Die Feld-Sanitätsabtheilungen haben größere Kochkessel für 6 bis 13 Mann. Die Mannschaft aller Truppen ist ferner mit je einer Essschale, einem Essbestecke und einer Feldflasche ausgerüstet. (Bei der Mannschaft der Fußtruppen werden im Felde die Deckel der Kochgeschirre als Essschalen verwendet.) Zur Kaffeevertheilung dienen „Kaffeeportionenbecher" (1 Stück per Zug).

Für die Officiere bestehen eigene Officiers-Feldküchen, welche in einer hölzernen Kiste die erforderlichen Küchengeräthe, ferner Weißblechgeschirre für 6 oder 12 Personen enthalten. Bei der Infanterie (Jägertruppe, Landesschützen) und Cavallerie ist für je 2 Compagnien (Escadronen), bei der Artillerie und bei den technischen Truppen für jede Unterabtheilung eine Officiers-Feldküche systemisiert.

Die Truppen und Anstalten sind auch mit den zum Schlächtereibetrieb erforderlichen Geräthen versehen.

Diese Geräthe, sowie die Officiers-Feldküchen, die Requisiten zur Kaffeebereitung (Röstpfannen und Kaffeemühlen), die Getränkefässchen, endlich das ausgeschrotete Fleisch für einen Tag 2c. werden auf den Proviantwagen (im Gefechtstrain) mitgeführt. (Die Zahl dieser Wagen siehe Beilage.)

Bei dieser ist der Mann der Mühe enthoben, sich die Kost selbst zuzubereiten; auch werden die mitgeführten Verpflegsvorräthe geschont.

Ein der Zahl der Einwohner gleicher Verpflegsstand kann auf diese Weise durchschnittlich 4 bis 6 Tage (unter günstigen Verhältnissen, z. B. im Herbste, auch länger) an einem Orte anstandslos ernährt werden.

Während des strategischen Aufmarsches kommt bei den mittels Bahn (Schiff) beförderten Truppen die Eisenbahn- (Schiffs-) Verpflegung zur Anwendung,

Die Eisenbahn-Verpflegsportion besteht aus Brot, Frühstück, Mittagskost und Abendkost, endlich Tabak. Die Mittagskostportion besteht aus 400 *g* Rindfleisch, 140 *g* Gemüse und den Zubereitungs-Erfordernissen, und wird von den hiezu bestimmten Bahnhof-Commanden in natura verabreicht. Frühstück und Abendkost (in den ersten 4 Mobilisierungstagen, sowie für kleinere Transporte auch die Mittagskost) werden im Relutum gewährt. Brot und Tabak, sowie die den Thieren gebürende volle Futterportion werden aus der Aufbruchstation mitgenommen.

Die Schiffsverpflegung erfolgt in gleicher Weise.

Die Geldverpflegung wird nur ausnahmsweise im Inlande beim Passieren reicher Gegenden, bei detachierten Abtheilungen und meist nur bezüglich solcher Artikel angewendet, welche leicht zu bekommen sind, wie Fleisch, Getränke &c.

Das Relutum beträgt beim Beginne der Kriegsverpflegung (bis zur Neubemessung) für eine vollständige Verpflegsportion 60 kr. täglich, für eine volle Futterportion 20 fl. monatlich.

Bei der Eisenbahn- (Schiffs-) Verpflegung beträgt das Relutum für die Mittagskost 30 kr., für das Frühstück und die Abendkost je 10 kr.

386. **Grundsätze für die Herbeischaffung der Verpflegung (Verpflegssysteme).** Der Hauptgrundsatz für die Herbeischaffung der Kriegsverpflegung ist, die Truppen vom Lande leben zu lassen, d. h. die auf dem Kriegsschauplatze vorhandenen Nahrungsmittel auszunützen, indem man dieselben entweder kauft oder nur gegen Quittung liefern läßt (requiriert).

Da jedoch die Hilfsquellen selbst eines reichen Landes durch den Krieg leiden, und von einer eng concentrierten Armee nicht rechtzeitig herangezogen und vertheilt werden können, so muss die Armee mit mobilen Verpflegsvorräthen versehen sein, aus welchen Aushilfe geleistet wird, wenn die Truppen an Ort und Stelle genügende Lebensmittel nicht finden.

Sind diese Vorräthe angegriffen, so müssen sie sofort wieder ergänzt werden, damit die Verpflegung der Truppen keinen Tag in Frage komme. Diese Ergänzung geschieht wieder aus den, auf dem Kriegsschauplatze (durch Kauf oder Requisition) aufbringbaren Verpflegsartikeln. Mangel an Zeit und Unverlässlichkeit der Zustände werden jedoch wieder die Bereithaltung von mobilen und stabilen Verpflegsvorräthen nothwendig machen, um das Verbrauchte sofort ersetzen zu können.

Es werden daher im Kriege zwei Hauptarten der Beschaffung der Verpflegung vorkommen und beständig miteinander combiniert werden müssen, und zwar:

a) die Beschaffung an Ort und Stelle durch Requisition, Kauf, Quartierverpflegung, auch kurz „Requisitionssystem" genannt;

b) der Nachschub der Verpflegung aus rückwärtigen Magazinen, auch kurz „Magazinsverpflegung (-System)" genannt.

Ausmaß der einzelnen Kriegs-Verpflegs- und -Futterportionen.

	Artikel	Volle Portion	Nachschub-Portion	Reserve-Portion: beim Ausmarsch aus der Mobilisierungsstation (Dauer-Conserven)	Reserve-Portion: während der Operationen (Nachschub-Conserven)	Surrogate, durch welche die einzelnen Artikel der vollen Portion ersetzt werden können
Etappen-Portion	Brot . . . . . Zwieback	700 g Brot oder 500 g Zwieback	500 g Zwieback oder 700 g Brot	250 g	400 g	Fleisch 400 g, Gemüse 400 g, Kochmehl 400 g, Kartoffeln 2000 g u. a.
	Frisches Rindfleisch	400 g	400 g	—	—	Schwein-, Schaf- Ziegen- oder Kalbfleisch 500 g, Salami oder sonstige Würste 200 g, Käse 250 g, Fleischconserven in Büchsen 200 g ꝛc.
	Fleischconserve . .	—	—	290 g	—	
	Gemüse (Reis, Graupen, Gries, Hülsenfrüchte, Tarhonya)	140 g	100 g	—	—	Fleisch 100 g oder Kochmehl 140 g, Sauerkraut 300 g, Kartoffeln 1000 g.
	Fleischgemüse . .	—	—	—	200 g	
	Salz	30 g	30 g	25 g	25 g	
	Pfeffer oder Paprika	0·5 g	0·5 g	—	—	
	Fett (Schweinefett, Butter, Speck, in der Regel aber das bei der Schlachtung gewonnene Nieren- oder Kernfett) . .	20 g	20 g	—	—	
	Suppen-Conserve .	36 g	36 g	36 g	—	Semmelmehl 26 g, Schmalz 10 g u. Kümmel 1·5 g.
	Kaffee (ungebrannt)	25 g	25 g	25 g	25 g*)	6 g Thee mit 25 g Zucker und 4 cl Rum oder 25 g Cacao u. 30 g Zucker.
	Zucker	25 g	25 g	25 g	25 g*)	
	Brantwein . . .	9 cl	—	—	—	40 cl Wein, oder 75 cl Bier, oder 6 cl Rum oder Cognac
	Rauchtabak[1]) . . .	$35\frac{2}{3}$ g	17·8 g	—	—	
	Cigarren für Officiere u. Beamte[1])	6 Stück	6 Stück	—	—	
Futterportion für ärar. u. eig. Pferde	Hafer	5·5 kg	5 kg	2·5 kg	2·5 kg	5·5 kg Kukuruz, Korn, Gerste, Linsen, Wicken ꝛc., 5·5 kg Brot, 4 kg Zwieback oder 12 kg reifes Getreide in Garben.
	Heu	3 kg	3 kg[2])	3 kg[2])	3 kg[2])	12 kg Grünfutter, oder 5 kg Kartoffeln oder 3 kg reifes Getreide in Garben, 2 kg Kleie ꝛc.

*) Eventuell als Kaffee-Conserve.

Anmerkung: [1]) Den Officieren und Beamten gebüren nebst dem Rauchtabak noch die angegebene Zahl von Cigarren mittlerer Qualität; für dieselben ist jedoch im Inlande der volle, im Auslande der fallweise verlautbarte ermäßigte Tarifpreis zu bezahlen. Von den im Feindeslande requirierten Cigarren können jedem Gagisten und Cadeten täglich 6 Stück unentgeltlich erfolgt werden. — [2]) Heu wird nicht nachgeführt, sondern an Ort und Stelle durch Kauf oder Requisition aufgebracht. — [3]) Den vom Lande beigestellten Pferden leichten Schlages (Tragthieren) gebüren bei der vollen und Nachschubportion nur 3 kg, bei der Reserveportion nur 2·5 kg Hafer; Heu gebürt wie den ärarischen Pferden. Schlachtthiere erhalten nur Heu (per Rind 10 kg oder 15 kg Gersten- oder Haferstroh oder 40 kg Grünfutter). — [4]) Streustroh gebürt nur den in den Depots für marode Pferde befindlichen Pferden; sonst nur bei längeren Stillständen, wenn der Mannschaft Lagerstroh bewilligt wird, und zwar 2 kg per Pferd und Tag (im Feindeslande nach Bedarf). — [5]) Service: Brennmaterialien und Lagerstroh (Lagerservice) können während der Operationen im Feindeslande im Nächtigungs-Raume nach Bedarf requiriert werden. Im Inlande ist für jede Unterabtheilung eine fixe Gebür vorgeschrieben; z. B. für eine Compagnie 450 kg hartes oder weiches Brennholz (1 m^3 hartes oder 1·5 m^3 weiches Scheitholz = 423 kg) und 90 Bund Lagerstroh à 10 kg (letzteres in der Regel nur bei längeren Stillständen). Im Winter gebürt das doppelte Ausmaß an Lagerservice. Wenn zunächst der Lagerplätze Stroh zu haben ist, so kann dasselbe im Inlande im Einvernehmen mit dem Besitzer gegen eine Leihgebür als Lagerstroh benützt werden.

ad a) Das Requisitionssystem.

387. **Kauf, Requisition, Beute.** Im eigenen oder befreundeten Lande werden die Verpflegsartikel in der Regel gekauft, im Feindeslande requiriert. Jedoch sind auch im Feindeslande Käufe nicht ausgeschlossen, um den Handel und Verkehr thunlichst in seine früheren Bahnen zu lenken.

Die Truppen und Anstalten können z. B. den eintägigen Fleischbedarf auch im Feindeslande durch Kauf decken, wenn die Requisition undurchführbar ist.*)

Requiriert werden in erster Linie jene Artikel, welche infolge der großen Masse des Bedarfes oder ihres Volumens nur schwer nachgeschoben werden können. Gemüse, Getränke, Essig, Holz, Hafer, Heu, Stroh, Schlachtvieh sind immer, frisches Brot, Mehl, Salz und Tabak nach Bedarf zu requirieren.

Alle erbeuteten, d. h. der feindlichen Armee abgenommenen Verpflegsvorräthe werden wie die requirierten oder gefassten Artikel verwertet.

388. **Anordnung der Requisition.** Das Recht zur Anordnung der Requisition oder zur Festsetzung eines Geldäquivalents an Stelle derselben steht nur den höheren Commanden zu. Truppen (Anstalten) dürfen in der Regel nur mit besonderer Ermächtigung zur Requisition greifen. Während der Operationen im Feindeslande haben die Truppen und Anstalten jedoch folgende Artikel direct und ohne besonderen Auftrag zu requirieren: das Schlachtvieh,*) frisches Brot, Heu, die täglichen Lagerbedürfnisse (Holz, Stroh) und die Erfordernisse zur Ergänzung der Nachschub- und Reserveportion auf die volle Portion, sowie zur Verbesserung der Kost.

389. **Vorgang bei Requisitionen der Truppen.** Die Requisition wird für jede Lagergruppe einheitlich nach Anordnung des ranghöchsten Commandanten durchgeführt. Der Requisitionsraum erstreckt sich — wenn er nicht ausdrücklich bezeichnet wurde — bis zur halben Entfernung der nächsten Lagergruppe. Mit der Requisition wird der Proviantofficier oder ein anderer Officier betraut; demselben werden leere Proviantwagen und — wenn nöthig — ein nach der Gesinnung der Bevölkerung und der Ausdehnung des Requisitionsraumes zu bemessendes Detachement (Requisitions-Commando) beigegeben. Die Requisitionsforderung wird direct an die Gemeindevorstehung, oder wenn sich dieselbe aufgelöst hätte, an angesehene Ortsbewohner gestellt. Bei offenkundiger oder vorauszusehender Widerwilligkeit sind einflussreiche Bewohner als Geiseln auszuheben und erst nach vollzogener Requisition zu entlassen. Bei Widersetzlichkeit ist das Erfordernis — nach vorheriger Drohung — mit Gewalt aufzubringen. Werden vom Requisitions-Detachement die nöthigen Wagen nicht mitgebracht, so sind sie von der Gemeinde beizustellen. Die requirierten Gegenstände sind mittels des Requisitionsbuches,**) welches jeder Requirierende mitzunehmen hat, zu quittieren.

Werden bei der Requisition größere, von der Truppe momentan nicht benöthigte Verpflegsvorräthe gefunden, so ist deren Verschleppung durch kleine Wachen zu hindern und hievon die Anzeige zu erstatten.

Jedem Missbrauch, jeder unnöthigen Verwüstung und Beschädigung, jeder willkürlichen Anforderung, Ausschreitung, Erpressung oder Plünderung durch die Truppe ist

---

*) Die Beschaffung des Schlachtviehes an Ort und Stelle durch Kauf oder Requisition ist durch die Schwierigkeiten beim Nachtriebe bedingt. Die Schlachtthiere können im allgemeinen täglich nicht mehr als 15 bis 20 *km* zurücklegen, kommen hiebei in ihrem Nährzustande herab und erkranken leicht.

**) Mit Requisitionsbüchern sind alle Truppenkörper und Anstalten versehen. Die Blätter derselben sind durchlöchert, so dass ein Theil — die „Juxta“ — abgetrennt werden kann. Diese Juxta dient als Quittung und wird dem Beisteller der requirierten Artikel übergeben, während dieser die Leistung im Requisitionsbuche zu bestätigen hat (Gegenschein).

mit den schärfsten Mitteln zu begegnen. Die Truppe muss sich vor Augen halten, dass ein ruiniertes Land ihr schlimmster Feind ist.

390. **Fouragierung** ist die Benützung von Gras oder Feldfrüchten zur Fütterung der Thiere. Sie wird angewendet, wenn trockenes Futter nicht zu haben ist.

Für Fouragierungen ist thunlichst die Vermittlung der Gemeinden in Anspruch zu nehmen. Das Mähen und Sammeln des Futters hat durch die von den Gemeinden beizustellenden Arbeiter und nur ausnahmsweise durch die Mannschaft zu geschehen.

ad b) Die Magazinsverpflegung.

391. **Eintheilung der Magazinsvorräthe.** Die für die Magazinsverpflegung erforderlichen Vorräthe theilen sich in mobile und stabile.

Die mobilen Vorräthe werden theils von den Truppen (Anstalten) selbst fortgebracht, theils in eigenen mobilen „Feld-Verpflegsanstalten" den Armeecolonnen nachgeführt.

Die stabilen Verpflegsvorräthe werden theils im Armee-Versammlungsraume, theils auf den Nachschublinien und an sonstigen geeigneten Punkten im Innern der Monarchie angesammelt, um der Armee möglichste Operationsfreiheit zu gewähren.

392. **Die mobilen Verpflegsvorräthe der Truppen (Anstalten)** bestehen aus einer Nachschubportion und 3 Reserveportionen und werden ganz oder theilweise von Mann und Pferd getragen.*)

Trifft ausnahmsweise ein Verpflegsstaffel spät abends ein und ist die Vertheilung der Verpflegsartikel nicht mehr möglich, so kann die Nachschubportion, mit Ausnahme des

---

*) Verpflegsausrüstung des Mannes. Die Nachschub-Verpflegsportion wird abgesondert von der Reserveverpflegung getragen. Die einzelnen Verpflegsartikel werden in 7 „Victualien-Säckchen" verwahrt, von denen 3 für die Nachschub- und 4 für die Reserveverpflegung bestimmt sind. Nur das Brot (der Zwieback), die Suppenconserven und der Rauchtabak der Nachschubportion, ferner die Fleischconserven und die Suppenconserven der Reserve-Verpflegung werden ohne Säckchen untergebracht.

Bei der Infanterie wird die Nachschubverpflegung (mit Ausnahme der Suppenconserven) im Brotsack, die Reserveverpflegung im Tornister und Patronentornister (im letzteren 2 Portionen Fleischconserven [Fleischgemüse] der Reserveverpflegung und eine Portion Suppenconserven der Nachschubverpflegung); bei der Cavallerie das Brot (der Zwieback) der Nachschubverpflegung in dem an dem Sattel rückwärts angeschnallten Hafersack, der Rest der Nachschub- und die Reserveverpflegung in den beiden Taschen des Packtornisters verwahrt. Bei der Feldartillerie wird die Nachschubverpflegung von den Berittenen im Packtornister, von den Unberittenen im Brotsack, die Reserveverpflegung in den leeren Fächern der Batterie-Munitionswagen untergebracht. Bei der Pionniertruppe verwahrt jene Mannschaft, welche die tragbare Ausrüstung trägt, die Nachschubverpflegung mit Ausnahme des Brotes (Zwiebacks) und des Tabaks im Kochgeschirr, die übrige Verpflegung im Brotsack. Bei den übrigen Truppen und Anstalten wird die Verpflegung im Brotsack und Tornister verwahrt. Die Officiersdiener der unberittenen Officiere tragen die Verpflegung der letzteren in der vom Officier beizustellenden Packtasche, während berittene Officiere ihre Verpflegung in den Taschen des Packtornisters unterbringen müssen.

Verpflegsausrüstung des Pferdes. Die Mannschafts-Reitpferde (bei der Cavallerie auch die Officiers-Reitpferde) tragen die 3tägige Reserve-Futterportion (7·5 *kg* Hafer) in dem auf den Sattel geschnallten Hafersack. Der Reservehafer für die übrigen und die Nachschub-Haferportionen für alle Pferde werden auf den Proviantwagen und den sonstigen Fuhrwerken der Truppen fortgebracht.

Brotes (Zwiebackes) und der Suppenconserven, welche der Mann stets zu tragen hat, auf die Proviantwagen verladen werden. Müsste ausnahmsweise eine Nachschubportion gefasst werden, bevor noch die vom Manne getragene Portion verzehrt wurde, so ist die gefasste Nachschubportion gleichfalls auf die Proviantwagen zu verladen, damit der Mann nie mehr als eine Nachschubportion zu tragen habe.

Fleisch und Fett werden nicht getragen, sondern für einen Tag auf den Proviantwagen der Truppen fortgebracht; für weitere 4 Tage erhalten die Truppen lebendes Schlachtvieh, welches nachgetrieben wird.*)

Die Reserve-Verpflegsportionen sollen nur dann angegriffen werden, wenn nach dem Beziehen der Unterkunft keine Nachschubportion zur Hand und deren Eintreffen auch nicht gesichert ist, ferner, wenn die Requisition selbst zur nothdürftigen Ernährung von Mann und Pferd nicht ausreicht. Die Anordnung zum Abkochen einer Reserveportion hat vom Truppendivisions-Commandanten, ausnahmsweise vom Truppen-Commandanten auszugehen. Grundsätzlich muss die Ergänzung der Reserveportionen ungesäumt erfolgen.

393. **Die mobilen Vorräthe in den Feld-Verpflegsanstalten** bestehen aus den Vorräthen der Verpflegscolonnen, Feldverpflegsmagazine, Feldbäckereien und Schlachtviehdepots.

Die Verpflegscolonnen (für jede Truppendivision und jedes Corps-Commando 1) sind mit je 4 Nachschub- und 3 Reserveportionen, die Feldverpflegsmagazine gleichfalls mit je 4 Nachschub- und 3 Reserveportionen für die an das Magazin gewiesenen Armeekörper dotiert.

Die Feldbäckereien und die Schlachtviehdepots haben den Zweck, die Beschaffung der beiden wichtigsten Verpflegsartikel — Brot und Fleisch — für alle Fälle zu sichern. Zu diesem Zwecke führen die Feldbäckereien einen sechstägigen Vorrath an Mehl, Salz und Kümmel; die Schlachtviehdepots einen viertägigen Vorrath an Schlachtthieren.

394. **Stabile Verpflegsvorräthe.** In welchem Maße und an welchen Orten stabile Verpflegsvorräthe für die Armee im Felde aufgestapelt werden sollen, wird für jeden speciellen Kriegsfall schon im Frieden festgestellt.

Zum Zwecke der Ansammlung und Verwaltung der stabilen Verpflegsvorräthe dienen eigene stabile Feld-Verpflegsanstalten, sowie die schon im Frieden bestehenden Militär-Verpflegsmagazine.

Feld-Verpflegsanstalten.

a) Mobile Feld-Verpflegsanstalten.

395. **Gliederung und Dienstesverhältnisse im allgemeinen.** Zu den mobilen Feld-Verpflegsanstalten gehören — wie bereits im Punkte 393 erwähnt:

1. Die Verpflegscolonnen (sowie die deren Stelle vertretenden Verpflegstrains der Armee-Commanden und des Armee-Ober-Commandos).
2. Die Feldverpflegsmagazine.
3. Die Feldbäckereien.

---

*) Ein Rind durchschnittlich = 180 *kg* Fleisch = 450 Portionen.

4. Die Schlachtviehdepots.
5. Der Etapen-Verpflegstrain.

Die meisten dieser Feld-Verpflegsanstalten — sowie die abgetrennten Theile derselben (die Staffel) — gliedern sich in die Verpflegs-Abtheilung und den Train (die Train-Abtheilung).

Die Verpflegs-Abtheilung besteht aus Verpflegsbeamten und -Mannschaft und besorgt den eigentlichen Verpflegsdienst (Verwaltung, Verrechnung, Abgabe und Ergänzung der Vorräthe).

Der rangälteste Verpflegsbeamte ist „Vorstand" und verantwortlicher Leiter der Anstalt; bezüglich des Verpflegsdienstes haben auch die bei der Anstalt eingetheilten Officiere denselben nachdrücklichst zu unterstützen. In disciplinärer Beziehung sind die Officiere dem der Anstalt vorgesetzten Commando direct untergeordnet.

Die Verpflegsbeamten werden auf Märschen mittels Landesfuhren fortgebracht.

Bei Vormärschen soll sich der Vorstand in der Regel an der Tete, bei Rückmärschen an der Queue der Traincolonne der Anstalt aufhalten; die Verpflegsbeamten bleiben bei ihrem Staffel.

Die Train-Abtheilung wird aus den mit den Verpflegsvorräthen beladenen Fuhrwerken, beziehungsweise den Schlachtthieren, sowie dem zugehörigen Personal gebildet.

Das Commando über die Train-Abtheilung führt meist ein (berittener) Officier der Traintruppe. Dieser trifft die Anordnungen für den Marsch nach den erhaltenen Weisungen. Die Führung des Train auf Märschen und alle militärischen Maßnahmen zu dessen Bewachung und Sicherung obliegen ausschließlich dem Train-Commandanten.

Bei Gefahr feindlicher Angriffe kann nebst der Train-Abtheilung auch die Verpflegsmannschaft zum Wachdienste und zur Sicherung herangezogen werden.

Zum Transporte der Verpflegsartikel werden vorwiegend Landesfuhren verwendet. Ärarische Fuhrwerke haben nur die Verpflegstrains der Armee-Commanden und des Armee-Ober-Commandos, ferner die Etapen-Trainzüge (Punkt 410)*).

Die Zahl der ärarischen Fuhrwerke ist normiert; die Zahl der landesüblichen Fuhrwerke richtet sich nach der durch die Beschaffenheit der Communicationen bedingten Maximalbelastung der Fuhrwerke und ist daher variabel.

Unter günstigen Verhältnissen kann ein vierspänniger ärarischer Wagen mit 14 *q*, ein zweispänniges Landesfuhrwerk mit 6 *q* beladen werden. Auf schlechten Communicationen muss man bei den ärarischen Wagen mit der Beladung auf 10 bis 12 *q* herabgehen und zur Aushilfe Landesfuhren verwenden. Letztere können bei ungünstigen Wegen und in den östlichen Ländern (wegen des kleinen Pferdeschlages) nur mit 4 *q* bis 4·5 *q* belastet werden.

---

*) Bei jeder Infanterie- und Cavallerie-Verpflegscolonne, sowie bei jedem Schlachtviehdepot befindet sich ein ärarisches Fuhrwerk, welches jedoch nur zur Verladung der Bagagen, beziehungsweise der Schlächtereigeräthe dient. Bei den Verpflegstrains der Armee-Commanden und des Armee-Ober-Commandos machen die ärarischen Fuhrwerke nur beiläufig 1/3 der Gesammtzahl aus.

Das Personal und die Pferde der Train-Abtheilung werden theils von der Traintruppe, theils vom Lande (für die Civilfuhrwerke) beigestellt.

Die unmittelbare Aufsicht über die Civilfuhrwerke führen berittene „Civil-Conducteure" (für je 50 Fuhrleute ein Conducteur) (siehe „Trainwesen").

Wenn der rangälteste Officier des Soldatenstandes einer Feld-Verpflegsanstalt in einer Cantonierungsstation das Militär-Stationscommando übernimmt oder das Lagercommando führt, so tritt die Anstalt auf die Dauer dieses Verhältnisses hinsichtlich der im Dienstreglement bezeichneten localen Angelegenheiten der Anstalt zu diesem Officier in das Verhältnis der Unterordnung. Hiedurch erfährt jedoch das gegenseitige dienstliche Verhältnis zwischen dem Vorstande und dem Officier innerhalb der Anstalt keine Änderung.

Alle an die Anstalt oder Theile derselben gelangenden Geschäftsstücke hat der Vorstand zu übernehmen und entweder selbst zu bearbeiten oder der Verwaltungscommission oder dem Train-Commandanten zur Durchführung zu übergeben. Alle dienstlichen Meldungen, Eingaben &c. der Train-Abtheilung, welche auf den Verpflegsdienst Bezug nehmen, sind dem Vorstande zur Kenntnis zu bringen.

Die Feld-Verpflegsanstalten und die abgetrennten Theile derselben unterstehen dem Commando des Armeekörpers (der Colonne), bei welchem sie eingetheilt oder welchem sie jeweilig beigegeben sind.

In ökonomisch-administrativer Beziehung bildet jede Feld-Verpflegsanstalt, welcher eine Verpflegsabtheilung beigegeben ist, einen Rechnungskörper mit einer Verwaltungs- und Cassecommission, welche aus dem Vorstande und dem Controlor besteht.

396. **Verpflegstrain, Verpflegsstaffel.** Sämmtliche bei einer Armeecolonne eingetheilten mobilen Feld-Verpflegsanstalten bilden zusammen den Verpflegstrain.

Um die Dispositionen bezüglich des Verpflegsnachschubes zu vereinfachen, ist der Verpflegstrain in „Verpflegsstaffel" abgetheilt.

Man unterscheidet „Tagesstaffel" mit der eintägigen Nachschubverpflegung und „Reservestaffel" mit der dreitägigen Reserveverpflegung (Conserven). Der Reservestaffel läßt eine Dreitheilung zu, jeder Theil (jede Wagenpartie) enthält den eintägigen Reservevorrath.

Jeder Staffel gliedert sich im Innern in die Verpflegs- und in die Train-Abtheilung. Innerhalb jedes Tagesstaffels sind die Etapen- und Futterartikel truppenkörperweise (nach der Ordre de bataille) in Wagenpartien verladen. Ebenso erfolgt beim Reservestaffel innerhalb jeder Wagenpartie die Verladung truppenkörperweise für größere Dispositions-Einheiten, und zwar per 1 Infanterie-Regiment, 1 Divisions-Cavallerie, 1 Divisions-Artillerie &c.

Bei einem Nachschubstaffel werden (bei einer Nutzlast von $4^1/_2$ *q* per Wagen) beispielsweise die Wagenpartien wie folgt formiert: Für ein Infanterie-Truppendivisions-Stabsquartier 3, für ein Infanterie- oder Jäger-Bataillon 3, für die Divisions-Cavallerie (3 Escadronen) 9, für die Divisions-Artillerie (4 Batterien) 9, für den Divisions-Munitionspark 7, für die Infanterie-Divisions-Sanitätsanstalt 2 Fuhrwerke &c.

1. Die Verpflegscolonnen.

397. **Bestimmung, Gliederung und Unterordnung.** Die Verpflegscolonnen besorgen in allen Fällen, in welchen die Verpflegung durch Nach-

schub ergänzt werden muss, entweder allein oder im Vereine — im Turnusverkehre — mit den Staffeln der Feldverpflegsmagazine die Zufuhr der Naturalien und Conserven an die Truppen.

Jede Infanterie-Truppendivision ist mit einer Infanterie-Verpflegscolonne, jede Cavallerie-Truppendivision mit einer Cavallerie-Verpflegscolonne und jedes Corps-Commando (für das Hauptquartier und für die nicht im Divisionsverbande stehenden Truppen und Anstalten) mit einer Corps-Verpflegscolonne ausgerüstet.

Jede dieser Verpflegscolonnen ist in fünf Verpflegsstaffel gegliedert, von welchen jeder der Staffel 1 bis 4 mit der eintägigen Nachschubverpflegung, der Staffel 5, genannt Reservestaffel, mit der dreitägigen Reserveverpflegung (Conserven) und einer eintägigen Rum-Ration*) für die eigene Truppendivision, beziehungsweise für das Corps-Commando und die demselben direct unterstehenden Truppen und Anstalten, dotiert ist.

Die Verpflegscolonnen sind fortlaufend numeriert und werden nach ihrer Nummer und Zugehörigkeit bezeichnet; die ersten vier Staffel führen überdies ihre Nummer, der fünfte Staffel die Bezeichnung „Reservestaffel", z. B.: „Infanterie-Verpflegscolonne Nr. 21, Staffel Nr. 3", oder „Cavallerie-Verpflegscolonne Nr. 51, Reservestaffel".

Die Verpflegscolonnen unterstehen dem vorgesetzten Truppendivisions- (Corps-) Commando. Die Staffel der Corps-Verpflegscolonnen werden während der Operationen grundsätzlich einer Infanterie- oder Cavallerie-Verpflegscolonne angeschlossen.

398. **Dienstes- und Standesverhältnisse.** a) Verpflegsabtheilung. Vorstand einer Infanterie- oder Cavallerie-Verpflegscolonne ist ein Verpflegsofficial 1. oder 2. Classe. Für jeden Staffel ist ein Reserve- oder Landwehr-Verpflegsaccessist systemisiert; diesem sind 1 Verpflegs-Unterofficier (bei dem Reservestaffel mit Rücksicht auf die Dreitheilung 3 Unterofficiere) und einige Verpflegssoldaten beigegeben.

Die Corps-Verpflegscolonne hat keine Verpflegsabtheilung.

b) Train. Die Verpflegsvorräthe sind auf Landesfuhren verladen. Zur Führung des Train sind bei jeder Verpflegscolonne fünf Züge (Nr. 2 bis 6, daher für jeden Staffel 1 Zug unter Commando eines Officiers) der bei der Truppendivision, beziehungsweise beim Corps-Commando eingetheilten Train-Escadron bestimmt.

Bei jeder Infanterie- und Cavallerie-Verpflegscolonne ist auch das Escadrons-Commando eingetheilt.

Der Train einer Infanterie- (beziehungsweise Cavallerie-) Verpflegscolonne besteht aus 483 (538) zweispännigen Landesfuhren; hievon entfallen auf jeden Nachschubstaffel 82 (95), auf den Reservestaffel 152 (155) Fuhrwerke, die übrigen auf das Escadrons-Commando und den Vorstand.

Eine Corps-Verpflegscolonne besteht aus 233 zweispännigen Landesfuhren, und zwar entfallen auf jeden Nachschubstaffel 42, auf den Reservestaffel 65 Fuhrwerke.

Für jedes Fuhrwerk ist eine Nutzlast von 4 bis $4^1/_2$ *q* gerechnet.

399. **Ökonomisch-administrative Bestimmungen.** Jeder Trainzug einer Verpflegscolonne, sowie das Escadrons-Commando (bei der Infanterie- und Cavallerie-Verpflegscolonne) ist in ökonomisch-administrativer Beziehung eine Unterabtheilung.

400. **Verpflegstrains der Armee-Commanden und des Armee-Obercommandos.** Diese höheren Commanden erhalten an Stelle der Verpflegscolonnen besondere Verpflegstrains, welche genau so auf sieben Tage dotiert und in fünf Staffel gegliedert

---

*) Zur Verbesserung des Trinkwassers und für sanitäre Zwecke.

sind wie die Verpflegscolonnen. Der Verpflegstrain des Armee-Ober-Commandos besteht aus einem Train-Detachement und den erforderlichen Landesfuhren, wogegen die Verpflegstrains der Armee-Commanden aus den hiefür bestimmten, nöthigenfalls durch Landesfuhren verstärkten 2 Zügen der eingetheilten Train-Escadron gebildet werden.

Die Staffel dieser Verpflegstrains werden während der Operationen einzelnen Infanterie- (Cavallerie-) Verpflegscolonnen-Staffel angeschlossen.

Jene Staffel, bei welchen Officiere eingetheilt sind, bilden in ökonomisch-administrativer Beziehung selbständige Unterabtheilungen. Jene, welche nur von Unterofficieren geführt werden, stehen bei der Train-Escadron (dem Trainzuge), von welcher (welchem) sie beigestellt werden, in Verpflegung.

Der Verpflegstrain eines Armee-Commandos (Escadrons-Commando, 3. und 4. Zug der eingetheilten Train-Escadron) besteht aus 67 vierspännigen ärarischen Wagen, ferner 201 zweispännigen Landesfuhren.

Der Verpflegstrain des Armee-Ober-Commandos (vom 1. und 2. Zug der eingetheilten Train-Escadron 2 Wachtmeister als Detachement-Commandanten) besteht aus 12 vierspännigen ärarischen Fuhrwerken und 26 zweispännigen Landesfuhren.

2. Die Feldverpflegsmagazine.

401. **Bestimmung, Gliederung, Unterordnung.** Die Feldverpflegsmagazine haben in der Regel im Vereine mit den Verpflegscolonnen den Truppen den Verpflegsersatz direct zuzuführen und nur ausnahmsweise ihre Vorräthe an die Verpflegscolonnen abzugeben.

Jedes Feldverpflegsmagazin ist in 15 Magazinsstaffel gegliedert, von welchen 12 Staffel mit dem viertägigen Vorrathe an Nachschubportionen, drei Staffel (Reservestaffel) mit dem dreitägigen Reserve-Verpflegsvorrathe (Conserven) für die an das Magazin gewiesenen Armeekörper versehen sind.

Die Anzahl der für ein Corps oder eine Armee-Colonne erforderlichen Magazinsstaffel wird derart bemessen, dass für jede Infanterie-Truppendivision fünf Staffel entfallen, von welchen vier Staffel je einen eintägigen Bedarf an Nachschubportionen und der fünfte Staffel den dreitägigen Reserve-Verpflegsvorrath (Conserven) enthalten.

Jene Magazinsstaffel, welche jeweilig besonders hiezu bestimmt werden, führen überdies die eintägige Nachschubverpflegung, beziehungsweise die dreitägige Reserveverpflegung für das Corps-, Armee- oder Armee-Obercommando und für die diesen Commanden unmittelbar unterstehenden Truppen und Anstalten mit.

Jeder Magazinsstaffel gliedert sich (wie jede Feld-Verpflegsanstalt) in die Verpflegs- und in die Train-Abtheilung.

Die Feldverpflegsmagazine sind fortlaufend numeriert, die Magazinsstaffel führen nebstdem ihre Nummer, und zwar die mit Nachschubportionen beladenen Staffel die Nummer 1 bis 12, und die mit Reserveverpflegung dotierten letzten drei Staffel die Bezeichnung „Reservestaffel" mit der Nummer 1 bis 3; zum Beispiel „Feldverpflegsmagazin Nr. 7, Staffel Nr. 3" oder „Feldverpflegsmagazin Nr. 7, Reservestaffel Nr. 2".

Die Feldverpflegsmagazine unterstehen dem Armee-General-Commando oder jenem Corps- (Colonnen-) Commando, dem sie beigegeben sind.

402. **Dienstes- und Standesverhältnisse.** a) Verpflegsabtheilung. Magazinsvorstand ist ein Ober-Verpflegsverwalter oder Verpflegsverwalter. Für jeden Magazinsstaffel ist ein Reserve- oder Landwehr-Verpflegsaccessist systemisiert. Demselben sind 1 Verpflegs-Unterofficier (beim Reservestaffel 3 Unterofficiere) und einige Verpflegssoldaten beigegeben.

b) Magazinstrain. Die Vorräthe der Feldverpflegsmagazine werden auf Landesfuhren verladen, deren Zahl sich nach der zulässigen Belastung richtet.

Bei Belastung jedes Wagens mit 4 *q* besteht jeder Magazinsstaffel aus 82 Wagen, jeder Reservestaffel aus 152 Fuhrwerken.

Jene Magazins- (Reserve-) Staffel, welche die eintägige Verpflegung für das Corps-Commando und für die diesem unmittelbar unterstehenden Truppen und Anstalten führen, haben um 42 (63) Fuhrwerke mehr.

Zur Führung und Beaufsichtigung dieses Magazinstrains wird jedem Feldverpflegsmagazin von der Traintruppe eine Trainbegleitungs-Escadron beigegeben, welche aus 15 Zügen besteht, so dass auf jeden Magazinsstaffel (Reservestaffel) 1 Zug (unter Commando eines Officiers) entfällt. Ein Theil der Train-Mannschaft ist beritten.

Bei jedem Magazin ist ein Thierarzt eingetheilt.

Der Gesammtstand eines completen Magazins mit 15 Staffeln, von welchen 5 die entsprechenden Vorräthe für das Corps-Commando etc. mitführen, beträgt (bei Annahme von 4 *q* bis 4·5 *q* Last per Wagen) zusammen 2160 Personen (darunter 35 Gagisten), 3577 Pferde, 1674 Fuhrwerke.

403. **Ökonomisch-administrative Bestimmungen.** Jeder Zug der Trainbegleitungs-Escadron, sowie das Commando derselben sind in ökonomisch-administrativer Beziehung Unterabtheilungen.

3. Die Feldbäckereien.

404. **Bestimmung, Gliederung, Unterordnung.** Die Feldbäckereien haben das für die Truppen erforderliche Brot zu erzeugen und entweder direct an dieselben oder an die Verpflegscolonnen- oder Magazinsstaffel abzugeben.

Jede Feldbäckerei gliedert sich in 3 Sectionen. Dieselben backen das Brot entweder auf den an Ort und Stelle befindlichen stabilen Backöfen, oder auf den mitgeführten eisernen Feldbacköfen.

Eine Feldbäckerei ist mit 48 eisernen Feldbacköfen ausgerüstet. Jede Section zu 16 Öfen (in 4 Garnituren à 4 Öfen gegliedert) kann in 24 Stunden den eintägigen Bedarf für eine Infanterie-Truppendivision (16.000 bis 20.000 Portionen, à 700 *g*) erzeugen.

Sind an einem Orte stabile Privat-Backöfen vorhanden, so werden diese benützt, da das Aufstellen, Abbrechen und Verladen der Feldbacköfen viel Zeit erfordert (Abladen und Aufstellen 4 Stunden, erstes Ausheizen 5 Stunden, Abbrechen und Verladen 3 Stunden). Aus demselben Grunde sollen die Feldbäckereien stets möglichst lange, wenigstens aber durch 24 Stunden auf einem Platze in ungestörtem Betriebe gelassen werden.

Ist zu besorgen, dass das von den Feldbäckereien erzeugte Brot des langen Transportes wegen nicht mehr im genussfähigen Zustande an die Truppe gelangt, so empfiehlt sich die Herstellung von Dauerbrot.*) Dieses unterscheidet sich vom Normalbrot durch seinen geringen Wassergehalt und seine stärkere, gut geschlossene Rinde. Bei der Erzeugung von Dauerbrot ist wohl die Leistungsfähigkeit der Bäckereien eine geringere als bei der normalen Broterzeugung, dagegen kann die Haltbarkeit des Dauerbrotes auch unter ungünstigen Verhältnissen mit 2 bis 3 Wochen angenommen werden.

Die Anzahl der einer Armee zuzuweisenden Feldbäckereien wird so bemessen, dass für jede Infanterie-Truppendivision eine Section entfällt.

---

*) Dauerbrot erzielt man durch Herstellung eines etwas trockeneren Teiges, geringeren „Einschuss“ und etwas verlängerte Backdauer.

Die Feldbäckereien führen fortlaufende Nummern, die Sectionen in jeder Bäckerei die Nummern 1 bis 3.

Die Feldbäckereien unterstehen dem Armee-General-Commando oder jenem höheren Commando, dem sie zugewiesen sind.

405. **Dienst- und Standesverhältnisse.** a) Verpflegs-Abtheilung. Vorstand einer Feldbäckerei ist ein Ober-Verpflegsverwalter oder Verpflegsverwalter. Für jede Section sind normiert 1 Reserve- oder Landwehr-Verpflegsaccessist, nebst der erforderlichen Verpflegsmannschaft.

Bei jeder Feldbäckerei ist ein Arzt eingetheilt.

b) Train-Abtheilung. Die Feld-Backöfen, ferner die Mehl-, Salz- und Kümmelvorräthe (für 60.000 Mann auf 6 Tage) werden mittels Landesfuhren fortgebracht.

Zur Führung und Beaufsichtigung des Train ist bei jeder Feldbäckerei ein Traindetachement von der Traintruppe eingetheilt. Auf jede Section entfällt ein Subalternofficier als Traincommandant. Ein Theil der Trainmannschaft ist beritten.

Stand des Traindetachements einer Feldbäckerei: 555 zweispännige Landesfuhren.*) Hievon sind 90 Landesfuhren für die Feld-Backöfen sammt Ausrüstungsgegenständen bestimmt.

406. **Ökonomisch-administrative Bestimmungen.** Jede Section bildet in ökonomisch-administrativer Beziehung eine Unterabtheilung.

4. Die Schlachtviehdepots.

407. **Bestimmung, Gliederung, Unterordnung.** Die Schlachtviehdepots haben die Ansammlung und den Nachtrieb von Schlachtthieren zu vermitteln, sobald es nicht gelingt, die für die Verpflegung der Truppen nöthigen Thiere an Ort und Stelle aufzubringen. Sie werden mit einem 4tägigen Vorrathe an Schlachtthieren für die an dieselben gewiesenen Armeekörper dotiert, und gliedern sich in drei Sectionen.

Die Anzahl der Schlachtviehdepots wird so bemessen, dass für jede Infanterie-Truppendivision eine Section entfällt.

Bezeichnung und Unterordnung wie bei den Feldbäckereien.

Die Schlachtviehdepots folgen entweder an der Queue des Corps oder es können, wegen der geringeren Marschfähigkeit der Schlachtthiere (15 bis 20 *km* täglich), einzelne Sectionen den Truppendivisionen angeschlossen werden. Wäre ein Seitenweg benützbar, so haben die Sectionen als Colonne für sich zu marschieren.

Die Schlachtviehdepots besorgen nur über Weisung des Colonnen-Commandos die Schlächterei für jene Truppen und Anstalten, welche nicht selbst schlachten und das ausgeschrotete Fleisch auch nicht bei der Schlächterei eines Truppenkörpers (Haupt- oder Stabsquartiers) ausfassen können. Dies wird besonders für die Verpflegsstaffel und für den ausgeschiedenen vereinigten Bagagetrain erforderlich sein.

408. **Dienst- und Standesverhältnisse.** a) Verpflegsabtheilung. Vorstand ist ein Verpflegsofficial 1. oder 2. Classe. Für jede Section sind ein Reserve- oder Landwehr-Verpflegsaccessist und einige Verpflegs-Unterofficiere (Fleischhauer) und -Soldaten normiert.

b) Train. Ein mit 4tägigem Vorrathe für 60.000 Mann versehenes Schlachtviehdepot besteht aus 540 Schlachtochsen.

---

*) Bei 6 *q* Last per Wagen.

Als Treiber (für je 20 Rinder 1) werden landsturmpflichtige oder zu Dienstleistungen für Kriegszwecke verpflichtete Personen verwendet. Jede Section gliedert sich in 3 „Triebe" zu 50 bis 100 Rinder.

Die Schlächtereigeräthe sind auf einem ärarischen, mit Civilpferden bespannten „Schlachtvieh-Regiewagen", das Futter für die Thiere (Heu) auf 18 Landesfuhren verladen; ferner sind zur Fortbringung der Beamten und des Gepäckes 12 Wagen normiert. Den Train führt ein berittener Conducteur.

Bei jedem Depot ist ein Thierarzt eingetheilt.

Die etwa nöthige Bedeckung wird fallweise zugewiesen.

409. **Ökonomisch-administrative Bestimmungen.** Jede Section bildet eine Unterabtheilung.

5. Der Etapen-Verpflegstrain.

410. **Bestimmung, Gliederung, Dienst- und Standesverhältnisse.** Der Etapen-Verpflegstrain dient in der Regel zum Vorschieben größerer Vorräthe von den Eisenbahn- (Feldbahn-, Schiffahrts-) Endpunkten zu den Feld-Verpflegsanstalten, ausnahmsweise auch zur directen Abgabe von Verpflegsartikeln an die Truppe.

Der Etapen-Verpflegstrain wird entweder aus ärarischen Trainzügen oder, wenn diese nicht ausreichen, aus Landesfuhren gebildet. Letztere werden in Conducteurschaften eingetheilt und von „Trainbegleitungs-Commanden" geführt und beaufsichtigt. Mehrere Etapen-Trainzüge (Conducteurschaften) bilden eine Etapen-Traincolonne, welche von einem Rittmeister geführt wird.

Die Etapen-Trainzüge sind fortlaufend numeriert.

Die Zahl der Fuhrwerke eines Etapen-Trainzuges ist so bemessen, dass mit denselben die zweitägige Nachschubverpflegung für eine Infanterie-Truppendivision fortgebracht werden kann. (66 vierspännige Wagen.)

Die Etapen-Trainzüge, eventuell die Trainbegleitungs-Commanden sind administrativ selbständige Abtheilungen und unterstehen im Wege der Etapen-Traincolonnen-Commandanten und der Train-Inspicierungs-Commandanten den Armee-General-Commanden.

b) Stabile Feld-Verpflegsanstalten.

411. **Gliederung und Dienstverhältnisse im allgemeinen.** Zu den stabilen Feld-Verpflegsanstalten gehören:

1. Die Reserve-Verpflegsmagazine,
2. die Reserve-Bäckereien und
3. die Reserve-Schlachtviehdepots.

Diese Anstalten werden im Aufmarschraume, an den Etapenlinien oder sonst wichtigen Punkten angelegt, um daselbst Vorräthe anzusammeln und der Armee im Felde nachzuschieben. Ihre Anzahl, erste Anlage und Dotierung mit Vorräthen bestimmt das Reichs-Kriegs-Ministerium; in weiterer Folge verfügen die Armee-General-Commanden, beziehungsweise das General-Etapen-Commando, mit denselben.

Jede Anstalt hat ein entsprechendes Verpflegspersonal, jedoch keine Trainabtheilung. Soll eine solche Anstalt verschoben werden, so werden ihr die erforderlichen Transportmittel zugewiesen.

1. Die Reserve-Verpflegsmagazine.

412. **Bestimmung und Gliederung.** Die Reserve-Verpflegsmagazine dienen zur Ansammlung von Verpflegsvorräthen aller Art an solchen wichtigen Punkten, an welchen sich kein Militär-Verpflegsmagazin befindet.

Die bei der Mobilisierung errichteten Reserve-Magazine werden mit fortlaufenden Nummern, die später errichteten nach dem Standorte bezeichnet.

In die Kategorie der Reserve-Verpflegsmagazine gehören auch:

a) die während der Operationen an den Marschlinien angelegten Marschmagazine, in welchen die requirierten oder auf andere Weise herbeigeschafften Vorräthe angesammelt werden;

b) die Etapenmagazine, welche auf den Etapenstraßen zu dem Zwecke errichtet werden, damit die durchziehenden Truppen daselbst fassen können;

c) die Cantonierungsmagazine, welche im Aufmarschraume und bei Operationsstillständen im Cantonierungsbereiche angelegt werden und aus welchen die Truppen mit Hilfe der Proviantfuhrwerke ihren Bedarf entnehmen können*);

d) die rückwärts des Aufmarschraumes etablierten stabilen Verpflegsdepots.

413. **Dienst- und Standesverhältnisse.** Vorstand eines Reserve-Verpflegsmagazins ist ein Ober-Verpflegsverwalter oder ein Verpflegsverwalter.

Die Verpflegsabtheilung wird für die während des Krieges errichteten Magazine den Resere-Verpflegsabtheilungen (siehe 418) entnommen.

2. Die Reserve-Bäckereien.

414. **Ausrüstung, Bestimmung und Gliederung.** Die Reserve-Bäckereien sind mit eisernen Feldbacköfen und mit gemauerten Reserve-Backöfen ausgerüstet. Sie haben die Bestimmung, vorerst die im Aufmarschraume vorhandenen Bäckereien der stabilen Militär-Verpflegsanstalten und die Feldbäckereien zu dem Zwecke zu unterstützen, um die daselbst versammelte Armee täglich mit Brot (Zwieback) versehen zu können. In der Folge erzeugen die Reserve-Bäckereien das für die Etapentruppen und für die von und zu der Armee gehenden Transporte erforderliche Brot, dann jene Mengen von Brot (Zwieback oder sonstigen Brotsurrogaten), welche den Armee-Colonnen nachgeschoben werden müssen.

Jede Reserve-Bäckerei gliedert sich in 3 Sectionen. Jede Section erhält 16 eiserne Feldbacköfen zur Broterzeugung und 12 gemauerte Reserve-Backöfen zur Brot- und Zwieback-Erzeugung (in Garnituren zu 4 Öfen gegliedert). Je nach den Verhältnissen können entweder die eisernen oder die gemauerten Öfen, oder beide Gattungen gleichzeitig in Betrieb gesetzt werden.

Die Reserve-Backöfen werden entweder durch Unternehmer oder (während der Operationen im Etapenbereiche) durch die Pioniertruppe gebaut.

Die Leistungsfähigkeit der eisernen Öfen ist vollkommen gleich jener der Feldbäckereien. Eine Section mit gemauerten Backöfen kann in 24 Stunden etwa 27.000 bis 34.000 Portionen Brot (à 700 *g*) oder 7800 Portionen Zwieback (à 500 *g*) erzeugen.

Bezeichnung analog den Feldbäckereien.

---

*) Als Cantonierungsmagazine werden in erster Linie die bestehenden Militär-(Feld-) Verpflegsanstalten verwendet; eigene Cantonierungsmagazine werden daher nur in besonderen Fällen errichtet.

415. **Dienst- und Standesverhältnisse.** Vorstand ist ein Ober-Verpflegsverwalter oder Verpflegsverwalter.

Das Verpflegspersonal muss, wenn die eisernen und die gemauerten Öfen gleichzeitig in Betrieb gesetzt werden, aus der Reserve-Verpflegsabtheilung des Armee-General-Commandos verstärkt werden.

Zur militärischen Aufsicht über die Mannschaft sind bei jeder Reserve-Bäckerei 1 Hauptmann und 2 Subalternofficiere des Ruhestandes (für jede Section 1) eingetheilt.

Das Ausrüstungsmaterial einer Reserve-Bäckerei kann bei Ortsveränderungen auf 90 Landesfuhren (à $4^1/_2$ bis 5 *q* Ladungsgewicht) fortgebracht werden.

3. Die Reserve-Schlachtviehdepots.

416. **Bestimmung, Gliederung und Standesverhältnisse.** Die Reserve-Schlachtviehdepots dienen zur Ansammlung und zum Nachschube des Schlachtviehes zu den mobilen Schlachtviehdepots.

Bezeichnung mit fortlaufenden Nummern.

Wenn im Verlaufe des Krieges weitere Reserve-Schlachtvieh-Anstalten nöthig werden, so sind „Privat-Schlachtviehdepots" durch Unternehmer errichten zu lassen.

Der Personalstand ist jenem der mobilen Schlachtviehdepots ähnlich.

c) Die Verpflegsabtheilungen für flüchtige Feldbahnen und die Reserve-Verpflegsabtheilungen.

417. Zur Vermittlung des Nachschubes zwischen den Endpunkten des großen normalen Bahnnetzes (Etapen-Hauptstationen) und den Verpflegsanstalten der Operationsarmee werden flüchtige Feldbahnen verwendet. Diese erhalten zur Versehung des Nachschubverpflegsdienstes in den längs der Bahn errichteten Filialmagazinen je eine Verpflegsabtheilung (3 Beamte, 24 Mann).

418. Jedem Armee-General-Commando wird eine Reserve-Verpflegsabtheilung zugewiesen, welche bei der Aufbringung von Lebensmitteln durch die Armeecolonnen, zur Dotierung neu aufgestellter Reserve-Verpflegsmagazine u. d. gl., sowie zur Deckung von Personalabgängen bei den Feldverpflegsanstalten verwendet wird.

Stand einer Abtheilung: 450 Personen (darunter circa 40 Beamte). Vorstand ist ein Verpflegsofficial 1. Classe.

Durchführung des Verpflegsdienstes bei der Truppe im Kriege.

419. **Allgemeine Bestimmungen.** Die Sorge für die Ergänzung der laufenden Verpflegung und die Überwachung der Ausübung des Verpflegsdienstes fällt dem Truppen-Commandanten zu. Er ist berechtigt und verpflichtet, in dringenden Fällen unter eigener Verantwortung Verpflegsvorkehrungen zu treffen, muss sich jedoch auch gegenwärtig halten, dass in vielen Kriegslagen, namentlich wenn ein entscheidender Erfolg angestrebt wird, von den Truppen Genügsamkeit gefordert werden muss und dass die Officiere hierin der Truppe mit gutem Beispiele vorangehen müssen.

Die Ausübung des Verpflegsdienstes ist bei jedem Truppenkörper dem Proviantofficier (oder einem mit dem Proviantgeschäfte betrauten Officier) übertragen. Derselbe hat für die Beschaffung und Fassung der Verpflegs- und Lagerbedürfnisse, sowie für deren Zufuhr zu sorgen, die Vertheilung an die Unterabtheilungen zu bewirken und die Schlächterei durch die beigegebenen Fleischhauer ausführen zu lassen.

Für jene Abtheilungen und Anstalten, welche keinen Proviantofficier haben, besorgt der Proviantofficier des betreffenden Haupt- oder Stabsquartiers den Verpflegsdienst. Nur wenn dies wegen großer räumlicher Trennung nicht möglich wäre, wird ein Officier (Beamter) des eigenen Standes mit dem Proviantgeschäfte betraut.

Jedes Truppendivisions-Commando erhält nebst dem Proviantofficier für das Stabsquartier noch einen Oberlieutenant oder Hauptmann als Divisions-Proviantofficier, welcher die rasche Abwicklung des Fassungsgeschäftes zu regeln und bei allen Fassungen für die Aufrechthaltung der militärischen Ordnung zu sorgen hat.

420. **Die Beschaffung von Verpflegsartikeln durch die Truppen** selbst erfolgt durch Kauf, Requisition, Fouragierung, Beute, — welche Beschaffungsarten bereits besprochen wurden — ferner durch die Broterzeugung seitens der Truppenbäcker und den Schlächtereibetrieb in eigener Regie.

a) Broterzeugung. Brot — das wichtigste Nahrungsmittel — läfst sich während der Operationen an Ort und Stelle oft nicht leicht beschaffen und wegen seiner geringen Haltbarkeit und seiner großen Menge auf größere Entfernungen schwer nachführen. Die Truppen müssen daher im Stande sein, im Nothfalle das Brot für den eigenen Bedarf selbst zu erzeugen. Zu diesem Zwecke sollen sich im Grundbuchstande jedes Feldbataillons der Infanterie (Jägertruppe, Landesschützen 2c.) 16, jeder fahrenden Batterie und jeder technischen Compagnie 2 Bäcker oder in der Broterzeugung ausgebildete Soldaten befinden. Diese Truppenbäcker, welche nach Bedarf durch aufgenommene oder requirierte Civilbäcker zu unterstützen sind, haben in jenen Fällen, in welchen Brot von den Feldbäckereien nicht geliefert werden kann, solches aus an Ort und Stelle aufgebrachtem Mehl zunächst in Civilbäckereien, dann auf Privatbacköfen, und, wenn diese nicht ausreichen und genügend Zeit vorhanden ist, auf den von der Truppe zu erbauenden Noth-Feldbacköfen zu erzeugen.

Ein kegelförmiger Noth-Feldbackofen mit kreisrunder Ofensohle kann von 8 bis 10 Mann in 3 Stunden erbaut werden und liefert binnen 24 Stunden 300 bis 400 Portionen Brot.*)

Um aber auch an Marschtagen, an welchen die Broterzeugung unmöglich ist, dem Manne einen Ersatz für das Brot zu bieten, empfiehlt es sich, Mehl und Fett zu requirieren und in an Ort und Stelle vorfindlichen größeren Geschirren einfache Mehlspeisen (Mehlnockerln, Knödel 2c.) bereiten zu lassen.

b) Schlächtereibetrieb. Frisches Fleisch läfst sich — besonders im Sommer — kaum einige Tage genießbar erhalten und daher schwer nachführen. Infolgedessen muſs das entweder an Ort und Stelle aufgebrachte oder nachgetriebene Schlachtvieh von den Truppen selbst geschlachtet werden. Zu diesem Zwecke ist jeder Truppenkörper und jedes Haupt- und Stabsquartier mit Schlächtereigeräthen versehen, welche auf

---

*) Das Brot darf erst 24 Stunden nach der Erzeugung zur Consumtion gelangen.

den Proviantwagen (im Gefechtstrain) mitgeführt werden. Die Schlachtung geschieht durch die Fleischhauer — in Gegenwart des Proviantofficiers oder seines Stellvertreters — und zwar stets abends vor dem Bedarfstage und nur ausnahmsweise am Morgen des Bedarfstages, da der Genuss des ganz frisch geschlagenen Fleisches der Gesundheit nicht zuträglich ist.

Das Fleisch wird vor dem Aufbruche aus dem Lager nach Unterabtheilungen in Stücke getheilt, mit Salz eingerieben, in heißer Jahreszeit auch angeräuchert oder halbgar gebraten, sodann auf die Proviantwagen verladen und mit Stroh zugedeckt. Nach dem Eintreffen auf dem Platze, wo abgekocht werden soll, wird das ausgeschrotete Fleisch sogleich an die Unterabtheilungen ausgegeben.

421. **Die Fassung von Verpflegsartikeln seitens der Truppe** erfolgt mittels der eigenen Fuhrwerke grundsätzlich jeden Tag und zwar im Zustande der Ruhe, wenn nicht requiriert wird, bei den Verpflegsanstalten und Arrendatoren, während der Operationen aus requirierten Vorräthen (Marsch-Magazinen) und aus Verpflegsstaffeln.*)

Die Verpflegsartikel werden — mit Ausnahme bei der Fassung aus Verpflegsstaffeln während der Operationen — nach Säcken, Fässern und Kisten übergeben und nach Maß und Gewicht (Brot, Zwieback und Conserven nach Portionen) quittiert. Bei der Fassung aus Verpflegsstaffeln übernimmt jeder Truppenkörper die für denselben bestimmte Wagenpartie, und es kommt der durch Standesabgänge entstehende Überschuss über die Gebür der Truppe zugute. Dagegen ist ein etwaiger zufälliger Abgang (durch Transportschäden, Verluste 2c.) hinzunehmen.

422. **Abkochen.** Die Ausrüstung der Truppen mit Kochgeschirren wurde bereits besprochen (Fußnote zu Punkt 385.) Die Unterabtheilungs-Commandanten müssen im Felde dem Abkochen entsprechende Aufmerksamkeit schenken.

Die Hauptmahlzeit wird wohl zumeist aus gekochtem Fleisch mit Suppe und Gemüse bestehen. Um monotone Wiederholung zu vermeiden, muss jedoch das Fleisch so oft als thunlich auch gebraten oder gedünstet werden.

Im Zustande der Ruhe kann die Truppe zwei- bis dreimal täglich kochen: morgens die Einbrenn- (Conserven-) Suppe; mittags Suppe, Fleisch, Gemüse und Kaffee; abends Fleisch gedünstet oder geröstet mit Gemüse, eventuell warmes Getränke.

Während der Operationen wird vor dem Aufbruche Kaffee (Thee) oder die Einbrenn- (Conserven-) Suppe gekocht. Nach dem Eintreffen am Marschziele wird die Einbrennsuppe oder, wenn diese schon morgens gegessen wurde, Kaffee (Thee) verabfolgt, damit der Mann besser imstande sei, bis zum beendeten Abkochen zu warten. Bei spätem Einrücken im Lager und frühem Aufbruche am nächsten Tage empfiehlt sich ein Mahl ohne Rindsuppe (gedünstetes oder geröstetes Fleisch), damit die Mannschaft bald zur Ruhe kommt.

Wenn ein Zusammenstoß mit dem Feinde bevorsteht, so erfolgt das Abkochen während der dem Marsche vorhergehenden Nacht. Hiezu hat nur die zum Kochen unbedingt nöthige Mannschaft (mit Ablösung) aufzubleiben. Das Fleisch wird für den nächsten Tag mitgenommen. Ist an diesem Tage so viel Zeit, um während der Rast die Conservensuppe zu bereiten, so ist erst nach dem Genusse derselben ein Stück Fleisch kalt zu essen. Der Rest der Fleischportion wird später, etwa abends, nebst einem warmen Getränke genossen.

423. **Wasserversorgung.** Das Trinkwasser wird dort genommen, wo es die Einwohner zu holen pflegen.

---

*) Die Aufstellungsorte der Feld-Verpflegsanstalten sind bei Tag durch gelbe Fahnen mit schwarzer Aufschrift, bei Nacht durch gelbe Laternen mit der Aufschrift der betreffenden Anstalt markiert.

Brunnen mit gutem Wasser sind, namentlich in Cantonierungen, durch Tafeln kenntlich zu machen und zur Verhütung von Verunreinigungen unter Aufsicht zu stellen. Bei Quellen, kleinen Flüssen und Bächen kann das Wasser an mehreren Stellen gestaut und die höchst gelegene zum Wasserschöpfen für Genusszwecke verwendet werden. Bei geeignetem Boden und reinem Grundwasser können Northon'sche Brunnen geschlagen werden; diese liefern bei günstigen Verhältnissen 17 bis 20 Hektoliter Wasser in einer Stunde.

In Gegenden mit schlechtem Wasser wird die Mannschaft mit einem leichten Filter ausgerüstet. Zur Verbesserung des Trinkwassers ist es zweckmäßig, den Kaffeesatz (gebrauchten Thee) nochmals aufzukochen (aufzugießen) und den Absud mit Wasser zu trinken.

Der Bedarf an Wasser für einen Tag beträgt beiläufig 3—4 Liter per Mann, 30 Liter per Pferd.

424. **Die Verpflegung im Aufmarschraume** muss so geregelt werden, dass sämmtliche mobilen Commanden, Truppen und Anstalten die Operationen mit den in den Punkten 392 und 393 angegebenen mobilen Vorräthen beginnen können.

Um dies zu ermöglichen, nehmen die Truppen aus den Mobilisierungsstationen nebst der normalen Dotierung noch 6 volle Verpflegs-Portionen (ohne Fleisch) auf den Proviantwagen und in den Waggons in den Aufmarschraum mit.*) Unter Zuhilfenahme dieser Mehrvorräthe haben die Truppen grundsätzlich von den Mitteln des Cantonierungsbereiches zu leben, daher die Verpflegsartikel durch Handeinkauf zu beschaffen.

Sind die belegten Ortschaften in der Lage, der bequartierten Truppe die Quartierverpflegung zu bieten, so ist hievon am Tage des Eintreffens in den Aufmarschraum unbedingt Gebrauch zu machen.

Die Fassung aus den Verpflegsanstalten darf erst dann beginnen, wenn aus Mangel an Markt- und sonstigen Privatvorräthen der Einkauf nicht mehr durchführbar ist.

Heu und Getränke können aber auch in diesem Falle nicht gefasst werden, weil die Verpflegsanstalten mit diesen Artikeln nicht dotiert sind. Heu ist daher durch Grünfutter oder halbreifes Getreide zu surrogieren und für das Getränke das Relutum auszuzahlen.

Die Gagisten beziehen während des Aufenthaltes im Aufmarschraum das Etapenrelutum.

425. **Verpflegung während der Operationen.** Jede Truppe ꝛc. soll während der Operationen den dreitägigen Reservevorrath und die eintägige Nachschubportion für Mann und Pferd stets bei sich haben.

Auf das Vorhandensein des Reservevorrathes ist seitens der Commandanten und aller Officiere das größte Gewicht zu legen, und der Mann durch tägliche Controle und Belehrung davon abzuhalten, denselben vorzeitig zu verzehren. In welchen Fällen die Reserveportionen angegriffen werden können, wurde bereits im Punkte 392 besprochen.

---

*) Schlachtvieh wird nur auf besonderen Befehl, u. zw. für 5 Tage mitgenommen. Die zu Fuß in den Aufmarschraum abrückenden Truppen nehmen (auf den Proviant- und auf Vorspannswagen) 2 volle Portionen, und Schlachtvieh für 5 Tage mit. Die im Aufmarschraume mobilisierenden Truppen versehen sich nebst der normalen Ausrüstung mit einer vollen Verpflegsportion (ohne Fleisch) und mit Schlachtvieh für 5 Tage.

Die Art der Verpflegung und der Verpflegsergänzung während des Vormarsches bestimmt jeweilig das Colonnen-Commando.

Die vom Manne getragene Nachschub-Verpflegsportion und die auf den Proviantwägen verladene Nachschub-Haferportion sind — wenn Quartierverpflegung nicht einzutreten hat — zur Verpflegung heranzuziehen, jedoch grundsätzlich noch an demselben Tage durch Fassung aus den vom Colonnen-Commando (in den Marschmagazinen) bereit gestellten oder sonst zugewiesenen Vorräthen, oder aus dem nachrückenden Verpflegsstaffel zu ersetzen.

Während der Operationen werden die Verpflegsstaffel in der Regel am Ende des Tagmarsches übernommen. Die Proviantofficiere verfügen sich zu diesem Zwecke noch während des Marsches zum Verpflegsstaffel oder — wenn dieser mit der nächst rückwärtigen Truppendivision marschiert — an die Queue der eigenen Truppendivision, wo sie durch den Divisions-Proviantofficier die Weisungen für die Übernahme der Wagen, die Überführung derselben auf die Lagerplätze und die Wiedersammlung der geleerten Fuhrwerke erhalten. Können aber die spät abends eingetroffenen Wagenpartien des Verpflegsstaffels erst am nächsten Morgen, vor Beginn des Tagmarsches, übernommen werden, und reicht die Zeit nicht aus, um die Verpflegsartikel an die Truppe zu vertheilen, so kann ein Theil davon auf die Proviantfuhrwerke verladen werden (siehe 392). Die Beladung hat so zu erfolgen, dass ein Proviantwagen nur den Bedarf für eine Unterabtheilung führt.

Nach bewirkter Fassung werden die entladenen Fuhrwerke auf den vom Divisions-Proviantofficier bezeichneten Sammelplatz geführt und dort dem Trainabtheilungs-Commandanten übergeben.

Die leergewordenen Fuhrwerke werden aus der Truppencolonne ausgeschieden und — nach Anordnung des Colonnen-Commando — entweder aus den mittlerweile an oder zunächst der Marschlinie bereit gestellten Verpflegsvorräthen wieder gefüllt, oder sie fahren auf von den Truppen nicht benützten Nebenwegen zu einem rückwärts befindlichen Fassungsorte. Von diesem Orte werden die gefüllten Staffel durch das Armee-General-Commando oder durch ein Etapen-Commando wieder vordisponiert.

Detachierte Abtheilungen (Streifcommanden, technische und Telegraphen-Abtheilungen, Patrouillen, Ordonnanzen u. s. w.) sind ermächtigt, die Verpflegung bei der nächsten Verpflegsanstalt oder bei einem vorbeimarschierenden Verpflegsstaffel anzusprechen. In der Armeecolonne eingetheilte Truppen dürfen dagegen die vorbeimarschierenden, nicht für sie bestimmten Verpflegsstaffel unter keiner Bedingung für sich in Anspruch nehmen.

Bei Operationsstillständen werden in der Regel Cantonierungen bezogen und an geeigneten Punkten Cantonierungsmagazine, Feldbäckereien und Schlachtviehdepots angelegt. Die Truppen erhalten betreffs der Deckung des Verpflegsbedarfes vom vorgesetzen Commando die näheren Weisungen.

Beim Rückzuge haben die Verpflegsstaffel ihre Ladung an bestimmten, den Truppen vom vorgesetzten höheren Commando bezeichneten Plätzen des Nächtigungs- oder Rastrayons niederzulegen. Die Proviantofficiere begeben sich an diese Punkte voraus, übernehmen die für sie bestimmten Vorräthe und erwarten ihre Truppe oder führen derselben die Verpflegung mittels der Proviantwagen zu.

Geschichtliches über das Verpflegswesen.

426. Das jetzige System der Verpflegung im Frieden besteht in den österreichischen Ländern seit dem vorigen Jahrhundert, in Ungarn erst seit 1849. In letzterem Lande wurde Brot und Fourage bis 1848/49 für die auf dem Lande bequartierten Truppen von den Gemeinden geliefert. Vollständig organisierte Feld-Verpflegsanstalten findet

man seit dem Ende des 17. Jahrhunderts unter verschiedenen Benennungen („Mobile Armee- und Corps-Colonnen-Magazine", „Feld-Nachschubs-Magazine mit Feldbäckereien", ferner „Corps- und Armee-Schlachtvieh-Vertheilungsdepots", Schlachtvieh-Hauptdepots", „-Einlieferungsdepots" u. s. w.)

Der Dienst in den Verpflegsanstalten wurde stets durch Verpflegsbeamte versehen, welchen im Laufe der Zeit wiederholt Officiere als Controlore und Mithafter, sowie als Commandanten von Verpflegsanstalten an die Seite gestellt wurden.

B. Das Bettenwesen.

427. **Allgemeines.** Im Heere bestehen zur Verwaltung der Bettensorten (mit Ausnahme des Bettenstrohes) eigene Militär-Bettenmagazine.

Bei den Landwehren werden die Bettensorten durch die Truppen selbst verwaltet. Ausnahmsweise können den Landwehrtruppen Bettensorten des Heeres leihweise (gegen eine Abnützungs-Entschädigung) überlassen werden.

428. **Die Militär-Bettenmagazine** sind entweder selbständige Heeres-Anstalten oder mit den Militär-Verpflegsmagazinen derart vereint, dass das Personal der letzteren zugleich das Bettengeschäft besorgt.

Selbständige Bettenmagazine bestehen gegenwärtig in Wien, Prag, Lemberg, Krakau, Przemysl und Budapest. Außerdem bestehen in zahlreichen Orten Filial-Magazine u. zw. für die Zeit des Bedarfes.

Der Dienst in den Bettenmagazinen wird durch die Verpflegsbranche versehen.

Vorstand eines selbständigen Bettenmagazins ist ein Official erster Classe. Die Filial-Magazine werden von Verpflegs-Unterofficieren („Filialisten"), ausnahmsweise von -Beamten geleitet.

Das gesammte Personal der Militär-Bettenmagazine besteht im Frieden aus 15 Verpflegsbeamten und 88 Mann.

Im Mobilisierungsfalle wird das Bettengeschäft vom Verpflegsdienst vollständig getrennt. Für das erstere werden selbständige Bettenmagazine errichtet, in welchen nur Officiere des Ruhestandes verwendet werden, damit die Verpflegsbeamten sich ausschließlich dem Verpflegsdienste widmen können.

429. **Geschichtliches.** Bettenmagazine gibt es seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts, u. zw. theils als selbständige Anstalten, theils mit den Verpflegsmagazinen vereinigt. In den Fünfziger-Jahren wurde die Bettengebarung den Genie-Directionen übertragen, doch schon 1860 bestimmte man wieder Verpflegsbeamte hiezu. Letzteren wurden — auch früher — Officiere als Controlore an die Seite gestellt. Auch die Verpachtung des Bettengeschäftes wurde versucht.

C. Das Monturwesen.

430. **Allgemeines.** Die für die bewaffnete Macht erforderlichen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände, das Sanitäts-Material und die Bettensorten werden größtentheils durch die Privat-Industrie hergestellt. Zur Übernahme und Aufbewahrung der eingelieferten Gegenstände, sowie

zur Vertheilung derselben an die Truppen und Anstalten bestehen jedoch eigene Anstalten, und zwar:

für das Heer die „Montur-Verwaltungs-Anstalten“;

für die k. k. Landwehr und den k. k. Landsturm das „Landwehr-Ausrüstungs-Hauptdepot“ in Wien;

für die k. u. Landwehr und den k. u. Landsturm das „Landwehr-Central-Monturdepot“ in Budapest.

Im Heere.

431. **Gliederung.** Es bestehen 4 Montur-Depots, u. zw. Nr. 1 in Brünn, Nr. 2 in Budapest, Nr. 3 in Graz, Nr. 4 in Wien (Kaiser-Ebersdorf); an jedes Depot sind die Truppen und Anstalten eines bestimmten Bereiches bezüglich der Fassung gewiesen.

432. **Personal-, Dienst- und Standesverhältnisse.** Den Dienst in den Montur-Verwaltungsanstalten versieht eine eigene „Montur-Verwaltungs-Branche“, welche aus Stabs- und Oberofficieren, dem technischen Hilfspersonal und der Mannschaft besteht.

Die Officiere ergänzen sich durch Übersetzung von Officieren der Truppe und des Ruhestandes und bilden bezüglich der Beförderung einen Concretualstand für sich.

Das technische Hilfspersonal besteht aus Werkmeistern 1. und 2. Classe. Dieselben sind Gagisten ohne Rangclasse, den Feldwebeln gleichgestellt und ergänzen sich aus handwerkskundigen Unterofficieren.

Die Mannschaft der Montur-Verwaltungs-Branche besteht aus Unterofficieren und Gefreiten, ferner aus Meistern (1. und 2. Classe) und Gesellen (1., 2. und 3. Classe). Die Meister haben Zugsführers- und Corporals-, die Gesellen 1. Classe Gefreiten-Distinction. Die gesammte Mannschaft ist mit Infanteriesäbeln bewaffnet.*) Zur Montur-Verwaltungs-Branche werden handwerkskundige Leute assentiert und bei den Montur-Verwaltungs-Anstalten durch 8 Wochen militärisch ausgebildet.

Die Depots werden von Stabsofficieren commandiert und unterstehen in militärischer Hinsicht einem Brigade-Commando.

Jedes Depot ist ein selbständiger Rechnungskörper; für den Rechnungsdienst sind demselben mehrere Truppen-Rechnungsführer beigegeben (im ganzen 22).**)

Friedensstand der Montur-Verwaltungs-Branche:

5 Stabs- und 63 Oberofficiere, 18 Werkmeister, 494 Mannschaftspersonen.

Der Mehrbedarf an Officieren im Kriege wird größtentheils durch Verwendung pensionierter Officiere gedeckt.

433. **Montur- und Sanitätsmaterial-Felddepots.** Der Ersatz für die bei den mobilen Truppen und Anstalten verbrauchten Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenstände erfolgt aus mobilen Montur-Verwaltungs-Anstalten, u. zw. wird für jede Armee und jedes selbständig operierende Corps ein mobiles Montur- und Sanitätsmaterial-Felddepot (von den stabilen Depots) aufgestellt.

---

*) Die Officiere und Werkmeister haben Infanterie-Officierssäbel.

**) Im Standorte jeder Montur-Verwaltungs-Anstalt kann ein aus Officieren des Ruhestandes bestehendes permanentes Fassungs-Commando aufgestellt werden, welches für die entfernter dislocierten Truppen und Anstalten die Fassungen bewirkt und dem Militär-Stations-Commando untersteht.

Die Vorräthe eines solchen mobilen Depots richten sich nach der Zusammensetzung des betreffenden Armeekörpers, der Beschaffenheit des Kriegsschauplatzes, der Jahreszeit 2c. und sollen für 2 bis 3 Wochen ausreichen. Um einen Theil der Vorräthe den Truppen näher zu bringen, können von den Depots auch Expposituren errichtet werden.

Die Montur- und Sanitätsmaterial-Felddepots sind auch mit Sanitätsmaterial-Vorräthen ausgerüstet, werden daher auch zu den Feld-Sanitätsanstalten gezählt. (Siehe „Sanitätswesen", Punkt 350.)

Als Commandanten der Depots fungieren Stabsofficiere. Der Stand eines Depots beträgt etwas über 100 Mann.

Bezeichnung mit Nummern: z. B. „Montur- und Sanitätsmaterial-Felddepot Nr. 3".

434. **Geschichtliches.** Die jetzige Organisation der Montur-Verwaltungs-Anstalten des Heeres besteht im wesentlichen seit 1869. Früher führten diese Anstalten, deren Zahl bedeutend größer war, den Namen „Monturs-Ökonomie-Commissionen" und besorgten auch die Erzeugung von Montur- und Rüstungssorten. Das ganze Monturwesen wurde durch einen „General-Monturs-Inspector" geleitet.

In den Landwehren.

435. **Das k. k. Landwehr-Ausrüstungs-Hauptdepot in Wien und das k. u. Landwehr-Central-Monturdepot in Budapest** haben eine ähnliche Organisation wie die Monturdepots des Heeres.

Die Commandanten dieser Anstalten sind Landwehr-Stabsofficiere in Localanstellung; das Personal wird der Landwehr entnommen. Eigene Branchen bestehen für diesen Zweck nicht.

Stand des k. k. Landwehr-Ausrüstungs-Hauptdepots: 1 Oberst (Commandant), 1 Major, 6 Hauptleute, 3 Subalternofficiere, 4 Truppen-Rechnungsführer, 1 Oberwerkführer (IX. Rangclasse), 6 Werkmeister, 106 Unterofficiere und Soldaten (darunter 20 Büchsenmacher, 10 Meister, 30 Gesellen).

Stand des k. u. Landwehr-Central-Monturdepots: 1 Oberst (Commandant), 10 Hauptleute, 2 Subalternofficiere, 3 Truppen-Verwaltungsofficiere, 9 Werkmeister, 94 Unterofficiere und Soldaten (darunter 12 Meister, 4 Gesellen).

436. **Landwehr-Montur-Felddepots.** Wenn nöthig, werden im Kriege für den Nachschub an Ausrüstungs-Gegenständen für die Landwehr mobile „Landwehr-Montur-Felddepots" aufgestellt und mit den Montur- und Sanitätsmaterial-Felddepots des Heeres vereinigt.

D. Das Geldwesen.

437. **Allgemeines.** Jedem Rechnungskörper wird ein „ständiger Geldverlag" zugewiesen, welcher in einer eigenen Casse verwahrt und von einer Cassecommission verwaltet wird (vgl. Punkt 10 und 13). Außerdem bestehen zur Verwaltung der für das Heer bestimmten Gelder besondere Militär-Cassen, aus welchen auch die Geldverläge der Truppen und Anstalten ergänzt werden.

Die Commanden, Truppen und Anstalten der Landwehren erhalten im Frieden den Geldbedarf aus den Civil-Cassen. Im Kriege beziehen die

mobilisierten Landwehr- und Landsturm-Abtheilungen ihren Geldbedarf aus den Cassen des Heeres.

438. **Die Militär-Cassen.** Zu den Militär-Cassen gehören im Frieden das Zahlamt des Reichs-Kriegs-Ministeriums und die Militär-Cassen in Wien, Budapest, Josefstadt und Sarajevo.

In den übrigen Militär-Territorial-Bezirken werden die Cassengeschäfte von der im Amtssitze des Militär-Territorial-Commando befindlichen Civil-Staatscasse als „Militär-Zahlstelle" besorgt.

Im Kriege erhält jedes Armee-General-Commando, jedes Corps und jede selbständige Infanterie-Truppendivision eine Operations-Casse, jeder in Kriegsausrüstung versetzte größere feste Platz eine Festungs-Casse.

Den Dienst bei den Militär-Cassen besorgen eigene Militär-Cassen-Beamte.

Die Chargengrade und Rangclassen derselben sind: Cassendirector 1. Classe (VI); Cassendirector 2. Classe (VII); Zahlmeister (VIII); Cassen-Official 1. und 2. Classe (IX); Cassen-Official 3. Classe (X); Cassen-Accessist (XI).

Der Friedensstand beträgt 33 Beamte.

439. **Geschichtliches.** Eigene Kriegscassen oder Zahlämter gab es schon Ende des 17. Jahrhunderts. Im Felde wurden „Operations-Cassen" erst seit Einführung der Corps-Eintheilung 1809 errichtet; früher war bei jeder mobilen Armee eine einzige „Kriegscassa".

E. Der Rechnungsdienst.

440. **Gliederung.** Der Rechnungsdienst zerfällt in den Truppen-Rechnungsdienst und in die Rechnungscontrole.

1. Truppen-Rechnungsdienst.

441. **Rechnungs-Unterofficiere.** Bei jeder Unterabtheilung ist zur Führung der Rechnungen und für den Verwaltungsdienst ein Rechnungs-Unterofficier (1. oder 2. Classe) eingetheilt.

442. **Rechnungs-Kanzlei, Rechnungsführer und -Hilfsarbeiter.** Bei jedem Rechnungskörper besteht für den Verwaltungs- und Rechnungsdienst eine Rechnungs-Kanzlei, in welcher (ein oder mehrere) Truppen-Rechnungsführer und Rechnungs-Hilfsarbeiter thätig sind.

Bei der k. u. Landwehr wird statt „Truppen-Rechnungsführer" die Bezeichnung „Verwaltungs-Officier" angewendet. (Seite 6.)

Im Kriege erhalten die Hauptquartiere der Armee-Commanden und des Armee-Ober-Commando gleichfalls je einen Truppen-Rechnungsführer.*) Bei den Corpshauptquartieren und den Truppendivisions-Stabsquartieren versieht der Truppen-Rechnungsführer der Corps-, beziehungsweise Divisions-Artillerie den Rechnungsdienst.

---

*) Im Kriege sind die bei den Truppen und höheren Commanden eingetheilten Rechnungsführer beritten.

Die Truppen-Rechnungsführer (-Verwaltungs-Officiere) bilden im Heere und in jeder der beiden Landwehren ein eigenes Officierscorps mit folgenden Chargengraden: Lieutenant-, Oberlieutenant- und Hauptmann-Rechnungsführer (beziehungsweise -Verwaltungsofficier).

Hauptmann-Rechnungsführer können zu Rechnungsräthen (siehe „Rechnungscontrole") befördert werden.

Im Frieden sind für das Heer 528, für die k. k. Landwehr 63 Truppen-Rechnungsführer, für die k. u. Landwehr 181 Truppen-Verwaltungs-Officiere*) systemisiert.

Die Rechnungs-Hilfsarbeiter werden dem Stande der Truppen entnommen und bekleiden in der Regel die Corporalcharge.

2. Rechnungscontrole.

443. **Allgemeines.** Die Controle der Rechnungen der Commanden, Truppen und Anstalten erfolgt im Heere und in der k. ungarischen Landwehr durch die „Intendanzen" (Divisions-, Corps-, Districts- 2c. Intendanzen) und durch das Reichs-Kriegs-Ministerium, bezw. Landesvertheidigungs-Ministerium, in der k. k. Landwehr im Frieden durch das Landesvertheidigungs-Ministerium, im Kriege bei den Armeekörpern (Truppendivisionen) auch durch die Intendanzen (448 bis 451).

Eine weitere Rechnungscontrole wird durch die obersten Civil-Staatsrechnungsbehörden ausgeübt, und zwar beim Heere durch den gemeinsamen obersten Rechnungshof, bei den Landwehren durch den betreffenden obersten (Staats-) Rechnungshof.

Im Heere.

444. **Militär-Rechnungscontrol-Beamtenbranche.** Für den Rechnungscontrol-Dienst besteht eine eigene Standesgruppe von Militärbeamten, die Militär-Rechnungscontrol-Beamtenbranche.

Diese hat folgende Chargengrade und Rangclassen: Ministerialrath (V); Ober-Rechnungsrath 1. Classe (VI); Ober-Rechnungsrath 2. Classe (VII); Rechnungsrath (VIII); Rechnungs-Official 1. und 2. Classe (IX); Rechnungs-Official 3. Classe (X); Rechnungs-Accessist (XI); Rechnungs-Praktikant (XII).

Der Friedensstand der Rechnungscontrol-Beamtenbranche beträgt 618 Personen. Im Kriege wird der Stand nach Bedarf erhöht.

445. **Verwendung der Militär-Rechnungscontrol-Beamtenbranche im Frieden und im Kriege.**

a) Bei jeder Divisions-Intendanz sind im Frieden 2 oder 3**) Rechnungs-Officiale eingetheilt; für den Krieg ist nur ein Beamter systemisiert.

b) Bei der Intendanz jedes Militär-Territorial-Commandos besteht eine eigene „Rechnungs-Abtheilung" mit einem Rechnungsrath oder Ober-Rechnungsrath als Vorstand und 9 bis 19 Rechnungscontrol-Beamten.**)

c) Jede Corps- und jede Armee-General-Commando-Intendanz hat im Kriege 2, beziehungsweise 3 Rechnungscontrol-Beamte.

d) Jede Festungs-Intendanz hat gleichfalls zwei solche Beamte.

---

*) Die große Zahl erklärt sich dadurch, dass jedes Infanterie-Bataillon einen Verwaltungs-Officier hat.

**) Bei der Intendanz des 2. Corps in Wien sind 37, bei jener der 1. und 18. Infanterie-Truppendivision (im Occupationsgebiete) je 6 Rechnungscontrol-Beamte eingetheilt.

e) Beim Reichs-Kriegs-Ministerium fungiert die 15. Abtheilung als „Rechnungs-Abtheilung" und ist nur aus Rechnungscontrol-Beamten zusammengesetzt (Vorstand ist ein Ministerialrath).

f) Ferner gehört in den Verband des Reichs-Kriegs-Ministeriums die „Fachrechnungs-Abtheilung" (bestehend aus 286 Rechnungscontrol-Beamten unter Leitung eines Ministerialrathes), welcher die Controle jener Rechnungen zufällt, zu deren Prüfung besondere Fach- und technische Kenntnisse erforderlich sind, oder welche eine concentrierte Prüfung bedingen, z. B. Materialrechnungen der Artillerie, der technischen Truppen, der Heeresanstalten u. s. w.

g) Endlich wird im Kriege zur endgiltigen Abfertigung der Rechnungen der mobilen Truppen und Anstalten beim Reichs-Kriegs-Ministerium eine „Kriegs-Rechnungs-Abtheilung" (Vorstand ein Ober-Rechnungsrath) aufgestellt.

In den Landwehren.

446. Im k. k. Ministerium für Landesvertheidigung besteht eine Landwehr-Fachrechnungs-Abtheilung, welcher die Controle der Rechnungen der Landwehr-Commanden, -Truppen und -Anstalten im Frieden und im Kriege zufällt. Die in dieser Abtheilung angestellten Rechnungscontrol-Beamten sind Civil-Staatsbeamte.

Im k. u. Landesvertheidigungs-Ministerium versieht die analogen Agenden die Landwehr-Rechnungsabtheilung. Die Beamten derselben („Landwehr-Rechnungsbeamten") haben jedoch, wie im Heere, den Militär-Charakter.

Ferner ist bei der Intendanzabtheilung jedes k. ung. Landwehr-Districts-Commandos ein Truppen-Verwaltungsofficier und ein Rechnungscontrolbeamter eingetheilt. Die Gesammtzahl der k. u. Landwehr-Rechnungsbeamten beträgt 92.

447. **Geschichtliches über den Rechnungsdienst.** Die Rechnungs-Unterofficiere hießen bis 1869 manipulierende, bis 1883 Rechnungs-Feldwebel (-Wachtmeister, -Feuerwerker), die Rechnungs-Hilfsarbeiter bis 1854 „Fouriere".

Die Truppen-Rechnungsführer hatten vom Jahre 1768 bis 1854 den Officiers-Charakter; im letztgenannten Jahre wurden sie zu Beamten gemacht. Erst im Jahre 1869 wurde neuerdings ein Truppen-Rechnungsführer-Officierscorps gebildet.

Die oberste Rechnungscontrol-Behörde hieß bis 1848 „Hof-Kriegsbuchhaltung", von 1863 bis 1869 „Militär-Centralbuchhaltung".

F. Leitung und Controle des gesammten Verwaltungsdienstes (Intendantur und Intendanz).

448. **Allgemeines.** Die Leitung und Controle des gesammten Verwaltungsdienstes — der „Intendanzdienst" — wird im Heere und in den Landwehren durch je eine Standesgruppe von Beamten besorgt, welche die Collectiv-Bezeichnung „Militär- (beziehungsweise „Landwehr"-) Intendantur" führen.

Den höheren Commanden und Behörden ist für den Intendanzdienst je eine Abtheilung beigegeben, welche „Intendanz" (des n^ten^ Corps, der n^ten^ Infanterie-Truppendivision 2c.) heißt.

449. **Intendantur.** An der Spitze der Intendantur des Heeres („Militär-Intendantur") steht ein Beamter der IV. Rangclasse, welcher

die Charge „Sections-Chef" bekleidet und den Titel „Chef der Militär-Intendantur" führt. Derselbe ist gleichzeitig Chef der ökonomischen Section des Reichs-Kriegs-Ministeriums.

Die übrigen Chargengrade (Rangclassen) der Militär-Intendantur sind: General-Intendant (V); Militär-Ober-Intendant 1. Classe (VI); Militär-Ober-Intendant 2. Classe (VII); Militär-Intendant (VIII); Militär-Unter-Intendant (IX).

Die Landwehr-Intendanturen bestehen aus denselben Chargengraden (Rangclassen), mit Ausnahme des „Sections-Chef". Den einzelnen Chargen wird statt der Bezeichnung „Militär-" jene „Landwehr-" vorgesetzt, z. B. „Landwehr-Ober-Intendant" u. s. w.

Zu Unter-Intendanten werden Officiere und Beamte (von der IX. Rangclasse abwärts) nach Absolvierung des in Wien bestehenden „Intendanz-Curses" (siehe „Fachbildungs-Anstalten") ernannt.

Die Intendantur-Beamten des Heeres, der k. k. und der k. u. Landwehr bilden je einen Concretual-Stand für sich.

Im Frieden sind für das Heer 214, für die k. k. Landwehr 51, für die k. u. Landwehr 50 Intendantur-Beamte systemisiert. Der Kriegsstand richtet sich nach dem Umfange der Mobilisierung.

Alle bei mobilen Armeekörpern eingetheilten Intendantur-Beamten haben sich mit eigenen Pferden beritten zu machen.

450. **Intendanz-Behörden und -Organe.** 1. Jedem Truppendivisions-Commando ist eine Divisions-Intendanz beigegeben.

Diese besteht im Frieden aus einem Intendantur-Beamten der VIII. oder IX. Rangclasse als „Intendanz-Chef" und 2 oder 3 Rechnungs-Officialen; im Kriege kommt noch ein Unter-Intendant hinzu, dagegen bleibt nur ein Rechnungscontrol-Beamter.

2. Jedes Militär-Territorial-Commando hat im Frieden und im Kriege eine Corps-, beziehungsweise Militär-Commando-Intendanz, welche von einem General-Intendanten oder Militär-Ober-Intendanten mit dem Titel „Intendanzchef des n^ten^ Corps" (oder „des Militär-Commando in N.") geleitet wird

Die Corps- (Militär-Commando-) Intendanz gliedert sich in die aus (6 bis 16) Intendantur-Beamten bestehende „Verwaltungs-Abtheilung" und die aus Rechnungscontrol-Beamten bestehende „Rechnungs-Abtheilung" (siehe 445).

Im Kriege besteht die jedem Corps-Commando zugewiesene Corps-Intendanz nebst dem Intendanz-Chef (Ober-Intendant) aus 2 Intendantur- und 2 Rechnungscontrol-Beamten. Die übrigen, im Frieden bei der Corps-Intendanz eingetheilten Beamten bleiben beim „Militär-Commando" zurück oder erhalten eine andere Bestimmung.

Jedes k. k. Landwehr-Commando hat eine aus 3 oder 4 Intendantur-Beamten bestehende Intendanz-Abtheilung. Der rangälteste Beamte (ein Ober-Intendant) fungiert als „Intendanz-Chef" des Landwehr-Commandos.

Jedem k. u. Landwehr-Districts-Commando ist gleichfalls eine (aus 4 Landwehr-Intendantur-Beamten, einem Landwehr-Rechnungsbeamten und einem Verwaltungsofficier bestehende) Intendanz-Abtheilung beigegeben; Intendanz-Chef ist ein Ober-Intendant.

3. Jedes Armee-Generalcommando hat im Kriege eine Armee-Generalcommando-Intendanz.

(Chef ein General-Intendant oder Militär-Ober-Intendant 1. Classe; 5 Intendantur- und 3 Rechnungscontrol-Beamte, ferner 1 Registratur-Beamter.)

4. Jedes Armee-Commando erhält 2 Intendantur-Beamte (für den Conceptsdienst).

5. Jeder in Kriegsausrüstung gesetzte größere feste Platz erhält eine „Festungs-Intendanz".

6. Im Reichs-Kriegs-Ministerium besteht für den Intendanzdienst eine „ökonomische Section", im technischen Militär-Comité eine „Intendanz-Section".

Im k. k. Ministerium für Landesvertheidigung besteht ein vorwiegend aus Intendantur-Beamten zusammengesetztes „ökonomisches Landwehr-Departement", im k. u. Landesvertheidigungs-Ministerium eine „ökonomische Geschäftsgruppe".

451. **Stellung und Wirkungskreis der Intendanz-Chefs, beziehungsweise der Intendanzen.** Die Intendanz-Chefs sind Referenten der betreffenden Commandanten in allen Verwaltungs-Angelegenheiten und den Generalstabs-Chefs coordiniert. Außerdem haben aber die Intendanz-Chefs in gewissen Angelegenheiten, wie bezüglich der Rechnungscontrole, der Geldanweisung, im Frieden auch bezüglich des Verwaltungsdienstes bei den Truppen und den meisten Heeres-Anstalten einen behördlichen Wirkungskreis, d. h. sie sind zu selbständigen Anordnungen berechtigt.

Den Intendanzen sind unmittelbar und in jeder Beziehung untergeordnet: die Militär-Cassen, Militär-Verpflegsanstalten und -Bettenmagazine.

452. **Geschichtliches.** Die jetzige Organisation der Intendantur und Intendanz datiert vom Jahre 1869. Früher bestand zur Leitung und Controle des Verwaltungsdienstes das „Kriegscommissariat"; nur die Leitung des Verpflegswesens oblag einer eigenen Branche, dem „Verpflegscommissariat".

III. Das Waffen- und Munitionswesen.

453. **Allgemeines.** Die für die bewaffnete Macht erforderlichen Waffen und die Munition werden theils durch die Privatindustrie, theils in ärarischen Anstalten erzeugt. Zur Übernahme und Verwaltung der Waffen- und Munitionsvorräthe bestehen eigene Anstalten.

Im Heere.

454. Die Übernahme, Verwaltung und zum Theile auch die Erzeugung der Waffen und Munition obliegt den Anstalten des Artillerie-Zeugswesens. Im Kriege werden für den Ersatz der verbrauchten Munition (und des Artillerie-Materials) die Artillerie-Reserve-Anstalten errichtet. (250 bis 256 und 262 bis 271).

In den Landwehren.

455. Die für die k. k. Landwehr und den k. k. Landsturm erforderlichen Waffen nebst der Munition werden in der Regel von der Privatindustrie (ausnahmsweise von den Anstalten des Artillerie-Zeugswesens) geliefert. Die Übernahme und Verwaltung der betreffenden Kriegsvorräthe obliegt dem Landwehr-Ausrüstungs-Hauptdepot in Wien (435).

Die für den Tiroler Landsturm bestimmten Waffen- und Munitionsvorräthe sind in 6 „Landsturm-Zeughäusern" in Tirol deponiert. Als Zeughausverwalter fungieren pensionierte Hauptleute.

456. Die für die k. ung. Landwehr und den k. ung. Landsturm nothwendigen Waffen nebst Munition werden gleichfalls durch die Privatindustrie hergestellt. Zur Übernahme der eingelieferten Gegenstände und zur Verwaltung der nicht an die Truppen verabfolgten Kriegsvorräthe bestehen das „k. ung. Landwehr-Central-Waffen-Depot" in Budapest, für die Kleingewehr-Munition die „k. ung. Landwehr-Munitions-Commission" in Pressburg.

Das Waffen-Depot besteht aus 1 Stabsofficier (Commandant), 5 Oberofficieren, 1 Verwaltungsofficier, 4 Werkmeistern und einer Anzahl von Unterofficieren und Soldaten; die Munitions-Commission aus 1 Stabsofficier oder Hauptmann (Präses), 1 Subalternofficier, dann einigen Unterofficieren und Soldaten.

IV. Das Trainwesen.*)

1. Allgemeine Begriffe.

457. Zum Train gehören alle Transportmittel (Fuhrwerke, Pferde, Tragthiere, nebst dem Personal), welche der Armee die Mittel zur Erhaltung ihrer Schlagfertigkeit, als: Munition, Bekleidung, Sanitätsmaterial, Verpflegung u. s. w. nachführen.**)

Je besser diesbezüglich vorgesorgt ist, desto größer sind die Chancen für den Erfolg im Kriege. Anderseits ist der Train ein großes Hemmnis für die Bewegungen der Armee; besonders bei Rückzügen kann ein zahlreicher, wenig disciplinierter Train oft zum Verderben der Armee werden. Infolge dessen muss der Train auf das Nothwendigste beschränkt und militärisch organisiert werden.

Obwohl die Ansichten über das Maß des Nothwendigen im Laufe der Zeiten gewechselt haben und auch in den einzelnen Ländern verschieden sind, so ist doch im allgemeinen das Streben nach Verminderung des Train wahrnehmbar.

458. **Wahl der Transportmittel.** Als Transportmittel werden vorwiegend Fuhrwerke verwendet. Tragthiere (Packpferde) werden wegen ihrer geringeren Leistungsfähigkeit nur dort benützt, wo man mit Fuhrwerken nicht fortkommen könnte, wie z. B. im Gebirge.

Während die durchschnittliche Belastung eines Tragthieres nicht mehr als 125 bis 160 *kg* betragen darf, kann einem Pferde selbst kleineren Schlages eine Zuglast von 400 bis 500 *kg* zugemuthet werden. Die Nettolast (nach Abrechnung des Packsattels, beziehungsweise des Fuhrwerks-Gewichtes) beträgt bei einem Tragthier 100 bis 125 *kg*, bei einem kleinen Zugpferd 200 bis 300 *kg*.

Fuhrwerks-Gattungen. Im Train kommen ärarische und landesübliche Fuhrwerke vor.

Im Interesse einer raschen Mobilisierung und wegen der nothwendigen Aufrechthaltung der Ordnung und Disciplin beim Train wäre die Zusammensetzung desselben nur aus ärarischen Fuhrwerken und Pferden, sowie aus Militärpersonen wünschenswert. Da aber dies die Erhaltung zahlreicher Fuhrwerke, Pferde, Train- (Fahr-) Soldaten 2c. im Frieden bedingen und daher große Kosten verursachen würde, so muss im Kriege ein Theil des Trains auch aus landesüblichen Fuhrwerken gebildet werden. Hiebei gilt als Grundsatz, dass jene Theile des Train, welche mit den Truppen oft in Berührung kommen, thunlichst nur aus ärarischen Fuhrwerken formiert werden, da die landesüblichen Fuhrwerke (mit Civil-Kutschern) eine stete Quelle von Unordnungen sind. Nur auf einem Kriegsschauplatze, wo wegen der schlechten Beschaffenheit der Communicationen auf das Fortkommen der schweren ärarischen Fuhrwerke nicht mit Sicherheit gerechnet werden kann, müssen den Truppen und Anstalten auch landesübliche Wagen („Beiwagen") zur Unterstützung (Entlastung) der ärarischen Fuhrwerke beigegeben werden.

---

*) Vergleiche auch Punkt 10.

**) Das der Armee nachgetriebene Schlachtvieh gehört gleichfalls zum Train. Dagegen werden die reglementmäßig unmittelbar in der Truppencolonne marschierenden Batterie- und Compagnie-Munitionswagen, dann Requisitenwagen der technischen Truppen und die beschirrten Reserve-Zugpferde der Fußtruppen hinsichtlich ihrer Verwendung nicht zum Train gezählt. (Vergleiche Dienstreglement, 2. Theil, Beilage 2 A und Punkt 11.)

Eine derartige Train-Organisation hat den Nachtheil, dass durch dieselben die Marschcolonnen erheblich verlängert werden; überdies wirkt die ungleiche Geschwindigkeit der großen ärarischen und der (z. B. in den östlichen Ländern) meist kleinen Landespferde störend.

Die *ärarischen* Trainfuhrwerke sind je nach ihrer Bestimmung verschieden construiert und mit 2, 4 oder 6 Pferden bespannt.

Gegenwärtig gibt es noch etwa 30 verschiedene Wagengattungen älterer und neuerer Construction.

Die *landesüblichen* Fuhrwerke sind in der Regel zweispännig, werden im Mobilisierungsfalle vom Lande auf unbestimmte Zeit beigestellt und führen die Bezeichnung „*Landesfuhren*".*)

Einige Reserve-Anstalten (Feldspitäler, Armee-Munitionsparks) sind zwar mit ärarischen Fuhrwerken versehen, werden jedoch durch *Landesbespannungen* fortgebracht.

Zu jedem bespannten Fuhrwerk (zu je 2 beschirrten Zugpferden) gehört ein Civil-Fuhrmann, zu je 50 Fuhrwerken (Paar Pferden) ein berittener Civil-Conducteur. Letzterer ist hauptsächlich dazu berufen, bei der *Conducteurschaft* Zucht und Ordnung zu erhalten; er muss lesen, schreiben, reiten und fahren können und durch seine Lebensstellung Vertrauen genießen.

Den Fuhrleuten und Conducteuren gebürt die gleiche Naturalverpflegung wie den Soldaten; den Pferden (Tragthieren) das Futter nach dem systemisierten Ausmaße (siehe Seite 186). Außerdem sind sowohl für die Personen als für die Transportmittel Geldentlohnungen festgesetzt. Das Personal erhält Legitimationskarten und schwarzgelbe Armbinden (am linken Arme zu tragen).**)

Alle Landesfuhren müssen, ähnlich wie die ärarischen Fuhrwerke, mit Aufschriftstafeln versehen sein.

459. **Gliederung des Train nach Zugehörigkeit und Zweck.** Wie schon früher (10) erwähnt, wird ein Theil der im Felde nothwendigen Vorräthe von den *Truppen* mittels der ihnen speciell zugewiesenen Transportmittel (*Truppen-Train*) mitgeführt. Der Rest der für die Erhaltung der Schlagfertigkeit der Armee erforderlichen Vorräthe (Munition, Sanitätsmaterial, Verpflegung etc.) wird von den *Armeekörpern* mitgeführt. Die hiefür erforderlichen Transportmittel sind entweder unmittelbar den Haupt- und Stabsquartieren, oder aber den Reserve-Anstalten zugewiesen und bilden in ihrer Gesammtheit den *Armee-Train*.

a) Die Gliederung des **Truppentrain** wurde bereits in der „Einleitung" (10) besprochen. Die Beilage enthält ferner eine übersichtliche Darstellung der jedem Truppenkörper zugewiesenen Train-Fuhrwerke.

b) Zum **Armeetrain** gehören der *Train der Haupt- und Stabsquartiere*,***) (welcher die Kanzleien, Bagagen und sonstigen Erfordernisse der höheren Commanden bei der Armee im Felde führt) und die organisa-

---

*) Fuhrwerke, welche vom Lande für einen ganzen oder halben Tag beigestellt werden, heißen „*Locofuhren*"; jene, welche nur für einzelne (höchstens 3) Marschstationen beigestellt werden, „*Vorspannsfuhren*". Locofuhren und Vorspann erhalten vom Militärärar keine Verpflegung. Die für den Gebirgskrieg ausgerüsteten Trains erhalten nur *Tragthiere*.

**) Beim *Armeetrain* (459) tragen nur *die Conducteure* Armbinden.

***) Der Train der Haupt- und Stabsquartiere wird nur hinsichtlich der Trainausrüstung zum Armeetrain gezählt; nach seiner Zugehörigkeit bildet er neben dem Truppen- und dem Armeetrain eine eigene Gruppe.

tionsgemäß für Armeekörper oder für die Armee im Felde überhaupt bestimmten mobilen Reserveanstalten.

Letztere zerfallen ihrem hauptsächlichen Zwecke nach in:

1. Munitionstrains (Artillerie-Reserveanstalten), u. zw. Divisions-, Corps- und Armee-Munitionsparks und Cavallerie-Munitionscolonnen;

2. Sanitätstrains (Sanitäts-Reserveanstalten), u. zw. Divisions-Sanitätsanstalten, Feldspitäler;

3. Verpflegstrain (mobile Feld-Verpflegsanstalten), u. zw. Infanterie-, Cavallerie-, Corps-Verpflegscolonnen, Verpflegstrains der Armee-Commanden und des Armee-Obercommandos, Feld-Verpflegsmagazine, Feldbäckereien, Schlachtviehdepots, Etapen-Trainzüge;

4. Technische Trains, u. zw. Brückentrains mit den Pionnier-Zeugsreserven, Feldtelegraphen- (Signal-) Abtheilungen, Schanzzeug-Colonnen; mobile Pionnier-Zeugsdepots und mobile Schanzzeugdepots;

5. Train-Reserve-Anstalten, u. zw. Corps-Trainparks, Depots für marode Pferde.

Die Organisation dieser Anstalten (mit Ausnahme der Train-Reserve-Anstalten) wurde bereits besprochen.

Die organisationsgemäß nicht mit Fuhrwerken oder doch nicht mit bespannten Fuhrwerken aufzustellenden Reserve-Anstalten werden nur dann zum Armeetrain gerechnet, wenn sie der Armee folgen sollen, und zu diesem Zwecke mit fallweise aufgenommenen Fuhrwerken, beziehungsweise Bespannungen fortgebracht werden.

Beim Armeetrain findet eine Scheidung in Gefechts- und Bagagetrain nicht statt, doch können im Bedarfsfalle auch aus diesem Train einzelne Fuhrwerke ausgeschieden und zum Bagagetrain eingetheilt werden.

Die Trains der Haupt- und Stabsquartiere und die Trains der einzelnen mobilen Reserveanstalten werden von besonders bestimmten Train-Commandanten befehligt, welche, wenn der Train im Verbande mit anderen Trains unter einheitlichem Commando marschiert, als Traintheil-Commandanten fungieren.

Den Train-Commandanten sind zur Unterstützung in der ihnen zufallenden Aufgabe eine entsprechende Zahl von Organen zugewiesen. Speciell bei den Haupt- und Stabsquartieren sind „Stabswagenmeister“ eingetheilt, welchen analoge Verpflichtungen, wie den Wagenmeistern der Truppen zukommen. Train-Commandanten, welchen Landesfuhren (-Bespannungen) unterstellt sind, werden durch die bei diesen eingetheilten Conducteure unterstützt.

Den Dienst beim Armeetrain besorgt die „Traintruppe“.*)

Bei den Landwehren und beim Landsturm gibt es keine Traintruppe. Die aus Landwehr- oder Landsturmtruppen gebildeten Armeekörper erhalten im Kriege die erforderlichen Trainabtheilungen vom Heere.

Die Traintruppe besteht mit einem sehr verminderten Stande schon im Frieden und beschäftigt sich während desselben mit der militärischen Ausbildung des Trainpersonals und der Verwaltung des für den Armee-Train bestimmten Trainmaterials.

---

*) Nur die Artillerie-Reserve-Anstalten werden durch die Artillerie bespannt und fortgebracht. Im Gebirgskriege ist die Traintruppe auch zur Fortschaffung der Feldausrüstung und Verpflegung der Truppen, sowie des Gebirgs-Divisions-Munitionsparks bestimmt.

Außerdem wird die Traintruppe (zur praktischen Übung im Fahren) in ihren Garnisonsorten auch zum „Locofuhrendienste“ (Transport der Kranken in die Spitäler, Bespannung der Militär-Leichenwagen, Zufuhr von Verpflegsartikeln für die Truppen ꝛc.) verwendet.

2. Die Traintruppe.

460. **Gliederung und Eintheilung.** Die Traintruppe besteht aus 3 Train-Regimentern (Nr. 1 bis 3).

Jedes Regiment gliedert sich im Frieden in den Regimentsstab und 5 Train-Divisionen. Jede Train-Division besteht aus dem Divisionsstabe, einer Anzahl von Train-Escadronen und einem Ersatzdepot-Cadre.

Im ganzen sind im Frieden 15 Train-Divisionen (bei jedem Corps 1) und 85 Train-Escadronen aufgestellt.

Außerdem bestehen im Occupationsgebiete 5 Gebirgs-Train-Escadronen, endlich bei 4 Train-Divisionen (Nr. 6, 11, 12 und 14) je 1 Cadre für Gebirgs-Train-Escadronen.

Aus den zur Traintruppe assentierten Wehrpflichtigen des Occupationsgebietes sind 4 Train-Standesabtheilungen formiert; ihre Mannschaft ist den im Occupationsgebiete dislocierten Abtheilungen der Traintruppe zugetheilt. (133)

Bezeichnung. Die Train-Divisionen führen — ohne Rücksicht auf den Regimentsverband — die Nummern 1 bis 15 (übereinstimmend mit der Nummer des Corps, bei welchem die Division eingetheilt ist); die Train-Escadronen die Nummern 1 bis 85, die Ersatzdepot-Cadres die Nummern der Train-Divisionen; die im Frieden bestehenden Gebirgs-Train-Escadronen die Nummern 16 bis 20. Die bosnisch-hercegovinischen Train-Standesabtheilungen sind mit den Nummern 1 bis 4 bezeichnet.

Im Kriege werden die 85 Train-Escadronen theils den höheren Commanden zugewiesen, theils zur Bespannung der Kriegsbrücken-Equipagen verwendet.

Jedes höhere Commando erhält eine Train-Escadron, welche sich (je nach ihrer Bestimmung) in 2, 5 oder 6 Züge gliedert und zur Fortbringung der Bagagen (Kanzleien, Cassen) und der Proviantwagen des Haupt- oder Stabsquartiers, ferner zum Transport der dem betreffenden Armeekörper zugewiesenen Telegraphenabtheilung und der Divisions-Sanitätsanstalt, endlich zur militärischen Führung der Verpflegscolonnen (Verpflegstrains) dient.

Zur Bespannung von je 4 Kriegsbrücken-Equipagen ist eine Train-Escadron erforderlich, welche sich demnach in 4 Züge gliedert.

Ferner werden neu aufgestellt:

a) Bespannungskörper:

14 Trainbegleitungs-Escadronen für Feldverpflegsmagazine,
14 Train-Detachements für Feldbäckereien, Etapen-Trainzüge,
} (von den Ersatzdepot-Cadres der Train-Divisionen 1 bis 14)

Gebirgs-Train-Escadronen (von den hiefür bestehenden Cadres);

b) Train-Reserve-Anstalten;

15 Corps-Trainparks,
15 Depots für marode Pferde,
} (von den Ersatzdepot-Cadres der Train-Divisionen)

Armee-Train-Felddepots (vom „Train-Zeugsdepot", 471),

endlich Gebirgs-Divisions-Trainparks (von den Cadres für Gebirgs-Train-Escadronen);

c) Ersatzkörper:

für jede Train-Division ein Ersatzdepot (vom betreffenden Ersatzdepot-Cadre).

Die der Traintruppe entstammenden Landwehr- und Landsturmmänner werden den Ersatzdepots zugetheilt.

Die Bezeichnung der mobilen Trainabtheilungen erfolgt mit fortlaufenden Nummern, welche in jeder Gattung von 1 anfangen.

Die Dislocation der Traintruppe im Frieden ist eine stabile.

Die Augmentationsvorräthe und die Train-Ausrüstung sind in den Stabsstationen der Train-Divisionen (beziehungsweise in den Standorten der detachierten Escadronen) aufbewahrt.

461. **Commando- und Dienstverhältnisse.** Im Frieden werden die Regimenter von Obersten, die Train-Divisionen von Stabsofficieren, die Escadronen und Cadres von Rittmeistern oder Oberlieutenanten commandiert.

Die meisten Divisionen sind selbständig detachiert.

Zur Inspicierung der im Occupationsgebiete befindlichen Train-Abtheilungen ist in Sarajevo und Mostar je ein (dem 15. Train-Divisions-Commando untergeordneter) Stabsofficier angestellt, welcher den Titel „Train-Inspicierungs-Commandant" führt und ähnliche Befugnisse hat, wie ein Abtheilungscommandant.

Die Abtheilungen der Traintruppe sind im Frieden den Artillerie-Brigadieren (-Directoren) untergeordnet (474).

Die Train-Division Nr. 15 untersteht direct dem 15. Corps-Commando.

Im Kriege wird der Regiments-Commandant (mit seinem Stabe) als „Armee-Train-Inspector" jener Armee zugewiesen, bei welcher sich die Mehrzahl der Abtheilungen des Regiments befindet.

Dem Armee-Train-Inspector obliegt die oberste Leitung und Überwachung aller Train-Organe, -Abtheilungen und -Anstalten bei der Armee. Ein Train-Commando hat derselbe nicht zu führen.

Der Train-Divisions-Commandant (mit seinem Stabe) wird als „Corps-Train-Commandant" bei jenem Corps eingetheilt, bei welchem sich die Mehrzahl der Abtheilungen seiner Division befindet.

Der Commandant der bei einer Truppendivision eingetheilten Train-Escadron ist „Divisions-Train-Commandant".

Der Corps- und der Divisions-Train-Commandant haben innerhalb des Corps, beziehungsweise der Division einen ähnlichen Wirkungskreis wie der Armee-Train-Inspector. Sie führen jedoch das Commando über die vereinigten Theile des Corps-beziehungsweise Divisions-Trains.

Die Obliegenheiten und Befugnisse der Regiments- und der Divisions-Commandanten übergehen im Kriege bezüglich der nicht bei der Armee im Felde befindlichen Unterabtheilungen an die Commandanten der betreffenden Ersatzdepots.

462. **Ökonomisch-administrative Bestimmungen.** Im Frieden bildet jede Train-Division einen selbständigen Rechnungskörper. Im Mobilisierungsfalle werden die im Frieden bestehenden Verwaltungs- und Casse-Commissionen aufgelöst; dagegen wird

bei jedem Ersatzdepot eine Verwaltungs- und eine Casse-Commission aufgestellt. Die mobilen Trainformationen sind entweder selbständige Unterabtheilungen oder im Verbande (in der Verpflegszutheilung) eines Truppenkörpers oder einer Anstalt.

463. **Standesverhältnisse.** Im Frieden haben alle Train-Escadronen den gleichen Stand. Die Ersatzdepot-Cadres haben, um den Übergang auf den Kriegsstand zu erleichtern, einen relativ hohen Stand an Officieren und Unterofficieren; die Regiments- und Divisionsstäbe einen ähnlichen Stand wie jene der Feld-Artillerie.

Die Details sind aus den Tabellen auf Seite 219 und 220 zu entnehmen.

Friedensstand der Train-Truppe. 367 Officiere des Soldatenstandes, 1 Arzt, 15 Truppenrechnungsführer, 18 Thierärzte, 3258 Mann, 1853 Dienstpferde.

464. **Die Ergänzung des Officierscorps** geschieht theils durch Beförderung der Cadetten, theils durch Zutransferierung von Subalternofficieren der Cavallerie und Feld-Artillerie. Der Kriegsbedarf an Officieren wird theils durch Reserve-Officiere, theils durch Officiere des Ruhestandes und des Verhältnisses „außer Dienst" gedeckt.

Die Officiere der Traintruppe bilden mit jenen der Anstalten des Train-Zeugswesens einen Concretualstand.

465. **Ergänzung des Mannschafts- und Pferdestandes.** Die Train-Divisionen erhalten ihre Mannschafts-Ergänzung grundsätzlich aus jenem Corpsbereiche, in welchem sie dislociert sind.*)

Zur Traintruppe werden solche Recruten eingetheilt, die mit der Pferdewartung vertraut sind und mit dem Fuhrwerke umzugehen wissen; Körpermaß wenigstens 156 *cm*.

Um den großen Kriegsbedarf an Mannschaft zu decken, werden sämmtliche Reservisten der Militär-Abtheilungen der Pferdezucht-Anstalten, sowie ein Theil der Reservisten der Cavallerie schon im Frieden zur Traintruppe übersetzt.

Die Zugpferde für die Train-Regimenter werden im Frieden theils durch Remontierung, theils aus den zur Ausmusterung gelangenden Pferden der Cavallerie und Feld-Artillerie ergänzt. Die Reitpferde und Tragthiere werden im Wege der Remontierung beschafft.

Die Deckung der Abgänge im Kriege geschieht fallweise von den Corps-Trainparks. Dieselben erhalten den Ersatz von dem betreffenden Ersatzdepot.

466. **Bewaffnung und Munitions-Ausrüstung.** Im allgemeinen sind die Unterofficiere der Traintruppe mit Cavalleriesäbeln und Revolvern, die Trainsoldaten mit Pioniersäbeln und Werndl-Carabinern bewaffnet.

Ausnahmen: 1. Bei den Train-Escadronen, Trainbegleitungs-Escadronen und Train-Detachements für Feldbäckereien sind die mit Reitpferden berittenen Trainsoldaten mit Werndl-Carabinern und Cavalleriesäbeln bewaffnet. 2. Die Regiments-Professionisten haben nur Pioniersäbel. 3. Die Officiersdiener sind unbewaffnet.

---

*) Die Train-Division Nr. 15 aus dem Bereiche des 13. Corps.

Die Kriegs-Taschenmunition beträgt für den Revolver und für den Carabiner 30 Patronen.

Die Officiere sind mit Cavallerie-Officierssäbeln und Revolvern bewaffnet.

Train-Reserve-Anstalten.

467. **Gliederung.** Im Mobilisierungsfalle werden folgende Train-Reserve-Anstalten aufgestellt: 15 Corps-Trainparks, 15 Depots für marode Pferde, endlich eventuell Armee-Train-Felddepots. (Vgl. 460.)

Außerdem werden von einzelnen Cadres für Gebirgs-Train-Escadronen Gebirgs-Divisions-Trainparks errichtet. (Vgl. fünfter Theil.)

Die Train-Reserve-Anstalten werden mit fortlaufenden Nummern, welche in jeder Gattung von 1 anfangen, bezeichnet.

468. **Corps-Trainpark.** Jedem Corps wird ein Corps-Trainpark zugewiesen, welcher den Abtheilungen der Traintruppe und den Truppen-Trains*) den Ersatz an Pferden und Trainmaterial, den ersteren auch an Mannschaft zu leisten hat.

Der Corps-Trainpark wird von einem Rittmeister commandiert und besteht aus 4, von Subaltern-Officieren befehligten „Park-Colonnen".

Er enthält Vorräthe an Trainmaterial jeder Art und ist mit den nöthigen Professionisten und Zeugsfuhrwerken versehen.

Stand: 7 Gagisten, 309 Mann, 308 Pferde, 50 Fuhrwerke (8 zweispännige und 21 vierspännige ärarische Fuhrwerke und 21 Landesfuhren). In diesem Stande sind die Ergänzungs-Mannschaft und die Ergänzungs-Pferde eingerechnet. Außerdem befinden sich bei jedem Corps-Trainpark Reitpferde für solche Officiere, welche sich im Kriege beritten zu machen haben.**)

469. **Depot für marode Pferde.** Im Mobilisierungsfalle werden zur Pflege und Heilung der erkrankten (ärarischen, eigenen Officiers- und Civil-) Pferde und Tragthiere 15 Depots für marode Pferde***) aufgestellt.

Jedes Depot ist mit Spitals- und Stall-Requisiten für 100 kranke Pferde ausgerüstet. Commandant ist ein Subaltern-Officier.

Stand: 1 Officier, 18 Mann, 6 Pferde, 3 zweispännige Landesfuhren.**)

470. **Die Armee-Train-Felddepots** haben den Ersatz an Train-Material für die übrigen Train-Reserve-Anstalten zu leisten.

Sämmtliche Vorräthe werden in Orten deponiert, welche die Anlage von Werkstätten und eine gute Verbindung mit der Armee zulassen.

Depot-Commandant ist ein Stabsofficier.

Für die verschiedenen Arbeiten und zur Verwaltung der Vorräthe wird bei jedem Depot eine „Train-Zeugsabtheilung" eingetheilt.

Je nach den localen Verhältnissen wird dem Train-Felddepot auch eine Anzahl bespannter Rüstwagen von dem Ersatzdepot für den Transport von und zu den Bahnhöfen

---

*) Ausgenommen sind der Train der Artillerie, welcher von den Artillerie-Reserve-Anstalten, und die Fuhrwerke der Kriegsbrücken-Equipagen, welche von den Pionnier-Zeugsreserven ersetzt werden.

**) Die Daten über den Stand der Train-Reserve-Anstalten sind der „Train-Vorschrift" entnommen.

***) Jene erkrankten Pferde, welche keine lange Undienstbarkeit voraussehen lassen, werden von der Artillerie an die Divisions-, beziehungsweise Corps-Munitionsparks, von den übrigen Truppen an die nächsten Corps-Trainparks zur Behandlung übergeben.

oder Landungsplätzen zugewiesen. Der Abschub des Trainmateriales zu den Corps-Trainparks geschieht, insofern keine Eisenbahn- oder Schiffahrtverbindung besteht, mit gedungenen oder requirierten Fuhren.

Selbständige Corps u. d. gl. erhalten im Bedarfsfalle besondere „Train-Feldddepots".

2. Die Anstalten des Train-Zeugswesens.

471. **Gliederung und Bestimmung.** In engster Verbindung mit der Traintruppe stehen die stabilen Anstalten des Train-Zeugswesens, und zwar: das Train-Zeugsdepot in Klosterneuburg und die Train-Zeugs-Filialdepots in Budapest und Sarajevo, welche dem ersteren untergeordnet sind.

Vom Train-Zeugsdepot in Klosterneuburg ist je eine „Verwaltungs-Section" in Marein (bei Bruck a. d. M. in Steiermark) und Drohobycz (in Galizien) detachiert; vom Filialdepot in Sarajevo befindet sich ein „Train-Zeugsdetachement" in Mostar.

In diesen Anstalten wird ein großer Theil des für das Heer und die Landwehren erforderlichen Trainmaterials erzeugt und nöthigenfalls auch repariert; ferner sind daselbst jene Trainmaterial-Vorräthe aufbewahrt, welche sich nicht schon im Frieden bei den Truppen befinden.

472. Das **Personal** für den Dienst in den genannten Anstalten besteht aus Officieren, Unterofficieren (Meistern) und Soldaten, Truppen-Rechnungsführern, ferner technischen Beamten und Werkmeistern, endlich aus Civil-Arbeitern.

Die Officiere, Unterofficiere und Soldaten werden der Traintruppe entnommen und analog verwendet, wie jene der technischen Artillerie. (Siehe Punkt 251.)

Die Officiere sind bezüglich der Beförderung in die Rangliste der Traintruppe eingereiht.

Die Wachtmeister sind mit Cavallerie-, die übrigen Unterofficiere und Soldaten mit Pionniersäbeln bewaffnet.

Die technischen Beamten (Werkführer) und Werkmeister (Meister) haben den Erzeugungsdienst in den Werkstätten zu überwachen.

Die Truppen-Rechnungsführer werden dem Concretualstande des Truppen-Rechnungsführer-Officierscorps entnommen und versehen den ökonomisch-administrativen und Rechnungsdienst.

Im Kriege wird für den vermehrten Dienst in den Anstalten des Train-Zeugswesens eine „Train-Zeugscompagnie", ferner für jedes zur Errichtung gelangende Armee-Train-Feldddepot (470) eine „Train-Zeugsabtheilung" errichtet.

473. **Commando- und Standesverhältnisse.** Commandant des Train-Zeugsdepots in Klosterneuburg ist ein Stabsofficier; die Filialdepots werden von Stabsofficieren oder Rittmeistern commandiert.

Die Verwaltungs-Sectionen und das Train-Zeugsdetachement werden von Oberofficieren geleitet.

Gesammtstand im Frieden: 2 Stabsofficiere, 7 Oberofficiere, 1 Lieutenant-Rechnungsführer, 1 Ober-Werkführer, Werkführer oder Werkführer-Assistent, 2 Werkmeister, 38 Unterofficiere und Meister, 89 Soldaten, zusammen 140 Personen.

3. Die Leitung des Trainwesens.

474. **Unterordnung der Traintruppe und der Anstalten des Train-Zeugswesens im Frieden.** Zur Überwachung der militärischen Ausbildung und des Dienstbetriebes sind die Abtheilungen der Traintruppe und die Anstalten des Train-Zeugswesens den Artillerie-Brigadieren (-Directoren) unterstellt (461).

475. **General-Train-Inspector.** Die Leitung des gesammten Trainwesens und die Inspicierung der Traintruppe und der Anstalten des Train-Zeugswesens ist einem General übertragen, welcher den Titel „General-Train-Inspector" führt und einen analogen Wirkungskreis hat, wie die General-Inspectoren der einzelnen Waffengattungen.

Demselben ist ein Rittmeister der Traintruppe beigegeben.

---

476. **Geschichtliches über die Traintruppe.** Bis zum Jahre 1771 wurde das „Militär-Fuhrwesen" stets nur auf Kriegsdauer eingerichtet. In dem genannten Jahre wurde das „Militär-Verpflegs-Fuhrwesen" dauernd aufgestellt, 1776 unter der Bezeichnung „Militär-Fuhrwesen-Corps" neu organisiert. Letzteres wurde 1880 aufgelöst und aus demselben die jetzt bestehende „Traintruppe" errichtet.

a) Friedensstand der Stäbe der Traintruppe.

Und zwar	Oberst	Oberstlieutenant oder Major	Rittmeister	Adjutant: Oberlieutenant, Regiments-	Adjutant: Lieutenant, Divisions-	Subaltern-Officiere für technisch-administrative Angelegenheiten	Truppen-Rechnungsführer	Thierarzt	Wachtmeister und Zugsführer	Divisionstrompeter	Corporale und Rechnungs-Hilfsarbeiter	Curschmied	Trainsoldaten	Officiersdiener	Pferde: Eigene	Pferde: Ärarische	Fuhrwerke	Summe: Officiere und Beamte	Summe: Mann	Summe: Pferde	Summe: Fuhrwerke
Regimentsstab	1	—	—	1	—	1	—	1	2	—	—	—	1	3	2	2	—	4	6	4	—
Divisionsstab	—	1	—	—	1	—	1	1	—	1	2	1	1	3	2	2	—	4	8	4	—
Ein Train-Inspicierungs-Commando im Occupationsgebiete	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	1	2	2	1	—	3	3	3	—

Anmerkung: Beim Train-Regimente Nr. 1 ist im Frieden auch ein Regimentsarzt eingetheilt.

b) Friedensstand der Unterabtheilungen der Traintruppe.

<table>
<tr><th colspan="2">Und zwar</th><th>Train-Escadron</th><th>Cadre für Gebirgs Train-Escadron</th><th>Ersatzdepot-Cadre</th></tr>
<tr><td colspan="2">Rittmeister . . . .</td><td rowspan="2">3</td><td>—</td><td>1</td></tr>
<tr><td colspan="2">Subalternofficiere . . . .</td><td>1</td><td>5</td></tr>
<tr><td colspan="2">Cadet-Officiersstellvertreter . . . .</td><td rowspan="2">2</td><td>—</td><td>—</td></tr>
<tr><td colspan="2">Wachtmeister . . . .</td><td>1</td><td>5</td></tr>
<tr><td colspan="2">Rechnungs-Unterofficiere . . . . .</td><td>1</td><td>1</td><td>2</td></tr>
<tr><td colspan="2">Zugsführer . . . .</td><td>1</td><td>1</td><td>1</td></tr>
<tr><td colspan="2">Corporale . . . .</td><td>2</td><td>1</td><td>1</td></tr>
<tr><td colspan="2">Trainsoldaten . . . .</td><td>17</td><td>9</td><td>23</td></tr>
<tr><td colspan="2">Officiersdiener . . . .</td><td>3</td><td>1</td><td>6</td></tr>
<tr><td colspan="2">Büchsenmacher . . . .</td><td>—</td><td>—</td><td>1</td></tr>
<tr><td rowspan="2">Pro-fessionisten</td><td>Regiments-Schmiede, -Sattler, -Wagner (Unterofficiere) .</td><td>—</td><td>—</td><td>—</td></tr>
<tr><td>Schmiede, Sattler, Wagner (Trainsoldaten) . . . . .</td><td>1</td><td>1</td><td>5—22</td></tr>
<tr><td colspan="2">Summe . . .</td><td>30</td><td>16</td><td>50—67</td></tr>
<tr><td colspan="2">Ärarische Officierspferde . . . . . .</td><td>3</td><td>1</td><td>6</td></tr>
<tr><td colspan="2">Mannschaftspferde . . . .</td><td>3</td><td>—</td><td>4</td></tr>
<tr><td colspan="2">Zugpferde . . . .</td><td>12</td><td>—</td><td>—</td></tr>
<tr><td colspan="2">Tragthiere . . . .</td><td>—</td><td>9</td><td>—</td></tr>
<tr><td colspan="2">Summe . . .</td><td>18</td><td>10</td><td>10</td></tr>
</table>

Anmerkung: 1. Die Rittmeister und Subalternofficiere haben im Frieden und im Kriege je ein ärarisches, die Rittmeister im Kriege auch ein eigenes Reitpferd. Im Frieden hat jede Train-Escadron 3, jeder Ersatzdepot-Cadre 4 Unterofficiers-Reitpferde; die Ersatzdepot-Cadres der Train-Division Nr. 2, 4 und 8 haben überdies zur Ausbildung der Einjährig-Freiwilligen je 30, beziehungsweise 45 Mannschafts-Reitpferde (demgemäß auch um 15, beziehungsweise 22 Trainsoldaten mehr). 2. Die Zahl der Professionisten bei den Ersatzdepot-Cadres richtet sich nach den in der Verwaltung des Cadres stehenden Augmentationsvorräthen.

V. Die Ausbildung und das Unterrichtswesen.

477. In diesem Abschnitte gelangen zur Besprechung:

1. die praktische Ausbildung der Truppen;

2. die theoretische Unterweisung der Mannschaft und der Unterofficiere in ihren Dienstobliegenheiten und für besondere Diensteszweige, ferner die Heranbildung von Unterofficieren;

3. die Heranbildung von Reserve- und nichtactiven Landwehr-Officieren und -Beamten;

4. die Heranbildung von Berufs-Officieren und -Beamten;

5. die Fortbildung der Berufs-Officiere und -Beamten (für besondere Verwendungen und für höhere Stellen), endlich

6. die für die Töchter von Officieren und Soldaten bestehenden weiblichen Erziehungs-Anstalten.

1. Praktische Ausbildung der Truppen.

Im Heere.

478. **Zur Verfügung stehende Zeit.** Für die Ausbildung des größten Theiles der in das Heer eingereihten Wehrpflichtigen stehen zur Verfügung: die dreijährige Präsenz-Dienstzeit und die Waffenübungen während der Reserve-Dienstzeit (im Maximum 3mal 4, das sind 12 Wochen).

Während der Landwehr-Dienstzeit machen diese Wehrpflichtigen in der k. k. Landwehr eine vierwöchentliche, in der k. u. Landwehr eine fünfwöchentliche Waffenübung mit.

Um den jungen Soldaten möglichst bald für den Kriegsdienst geeignet zu machen, wird jedoch die Gesammtausbildung nicht auf die ganze zur Verfügung stehende Zeit, sondern nur auf das erste Präsenzjahr vertheilt. Die zwei folgenden Präsenzjahre und die Waffenübungen der Reserve (und Landwehr) dienen nur zur Wiederholung und Festigung des Erlernten. Überdies werden innerhalb des ersten Jahres Zeit-Abschnitte (Ausbildungs- oder Übungsperioden) festgesetzt, zu welchen die Ausbildung bis zu einem bestimmten Grade vollendet sein muss (480). Doch wird gleichzeitig darauf Bedacht genommen, alle Waffen und Truppenverbände jederzeit kriegsbereit zu erhalten.

479. **Beginn der Ausbildung.** Da die Kriege meist im Frühjahre oder Sommer auszubrechen pflegen, so beginnt die militärische Ausbildung im Herbste, und zwar in der Regel am 1. October. Auf diese Weise kann im Frühjahre die Ausbildung des jüngsten Jahrganges wenigstens zur Noth beendet sein.

480. **Zeit-Eintheilung (Ausbildungs- oder Übungsperioden).** a) Die Zeit vom Beginne der Recrutenausbildung im October bis Ende Juni (bei

der Infanterie- und Jägertruppe bis 20. Juni) ist für die Ausbildung der Unterabtheilung (Compagnie, Escadron, Batterie) bestimmt. Innerhalb dieser Zeit soll die erste militärische Ausbildung der Recruten in der Regel binnen 8 Wochen beendet sein. Bezüglich der weiteren Ausbildung gilt der Grundsatz, dass bis zum Frühjahre die taktische Detail-Ausbildung des Soldaten*) — bei den berittenen Truppen auch die Abrichtung der im Herbste angekauften Remonten — abgeschlossen sei, so dass die Truppe als schlagfertig oder kriegsbrauchbar betrachtet werden kann.

Die Ersatzreservisten erhalten die erste achtwöchentliche militärische Ausbildung grundsätzlich im Herbste, und zwar in der Regel vom 3. October an.

b) An die Ausbildung der Unterabtheilungen schließt sich die Periode für die Übungen im Bataillon (in der Division), welche normal am 20. Juli (bei der Festungs-Artillerie am 31. August) endet.

Bei den technischen Truppen wird dem Exercieren im Bataillon nur so viel Zeit gewidmet, als zur geordneten geschlossenen Führung derselben unumgänglich nothwendig ist.

c) Übungen im Regimente werden bei der Infanterie und Cavallerie normal in der Zeit vom 21. Juli bis 9. August vorgenommen.

Während dieser Zeit finden bei der Feld-Artillerie Übungen im Regimente, sowie in größeren Artillerie-Körpern statt.

Die Feld-Jäger-Bataillone, sowie die selbständig detachierten Infanterie- und Tiroler Jäger-Bataillone werden möglichst den Regimentsübungen anderer Truppenkörper beigezogen.

d) Den Übungen der einzelnen Waffen folgen Übungen in der Brigade, in der Truppendivision, Corps-Manöver und Übungen im Festungskriege.

Diese größeren Übungen können jedoch der bedeutenden Kosten wegen nicht in allen Militär-Territorial-Bezirken jährlich im gleichen Umfange stattfinden.

e) Der Abschluss der Waffenübungen erfolgt in der Regel spätestens am 20. September, wonach bis zum Einrücken der Recruten Waffenruhe eintritt.

481. **Fachtechnische Ausbildung der technischen Truppen.** Bei der Pioniertruppe muss die technische Ausbildung im allgemeinen in zwei Jahren beendet sein; das dritte Dienstjahr ist zur Festigung des Erlernten zu benützen. Die Mannschaft des ersten Dienstjahres muss bis Mitte September die technischen Verrichtungen durchgenommen haben.

Beim Eisenbahn- und Telegraphen-Regimente beginnt die praktische Ausbildung der Eisenbahntruppe am 1. April und endet im September, jene der Telegraphenschule am 1. Mai und endet im August. Bei der Eisenbahntruppe erfolgt die Ausbildung bis Ende August in der Compagnie, sodann werden größere feldmäßige Übungen vorgenommen. Ferner kann dem Regimente zur praktischen Ausbildung im Eisenbahndienste entweder eine Eisenbahn zum Betriebe, beziehungsweise zum Baue übergeben, oder es können Officiere und Mannschaft zu Bahnen, beziehungsweise Bahnbauten commandiert werden. Die Telegraphenschule nimmt vom Mai an monatlich zwei größere feldmäßige Übungen vor.

---

*) Die Detail-Ausbildung des Mannes schließt im allgemeinen mit seiner Verwendung im Zuge ab; die weitere Ausbildung der Unterabtheilung erstreckt sich daher vornehmlich auf die Schulung der Officiere und Unterofficiere.

In den Landwehren.

482. **Allgemeines.** Die Ausbildung der Landwehren geschieht nach den Dienst- und Exercier-Vorschriften für das Heer.

Die Commando-Sprache ist in der k. k. Landwehr deutsch, in der k. u. Landwehr ungarisch (nur im croatisch-slavonischen District croatisch).

483. In der k. k. **Landwehr** stehen für die Ausbildung der direct Eingereihten zur Verfügung: die zwei (beziehungsweise drei) Präsenzdienstjahre und die Waffenübungen in der Gesammtdauer von 20 Wochen.

Die Recruten werden für den 1. October einberufen und erhalten die erste militärische Ausbildung bei den Fußtruppen durch 8 Wochen, bei der Cavallerie durch 6 Monate.

Die erste militärische Ausbildung der Ersatzreservisten beginnt in der Regel am 1. April; an dieselbe kann sich die erste Waffenübung unmittelbar anschließen.

Die Remonten werden durch fünf Monate abgerichtet, und zwar ein Theil vom 1. October, der zweite vom 20. März angefangen.

Während der Herbst-Waffenübungen der Nichtactiven werden die Regimenter in der Regel concentriert und nehmen thunlichst oft an den größeren Übungen des Heeres oder der Landwehr theil.

484. In der k. u. **Landwehr** stehen für die Ausbildung der direct Eingereihten zur Verfügung: die Activ-Dienstzeit von 2 Jahren und die Waffenübungen in der Gesammtdauer von 25 Wochen.

Die Recruten werden für den 6. October einberufen. Die Zeit bis 15. (10.) Juli ist der Ausbildung in der Compagnie und im Bataillon (in der Escadron) gewidmet.

Die Ersatzreservisten werden zur ersten militärischen Ausbildung auf den 6. October einberufen.

Die Remonten werden in zwei Turnussen abgerichtet, von denen der erste vom 15. October bis 15. April, der zweite vom 16. April bis zu den größeren Übungen dauert.

Nach Beendigung der Bataillons-, beziehungsweise Escadrons-Ausbildung werden die Regimenter zu Übungen im Regimente und in der Division concentriert. Überdies werden die Honvéd-Truppen während der Herbstwaffenübungen der Reservisten zu Übungen im Regimente oder zu größeren Übungen vereinigt, oder jenen des Heeres beigezogen.

2. Theoretische Unterweisung der Mannschaft und Unterofficiere. Heranbildung des Unterofficiers-Nachwuchses.

Im Heere.

485. **Allgemeines über die „Truppenschulen“.** Nebst der praktischen Ausbildung erhalten die Soldaten auch theoretischen Unterricht über ihre Dienstobliegenheiten und die für ihren Beruf unentbehrlichen Kenntnisse, um

ihre Urtheilskräfte anzuregen und zu schärfen. Gleichzeitig sollen durch den theoretischen Unterricht die für jeden Krieger unerläßlichen Charakter-Eigenschaften, als: Treue zum Monarchen, Vaterlandsliebe, Ehrenhaftigkeit und Aufrichtigkeit, Hochherzigkeit gegen Freund und Feind, Gehorsam, Muth, Opferwilligkeit u. s. w. wachgerufen und gefestigt werden.

Der theoretische Unterricht findet hauptsächlich während der Wintermonate (neben der praktischen Ausbildung) statt, und wird im Sommer bei ungünstiger Witterung fortgesetzt. Zu diesem Zwecke werden alljährlich nach der Recruten-Ausbildung bei jedem Truppenkörper verschiedene Schulen ins Leben gerufen, welche „Truppenschulen“*) heißen. Diese zerfallen in:

a) Mannschafts- und Unterofficiers-Schulen bei den Unterabtheilungen;

b) Mannschafts- und Unterofficiers-Schulen für besondere Dienstes-zweige;

c) Unterofficiers-Bildungsschulen.

Außerdem gibt es Truppenschulen zur Heranbildung von Reserve- und nichtactiven Landwehr-Officieren, sowie zur Fortbildung von Berufs-Officieren. Diese werden später unter 3. und 5. besprochen.

486. Mannschafts- und Unterofficiers-Schulen bei den Unterabtheilungen. Nach Beendigung der Recruten-Ausbildung beginnen bei jeder Unterabtheilung (Compagnie, Escadron, Batterie etc.) die Mannschafts- und die Unterofficiers-Schulen**).

Dieselben werden in den Mannschaftszimmern (zum Theile auch im Freien, in den Stallungen u. s. w.) abgehalten. Als Lehrer fungieren die Officiere, Cadetten und befähigteren Unterofficiere der betreffenden Unterabtheilung.

Für den Abschluss der vorgenannten Schulen ist kein bestimmter Termin festgesetzt; maßgebend bleibt der Grundsatz, dass die Gesammt-Ausbildung der Unterabtheilung zu dem vorgeschriebenen Zeitpunkte (20., beziehungsweise 30. Juni) vollendet sein muss. Es werden daher auch keine abgesonderten theoretischen Prüfungen abgehalten.

487. Mannschafts- und Unterofficiers-Schulen für besondere Dienstes-zweige.***)

---

*) Der Vorgang beim Unterrichte in diesen Schulen wird durch die „Instruction für die Truppenschulen des k. u. k. Heeres“ geregelt.

**) Bei den technischen Truppen werden zur Fortbildung der befähigteren Unterofficiere und Gefreiten im Winter Bataillons- (Regiments-) Unterofficiers-schulen errichtet.

Bei jedem Militär-Verpflegs- und Bettenmagazine mit dem Verpflegsstande von mindestens 10 Verpflegssoldaten und Gefreiten, werden vom April bis November, d. i. nach Ablauf der ersten militärischen (Recruten-) Ausbildung und der durch vier Monate dauernden ersten technischen Ausbildung, Verpflegsmannschaftsschulen errichtet.

***) Zur Heranbildung von Musik-Eleven zu brauchbaren Militär-Musikern bestand längere Zeit hindurch in Prag eine „Musik-Eleven-Schule“. Dieselbe war ein Privat-Institut, stand jedoch unter militärischer Aufsicht, und war in einer Kaserne untergebracht. In die Schule konnten die Infanterie-Regimenter Musik-Eleven — gegen Entrichtung eines Schulgeldes — abgeben. Die Ausbildung dauerte zwei Jahre; der Maximalstand der Schüler betrug 60. Die Schule wurde mit 1. Mai 1895 aufgelöst.

1. **Unterricht im Pionnier-Dienste.** Bei der Infanterie und Jägertruppe werden alljährlich eine Anzahl von Unterofficieren und Soldaten im Pionnierdienste ausgebildet.

(Bei jedem Infanterie- und Tiroler Jäger-Regimente 4 Unterofficiere und 24 Infanteristen [Jäger], bei jedem Feld-Jäger-Bataillon 1 Unterjäger und 8 Jäger.)

Der Unterricht wird von dem Pionnier-Officier oder einem anderen Subalternofficier geleitet.

Vom December bis Ende Mai findet dreimal wöchentlich durch $1\frac{1}{2}$ Stunden theoretischer Unterricht statt. Im Juni und Juli werden praktische Übungen, möglichst gemeinsam mit technischen Truppen, vorgenommen.

Bei der Cavallerie erfolgt die theoretische und praktische Ausbildung des Pionnierzuges durch seinen Commandanten während des ganzen Jahres; die praktischen Übungen werden möglichst gemeinsam mit technischen Truppen vorgenommen. Die Escadrons-Pionniere werden im April und Mai wöchentlich einmal zum theoretischen und praktischen Unterrichte im Pionnierdienste vereinigt. Die Leitung desselben wird einem geeigneten Officier übertragen.

Bei zerstreuter Dislocation wird die Ausbildung der Escadrons-Pionniere in den Escadronen vorgenommen.

2. **Unterricht im Sanitäts-Hilfsdienste.** Die Heranbildung zu Blessierten- und Bandagenträgern geschieht bei der Infanterie, der Jägertruppe und der Artillerie durch Militärärzte.

Jährlich werden diesem Unterrichte (wöchentlich fünfmal zu $1\frac{1}{2}$ Stunden) beigezogen: bei der Infanterie und Jägertruppe von jedem Bataillon ein Corporal und von jeder Compagnie zwei Soldaten; bei der Feldartillerie von jedem Regimente, von der Gebirgsbatterie-Division und von je drei bis vier Gebirgsbatterien im Occupationsgebiete ein Corporal, von jeder fahrenden und Gebirgsbatterie zwei Kanoniere; bei der Festungsartillerie von jeder für eine mobile-Belagerungs-Batterie-Gruppe bestimmten Compagnie ein Corporal und vier Kanoniere, von jeder für einen Belagerungs-Artillerie-park bestimmten Batterie zwei Kanoniere und von je drei bis vier solchen Compagnien ein Corporal. Die Soldaten ohne Chargengrad sind dem 1., die Corporale dem 2. Präsenzjahrgange zu entnehmen.

Im folgenden Winter wird die im Sanitätsdienste ausgebildete Mannschaft der Infanterie und Jägertruppe durch 6 Monate zum praktischen Krankenwartdienste in ein Garnisons- oder Truppenspital commandiert.

3. **Ausbildung im Traindienste.** Von den Fußtruppen und der Cavallerie wird jährlich eine Anzahl von Individuen zur Ausbildung als Wagenmeister, Schmiede und Sattler auf 3 Monate der nächsten Train-Division (-Escadron) zugetheilt.

Die Unterweisung der zu Fahrsoldaten fürgewählten Mannschaft in der Zusammenstellung der Fuhrwerke, Zuggeschirre 2c. geschieht jährlich bei Gelegenheit der Musterung des Trainmaterials während mehrerer Tage durch den Proviantofficier.

4. **Hufbeschlagschulen.** Zur Heranbildung von Hufbeschlagschmieden bestehen 10 Hufbeschlagschulen.*)

---

*) Und zwar in Brünn, Olmütz, Krakau, Prag, Lemberg, Graz, Innsbruck, Agram, Budapest, Temesvár.

Dieselben sind je einem Train-Divisions-(-Regiments-)Commando oder einem Artillerie-Truppenkörper unterstellt. Jährlich werden zwei halbjährige Curse errichtet. Als Lehrer fungiert in jeder Schule ein Thierarzt.

5. **Manipulationsschulen.** Jede Unterabtheilung muss stets mindestens ein zum Ersatze des Rechnungs-Unterofficiers geeignetes Individuum besitzen. Die Ausbildung desselben für den Manipulationsdienst hat grundsätzlich bei der Unterabtheilung selbst zu geschehen. Kann jedoch wegen Mangel an hinreichend vorgebildeten Leuten der Nachwuchs an Rechnungs-Unterofficieren nicht in dieser Weise aufgebracht werden, so hat der Truppen-Commandant eine abgesonderte Manipulationsschule zusammenzustellen.

Der Unterricht in dieser Schule soll nicht länger als vier (Winter-) Monate dauern. Die Leitung übernimmt entweder der Truppen-Rechnungsführer, der Proviantofficier oder ein anderer Officier. Die Schüler widmen sich ausschließlich dem Unterrichte und machen keinen anderen Dienst.

6. **Specialschulen bei den technischen Truppen.** Bei den Pionnier-Bataillonen werden jährlich Equipagenmeisterschulen, bei den Eisenbahn-Bataillonen Zeichnenschulen und Professionistenschulen errichtet. Beim Eisenbahn- und Telegraphen-Regiment besteht ferner eine Telegraphenschule zur Ausbildung von Feldtelegraphisten (Seite 148).

7. **Über die Ausbildung im Feldsignaldienst** siehe Punkt 719.

488. **Die Unterofficiers-Bildungsschulen** haben die Bestimmung, Soldaten und Gefreite (Vormeister) zu tüchtigen Unterofficieren heranzubilden.

Eine Unterofficiers-Bildungsschule wird errichtet: bei der Infanterie und Jägertruppe, dann bei der Cavallerie und Festungs-Artillerie für jeden Truppenkörper; bei der Pioniertruppe für jede Compagnie; bei der Traintruppe für jede Train-Division oder für mehrere Divisionen gemeinsam.

Bei der Infanterie und Jägertruppe hängt die Errichtung der Unterofficiers-Bildungsschule vom Ermessen des Truppen-Commandanten ab, da der Grundsatz gilt, dass die Heranbildung geeigneter Unterofficiere Sache der Compagnie-Commandanten ist.

Bei der Feldartillerie, beim Eisenbahn- und Telegraphen-Regiment und bei der Sanitätstruppe geschieht die Ausbildung des Unterofficier-Nachwuchses in der bei jeder Batterie (Compagnie, Sanitätsabtheilung) activierten Unterofficiersschule.

Die Unterofficiers-Bildungsschulen werden in den Wintermonaten activiert, bilden während dieser Zeit eigene Unterabtheilungen*) und erhalten eigene Unterrichtslocalitäten. Zu Schul-Commandanten werden Hauptleute (Rittmeister) oder ältere Subalternofficiere bestimmt. Denselben wird je nach der Zahl der Schüler ein entsprechendes Lehr- und Aufsichtspersonal beigegeben.**)

In den Landwehren.

489. Die theoretische Unterweisung der Mannschaft und Unterofficiere, deren Ausbildung für besondere Diensteszweige (Pionniere, Blessierten- und Bandagenträger u. s. w.), ferner die Heranbildung von Unterofficieren geschieht ähnlich wie im Heere.

---

*) Mit Ausnahme der innerhalb der Compagnien errichteten Unterofficiers-Bildungsschulen der Pioniertruppe.

**) Für die Verpflegsbranche werden bei den Evidenz-Verpflegsmagazinen in der Zeit vom 1. Mai bis Ende August Unterofficiers-Bildungsschulen, bei den Verpflegsmagazinen in Wien und Budapest in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende Juni Feldwebelschulen activiert.

3. Die Heranbildung von Reserve- (nichtactiven Landwehr-) Officieren und -Beamten.

a) Die Ausbildung der Einjährig-Freiwilligen des Heeres zu Reserve-Officieren.

490. **Ausbildungsperioden.** Die Ausbildung der Einjährig-Freiwilligen zu Reserve-Officieren zerfällt in drei Perioden:

1. Die erste militärische (Recruten-) Ausbildung;
2. die weitere militärische (fachtechnische) Ausbildung;
3. die praktische Ausbildung und Dienstleistung bei der Truppe.

Die erste Periode dauert vom 1. October bis Ende November; die zweite Periode bei der Infanterie und Jägertruppe vom 1. December bis Ende März, bei den übrigen Truppen bis Ende April.

Bei der Cavallerie sind die beiden ersten Perioden in eine (bis Ende April dauernde) zusammengezogen.

491. **Einjährig-Freiwilligen-Schulen.** Während der ersten und zweiten Ausbildungsperiode werden die Einjährig-Freiwilligen bei den Truppenkörpern (oder selbständig detachierten Abtheilungen) in Einjährig-Freiwilligen-Schulen vereint.*)

Bei der Feld-Artillerie wird für jede Brigade, bei der Cavallerie für jede Brigade oder Truppendivision oder auch für einen oder mehrere Corpsbezirke zusammen nur eine Schule errichtet. Für die Festungsartillerie kann in Wien, Krakau und Budapest, für die Pioniertruppe in Krakau, Budapest, Prag und Klosterneuburg je eine Schule errichtet werden.

Der Maximalstand einer Schule ist je nach der Waffengattung mit 35 bis 60, der Minimalstand mit 5 bis 20 Schülern festgesetzt.

Das Commando einer Schule führt ein Hauptmann (Rittmeister) oder rangälterer Oberlieutenant.

Derselbe ist dem betreffenden Truppen- (Abtheilungs-) Commandanten unmittelbar untergeordnet und für die Dauer dieser Dienstleistung von jeder anderen Verwendung enthoben.

Dem Commandanten wird eine Anzahl von Subaltern-Officieren als Instructions-Officiere beigegeben.

Diese haben das Lehramt neben ihrem sonstigen Dienste zu versehen.

Die Oberleitung der Schule ist Sache des Truppen- (Abtheilungs-) Commandanten.

492. **Praktische Ausbildung und Dienstleistung.** Während der dritten Ausbildungsperiode werden die Einjährig-Freiwilligen bei den Unterabtheilungen im praktischen Dienste verwendet und nur wöchentlich an 2 bis 3 Nachmittagen zum theoretischen Wiederholungs-Unterrichte vereinigt.

493. **Die Prüfungen zum Reserve-Officier** finden in der zweiten Hälfte des Monates September bei den Truppendivisions- (Cavallerie- oder Artillerie-Brigade-) Commanden statt.

---

*) Zur Heranbildung von Reserve-Officieren für die bosnisch-hercegovinischen Truppen wird im Occupationsgebiete alljährlich ein, den Einjährig-Freiwilligen-Schulen des Heeres ähnlicher Curs errichtet. (Vergl. Punkt 73.)

Die Prüfungs-Commission besteht aus einem Brigadier als Präses, 2 Stabsofficieren und 2 Hauptleuten (Rittmeistern), ferner bei den Fußtruppen, der Cavallerie, Sanitätstruppe und Traintruppe überdies noch aus dem Generalstabschef der Truppendivision, beziehungsweise einem Stabsofficier des Generalstabscorps.

b) Heranbildung von nichtactiven Landwehr-Officieren.*)

494. **Allgemeines.** Die nichtactiven Landwehr-Officiere ergänzen sich nicht nur aus Einjährig-Freiwilligen, sondern (bei der k. k. Landwehr) auch aus Personen des Mannschaftsstandes und aus Civilpersonen, welche hiezu durch Vorbildung und sociale Stellung geeignet erscheinen. Die Ausbildung der Einjährig-Freiwilligen erfolgt nach denselben Grundsätzen wie im Heere.

495. In der **k. k. Landwehr** bestehen eigene „Landwehr-Officiers-aspiranten-Schulen", in welche sowohl die Einjährig-Freiwilligen der Landwehr-Fußtruppen — nach achtwöchentlicher militärischer (Recruten-) Ausbildung bei einem Landwehr-Bataillon — als auch jene Personen vom nicht activen Mannschaftsstande des Heeres und der Landwehr sowie vom Civile aufgenommen werden, welche die Erlangung der Officiers-Charge in der nichtactiven Landwehr anstreben.

Die Aufnahmsbedingungen sind folgende: Befähigung für den Einjährig-Freiwilligen-Dienst, makelloses Vorleben und eine dem Ansehen des Officiersstandes angemessene Lebensstellung; überdies müssen die Aspiranten die erste militärische Ausbildung bereits erhalten haben.

Die Standorte der Schulen werden jeweilig bestimmt; wenn möglich, soll in jedem Landwehr-Territorialbezirke mindestens eine Schule errichtet werden. Die Leitung jeder Schule obliegt einem Landwehr-Regiments-Commandanten. Schulcommandant ist ein Hauptmann; als Lehrer werden active Officiere der Landwehr neben ihrem sonstigen Dienste verwendet; einer derselben steht der Schule ausschließlich zur Verfügung, der Commandant und die anderen Officiere versehen diesen Dienst neben ihrer sonstigen Verwendung.

Die Ausbildung der Frequentatnen zerfällt in die theoretische Ausbildung vom 1. December bis 30. April und in die praktische Ausbildung vom 1. Mai bis 30. September; sodann findet die commissionelle Officiers-Prüfung in analoger Weise wie im Heere statt.

Die Einjährig-Freiwilligen der berittenen Landwehrtruppen werden zur Ausbildung während der ganzen Präsenz-Dienstzeit einem Cavallerie-Regimente des Heeres zugetheilt.

496. In der **k. ung. Landwehr** wird für die Einjährig-Freiwilligen der Infanterie in jedem Districte eine Einjährig-Freiwilligen-Schule errichtet.

Die Ausbildung der Einjährig-Freiwilligen der Cavallerie erfolgt in der Landwehr-Central-Cavallerie-Schule (546).

---

*) Zur Heranbildung von nichtactiven Truppen-Rechnungsführern wird alljährlich ein theoretischer Curs in Wien activiert (siehe Punkt 547).

c) Ausbildung der Einjährig-Freiwilligen-Mediciner, -Pharmaceuten und -Veterinäre, Heranbildung von Verpflegs-Beamten und Bau-Rechnungs-Beamten in der Reserve.

497. **Für die Ausbildung der Einjährig-Freiwilligen-Mediciner, -Pharmaceuten und -Veterinäre** bestehen keine speciellen Schulen. Diese Freiwilligen haben nach entsprechend vollstrecktem Präsenzdienste auch keine Beamten-Prüfung abzulegen. (74 bis 82.)

498. **Die Ausbildung der Einjährig-Freiwilligen der Verpflegsbranche** zerfällt in die Recruten-Ausbildung, die fachlich-theoretische und die praktische Ausbildung im Verpflegsdienste. Die erste militärische (Recruten-) Ausbildung erhalten diese Freiwilligen (bis Ende November) bei ihren Truppenkörpern. Zur fachlich-theoretischen und praktischen Ausbildung im Verpflegsdienste werden sie (vom 1. December an) in den „Verpflegsaspiranten- und Einjährig-Freiwilligen-Schulen" vereinigt.

Diese Schulen werden bei den Militär-Verpflegsmagazinen in Wien und Budapest aufgestellt und haben die Bestimmung, sowohl Berufs- als Reserve-Verpflegsbeamte heranzubilden. Demgemäß gliedert sich jede Schule in die Frequentanten-Abtheilung*) und die Einjährig-Freiwilligen-Abtheilung.

Als Schulleiter fungiert ein Militär-Intendanturbeamter. Mit der militärischen Dienstführung wird der rangälteste Militär-Verpflegsbeamte der Schule betraut. Das Lehrpersonal besteht aus Intendantur- und Verpflegsbeamten; letztere sind von jeder anderen Dienstverwendung enthoben. Das Aufsichts- und Dienstpersonal (Verpflegs-Unterofficiere und Soldaten) werden vom Verpflegsmagazin beigestellt.

Die Prüfungen der Einjährig-Freiwilligen zu Reserve-Verpflegsbeamten finden gleichzeitig mit den Prüfungen der Frequentanten zu Berufs-Verpflegsbeamten**) im September statt.

---

*) Die Frequentanten (das sind die Bewerber für den Berufsstand der Militär-Verpflegsbeamten) bestehen aus Bewerbern des Civilstandes, der Reserve und Ersatzreserve, ferner aus Verpflegsunterofficieren des Präsenzstandes und Militärzöglingen (siehe P. 502), endlich aus Unterofficieren, welche den Anspruch auf eine Anstellung im öffentlichen Dienste erworben haben und mit „Certificaten" für Beamtenposten betheilt sind.

Die Bewerber des Civilstandes, der Reserve und Ersatzreserve sowie die Militärzöglinge werden während der ersten Ausbildungsperiode (vom 1. October bis Ende November) bei einem selbstgewählten Militär-Verpflegsmagazin (die Zöglinge bei jenem in Wien) in den Bestimmungen des Dienstreglements unterrichtet; den Civilpersonen wird gleichzeitig militärische Haltung beigebracht. Die mit Anstellungscertificaten betheilten Unterofficiere frequentieren die Schule vom 1. December bis Ende Mai.

**) Jene Frequentanten, welche die Prüfung mindestens „entsprechend" abgelegt haben, werden (mit Ausnahme der Reservegagisten und der mit Anstellungs-Certificaten betheilten Unterofficiere) zu Verpflegsaspiranten, beziehungsweise nach Maßgabe der freien Stellen, zu Verpflegsaccessist-Stellvertretern ernannt. (Vgl. P. 378.) Frequentanten des Civilstandes, welche nicht schon auf die gesetzliche Dienstzeit verpflichtet sind, haben sich vorher freiwillig zur Verpflegsbranche assentieren zu lassen, und erhalten die Recrutenausbildung bei einer Einjährig-Freiwilligen-Schule der Infanterie oder Jägertruppe. Frequentanten, welche Reserve-Gagisten sind, werden zu Verpflegsaccessisten in der Reserve übersetzt, weiter nach ihrem Range unter den Verpflegsaspiranten mit einem Adjutum von 400 fl. betheilt, beziehungsweise zu Berufs-Verpflegsaccessisten ernannt. Die mit Anstellungscertificaten betheilten Unterofficiere werden nach ihrem Prüfungsrange in jede vierte freiwerdende Stelle zu Verpflegsaccessisten ernannt.

Die Prüfungs-Commission besteht aus dem Intendanzchef des 2., beziehungsweise 4. Corps als Präses, ferner aus je einem Officier des Generalstabscorps und der Truppe, dem Vorstande des Militär-Verpflegsmagazins und einem Intendanturbeamten.

499. **Die Ausbildung von Einjährig-Freiwilligen zu Militär-Baurechnungsbeamten in der Reserve** erfolgt durch die Verwendung derselben bei den Genie-Directionen. Specielle Schulen bestehen für diesen Zweck nicht, doch werden den Freiwilligen zur Vorbereitung für die (nach Abschluss des Präsenzjahres abzulegende) Prüfung die erforderlichen Dienstbücher und Hilfsmittel zur Verfügung gestellt. Die Prüfung findet im September beim technischen Militär-Comité in Wien statt.

Die Prüfungs-Commission besteht aus einem Stabsofficier des genannten Comité als Präses, einem Delegierten der 8. Abtheilung des Reichs-Kriegs-Ministeriums und dem Lehrer der technischen Gegenstände im Militär-Bauwerkmeister-Curse (siehe Punkt 542).

4. Heranbildung von Berufs-Officieren und -Beamten.

500. Die Heranbildung von Berufs-Officieren des Soldatenstandes geschieht in eigenen, außerhalb des Truppenverbandes stehenden (Heeres-, beziehungsweise Landwehr-) Anstalten, den „Militär- (Landwehr-) Erziehungs- und Bildungs-Anstalten". Zu diesen gehören:

a) die Militär-Akademien, deren Schüler direct als Lieutenante in das Heer eintreten, ferner die Militär-Realschulen und das Erziehungs-Institut für verwaiste Officierssöhne (Officierswaisen-Institut), welche Vorbereitungsschulen für die Akademien (eventuell für die Cadettenschulen) sind;

b) die Cadettenschulen des Heeres und der k. k. Landwehr, sowie die k. ung. Landwehr-Ludovica-Akademie,*) deren Schüler als Cadetten in das Heer, beziehungsweise in die Landwehr treten.

Die Militär-Akademien, die Militär-Realschulen und das Officierswaisen-Institut bilden die erste, die Cadettenschulen die zweite Gruppe der Militär-Erziehungs- und Bildungs-Anstalten des Heeres. Nebst diesen Anstalten gibt es noch „Fachbildungs-Anstalten". Beide Kategorien zusammen werden mit dem gemeinsamen Namen „Militär-Bildungs-Anstalten" bezeichnet. Die Schüler der Militär-Erziehungs- und Bildungs-Anstalten werden Zöglinge, jene der Fachbildungs-Anstalten Frequentanten genannt.

Die Inspicierung des Militär-Erziehungs- und Bildungsanstalten des Heeres ist einem General übertragen, welcher den Titel „General-Inspector der Militär-Erziehungs- und Bildungsanstalten"**) führt und ein Hilfsorgan des Reichs-Kriegs-Ministers ist (683).

---

*) Die Ludovica-Akademie dient gegenwärtig auch zur höheren Ausbildung von Berufs-Officieren (514). Mit Beginn des Schuljahres 1898/99 wird die Ludovica-Akademie eine analoge Organisation erhalten, wie die Theresianische Militär-Akademie; ferner werden eine k. ung. Landwehr-Ober-Realschule — als Vorbereitungsanstalt für die Ludovica-Akademie — und 2 k. ung. Landwehr-Cadettenschulen (mit 4 Jahrgängen) errichtet werden. Jene aus den Landwehr-Erziehungs- und Bildungsanstalten austretenden Officiere und Cadetten, welche sich freiwillig melden und auch den für das Heer geltenden dienstlichen Bedingungen (Kenntnis der deutschen Sprache) entsprechen, können in letzteres eingetheilt werden.

**) Demselben obliegt auch die Inspicierung des Militär-Fecht- und Turnlehrercurses (539) und der Officierstöchter-Erziehungsinstitute (549). Für den Manipulationsdienst ist ihm ein Hauptmann des Ruhestandes beigegeben.

Zur Heranbildung des Nachwuchses für die übrigen Standesgruppen der Gagisten bestehen außer den „Verpflegsaspiranten- und Einjährig-Freiwilligen-Schulen“ (498) noch einige Anstalten (Curse), welche bei den „Fachbildungsanstalten“ zur Besprechung gelangen.

a) Die Militär-Akademien, Militär-Realschulen und das Officierswaisen-Institut.

501. **Gliederung und Bestimmung.** Gegenwärtig bestehen:

die Theresianische Militär-Akademie in Wiener-Neustadt und die technische Militär-Akademie in Wien, welch 'letztere sich in die Artillerie- und die Genie-Abtheilung gliedert;

die Militär-Ober-Realschule in Mährisch-Weißkirchen und die Militär-Unter-Realschulen in Güns, Eisenstadt, St. Pölten und Kaschau; endlich das Erziehungs-Institut für verwaiste Officierssöhne (Officierswaisen-Institut) in Fischau bei Wiener-Neustadt.

Diese miteinander zusammenhängenden Anstalten sind zunächst zur Erziehung und Ausbildung von Söhnen solcher verdienter und mittelloser Personen bestimmt, welche der bewaffneten Macht angehören oder bis zu ihrem Ableben angehört haben.

Die Militär-Akademien haben die Bestimmung, den Zöglingen die für den Officier nothwendigen besonderen Berufskenntnisse beizubringen und ihnen überdies jene wissenschaftliche Grundlage zu bieten, welche zur späteren Frequentierung der Militär-Fachbildungs-Anstalten (Kriegsschule, höherer Artillerie- und höherer Genie-Curs) erforderlich ist. In der Theresianischen Militär-Akademie werden die Zöglinge sowohl für den Dienst bei der Infanterie und Jägertruppe, als für jenen bei der Cavallerie, in der Artillerie-Abtheilung der technischen Militär-Akademie ausschließlich für den Dienst bei der Artillerie und in der Genie-Abtheilung dieser Akademie hauptsächlich für den Dienst bei der Pioniertruppe und beim Eisenbahn- und Telegraphen-Regimente ausgebildet.

Die Theresianische Militär-Akademie besteht aus drei Jahrgängen, deren jeder in drei Parallel-Classen zerfällt. Die Zahl der Zöglinge beträgt 450.

Jede Abtheilung der technischen Militär-Akademie besteht aus drei Jahrgängen. Gesammtzahl der Zöglinge 230.

In der Militär-Ober-Realschule werden die Zöglinge für die Militär-Akademien, in den Militär-Unter-Realschulen für die Militär-Ober-Realschule vorbereitet. Minder befähigte Zöglinge der Realschulen werden in die Cadettenschule übersetzt.

Das Lehrziel der Militär-Realschulen stimmt dem Wesen nach mit jenem der österreichischen (siebenclassigen) Realschulen mit deutscher Unterrichtssprache überein.

Die Militär-Ober-Realschule besteht aus drei Jahrgängen mit je drei Parallel-Classen. Jede Militär-Unter-Realschule besteht aus vier Jahrgängen; der dritte und vierte Jahrgang der Militär-Unter-Realschule in Eisenstadt sind in je zwei Parallel-Classen getheilt. Die Militär-Ober-Realschule hat 450, die Militär-Unter-Realschulen haben zusammen 860 Zöglinge.*)

*) Die 1898 in Ungarn zu errichtende Landwehr-Ober-Realschule wird aus 3 Jahrgängen zu 50 Zöglingen bestehen.

Das Officierswaisen-Institut soll mittellosen verwaisten Söhnen von Officieren einen Ersatz für das Elternhaus bieten und sie für die Aufnahme in eine Militär-Unter-Realschule oder Infanterie-Cadettenschule vorbereiten.

Das Officierswaisen-Institut entspricht im Lehrziele einer achtclassigen Bürgerschule und besteht aus sieben Jahrgängen. Zahl der Zöglinge 150.

502. **Bestimmungen, betreffend die Zöglinge.** 1. Zöglings-Kategorien. Die Zöglinge sind je nach den Mitteln, aus welchen die Kosten für ihre Erhaltung und Ausbildung bestritten werden: Ärarialzöglinge, Stiftlinge oder Zahlzöglinge.

Die Auslagen für die Ärarialzöglinge werden vom Heeres-Budget, und zwar entweder ganz oder zur Hälfte getragen (ganzfreie oder halbfreie Ärarialplätze).

Die Auslagen für die Stiftlinge werden aus Staats- oder Landesmitteln, aus speciellen Fonds oder aus den Erträgnissen der von Privaten hiefür gewidmeten Capitalien bestritten.

Demgemäß unterscheidet man z. B. österreichische Staats- und Landes-Stiftlinge, ungarische Staats-Stiftlinge, Marine-Stiftlinge, Finanzwach-Stiftlinge, Privat-Stiftlinge u. s. w. Gegenwärtig bestehen in den Militär-Erziehungs- und -Bildungsanstalten der ersten Gruppe zusammen beiläufig 450 Staats-, Landes- und Privat-Stiftungsplätze.

Für die Zahlzöglinge und halbfreien Ärarialzöglinge wird das ganze, beziehungsweise halbe Kostgeld von den Angehörigen erlegt.

Das jährliche Kostgeld für Stiftlinge und Zahlzöglinge beträgt in den Militär-Akademien 800 fl., in den Militär-Realschulen 400 fl., im Officierswaisen-Institut (für Privatstiftlinge) 3(0 fl.*)

In den Militär-Realschulen und -Akademien ist für jeden Zögling ein jährliches Schulgeld von 14 fl. von den Angehörigen zu entrichten.

2. Für den Eintritt in die Militär-Erziehung ist die Erfüllung bestimmter Bedingungen bezüglich der körperlichen Eignung, der Vorkenntnisse, des Alters u. s. w. nothwendig.

In das Officierswaisen-Institut werden Knaben im Alter von 7 bis 13 Jahren aufgenommen. Für den Eintritt in den I. Jahrgang einer Militär-Unter-Realschule wird ein Alter von 10 bis 12 Jahren und die Absolvierung von 4 oder 5 Volksschulclassen, für den I. Jahrgang der Militär-Ober-Realschule ein Alter von 14 bis 16 Jahren und die Absolvierung von 4 Mittelschulclassen, für den I. Jahrgang einer Militär-Akademie ein Alter von 17 bis 20 Jahren und die vollständige Absolvierung einer Mittelschule gefordert. In allen Anstalten müssen sich die Aspiranten überdies einer Aufnahmsprüfung unterziehen.

3. Der regelmäßige Austritt der Zöglinge aus der Militär-Erziehung erfolgt nach Absolvierung einer der beiden Militär-Akademien. Zöglinge mit mindestens gutem Gesammterfolge werden als Lieutenante, jene mit nur genügendem Erfolge als Cadetten, solche mit ungenügendem Erfolge als Unterofficiere in das Heer eingereiht.

Zöglinge der Militär-Akademien und absolvierte Zöglinge der Militär-Ober-Realschule, welche für die Ausbildung zum Officier des Soldatenstandes untauglich sind, werden zum Dienste in einem Militär-Verwaltungszweige (Truppen-Rechnungsführer-Officierscorps, Artilleriezeugsbeamtenbranche, Militär-Rechnungscontrole Beamtenbranche, Militär-Verpflegs-, -Registratur- oder -Baurechnungs-Beamtenbranche)

---

*) Im Officierswaisen-Institut gibt es nur ganzfreie Ärarialplätze und Privatstiftungsplätze.

bestimmt, und nach abgelegter Fachprüfung oder Probepraxis zu Lieutenant-Rechnungsführern, Zeugsaccessisten oder Praktikanten (bezw. Verpflegsaspiranten) ernannt. Vor ihrer Eintheilung werden dieselben in der technischen Militär-Akademie untergebracht und verköstigt, und bilden daselbst die „übercomplete Abtheilung".

503. **Das Personal** jeder Anstalt besteht aus dem Commandanten, dem Lehr- und Erziehungspersonal, dem Verwaltungs- und dem Hauspersonal.

a) Commandanten. Das Officierswaisen-Institut und die Militär-Realschulen werden von Stabsofficieren, die Militär-Akademien von Generalen oder Obersten commandiert.

b) Das Lehr- und Erziehungspersonal besteht vorwiegend aus activen Officieren des Soldatenstandes.

Für einzelne Unterrichts-Gegenstände werden auch Militär-Geistliche (geistliche Professoren), Auditore, Militär-Ärzte, Truppen-Rechnungsführer, Militär-Thierärzte, ausnahmsweise auch Lehrer vom Civilstande verwendet.

Über ihre Bitte können auch Officiere der Reserve und des Ruhestandes (letztere nur ausnahmsweise) als Lehrer angestellt werden.

Die Lehrer schwieriger Gegenstände sollen mindestens 6, die anderen in der Regel 3 bis 6 Jahre in dieser Verwendung bleiben.

Um die zu Lehrern bestimmten Officiere in das Lehramt praktisch einzuführen, werden dieselben vor ihrer definitiven Anstellung einer Militär-Bildungs-Anstalt auf ein Jahr als „Lehrer-Aspiranten" zugetheilt.

Im Officierswaisen-Institute sind „Militär-Lehrer" (1. und 2. Classe) bleibend angestellt.

Die Militär-Lehrer waren bis Ende 1890 Gagisten ohne Rangclasse mit Feldwebelsrang. Gegenwärtig sind sie Militär-Beamte, und zwar gehören jene zweiter Classe in die XI., jene erster Classe in die X. Rangclasse.

c) Das Verwaltungspersonal besteht aus Officieren und Truppen-Rechnungsführern.

Die Theresianische Militär-Akademie hat zur Verwaltung und Beaufsichtigung der dieser Anstalt gehörenden Forste einen Förster. Derselbe ist Militär-Beamter der X. Rangclasse (siehe Dienst-Reglement 1. Theil, Seite 396) und hat seinen Amtssitz in Naßwald in Niederösterreich.

d) Zum Hauspersonal gehören alle den Anstalten zur Aufsicht, Bedienung etc. zugewiesenen Unterofficiere, Soldaten und Armeediener.

Die Militär-Akademien haben überdies ein eigenes Reitschulpersonal und 30 bis 60 Pferde für den Reitunterricht der Zöglinge.

504. **Unterordnung.** Die Militär-Akademien, -Realschulen und das Officierswaisen-Institut unterstehen unmittelbar dem Reichs-Kriegs-Ministerium. Die Inspicierung der Schulen ist (seit 1893) einem höheren General übertragen, welcher den Titel „General-Inspector der Militär-Erziehungs- und Bildungs-Anstalten" führt, und ein Hilfsorgan des Reichs-Kriegs-Ministers ist (500 und 683).

505. **Geschichtliches.** Die jetzige Organisation der Militär-Akademien und -Realschulen, sowie des Officierswaisen-Institutes besteht im wesentlichen seit den Jahren 1875 bis 1878. Die letztgenannte Anstalt hieß bis 1891 „Militär-Waisenhaus".

Die Theresianische Militär-Akademie in Wiener-Neustadt wurde schon 1752 gegründet und bestand bis 1769 aus dem „adeligen Cadetten-Corps" in Wiener Neustadt und der „Militär-Pflanzschule in Wien", letztere als Vorbereitung für das Cadetten-Corps. Mit der Allerhöchsten Entschließung vom 16. Jänner 1894 geruhten Se. Majestät anzuordnen, dass die Militär-Akademie in Wiener-Neustadt den ihr mit der Allerhöchsten Entschließung vom 14. März 1769 verliehenen Titel „Theresianische Militär-Akademie" wieder annehme und auf immerwährende Zeiten führe.

Die technische Militär-Akademie in Wien entstand 1869 durch Vereinigung der „Artillerie-" und der „Genie-Akademie". Die Artillerie-Akademie (bis 1869 in Mährisch-Weißkirchen) gieng 1855 aus der „Artillerie-Hauptschule" hervor, welch letztere 1850 an die Stelle der aufgelösten Schule des Bombardier-Corps getreten war. Die Genie-Akademie (bis 1851 „Ingenieur-Akademie") wurde 1717 in Wien gegründet, 1851 nach Klosterbruck bei Znaim verlegt.

Als Vorbereitungsschulen für die Akademien dienten von 1852 bis 1871 die Cadetten-Institute (in Marburg, Hainburg, Eisenstadt und Fiume, später St. Pölten) mit vierjährigem Lehrcurse. Vom Jahre 1869 an wurden diese Institute nach und nach aufgelöst. An ihre Stelle traten bis 1874 das Militär-Collegium in St. Pölten für die Wiener-Neustädter-, und die militär-technische Schule in Mährisch-Weißkirchen für die technische Militär-Akademie.

Außerdem bestanden bis 1869 noch Anstalten für die Heranbildung von Unterofficieren, und zwar von 1782 bis 1852 die Regiments-Knaben-Erziehungshäuser (50 an der Zahl), ferner seit 1852 die Unter- und Ober-Erziehungshäuser, sowie die (Infanterie-, Artillerie-, Genie-, Pionnier-) Schul-Compagnien und eine Cavallerie-Schul-Escadron. Die vorzüglichsten Zöglinge der Artillerie-, Genie- und Pionnier-Schul-Compagnien wurden in die Akademien übersetzt.

b) Die Cadettenschulen und die k. ungarische Landwehr-Ludovica-Akademie.

α) Die Cadettenschulen des Heeres.*)

506. **Gliederung und Bestimmung.** Gegenwärtig bestehen 14 Infanterie-Cadettenschulen (in Wien, Budapest, Prag, Marburg, Karlstadt, Königsfeld bei Brünn, Łobzów bei Krakau, Hermannstadt, Triest, Liebenau bei Graz, Pressburg, Innsbruck, Temesvár und Kamenic bei Peterwardein);

eine Cavallerie-Cadettenschule in Mährisch-Weißkirchen;

eine Artillerie-Cadettenschule in Wien;

eine Pionnier-Cadettenschule in Hainburg.**)

Für die Sanitätstruppe besteht an der Infanterie-Cadettenschule in Pressburg, für die Traintruppe an jener zu Prag, eine eigene Abtheilung.

Aspiranten, welche die Ernennung zu Cadetten in der k. ung. Gestütsbranche anstreben, werden vorerst an der Infanterie-Cadettenschule in Budapest durch 3 Jahre (ohne Einschränkung des Lehrplanes) ausgebildet und gelangen sodann in den „Gestüts-Cadetten-Curs" nach Mezöhegyes***), nach dessen Absolvierung sie zu Cadetten ernannt werden.

In den Cadettenschulen werden die Zöglinge für den Truppendienst im Wirkungskreise des Subalternofficiers vorbereitet. Diese Vorbereitung besteht in der Vermittlung der für den Officier erforderlichen allge-

---

*) Die Cadetten-Schulen zählten früher zu den Truppenschulen. Seit Beginn des Schuljahres 1889/90 bilden sie, wie im Punkt 500 erwähnt, die zweite Gruppe der Militär-Erziehungs- und Bildungs-Anstalten.

**) Bis zum Schlusse des Schuljahres 1890/91 bestand auch eine Genie-Cadettenschule, welche mit der technischen Militär-Akademie vereinigt war. Seit 1. September 1896 besteht in Strass ein Cadettenschul-Provisorium mit zwei ersten Jahrgängen.

***) Dort befindet sich auch ein k. ung. Staatsgestüt.

meinen Bildung, sowie der zur Ausübung der Berufspflichten nothwendigen militärischen und militär-technischen Kenntnisse und Geschicklichkeiten. Überdies sollen die Cadettenschulen den Zöglingen jene wissenschaftliche Grundlage bieten, welche sie zum Selbststudium anregt und zur späteren Frequentierung der Militär-Fachbildungs-Anstalten befähigt.

Die Bestimmung der einzelnen Anstalten geht schon aus ihrer Benennung hervor. Die Zöglinge der Pionnier-Cadettenschule werden auch für den Dienst im Eisenbahn- und Telegraphen-Regimente, sowie bei der Infanterie und der Jägertruppe herangebildet.

Die Cadettenschulen haben vier Jahrgänge. In mehreren Cadettenschulen bestehen Parallel-Classen.

Der Zöglingsstand wird durch das Reichs-Kriegs-Ministerium jeweilig festgestellt.

507. **Bestimmungen, betreffend die Zöglinge***). 1. Platzkategorien. Die Auslagen für die Erhaltung und Ausbildung der Zöglinge werden vom Heeresbudget getragen. In den Cadettenschulen sind daher alle Plätze — ohne Rücksicht auf das zu entrichtende Schulgeld — ganz freie Ärarialplätze. Ein Kostgeld wird nicht gefordert.

Das jährliche Schulgeld beträgt: a) für Söhne von activen und pensionierten Officieren, Beamten und Unterofficieren 12 fl.; b) für Söhne von Reserve- und nichtactiven Landwehr-Officieren, von Officieren im Verhältnisse außer Dienst, sowie von Hof- und Civilstaatsbeamten und -Bediensteten 80 fl.; c) für Söhne der übrigen österreichischen und ungarischen Staatsbürger 150 fl.; d) für Ausländer 400 fl.

In der Pionnier-Cadettenschule ist für Söhne der unter b) und c) angeführten Personen nur ein jährliches Schulgeld von 40, beziehungsweise 80 fl. zu entrichten. In der Cavallerie-Cadettenschule sind außerdem im III. und IV. Jahrgang je 200 fl. (für Söhne der unter a) genannten Militärpersonen nur je 100 fl.) in den zur Beschaffung der Reitpferde und sonstigen Erfordernisse für den Reitunterricht dienenden Equitationsfonds zu erlegen.

2. Aufnahmsbedingungen. Für die Aufnahme in den I. Jahrgang wird nebst körperlicher und moralischer Eignung, bei einem Minimalalter von 14 und einem Maximalalter von 17 Jahren, die Absolvierung folgender Schulen gefordert: in der Pionnier-Cadettenschule der fünf unteren Classen, in den übrigen Cadettenschulen der vier unteren Classen einer Mittelschule.

3. Austritt. Die Zöglinge der Cadettenschulen treten nach Absolvierung des IV. Jahrganges in der Regel als Cadetten aus. Diejenigen, welche mit mindestens genügendem Erfolge absolvieren, werden, insoweit es die Standesverhältnisse der Truppen gestatten, zu Cadet-Officiers-Stellvertretern ernannt.**)

---

*) Früher hießen die Schüler der Cadettenschulen „Frequentanten" und waren entweder bereits assentierte Soldaten oder Truppen-Eleven. Letztere wurden gleich nach Erreichung des 17. Lebensjahres assentiert.

Seit Beginn des Schuljahres 1889/90 fand die Assentierung der als Truppen-Eleven in den Cadettenschulen befindlichen Frequentanten nicht mehr statt. Die Assentierung der Zöglinge erfolgt seither, wie in den Militär-Akademien, erst beim Austritte. Vom Beginne des Schuljahres 1893/94 wurden bereits Assentierte in die Cadettenschulen nicht mehr aufgenommen; die letzten Assentierten verließen die Schulen mit dem Schlusse des Schuljahres 1892/93.

**) Bis 1888 wurden besonders hervorragende Frequentanten ausnahmsweise zu Lieutenanten ernannt. Die Frequentanten der Genie-Cadettenschule, welche an dem Unterrichte der Zöglinge der Genie-Abtheilung der technischen Militär-Akademie theilnahmen, traten alle direct als Lieutenante aus.

Zöglinge, welche infolge der Standesverhältnisse zu Cadet-Officiers-Stellvertretern nicht ernannt werden können, werden als Cadetten eingereiht und erhalten hiebei die Corporals-, Titular-Feldwebels (-Wachtmeisters-, Feuerwerkers-) Charge.

508. **Personal.** Als Schul-Commandanten fungieren active Stabsofficiere oder Hauptleute (Rittmeister) jener Waffengattung, für welche die Schule bestimmt ist.

Als ständige Lehrer werden grundsätzlich Officiere der betreffenden Waffengattung, ferner Militärärzte und -Thierärzte verwendet; als Lehrer der Taktik und der wichtigeren militärischen Fächer fungieren (seit 1893) Generalstabsofficiere. Als externe Lehrer können Officiere aller Standesgruppen, Militär-Geistliche und Militär-Beamte, sowie Civilpersonen angestellt werden.

Die ständigen Lehrer sollen mindestens drei Jahre in dieser Anstellung belassen werden. Bezüglich der Lehrer-Aspiranten siehe Punkt 503.

Außerdem hat jede Schule ein entsprechendes Verwaltungspersonal (Adjutant, Ökonomie-Officier) und ein Hauspersonal (Unterofficiere und Soldaten); die Infanterie-Cadettenschule in Prag, die Cavallerie- und Artillerie-Cadettenschule haben auch ein Reitschulpersonal und eine Anzahl von Dienstpferden.

509. **Unterordnung.** Die Cadettenschulen unterstehen unmittelbar dem Reichs-Kriegs-Ministerium; die Inspicierung derselben ist dem General-Inspector der Militär-Erziehungs- und Bildungsanstalten übertragen. Außerdem obliegt den General-Inspectoren der einzelnen Waffen (Truppen) die Inspicierung der für die betreffende Waffe (Truppe) bestehenden Cadettenschule, den Corps-Commandanten die Inspicierung der in ihrem Amtsbereiche befindlichen Cadettenschulen.

510. **Geschichtliches.** Die meisten Cadettenschulen bestehen seit 1869 und wurden 1875 und 1889 reorganisiert. Die Cavallerie-Cadettenschule wurde 1878 mit zwei Jahrgängen (III und IV) errichtet; im Jahre 1886 wurde der II. Jahrgang provisorisch, 1889 definitiv aufgestellt.

Vom Jahre 1867 bis 1869 geschah die Heranbildung von Cadetten (damals „Officiers-Aspiranten" genannt) in den bei den Truppendivisionen errichteten „Divisionsschulen". Vor dem Jahre 1867 wurde bei jedem Infanterie-Regiment und Jäger-Bataillon alljährlich eine Cadettenschule errichtet. Von 1808 bis 1852 bestanden drei „Cadetten-Compagnien" in Graz, Olmütz und Mailand.

β) Die k. k. Landwehr-Cadettenschule.*)

511. **Bestimmung und Gliederung.** Die Landwehr-Cadettenschule in Wien dient zur Heranbildung von Berufsofficieren für die k. k. Landwehr und hat eine ähnliche Organisation wie die Cadettenschulen des Heeres.

Die Landwehr-Cadettenschule besteht aus drei Jahrgängen mit je 2 Parallelclassen.

Die Zöglinge, deren Zahl 300 beträgt, werden im allgemeinen für den Dienst bei den Landwehr-Fußtruppen ausgebildet; jene, welche sich der Reiterwaffe widmen wollen, werden im III. Jahrgange in eine „Cavallerie-Abtheilung" vereinigt.

512. **Bestimmungen, betreffend die Schüler.** Bezüglich der Platzkategorien**), der Aufnahmsbedingungen und des Austrittes der „Zöglinge"

*) Mit Beginn des Schuljahres 1898/99 werden in Ungarn 2 Landwehr-Cadettenschulen mit je 4 Jahrgängen und 100 Zöglingen in jedem Jahrgange errichtet (500).

**) Bis zum Jahre 1890 konnten auch assentierte Landwehrmänner in die Schule aufgenommen werden.

nach Absolvierung der Schule gelten analoge Bestimmungen wie für die Cadettenschulen des Heeres.

Zur Aufnahme in den I. Jahrgang ist gegenwärtig ein Alter zwischen 15 und 18 Jahren und die Absolvierung von 5 (ausnahmsweise 4) Mittelschulclassen erforderlich.

Das jährliche Schulgeld beträgt für Söhne activer oder pensionierter (invalider) Officiere, Militär-Beamten und Unterofficiere 12 fl., für Söhne von Reserve- und nicht activen Landwehr-Officieren, ferner von Civil-Staatsbeamten und -Bediensteten 30 fl., für alle übrigen Bewerber 60 fl.

513. Personal. Als Commandant fungiert ein Landwehr-Stabsofficier. Das Lehrpersonal besteht aus ständigen Lehrern (Oberofficieren) und externen Lehrern nach Bedarf.

Ferner ist der Schule ein entsprechendes Administrations-, Aufsichts-, ärztliches und Hausdienst-Personal sowie eine Anzahl von Dienstpferden zugewiesen.

γ) Die k. ung. Landwehr-Ludovica-Akademie.

514. Bestimmung und Gliederung. Die k. ung. Landwehr-Ludovica-Akademie in Budapest ist die oberste Bildungsanstalt der k. ung. Landwehr und hat folgende Bestimmung:*)

1. Heranbildung von activen Landwehr-Officieren (-Cadetten);
2. höhere Ausbildung von activen Officieren.

Für jeden der genannten Zwecke besteht an der Akademie ein eigener Lehrcurs.**)

ad 1. Der Officiersbildungscurs hat eine ähnliche Einrichtung wie die Militär-Erziehungs- und -Bildungs-Anstalten des Heeres. Der Lehrplan ist im allgemeinen jenem der Cadettenschulen analog. Im IV. Jahrgange wird ein Theil der Zöglinge für den Dienst bei der Cavallerie ausgebildet.

Der Curs dauert vier Jahre; die Zahl der Zöglinge beträgt 360. Aufgenommen werden Jünglinge im Alter von 14 bis 16 Jahren, nach Absolvierung von vier Mittelschul-Classen. Es gibt ganzfreie und halbfreie Plätze, Stiftungsplätze und Zahlplätze, welche nach ähnlichen Grundsätzen wie in den Militär-Bildungsanstalten des Heeres verliehen werden.***)

Nach Absolvierung des Curses treten die zwei vorzüglichsten Zöglinge als Lieutenante, die übrigen als Cadet-Officiers-Stellvertreter, beziehungsweise als Cadetten in die k. ung. Landwehr ein.†)

ad 2. Der höhere Officierscurs hat den Zweck, active Subaltern-Officiere in den höheren Kriegswissenschaften zu unterrichten und dient

---

*) Des Zusammenhanges und der besseren Übersicht wegen wird hier die Organisation der ganzen Ludovica-Akademie, das heißt beider Lehrcurse besprochen.

**) Die Vortragssprache ist ungarisch, doch werden im höheren Officierscurse „Taktik", „Heeres-Organisation", „Waffenlehre" und „Militär-Geschäftsstil" abwechselnd ungarisch und deutsch vorgetragen.

***) Ein Zahlplatz kostet jährlich 600 fl., ein halbfreier Platz 300 fl.

†) Nach der im Jahre 1898 erfolgenden Reorganisation wird die Ludovica-Akademie aus 3 Jahrgängen mit je 100 Zöglingen bestehen und in gleicher Weise organisiert sein, wie die Theresianische Militär-Akademie. In den Officiersbildungscurs finden 1898 keine Aufnahmen mehr statt, so dass derselbe 1901 aufhört. Der höhere Officierscurs wird abgesondert von der Akademie fortbestehen.

zugleich als Vorbereitungsschule für die Kriegsschule in Wien, in welche jährlich die 8 besten Schüler eingetheilt werden.

Der Curs dauert vom 15. October bis Ende Juli; die Zahl der Frequentanten beträgt höchstens 25.

515. **Personal.** An der Spitze der Ludovica-Akademie steht ein General als Commandant.

Demselben sind beigegeben: 1 Stabsofficier als Commandant-Stellvertreter, 1 Adjutant, 1 Seelsorger, mehrere Ärzte, Verwaltungsofficiere, Thierärzte &c.

Als Lehrer fungieren in beiden Cursen Stabs- und Oberofficiere der k. ung. Landwehr.

516. **Geschichtliches.** Die Ludovica-Akademie ist durch Stiftungen gegründet worden. Den ersten Schritt zur Errichtung derselben machte im Jahre 1802 Graf Samuel Beleznay durch eine Spende von 10.000 fl. Im Jahre 1808 widmete die Kaiserin und Königin Maria Ludovica (dritte Gemahlin Seiner Majestät Franz I.) zu diesem Zwecke 50.000 fl. und gestattete, dass die zu erbauende Anstalt den Namen „Ludovica-Akademie" führen dürfe. Durch Beiträge der Magnaten, Städte und Comitate stieg der Fonds so rasch, dass 1827 bis 1836 der Bau durchgeführt werden konnte. Doch unterblieb bis 1872 die Eröffnung der Anstalt infolge politischer Verhältnisse; vom Jahre 1849 bis 1872 diente das Gebäude der Akademie als Militär-Spital.

Die jetzige Organisation besteht seit 1883. Die Ludovica-Akademie besitzt gegenwärtig einen Fonds von mehr als 3 Millionen Gulden.

5. Die Fortbildung der Berufs-Officiere und -Beamten.

517. **Allgemeines.** Um das militärische Wissen und Können der Officiere und Cadetten der Truppen zu erweitern, sie zur Selbstausbildung anzuregen, ferner die Gewandtheit im Gebrauche der Waffen und im Reiten möglichst zu vervollkommnen, werden alljährlich, insbesondere in den Wintermonaten, instructive Beschäftigungen vorgenommen und besondere Officiersschulen (-Curse) errichtet.

Außerdem bestehen dauernd eigene Fachbildungs-Anstalten, in welchen Officiere (Beamte) für höhere Stellen oder für besondere Dienstverwendungen herangebildet werden. In einigen dieser Anstalten werden Berufsbeamte herangebildet, beziehungsweise Unterofficiere (Soldaten) in besonderen Diensteszweigen unterrichtet.

Die zur weiteren Ausbildung der Officiere und Cadetten alljährlich oder fallweise errichteten Schulen (Curse) werden zu den Truppenschulen gerechnet. Die Fachbildungs-Anstalten gehören, sowie die Militär-Erziehungs- und Bildungs-Anstalten zu den „Militär-Bildungs-Anstalten" (Vgl. Punkt 502.)

a) Instructive Beschäftigung der Officiere und Cadetten.

Im Heere.

1. Beim Truppenkörper.

518. **Gliederung.** Die instructive Beschäftigung beim Truppenkörper gliedert sich in die theoretische Fortbildung und in die Fecht- und Schießübungen.

519. **Die theoretische Fortbildung** soll lediglich darauf abzielen, die Berufstüchtigkeit auf dem Gebiete der Truppenführung zu heben. Da

hiefür die mit der Truppe vorgenommenen praktischen Übungen nicht genügen, so muss die Erreichung des bezeichneten Zieles durch applicatorische Übungen ohne Truppe angestrebt werden.

Die Lösung der bei diesen Übungen gestellten concreten Aufgaben soll thunlichst im Freien oder, wenn dies nicht angeht, im Zimmer (auf Karten oder Kriegsspielplänen) stattfinden; sie kann mündlich oder schriftlich, mit oder ohne Gegenseitigkeit, auf Grund erfundener Annahmen oder der mit der Truppe durchgeführten praktischen Übungen oder aber eines kriegsgeschichtlichen Beispieles erfolgen.

Der theoretischen Fortbildung sind sämmtliche Officiere und Cadetten beizuziehen und hiefür von Anfang December bis Ende März durchschnittlich zwei Stunden wöchentlich, von April bis Ende Juni durchschnittlich drei bis vier Stunden monatlich zu widmen. Der Truppencommandant wählt die Instructoren nach seinem Ermessen und weiset jedem derselben 10 bis 15 Officiere oder Cadetten dauernd zu.

Über jene Zweige, welche weder dem Selbststudium überlassen, noch zum Gegenstande applicatorischer Übungen gemacht werden können (Änderungen im Heerwesen und in wichtigeren Vorschriften 2c.) können ausnahmsweise Vorträge gehalten werden.

Zur Erlernung der im Truppenkörper vorherrschenden, nicht deutschen Sprache können für die Officiere und Cadetten Sprachcurse errichtet werden.

Bei den technischen Truppen werden zum Zwecke der technischen Fortbildung der Officiere technische Ausarbeitungen und applicatorische (taktisch-technische) Übungen im Pionnierdienste vorgenommen.*)

520. **Fecht- und Schießübungen** werden mit den Ober-Officieren und Cadetten während des ganzen Jahres bei allen Truppen abgehalten.

Die Leitung dieser Übungen wird je einem Stabsofficier oder rangälteren Hauptmann übertragen.

Die Militär-Verpflegsbeamten von der IX. Rangclasse abwärts haben den Schießübungen der Verpflegsmannschaft abwechselnd beizuwohnen und bei dieser Gelegenheit gleichfalls nach der Scheibe zu schießen.

2. Außerhalb des Truppenkörpers.

521. **Übungsritte und -Reisen. Kriegsspiel.** Um den Generalen, Stabsofficieren und Stabsofficiersaspiranten, ferner den Officieren des Generalstabes und des Geniestabes mehr Gelegenheit zu bieten, sich im raschen und richtigen Erfassen taktischer Situationen und in der Befehlgebung zu üben, werden mit denselben außerhalb der Zeit der größeren Truppenübungen applicatorische Übungen in den Garnisonsorten, taktische Übungsritte, Cavallerie-Übungsreisen, Generalstabsreisen und Generalsreisen vorgenommen.

a) In der Zeit von Anfang December bis Ende Juni können die Militär-Stations-Commanden von Garnisonen, in denen mehrere Truppenkörper dislociert sind, die Stabsofficiere und Stabsofficiersaspiranten aller Waffen, sowie alle Officiere des Generalstabes

---

*) An den Sitzen der Corps-Commanden werden in den Wintermonaten „Intendanz-Kriegsspiele" vorgenommen, an welchen die Intendantur- und Verpflegsbeamten theilzunehmen haben.

Die Verpflegsbeamten von der IX. Rangclasse abwärts, ferner die Verpflegs-Accessist-Stellvertreter und Verpflegs-Aspiranten haben in jedem Winter eine größere schriftliche Hausarbeit aus dem Verpflegsdienste im Kriege auszufertigen. Die Aufgaben für die Officiale werden vom technischen Militär-Comité entworfen und vom Reichs-Kriegs-Ministerium hinausgegeben; aus diesen Aufgaben haben die Magazinsvorstände kleinere Aufgaben für die Accessisten, Stellvertreter und Aspiranten abzuleiten.

und des Geniestabes durchschnittlich zweimal monatlich zu applicatorischen Übungen im Terrain oder im Zimmer (kleineren Übungsritten, Kriegsspiel) vereinigen.

b) Während der Ausbildungsperiode der Unterabtheilungen werden unter der Leitung der Brigadiere und Truppendivisionäre mehrtägige taktische Übungsritte auf größere Entfernung von der Garnison vorgenommen, an welchen die unter a) bezeichneten Officiere theilnehmen.

Außerdem finden unter der Leitung von Cavallerie-Generalen jährlich mehrtägige Cavallerie-Übungsreisen (zu Pferde) statt, welchen eine Anzahl von Stabs- und Oberofficieren der Cavallerie beigezogen werden und bei welchen speciell der Aufklärungsdienst größerer Cavalleriekörper geübt wird.

Um die Verwendung der Pioniertruppe im Felde zu veranschaulichen, wird in jedem Corps-Bezirke unter der Leitung eines Divisionärs oder Brigadiers eine mehrtägige taktisch-technische Übung vorgenommen, welcher die Stabsofficiere, Hauptleute und rangälteren Oberlieutenante der Pioniertruppe beigezogen werden.

c) Zur Fortbildung der Generalstabsofficiere dienen Generalstabsreisen (zu Pferde).

d) Endlich wird alljährlich unter der Leitung des Chef des Generalstabes ein mehrtägiger taktischer Übungsritt — Generalsreise — mit einer Anzahl von Generalen und höheren Stabsofficieren durchgeführt.

522. **Corps-Officiersschulen.** Um das militärische Wissen der rangälteren Oberlieutenante aller Waffengattungen und der Traintruppe zu erweitern und eine sichere Grundlage zu schaffen, auf welcher sie durch Selbststudium sich für höhere Stellen weiter bilden können, wird in jedem Corpsbezirke alljährlich auf die Zeit vom 1. Jänner bis Ende Juni eine Corps-Officiersschule errichtet.

In diese Schule werden in jedem Corps durchschnittlich 40 Oberlieutenante einberufen. Von der Frequentierung sind jene Officiere befreit, welche die Aufnahmsprüfung für die Kriegsschule, den höheren Artillerie- oder Genie-Curs abgelegt, beziehungsweise diese Anstalten absolviert haben. Als Commandanten der Corps-Officiersschulen werden Generale oder Oberste, als Lehrer Stabsofficiere oder Hauptleute bestimmt. Die Inspicierung der Schulen obliegt den Corps-Commandanten sowie jenem höheren General, welcher als „Präses der Commission zur Beurtheilung der Stabsofficiersaspiranten" fungiert. (Siehe Fußnote zu Punkt 534.)

Das Lehrziel bilden: Kenntnis der Taktik aller Waffen, des Schießwesens, der wichtigsten technischen und fortificatorischen Maßnahmen, der Organisation der Armee; Charakteristik der muthmaßlichen Kriegsschauplätze, Anleitung zum Verständnis kriegsgeschichtlicher Lectüre.

Jene Officiere, welche sich in der Corpsofficiersschule militärisch sehr begabt erwiesen haben, können bei vorzüglicher Dienstleistung für die außertourliche Beförderung zum Hauptmann (Rittmeister) beantragt werden.

523. **Die Cavallerie-Brigade-Officiersschulen** werden thunlichst in den Standorten der Cavallerie-Brigade-Commanden aufgestellt. Wenn deren Aufstellung wegen der Dislocations- oder sonstigen Verhältnisse nicht zweckmäßig wäre, werden an deren Stelle Regiments-Equitationen errichtet.

In jede Brigade-Officiersschule (Regiments-Equitation) werden höchstens 16 (8) Subaltern-Officiere oder Cadetten als Frequentanten aufgenommen. Der Unterricht dauert vom 15. October bis Ende April und umfasst folgende Gegenstände: Praktischer Cavalleriedienst (Reiten, Fechten, Schießen 2c.), Dienst- und Exercier-Reglement, Taktik, Waffenwesen, militärische Rechtspflege, Militär-Administration, Pferdewesen. Das Commando der Schule wird einem Stabsofficier übertragen; als Lehrer fungieren der Commandant (für Taktik), dann ein Oberlieutenant (Reitlehrer), ein Auditor, ein Truppen-Rechnungsführer und ein Thierarzt.

524. In den **Artillerie-Brigade-Equitationen** sollen Officiere und Cadetten der Feld- und Festungs-Artillerie, ferner länger dienende Unterofficiere der Feld-Artillerie im Reiten, Fahren und Pferdewesen gründlich ausgebildet werden.

Der Schülerstand soll höchstens 15 betragen. Jeder Artillerie-Brigade-Equitation können auch 3 bis 4 Officiere (Cadetten) der Traintruppe als Frequentanten zugetheilt werden. Der Unterricht dauert vom 1. October bis Ende April und wird auch theoretisch ertheilt. Commandant und erster Reitlehrer ist ein Oberlieutenant; das weitere Lehrpersonal besteht aus einem Subalternofficier (zweiter Reitlehrer) und einem Thierarzt.

525. Die **Infanterie-Equitationen** dienen zur Ausbildung der Officiere der Fußtruppen, der Festungs-Artillerie und der Sanitätstruppe, ferner der Militär-Ärzte, Intendantur- und Verpflegsbeamten im Campagne-Reiten und im Pferdewesen.

Dieselben werden in größeren Garnisonsorten mit 1. December errichtet, und (je nach den localen Verhältnissen) längstens Ende April aufgelöst. Als Reitlehrer werden Cavallerie-, Artillerie- oder Train-Officiere bestimmt. Als Schulpferde werden die Adjutanten-Dienstpferde der Fußtruppen, nöthigenfalls auch Cavallerie-Dienstpferde verwendet. Reserve-Officiere der technischen Truppen und der Sanitätstruppe können an den Infanterie-Equitationen theilnehmen. Die Oberleitung der Infanterie-Equitation wird einem Cavallerie-Brigadier oder einem Stabsofficier der berittenen Truppen oder dem Militär-Stationscommandanten übertragen.

526. Die **Regiments-Officiersschulen der Traintruppe** werden alljährlich vom 1. November bis Ende April in den Stabsstationen der Train-Regimenter (Wien, Budapest und Lemberg) aufgestellt.

In jede Regiments-Officiersschule werden 8 bis 10 Subaltern-Officiere als Frequentanten commandiert. Gegenstände der Ausbildung und des Unterrichtes sind: Exercier-, Reit- und Fahrübungen, Marsch-, Schieß- und Fechtübungen, Aufstellung von Trainkörpern, Trainausrüstung, Feld- (Train-) Dienst, operativer und administrativer Verpflegsdienst, Heerwesen, Waffen- und Schießwesen, Pferdewesen.

Das Lehrpersonal besteht aus zwei Officieren und einem Thierarzt des betreffenden Regimentes, einem Generalstabsofficier (für Feld-[Train-]Dienst, operativen Verpflegsdienst und Heerwesen) und einem Intendanturbeamten (für administrativen Verpflegsdienst). Schul-Commandant ist der Regiments-Commandant. Die Oberleitung und Inspicierung steht dem General-Train-Inspector zu.

527. **Proviant-Officiers-Curse.** Zur Heranbildung von Proviant-Officieren wird in jedem Militär-Territorial-Bezirke jährlich im Frühjahr oder Herbst ein Proviantofficiers-Curs errichtet.

Der Curs dauert 6 Wochen. Gegenstände des Unterrichtes sind: Verpflegs- und Traindienst, Pferdewesen, Trainausrüstung. Als Lehrer fungieren ein Generalstabs-Officier (für den operativen Theil des Verpflegs- und Traindienstes), ein Intendanturbeamter und Train-Officiere. Die Oberleitung wird einem Brigadier übertragen.

528. Bezüglich der **speciellen technischen Ausbildung** der **Officiere** und Cadetten **der technischen Truppen** bestehen besondere Vorschriften.

(Siehe „Instruction für die Truppenschulen des k. u. k. Heeres", V. und IX. Theil.)

In der k. k. Landwehr.

529. Die theoretische Fortbildung, die Übungen im Fechten und Schießen ꝛc. finden im allgemeinen in analoger Weise wie im Heere statt. Zur Ausbildung im Reiten können Officiere der Landwehr-Fußtruppen die Infanterie-Equitationen des Heeres frequentieren.

Zur Heranbildung von nichtactiven Officieren zu Proviant-Officieren werden am Sitze der Landwehr-Commanden fallweise eigene Curse errichtet.

530. **Landwehr-Cavallerie-Officierscurs.** Zum Zwecke einheitlicher praktisch-theoretischer Ausbildung der Subalternofficiere und Cadetten der Cavallerie wird fallweise im Winter-Semester ein Landwehr-Cavallerie-Officierscurs mit ähnlicher Einrichtung wie eine Cavallerie-Brigade-Officiersschule des Heeres in der Dauer von 5½ Monaten aufgestellt, an welchen sich eine 14tägige feldmäßig durchgeführte Marsch- und Gefechtsübung anschließt, der auch ältere Cavallerie-Officiere — zur Übung in der Commandoführung — zugezogen werden.

Die Inspicierung dieses Curses obliegt dem Landwehr-Cavallerie-Inspector, welcher in der Regel auch die Marsch- und Gefechtsübung zu leiten hat.

In der k. ung. Landwehr.

531. Die Fortbildung der Officiere und Cadetten bei den Truppen findet im allgemeinen nach analogen Grundsätzen wie im Heere statt.

Ebenso werden außerhalb der Truppenkörper, ähnlich wie im Heere, applicatorische Übungen (Kriegsspiel, Übungsritte und -Reisen) vorgenommen, ferner Cavallerie-Brigade-Officiersschulen und Infanterie-Equitationen errichtet. In die beim Heere aufgestellten Proviantofficierscurse werden auch Landwehr-Officiere commandiert.

b) Fachbildungs-Anstalten.

Fachbildungs-Anstalten für das Heer.

532. **Die Kriegsschule***) ist die Fachschule für den Generalstab. In derselben werden besonders befähigte und vorgebildete Berufsofficiere in den Kriegswissenschaften unterrichtet.

In die Kriegsschule werden jährlich 100 Officiere (darunter 10 von den Landwehren) aufgenommen.

Aufnahms-Bedingungen: Mindestens dreijährige active Dienstzeit als Officier bei der Truppe (hievon zwei Jahre bei einer Unterabtheilung), sehr gute Schilderung in der Qualifications-Liste, lediger Stand, nicht überschrittenes 30. Lebensjahr, geordnete finanzielle Verhältnisse und Kenntnis einer zweiten National-Sprache der Monarchie. Außerdem hat jeder Bewerber sich einer (aus Vor- und Hauptprüfung bestehenden) Aufnahmsprüfung zu unterziehen.

Die Ausbildung dauert zwei Jahre. Jene Officiere, welche die Kriegsschule mit mindestens gutem Erfolge absolvieren und nicht in den Generalstab kommen, sind von der Nachweisung der für den Stabsofficier erforderlichen theoretischen Kenntnisse befreit und können bei vorzüglicher Dienstleistung für die außertourliche Beförderung zum Ober-

---

*) Errichtet 1852. Seit Beginn des Schuljahres 1894/95 besteht der erste Jahrgang aus 2 Parallelclassen; seit 1895/96 auch der zweite Jahrgang.

lieutenant und zum Hauptmann (Rittmeister) beantragt werden. Letztere Begünstigung genießen auch jene Officiere, welche bei der Aufnahmsprüfung für die Kriegsschule sich militärisch sehr begabt erwiesen haben.

Commandant der Kriegsschule ist ein General; als Lehrer fungieren vorwiegend Stabsofficiere und Hauptleute des Generalstabs-Corps.

Die Kriegsschule untersteht dem Reichs-Kriegs-Ministerium im Wege des Chef des Generalstabes.

533. **Die technischen Militär-Fachcurse** gliedern sich in den höheren Artilleriecurs, den höheren Geniecurs und den Specialcurs für Hauptleute der Artillerie.

Der höhere Artilleriecurs und der höhere Geniecurs*) in Wien haben die Bestimmung, befähigte Officiere für specielle Verwendungen und höhere Stellen in der Artillerie, beziehungsweise für den Geniestab vorzubereiten.

Die Zahl der Frequentanten wird alljährlich festgesetzt.

Die Aufnahmsbedingungen sind jenen für die Kriegsschule ähnlich. In den höheren Artilleriecurs können nur Oberofficiere der Artillerie**), in den höheren Geniecurs Oberofficiere aller Waffen aufgenommen werden.

Die Ausbildung dauert zwei Jahre. Jene Officiere, welche den höheren Curs mindestens gut absolvieren oder bei der Aufnahmsprüfung für denselben sich als militärisch sehr begabt erwiesen haben, genießen die für die Kriegsschule geltenden Begünstigungen (533). Die mindestens gute Absolvierung des höheren Geniecurses ist ferner die Hauptbedingung für die Eintheilung in den Geniestab.***)

Der Specialcurs für Hauptleute der Artillerie in Wien soll letzteren Gelegenheit bieten, ihre Kenntnisse in der Artillerielehre, in der Artillerie-Ausrüstung und im Festungskriege in dem für die höheren Commandostellen der Artillerie erforderlichen Maße zu erweitern.

In den Specialcurs werden jene Hauptleute einberufen, welche im folgenden Jahre zur Nachweisung der für den Stabsofficier erforderlichen theoretischen Kenntnisse gelangen.†) Der Curs dauert vom 1. October bis 20. December.

Die technischen Militär-Fachcurse stehen unter dem gemeinsamen Commando eines Generals oder Obersten der Artillerie oder des Genie-Stabes. Diesem unterstehen auch jene Officiere und technischen Beamten, welche sich behufs weiterer Ausbildung in Specialfächern an Hochschulen oder in technischen Etablissements befinden.

Als Lehrer an den technischen Militär-Fachcursen fungieren Stabs- und Oberofficiere des Generalstabscorps, der Artillerie und des Geniestabes.

---

*) Der höhere Artilleriecurs war von 1852 bis 1867 mit der Artillerie-Hauptschule, beziehungsweise mit der Artillerie-Akademie (in Mährisch-Weißkirchen), der höhere Geniecurs von 1855 bis 1868 mit der Genie-Akademie in Klosterbruck (bei Znaim) vereinigt.

**) Jene Artillerie-Officiere und -Zeugsbeamten, welche die Ausbildung zu Artillerie-Ingenieuren anstreben, werden an den höheren Artilleriecurs als externe Frequentanten für einzelne fachtechnische Gegenstände zugelassen.

***) Die absolvierten Frequentanten der höheren Curse können auch die Zutheilung zum Generalstabe anstreben.

†) Bis 1894 mussten die Hauptleute der Artillerie nach Absolvierung des Specialcurses noch den „Stabsofficierscurs" frequentieren, dessen Absolvierung bei allen Waffen Bedingung für die Beförderung zum Stabsofficier war. Gegenwärtig haben die Hauptleute den Nachweis der erforderlichen theoretischen Kenntnisse vor einer Commission zu

534. **Die Artillerie-Schießschule***) dient zur Heranbildung von Artillerie-Officieren zu Instructoren im Schießwesen mit Geschützen.

Seit 1896 untersteht die Schule direct dem General-Artillerie-Inspector und gliedert sich in die „Schießschul-Abtheilung der Feldartillerie“ und die „Schießschul-Abtheilung der Festungsartillerie“. Jede Abtheilung wird von einem Stabsofficier commandiert, welcher mit einem Theil des Lehrpersonals ständig diesen Dienst (in den Wintermonaten in Wien) versieht. In den Sommermonaten wird jeder Abtheilung zur Durchführung der Übungen eine entsprechende starke Artillerie-Abtheilung (1896 ein Feldartillerie-Regiment, beziehungsweise eine Festungsartillerie-Compagnie) sowie ein Schießplatz zugewiesen; es werden sodann einige drei- bis fünf-wöchentliche Lehrcurse abgehalten, an welchen die Frequentanten des 2. Jahrganges des höheren Artillerie-Curses, ferner jene Hauptleute und Oberlieutenante der Artillerie theilnehmen, die den Specialcurs beziehungsweise die Corps-Officiersschule absolviert haben.

535. **Die Armee-Schießschule****) hat das Waffen- und Schießwesen, soweit es die Handfeuerwaffen betrifft, in theoretischer und praktischer Beziehung zu fördern.

Zu diesem Zwecke werden jedes Jahr (in der Zeit von April bis September) in Bruck a. d. L. Curse abgehalten, und zwar 2 bis 3 fünfwöchentliche Lehrcurse für je 100 Oberlieutenante oder Hauptleute,***) ein fünf- bis sechstägiger Informationscurs für Truppen-Commandanten und zwei vier- bis fünftägige Informationscurse für die Stabsofficiers-Aspiranten.

Commandant der Armee-Schießschule ist ein Infanterie- oder Jäger-Stabsofficier.

Demselben sind ein Hauptmann der Infanterie oder Jägertruppe, ein Oberlieutenant und ein Artillerie-Zeugsbeamter beigegeben. Diese Personen bilden — mit dem Commandanten — die ständige Abtheilung für das Schießwesen mit Handfeuerwaffen und befinden sich nach Auflösung der Curse in Wien.

Während der Dauer der Curse werden überdies in die Schießschule commandiert: mehrere Stabs- oder Oberofficiere als Lehrer, ein Arzt, ein Truppen-Rechnungsführer und ein Detachement für den Dienst auf den Schießplätzen. Um Schießversuche vornehmen und den Frequentanten mustergiltige Schießübungen vorführen zu können, sowie um möglichst viele Instructoren für das Schieß- und Waffenwesen bei der Truppe heranzubilden, wird ferner alljährlich aus geeigneten Officieren, Unterofficieren und Soldaten des Heeres und der Landwehren eine „Instructions-Compagnie“ formiert.

Die Oberleitung der Schießschule ist einem höheren General übertragen, welcher den Titel „Inspector der Armee-Schießschule“ führt.

---

erbringen, an deren Spitze ein höherer General steht, und welche alljährlich vom April bis Juli zusammentritt. Die Hauptleute erscheinen vor dieser Commission in 3 bis 4 Gruppen, von welchen jede durch etwa 4 Wochen der Beurtheilung unterzogen wird.

Der bestandene Stabsofficiers-Curs wurde 1870 als „Central-Infanterie-Curs“ errichtet; 1876 als „Stabsofficiers-Curs“ organisiert; 1886 reorganisiert und mit demselben der 1873 eröffnete „Vorbereitungs-Curs für Stabsofficiers-Aspiranten der Artillerie“ vereinigt. Für die Vorbereitung der Stabsofficiers-Aspiranten der Cavallerie bestand von 1870 bis 1875 ein „Central-Cavallerie-Curs“, welcher aus der früher bestandenen „Central-Cavallerie-Schule“ hervorgegangen war. Letztere pflegte jedoch hauptsächlich die hippologischen Fächer.

*) Zum erstenmale activiert 1873.

**) Als „Armee-Schützenschule“ 1867 errichtet; 1887 als „Armee-Schießschule“ reorganisiert.

***) In die Schießschule werden auch Landwehr- und See-Officiere als Frequentanten commandiert. Ferner werden auch für die Stabsofficiers-Aspiranten der Landwehren Informationscurse abgehalten.

Derselbe ist gleichzeitig „Präses der Commission zur Beurtheilung der Stabsofficiersaspiranten". (Siehe Fußnote zu Punkt 534.)

536. **Der Feuerwerksmeister-Curs** dient zur Heranbildung von Artillerie-Zeugsbeamten zu Feuerwerksmeistern.

Der Unterricht, an welchem jährlich durchschnittlich sechs Beamte theilnehmen, dauert zehn Monate (vom 1. Jänner bis Ende October) und wird theils im Artillerie-Arsenal, theils in der Munitionsfabrik nächst Wiener-Neustadt ertheilt.

537. **Der Cavallerie-Telegraphen-Curs** in Tulln hat den Zweck, Officiere und Unterofficiere der Cavallerie im Feld-Telegraphendienste und im Telephondienste auszubilden.

Der Curs wird (seit 1888) alljährlich am 1. November activiert und dauert bis Ende Juni. Im Monate Juli wird sodann ein Theil der Frequentanten der jährlich stattfindenden, größeren feldmäßigen Telegraphen-Übung beigezogen.

Commandant des Curses ist ein Rittmeister der Cavallerie. Demselben sind ein Subalternofficier und mehrere Unterofficiere der Cavallerie als Hilfslehrer beigegeben.

Als Frequentanten werden vom Heere jährlich 14 Officiere und 84 Unterofficiere, ferner mehrere Officiere und Unterofficiere der Landwehr-Cavallerie, in den Curs commandiert.*)

Der Curs ist in militärischer Beziehung einem Cavallerie-Brigade-Commando, in fachtechnischer Beziehung dem Chef des Telegraphenbureau des Generalstabes untergeordnet.

538. **Das Militär-Reitlehrer-Institut****) in Wien ist bestimmt, Officiere der Cavallerie, Artillerie und der Traintruppe nach einheitlichen Grundsätzen zu Militär-Reitlehrern heranzubilden.

Der Curs dauert 11 Monate; besonders befähigte Officiere können zur Frequentierung eines 2. Curses zugelassen werden. Die Zahl der Frequentanten beträgt circa 50 (darunter etwa 40 von der Cavallerie).

Instituts-Commandant ist ein Cavallerie-Stabsofficier. Als Lehrer werden Cavallerie-Stabs- und -Oberofficiere und ein Artillerie-Stabsofficier verwendet. Die Oberaufsicht führt der General-Cavallerie-Inspector.

539. **Der Militär-Fecht und Turnlehrer-Curs*****) in Wiener-Neustadt hat die Bestimmung, Officiere und Unterofficiere nach einheitlichen Grundsätzen zu Militär-Fecht- und Turnlehrern, beziehungsweise Lehrgehilfen für die Militär-Bildungs-Anstalten und Truppenkörper heranzubilden.

Der Curs dauert 11 Monate. Die Zahl der Frequentanten wird jeweilig durch das Reichs-Kriegs-Ministerium bestimmt.

Da der Militär-Fecht- und Turnlehrer-Curs bei seinem geringen Stande nicht in der Lage ist, die Militär-Bildungsanstalten und die Truppen mit einer ausreichenden Anzahl von Fechtlehrern zu versehen, so werden seit 1894 alljährlich mit 1. October und 1. Februar Special-Fechtcurse mit viermonatlicher Dauer und einem Frequentantenstande von je 30 Subalternofficieren am Militär-Fecht- und Turlehrer-Curse activiert. Als Lehrer fungieren 2 Oberofficiere der Truppe.

---

*) Für die ung. Landwehr-Cavallerie besteht überdies seit 1894 ein eigener Cavallerie-Telegraphencurs in Budapest.

**) Errichtet 1875. Früher bestanden Anstalten zu ähnlichen Zwecken unter verschiedenen Namen, als: das Central-Equitations-Institut, die Central-Cavallerie-Schule, die Artillerie-Central-Equitation u. s. w.

***) Errichtet 1881. Von 1852 bis 1868 bestand in Wiener-Neustadt ein „Militär-Lehrer-Institut", in welchem Unterofficiere zu Lehrern für die damaligen Unterofficiers-Bildungs-Anstalten, sowie zu Fecht- und Turnlehrern für alle Institute und für die Truppen herangebildet wurden.

Commandant des Curses ist ein Stabsofficier oder Hauptmann.

Das Lehrpersonal besteht aus drei Officieren, einem Arzt und vier Feldwebeln als Lehrgehilfen.

Die Inspicierung des Curses obliegt dem General-Inspector der Militär-Erziehungs- und Bildungs-Anstalten.

540. **Der praktische Lehrcurs über Militärrecht** in Wien dient zur Vorbereitung der Auditoriatspraktikanten für das Militär-Richteramt.*)

Der Curs wird alljährlich activiert und dauert solange, bis der Lehrstoff erschöpft ist. Die Frequentanten stehen während des Curses gleichzeitig in praktischer Verwendung bei einem Gerichte.

Als praktischer Lehrer fungiert ein Major- oder Oberstlieutenant-Auditor, welcher in Angelegenheiten des Curses im Wege des Militär-Obergerichtes dem Reichs-Kriegs-Ministerium untersteht. Die Absolvierung des praktischen Lehrcurses mit gutem Erfolge ist eine der Hauptbedingungen für die Zulassung zur „Militär-Richteramts-Prüfung", welcher sich die Auditoriatspraktikanten binnen drei Jahren vom Tage ihrer Beeidigung unterziehen müssen. (Vergl. Punkt 555.)

541. **Die administrativen Militär-Fachcurse****) in Wien gliedern sich in den Militär-Intendanzcurs und den Militär-Verpflegsverwaltercurs.

Der Militär-Intendanzcurs***) hat die Bestimmung, den Nachwuchs für die Militär- und Landwehr-Intendantur heranzubilden.

In denselben können jährlich 10 bis 15 Oberofficiere und Militär-Beamte (von der IX. Rangclasse abwärts) aufgenommen werden, welche eine sechsjährige, sehr gute Dienstleistung (als Officiere oder Beamte) vollstreckt haben und die Aufnahmsprüfung bestehen. Der Curs dauert zwei Jahre. Die absolvierten Frequentanten werden der Militär-(Landwehr-) Intendantur zugetheilt und nach Maß des Bedarfes zu Unter-Intendanten befördert.

Der Militär-Verpflegsverwalter-Curs†) dient zur Vorbereitung von Verpflegsbeamten für die Verwalter-Charge.

Die Zahl der Frequentanten wird jährlich festgesetzt. Der Curs dauert neun Monate (vom 15. October bis 15. Juli.)

Als Commandant der administrativen Militär-Fachcurse fungiert der als Chef der III. (Intendanz-) Section im technischen Militär-Comité angestellte Stabsofficier des Generalstabs-Corps. Als Lehrer werden Generalstabs-Officiere, Intendantur-Beamte und Civil-Professoren verwendet.

542. **Der Militär-Bauwerkmeister-Curs** dient zur Heranbildung von Unterofficieren der Pioniertruppe zu Militär-Bauwerkmeistern.

Derselbe wird (seit 1879) beim technischen Militär-Comité in Wien alljährlich in der Zeit vom 15. October bis 15. Juli activiert. Als Lehrer werden Officiere (Beamte) des Comité oder der technischen Militär-Akademie verwendet; die Leitung obliegt dem Commandanten der technischen Militär-Fachcurse.

543. **Militär-Thierarznei-Institut und thierärztliche Hochschule**††) in Wien. Diese Anstalt hat Militär- und Civil-Thierärzte, sowie Militär-Curschmiede heranzubilden.

---

*) Zum erstenmale activiert 1808.

**) Der 1891 errichtete Militär-Rechnungsraths-Curs, sowie der 1887 errichtete Militär-Bauverwalter-Curs wurden 1894 aufgelöst.

***) Errichtet 1869.

†) Errichtet 1878.

††) Errichtet 1777. Den Namen „thierärztliche Hochschule" führt die Anstalt seit 1897.

Zu diesem Zwecke bestehen folgende Lehrcurse:

a) Der vierjährige höhere thierärztliche Lehrcurs (mit ordentlichen und außerordentlichen Hörern aus dem Civile und circa 50 Curschmieden als Frequentanten);

b) der zweijährige Curs für Curschmiede (mit circa 110 Militär-Schülern);

c) der Hufbeschlagscurs (mit circa 25 Soldaten als Frequentanten).

Commandant des Instituts ist ein Oberst. Diesem ist für die Leitung der Studien und wissenschaftlichen Arbeiten ein Professor als Rector (bis 1897 „Studien-Director") beigegeben.

Das Lehrpersonal besteht aus diplomierten Thierärzten.

Der Studien-Director und das Lehrpersonal bilden eine eigene Standesgruppe von Militär-Beamten mit folgenden Chargengraden und Rangclassen: Rector (VI), Professor (VI), Adjunct oder Hufbeschlagslehrer (IX), Assistent (X).

Für den thierärztlichen Inspectionsdienst sind zwei Militär-Thierärzte angestellt. *)

Fachbildungs-Anstalten für die Landwehren.

544. **Der k. k. Landwehr-Stabsofficiers-Curs** in Wien und **der k. ung. Landwehr-Stabs-Officiers-Curs** in Budapest dienen zur Vorbereitung von Hauptleuten (Rittmeistern) für die Stabsofficierscharge.

Im k. k. Landwehr-Stabsofficiers-Curse in Wien dauert der Unterricht $4^1/_2$ Monate (vom 2. Jänner bis 15. Mai und vom 1. Juni bis 15. October). Commandant des Curses ist ein Oberst. Als Lehrer werden Landwehr-Stabsofficiere verwendet.

Im k. ung. Landwehr-Stabsofficiers-Curse dauert der Unterricht vom 1. November bis Ende Juni. Commandant des Curses ist ein Generalmajor. Als Lehrer werden Landwehr-Stabsofficiere verwendet.

545. **Der höhere Officiers-Curs** an der k. ung. Landwehr-Ludovica-Akademie wurde bereits bei dieser besprochen. (514.)

546. **Die Landwehr-Central-Cavallerie-Schule** in Budapest besteht aus folgenden Lehrcursen:

a) Cavallerie-Officiers-Curs mit der Bestimmung, Subalternofficiere und Cadetten der Cavallerie im praktischen Dienste zu vervollkommnen und ihre theoretischen Kenntnisse zu erweitern.

Der Curs dauert vom 10. October bis Ende Juli; die Zahl der Frequentanten beträgt 25.

b) Einjährig-Freiwilligen-Schule der Cavallerie (Punkt 496).

Der theoretische Unterricht dauert vom 1. October bis Ende März.

c) Beschlagschmiedschule.

Commandant der Landwehr-Central-Cavallerieschule ist ein Stabsofficier der Landwehr-Cavallerie. Als Lehrer fungieren Landwehr-Cavallerie-Officiere und ein Landwehr-Thierarzt.

547. **Der Fachcurs für Truppenrechnungsführer-Aspiranten** in Wien und **der Verwaltungsofficiersbildungscurs** der k. ung. Landwehr in

---

*) Die in Budapest bestehende thierärztliche Akademie hat eine ähnliche Bestimmung und Einrichtung wie das Militär-Thierarznei-Institut in Wien, ist jedoch nicht militärisch organisiert und untersteht dem ung. Ackerbau-Ministerium.

Budapest dienen zur Heranbildung von Truppen-Rechnungsführern (-Verwaltungsofficieren) für die Landwehren.

Der Fachcurs in Wien dauert sechs Monate und wird von den Aspiranten zu Truppen-Rechnungsführern (Rechnungs-Unterofficieren und -Hilfsarbeitern) während der vorgeschriebenen Probedienstleistung bei der Landwehr-Fachrechnungs-Abtheilung frequentiert.*) Als Lehrer fungieren Landwehr-Intendanturbeamte.

Der Verwaltungsofficiersbildungscurs in Budapest wird gleichfalls von Unterofficieren frequentiert und dauert vom 1. Jänner bis Ende Juni. Die Lehrer werden den Landwehr-Intendantur- und -Rechnungs-Beamten, sowie dem Civilstande entnommen.

6. Die weiblichen Erziehungs-Anstalten.

548. **Gliederung.** Für die Erziehung der Töchter von Officieren und Soldaten bestehen folgende Anstalten:

1. Die Officierstöchter-Erziehungs-Institute zu Hernals (Wien) und zu Ödenburg.
2. Die Mannschaftstöchter-Erziehungs-Institute zu Seebenstein (in Niederösterreich) und zu Szatmár-Németi in Ungarn.

549. **Die Officierstöchter-Erziehungs-Institute** haben den Zweck, die Töchter von Officieren zu öffentlichen Lehrerinnen oder Privat-Erzieherinnen heranzubilden.

Das Institut zu Ödenburg gliedert sich in vier Classen mit zusammen 70 Zöglingen und bildet die Vorbereitungsschule für das Hernalser-Institut, welches sich in eine Bürgerschule (mit 3 Classen) und eine Lehrerinnen-Bildungsanstalt (mit 4 Jahrgängen) gliedert, und 160 Zöglinge zählt.

In beiden Instituten gibt es Ärarial-, Stiftungs- und Zahl-Plätze (à 500 fl.).

An der Spitze jedes Instituts steht eine Ober-Vorsteherin, welcher ein Officier des Ruhestandes als Verwalter beigegeben ist. Das Lehr- und Erziehungspersonal besteht vorwiegend aus Lehrerinnen (Unter-Vorsteherinnen), ferner aus Civil-Lehrern. Die Inspicierung der Institute ist dem General-Inspector der Militär-Erziehungs- und Bildungs-Anstalten übertragen (500).

550. **Die Mannschaftstöchter-Erziehungs-Institute** haben den Zweck, Soldatentöchter zu Dienstmägden der Mittelclasse zu erziehen.

Die Zöglinge erhalten Volksschul-Unterricht und werden in allen weiblichen Handarbeiten und häuslichen Verrichtungen unterwiesen. Das Lehr- und Erziehungspersonal besteht zumeist aus Ordensschwestern.

Beide Anstalten sind Stiftungen und stehen nur unter der Ober-Aufsicht des Reichs-Kriegs-Ministeriums.

551. **Geschichtliches.** Das Officierstöchter-Institut zu Hernals wurde 1775 in St. Pölten errichtet und 1786 nach Hernals verlegt. — Das Institut in Ödenburg wurde 1850 vom „Ödenburger Frauen-Verein für die Erziehung verwaister, mittelloser Officierstöchter" gegründet, jedoch erst 1870 als selbständige Erziehungs-Anstalt errichtet und 1877 in die Verwaltung des Reichs-Kriegs-Ministeriums übernommen.

Das Mannschaftstöchter-Erziehungs-Institut in Seebenstein wurde 1830 von der Kaiserin Karolina Augusta gegründet und führt daher den Namen „Karolinenstiftung"; es war bis 1896 in Wien (Erdberg). Das Institut in Szatmár-Németi wurde 1836 gestiftet, jedoch erst 1843 eröffnet; die oberste Leitung desselben hat der Bischof von Szatmár.

---

*) Mit diesem Curse ist ein zweiter für nichtactive Unterofficiere, welche auf die Stelle eines Truppenrechnungsführers im nichtactiven Stande aspirieren, verbunden (siehe Punkt 495).

VI. Das Justizwesen.

1. Allgemeines.

552. **Militär-Gerichtsbarkeit.** Zu allen Zeiten wurde anerkannt, dass dem Soldaten wegen seiner schwierigen Pflichten auch besondere Rechte zukommen. Dafür muss aber an sein Thun und Lassen ein strengerer Maßstab gelegt werden. Denn im Kriege kann oft die kleinste Pflichtverletzung von unberechenbaren Folgen sein; auch wird durch jede strafbare Handlung eines Soldaten gleichzeitig die militärische Disciplin verletzt. Aus diesen Gründen und um die Soldaten schon im Frieden für die strengen Pflichten des Krieges zu erziehen, werden strafbare Handlungen activer Militär-Personen nicht von den Civil-Gerichten, sondern von eigenen Militär-Gerichten nach besonderen (strengeren) Militär-Strafgesetzen beurtheilt und geahndet.*)

Der Militär-Strafgerichtsbarkeit sind ferner unterworfen:

a) Alle zeitlich Activierten;

b) alle Personen, welche sich im Stande oder Gefolge eines auf Kriegsfuß gesetzten oder außerhalb der Grenze der Monarchie stehenden Armeekörpers befinden;

c) die Kriegsgefangenen, die unter militärischer Obhut stehenden Geiseln und die von der Kriegsmarine eingebrachten Seeräuber;

d) alle nichtactiven Officiere, wenn sie bei Verübung eines Militär-Verbrechens oder -Vergehens die militärische Uniform tragen.

Bis zur Einführung der allgemeinen Wehrpflicht erstreckte sich der Wirkungskreis der Militär-Gerichte auch auf die bürgerlichen Rechtsangelegenheiten der Militärpersonen. Dies wäre gegenwärtig bei der großen Zahl und dem raschen Wechsel der Mannschaft mit nicht zu bewältigenden Schwierigkeiten verbunden. Infolgedessen sind alle Militärpersonen (auch das Militär-Ärar) in allen bürgerlichen Rechtsangelegenheiten den Civil-Gerichten unterworfen.

553. **Militär-Gerichts-Instanzen.** Die Militär-Gerichte gliedern sich in drei Instanzen.

Die erste Instanz bilden im Heere die Garnisons-Gerichte, die Garde-Gerichte und die Militär-Akademie-Gerichte; in der k. k. Landwehr

---

*) In den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern gilt bezüglich des Wirkungskreises der Militär-Gerichte noch das Gesetz vom 20. Mai 1869. Nach diesem Gesetze sind von den zur „Militär-Verwaltung" gehörigen Personen nur nachstehende Kategorien der Militär-Gerichtsbarkeit unterworfen: Die Geistlichkeit, die Auditore, Ärzte, Truppen-Rechnungsführer, die Intendantur-, Verpflegs- und thierärztlichen Beamten, die technischen Beamten des Artilleriezeugswesens, des Geniewesens und Trainzeugswesens; das Aufsichtspersonal in den Militär-Strafanstalten und das technische Hilfspersonal. Die hier nicht genannten Beamten-Kategorien (z. B. die Rechnungscontrol-, Registratur-, Medicamenten-, Cassen-Beamten, Auditoriats-Practikanten 2c.), sowie die Armeediener unterstehen auch in Strafsachen der Civil-Jurisdiction. In Ungarn sind dagegen alle Militär-Beamten der Militär-Gerichtsbarkeit unterworfen.

die Landwehr-Gerichte; in der k. ung. Landwehr die Landwehr-Districts-Gerichte; im Kriege die mobilen Gerichte bei der Armee im Felde.

Die zweite Instanz bilden für das Heer und die k. k. Landwehr das Militär-Obergericht; für die k. ung. Landwehr das k. ung. Landwehr-Obergericht.

Eine dritte Instanz besteht für das Heer und die k. k. Landwehr in dem obersten Militär-Gerichtshof. Für die k. ung. Landwehr besteht im Frieden keine dritte Instanz. Während der Mobilität bildet der für diese Zeit aufgestellte k. ung. oberste Landwehr-Gerichtshof die dritte Instanz.

554. **Straf- und Begnadigungsrecht. Gerichtsherren.** Die Militär-Gerichte erster Instanz können in Strafsachen nur im Auftrage eines Gerichtsherrn, das ist eines mit dem Straf- und Begnadigungsrechte versehenen militärischen Commandanten amtshandeln.

Das Straf- und Begnadigungsrecht (jus gladii et aggratiandi) besteht in der Macht, die Verfolgung, Verhaftung, Abhörung und Aburtheilung der Übertreter der Strafgesetze anzuordnen, die Urtheile zu bestätigen und vollziehen zu lassen, sie zu mildern, oder endlich die Verurtheilten gänzlich zu begnadigen. Dieses Recht steht folgenden militärischen Commandanten (schon vermöge ihrer Stellung) zu, und zwar:

Im Heere*) den Corps- und Militär-Commandanten;

in den Landwehren dem betreffenden Landwehr-Ober-Commandanten, endlich

bei der Armee im Felde den Armee-Commandanten und den Commandanten selbständig operierender Corps.

Das Straf- und Begnadigungsrecht dieser Commandanten erstreckt sich in der k. ung. Landwehr im Frieden auf alle Personen, in den übrigen Theilen der bewaffneten Macht und bei der Armee im Felde nur auf die Personen von der VII. Rangclasse (Oberstlieutenant) abwärts. Bezüglich der Personen von der VI. Rangclasse aufwärts übt lediglich der oberste Militär-Gerichtshof (bezw. der k. ung. oberste Landwehr-Gerichtshof) das Straf- und Begnadigungsrecht aus.

Die Gerichtsherren sind befugt, ihre gerichtsherrlichen Rechte an unterstehende Commandanten (Generale, welche ein Militär-Stations-Commando, Festungs- oder Platz-Commando führen, oder an Regiments-Commandanten) mit oder ohne Beschränkung zu übertragen.

Dies geschieht im Frieden mittels eines Decretes, im Kriege mittels des Armee-(Corps-) Commando-Befehles.

Die Beschränkung besteht im Frieden in dem Vorbehalt der Ratification von Todesurtheilen und der Einleitung des gerichtlichen Verfahrens gegen Officiere, Beamte und Officiers-Stellvertreter, im Kriege auch in dem Vorbehalt des nur dem Armee- (Corps-) Commandanten zustehenden Begnadigungsrechtes.

---

*) Über die „Garden" haben die betreffenden Capitäne das Straf- und Begnadigungsrecht.

2. Das Auditoriat.

555. **Bestimmung und Gliederung.** Zur Ausübung der Strafrechtspflege in der bewaffneten Macht ist das Auditoriat bestimmt; dieses hat überdies die militärischen Commandanten in Rechtsangelegenheiten zu berathen und bei Behandlung derselben zu unterstützen.

Die Auditore bilden im Heere und in der Kriegsmarine sowie in jeder der beiden Landwehren ein Officierscorps mit den Chargen vom Oberlieutenant- bis zum General-Auditor. Die Auditore der k. k. Landwehr führen die Bezeichnung „Officiere für den Justizdienst".

Das Auditoriat ergänzt sich aus activen und nichtactiven Militärpersonen, welche ihrer Präsenzdienstpflicht entsprochen, ferner die vorgeschriebenen Studien, eine civilrechtliche Praxis, sowie die Auditoriatspraxis bei einem Militärgerichte zurückgelegt, den praktischen Lehrcurs über Militärrecht gehört (540) und die Militärrichteramtsprüfung abgelegt haben.*)

556. **Stand.** Im Frieden sind für das Heer und die Kriegsmarine 182, für die k. k. Landwehr 23, für die k. ung. Landwehr 38 Auditore, ferner eine entsprechende Zahl von Auditoriats-Praktikanten systemisiert.

Um den im Kriege entstehenden Mehrbedarf an Auditoren zu decken, können Reserve- (nichtactive Landwehr-) Officiere und -Cadetten nach Vollendung der Rechtsstudien und Ablegung der Civil- und Militär-Richteramts-Prüfung zu Oberlieutenant-Auditoren in der Reserve (nichtactiven Landwehr) ernannt werden.

557. **Dienstesverwendung der Auditore im Frieden und im Kriege.**

a) Bei den Militär-Gerichten erster Instanz sind Oberstlieutenant- und Major-Auditore, ferner Hauptmann- und Oberlieutenant-Auditore, bei jenen zweiter und dritter Instanz General-, Oberst-, Oberstlieutenant- und Major-Auditore eingetheilt.

b) Auditore im Regiments-Verbande. Im Frieden wird den Infanterie- und Tiroler Jäger-Regimentern (mit Berücksichtigung der Dislocations-Verhältnisse) je ein Hauptmann- oder Oberlieutenant-Auditor beigegeben. Dieser wird im Stande des Regiments geführt, ist Referent des Regiments-Commandanten in Justizsachen und amtiert gleichzeitig als Strafrichter bei dem Garnisons-Gerichte (560) der Station, in welcher sich das Regiments-Commando befindet.

c) Bei jeder Militär- und jeder Landwehr-Territorial-Behörde, ferner bei jedem Landwehr-Obercommando ist ein Auditor mit Stabofficiersrang als Justiz-Referent eingetheilt. Bei den Landwehr-Territorialbehörden fungieren die Justizreferenten in der Regel gleichzeitig als Leiter der Landwehr- (-Districts-) Gerichte.

d) Im Reichs-Kriegs-Ministerium, sowie in den Landesvertheidigungs-Ministerien besteht je eine Abtheilung (ein Departement) für das Justizwesen unter der Leitung eines General-, beziehungsweise Oberst-Auditors.

e) Im Kriege erhält jedes Armee-Commando einen Auditor der Stabsofficiers-Charge als Armee-Auditor.

---

*) Bis 1896 waren die Auditoriatspraktikanten Militär-Beamte der XI. Rangclasse (vgl. D. R., 1. Th., S. 396).

3. Organisation der Militär-Gerichte.

Allgemeines.

558. **Zusammensetzung.** Vorstand (Präsident) eines jeden Militär-Gerichtes ist ein mit gerichtsherrlichen Rechten versehener General oder Stabsofficier des Soldatenstandes.

Dieser vertritt das Gericht gegenüber den Militär- und Civil-Behörden. Die gerichtlichen Erkenntnisse und Entscheidungen erhalten erst durch seine Genehmigung die rechtliche Geltung.

Als Untersuchungs- und Strafrichter fungieren bei den Militär-Gerichten Auditore.

Als Gerichtszeugen im Laufe der Untersuchung und als Mitrichter bei der Entscheidung von Straffällen fungieren bei den Gerichten erster Instanz Officiere, Unterofficiere und Soldaten, welche in der Regel der Waffen- oder Truppengattung des zu Verhörenden oder Abzuurtheilenden angehören sollen und zu diesem Dienste fallweise commandiert werden.

Als Schriftführer werden bei den Gerichten erster Instanz Unterofficiere, Auditoriats-Praktikanten oder Officiere verwendet.

559. **Unterordnung.** Die Militär-Gerichte unterstehen in gerichtlichen Angelegenheiten den höheren Gerichts-Instanzen; in militärischen und administrativen Angelegenheiten sind die Gerichte erster Instanz den Commanden (Behörden), in deren Verband sie gehören, die Gerichte zweiter und dritter Instanz dem Reichs-Kriegs- (oder Landesvertheidigungs-) Ministerium unmittelbar untergeordnet.

Gerichte erster Instanz.

α) Stabile Gerichte im Heere.

560. **Garnisons-Gerichte.** Am Sitze einer jeden Militär-Territorial-Behörde, ferner in den größeren Festungen und Garnisonsorten sind Garnisons-Gerichte aufgestellt, deren Wirkungsbereich durch die Militär-Territorial-Commanden festgesetzt wird.

Gegenwärtig bestehen 51 Garnisons-Gerichte, und zwar in: Agram, Arad, Banjaluka, Brünn, Budapest, Budweis, Carlsburg, Cattaro, Czernowitz, Debreczin, Dolnja-Tuzla, Esseg, Graz, Großwardein, Hermannstadt, Innsbruck, Josefstadt, Kaschau, Klagenfurt, Klausenburg, Komorn, Königgrätz, Krakau, Krems, Kronstadt, Laibach, Lemberg, Linz, Marburg, Miskolcz, Mostar, Ödenburg, Olmütz, Peterwardein, Pilsen, Plevlje, Prag, Pressburg, Przemyśl, Ragusa, Salzburg, Sarajevo, Tarnów, Temesvár, Theresienstadt, Trebinje, Trient, Triest, Wien, Zara, Znaim.

Jedem Gerichte ist die erforderliche Anzahl von Auditoren zugewiesen.

Größere Gerichte haben in der Regel einen Major- oder Oberstlieutenant-Auditor, kleinere Gerichte nur einen Hauptmann-Auditor als Leiter.

Als Gerichts-Vorstände fungieren die Militär-Stations- oder die Festungs-Commandanten, oder (in größeren Garnisonsorten) die Platz-Commandanten (siehe „Localbehörden").

Bezüglich der Mannschaft jener Regimenter, welchen ein Auditor beigegeben ist, übt die gerichtsherrlichen Rechte der Regiments-Commandant aus. Die betreffenden Untersuchungen hat der beim Regimente eingetheilte Auditor — unbeschadet seiner sonstigen Thätigkeit beim Garnisons-Gerichte — zu führen.

561. **Garde-Gerichte** sind bei der k. u. k. Arcieren-Leibgarde und bei der k. ung. Leibgarde aufgestellt.

Das erstere versieht auch die strafgerichtlichen Angelegenheiten der Trabanten-Leibgarde, der Leibgarde-Infanterie-Compagnie und der Leibgarde-Reiter-Escadron.

Gerichts-Vorstände sind die Garde-Capitäne.

562. **Akademie-Gerichte** befinden sich bei der Theresianischen Militär-Akademie und bei der technischen Militär-Akademie. Gerichts-Vorstände sind die Akademie-Commandanten.

β) Stabile Gerichte in den Landwehren.

563. **K. k. Landwehr-Gerichte.** Für die k. k. Landwehr besteht im Frieden in jedem Landwehr-Territorial-Bezirke ein stabiles, den Garnisons-Gerichten ähnliches k. k. Landwehr-Gericht.

Gerichts-Vorstand ist der Landwehr-Commandant.

Erforderlichenfalls können auch „Landwehrgerichts-Expposituren" errichtet werden, welche als Gerichte erster Instanz fungieren.

564. **K. ung. Landwehr-Districts-Gerichte.** Für die k. ung. Landwehr ist im Frieden in jedem Landwehr-Districte ein stabiles k. ung. Landwehr-Districts-Gericht aufgestellt.

Gerichts-Vorstand ist der Landwehr-Districts-Commandant.

γ) Gerichte bei der Armee im Felde.

565. **Mobile Militär- (Landwehr-) Gerichte.** Im Mobilisierungsfalle wird jeder Truppendivision des Heeres, jedem selbständig operierenden Corps-Commando und jedem Armee-General-Commando ein mobiles Militär-Gericht beigegeben. Die Landwehr-Truppendivisionen erhalten mobile Landwehr-Gerichte.

Bezeichnung: nach dem Armeekörper, z. B. „Militär-Gericht der n^{ten} Infanterie-Truppendivision".

Gerichts-Vorstand ist der Commandant des betreffenden Armeekörpers (beziehungsweise der Chef des Armee-General-Commando).

566. **Etapen-Gerichte.** Im Kriege kann auch die Aufstellung von Etapen-Gerichten angeordnet werden. Diese werden den „Etapen-Behörden" zugewiesen (siehe „das Etapenwesen").

Bezeichnung: mit fortlaufenden Nummern.

Gerichte zweiter Instanz.

α) Für das Heer und die k. k. Landwehr.

567. Das Militär-Obergericht hat seinen Amtssitz in Wien und besteht aus einem höheren General als Präsidenten, einem General-Auditor als Kanzlei-Director, welcher zugleich als Richter (Referent) fungiert, aus einer Anzahl von Oberst-Auditoren als Richtern (Referenten), endlich aus dem erforderlichen Personal für den Kanzleidienst.*)

Das Militär-Obergericht fasst seine Beschlüsse in Rathsversammlungen (Senaten) von acht Auditoren (Richtern) unter dem Vorsitze des Präsidenten.

Bei allen die Landwehr betreffenden Entscheidungen führt das Militär-Obergericht die Bezeichnung: „Militär- als Landwehr-Obergericht".

β) Für die k. ung. Landwehr.

568. Das k. ung. Landwehr-Obergericht in Budapest bildet im Frieden für die k. ung. Landwehr die zweite und letzte Instanz und hat eine ähnliche Zusammensetzung wie das Militär-Obergericht.

Zum Präses dieses Gerichtes wird ein in Budapest stationierter General oder Stabsofficier der k. ung. Landwehr ernannt, welcher zugleich seinen Militärdienst versieht.

Die Beschlüsse dieses Gerichtes werden in Senaten von sechs Mitgliedern gefasst, von denen mindestens drei Auditore (in der Regel der Stabsofficiers-Charge) sein müssen. Die anderen Mitglieder können hiezu commandierte k. ung. Landwehr-Stabsofficiere des Soldatenstandes sein.

Gerichte dritter Instanz.

α) Für das Heer und die k. k. Landwehr.

569. Der k. und k. oberste Militär-Gerichtshof in Wien bildet für das Heer und die k. k. Landwehr die dritte und letzte Gerichts-Instanz und hat eine ähnliche Zusammensetzung wie das Militär-Obergericht. Präsident ist ein höherer General.

Der Gerichtshof fasst seine Beschlüsse in Senaten von sechs Richtern, von welchen fünf Auditore (General- und Oberst-Auditore) sein müssen; als sechster Richter wird ein activer Generalmajor beigezogen.

In den die Landwehr betreffenden Entscheidungen führt der oberste Militär-Gerichtshof die Bezeichnung: „Oberster Militär- als oberster Landwehr-Gerichtshof".

Bezüglich aller nichtrichterlichen Angelegenheiten bildet der oberste Militär-Gerichtshof eine Geschäftsgruppe des Reichs-Kriegs-Ministeriums, und fertigt daher die betreffenden Entscheidungen unter der Bezeichnung „Reichs Kriegs-Ministerium" aus.

---

*) Auditore, Auditoriats-Praktikanten, Militär-Registratur-Beamte und Armeediener.

β) Für die k. ung. Landwehr.

570. **Der k. ung. oberste Landwehr-Gerichtshof** wird im Mobilisierungsfalle in Budapest errichtet und hat eine ähnliche Zusammensetzung und einen analogen Wirkungskreis wie der k. und k. oberste Militär-Gerichtshof.

4. Die Militär-Gefangenhäuser.

571. **Bestimmung und Gliederung.** Zur Verwahrung der in Untersuchungs- oder Strafhaft befindlichen Militärpersonen bestehen eigene Militär- (Landwehr-) Gefangenhäuser. Diese werden eingetheilt in:

1. Militär-Strafanstalten zur Verbüßung von über ein Jahr dauernden Kerkerstrafen;
2. Militär-Gefängnisse zur Verwahrung der Untersuchungsgefangenen und der zu geringeren Freiheitsstrafen Verurtheilten.

572. **Aufsichtspersonal.** Für den unmittelbaren Aufsichtsdienst über die Militär-Gefangenen sind Profoßen bestellt.

Sie sind Gagisten ohne Rangclasse mit folgenden Chargen: Ober-Stabsprofoß, Stabsprofoß und Profoß. Friedensstand: 97 Personen.

Zur Unterstützung der Profoßen im Aufsichtsdienste werden Beschließer (Corporale oder Gefreite) und Oberbeschließer (Zugsführer) verwendet.

573. **Militär-Strafanstalten für das Heer** bestehen in Möllersdorf, Theresienstadt, Komorn, Arad und Peterwardein.

a) Die Militär-Strafanstalt in Möllersdorf wird von einem Stabsofficier des Armeestandes commandiert.

Das sonstige Personal besteht aus einem Subaltern-Officier als „Inspections-Officier", einem Militär-Curat, einem Arzt, einem Hauptmann-Rechnungsführer, zwei Profoßen, acht Beschließern.

b) Als Commandant einer jeden der übrigen Militär-Strafanstalten fungiert der betreffende Platz-Commandant, welchem ein Officier als „Inspections-Officier" zur Seite steht.

Der Sanitäts- und Seelsorgedienst wird durch Militär-Ärzte und -Geistliche der Garnison versehen. Das Aufsichtspersonal besteht aus Profoßen und Beschließern.

574. **Militär-Gefängnisse für das Heer** sind:

a) die Garnisons-Arreste,

b) die Feld-Arreste.

ad a) Jedem Garnisons-Gerichte ist ein Garnisons-Arrest mit einem oder mehreren Profoßen und Beschließern beigegeben.

Zur Überwachung des Aufsichtsdienstes wird vom Militär-Stations- oder Platz-Commando für jeden Arrest ein Oberofficier als „Inspections-Officier" bestimmt.

ad b) Die Feld-Arreste werden im Mobilisierungsfalle bei den Militär-Gerichten der Armee im Felde errichtet.

Sie sind mobile Anstalten und unterstehen dem „Platz-Commando" des betreffenden Stabs- oder Hauptquartiers. (Siehe „Die Armee im Felde".)

575. **Gefängnisse für die Landwehren.**

a) Für die k. k. Landwehr bestehen keine eigenen Gefängnisse. Die Untersuchungs-Arrestanten und die zu Freiheitsstrafen Verurtheilten werden in den Militär-Gefangenhäusern des Heeres verwahrt.

b) Für die k. ung. Landwehr besteht bei jedem Districts-Gerichte ein Landwehr-Arrest, in welchem nur solche Officiere, Beamte, Cadetten und Unterofficiere verwahrt werden, welche nicht zum Verluste ihrer Charge verurtheilt werden. Alle übrigen Arrestanten werden zur Abbüßung ihrer Strafe den Civil-Gefängnissen übergeben.

---

576. **Geschichtliches über das Justizwesen.** Bis zum Jahre 1869 fungierten als Gerichtsherren über die zum Verbande eines Regiments gehörenden Personen die Regiments-Inhaber, über die übrigen Militär-Personen die commandierenden Generale (jetzt Militär-Territorial-Commandanten).

An Gerichten erster Instanz gab es Regiments-, Garnisons- und Landes-Militär-Gerichte (letztere nur für die Privat-Rechtspflege). Als zweite Instanz fungierte das Militär-Appellationsgericht, als dritte Instanz der oberste Militär-Justizsenat. 1869 wurden die Landes-Militär-Gerichte aufgelassen; an die Stelle der Regiments-Gerichte traten die Brigade-Gerichte. 1881 wurde die jetzige Organisation der Gerichte eingeführt.

Die Auditore bilden erst seit 1869 ein eigenes Officierscorps. Bis dahin zählten sie zu den „Militär-Parteien".*) Jedem Regiment war in der Regel ein „Regiments-Auditor" zugewiesen.

Die Militär-Gefangenhäuser führten bis 1869 die Benennung („Regiments-, Brigade-, Garnisons-, Festungs-) Stockhäuser".

Als Corrections-Anstalten für wiederholt kriegsrechtlich bestrafte Soldaten bestanden bis 1869 mehrere Disciplinar-Compagnien, deren Mannschaftsstand nur aus Sträflingen bestand.

Anhang, betreffend das ehrenräthliche Verfahren.

577. **Zweck.** Um die Ehre des Officiersstandes rein zu erhalten, werden alle einem Officier zur Last gelegten Handlungen und Unterlassungen, welche zwar nicht den Strafgesetzen unterliegen, aber doch dem Ehrgefühle des Officierstandes widerstreiten, dem Urtheile eines aus neun Officieren bestehenden Ehrenrathes unterbreitet.

Dem ehrenräthlichen Verfahren sind nicht nur die Officiere des Soldatenstandes, sondern auch die Auditore, Ärzte und Truppen-Rechnungsführer unterworfen, da diese Standesgruppen Officierscorps bilden. Ebenso erstreckt sich das ehrenräthliche Verfahren auch auf nichtactive Officiere, sowie auf alle Cadetten und die Assistenzarzt-Stellvertreter.

578. **Zusammensetzung der Ehrenräthe.** Es gibt Ehrenräthe für Oberofficiere und Cadetten, für Stabsofficiere und für Generale.

Die Ehrenräthe für Oberofficiere und Cadetten des Heeres**) werden bei den Truppendivisionen fallweise gebildet und bestehen

---

*) Den Officierscharakter erhielten die Auditore vom Major aufwärts schon 1851, die übrigen Auditore 1859.

**) Für die Kriegsmarine und die Landwehren gelten bezüglich des ehrenräthlichen Verfahrens analoge Bestimmungen wie für das Heer.

aus einem Oberst als Vorsitzendem, 2 Stabsofficieren, 4 Hauptleuten und 2 Subalternofficieren. Der Vorsitzende und die Stabsofficiere werden bestimmt, die übrigen Mitglieder von dem Officierscorps jährlich neu gewählt.

Bei jedem Truppenkörper und jeder selbständig detachierten Abtheilung wird jährlich ein ständiger ehrenräthlicher Ausschuss (1 Stabsofficier und 3 Oberofficiere) gebildet, welcher die ehrenräthliche Vorverhandlung und Untersuchung zu führen hat und bei Einberufung des Ehrenrathes in diesen eintritt.

Die Ehrenräthe für Stabsofficiere und für Generale werden in ähnlicher Weise, und zwar vorwiegend aus Stabsofficieren, beziehungsweise Generalen, gebildet.

579. **Ehrenräthliche Untersuchung und Beschlussfassung.** Ob ein Officier der ehrenräthlichen Untersuchung zu unterziehen ist, wird über Antrag des ehrenräthlichen Ausschusses von der Officiersversammlung des betreffenden Truppenkörpers, das ist von sämmtlichen im Stabsorte oder in dessen Umgebung befindlichen Stabs- und Oberofficieren entschieden. Wenn mehr als ein Drittheil der Stimmen sich für die ehrenräthliche Untersuchung ausspricht, so wird der ehrenräthliche Ausschuss mit deren Durchführung betraut, endlich der Ehrenrath zur Schlussverhandlung und Beschlussfassung einberufen.

Der Beschluss des Ehrenrathes kann lauten:

a) dass der Beschuldigte die Standesehre verletzt,

b) dass er dieselbe gefährdet habe, oder

c) dass der Beschuldigte freigesprochen werde.

Im Falle a) wird der Beschuldigte der Charge verlustig; im Falle b) wird ihm eine Warnung ertheilt, welche nur mit Bewilligung des Ministeriums außer Kraft gesetzt werden kann und mit welcher die Unfähigkeit zur Beförderung verbunden ist.

580. **Geschichtliches.** Das ehrenräthliche Verfahren wurde erst 1867 eingeführt.*) Aber auch in früherer Zeit wurden die Gesetze der Ehre in der Armee sehr strenge befolgt. Eigenthümliche Verhältnisse brachten es jedoch mit sich, dass die Officierscorps der Truppenkörper das Richteramt in Ehrensachen aus eigener Machtvollkommenheit ausübten. Die höheren Behörden duldeten dies und gestatteten in der Regel keine Berufung gegen die Beschlüsse des Officierscorps.

VII. Die Seelsorge.

Im Heere.

581. **Militär-Geistlichkeit. Apostolisches Feld-Vicariat.** Zur Ausübung der Seelsorge und der geistlichen Jurisdiction besteht für das Heer eine eigene Militär-Geistlichkeit.

*) Bis 1871 „ehrengerichtliches Verfahren" genannt. Die gegenwärtig giltige Vorschrift für das ehrenräthliche Verfahren ist seit 1884 in Wirksamkeit.

An der Spitze derselben steht als oberste militär-geistliche Behörde das apostolische Feld-Vicariat in Wien, dessen Vorsteher den Titel: „Apostolischer Feld-Vicar" führt und in der V. Rangclasse steht.

Der Feld-Vicar ist in allen Kirchen-Angelegenheiten militär-administrativer Natur Beirath des Reichs-Kriegs-Ministeriums. In allen Angelegenheiten der Seelsorge und des geistlichen Amtes ist dem Feld-Vicar der unmittelbare Verkehr mit dem Militär-Clerus gestattet, doch hat er seine Erlässe dem Reichs-Kriegs-Ministerium zur Kenntnis zu bringen. Als berathendes Organ sind dem Feld-Vicar der „Feld-Consistorial-Director" und zwei „Feld-Consistorial-Secretäre" beigegeben. Der Director steht in der VI., der erste Secretär in der VIII., der zweite in der IX. Rangclasse.

582. **Seelsorge im Frieden.** Jeder Militär-Territorialbezirk bildet einen Militär-Seelsorge-Bezirk.

An der Spitze jedes Bezirkes steht ein römisch-katholischer Militär-Pfarrer; ferner sind in jedem Bezirke römisch-katholische Militär-Curaten und Militär-Kapläne des römisch- und griechisch-katholischen, sowie des griechisch-orientalischen Glaubensbekenntnisses, endlich in einigen Bezirken auch evangelische Militär-Seelsorger angestellt. Für die Israeliten bestehen im Frieden keine eigenen Militär-Geistlichen; die Seelsorge wird durch die betreffenden Orts-Rabbiner ausgeübt. Für die bei den bosnisch-hercegovinischen Truppen dienenden Mohamedaner sind zwei Militär-Imame angestellt. In den Militär-Bildungs-Anstalten wird die Seelsorge durch römisch-katholische Militär-Geistliche versehen, welche den Titel „geistlicher Professor" führen.

Die Militär-Pfarrer stehen in der VIII. Rangclasse; ferner ist (seit 1896) für die griechisch-katholische, griechisch-orientalische und evangelische Confession je eine Stelle der VIII. Rangclasse systemisiert; die betreffenden Geistlichen führen den Titel „Militär-Erzpriester", beziehungsweise „Militär-Senior". Alle übrigen Militär-Geistlichen stehen in der IX. Rangclasse.

In jenen Garnisonen, in welchen der Militär-Seelsorgedienst nicht durch Militär-Geistliche bewirkt werden kann, werden mit der Versehung der Seelsorge-Functionen im Subsidiarwege Civilgeistliche betraut.

583. **Dienstliche Stellung der Militär-Geistlichen.** Die Militär-Pfarrer befinden sich im Amtssitze der Militär-Territorial-Behörden, führen die Tauf-, Trauungs- und Sterbe-Matrikeln*) und haben die Ober-Aufsicht über die im Seelsorge-Bezirke angestellten Militär-Curaten und katholischen Kapläne. Das von ihnen geleitete Amt führt die Bezeichnung: „Militär-Pfarramt des Seelsorge-Bezirkes von N."

Gleichzeitig sind die Militär-Pfarrer in allen militär-administrativen Kirchen-Angelegenheiten Hilfsorgane und Referenten der Corps- (Militär-) Commanden und führen in dieser Eigenschaft die Benennung: „Militär-Pfarrer des N.-Corps (Militär-Commandos in N.)." In rein geistlichen Dingen unterstehen sie dem apostolischen Feld-Vicariat.

Die Militär-Curaten sind den Garnisonsspitälern und einigen Heeresanstalten bleibend zugewiesen, während die Militär-Kapläne von

---

*) Die Matrikeln für die Infanterie, Jägertruppe, die Cavallerie und die Pioniertruppe führt der Militär-Pfarrer jenes Territorialbezirkes, in welchem der zugehörige Ersatzkörper, für die Feld-, Festungs-Artillerie und Traintruppe der Militär-Pfarrer jenes Territorialbezirkes, in welchem die bezügliche Regiments- (Festungs-Artillerie-Bataillons-) Stabsstation liegt; für die Sanitätstruppe und das Eisenbahn- und Telegraphen-Regiment besorgt die Matrikelführung der Militär-Pfarrer zu Wien.

den Militär-Territorial-Commanden einen Amtssitz angewiesen erhalten, jedoch den Seelsorgedienst bei den Truppen und Anstalten gleichsam missionsweise besorgen.*)

Sowohl die Militär-Curaten, als auch die Militär-Kapläne unterstehen in Sachen der Seelsorge und des geistlichen Amtes dem betreffenden Militär-Pfarrer, in allen anderen dienstlichen Beziehungen aber im Wege der betreffenden Anstalt, beziehungsweise des Militär-Stations-Commando, dem bezüglichen Militär-Territorial-Commando.

Die evangelischen Militär-Seelsorger haben bestimmte Amtssitze, unterstehen direct den betreffenden Corps-Commanden und werden zur Versehung der geistlichen Functionen zu den Truppen und Anstalten abgesendet.

Den Militär-Imams wird vom 15. Corps-Commando in Sarajevo, welchem sie direct unterstehen, ein Amtssitz und Dienstes-Rayon angewiesen.

Die geistlichen Professoren unterstehen dem Commando der betreffenden Militär-Bildungs-Anstalt und werden auch als Lehrer verwendet.

584. **Seelsorge im Kriege.** Jede Truppendivision erhält eine aus zwei Geistlichen bestehende Militär-Seelsorge; die Feld-, Reserve- und Festungs-Spitäler (siehe „Sanitätswesen"), dann die in Kriegsausrüstung versetzten Festungen erhalten je einen Militär-Curat. Jede Armee erhält eine Militär-Seelsorge, bestehend aus einem römisch-katholischen Feld-Superior (VIII. Rangclasse), einem evangelischen Militär-Seelsorger, einem Feld-Rabbiner (IX. Rangclasse) und einem Militär-Imam, das Armee-Ober-Commando einen katholischen Militär-Geistlichen.

An der Spitze eines jeden Militär-Seelsorgebezirkes bleibt auch im Mobilisierungsfalle ein Militär-Pfarrer, welchem für die nicht mobilisierten Heerestheile eine Anzahl von Kaplänen (evangelischen Militär-Seelsorgern) zugewiesen wird.

585. **Friedens- und Kriegsstand der Militär-Geistlichkeit.** Im Frieden zählt die Militär-Geistlichkeit des Heeres 136 Personen, von denen 107 dem römisch-katholischen Bekenntnisse angehören. Der Mehrbedarf im Kriege wird durch Einberufung der Militär-Geistlichen der Reserve gedeckt.

Bis zum Jahre 1888 wurden alle wehrpflichtigen ausgeweihten Priester (beziehungsweise Seelsorger) zu Militär-Kaplänen (evangelischen Militär Seelsorgern 2c.) zweiter Classe in der Reserve ernannt. Im Laufe der Jahre ist die Zahl der nichtactiven Militär-Geistlichen derart angewachsen, dass der Bedarf im Kriege mehrfach gedeckt erscheint. Infolge dessen werden gegenwärtig nur so viele wehrpflichtige Priester, beziehungsweise Seelsorger, zu Reserve-Militär-Geistlichen ernannt, als im Mobilisierungsfalle nothwendig sind.

586. **Geschichtliches.** Bis zum Jahre 1869 hatte jedes Regiment im Frieden und im Kriege einen „Feld-Kaplan". Für die Akatholiken bestehen Seelsorger im Heere erst seit 1860. Die oberste militär-geistliche Behörde, das apostolische Feld-Vicariat wurde schon 1773 errichtet.

In den Landwehren.

587. **Seelsorge im Frieden und im Kriege.** Im Frieden wird der Seelsorge-Dienst für die Landwehren durch die Civil-Geistlichkeit versehen, welche auch die Matrikeln führt.

---

*) Curaten und Kapläne haben gleichen Rang und Gehalt. Der Name bezeichnet nur die dienstliche Stellung.

Im Kriege erhält jeder aus Landwehr-Truppen gebildete Armeekörper die im Punkte 584 angegebene Zahl von Landwehr-Seelsorgern.

Die betreffenden Personen sind schon im Frieden ernannt und gehören (wie auch die aus der Reserve des Heeres zur Landwehr übersetzten Militär-Geistlichen) zur nichtactiven Landwehr, beziehungsweise zur Reserve der Landwehr.

588. **Gliederung und Unterordnung der Landwehr-Geistlichkeit.** Die Landwehr-Geistlichkeit besteht aus „Landwehr-Kaplänen", „evangelischen Landwehr-Seelsorgern" und „Landwehr-Rabbinern" mit je zwei Gehaltclassen.

In Sachen der Seelsorge und des geistlichen Amtes unterstehen die katholischen Landwehr-Geistlichen im Kriege dem bei jeder Armee creierten Feld-Superiorate, die evangelischen Landwehr-Seelsorger und die Landwehr-Rabbiner dem betreffenden höheren Commando.

Das apostolische Feld-Vicariat in Wien ist im Kriege auch für die k. k. Landwehr die oberste militär-geistliche Behörde.

VIII. Sonstige Heeres-Anstalten.

1. Das militär-geographische Institut.

589. **Bestimmung und Unterordnung.** Das militär-geographische Institut in Wien hat die astronomischen und geodätischen Vermessungen, die Militär-Landesaufnahme (Mappierung), ferner die Anfertigung der für den Dienst der bewaffneten Macht nothwendigen Karten, Pläne und Zeichnungen durchzuführen.

Das militär-geographische Institut ist in dienstlicher, wissenschaftlicher und technischer Beziehung im Wege des Chef des Generalstabes, in Bezug auf den Verwaltungsdienst im Wege der Intendanz des 2. Corps in Wien dem Reichs-Kriegs-Ministerium untergeordnet.

590. **Gliederung.** An der Spitze des Institutes steht ein General als „Director".

Das Institut gliedert sich in fünf Gruppen, und zwar die astronomisch-geodätische, Mappierungs-, topographische, technische und Verwaltungs-Gruppe.

Jede Gruppe wird durch einen Stabsofficier als „Gruppen-Vorstand" geleitet. Der Vorstand der astronomisch-geodätischen Gruppe heißt „Triangulierungs-Director", jener der Mappierungs-Gruppe „Mappierungs-Director".

Jede Gruppe besteht aus mehreren Abtheilungen, welche von Stabs- oder Oberofficieren (beziehungsweise Beamten) geleitet werden. Die Leiter der Mappierungs-Abtheilungen heißen „Mappierungs-Unterdirectoren".

Im Kriege werden die astronomisch-geodätische und die Mappierungs-Gruppe aufgelöst. Dagegen wird eine „Kriegs-Karten-Expeditions-Abtheilung" aufgestellt.

591. Das **Personal** des Institutes besteht aus Stabs- und Oberofficieren, Truppen-Rechnungsführern, Beamten, dem technischen Hilfspersonal, Armeedienern und Personen des Mannschaftsstandes.

Die Officiere werden entweder bleibend im Institute verwendet und können dem Truppen-, Armee- oder Ruhestande angehören, oder sie sind von der Truppe (auf höchstens sechs Jahre) in das Institut commandiert. Außerdem werden bei der Mappierung einige Stabs- und Oberofficiere des Generalstabes verwendet.

Die Rechnungsführer werden dem Truppen-Rechnungsführer-Officierscorps entnommen.

Die Beamten gliedern sich in technische und werkführende Beamte und werden in der topographischen und technischen Gruppe des Institutes verwendet. Sie bilden

eine eigene Standesgruppe von Militär-Beamten mit folgenden Chargengraden und Rangclassen, und zwar:

a) technische Beamte: Vorstand erster Classe (VII); Vorstand zweiter Classe (VIII); technischer Official erster und zweiter Classe (IX); technischer Official dritter Classe (X); technischer Assistent (XI).

b) werkführende Beamte: Ober-Werkführer 1. und 2. Classe (IX); Werkführer (X); Werkführer-Assistent (XI).

Das technische Hilfspersonal besteht aus Werkmeistern und technischen Gehilfen mit je zwei Gehaltclassen. Diese Personen sind Gagisten ohne Rangclasse.

Über die Armeediener siehe Punkt 252.

Die Personen des Mannschaftsstandes werden den Truppen entnommen und führen ohne Rücksicht auf die Waffengattung die Bezeichnungen: Feldwebel, Rechnungs-Unterofficier erster und zweiter Classe, Führer, Corporal, Gefreiter, Instituts-Soldat.

Die Unterofficiere sind mit Infanterie-Officierssäbeln, die Gefreiten und Soldaten mit Infanteriesäbeln bewaffnet.

592. **Standesverhältnisse.** Im Frieden sind im militär-geographischen Institute 458 Militärpersonen (darunter über 200 Officiere und Beamte) angestellt. Außerdem werden nach Bedarf Civilpersonen als Contract-Arbeiter und Taglöhner beschäftigt.

Im Mobilisierungsfalle wird der Stand der Officiere bedeutend vermindert, dagegen der Mannschaftsstand erhöht.

593. **Geschichtliches.** Das militär-geographische Institut wurde 1839 gegründet, und zwar durch Vereinigung der beim General-Quartiermeisterstabe bestandenen topographisch-lithographischen Anstalt mit dem bei Übernahme der Lombardie (1815) mitübernommenen militär-geographischen Institute in Mailand. 1851 wurde für die Arbeiten des Institutes ein eigenes, aus Stabs- und Oberofficieren zusammengesetztes „Ingenieur-Geographen-Corps" errichtet, jedoch 1860 wieder aufgelöst.

2. Das Kriegs-Archiv.*)

594. **Bestimmung und Unterordnung.** Das Kriegs-Archiv in Wien ist eine dem Chef des Generalstabes unterstehende stabile Heeres-Anstalt, in welcher kriegsgeschichtliche Arbeiten ausgeführt und alle diesem Zwecke dienenden Schriften, Karten und Zeichnungen gesammelt, gesichtet und aufbewahrt werden. In der Bibliothek-Abtheilung des Archivs werden alle guten militärischen und mit dem Kriegswesen in Beziehung stehenden Werke — zur Benützung durch die Officiere und Beamten der bewaffneten Macht — vorräthig gehalten.

595. **Gliederung und Personal.** An der Spitze des Kriegs-Archivs steht als „Director" ein General oder ein Oberst des Generalstabs-Corps.

Das Kriegs-Archiv gliedert sich in vier Abtheilungen, und zwar: 1. Die Abtheilung für Kriegsgeschichte, 2. die Schriften-Abtheilung, 3. die Karten-Abtheilung, 4. die Bibliothek-Abtheilung.

Als Abtheilungs-Vorstände fungieren Stabsofficiere. Vorstand der kriegsgeschichtlichen Abtheilung ist der Director.

Das Personal besteht aus mehreren Generalstabs-Officieren, welche in der kriegsgeschichtlichen Abtheilung vorübergehend verwendet werden, ferner aus bleibend angestellten Stabs- und Oberofficieren des Armeestandes, endlich aus Armeedienern, Unterofficieren &c. (Zusammen 32 Officiere, 4 Armeediener, 3 Unterofficiere.)

---

*) Errichtet 1801.

3. Die Militär-Invalidenhäuser.

596. **Bestimmung.** Die Militär-Invalidenhäuser dienen zur Versorgung invalider Officiere des Soldatenstandes vom Hauptmann oder Rittmeister abwärts, und invalider Personen des Mannschaftsstandes.

Ausnahmsweise können in die Militär-Invalidenhäuser auch invalide Auditore, Militär-Ärzte, Truppen-Rechnungsführer und Militär-Beamte von der IX. Rangclasse abwärts, ferner invalide Gagisten ohne Rangclasse (Profoßen, Werkmeister 2c.), endlich (auf beschränkte Zeit) auch Soldaten-Witwen und -Waisen aufgenommen werden.

Auf die Versorgung in den Invalidenhäusern haben auch die Personen der Kriegsmarine, der Landwehr*) und des Landsturmes Anspruch.

597. **Gliederung, Personal, Unterordnung.** Militär-Invalidenhäuser bestehen in Wien, Prag, Tyrnau und Lemberg.

Das Invalidenhaus in Wien hat eine Filiale in Neulerchenfeld, in welcher nur Officiere und Gleichgestellte untergebracht sind.

Zu Commandanten der Invalidenhäuser werden Generale oder Stabsofficiere des Ruhestandes ernannt.

Jedem derselben ist ein entsprechender Stab (Stellvertreter, Adjutant, Militär-Curat, Ärzte, Truppen-Rechnungsführer) beigegeben.

In jedem Militär-Invalidenhause — jenes zu Lemberg ausgenommen — ist ein eigenes Spital, in Tyrnau eine Militär-Apotheke eingerichtet. Mit dem Tyrnauer Militär-Invalidenhaus-Spitale ist eine Militär-Irren-Heilanstalt verbunden.

Jedes Militär-Invalidenhaus gliedert sich je nach der Zahl der daselbst untergebrachten Mannschaft in Compagnien (von höchstens 150 Mann); bei jeder Compagnie sind 3 invalide Officiere (1 Hauptmann oder Rittmeister als Commandant und 2 Subalternofficiere) und eine entsprechende Zahl von „dienstthuenden" Unterofficieren eingetheilt.**)

Zum Wach- und Wartdienste wird jedem Militär-Invalidenhause eine entsprechende Zahl von zum Truppendienste minder geeigneten Unterofficieren und Soldaten zugewiesen.

Die Militär-Invalidenhäuser unterstehen im Wege je eines Infanterie-Truppendivisions-Commandos den Corps-Commanden, in deren Bereich sie sich befinden.

Außer den in den Invalidenhäusern untergebrachten Officieren, den sogenannten „Instituts-Officieren", gehören zum Stande der Invalidenhäuser oder zum „Invaliden-Versorgungsstand" auch jene Officiere und Beamten, welche die Invaliden-Versorgung genießen, aber das Recht zur freien Wahl des Domicils außerhalb des Invalidenhauses haben.***)

In der Invaliden-Versorgung stehen gegenwärtig 200 Officiere (darunter 77 mit freier Wahl des Domicils); außerdem sind über 300 Officiere mit Invaliden-Stiftungsplätzen (aus der van Yppen- und der Strozzi-Stiftung) betheilt. Ferner sind in den Invalidenhäusern gegen 900 invalide Mannschafts-Personen untergebracht.

598. **Geschichtliches.** Das Invalidenhaus in Wien wurde 1783, jenes zu Prag 1751 errichtet. Das in Pest 1827 errichtete Invalidenhaus wurde 1842 nach Tyrnau verlegt. Das Invalidenhaus in Lemberg besteht seit 1864.

---

*) Zur Versorgung der invaliden Honvéds (vornehmlich jener von 1848/49) besteht in Budapest ein „Honvéd-Asyl". Dasselbe ist ähnlich organisiert, wie ein Militär-Invalidenhaus und untersteht dem k. ung. Landesvertheidigungs-Ministerium. Gegenwärtig befinden sich im Honvéd-Asyl 100 Invaliden (darunter 35 Officiere).

**) Die Invaliden behalten die Chargen, welche sie vor dem Übertritt in den Invalidenstand bekleideten. Der Charge wird die Bezeichnung: „Invaliden-" vorgesetzt, z. B. „Invaliden-Feldwebel (-Oberjäger, -Wachtmeister 2c.)"

***) Die in der Invaliden-Versorgung stehenden Officiere erhalten 90 Procent der letzten Activitäts-Gage, und entweder freies Quartier in einem Invalidenhause oder eine Quartier-Beihilfe von 80 bis 120 fl. Die Mannschaft erhält Invaliden-Gebüren, welche den normalen Mannschafts-Gebüren nahezu gleichkommen.

4. Militär-Transporthäuser.

599. **Bestimmung.** Die Militär-Transporthäuser vermitteln im allgemeinen die Absendung, beziehungsweise Weiterbeförderung der Mannschaft des Heeres von und zu den Truppen und Anstalten, sorgen für die Bequartierung und Verpflegung dieser „Transenen", betheilen sie, wenn nöthig, mit Montursorten und bezahlen auch die Reise-Auslagen für die Weiterbeförderung.

Die Transenen werden so rasch als möglich — in der Regel binnen 24 Stunden — weiter gesendet. Die nothwendigen Transportführer werden von den Truppen commandiert.

600. **Gliederung, Personal und Unterordnung.** Es gibt Garnisons- und Truppen-Transporthäuser.

Die Garnisons-Transporthäuser sind selbständige stabile Heeres-Anstalten mit eigenem Administrations-Personal und werden von Stabsofficieren oder Hauptleuten des Armeestandes commandiert.

Jedem Transporthause sind 1 bis 2 Truppen-Rechnungsführer und 1 bis 3 Hilfsarbeiter zugewiesen.

Gegenwärtig bestehen 10 Garnisons-Transporthäuser, und zwar in Wien, Triest, Budapest, Prag, Olmütz, Przemyśl, Krakau, Lemberg, Brod und Sarajevo.

Dieselben sind auf einen Transenenstand von höchstens 800 Mann eingerichtet, unterstehen in militärischer Beziehung dem Militär-Stations- oder Festungs-Commando ihres Standortes, in administrativer Beziehung der Intendanz des betreffenden Militär-Territorial-Commandos.

Die Truppen-Transporthäuser werden (von den Militär-Territorial-Commanden) nach Bedarf in solchen Orten aufgestellt, wo gewöhnlich ein lebhafter Transenen-Verkehr stattfindet, daher besonders in Ergänzungsbezirks-Stationen. Sie haben keinen eigenen Personalstand, sondern werden einem Truppenkörper (in der Regel einem Ersatzbataillons-Cadre der Infanterie) zur Verwaltung zugewiesen und bilden eine Unterabtheilung des letzteren.

In Stationen, wo ein geringer Transenen-Verkehr ist, wird eine Truppen-Abtheilung der Garnison mit der Übernahme und Abfertigung der Transenen beauftragt.

Zur Bewältigung des gesteigerten Transenen-Verkehres während der Mobilisierung und im Verlaufe des Krieges können in den Standorten der Transporthäuser von diesen Transport-Sammel-Commanden und Filial-Transporthäuser aufgestellt werden.

Jedes Transport-Sammel-Commando besteht aus einem Officier als Leiter, einem Inspectionsofficier, sowie der erforderlichen Mannschaft (Schreiber, Köche, Aufsichtspersonal), und hat die präsentierte Mannschaft zu übernehmen, aushilfsweise zu bekleiden und an die Transportführer zu übergeben. Bezeichnung: (z. B.) „Garnisons-Transporthaus in N., Sammel-Commando Nr. 2 in der N.-Caserne".

Die Filial-Transporthäuser bilden eigene Rechnungskörper und werden in der Nähe der Bahnhöfe oder Dampfschiff-Landungsplätze etabliert. Bezeichnung: (z. B.) „Garnisons-Transporthaus Wien, Filiale Nr. 1 am Nordbahnhofe".

601. **Geschichtliches.** Transporthäuser gab es schon anfangs dieses Jahrhunderts. Nach dem „Organisations-Statut für die k. k. Armee" vom Jahre 1857 waren im Bereiche der Monarchie 18 selbständige „Transport-Sammelhäuser" aufgestellt, außerdem stand eine Anzahl von Transport-Sammelhäusern in der Verwaltung der Truppen. Bei der Mobilisierung wurden „mobile Armee-Transport-Sammelhäuser" errichtet. Die jetzige Organisation der Transporthäuser besteht im wesentlichen seit 1869.

C. Die militärisch organisierten, jedoch nur theilweise der bewaffneten Macht angehörenden Körper.

602. **Einleitung.** Dem Heere und den Landwehren sind mehrere militärisch organisierte Körper angeschlossen, welche bestimmten Zwecken dienen, und zwar:

I. Die k. und k. Leibgarden;
II. die k. ung. Kronwache;
III. die Gendarmerie;
IV. die Militär-Wachcorps;
V. die Gestütsbranche in den Staats-Pferdezucht-Anstalten.

I. Die k. und k. Leibgarden.

603. **Gliederung und Bestimmung.** Die k. und k. Leibgarden sind zum militärischen Hofstaat Seiner Majestät gehörige Militärabtheilungen und bestehen aus:

der ersten Arcieren-Leibgarde,
der k. ung. Leibgarde,
der Trabanten-Leibgarde,
der Leibgarde-Reiter-Escadron und
der Leibgarde-Infanterie-Compagnie.

Die Leibgarden haben die Bestimmung, über die Sicherheit des Allerhöchsten Herrscherhauses zu wachen und den Hof bei feierlichen Gelegenheiten zu umgeben. Die Leibgarde-Reiter-Escadron und die Leibgarde-Infanterie-Compagnie versehen speciell den Wach- und Ordonnanzdienst an den Allerhöchsten Hoflagern; die Mannschaft dieser Garden wird auch zu Courier-Reisen verwendet.

Im Kriege wird eine Abtheilung der Leibgarde-Reiter-Escadron dem Armee-Ober-Commandanten oder dem Commandanten einer selbstständig operierenden Armee für den Ordonnanzdienst zur Verfügung gestellt. Die Leibgarde-Reiter-Escadron bildet daher einen integrierenden Theil des Heeres.

604. **Unterordnung.** Alle Garden unterstehen bezüglich des Hofdienstes und der Personal-Angelegenheiten dem Ersten Obersthofmeister Seiner Majestät, welcher „Oberst" aller Garden ist.

605. **Zusammensetzung.** Die erste Arcieren-Leibgarde und die ungarische Leibgarde bestehen nur aus Generalen, Stabs- und Oberofficieren, die übrigen Garden auch aus Unterofficieren.

a) In der Arcieren- und der ungarischen Leibgarde gibt es folgende Chargen:

Garde-Capitän (höherer General);
Garde-Capitän-Lieutenant (höherer General);
Garde-Oberlieutenant (Feldmarschall-Lieutenant oder Generalmajor);

Garde-Lieutenant und Haus-Commandant (Generalmajor oder Oberst);
Garde-Wachtmeister (Major);
Garde-Vice-Wachtmeister (Rittmeister erster Classe);
Garde (Rittmeister oder Oberlieutenant).

Jede dieser Garden besteht aus 3 Generalen und 43 Stabs- und Oberofficieren. Außerdem gehören zu jeder dieser Garden 1 Garde-Arzt, 1 Garde-Rechnungsführer, 1 Haus-Inspector, 1 Portier, 27 Garde-Bediente und 6 -Hausdiener. Die k. ung. Leibgarde verfügt über ein Stallpersonal (1 Stabs-Wachtmeister, 5 Wartmänner und 10 Reitpferde).

Officiere, welche die Aufnahme in eine dieser Garden anstreben, müssen vor dem Feinde oder im Frieden mit Auszeichnung gedient haben und bezüglich der Arcieren-Leibgarde Staatsbürger in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, bezüglich der ungarischen Leibgarde Staatsbürger in den Ländern der ungarischen Krone sein. Dieselben sollen in der Regel das 45. Lebensjahr nicht überschritten haben, ein ansehnliches Äußere und eine Körpergröße von mindestens 174 *cm* besitzen, endlich des Reitens kundig sein.

b) Die Trabanten-Leibgarde hat folgende Zusammensetzung:
Garde-Capitän (höherer General);
Garde-Capitän-Lieutenant, Haus-Commandant (Generalmajor oder Oberst);
Garde-Ober- und Unterlieutenant (Stabsofficier);
Garde-Premier-Wachtmeister (Hauptmann);
Garde-Second-Wachtmeister (Subaltern-Officier);
Garde-Rechnungsführer (Rechnungsofficial oder -Accessist);
Garde-Vice-Second-Wachtmeister (Feldwebel);
Trabanten-Leibgarde (Feldwebel);
endlich Bedienungsmänner, Officiersdiener und Hausdiener, zusammen 65 Personen;

c) die Leibgarde-Reiter-Escadron hat folgende Zusammensetzung:
Garde-Capitän (höherer General);
Garde-Escadrons-Commandant (Stabsofficier der Cavallerie);
Garde-Rittmeister, -Oberlieutenant, -Lieutenant (Officiere vom Stande der Cavallerie);
Garde-Rechnunsführer (Rechnungsofficial oder -Accessist);
Garde-Wachtmeister,
Garde-Schmied,
Garde-Trompeter,
Garde-Reiter,
} mit Wachtmeisters-Rang,
ferner Officiersdiener und Wartmänner, zusammen 140 Personen und 76 Dienstpferde. In der Standes-Evidenz der Leibgarde-Reiter-Escadron stehen ferner: 1 Hof-Stabsadjutant (Officier) und 2 Hof-Stabsfeldwebel.

Der Garde-Escadrons-Commandant, der Rittmeister und die Subaltern-Officiere rücken nach einigen Jahren wieder zum Truppendienste ein.

d) Die Leibgarde-Infanterie-Compagnie hat eine ähnliche Zusammensetzung wie die Leibgarde-Reiter-Escadron. Garde-Capitän ist der Capitän der Trabanten-Leibgarde. Der Garde-Compagnie-Commandant, der Garde-Hauptmann, die Garde-Oberlieutenante und -Lieutenante werden der Infanterie und Jägertruppe des Heeres entnommen und rücken nach einiger Zeit wieder zum Truppendienste ein. Garde-Rechnungsführer ist ein Rechnungsofficial oder -Accessist.

Die Mannschaft besteht aus:
Garde-Feldwebeln,
Garde-Zugsführern,
Garde-Corporalen,
} mit Feldwebels-Rang;

Garde-Infanteristen,
Garde-Tambours,
Garde-Hornisten,
} mit Führers-Rang;
endlich Officiers- und Hausdienern. Gesammtstand 279 Personen.

In die unter b), c) und d) angeführten Garden werden nur vorzüglich conduisierte Unterofficiere des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehren von entsprechender Körpergröße (172 bis 174 *cm*) und rüstigem Körperbau eingetheilt.

606. **Geschichtliches.** Die erste Arcieren-Leibgarde wurde 1763, die k. ung. Leibgarde 1760 errichtet. Letztere hieß bis zur ihrer Auflösung im Jahre 1850 und nach der Wiedererrichtung 1867 bis 1868 k. ung. adelige Leibgarde. Die Trabanten-Leibgarde wurde 1767, die Leibgarde-Reiter-Escadron (als „Garde-Gendarmerie") 1849, die Leibgarde-Infanterie-Compagnie (als „Hofburgwache") 1802 errichtet.

II. Die k. ung. Kronwache.

607. **Bestimmung und Zusammensetzung.** Die k. ung. Kronwache in Budapest ist zur Bewachung der Krone des heiligen Stephan bestimmt und wird von einem Hauptmann commandiert.

Stand: 1 Hauptmann, 1 Subalternofficier, 1 Verwaltungsofficier, 6 Kronwach-Unterofficiere (mit Feldwebels-Auszeichnung), 40 Kronwach-Infanteristen und 2 Kronwach-Hornisten (mit Führers-Auszeichnung), 3 Officiersdiener, 5 Hausdiener. Die Kronwache untersteht den beiden „Kronhütern"*) und im Wege des Budapester I. Landwehrdistricts-Commandos dem k. ung. Landesvertheidigungs-Ministerium.

608. **Geschichtliches.** Die seit Jahrhunderten bestandene Kronwache wurde 1784 aufgelöst, 1790 neuerdings aufgestellt, 1849 abermals aufgelöst, jedoch im Jahre 1861 wieder errichtet und 1872 der k. ung. Landwehr einverleibt.

III. Die Gendarmerie.

Allgemeines.

609. **Bestimmung, Personal.** Die Gendarmerie hat die Bestimmung, für die Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung zu sorgen. Im Mobilisierungsfalle wird die Gendarmerie auch zur Feldgendarmerie-Dienstleistung bei der Armee im Felde herangezogen.

Das Personal der Gendarmerie wird dem Heere und den Landwehren entnommen und besteht aus Stabs- und Oberofficieren, Wachtmeistern, Postenführern (mit Zugsführers-Distinction) und Gendarmen (mit Corporals-Distinction).

610. **Gliederung und Unterordnung.** Die Gendarmerie gliedert sich in:

a) die k. k. Gendarmerie, für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder;

b) die k. ungarische und die k. ungarisch-croatisch-slavonische Gendarmerie, für die Länder der ungarischen Krone; und

c) das Gendarmerie-Corps für Bosnien und die Hercegovina.

Die Gendarmerie untersteht in Ausübung des Sicherheitsdienstes den politischen Behörden (bezw. in Ungarn dem Ministerium des Innern); in militärischen und Personal-Angelegenheiten dem betreffenden Landesvertheidigungs-Ministerium (das Gendarmerie-Corps für Bosnien und die Hercegovina durch das 15. Corps-Commando dem Reichs-Kriegs-Ministerium).

---

*) Die „Kronhüter" gehören zu den Bannerherren (Barones Regni) des Königreiches Ungarn und sind Mitglieder der Magnaten-Tafel des ungarischen Reichtages.

a) Die k. k. Gendarmerie.

611. **Gliederung.** Die k. k. Gendarmerie ist in Abtheilungen von 1 bis 16 Mann, welche Gendarmerie-Posten heißen, im Lande vertheilt. Posten von mehr als 2 Mann werden durch einen Postenführer befehligt.

Alle Posten eines politischen Bezirkes unterstehen in militärischer Beziehung dem am Sitze der Bezirks-Behörde befindlichen Bezirks-Gendarmerie-Commando, welches von einem Wachtmeister geleitet wird.

Derselbe ist gleichzeitig Commandant des am Sitze der Bezirkshauptmannschaft befindlichen Postens.

Die Bezirks-Gendarmerie-Commanden sind endlich dem für jedes Kronland am Sitze der politischen Landes-Behörde bestehenden Landes-Gendarmerie-Commando untergeordnet, welches von einem Stabsofficier geleitet wird.

Die Landes-Gendarmerie-Commanden werden mit Nummern von 1 bis 14 bezeichnet. Jedem Landes-Gendarmerie-Commando sind ein oder mehrere Officiere, ein (Rittmeister-, Oberlieutenant- oder Lieutenant-) Rechnungsführer, ein Rechnungs-Wachtmeister und die nöthigen Chargen beigegeben.

Als Zwischenbehörden sind noch Abtheilungs-Commanden aufgestellt, welche von Subalternofficieren oder Rittmeistern geführt werden.

612. **Gendarmerie-Inspector.** Zur Überwachung des militärischen Dienstes der Gendarmerie ist ein General bestimmt, welcher den Titel „Gendarmerie-Inspector für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder“ führt und ein Hilfsorgan des Ministers für Landesvertheidigung ist.

613. **Stand.** Die Gendarmerie für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder besteht aus beiläufig 9600 Personen (darunter 1 General und 162 Stabs- und Oberofficiere).

614. **Bewaffnung.** Die Mannschaft ist mit dem Gendarmerie-Repetier-Carabiner M. 1890 (sammt Bajonnett) bewaffnet; außerdem trägt die Mannschaft einen dem Infanteriesäbel ähnlichen Gendarmeriesäbel. Die Officiere tragen Infanterie-Officierssäbel.

b) Die k. ung. und die k. ung.-croatisch-slavonische Gendarmerie.

615. **Gliederung.** Mehrere im Lande vertheilte Gendarmerie-Posten bilden einen Zug (Commandant ein Subalternofficier), zwei bis drei Züge einen Flügel (Commandant ein Rittmeister), vier bis fünf Flügel in Ungarn einen Gendarmerie-District (Commandant ein Stabsofficier). In Croatien und Slavonien unterstehen die Flügel dem k. ung.-croatisch-slavonischen Gendarmerie-Commando in Agram.

Die Gendarmerie-Districte in Ungarn werden mit Nummern von I bis VI bezeichnet.

Jedem Gendarmerie-Districts-Commando sowie dem Gendarmerie-Commando in Agram sind beigegeben: 1 Stabsofficier als Stellvertreter, je 1 Subalternofficier als

Adjutant und Instructionsofficier, 1 Landwehr-Auditor als Justizreferent, 1 Rechnungsführer und die nöthigen Chargen.*)

616. **Inspicierender der Gendarmerie.** Die Überwachung der militärischen Ordnung in der Gendarmerie ist einem (im Landesvertheidigungs-Ministerium als Vorstand der Gendarmerie-Abtheilung angestellten) General übertragen, welcher den Titel „Inspicierender der Gendarmerie in den Ländern der ungarischen Krone" führt.

617. **Stand.** Die gesammte k. ungar. und k. ungar.-croatisch-slavonische Gendarmerie besteht gegenwärtig aus beiläufig 8200 Personen (darunter über 200 Stabs- und Oberofficiere). Ein Theil der Mannschaft (beiläufig 680 Mann) ist beritten. Die Ergänzung des Pferdestandes der k. ungar. Gendarmerie geschieht durch Ankauf von Remonten, welche in einem (1891 errichteten) „Gendarmerie-Remontendepot" in Budapest abgerichtet werden.

618. **Bewaffnung.** Die unberittene Mannschaft hat Repetier-Carabiner System Kropatschek mit Bajonnett, sonst wie die k. k. Gendarmerie. Die berittene Mannschaft ist mit Repetier-Carabiner sammt Bajonnett, Revolvern und leichten Cavalleriesäbeln versehen.

c) Das Gendarmerie-Corps für Bosnien und die Hercegovina.

619. **Gliederung.** Das Gendarmerie-Corps gliedert sich in Posten, Züge und Flügel, welche dem Gendarmerie-Corps-Commando in Sarajevo (Commandant ein Stabsofficier) unterstehen.

Dem Gendarmerie-Corps-Commandanten sind beigegeben: zwei Stabsofficiere, je 1 Subalternofficier als Adjutant und Instructionsofficier, 1 Rechnungsofficier, 1 Rechnungshilfsarbeiter und die nöthigen Chargen. Bei jedem Flügel-Commando ist ein Rechnungsofficier eingetheilt.

Die Dienstleistung der Officiere im Gendarmerie-Corps ist eine provisorische. Die Officiersstellen werden durch Zutheilung von Officieren des Heeres oder der Landwehren, welche sich hiezu freiwillig melden, ferner durch Zutheilung von Officieren der k. k. und k. ungarischen (ungarisch-croatisch-slavonischen) Gendarmerie besetzt.

Stand: 2350 Personen (darunter 50 Officiere). Ein Theil der Mannschaft (26 Mann) ist beritten.

620. **Bewaffnung** wie die k. u. Gendarmerie.

---

621. **Geschichtliches über die Gendarmerie.** Von 1815 bis 1849 bestand nur ein Gendarmerie-Regiment für die Lombardie und Südtirol,**) welches sich in $5^1/_2$ Escadronen gliederte. 1850 wurden für die ganze Monarchie 16 Gendarmerie-Regimenter, 1854 weitere 3 Regimenter errichtet. Jedes Regiment war 1000 Mann stark, und gliederte sich in Flügel, Züge und Posten. 1860 wurden aus den 19 Gendarmerie-Regimentern deren 10 gebildet; letztere wurden 1866 in 15 Landes-Gendarmerie-Commanden umgewandelt, von welchen 1867 — bei Wiederherstellung der ungarischen Staatsverfassung — die 4 in Ungarn befindlichen aufgelassen wurden. Die Landes-Gendarmerie-Commanden in Siebenbürgen, Croatien und Slavonien blieben jedoch bestehen und wurden 1876 dem

*) Beim Gendarmerie-Commando in Agram ist überdies noch ein Stabsofficier als „Inspicierender" eingetheilt.

**) Dasselbe wurde mit der Lombardie übernommen.

k. ungar. Landesvertheidigungs-Ministerium unterstellt. Für die croatisch-slavonische Militärgrenze bestand von 1871 bis 1881 ein Serežaner-Corps (in der Stärke von 400 Mann unter Commando eines Stabsofficiers), welches ähnlich wie die Gendarmerie organisiert, adjustiert und ausgerüstet war.

Die jetzige Organisation der k. k. Gendarmerie besteht im wesentlichen seit 1874. Die Gendarmerie in den Ländern der ungarischen Krone wurde (unter Einbeziehung der siebenbürgischen und croatisch-slavonischen Gendarmerie, sowie des Serežaner-Corps) 1881, das Gendarmerie-Corps für Bosnien und die Hercegovina 1878 errichtet.

IV. Die Militär-Wachcorps.

a) Das Militär-Polizeiwachcorps.

622. **Bestimmung und Gliederung.** In früheren Zeiten wurde der Sicherheits-Dienst in den großen Städten (auch in Wien) durch das Militär-Polizeiwachcorps versehen. Gegenwärtig bestehen kleine Abtheilungen dieses Corps in Krakau, Lemberg und (seit 1893) in Przemyśl.

623. **Dienstes- und Standesverhältnisse.** Die Militär-Polizeiwach-Abtheilungen unterstehen in militärischer Beziehung im Wege der Militär-Localbehörde und des Corps-Commando dem Reichs-Kriegs-Ministerium, hinsichtlich des Sicherheitsdienstes und in ökonomischen Angelegenheiten im Wege der Polizeibehörde und der Statthalterei in Lemberg dem k. k. Ministerium für Landesvertheidigung. Die Inspicierung der Abtheilungen bezüglich der fachmännischen Ausbildung obliegt dem Gendarmerie-Inspector.

Stand der Abtheilung in Krakau: 1 Hauptmann als Commandant, 1 Subalternofficier, 193 Unterofficiere und Soldaten; jener in Lemberg: 1 Hauptmann als Commandant, 1 Subaltern-Officier, 210 Unterofficiere und Soldaten; jener in Przemyśl: 1 Hauptmann als Commandant, 1 Subalternofficier, 60 Unterofficiere und Soldaten.

b) Das Militär-Wachcorps für die k. k. Civil-Gerichte in Wien.

624. **Bestimmung, Dienstes- und Standesverhältnisse.** Das Militär-Wachcorps ist zur Versehung des Sicherheits- und Wachdienstes bei den Civilgerichten in Wien bestimmt.

Dasselbe ist in militärischer Beziehung dem 2. Corps-Commando und dem Reichs-Kriegs-Ministerium, sonst dem Justiz-Ministerium untergeordnet.

Stand: 1 Hauptmann als Commandant, 3 Subaltern-Officiere, ferner 256 Unterofficiere, Gefreite und Soldaten.

---

625. **Geschichtliches über die Militär-Wachcorps.** Eine eigene Militär-Polizeiwache wurde zuerst 1775 zu Wien, später in den meisten Provinzial-Hauptstädten errichtet. 1866 hatte das ganze Militär-Polizeiwachcorps einen Stand von 3500 Mann mit circa 50 Officieren, und bestand theils aus Infanterie-, theils aus berittenen Abtheilungen. Nach 1866 wurde der Dienst der Militär-Polizeiwache fast überall den städtischen Sicherheitsorganen übertragen. Das Militär-Wachcorps für die Civilgerichte in Wien wurde 1870 errichtet.

V. Die Gestütsbranche in den Staats-Pferdezucht-Anstalten.

626. **Gliederung der Staats-Pferdezucht-Anstalten.** Alle Staats-Pferdezucht-Anstalten der Monarchie haben eine militärische Organisation. Es bestehen:

1. In den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern (k. k. Pferdezucht-Anstalten): die k. k. Staats-Gestüte in Piber (bei Köflach in Steiermark) und in Radautz*), ferner die k. k. Staats-Hengsten-Depots in Stadl bei Lambach, Graz, Klosterbruck bei Znaim, Pisek und Drohowyže.

2. In den Ländern der ungarischen Krone (k. ung., beziehungsweise k. croatisch-slavonische Pferdezucht-Anstalten): die k. ung. Staats-Gestüte in Mezöhegyes, Kisbér, Bábolna und Fogaras, die k. ung. Staats-Hengsten-Depots in Stuhlweißenburg, Nagy-Körös, Debreczin und Sepsi-Szent-György, endlich das k. croatisch-slavonische Hengsten-Depot in Agram.

Die Pferdezucht-Anstalten unterstehen dem betreffenden (k. k., beziehungsweise k. ung.) Ministerium für Ackerbau, beziehungsweise der croatisch-slavonischen Landesregierung.

627. **Gliederung, Dienstes- und Standesverhältnisse der Gestütsbranche.** Der Dienst in den Pferdezucht-Anstalten wird durch die „Gestütsbranche" versehen, welche aus Stabs- und Oberofficieren, Unterofficieren und Soldaten besteht. Außerdem sind in den Pferdezucht-Anstalten Geistliche, Militär-Ärzte, Truppen-Rechnungsführer und Thierärzte eingetheilt.

Die Officiere und die übrigen Gagisten ergänzen sich vom Heere und den Landwehren. — Die Officiere bilden in jedem Staatsgebiete für sich einen Concretualstand. Die übrigen Gagisten sind in den Concretualstatus der betreffenden Standesgruppe eingereiht.

Die Mannschaft wird direct zur Gestütsbranche (und zwar aus allen Theilen der Monarchie mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg) assentiert.

Die Chargengrade der Mannschaft sind: Wachtmeister, Zugsführer, Corporal, Gefreiter, Gestüts-Soldat, Professionisten-Soldat (nur in den k. ung. Pferdezucht-Anstalten), Fuhrmann und Csikos (Pferdehirt).

Die Mannschaft (mit Ausnahme der Fuhrleute und Officiersdiener) ist mit Cavalleriesäbeln bewaffnet.

In jeder Pferdezucht-Anstalt befindet sich eine „Militär-Abtheilung" der Gestütsbranche unter Commando eines Stabsofficiers.

Bezeichnung: „Militär-Abtheilung des k. k. Staats-Gestütes in Radautz".

Der Commandant der Militär-Abtheilung ist zugleich Commandant und Leiter der ganzen Anstalt.

In jedem k. ung. Staats-Gestüte besteht außer der Militär-Abtheilung noch eine (aus Civilbeamten gebildete) Wirtschafts-Direction zur Leitung und Überwachung der Bewirtschaftung und Verwaltung der Staats-Domänen.

Jedes Hengsten-Depot gliedert sich in mehrere Posten, welche von Rittmeistern oder rangälteren Subaltern-Officieren commandiert werden.

---

*) Dem Gestüte in Radautz untersteht auch der Staats-Hengsten-Posten in Ober-Wikow.

Die Militär-Abtheilungen unterstehen in militärischer Beziehung den Militär-Behörden und dem Reichs-Kriegsministerium, in allen ökonomisch-administrativen und Pferdezucht-Angelegenheiten dem betreffenden Ministerium für Ackerbau (der croatisch-slavonischen Landesregierung).

Stand der Gestütsbranche: a) in den k. k. Pferdezucht-Anstalten etwa 2000 Personen (darunter 70 Officiere und Beamte);

b) in den k. ung. Pferdezucht-Anstalten: etwa 3650 Personen (darunter 130 Officiere und Beamte).

628. **Militär-Inspector.** Die militärische Überwachung und Inspicierung der Gestütsbranche ist in jedem der beiden Staatsgebiete einem General übertragen, welcher den Titel „Militär-Inspector der k. k. (k. ung.) Pferdezucht-Anstalten" führt.

Die Militär-Inspectoren haben ihren Amtssitz in Wien und Budapest.

---

629. **Geschichtliches.** Unter Kaiser Josef II. wurden zur Förderung der Pferdezucht und zur besseren Remontierung für die Armee in einzelnen Provinzen Beschäl- und Remontierungs-Departements, sowie Gestüte errichtet. — Nach mehrfachen Reorganisationen giengen die Pferdezucht-Anstalten 1869 aus der Militär-Verwaltung in die Civil-Staatsverwaltung über; die Versehung des Dienstes blieb jedoch, wie früher, der militärisch organisierten Gestütsbranche überlassen.

D. Die Leitung.

I. Die höheren Commanden.

630. **Gliederung.** Zu den höheren Commanden gehören:
1. die Brigade-Commanden;
2. die Truppendivisions-Commanden;
3. die Territorial-Commanden;
4. die Landwehr-Ober-Commanden;
5. die Armee-Commanden und das Armee-Ober-Commando.

Die unter 1 bis 4 genannten Commanden bestehen schon im Frieden; die Armee-Commanden und das Armee-Ober-Commando werden erst im Mobilisierungsfalle aufgestellt und daher bei der „Armee im Felde" besprochen.

1. Die Brigade-Commanden.

631. **Brigade-Verband.** Zwei oder mehrere Truppenkörper (selbstständig detachierte Abtheilungen) derselben Waffengattung bilden eine Brigade und sind unter den Befehl eines „Brigade-Commandanten" („Brigadiers") gestellt.

Es gibt Infanterie-, Cavallerie- und Artillerie-Brigaden.

Ferner bestehen noch „Gebirgs-Brigaden", welche bei der „Organisation und Ausrüstung ꝛc. für den Gebirgskrieg" zur Besprechung gelangen.

Eine Infanterie-Brigade besteht aus 2 Infanterie-Regimentern oder 6 bis 9 Infanterie- oder Jäger-Bataillonen; eine Cavallerie-Brigade aus 2 (ausnahmsweise 3) Cavallerie-Regimentern; eine Artillerie-Brigade endlich aus einem Corps-Artillerie-Regimente und 2 bis 3 Divisions-Artillerie-Regimentern.

Die Eintheilung der Truppen in Brigaden, sowie die Standorte der Brigade-Commanden im Frieden werden jeweilig festgestellt.

Den Brigade-Commanden werden ferner auch andere Truppen, Ersatzkörper, sowie Anstalten unterstellt, und zwar: den Infanterie-Brigade-Commanden die technischen Truppen, die Garnisons- und Truppenspitäler, Garnisonsapotheken, Montur-Verwaltungs-Anstalten ꝛc.; den Cavallerie-Brigade-Commanden die Remonten-Assent-Commissionen; den Artillerie-Brigade-Commanden die Festungs-Artillerie, die Anstalten des Artillerie-Zeugswesens, die Traintruppe und die Anstalten des Train-Zeugswesens. Diese Truppen und Anstalten gehören jedoch nicht in den organisationsgemäßen „Brigade-Verband".

Die Brigade-Commanden werden innerhalb der einzelnen Waffengattungen mit fortlaufenden Nummern, von 1 angefangen, bezeichnet, z. B. „1. Infanterie-Brigade-Commando"; „6. Cavallerie-Brigade-Commando" ꝛc.

Ein Theil der Festungs-Artillerie und der Anstalten des Artillerie-Zeugswesens ist den Artillerie-Directoren (beim 14. und 15. Corps-Commando, sowie beim Militär-Commando in Zara), den Festungs-Artillerie-Directoren (in Krakau, Przemyśl, Trient und Cattaro) und dem Artillerie-Arsenal-Director untergeordnet (260). Diese Directoren haben dieselben Befugnisse wie die Brigadiere (632).

Gegenwärtig bestehen im Frieden:

a) im Heere: 64 Infanterie-Brigade-Commanden*) (und zwar Nr. 1 bis 34, 37 bis 40, 47 bis 50, 53 bis 72, 94 und 96);

18 Cavallerie-Brigade-Commanden (Nr. 3 bis 18, 20 und 21);

14 Artillerie-Brigade-Commanden (Nr. 1 bis 14);

b) in der k. k. Landwehr: 9 Landwehr-Infanterie-Brigade-Commanden (und zwar in Wien, Graz, Prag, Josefstadt, Leitmeritz, Krakau, Przemyśl, Lemberg, Innsbruck);

c) in der k. ung. Landwehr: 14 Infanterie-Brigade-Commanden (und zwar Nr. 45 und 46, ferner 73 bis 84), und

4 Cavallerie-Brigade-Commanden (Nr. 1 bis 4).

Der Commandant der 96. Infanterie-Brigade in Zara fungiert gleichzeitig als „zugetheilter General" beim dortigen Militär-Commando (638).

632. **Personalstand, Wirkungskreis und Dienststellung der Brigade-Commanden.** Brigade-Commandant (Brigadier) ist ein Generalmajor oder Oberst, ausnahmsweise ein Feldmarschall-Lieutenant.

Jedem Infanterie- (Gebirgs-) oder Cavallerie-Brigade-Commando des Heeres ist ein Oberofficier des Generalstabes, meist ein „Zugetheilter" (651 bis 653), als Brigade-Generalstabsofficier, jedem Artillerie-Brigade-Commando ein Oberlieutenant der Artillerie als Adjutant und (mit Ausnahme des 14.) ein Hauptmann der Artillerie zur Besorgung der Kanzleigeschäfte beigegeben.

Die Artillerie-Directoren und die Festungs-Artillerie-Directoren haben nur je 1 Subaltern-Officier als Adjutanten. Dem Artillerie-Arsenal-Director ist ein Kanzleivorstand (Hauptmann), ein Adjutant (Oberlieutenant) und ein technischer Referent (Artillerie-Ingenieur) zugewiesen. (Vergl. 260.)

Jedem Landwehr-Brigade-Commando ist ein Subaltern-Officier als Adjutant beigegeben; bei der k. u. Landwehr werden zu Brigade-Adjutanten nur für den Generalstabsdienst geeignete Officiere ernannt.

Der Brigade-Commandant und der Brigade-Generalstabsofficier (Adjutant) bilden den „Brigade-Stab".

Dem Brigade-Commandanten obliegt die Überwachung der kriegsgemäßen Ausbildung, Ausrüstung und der steten Schlagfertigkeit der ihm unterstellten Truppen, sowie der militärischen Ordnung und des Dienstbetriebes bei denselben.

In ökonomisch-administrativen Angelegenheiten ist den Brigade-Commanden ein selbständiger Wirkungskreis in der Regel nicht eingeräumt; doch sind sie verpflichtet, nach Bedarf dort einzugreifen, wo es die Sorge für die Schlagfertigkeit und für die Befriedigung der Bedürfnisse der Truppen erheischt.

---

*) Außerdem 6 Gebirgs-Brigaden (im Occupationsgebiete), welche für sich mit Nummern bezeichnet werden (Nr. 1 bis 3 und 6 bis 8).

Die Commandanten der Artillerie-Brigaden (mit Ausnahme der 14.) sind gleichzeitig Hilfsorgane für das Artilleriewesen bei dem mit derselben Nummer bezeichneten Corps-Commando.*)

Die Infanterie- und Cavallerie-Brigade-Commanden unterstehen entweder einem Truppendivisions-Commando, oder (wo ein solches nicht besteht, wie z. B. theilweise bei der Cavallerie) unmittelbar dem Corps- (Militär-) Commando. Die Artillerie-Brigade-Commanden, die Artillerie-Directoren und der Artillerie-Arsenal-Director unterstehen direct, die Festungs-Artillerie-Directoren im Wege des Festungs-Commando, den betreffenden Corps-Commanden.

Die k. k. Landwehr-Infanterie-Brigade-Commanden sind den Landwehr-Commanden**), die k. ung. Landwehr-Infanterie-Brigade-Commanden den Landwehr-Districts-Commanden, die k. ung. Landwehr-Cavallerie-Brigade-Commanden in Personal-Angelegenheiten der Officiere und Cadetten im Wege des Landwehr-Cavallerie-Inspectors, in allen übrigen Angelegenheiten direct den Districts-Commanden untergeordnet.

633. Im Kriege erhalten die Infanterie- und Cavallerie-Brigade-Commandanten einen größeren Stab (695).

Für die zurückbleibenden Truppen, Ersatzkörper und Anstalten des Heeres werden aufgestellt, und zwar: für die Infanterie „Territorial-Brigadiere", für die Cavallerie, beziehungsweise Artillerie, „Inspicierende der Cavallerie" und „Inspicierende der Artillerie", mit analogen Befugnissen wie die Brigadiere.

Zu gleichem Zwecke werden bei der k. ung. Landwehr aufgestellt: In jedem Districte ein „k. ung. Landwehr-Territorial-Infanterie-Brigade-Commando"; in der Friedensstation jedes Landwehr-Cavallerie-Brigade-Commandos ein „Inspicierender der Landwehr-Cavallerie-Ersatztruppen".

Der beim Artillerie-Brigade-Commando im Frieden eingetheilte Hauptmann (632) bleibt im Mobilisierungsfalle beim Militär-Commando (639) zurück und wird dem Inspicierenden der Artillerie unterstellt.

2. Die Truppendivisions-Commanden.

634. **Divisions-Verband.** Im Frieden sind die meisten Infanterie-Brigaden und ein Theil der Cavallerie-Brigaden des Heeres in Truppendivisionen vereinigt unter den Befehl eines „Truppendivisions-Commandanten" („Divisionärs") gestellt.

Es gibt Infanterie- und Cavallerie-Truppendivisionen, welche aus je 2 (ausnahmsweise 3) Infanterie-, beziehungsweise Cavallerie-Brigaden bestehen.

Die Zusammensetzung der Divisionen und die Standorte der Truppendivisions-Commanden im Frieden werden jeweilig festgestellt.

---

*) Das 14. Artillerie-Brigade-Commando befindet sich sammt dem Corps-Artillerie-Regiment Nr. 14 in Wien. Die Divisions-Artillerie-Regimenter Nr. 40 und 41 sind im Bereiche des 14. Corps dislociert, unterstehen dem 14. Corps-Commando jedoch im Wege des 14. Artillerie-Brigade-Commando.

**) Die Landwehr-Infanterie-Brigadiere sind im persönlichen Dienstverkehre mit den Landwehr-Territorial-Commanden an den Landwehr-Divisionär (634) gewiesen.

Die k. k. Landwehr-Truppen werden im Frieden nur ausnahmsweise (bei Waffenübungen ꝛc.) in Truppendivisionen vereinigt. Doch ist jedem Landwehr-Territorial-Commandanten, mit Ausnahme jenes in Zara, zur Vertretung in der Führung des Commandos und der Territorial-Angelegenheiten der Landwehr ein General beigegeben, welcher „Landwehr-Divisionär“ benannt wird.

Bei der k. ung. Landwehr vertreten die Districts-Commanden die Stelle der Infanterie-Truppendivisions-Commanden, sind jedoch gleichzeitig Landwehr- und Landsturm-Territorial-Behörden (38 und 41, 644 und 645). Die Stelle eines Cavallerie-Truppendivisions-Commandos vertritt insoferne der k. ung. Landwehr-Cavallerie-Inspector, als er in allen Personal-Angelegenheiten der Officiere und Cadetten eine Zwischenbehörde zwischen den Cavallerie-Brigade-Commanden und den Districts-Commanden bildet (210, 632, 635).

Die Infanterie-Truppendivisions-Commanden werden mit fortlaufenden Nummern von 1 angefangen, die Cavallerie-Truppendivisions-Commanden im Frieden nur nach dem Standorte bezeichnet, z. B. „1. Infanterie-Truppendivisions-Commando“, „Cavallerie-Truppendivisions-Commando in Lemberg“. Zur 1. Infanterie-Truppendivision gehören die 1. und 2. Infanterie-Brigade *), zur 2. die 3. und 4. Infanterie-Brigade u. s. w. Die 18. Infanterie-Truppendivision (Mostar) besteht aus 4 Gebirgs-Brigaden. *)

Gegenwärtig bestehen im Frieden im Heere:

31 Infanterie-Truppendivisions-Commanden (und zwar Nr. 1 bis 19, 24 und 25, 27 bis 36), ferner

5 Cavallerie-Truppendivisions-Commanden (und zwar in Wien, Krakau, Jaroslau, Lemberg und Stanislau).

635. Personalstand, Wirkungskreis und Dienststellung der Truppendivisions-Commanden. Truppendivisions-Commandant ist ein Feldmarschall-Lieutenant. Demselben sind beigegeben: für die militärischen Geschäfte die „Generalstabs-Abtheilung“ (bestehend aus 1 Stabsofficier des Generalstabs-Corps als „Generalstabs-Chef“ und 2 Oberofficieren des Generalstabes; für die ökonomisch-administrativen Angelegenheiten die „Divisions-Intendanz“ (bestehend aus 1 Intendantur-Beamten als „Intendanz-Chef“ und 2 oder 3 Rechnungs-controlbeamten); als Referent für das Sanitätswesen ein Stabsarzt als „Divisions-Chefarzt“. Der Commandant und die vorgenannten Organe bilden den „Truppendivisions-Stab“.

Der Wirkungskreis des Divisions-Commando ist jenem des Brigade-Commando analog, erstreckt sich jedoch auch auf den ökonomisch-administrativen Theil des Dienstbetriebes.

Über jene Truppen, Ersatzkörper und Heeres-Anstalten, welche nicht zum organisationsgemäßen Verband der unterstehenden Brigaden gehören, führen die Divisions-Commanden die Oberaufsicht auch nur in militär-dienstlicher Beziehung; die zugehörigen Divisions-Artillerie-Regimenter (reitenden Batteriedivisionen) können sie bezüglich der militärischen Ausbildung und der Schlagfertigkeit inspicieren.

---

*) Von den im Frieden (im Occupationsgebiete) bestehenden 6 Gebirgs-Brigaden sind 4 in eine Infanterie-Truppendivision (die 18.) vereinigt, 2 einer Infanterie-Truppendivision (der 1.) angeschlossen.

Die Truppendivisions-Commanden unterstehen den Corps-Commanden.

Den k. k. Landwehr-Divisionären obliegt die leitende Einflussnahme auf den Dienstbetrieb beim Landwehr-Territorial-Commando; sie haben in allen Angelegenheiten, in welchen sich der Landwehr-Territorial-Commandant eine Entscheidung nicht vorbehalten hat, diese unter eigener Verantwortung zu treffen.

Über den Wirkungskreis ꝛc. der k. ung. Landwehr-Districts-Commanden und des k. ung. Landwehr-Cavallerie-Inspectors siehe die Punkte 210, 634, 645.

Der Landwehr-Cavallerie-Inspector untersteht dem Landwehr-Ober-Commando 646); an Officieren sind ihm beigegeben: je 1 zum Generalstabsdienste geeigneter Stabsofficier und Rittmeister als Adjutant und Adjutant-Stellvertreter, ferner noch 1 Oberofficier.

636. Im Kriege wird der Truppendivisions-Stab vermehrt und führt die Bezeichnung „Divisions-Stabsquartier" (697).

Zu jeder Truppendivision werden auch Truppen anderer Waffengattungen, ferner Munitions-, Sanitäts- und Verpflegs-Anstalten eingetheilt. Näheres siehe „die Armee im Felde".

3. Die Territorial-Commanden.

a) Die Militär-Territorial-Commanden.*)

637. **Militär-Territorial-Eintheilung.** Die Monarchie ist in 15 Militär-Territorial-Bezirke, und zwar in 14 Corps-Bezirke und 1 Militär-Commando-Bezirk eingetheilt. Hiebei ist auf die politische Eintheilung der Monarchie, die Ergänzungsbezirks- und die taktische Eintheilung der Truppen in Einheiten höherer Ordnung (Corps, Divisionen ꝛc.) Rücksicht genommen. Das Occupationsgebiet bildet einen eigenen Corps-Bezirk.

In jedem Corps-Bezirke ist ein Corps-Commando, in dem Militär-Commando-Bezirke ein Militär-Commando die leitende Militärbehörde.

Die Abgrenzung und Zusammensetzung der Militär-Territorial-Bezirke zeigen die Tabelle auf Seite 277 und die erste der beigehefteten Karten.

638. **Personalstand, Wirkungskreis und Dienststellung der Militär-Territorial-Commanden.** An der Spitze jedes Territorial-Bezirkes steht ein höherer General, welcher den Titel „Commandant des nten Corps und commandierender General in N." (beziehungsweise „Militär-Commandant in Zara") führt.

Einigen Corps-Commandanten und dem Militär-Commandanten in Zara sind Generale zur Unterstützung in der Führung der Dienstesgeschäfte beigegeben, welche „zugetheilte Generale" heißen.

---

*) Vgl. Punkt 35.

Abgrenzung und Zusammensetzung der Militär-Territorial-Bezirke.

Benennung und Amtsitz des Militär-Territorial-Commando	Geographisch-politische Abgrenzung	Abgrenzung nach Ergänzungsbezirken	Zusammensetzung: Infanterie-Truppen-divisions-Commanden (selbständige Infanterie-Brigade-Commanden)	Zusammensetzung: Cavallerie-Brigade-Commanden (Cavallerie-Truppen-divisions-Commanden)	Zusammensetzung: Artillerie-Brigade-Commanden
1. Corps-Commando in Krakau .	West-Galizien, Schlesien und Nordmähren	1, 13, 20, 54, 56, 57, 93, 100	5., 12.	11., 20. (Cav.-Trp.-Div.-Commando Krakau)	1.
2. Corps-Commando in Wien . .	Niederösterreich und Südmähren	3, 4, 8, 49, 81, 84, 99	4., 13., 25.	10., 17. (Cav.-Trp.-Div.-Commando Wien)	2., 14.
3. Corps-Commando in Graz . .	Steiermark, Kärnten, Krain, Triest, Istrien, Görz und Gradisca	7, 17, 27, 47, 87, 97, und K.-M. Triest	6., 28.	3.	3.
4. Corps-Commando in Budapest	Mittel- und Südwest- (Ungarn)	6, 23, 32, 38, 44, 52, 68, 69, 86	31., 32.	4.	4.
5. Corps-Commando in Preßburg	West- (Ungarn)	12, 19, 26, 48, 71, 72, 76, 83	14., 33.	16.	5.
6. Corps-Commando in Kaschau .	Nordost- (Ungarn)	5, 25, 34, 60, 65, 66, 67, 85	15., 27.	6.	6.
7. Corps-Commando in Temesvár	Mittel- und Süd- (Ungarn)	29, 33, 37, 39, 43, 46, 61, 101	17., 34.	7.	7.
8. Corps-Commando in Prag . .	Südwest- (Böhmen)	11, 28, 35, 73, 75, 88, 91, 102	9., 19.	8.	8.
9. Corps-Commando in Josefstadt	Nordost- (Böhmen)	18, 21, 36, 42, 74, 92, 94, 98	10., 29.	9.	9.
10. Corps-Commando in Przemyśl	Mittel-Galizien	9, 10, 40, 45, 77, 89, 90	2., 24.	5., 14. (Cav.-Trp.-Div.-Commando Jaroslau)	10.
11. Corps-Commando in Lemberg	Ost-Galizien und Bukowina	15, 24, 30, 41, 55, 58, 80, 95	11., 30.	18., 21. (Cav.-Trp.-Div.-Commando Lemberg) 13., 15. (Cav.-Trp.-Div.-Commando Stanislau)	11.
12. Corps-Commando in Hermannstadt	Südost-Ungarn (ehemaliges Siebenbürgen)	2, 31, 50, 51, 62, 63, 64, 82	16., 35.	12.	12.
13. Corps-Commando in Agram .	Croatien, Slavonien und Fiume	16, 53, 70, 78, 79, 96, und K.-M. Fiume	7., 36.	—	13.
14. Corps-Commando in Innsbruck	Tirol und Vorarlberg, dann Oberösterreich und Salzburg	14, 59, Innsbruck, Brixen und Trient	3., 8.	—	—
15. Corps-Commando in Sarajevo	Occupationsgebiet	Sarajevo, Banjaluka, Dolnja-Tuzla, Mostar	1., 18., (ferner 39. u. 40. Inf.-Brigade-Commando)	—	—
Militär-Commando in Zara . .	Dalmatien	22 und K.-M. Zara	(94. und 96. Infanterie-Brigade-Commando)	—	—

Dem Corps- (Militär-) Commando sind alle im Territorial-Bezirke befindlichen Militärbehörden, Commanden, Truppen und Heeresanstalten, sowie alle zum Heeresverbande gehörigen Personen untergeordnet.

Die Corps- und Militär-Commanden unterstehen unmittelbar dem Reichs-Kriegs-Ministerium und können mit den politischen Landesstellen (in Ungarn mit den Ministerien) direct verkehren.

In den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern fungieren die Corps-Commandanten (beziehungsweise der Militär-Commandant in Zara) gleichzeitig als „Landwehr-Commandanten" (641).

Das Personal jedes Militär-Territorial-Commando besteht aus Officieren, Beamten und Mannschaftspersonen*) und gliedert sich in die Militär-Abtheilung, die Corps- (Militär-Commando-) Intendanz, die Militär-Bauabtheilung und die Hilfsorgane.

a) An der Spitze der Militär-Abtheilung, welcher die Führung der militärischen Geschäfte zufällt, steht der „Generalstabs-Chef des Corps" („Militär-Commando"), ein Oberst oder Oberstlieutenant des Generalstabs-Corps. Demselben obliegt die leitende Einflussnahme auf den einheitlichen Dienstbetrieb bei dem Militär-Territorial-Commando.

Die Militär-Abtheilung besteht aus (4 bis 9) Generalstabs-Officieren, welche (mit dem Generalstabs-Chef) die „Generalstabs-Abtheilung des Corps" („Militär-Commando") bilden, einem Stabsofficier oder rangälteren Hauptmann des Geniestabes für die fortificatorischen und bautechnischen Agenden, je einem Stabsofficier oder Hauptmann des Armeestandes als „Eisenbahn-Linien-Commandant" und als „Referent für Heeres-Ergänzungs-Angelegenheiten", ferner aus Officieren des Truppen-, Armee- oder Ruhestandes, endlich aus „Militär-Registratur-Beamten" **) und Armeedienern.

b) An der Spitze der Militär-Bauabtheilung, welcher die Besorgung des Baudienstes für die nichtfortificatorischen Baulichkeiten obliegt, steht ein Militär-Oberbauingenieur, welcher den Titel „Militär-Baudirector" führt und in gewissen Angelegenheiten einen selbständigen behördlichen Wirkungskreis hat. (Siehe 678.)

Die Militär-Bauabtheilung besteht aus 3 bis 10 Militär-Bau-Ingenieuren, 2 bis 8 Militär-Baurechnungsbeamten und 5 bis 22 Militär-Bauwerkmeistern.

c) Die Leitung der Corps- (Militär-Commando-) Intendanz, welcher die ökonomisch-administrativen Geschäfte und die Rechnungs-Controle zufallen, ist einem höheren Intendantur-Beamten (General- oder Ober-Intendant) übertragen, welcher die Benennung „Intendanz-Chef des n^ten Corps" („Militär-Commandos in N.") führt.

---

*) Zusammen 48 bis 105 Personen.

**) Die Militär-Registratur-Beamten besorgen die Manipulationsgeschäfte in der „Registratur" der Militär-Territorial-Commanden, des Reichs-Kriegs-Ministeriums, des Generalstabes, des Militär-Obergerichtes und des obersten Militär-Gerichtshofes. Sie bilden eine eigene Standesgruppe mit folgenden Chargengraden und Rangclassen: Registratur-Director (VI), Registratur-Unter-Director (VII), Registrator (VIII), Registratur-Official erster und zweiter Classe (IX), Registratur-Official dritter Classe (X), Registratur-Accessist (XI), Registratur-Praktikant (XII). Stand 100 Beamte.

Die Registratur-Beamten, ferner die für die Kanzlei-Manipulation („Einreichungs-Protokoll und Expedit") bei den Militär-Territorial-Commanden und beim Reichs-Kriegs-Ministerium angestellten Officiere des Armee- und Ruhestandes bilden zusammen das „Hilfsämterpersonal".

Die Corps- (Militär-Commando-) Intendanz gliedert sich in eine aus (6 bis 16) Intendantur-Beamten bestehende „Verwaltungs-Abtheilung" und in eine aus (9 bis 19) Rechnungscontrolbeamten bestehende „Rechnungs-Abtheilung". Vorstand der letzteren ist ein Ober-Rechnungsrath 2. Classe oder ein Rechnungsrath (445, 449).

d) Die Hilfsorgane des Corps- (Militär-) Commandos sind:
der Artillerie-Brigadier (-Director) (260);
der Justiz-Referent (557);
der Sanitäts-Chef (318);
der Militär-Pfarrer (582).

Beim 14. und 15. Corps-Commando (Innsbruck, beziehungsweise Sarajevo) ist zur einheitlichen Leitung des fortificatorischen Dienstes ein höherer Officier des Genie-Stabes als Hilfsorgan eingetheilt, welcher den Titel „Befestigungsbau-Director für Tirol (Bosnien und Hercegovina)" führt.

Über die Angelegenheiten des Trainwesens wird der im Amtssitze des Corps-Commando befindliche rangälteste Officier der Traintruppe fallweise zur Erstattung von Gutachten herangezogen.

639. Im Kriege erhält jedes Corps-Commando einen größeren Personalstand — das „Corps-Hauptquartier" (siehe 699).

Nach dem Ausmarsche des Corps-Commando wird an dessen Stelle ein stabiles „Militär-Commando" gebildet, zu welchem Zwecke ein Theil des Personals des Corps-Commando zurückbleibt. Als Militär-Commandanten werden Generale bestimmt; diesen obliegt hauptsächlich die Ausbildung der Ersatztruppen und die Deckung aller sonstigen Bedürfnisse der mobilen Armee.

b) Die Landwehr- (Landsturm-) Territorial-Commanden.*)

a) Für die k. k. Landwehr.

640. **Landwehr- (Landsturm-) Territorial-Eintheilung.** Die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder sind in neun Landwehr-Territorial-Bezirke eingetheilt, welche mit den Militär-Territorial-Bezirken zusammenfallen.

In jedem Landwehr-Territorial-Bezirke (ausgenommen den 14. Corps-Bezirk) ist ein „Landwehr-Commando" die leitende Landwehr-Behörde; nur im 14. Corps-Bezirke führt die leitende Landwehr-Behörde die Bezeichnung „Landesvertheidigungs-Commando in Innsbruck".

Der Bereich des Landwehr-Commando in Zara (Dalmatien) besteht aus einem Landwehr-Ergänzungsbezirke (beziehungsweise aus vier Bataillonsbezirken); die übrigen Landwehr-Territorialbezirke bestehen aus 2 bis 4 Landwehr-Ergänzungsbezirken. (8 bis 13 Landwehr- [Landesschützen-] Bataillonsbezirken.)

---

*) Siehe die Punkte 36 bis 41 und die zweite der beigehefteten Karten.

Die Landwehr-Territorial-Commanden fungieren auch als Landsturm-Territorial-Commanden.

641. **Personalstand, Wirkungskreis und Dienststellung der Landwehr-Territorial-Commanden.** Zur Führung des Landwehr- (Landesvertheidigungs-) Commandos ist der im gleichen Amtssitze fungierende Corps- (Militär-) Commandant berufen, welcher in dieser Eigenschaft den Titel „Landwehr- (Landesvertheidigungs-) Commandant" führt.

Die Landwehr-Territorial-Commanden unterstehen im Wege des Landwehr-Ober-Commando (646) dem Ministerium für Landesvertheidigung und haben bezüglich der Landwehr-Behörden, -Truppen und -Anstalten den analogen Wirkungskreis wie die Militär-Territorial-Commanden bezüglich jener des Heeres.

Jedem Landwehr-Territorial-Commando — mit Ausnahme jenes in Zara — ist zur Vertretung in der Führung ein General beigegeben, welcher Landwehr-Divisionär benannt wird (634).

Zur Besorgung der Dienstgeschäfte ist jedem Landwehr-Territorial-Commando — ähnlich wie den Militär-Territorial-Commanden — ein aus Officieren, Auditoren, Ärzten und Intendantur-Beamten der Landwehr, dann Hilfsarbeitern und Kanzleidienern bestehendes Personal zugewiesen. Die Führung der militärischen Dienstgeschäfte obliegt der Militärabtheilung, an deren Spitze ein Oberst oder Oberstlieutenant steht, welcher den Titel „Landwehr-Commando-Adjutant" führt; die ökonomisch-administrativen Geschäfte besorgt die Intendanzabtheilung unter der Leitung des „Intendanz-Chef" (Landwehr-Ober-Intendant), endlich die Justiz-Angelegenheiten der „Justiz-Referent" (ein Stabsofficier für den Justizdienst). Für die Leitung des Sanitätswesens ist ein Oberstabsarzt oder Stabsarzt als „Sanitätsreferent" angestellt.

Die Militärabtheilung besteht nebst dem Landwehr-Commando-Adjutanten noch aus einem Stabsofficier und vier bis fünf Oberofficieren. Der Stabsofficier besorgt die Landsturmangelegenheiten und bildet mit dem ihm zugewiesenen Oberofficier innerhalb der Militärabtheilung eine besondere Geschäftsgruppe (41). Von den Conceptsofficieren fungiert bei jedem Territorial-Commando (Zara ausgenommen) ein Oberlieutenant als Adjutant des Landwehr-Divisionärs und ist daher beritten.

Die Intendanzabtheilung besteht aus drei oder vier Beamten; den Justizreferenten sind zur Leitung der Landwehrgerichte je ein oder zwei Auditore beigegeben.

Das gesammte Personal eines Landwehr-Commando besteht aus 18 bis 26 Personen.

642. Im Mobilisierungsfalle fungiert das an die Stelle des Corps-Commando tretende Militär-Commando auch als Landwehr-Territorial-Commando.

643. **Landesvertheidigungs-Oberbehörde.** In Tirol und Vorarlberg besteht zur Oberleitung, Berathung und Vorbereitung aller Landesvertheidigungs-Angelegenheiten von altersher eine „Landesvertheidigungs-Oberbehörde", welche folgende Zusammensetzung hat: Den Vorsitz führt der Statthalter; Mitglieder sind militärischerseits der Corps- und Landesvertheidigungs-Commandant, ein Landesschützen-Truppen-Commandant und der Adjutant des Landesvertheidigungs-

Commando; politischerseits der Landeshauptmann von Tirol, zwei Abgeordnete des Tiroler und ein Abgeordneter des Vorarlberger Landtages; endlich ein Beamter der Statthalterei als politischer Referent, ein Stabsofficier oder Hauptmann der Landesschützen als militärischer und ein Landwehr-Intendant als ökonomischer Referent.

In Vorarlberg wird ein der Landesvertheidigungs-Oberbehörde untergeordnetes Comité, bestehend aus einem politischen Beamten, einem Officier der Landesschützen, dem Landeshauptmann von Vorarlberg und einem Abgeordneten des Vorarlberger Landesausschusses bestellt.

β) Für die k. ung. Landwehr.

644. Landwehr- (Landsturm-) Territorial-Eintheilung. Die Länder der ungarischen Krone sind in sieben Landwehr-Districte eingetheilt.

In jedem Districte ist ein „Landwehr-Districts-Commando" die leitende Landwehr- und Landsturm-Behörde. Jeder District besteht aus 4 Ergänzungsbezirken (beziehungsweise 12 bis 14 Bataillons-Bezirken) und umfasst 2 Landwehr-Infanterie-Brigaden.

Die Districte werden nach dem Standorte und mit den Nummern I bis VII bezeichnet, z. B. „k. ung. III. Kaschauer Landwehr-District"; „k. ung. Agramer croatisch-slavonischer VII. Landwehr-District".

Die Amtssitze der Districts-Commanden sind: I. Budapest, II. Szegedin, III. Kaschau, IV. Pressburg, V. Stuhlweißenburg, VI. Klausenburg, VII. Agram.

645. Personalstand, Wirkungskreis und Dienststellung der Landwehr-Districts-Commanden. Districts-Commandant ist ein Feldmarschall-Lieutenant oder Generalmajor. Demselben sind beigegeben: 1 General als „Zugetheilter"*), ferner zur Führung der militärischen Geschäfte eine Militär-Abtheilung (bestehend aus 1 Stabsofficier als „Districts-Adjutant",**) 1 Oberofficier als „Districts-Adjutant Stellvertreter" und 4 zugetheilten Oberofficieren); zur Führung der Landsturmangelegenheiten eine Landsturmabtheilung (bestehend aus 1 Stabsofficier und 1 Hauptmann vom Stande der Localanstellungen); zur Führung der ökonomisch-administrativen Geschäfte eine Intendanz-Abtheilung (bestehend aus 1 Landwehr-Ober-Intendanten als „Intendanz-Chef", 3 Landwehr- [Unter-] Intendanten, 1 Landwehr-Rechnungsbeamten und 1 -Verwaltungs-Officier); als Justiz-Referent und zur Leitung des Districts-Gerichtes ein Landwehr-Auditor mit Stabsofficiersrang (mit 4 bis 5 Auditoren); als Sanitätschef ein Landwehr-Stabsarzt oder -Oberstabsarzt; der Gesammtstand eines Districts-Commandos beträgt 21 bis 24 Personen.

Hiezu kommt noch das Hilfspersonal (Officiere des Ruhestandes als Hilfsarbeiter, Unterofficiere als Schreiber, Soldaten als Ordonnanzen &c.; etwa 20 Personen).

Die Landwehr-Districts-Commanden sind den Truppendivisions-Commanden des Heeres gleichgestellt, haben jedoch denselben Wirkungskreis

---

*) Bis jetzt nur bei 4 Districts-Commanden.

**) Der Districts-Adjutant, dessen Stellvertreter und einer der in der Militär-Abtheilung eingetheilten Officiere werden aus den zum Generalstabsdienste geeigneten Officieren (absolvierten Kriegsschülern) gewählt. Von den übrigen Officieren der Militär-Abtheilung gehört 1 dem Truppenstande an, die übrigen 2 sind in „Localanstellung".

wie die Landwehr-Commanden in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, und unterstehen im Wege des k. ung. Landwehr-Ober-Commando dem k. ung. Landesvertheidigungs-Ministerium.

Im Mobilisierungsfalle wird in jedem Districte ein „stellvertretendes Districts-Commando“ gebildet, welchem bezüglich der Landwehr und des Landsturmes eine ähnliche Aufgabe zufällt, wie dem in jedem Militär-Territorialbezirke zurückbleibenden Militär-Commando bezüglich des Heeres.

4. Die Landwehr-Ober-Commanden.

646. **Stellung und Wirkungskreis.** Zur Oberleitung der militärischen Ausbildung, zur Überwachung der Disciplin und Schlagfertigkeit der Landwehr besteht in jedem der beiden Staatsgebiete ein „Landwehr-Ober-Commando“, welches die Zwischenstelle zwischen den Landwehr-Truppen, -Anstalten, -Commanden und dem betreffenden Landesvertheidigungs-Ministerium bildet, und den Corps-Commanden des Heeres gleichgestellt ist.

Landwehr-Ober-Commandant in jedem Staatsgebiete ist ein höherer General.

Demselben sind beigegeben: ein höherer General als „Stellvertreter“ (ad latus); ferner ein Oberst als Adjutant, ein Stabsofficier als Adjutant-Stellvertreter, (in Ungarn „II. Adjutant“) 3 Hauptleute oder Rittmeister als Ordonnanz-Officiere, ein Stabs- oder Oberofficier als Kanzleileiter, ein Oberst-Auditor als Justiz-Referent etc.

---

647. **Geschichtliches über die höheren Commanden.** Brigade-Commanden bestehen für den Frieden seit 1763. Dieselben hatten bis 1869 auch den administrativen Dienstbetrieb zu überwachen; als Organ hiefür war ihnen ein „Kriegs-Commissär“ beigegeben. Die stabilen Heeresanstalten und Behörden, sowie die Ersatzkörper, waren bis 1869 eigenen „Local-Truppen-Brigade-Commanden“ unterstellt, welche nicht zum Ausmarsche bestimmt waren.

Truppendivisions-Commanden gab es gleichfalls schon im vorigen Jahrhunderte; doch waren dieselben rein militärische Commanden. Nach dem Kriege 1859 wurden die Infanterie-Truppendivisionen aufgehoben, nach dem Feldzuge 1866 aber wieder errichtet; gleichzeitig wurde ihnen ein bestimmter administrativer Wirkungskreis eingeräumt. Die Cavallerie-Truppendivisions-Commanden wurden 1869 aufgelassen, seit 1882 successive wieder errichtet.

Militär-Territorial-Commanden wurden unter dem Namen „General-Commanden“ zuerst 1719 für Böhmen, Mähren und Schlesien, später auch für die anderen österreichischen Provinzen und für Ungarn errichtet. Ihre Zahl hat vielfach gewechselt; auch das den commandierenden Generalen beigegebene Personal, welches anfangs nur aus einigen „Feldkriegssecretären“ bestand, war mannigfachen Veränderungen unterworfen.

Nach 1849 wurden zum Zwecke rascherer Mobilisierung schon im Frieden 4 Armee- und 14 Corps-Commanden aufgestellt. Daneben bestand in jedem Kronlande ein „Landes-General-Commando“*), welches in rein militärischen Dingen dem im Standorte befindlichen Armee- oder Corps-Commando, administrativ aber direct dem Kriegs-Ministerium (Armee-Ober-Commando) unterstellt war. Bald wurden indessen die Landes-General- (Militär-) Commanden mit den Armee- und Corps-Commanden zu „Armee- und Landes-General-Commanden“ oder zu „Armeecorps- und Landes-General-Commanden“ verschmolzen; später wurden die Armee- und Armeecorps-Commanden aus Ersparungsrücksichten nach und nach aufgelassen.

---

*) 1866 erhielten die „Landes-General-Commanden“ die einfachere Bezeichnung „General-Commanden“.

Im Jahre 1869 wurde die Monarchie in 16 Territorialbezirke getheilt. An der Spitze eines jeden Bezirkes stand entweder ein „General-Commando" (in Wien, Budapest, Graz, Lemberg, Prag, Brünn, Agram), oder ein selbständiges „Militär-Commando" (in Innsbruck, Zara und Hermannstadt), oder ein, in manchen Beziehungen dem betreffenden General-Commando untergeordnetes „Militär-Commando" (in Linz, Pressburg, Kaschau, Temesvár, Krakau, Triest). Jene General-Commanden, welchen Militär-Commanden unterstellt waren, hießen „Generalate".

Die jetzige Militär-Territorial-Eintheilung besteht im wesentlichen seit 1882 und erfuhr nur 1889 eine Änderung durch Verlegung des 10. Corps-Commando von Brünn nach Przemyśl, sowie durch vollständige Gleichstellung aller Corps-Commandanten.

Die Landwehr-Territorialbehörden und die beiden Landwehr-Ober-Commanden bestehen erst seit Errichtung der Landwehren, d. i. seit 1868/69. Bei der k. k. Landwehr wurden Landwehr-Brigadiere erst 1890, Landwehr-Divisionäre erst 1894 creiert.

II. Die Special-Stäbe.

648. Zu den Special-Stäben rechnet man: den Generalstab, den Genie-Stab, ferner die General-, Flügel- und Personal-Adjutanten, sowie die Ordonnanzofficiere.

Bis Ende 1895 bestand auch ein „Artillerie-Stab" (222).

1. Der Generalstab.

649. **Bestimmung.** Der Generalstab hat alle Vorarbeiten für den Krieg zu leiten und durchzuführen, sowie die höheren Commandanten in Bezug auf alle strategischen, taktischen und administrativen Anordnungen zu unterstützen.

650. **Leitung.** An der Spitze des Generalstabes steht ein höherer General, welcher den Titel „Chef des Generalstabes für die gesammte bewaffnete Macht" führt und persönlich unter den unmittelbaren Befehlen Seiner Majestät steht.

Der Chef des Generalstabes ist im Frieden zugleich Hilfsorgan des Reichs-Kriegs-Ministers, richtet als solches seine Anträge an diesen, ist jedoch auch befugt, über wichtige, in den Ressort des Generalstabes gehörige Angelegenheiten im Wege des Reichs-Kriegs-Ministers an Seine Majestät Vorträge zu erstatten und Anträge zu stellen.

Dem Chef des Generalstabes ist ein Feldmarschall-Lieutenant als „Stellvertreter" beigegeben.

651. **Zusammensetzung.** Der Generalstab wird gebildet aus:*)

---

*) Bei den höheren Commanden und Behörden der k. ung. Landwehr wird im Frieden und im Kriege der Generalstabsdienst durch Landwehr-Officiere versehen, welche für denselben durch Absolvierung der Kriegsschule die Eignung erlangt haben. Diese Officiere werden in der Regel vorerst zur weiteren Ausbildung im Generalstabsdienste einem in den Ländern der ungarischen Krone befindlichen Corps-Commando des Heeres zugetheilt und sodann als Adjutanten bei einer k. ung. Landwehr-Brigade verwendet; dieselben tragen als Abzeichen die Feldbinde von der rechten Schulter zur linken Hüfte, gleich den dem Generalstabe zugetheilten Officieren des Heeres.

a) dem Generalstabs-Corps, aus Officieren vom Hauptmann 1. Classe aufwärts bestehend, welche bezüglich der Beförderung einen eigenen Concretualstand bilden;

b) zugetheilten Oberofficieren der Truppe und

c) commandierten Stabs- und Oberofficieren der Truppe, des Armee- und des Ruhestandes.

652. **Ergänzung.** Das Generalstabs-Corps ergänzt sich aus Officieren des Heeres, welche die wissenschaftliche Befähigung hiezu besitzen und im praktischen Generalstabsdienste erprobt sind.

Zum Zwecke dieser Erprobung geht der Aufnahme in das Corps jederzeit die „Zutheilung" zum Generalstabe voran.

Um diese Zutheilung erlangen zu können, ist erforderlich: eine sehr gute Dienstleistung, gediegener Charakter, Ausdauer versprechende Körperbeschaffenheit, dann die Absolvierung der Kriegsschule oder des höheren Artillerie- oder Genie-Curses mit mindestens gutem Erfolge, bei Stabsofficieren aber die Ablegung der für Stabsofficiere des Generalstabes vorgeschriebenen theoretischen Prüfung.

Die Auswahl der Officiere zur Übersetzung in das Generalstabs-Corps ist dem Ermessen des Chef des Generalstabes überlassen, und ist hiebei weder der Rang, noch die Dauer der Zutheilung maßgebend.

Oberlieutenante, welche nach Absolvierung der Kriegsschule, des höheren Artillerie- oder Genie-Curses dem Generalstabe zugetheilt werden und während $1^1/_2$ bis 3 Jahren der Zutheilung sehr gut entsprechen, werden über Antrag des Chef des Generalstabes — unter gleichzeitiger Einrückung zur Truppe — zu Hauptleuten (Rittmeister) 2. Classe befördert. In das Generalstabs-Corps werden als Hauptleute 1. Classe auf Grund des Antrages des Chef des Generalstabes nur solche Hauptleute (Rittmeister) eingetheilt, welche während der Zutheilung beim Generalstabe sehr gut entsprochen und hierauf mindestens 2 Jahre bei der Truppe mit sehr guter Qualification gedient haben.

Beim Austritte aus dem Generalstabs-Corps werden die Officiere desselben in der Regel zu jener Truppe übersetzt, aus welcher sie stammen.

„Commandiert" werden zum Generalstabe solche Officiere, welche für ein Bureau des Generalstabes oder für den Kanzleidienst überhaupt die Eignung besitzen. Dieselben werden auf jenen Dienstposten verwendet, bei welchen eine größere Stabilität der Angestellten wünschenswert ist.

653. **Verwendung der Officiere des Generalstabes im Frieden.** Die Officiere des Generalstabes erhalten im Frieden folgende Verwendungen:

a) in den Bureaux des Generalstabes;

b) bei den Militärbehörden und höheren Commanden;

c) bei der Truppe zur Dienstleistung zugetheilt;

d) besondere Verwendungen.

Ad a). Die Bureaux des Generalstabes sind:

1. Das Directions-Bureau für alle Personal- und ökonomischen Angelegenheiten;

2. das Bureau für operative und besondere Generalstabsarbeiten. Dasselbe bearbeitet alle operativen Angelegenheiten, die Gutachten und Anträge über Befestigungen; ferner die Angelegenheiten über Organisation und Ausbildung des Heeres, dann Reglements, Instructionen taktischen und operativen Inhaltes und die Entwürfe zu den größeren Waffenübungen;

3. das Landesbeschreibungs-Bureau für militärische Beschreibung des In- und Auslandes;

4. das Evidenz-Bureau für Evidenthaltung fremder Heere;

5. das Eisenbahn-Bureau, zugleich Bureau für Dampfschiffahrtswesen;

6. das Telegraphen-Bureau für das gesammte Militär-Telegraphenwesen.

Die den Bureaux vorstehenden Stabsofficiere führen den Titel: „Chef“ (des betreffenden Bureau) und werden über Antrag des Chef des Generalstabes von Sr. Majestät ernannt.

Ad b). Jedem Brigade-Commando ist ein zugetheilter Oberlieutenant als „Brigade-Generalstabsofficier“ zugewiesen.

Bei jedem Truppendivisions- und Militär-Territorial-Commando, dann bei den Festungs-Commanden in Krakau und Przemysl besteht eine „Generalstabs-Abtheilung“, welche von einem Stabsofficier des Generalstabs-Corps geleitet wird. Derselbe führt den Titel „Generalstabs-Chef“ (der Truppendivision, des Corps, des Festungs-Commando ꝛc.).

Die Generalstabschefs der Territorial-Commanden werden von Sr. Majestät, die anderen Generalstabschefs vom Chef des Generalstabes ernannt.

Endlich sind im Reichs-Kriegs-Ministerium (Präsidialbureau, 3., 5., 6., 10. Abtheilung) Officiere des Generalstabes thätig.

Ad c). Um es den Officieren des Generalstabs-Corps zu ermöglichen, sich auch im praktischen Truppendienste auszubilden und zur Führung höherer Commanden vorzubereiten, befindet sich eine Anzahl von Officieren des Generalstabs-Corps bei den verschiedenen Waffen (in der Regel auf 1 bis 2 Jahre) zur Dienstleistung. Diese Officiere zählen auf den Stand der betreffenden Truppen und tragen auch die Uniform derselben.

Ad d). Folgende besondere Verwendungen (Dienstposten) sind vorzugsweise für Officiere des Generalstabs-Corps bestimmt: Das Commando der Kriegsschule; die Direction des Kriegsarchivs; die Stellen in der kriegsgeschichtlichen Abtheilung des Kriegsarchivs; die Leitung der militärischen Landesaufnahme (Mappierung) und die Mitwirkung bei derselben; die zum Generalstabsdienste in näherer Beziehung stehenden Lehrfächer an den Militär-Akademien, Cadettenschulen und Fachbildungsanstalten; die Stellen der Militär-Bevollmächtigten und Militär-Attachés bei den k. und k. Missionen im Auslande.

654. **Die Verwendung der Generalstabsofficiere im Kriege** ist jener im Frieden analog. Die in den Bureaux und bei der Truppe eingetheilten, dann die in besonderen Verwendungen stehenden Officiere werden meist zur eigentlichen Generalstabsdienstleistung einberufen und bei den höheren Commanden eingetheilt (siehe „Die Armee im Felde“).

655. **Stand des Generalstabes.** Um im Kriege über eine genügende Zahl geschulter Generalstabsofficiere zu verfügen, muss der Friedensstand des Generalstabes dem Kriegsstande annähernd gleich sein. Gegenwärtig beträgt der Friedensstand 3 Generale, 127 Stabsofficiere und 146 Hauptleute des Generalstabs-Corps, 177 zugetheilte Oberlieutenante und 28 commandierte Stabs- und Oberofficiere, zusammen 481 Officiere, ferner 1 Regimentsarzt, 1 Rechnungsofficial und 1 Registratursofficial.

656. **Truppen und Anstalten, welche dem Chef des Generalstabes unterstehen.** Dem Chef des Generalstabes sind untergeordnet: das Eisenbahn- und Telegraphen-Regiment, die Kriegsschule, das militär-geographische Institut und das Kriegs-Archiv.

657. **Geschichtliches.** In früherer Zeit wurden die operativen Angelegenheiten vom „General-Quartiermeisterstabe“, die militär-administrativen von „Adjutanten“ („General-“, „Corps-“, „Divisions-“, „Brigade-Adjutanten“) besorgt. Von 1856 bis 1860 bestand sogar ein eigenes „Adjutantencorps“. 1871 bis 1875 rangierten die Officiere des Generalstabes im Concretualstande ihrer Waffen; ein eigenes Generalstabs-Corps bestand während dieser Zeit nicht. Die jetzige Organisation des Generalstabes datiert vom Jahre 1876.

2. Der Genie-Stab.

659. **Bestimmung und Zusammensetzung.** Der Geniestab ist zur Leitung des kriegsbautechnischen Dienstes, dann zur Mitwirkung beim Angriffe und der Vertheidigung von festen Plätzen bestimmt, und besteht, ähnlich wie der Generalstab, aus Officieren vom Hauptmann 1. Classe aufwärts, welche bezüglich der Beförderung einen eigenen Concretualstand bilden, und aus zugetheilten Officieren.

Der Genie-Stab ergänzt sich durch Officiere, welche den höheren Genie-Curs mindestens „gut" absolviert haben und im praktischen Dienste des Genie-Stabes erprobt sind. Zum Zwecke der praktischen Erprobung erfolgt vor der Übersetzung in den Genie-Stab die Zutheilung zu demselben.

Die Auswahl der Officiere zur Übersetzung in den Genie-Stab ist dem Ermessen des General-Genie-Inspectors überlassen und ist hiebei weder der Rang noch die Dauer der Zutheilung maßgebend. Bezüglich der Beförderung der dem Genie-Stabe zugetheilten Oberlieutenante zu Hauptleuten 2. Classe — bei Einrückung zur Truppe — sowie bezüglich der Eintheilung als Hauptleute 1. Classe in den Genie-Stab gelten dieselben Bestimmungen wie für den Generalstab (652).

Friedensstand des Genie-Stabes: 3 Generale, 43 Stabsofficiere, 60 Hauptleute 1. Classe, 40 zugetheilte Oberofficiere, zusammen 146 Officiere.

660. **Verwendung der Officiere des Geniestabes im Frieden.** 1. An der Spitze des Genie-Stabes steht ein General, welcher den Titel „General-Genie-Inspector" führt und ein Hilfsorgan des Reichs-Kriegs-Ministers ist.

Dem General-Genie-Inspector sind 1 Stabsofficier und 3 Oberofficiere beigegeben.

2. Bei jedem Militär-Territorial-Commando ist der Militär-Abtheilung ein Stabsofficier oder rangälterer Hauptmann zur Bearbeitung der den kriegsbautechnischen Dienst betreffenden Angelegenheiten zugetheilt. Beim 14. und 15. Corps-Commando ist zur einheitlichen Leitung des fortificatorischen Dienstes ein höherer Officier des Genie-Stabes als Hilfsorgan eingetheilt, welcher den Titel: „Befestigungsbau-Director für Tirol (Bosnien und Hercegovina)" führt und welchem ein Oberofficier des Genie-Stabes zugetheilt ist.

3. Sonstige Verwendungen der Officiere des Genie-Stabes sind: In der 8. Abtheilung des Reichs-Kriegs-Ministeriums, im technischen Militär-Comité, in den Militär-Bildungsanstalten und bei den zur Versehung des fortificatorischen Baudienstes bestehenden Genie- oder Befestigungsbau-Directionen (siehe 676, 677).

4. Um den Officieren des Genie-Stabes die Gelegenheit zur weiteren militärischen Ausbildung zu geben, wird eine Anzahl derselben zur Truppendienstleistung eingetheilt. Zur Erlangung größerer Baupraxis werden Genie-Officiere fallweise zu größeren Bauten bestimmt

661. **Specielle Verwendungen des Genie-Stabes im Kriege.** Bei jedem Armee-Commando wird ein General oder Oberst als „Genie-Chef", bei jedem Armee-General-Commando und beim General-Etapen-Commando ein Stabsofficier als Hilfsorgan für das Geniewesen eingetheilt; außerdem steht jedem Armee-General-Commando ein zweiter Stabsofficier für specielle Verwendungen und als Reserve zur Verfügung.

Dem Commando eines Belagerungs-Corps wird ein General oder Oberst als „Belagerungs-Geniechef“ mit dem erforderlichen Personal zugewiesen. Ferner werden fallweise Officiere des Geniestabes auf den Kriegsschauplatz entsendet, welche die nicht von den Genie-Directionen auszuführenden technischen Arbeiten zu leiten und auszuführen haben.

662. **Geschichtliches.** Der Genie-Stab ist aus dem bis 1851 bestandenen „Ingenieur-Corps“ hervorgegangen.

Um den Genie-Stab von der Verwaltung der nicht fortificatorischen Militär-Bau-objecte zu entlasten, wurde im Jahre 1869 ein eigenes „Militär-Bauverwaltungs-Officierscorps“ gebildet, welches sich aus geeigneten Genie-Officieren ergänzte. Die Officiere dieses Corps trugen dieselbe Uniform wie der Geniestab (nur weiße Knöpfe), bildeten jedoch bezüglich der Beförderung einen eigenen Concretualstand.

Im Jahre 1876 wurde das Bauverwaltungs-Officierscorps wieder aufgelöst und dessen Dienst theils dem Genie-Stabe, theils den Truppen, beziehungsweise den bei denselben ins Leben gerufenen „Administrations-Commissionen“ übertragen. Die Officiere des aufgelösten Corps wurden dem Genie-Stabe zur dauernden oder vorläufigen Verwendung im Militär-Baudienste zugetheilt.

Durch die mit 1. Jänner 1895 in Kraft getretene neue Organisation des Genie-Stabes und des Militär-Baudienstes wurden die Officiere des Genie-Stabes neuerdings von dem, ihrer eigentlichen Bestimmung im Kriege fernliegenden, nichtfortificatorischen Baudienste entlastet; dieser letztere wurde an ein weniger kostspieliges Beamtenpersonal übertragen. („Siehe „Militär-Baubehörden“.)

3. Die General-, Flügel- und Personal-Adjutanten, ferner die Ordonnanz-Officiere.

663. Zur Dienstleistung um die Person Seiner Majestät werden General-Adjutanten (Generale) und Flügel-Adjutanten (Stabsofficiere) verwendet. Die Zahl derselben ist ausschließlich vom Allerhöchsten Befehle abhängig.

Flügel-Adjutanten gebüren ferner dem Reichs-Kriegs-Minister zwei (ein Major und ein Hauptmann oder Rittmeister), jedem Feldmarschall und jedem General-Truppen-Inspector ein Stabsofficier; ferner im Kriege dem Armee-Ober-Commandanten vier, jedem Armee-Commandanten zwei Stabsofficiere.

Dem Chef des Generalstabes, den General-Truppen-Inspectoren (691) den Corps-Commandanten und dem Militär-Commandanten in Zara gebürt je ein Oberofficier als Personal-Adjutant.

Der Erste General-Adjutant Seiner Majestät hat einen Hauptmann des Generalstabscorps, der k. ung. Landesvertheidigungs-Minister einen Hauptmann oder Rittmeister der k. ung. Landwehr als Ordonnanzofficier; die beiden Landwehr-Ober-Commandanten haben je drei Ordonnanzofficiere (2 Hauptleute und 1 Rittmeister der Landwehr).

Im Kriege erhalten die zurückbleibenden Militär-Commandanten nur einen nichtactiven Officier als Ordonnanzofficier, die höheren Commandanten bei der Armee im Felde (nebst der angegebenen Zahl von Flügel-Adjutanten) noch einen oder mehrere Ordonnanzofficiere. (Siehe „die Armee im Felde“.)

664. **Geschichtliches.** General-Adjutanten (mit Generals- oder Stabsofficiers-rang) kommen als Adjutanten des Feldherrn schon Ende des 17. Jahrhundertes vor; ebenso Flügel-Adjutanten, so benannt, weil sie die Befehle des Feldherrn an den Flügel der Armee überbrachten oder dem General, welcher einen solchen Flügel commandierte, beigegeben waren.

Der „Erste Generaladjutant Sr. Majestät und der Armee" fungierte von 1849 bis 1859 als Vorstand der „Militär-Centralkanzlei", von 1860 bis 1867 als Vorstand der „General-Adjutantur". Beiden Behörden war nebst der Vermittlung der Befehle Sr. Majestät auch die Centralleitung und Überwachung des gesammten Armeedienstes übertragen; zu ihrem Wirkungskreise gehörten ferner die höheren Personalien, sowie alle Organisierungs-Angelegenheiten. Von 1849 bis 1859 vertrat der Erste Generaladjutant in der Ministerconferenz die Armee-Angelegenheiten; diese Vertretung übernahm 1860 der Chef des Armee-Ober-Commando, 1867 der Reichs-Kriegs-Minister.

III. Die Localbehörden, die Ergänzungsbehörden und die Militär-Baubehörden.

1. Die Localbehörden.

665. **Gliederung.** Zu den Local-Behörden gehören die Militär- (Marine-) und die Landwehr-Stations-Commanden, ferner die im Kriege zur Errichtung gelangenden mobilen Platz-Commanden, Etapen-Commanden und Bahnhof-Commanden.

666. **Militär- (Marine-) und Landwehr-Stations-Commanden.** In jedem offenen Garnisonsorte des Heeres ist der höchste (rangälteste) unter den daselbst vom Heere oder von der Kriegsmarine activ angestellten Officieren des Soldatenstandes „Militär-Stations-Commandant".

In jedem Garnisonsorte der Kriegs-Marine oder der Landwehr ist der rangälteste Marine-, beziehungsweise Landwehr-Officier „Marine-", beziehungsweise „Landwehr-Stations-Commandant."

In Stationen, in denen sich nebst dem Militär- auch ein Landwehr-Stations-Commando befindet, hat derjenige von beiden Commandanten, welchem der dienstliche Vorrang zukommt, als „Stations-Commandant" zu fungieren.

Dem Stations-Commandanten steht der Befehl hinsichtlich jener, sowohl die Truppen des Heeres als der Landwehr betreffenden, gemeinsamen Angelegenheiten zu, welche einer einheitlichen Leitung bedürfen. Derselbe hat sich bei der Befehlgebung des behördlichen Titels „Stations-Commandant, k. u. k. Oberst N. N." oder „k. k. (beziehungsweise k. ung.) Landwehr-Oberst N. N." zu bedienen.

Im Standorte des Militär-Territorial-Commando hat der Corps- (Militär-) Commandant als Militär-Stations- (beziehungsweise Stations-) Commandant zu fungieren.

In Cantonierungen und Lagern, dann bei der Armee im Felde auch in offenen Garnisonsorten sind die Functionen des Militär- und des Landwehr-Stations-Commandos nicht getrennt zu versehen, sondern es hat der rangälteste Officier des Soldatenstandes, ohne Rücksicht darauf, welchem Theile der bewaffneten Macht er angehört, als Stations-Commandant zu

fungieren und den Befehl über alle an einen Ort oder Lagerplatz gewiesenen Truppen und Anstalten, beziehungsweise über die gesammte Garnison zu führen.

Die Militär- (Marine-, Landwehr-) Stations-Commanden unterstehen bezüglich aller localen Angelegenheiten unmittelbar dem Militär- (Landwehr-) Territorial-Commando, im Kriege auch dem Commando des selbständig operierenden Armeekörpers, in dessen Bereich sie sich befinden. Der Stations-Commandant untersteht in dieser Eigenschaft unmittelbar dem Corps- (Militär-) Commando.

Den Militär- (Landwehr-) Stations-Commandanten sind als ausführende und unterstützende Organe in größeren Stationen eigene Localbehörden, die Platz-Commanden (668), in kleineren Stationen „Stations-Officiere" beigegeben.

Die Geschäfte des Stations-Officiers hat ein Adjutant oder ein anderer Officier, zumeist neben seinem Truppendienste, zu versehen. In einigen Stationen sind Officiere des Armeestandes oder Ruhestandes als stabile Stationsofficiere angestellt.

Einigen größeren Stationen des Heeres sind ferner zugewiesen: ein Garnisons-Chefarzt (318), ein Militär-Kaplan 2c.

667. Festungs- (Forts-, Thalsperr-, Passsperr-) 2c. Commanden. In jedem befestigten Platze besteht als Militär-Local- und oberste Vertheidigungsbehörde, je nach dem Umfange des Platzes, ein Festungs- (Forts-, Thalsperr-, Passsperr- 2c.) Commando.

Im Frieden sind gegenwärtig nur für die festen Plätze Krakau, Przemyśl, Trient, Komorn und Peterwardein eigene Festungs-Commandanten (Generale) systemisiert; in den übrigen festen Plätzen fungiert der zur Führung des Militär-Stations-Commando berufene Officier (in Pola der „Hafen-Admiral") auch als Festungs-Commandant.

Wo aber ein ernannter Festungs-Commandant angestellt ist, fungiert derselbe auch als Militär-Stations-Commandant (Stations-Commandant). Über dessen Stellung gegenüber dem in der Festung etwa dauernd anwesenden höheren (rangälteren) Truppen-Commandanten siehe Dienstreglement, 1. Theil, Punkt 446.

Die Festungs-Commanden unterstehen dem Militär-Territorial-Commando, im Kriege überdies dem Armee- (Ober-) Commando oder einem selbständig operierenden Corps-Commando (Dienstreglement, 1. Theil, Punkt 449).

Als unterstützendes und ausführendes Organ ist jedem Festungs-Commando ein Platz-Commando (668) beigegeben.

Den Festungs-Commanden in Krakau und in Przemyśl ist schon im Frieden je eine Generalstabs-Abtheilung (mit einem Stabsofficier als „Generalstabs-Chef des Festungs-Commando") zugewiesen.

Dem Commandanten eines in Kriegsausrüstung versetzten festen Platzes wird eine größere Zahl von Hilfsorganen zugewiesen, welche zusammen den „Festungsstab" bilden.

Dieser theilt sich in den militärischen und militär-administrativen Festungsstab. Zum militärischen Festungsstabe gehören die Officiere der Generalstabs-Abtheilung, der Festungs-Artillerie-Director mit seinem Adjutanten, die Officiere der Genie-Direction und des Platz-Commando, sowie die Ordonnanz-Officiere; zum militär-administrativen Festungsstabe das Personal der Militär-Seelsorge, des Garnisons-Gerichtes und der Festungs-Intendanz, der Festungs-Chefarzt und der Civil-Commissär.

In kleineren Festungen und selbständigen Forts ist der Festungsstab entsprechend kleiner.

Überdies stehen den Festungs-Commandanten der „Vertheidigungsrath“ und die „Approvisionierungs-Commission“ zur Seite.

Über deren Zusammensetzung und Wirkungskreis ist das Nähere im „Reglement für den Dienst in festen Plätzen“ enthalten.

668. **Platz-Commanden.** Den größeren und wichtigeren Militär- (Landwehr-) Stations-Commanden und den Festungs-Commanden sind als unterstützende und ausführende Organe Localbehörden beigegeben, welche „Platz-Commanden“ heißen.*)

Gegenwärtig bestehen Platz-Commanden:

a) für das Heer in: Agram, Arad, Banjaluka, Brod, Bruck an der Leitha, Brünn, Budapest, Cattaro, Dolnja-Tuzla, Esseg, Fiume, Görz, Graz, Hermannstadt, Innsbruck, Jaroslau, Josefstadt, Karlsburg, Kaschau, Klausenburg, Komorn, Krakau, Königgrätz, Laibach, Lemberg, Linz, Miskolcz, Mostar, Olmütz, Peterwardein, Plevlje, Pola, Prag, Pressburg, Przemysl, Ragusa-Gravosa, Salzburg, Sarajevo, Temesvár, Theresienstadt, Trebinje, Trient, Triest, Višegrad, Wien, Zara; ferner von der Kriegs-Marine beigestellt: Budua, Sebenico, Spalato;

b) für die k. k. Landwehr: im Amtssitze eines jeden Landwehr-Territorial-Commando fungiert das Landwehr- (Landesschützen-) Ergänzungsbezirks-Commando als Platz-Commando;

c) für die k. ung. Landwehr: das Landwehr-Platz-Commando in Budapest. In den Amtssitzen der übrigen 6 Districts-Commanden fungiert das in derselben Station befindliche Landwehr-Ergänzungs-Commando gleichzeitig als Platz-Commando. Für die Übungs-Barackenlager in Lugos, Kaschau, Neutra, Fünfkirchen und Maros-Vásárhely ist je ein Oberofficier als „Lager-Platzofficier“ angestellt.

Als Stadt- oder Platz-Commandanten sind in Wien, Budapest und Lemberg Generale, in den größeren Garnisonsorten Stabsofficiere, in den kleineren Hauptleute des Armeestandes angestellt. Jedem Platz-Commando ist ein entsprechendes Personal (Officiere des Armeestandes oder Ruhestandes, Militärschreiber und Ordonnanzen) zugewiesen.

Über den Wirkungskreis und die Dienststellung der Platz-Commanden siehe Dienstreglement, 1. Theil, §. 61.

669. **Mobile Platz-Commanden.** Bei der Mobilisierung wird für jedes Haupt- und Stabsquartier ein mobiles Platz-Commando aufgestellt, welches die Ordnung und Sicherheit in der unmittelbaren örtlichen Umgebung des Haupt- und Stabsquartiers zu erhalten hat. Wenn der betreffende höhere Commandant als Militär-Stations-Commandant fungiert, so ist das Platz-Commando unterstützendes und ausführendes Organ in Militär-Stations-Angelegenheiten. Näheres siehe „Armee im Felde“.

670. **Etapen- und Bahnhof-Commanden.** Die Etapen-Commanden sind Localbehörden, welche im Mobilisierungsfalle zur Vermittlung und Regelung des Verkehres zu und von der Armee im Felde errichtet werden. Näheres siehe „Das Etapenwesen“.

Über Bahnhof-Commanden siehe Punkt 289.

671. **Geschichtliches.** Die erste feste Organisation erhielten die Localbehörden 1803; doch bestand schon seit 1791 in Wien und in anderen Orten ein Platz-Commando. Im Laufe der Zeiten wurde das Personal der Localbehörden sehr vermindert.

---

*) In Wien, Budapest und Lemberg führt der Chef des Platz-Commando gegenwärtig den Titel „Stadt-Commandant“. Das Platz-Commando in Castelnuovo wurde 1897 in ein Vertheidigungsbezirks-Commando verwandelt und einem See-Stabsofficier unterstellt.

2. Die Ergänzungsbehörden.

672. **Gliederung und Wirkungskreis.** Zu den Ergänzungsbehörden gehören: die Ergänzungsbezirks-Commanden des Heeres, die k. k. Landwehr- (Landesschützen-) Ergänzungsbezirks-Commanden und die k. ung. Landwehr-Ergänzungs-Commanden.

Die Zusammensetzung dieser Behörden wurde bereits im zweiten Theile (Punkt 34 und 37) besprochen.

Zu ihren Obliegenheiten gehört nebst der Durchführung der Heeres- (Landwehr-) Ergänzungsangelegenheiten die Evidenthaltung der nichtactiven Militär- (Landwehr-) Personen, ferner der in ihrem Bereiche — jedoch nicht im Dienstesbereiche eines Platz-Commando — wohnenden Personen des Ruhestandes und des Verhältnisses „außer Dienst", der Witwen und Waisen nach Militär- (Landwehr-) Personen 2c. 2c.

Die Ergänzungsbehörden unterstehen hinsichtlich ihres speciellen Wirkungskreises unmittelbar den Militär- (Landwehr-) Territorial-Commanden, das ist den Corps- (Militär-) Commanden, beziehungsweise den Landwehr-Commanden, respective Landwehr-Districts-Commanden.

673. **Geschichtliches.** Mit der Aufhebung der Werbung und Einführung der Conscription (1768 bis 1781) wurde jedem Infanterie-Regimente für die Recrutierung ein Bezirk ständig zugewiesen, für welchen man den Namen „Werbbezirk" bis 1857 beibehielt. — Die Ergänzungsbezirks-Eintheilung war vielfachen Veränderungen unterworfen; die jetzige besteht im wesentlichen seit 1. Jänner 1883.

3. Die Militär-Baubehörden.

674. **Bestimmung und Gliederung.** Die Militär-Baubehörden besorgen den Militärbaudienst, welcher für die fortificatorischen und die nicht fortificatorischen Baulichkeiten und Liegenschaften getrennt betrieben wird.

Zu den fortificatorischen Objecten gehören die Festungswerke, sowie die mit diesen im unmittelbaren Zusammenhange stehenden Objecte, wie Wachhäuser, Defensionskasernen, Straßen, Wasserwerke, Anpflanzungen, u. s. w., ferner die sonstigen für Vertheidigungszwecke dienenden Objecte. Alle anderen Objecte und die aufgelassenen Festungswerke gehören zu den nicht fortificatorischen.

Die Besorgung des Baudienstes für alle fortificatorischen Objecte obliegt den Genie-Directionen und den Befestigungsbau-Directoren (-Directionen); zur Besorgung des Baudienstes für alle nicht fortificatorischen Baulichkeiten sind die Militär-Bauabtheilungen berufen.*)

*) Die Administration der Militär-Bauobjecte wird nach dem Grundsatze der Selbstbewirtschaftung von den die Objecte benützenden Commanden, Truppen, Behörden oder Anstalten selbst besorgt, zu welchem Zwecke die Haus- (Kasern-) Commandanten Pauschalien erhalten. Dort, wo die Pauschalien für die Instandhaltung der Gebäude und der Einrichtung 1200 Kronen übersteigen, wird eine eigene Administrations-Commission (aus 3 Mitgliedern) aufgestellt. Bei den Truppen versehen die Verwaltungs-Commissionen den Administrationsdienst. Ein Mitglied der Commission besorgt als „Administrator" die eigentliche Geschäftsführung. Administrations-Commissionen mit größerem Geschäftsumfang kann ein ständiger Administrator aus dem Personal der Militär-Baubehörde zugewiesen werden. Jeder Commission (beziehungsweise dem Haus-Commandanten) wird ein Organ der Militär-Baubehörde als technischer Beirath namhaft gemacht.

675. **Das Personal der Militär-Baubehörden** besteht aus Stabs- und Oberofficieren des Geniestabes, ferner aus Militär-Bau-Ingenieuren, Militär-Bauwerkführern, Militär-Baurechnungsbeamten und Militär-Bauwerkmeistern.

a) Die Officiere des Geniestabes sind für den fortificatorischen Baudienst bei den Genie-Directionen und Befestigungs-Bau-Directionen eingetheilt. (Siehe „Geniestab".)

b) Die Militär-Bauingenieure sind für den nicht fortificatorischen Baudienst bestimmt und vorwiegend bei den Militär-Bauabtheilungen der Militär-Territorial-Commanden (638), ferner im Reichs-Kriegs-Ministerium (Abtheilung 8/HB) und im technischen Militär-Comité eingetheilt.

Die Militär-Bauingenieure bilden eine eigene Standesgruppe von Militär-Beamten mit folgenden Chargengraden (Rangclassen): General-Bauingenieur (V); Militär-Oberbauingenieur 1., 2. und 3. Classe (VI, VII, VIII); Militär-Bauingenieur (IX); Militär-Bauingenieur-Assistent (X). Der Friedensstand beträgt 96 Personen.

Im gegenwärtigen Übergangsstadium sind die Stellen der Militär-Bauingenieure zumeist durch Genie-Officiere besetzt, welche „beim Geniestabe commandiert" geführt werden. Diese Officiere bilden innerhalb des Genie-Stabes einen eigenen Status, in dem sie auch nach Maßgabe der für Militär-Bauingenieure systemisierten Stellen befördert werden können.

Die Ergänzung der Bauingenieure erfolgt durch Anstellung geeigneter Personen als Militär-Bauingenieur-Assistenten.

c) Die Militär-Bauwerkführer haben hauptsächlich kleinere Bauten und Adaptierungen zu entwerfen und auszuführen und alle Geschäfte zu besorgen, welche die Instandhaltung der Militärgebäude betreffen.

Sie werden fallweise auch einem Militär-Bauingenieur, einer Administrations-Commission, einer Genie-Direction oder einer Befestigungsbau-Direction (für die Verwaltung des Bauhofes) zugewiesen.

Die Militär-Bauwerkführer bilden eine eigene Beamtengruppe mit folgenden Chargengraden (Rangclassen): Militär-Oberbauwerkführer 1. und 2. Classe (IX); Militär-Bauwerkführer (X); Militär-Bauwerkführer-Assistent (XI). Der Friedensstand beträgt 53 Personen. Die Ergänzung der Bauwerkführer erfolgt durch Ernennung von Militär-Bauwerkmeistern.

d) Die Militär-Baurechnungsbeamten versehen bei den Militär-Baubehörden den ökonomisch-administrativen Dienst und die Cassen-Geschäfte.

Sie bilden eine eigene Standesgruppe von Militär-Beamten mit folgenden Chargengraden und Rangclassen: Militär-Ober-Baurechnungsrath erster und zweiter Classe (VI und VII); Militär-Baurechnungsrath (VIII); Militär-Baurechnungsofficial erster und zweiter Classe (IX); Militär-Baurechnungsofficial dritter Classe (X); Militär-Baurechnungsaccessist (XI); Militär-Baurechnungspraktikant (XII).

Die Baurechnungsbeamten ergänzen sich durch Ernennung von anspruchsberechtigten Unterofficieren und von Bauwerkmeistern, ferner durch Aufnahme von geeigneten Personen als Praktikanten.

Der Friedensstand der Militär-Baurechnungsbeamten ist 104 Personen. Im Kriege wird der Stand nach Erfordernis erhöht. Um den bezüglichen Mehrbedarf zu decken, können sich auch Einjährig-Freiwillige diesem Dienste widmen und werden nach Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen zu „Militär-Baurechnungsaccessisten in der Reserve" ernannt. (Vgl. Punkt 83, 84, 499.)

e) Die Militär-Bauwerkmeister sind für den bautechnischen Hilfsdienst bei Militärbauten und bei Administration der Militär-Bauobjecte bestimmt.

Die Militär-Bauwerkmeister sind Gagisten ohne Rangclasse. Der Friedensstand beträgt 95 Militär-Oberbauwerkmeister und 95 Militär-Bauwerkmeister.

Zu Militär-Bauwerkmeistern werden Unterofficiere ernannt, welche den im technischen Militär-Comité bestehenden „Militär-Bauwerkmeistercurs" (siehe „Fachbildungs-Anstalten") absolviert haben.

676. **Genie-Directionen** bestehen in den festen Plätzen, beziehungsweise für Gruppen von Befestigungen,

(und zwar in Krakau, Pola, Klagenfurt, Komorn, Przemyśl, Karlsburg, Peterwardein, Brixen, Trient, Cattaro, Sarajevo, Mostar, Trebinje, Bilek).

An der Spitze jeder Genie-Direction steht ein Stabsofficier des Geniestabes, welcher den Titel „Genie-Director" führt.

Außerdem sind jeder Genie-Direction 2 bis 4 Bau-Rechnungsbeamte, 2 bis 8 Bauwerkmeister, endlich 1 bis 4 Unterofficiere und (2 bis 21) Soldaten der Pioniertruppe (als Wallaufseher und Kanzleiordonnanzen) zugewiesen. Im Mobilisierungsfalle werden von der Pioniertruppe eigene Abtheilungen für die Genie-Directionen aufgestellt (273).

Die Genie-Directionen unterstehen den Militär-Territorial-Commanden, jene in festen Plätzen im Wege des Festungs-Commandos.

Bei jeder Genie-Direction besteht eine Verwaltungs- und eine Casse-Commission.

677. **Befestigungsbau-Directionen** werden für neu zu erbauende größere Befestigungen fallweise errichtet und haben dieselbe Organisation wie die Genie-Directionen.

Bei den Militär-Territorial-Commanden in Innsbruck und Sarajevo ist zur Leitung des fortificatorischen Dienstes dauernd je ein höherer Officier des Geniestabes als „Befestigungsbau-Director" angestellt (638).

678. **Die Militär-Bauabtheilungen** sind Geschäftsabtheilungen der Militär-Territorial-Commanden (638), haben aber auch einen selbständigen behördlichen Wirkungskreis. Dieser umfasst die Controle der Administrationscommissionen (betreffend die Instandhaltung der Objecte), den Entwurf und die Ausführung der vom Militär-Ärar auszuführenden Bauten, die Begutachtung der Projecte und die Überwachung der Ausführung der von Unternehmern für das Militär-Ärar beizustellenden Bauten u. s. w. In größeren Garnisonsorten werden „Filialen der Militär-Bauabtheilung" aufgestellt, welche aus dem Stande der Militär-Bauabtheilung nach Bedarf mit Personal dotiert werden.

Auch können Bauwerkführer oder Bauwerkmeister vom Militär-Territorial-Commando im Garnisonsorte dauernd oder vorübergehend detachiert werden.

Bei jeder Militär-Bauabtheilung besteht eine Verwaltungs- und eine Cassecommission.

679. **Die Leitung des Militär-Baudienstes** geht vom Reichs-Kriegs-Ministerium aus, welchem als Hilfsorgane zur Seite stehen: der General-Genie-Inspector (660) für die fortificatorischen, der General-Bau-Ingenieur für die nicht fortificatorischen Baulichkeiten, endlich das technische Militär-Comité (683) in rein wissenschaftlichen Angelegenheiten.

Der General-Bauingenieur hat die nicht fortificatorischen Bauten und Bauausführungen zu inspicieren und wird in allen den Militär-Hochbaudienst betreffenden organisatorischen Fragen zu Rathe gezogen. Er leitet und überwacht die wissenschaftliche und technische Fortbildung der Militär-Bauingenieure, Baurechnungsbeamten, Bauwerkführer und Bauwerkmeister. Dem General-Bauingenieur ist ein Militär-Oberingenieur 1. Classe als Stellvertreter zugetheilt.

IV. Die Central-Leitung.

A. Central-Behörden.

680. **Gliederung.** Die Central-Behörden der bewaffneten Macht sind:

1. Das k. und k. Reichs-Kriegs-Ministerium*) in Wien für das Heer und die Kriegs-Marine;

2. das k. k. Ministerium für Landesvertheidigung in Wien für die k. k. Landwehr und den k. k. Landsturm;

3. das k. u. Landesvertheidigungs- (Honvéd-) Ministerium in Budapest für die k. u. Landwehr und den k. u. Landsturm.

An der Spitze jedes dieser Ministerien steht ein Minister, welcher Seiner Majestät und den betreffenden Vertretungskörpern (Delegationen, Reichsrath, Reichstag) verantwortlich ist.

1. Das Reichs-Kriegs-Ministerium.

681. **Gliederung.** Reichs-Kriegs-Minister ist ein höherer General.

Das Reichs-Kriegs-Ministerium gliedert sich in das „Präsidialbureau" und 15 Abtheilungen, welche in vier Sectionen vereinigt sind. Vorstand des Präsidialbureau ist ein General oder Stabsofficier. Von den Sectionen werden drei durch Generale („Sections-Chefs") geleitet; an der Spitze der vierten (ökonomischen) Section steht ein Militär-Intendanturbeamter der IV. Rangclasse. Der rangälteste Sections-Chef ist „Stellvertreter" des Reichs-Kriegs-Ministers. An der Spitze jeder Abtheilung steht ein General, Stabsofficier oder höherer Militär-Beamter, welcher den Titel „Abtheilungs-Vorstand" führt.**)

Die Vertheilung der Geschäfte auf die Abtheilungen ist folgende:

Präsidial-Bureau: Alle geheimen oder besonders wichtigen Angelegenheiten (Präsidial-Angelegenheiten); Organisation des Heeres; Personalien der activen Generale und Stabsofficiere, dann der gleichgestellten Militär-Beamten; Redaction des Verordnungsblattes für das k. und k. Heer.

1. Abtheilung: Personalien der nichtactiven Generale und Stabsofficiere, dann aller Oberofficiere und Cadetten.

2. Abtheilung: Organisation der Infanterie, Jäger- und Sanitäts-Truppe, Heeres-Ergänzung, Standes- und Mannschafts-Angelegenheiten überhaupt.

3. Abtheilung: Organisation der Cavallerie und der Traintruppe, das Trainwesen aller Truppen- und Heeres-Anstalten, Pferdewesen, Personalien der thierärztlichen Beamten.

4. Abtheilung: Militär-Justizwesen, Personalien der Auditore von der IX. Rangclasse abwärts.

---

*) Nach den ungarischen Gesetzen: k. und k. gemeinsames Kriegs-Ministerium.

**) Vorstand der 4. Abtheilung ist ein General-Auditor, der 14. ein General-Stabsarzt, der 11., 12. und 13. Abtheilung ein Intendantur-Beamter, der 15. Abtheilung ein Ministerialrath.

5. Abtheilung: Operative Angelegenheiten, Ausbildung des Heeres, Waffenübungen, Generalstabs-Angelegenheiten, Landesbeschreibung, militär-geographisches Institut, Kriegs-Archiv, Communicationswesen, Telegraphenwesen.*)

6. Abtheilung: Bildungsanstalten.

7. Abtheilung: Artillerie-, Waffen- und Munitionswesen.

8. Abtheilung: Geniewesen, Pionnierwesen und Militär-Baudienst.*)

9. Abtheilung: Versorgungs- und Invalidenwesen, Stiftungen, Militär-Seelsorge, Kanzlei-Direction.

10. Abtheilung: Mobilisierungs-Angelegenheiten.

11. Abtheilung: Gebürs- und Bequartierungswesen, Cassenwesen, Personalien des Truppen-Rechnungs-Personals, der Intendantur- und der Cassenbeamten; Verfassung und Evidenz des Heeres-Budgets.

12. Abtheilung: Verpflegs- und Bettenwesen.

13. Abtheilung: Bekleidungs- und Ausrüstungswesen.

14. Abtheilung: Militär-Sanitätswesen.

15. Abtheilung: Rechnungswesen.

Ferner bestehen für die Geschäfts-Manipulation folgende „Hilfsämter“, und zwar: die Kanzlei-Direction (9. Abtheilung), das Einreichungs-Protokoll, das Expedit und die Registratur.

Das Präsidial-Bureau hat eigene Hilfsämter.

In den Verband des Reichs-Kriegs-Ministeriums gehört (als eigene Geschäftsgruppe) auch der oberste Militär-Gerichtshof (569).

Dieser gliedert sich in 4 Abtheilungen (A, B, C, D).

Die Angelegenheiten der Kriegs-Marine werden von der „Marine-Section des Reichs-Kriegs-Ministeriums“ geleitet. Der Wirkungskreis und die Gliederung derselben werden im Abschnitte „Die Kriegs-Marine“ besprochen.

682. Das **Personal** des Reichs-Kriegs-Ministeriums besteht aus Officieren, Auditoren, Ärzten und Militär-Beamten des Activ- und Ruhestandes, ferner aus Armeedienern und Unterofficieren.

Stand (ohne den obersten Militär-Gerichtshof und die Marine-Section): 223 Officiere und Beamte (darunter 7 Generale, 27 Stabs- und 94 Oberofficiere des Soldatenstandes), 67 Armeediener und 19 Unterofficiere.

683. **Hilfsorgane des Reichs-Kriegs-Ministeriums** sind:

1. der Chef des Generalstabes;
2. der General-Cavallerie-Inspector;
3. der General-Artillerie-Inspector;
4. der Inspector der Festungsartillerie;
5. der General-Genie-Inspector;
6. der General-Pionnier-Inspector;

---

*) Um die 5. Abtheilung zu entlasten, werden seit 1889 diejenigen Agenden, welche Eisenbahn- und Schiffahrts-Angelegenheiten betreffen, dem Eisenbahn-Bureau des Generalstabes zur selbständigen Erledigung zugewiesen. Das Eisenbahn-Bureau bildet daher in dieser Beziehung gewissermaßen eine Abtheilung des Reichs-Kriegs-Ministeriums; der Bureauchef hat dem Sectionschef, welchem die 5. Abtheilung untersteht, eventuell dem Reichs-Kriegs-Minister zu referieren. Die vom Eisenbahn-Bureau ausgefertigten Geschäftsstücke erhalten die Bezeichnung „Abtheilung 5, Nr. $\frac{\cdots}{\text{E. B.}}$“

Aus analogen Gründen werden seit 1. Jänner 1895 die den nicht fortificatorischen Baudienst (das ist den Hochbau) betreffenden Angelegenheiten in einer eigenen Abtheilung unter der Bezeichnung „Abtheilung 8, Nr. $\frac{\cdots}{\text{H. B.}}$“ bearbeitet. (H. B. = Hochbau.)

7. der General-Train-Inspector;
8. der General-Inspector der Militär-Erziehungs- und Bildungs-anstalten;
9. der General-Remontierungs-Inspector;
10. der Sanitäts-Truppen-Commandant;
11. der Chef des militär-ärztlichen Officierscorps;
12. der General-Bau-Ingenieur;
13. das apostolische Feld-Vicariat;
14. das Militär-Sanitäts-Comité;
15. die Fachrechnungs-Abtheilung;
16. das technische Militär-Comité.

Über den Wirkungskreis und die Dienststellung des Chef des Generalstabes siehe 649 bis 656.

Die mit 2 bis 12 bezeichneten Hilfsorgane des Reichs-Kriegs-Ministeriums (General-Inspectoren, Chefs ꝛc.) stehen an der Spitze von Waffen, Truppen, Branchen, Corps ꝛc., überwachen und inspicieren die einheitliche und kriegstüchtige Ausbildung derselben, erstatten dem Reichs-Kriegs-Ministerium Vorschläge und Gutachten und werden in allen ihren Ressort betreffenden wichtigeren Angelegenheiten zurathe gezogen.

Im allgemeinen sind diese Hilfsorgane zur Hinausgabe von Befehlen nicht berechtigt. Nur wenn sie bei Inspicierungen Abweichungen von den Vorschriften oder auffallende, den Dienst schädigende Vorkommnisse bemerken, haben sie dieselben abzustellen, und hierüber, sowie über die Ergebnisse ihrer Inspicierungen dem Reichs-Kriegs-Ministerium zu berichten.

Welche Chargen die genannten Hilfsorgane bekleiden und welche Personen ihnen beigegeben sind, wurde bereits in früheren Abschnitten besprochen (siehe die Punkte 192, 258, 259, 660, 282, 475, 500, 123, 319, 322, 679).

Über den Wirkungskreis, die Dienststellung und Zusammensetzung des apostolischen Feld-Vicariats, des Militär-Sanitäts-Comité und der Fachrechnungs-Abtheilung siehe (der Reihe nach) die Punkte 581, 320 und 445.

Das technische Militär-Comité hat die für Kriegszwecke wichtigen Fortschritte der Wissenschaft und Technik zu verfolgen und in jenen Angelegenheiten, bei welchen der Entscheidung fachgemäße und wissenschaftliche Untersuchungen, Studien oder Versuche vorangehen müssen, dem Reichs-Kriegs-Ministerium Gutachten und Anträge vorzulegen.

An der Spitze des Comité steht ein General der Artillerie oder des Genie-Stabes, welcher den Titel „Präsident“ führt.

Das Comité gliedert sich, seiner Thätigkeit entsprechend, in vier „Sectionen“. Jede Section steht unter der Leitung eines Generals oder Stabsofficiers („Sections-Chef“) und gliedert sich in mehrere „Abtheilungen“, deren „Vorstände“ Stabsofficiere (Intendantur-Beamte) sind.

Dem Präsidenten unterstehen direct: die Präsidial-Adjutantur, die Bibliothek, die Redaction der Mittheilungen über Gegenstände des Artillerie- und Geniewesens und die lithographische Anstalt.

Der Wirkungskreis der einzelnen Sectionen und Abtheilungen ist folgender:

I. Section (Artillerie-, Waffen-, Trainwesen).

1. Abtheilung: Munitionswesen.
2. Abtheilung: Theoretische Arbeiten und Versuche.
3. Abtheilung: Constructionswesen.
4. Abtheilung: Ausrüstungs- und Zeugswesen.

II. Section (Genie-, Pionnier- und Militärbauwesen).

1. Abtheilung: Befestigung und Festungskrieg.
2. Abtheilung: Fortificatorisches Evidenz-Bureau.
3. Abtheilung: Pionnier- und Minenwesen.
4. Abtheilung: Militär-Hochbau- und Ingenieurwesen.

III. Section (Statistik und Intendanzwesen).

1. Abtheilung: Militärstatistik und Länderstatistik.
2. Abtheilung: Intendanzwesen.

IV. (Technologische) Section.

Alle technologischen Angelegenheiten in ihrer Anwendung auf das Kriegswesen. Mit der IV. Section sind verbunden: ein chemisches Laboratorium, eine Sammlung von physikalischen Instrumenten und Apparaten, eine mechanische Werkstätte und eine photographische Anstalt.

Das Personal des Comité besteht aus Stabs- und Oberofficieren des Generalstabs-Corps (in der III. Section eingetheilt), der Artillerie, des Genie-Stabes, der Pionniertruppe und anderer Truppen, ferner aus Truppen-Rechnungsführern, aus Intendantur- und technischen Beamten, endlich aus Hilfsarbeitern (Unterofficieren) und Kanzlei-Ordonnanzen (Soldaten) von den Truppen.

Die technischen Beamten bilden eine eigene Gruppe mit folgenden Chargen (Rangclassen): technischer Rath (VIII), Oberwerkführer 1. und 2. Classe (IX), Werkführer (X), Werkführer-Assistent (XI).

Stand des Comité: 76 Gagisten (darunter 2 Generale, 16 Stabsofficiere und 43 Oberofficiere des Soldatenstandes) und 109 Personen des Mannschaftsstandes (ohne die Officiersdiener). Außerdem wird eine Anzahl von Oberofficieren (Ärzten, Beamten) dem Comité nach Bedarf zugetheilt.

2. Das k. k. Ministerium für Landesvertheidigung.

684. **Gliederung.** Minister für Landesvertheidigung ist in der Regel ein höherer General.

Das Ministerium für Landesvertheidigung gliedert sich in das Präsidial-Bureau, 6 Departements (Nr. I bis VI), welche in 2 Sectionen vereinigt sind, endlich in die Hilfsämter. In den Verband der 6 Departements gehören noch das administrative Rechnungs-Departement, das Gendarmerie-Fachrechnungs-Departement und die Landwehr-Fachrechnungs-Abtheilung (446).

Das Personal besteht theils aus k. k. Landwehr-Officieren und -Beamten, theils aus Civil-Staatsbeamten.

685. Als **Hilfsorgan** des Ministeriums für Landesvertheidigung fungiert der Gendarmerie-Inspector (612).

3. Das k. ung. Landesvertheidigungs-Ministerium.

686. **Gliederung.** Landesvertheidigungs-Minister ist gegenwärtig ein höherer General. Demselben ist ein „Staatssecretär" beigegeben.

Das k. ung. Landesvertheidigungs-Ministerium gliedert sich in die Präsidialabtheilung und 19 Geschäftsabtheilungen (Nr. I bis XIX), welche in VI Geschäftsgruppen (Sectionen) vereinigt sind, ferner in die Hilfsämter und in die Landwehr-Rechnungsabtheilung (446).

Das Personal besteht theils aus k. ung. Landwehr-Officieren und -Beamten, theils aus Civil-Staatsbeamten.

687. Als **Hilfsorgane** des Landesvertheidigungs-Ministers fungieren der Inspicierende der Gendarmerie und der Chef des landwehrärztlichen Officierscorps (616 und 319).

Gegenwärtig sind diese Functionäre gleichzeitig Abtheilungsleiter im Landesvertheidigungs-Ministerium.

---

688. **Geschichtliches über die Central-Behörden.** Bis 1848 war die oberste militärische Behörde der „Hofkriegsrath". Dieser stand unter einem Präsidenten und zwei Vice-Präsidenten und gliederte sich in 15 Departements, welche von Nichtmilitärs (Hofräthen) geleitet wurden. Nur jenes Departement, welches die rein militärischen Geschäfte besorgte (die heutige 5. Abtheilung), stand unter einem Oberst. Zur Berathung rein militärischer Angelegenheiten (Reglements 2c.) wurden nebst dem jeweiligen Chef des General-Quartiermeisterstabes vier Generale zu „Hofkriegsräthen" ernannt, erhielten aber keine bestimmten Departements, sondern konnten die ihnen zur Vidierung vorgelegten Erledigungen mit ihren Bemerkungen versehen.

Zum Hofkriegsrathe gehörten noch die Justiz-Normalien-Commission, das Genie-Hauptarchiv, das apostolische Feld-Vicariat, die Remontierungs-Inspection, die Monturs-Central-Inspection, das Universal-Kriegszahlamt 2c.

Dem Hofkriegsrathe waren direct unterstellt: Die General-Artillerie-Direction mit dem Hauptzeugamte, die General-Genie-Direction mit dem Genie-Hauptamte, theilweise die Hof-Kriegsbuchhaltung, der General-Quartiermeisterstab, das Marine-Ober-Commando.

Im Jahre 1848 wurde der Hofkriegsrath in ein Kriegs-Ministerium umgewandelt und gliederte sich — ähnlich wie jetzt — in Sectionen mit Generalen als Sectionschefs und Obersten als Abtheilungs-Vorständen.

Als 1849 Seine Majestät selbst den Oberbefehl übernahm, setzte Er als Sein Organ das „Armee-Ober-Commando" ein, welches folgende Gliederung erhielt:

Die „General-Adjutantur", welche unter einem General-Adjutanten Seiner Majestät die Geschäfte des heutigen Präsidial-Bureau versah; die „Operationskanzlei", welche unter dem Chef des General-Quartiermeisterstabes die operativen Angelegenheiten besorgte, und die „Organisations-Abtheilung" (das Militär-Departement) für die Reglements, die Organisation, Ausrüstung und das Militär-Unterrichtswesen.

Das Kriegs-Ministerium hingegen besorgte die eigentliche Armee-Verwaltung, wurde aber 1853 gänzlich aufgelöst, dagegen das Armee-Ober-Commando um eine Administrativ-Section vermehrt.

Nach dem Organisierungs-Statut vom Jahre 1857 gliederte sich das Armee-Ober-Commando in 27 Abtheilungen, welche in 8 Sectionen und 4 General-Directionen vereinigt waren. Der Geschäftszug an Se. Majestät gieng durch die „Militär-Centralkanzlei" (später „General-Adjutantur"), deren Vorstand („der Erste General-Adjutant Sr. Majestät und der Armee") bis 1859 in der Minister-Conferenz die Armee-Angelegenheiten vertrat.

1860 wurde das Armee-Ober-Commando aufgelöst und wieder ein Kriegs-Ministerium errichtet. Im Verlaufe des Krieges 1866 ergab sich aber wieder ein Armee-Ober-Commando, welches alle auf die Schlagfertigkeit des Heeres bezüglichen Angelegenheiten leitete, während dem Kriegs-Ministerium die administrativen Angelegenheiten zufielen.

Infolge des Ministerverantwortlichkeits-Gesetzes vom Jahre 1867 giengen die Geschäfte der General-Adjutantur und des Armee-Ober-Commando auf das Kriegs-Ministerium über, welches mit der Zweitheilung der Monarchie den Namen „Reichs-Kriegs-Ministerium" (bezw. „gemeinsames Kriegs-Ministerium") annahm.

Hilfsorgane des Reichs-Kriegs-Ministeriums. Die Stelle des General-Infanterie-Inspectors wurde 1888, jene des General-Cavallerie-Inspectors 1869, jene des General-Pionnier-Inspectors mit 1. Mai 1893 creiert. Die Fachrechnungs-Abtheilung besteht seit 1869. Das technische und administrative Militär-Comité wurde 1869 durch Vereinigung des Artillerie und des Genie-Comité gebildet, welche in den Fünfzigerjahren errichtet wurden. Die übrigen Hilfsorgane bestehen schon seit längerer Zeit, doch wurden ihr Wirkungskreis und ihre Bezeichnung wiederholt geändert. Bis 1872 gab es noch eine „General-Monturs-Inspection", bis 1869 auch eine „General-Verpflegs-Inspection".

Das k. u. k. Ministerium für Landesvertheidigung und das k. u. Honvéd-Ministerium bestehen erst seit der Errichtung der Landwehren (1868).

B. Der Allerhöchste Oberbefehl.

689. **Oberster Kriegsherr** der gesammten bewaffneten Macht ist Seine Majestät der Kaiser und König.

Der Entschließung Seiner Majestät sind vorbehalten: die Ernennung aller Generale, Stabs- und Oberofficiere, Militär- (Landwehr-) Ärzte, Auditore, Truppen-Rechnungsführer und Militär- (Landwehr-) Intendantur-Beamten, ferner der übrigen Militär- (Landwehr-) Beamten von der VIII. Rangclasse aufwärts; die Dienstes-Eintheilung der Generale und Stabsofficiere, die Sanctionierung aller Vorschriften, welche den Dienst, die Organisation, Ausbildung, Bekleidung und Bewaffnung, den Geldaufwand, die Rechnungslegung und den Verwaltungsdienst regeln; endlich alle Gnaden-Angelegenheiten.

Bezüglich der General- und Flügel-Adjutanten Sr. Majestät siehe Punkt 663, über den Chef des Generalstabes der gesammten bewaffneten Macht Punkt 650.

690. **Militär-Kanzlei.** Zur Vermittlung zwischen dem Allerhöchsten Oberbefehl und den Central-Behörden (k. und k. Reichs-Kriegs-Ministerium, k. k. Ministerium für Landesvertheidigung und k. ung. Landesvertheidigungs-Ministerium) besteht die (nur vom Allerhöchsten Befehle abhängige) „Militär-Kanzlei Seiner Majestät des Kaisers und Königs", deren Vorstand ein General ist und deren Personal aus Stabs- und Oberofficieren, ferner aus Militärbeamten besteht.

Stand: 1 General, 3 Stabsofficiere, 2 Hauptleute, 2 Sectionsräthe (VI. Rangclasse) und 6 Secretäre (VII. und VIII. Rangclasse).

Die Militär-Kanzlei ist keine selbständige Behörde, sondern hat nur nach den Befehlen Seiner Majestät die eingelaufenen Vorträge zu behandeln und die Resolutions-Entwürfe zu verfassen.

691. **Die General-Truppen-Inspectoren** — 3 höhere Generale — sind zur Beobachtung eines einheitlichen Ausbildungsvorganges, sowie zur Beurtheilung der erreichten Ausbildung, der militärischen Brauchbarkeit der Truppen und ihrer Führer, dann von Geist und Disciplin der Truppen

bestimmt. Sie sind Organe der obersten Heeresleitung und in persönlicher Beziehung Sr. Majestät unmittelbar untergeordnet.

Über die vorzunehmenden Inspicierungen erhalten die General-Truppen-Inspectoren die Befehle von Sr. Majestät. Zur Herausgabe von Befehlen sind sie insoferne berechtigt, als dies zur Vornahme der Inspicierungen erforderlich ist.

Die General-Truppen-Inspectoren haben ihren Wohnsitz in Wien; jedem derselben ist ein Major als Flügel-Adjutant und ein Oberofficier als Personal-Adjutant beigegeben.

---

692. **Geschichtliches.** Bis 1848 empfieng der „Hofkriegsrath" als oberste Militär-Behörde unmittelbar die Befehle Sr. Majestät. Als im Jahre 1849 Se. Majestät persönlich den Oberbefehl über die Armee übernahm, wurde eine „Militär-Centralkanzlei" errichtet, welche zur Leitung und Überwachung des gesammten Armeedienstes berufen war, den Geschäftsgang des Armee-Ober-Commando an Se. Majestät vermittelte, in minder wichtigen Fällen jedoch selbständig entscheiden konnte. In den Wirkungskreis derselben gehörten endlich die Organisierungsangelegenheiten und höheren Personalien. Vorstand der Militär-Centralkanzlei war der „Erste General-Adjutant Sr. Majestät und der Armee", welcher in der Minister-Conferenz auch die Angelegenheiten der Armee vertrat. Letztere Vertretung übergieng Ende 1859 an den Chef des Armee-Ober-Commando; die übrigen Functionen wurden (bei Auflösung der Militär-Centralkanzlei) der „General-Adjutantur" Sr. Majestät übertragen, deren Vorstand gleichfalls der Erste General-Adjutant war. (Vgl. Punkt 689.)

Mit der Errichtung des Kriegs-Ministeriums 1860 übernahm dieses die Functionen des Armee-Ober-Commando, sowie den größten Theil der Agenden der General-Adjutantur. 1867 trat an die Stelle der letzteren die „Militär-Kanzlei" in ihrer jetzigen Organisation.

Die Inspicierung des Heeres bezüglich der Ausbildung und Manövrierfähigkeit, sowie die Überwachung und Leitung größerer Truppen-Übungen war von 1869 bis 1895 weiland Seiner k. u. k. Hoheit Feldmarschall Erzherzog Albrecht als „General-Inspector des Heeres" übertragen, welcher ausschließlich Seiner Majestät verantwortlich war.

Nach dem Tode Seiner k. und k. Hoheit wurden drei höhere Generale als „General-Truppen-Inspectoren" bestimmt (siehe Punkt 691).

Vierter Theil.

Die Armee im Felde.

Allgemeines.

693. **Gliederung.** Die Armee im Felde gliedert sich in der Regel in nachstehende Armeekörper, und zwar:
1. Infanterie- und Cavallerie-Brigaden.
2. Infanterie- und Cavallerie-Truppendivisionen.
3. Corps.
4. Armeen.

Die erste Gliederung der Armee im Felde, das heißt die Eintheilung der Truppen, Anstalten, Commanden rc. in die Armeekörper, wird von Seiner Majestät als oberstem Kriegsherrn mittels der „Kriegs-Ordre de bataille“ *) festgestellt.

Diese bildet naturgemäß ein strenges Dienstgeheimnis.

I. Die Armeekörper und höheren Commanden.

1. Die Brigaden.

694. **Zusammensetzung.** Zur Überwachung des Dienstbetriebes und zur Erleichterung der taktischen Führung werden 6 bis 9 Bataillone der Infanterie und der Jägertruppe (Landwehr), beziehungsweise 2 Cavallerie-Regimenter zu Infanterie- (Landwehr-Infanterie-), beziehungsweise Cavallerie- (Landwehr-Cavallerie-) Brigaden vereinigt.

Eine Infanterie-Brigade kann aus Regimentern zu 3 oder 4 Bataillonen, sowie aus selbständigen Infanterie- (Jäger-, Landwehr- rc.) Bataillonen gebildet werden.

*) Ordre de bataille = die Schlachtordnung, war im XVII. und XVIII. Jahrhundert die kunstgerechte Aufstellung eines Heeres zur Schlacht. Gewöhnlich lagerte und marschierte das Heer bereits vorher in derselben. Gegenwärtig hat der Begriff seinen Wortsinn verloren. Man bezeichnet mit Ordre de bataille die schon im Frieden vom Kriegsherrn befohlene Zusammenstellung und Eintheilung der Truppen-Anstalten rc. in die Armeekörper.

Die Eintheilung der Truppen in Brigaden wird durch die Kriegs-Ordre de bataille festgestellt. Bei den im Truppendivisions-Verbande befindlichen Brigaden ist jedoch der Truppendivisions-Commandant an die Brigade-Eintheilung nicht strenge gebunden, sondern formiert während der Operationen und Gefechte Gruppen nach dem jeweiligen Zwecke und kann den Brigadieren nebst den zum Brigade-Verbande gehörenden Truppen auch noch Abtheilungen anderer Waffen, Reserve-Anstalten und Trains vorübergehend zuweisen.

Die im Divisionsverbande stehenden Brigaden sind mit Reserve-Anstalten nicht ausgerüstet. Jene Brigaden, welche zur Ausführung selbständiger Operationen bestimmt oder für längere Zeit detachiert werden, erhalten die zu ihrer Selbständigkeit erforderlichen Organe und Reserve-Anstalten.

Bezeichnung. Die Brigaden führen fortlaufende Nummern, welche bei den Infanterie- und Cavallerie-Brigaden je von 1 anfangen; z. B.: „k. u. k. 15. Infanterie-Brigade", „k. k. n[te] Landwehr-Infanterie-Brigade", „k. ung. n[te] Landwehr-Infanterie-Brigade"; oder „k. ung. n[te] Landwehr-Cavallerie-Brigade".

695. **Brigade-Commando, Brigadestab.** Commandant einer Infanterie- oder Cavallerie-Brigade („Brigadier") ist in der Regel ein Generalmajor. Derselbe ist zur operativen und rein militärischen Führung der ihm zugewiesenen Truppen berufen. Ein administrativer Wirkungskreis ist dem Brigadier nicht eingeräumt, doch ist er verpflichtet, nach Bedarf einzugreifen, wenn es sich um die Befriedigung der Bedürfnisse der Truppen handelt.

Jedem Brigade-Commandanten sind zur Besorgung der Dienstgeschäfte ein Brigade-Generalstabsofficier und ein Ordonnanzofficier beigegeben.

Der Brigadier und die ihm dauernd oder vorübergehend zugewiesenen Personen bilden den Brigadestab.

Den Stand eines Brigadestabes zeigen die Tabellen auf Seite 305 und 306.

2. Die Truppendivisionen.

696. **Formation und Ausrüstung im allgemeinen.** Um die Truppendivisionen längere Zeit selbständig verwenden zu können, werden sie bei ihrer Mobilisierung aus allen (oder doch aus zwei) Waffengattungen formiert und mit den zur Ergänzung der wichtigsten Kriegsvorräthe erforderlichen Anstalten ausgerüstet, und zwar mit Munitions-Vorräthen zur Durchführung mindestens eines eintägigen Kampfes, mit Verpflegung für Mann und Pferd auf 11 Tage, endlich mit den nöthigen Organen und Anstalten für den Sanitäts-, Feldpolizei- und Verkehrsdienst, sowie für die Leitung.

Die Stärke einer Truppendivision ist so bemessen, dass dem Commandanten einerseits die Detailleitung in allen Kriegslagen möglich, anderseits die Division imstande sei, dem Gegner durch längere Zeit selbständig Widerstand zu leisten.

Auf Grund der Kriegserfahrungen gilt gegenwärtig als Regel, dass der Gefechtsstand einer Infanterie-Truppendivision 10.000 bis 15.000

Mann, jener einer Cavallerie-Truppendivision 3000 bis 4000 Reiter betragen soll.

Die Infanterie-Truppendivision bildet den ersten taktischen und administrativen Armeekörper höherer Ordnung und gleichzeitig die Grundeinheit für die Zusammensetzung von Corps und Armeen.

Die im directen Armee- oder im Corpsverbande eingetheilten Infanterie-Truppendivisionen erhalten in der Regel folgende Zusammensetzung:

a) Divisions-Stabsquartier, bestehend aus dem Truppendivisions-Commandanten, 2 Brigade-Commandanten, ferner den diesen Commandanten beigegebenen Organen und den Stabstruppen;

b) Truppen:
2 Infanterie-Brigaden;
die Divisions-Cavallerie;
die Divisions-Artillerie;

c) Reserve-Anstalten (Trains):
ein Divisions-Munitionspark;
eine Infanterie-Divisions-Sanitätsanstalt mit einer Feld-Sanitätscolonne des Deutschen Ritterordens;
eine Infanterie-Verpflegscolonne; endlich
eine Train-Escadron.

Eine Cavallerie-Truppendivision wird der Hauptsache nach aus Cavallerie, ferner aus Artillerie und im Bedarfsfalle auch aus Fußtruppen formiert und ähnlich wie die Infanterie-Truppendivision mit Vorraths- und Sanitätsanstalten ausgerüstet.

Sie erhält daher in der Regel folgende Zusammensetzung:

a) Divisions-Stabsquartier (Truppendivisions-Commandant, 2 Cavallerie-Brigade-Commandanten mit analogen Organen und Stabstruppen wie ein Infanterie-Truppendivisions-Stabsquartier);

b) Truppen:
2 Cavallerie-Brigaden;
die Divisions-Artillerie;
eine Cavallerie-Telegraphen-Abtheilung;
eventuell 1 bis 2 Jäger-Bataillone;

c) Reserve-Anstalten (Trains):
eine Cavallerie-Munitionscolonne;
eine Cavallerie-Divisions-Sanitätsanstalt;
eine Cavallerie-Verpflegscolonne; endlich
eine Train-Escadron.

Die Infanterie- und die Cavallerie-Truppendivisionen führen fortlaufende Nummern, welche in jeder Gattung von 1 anfangen, z. B.: „4. Infanterie-Truppendivision", „3. Cavallerie-Truppendivision", „k. k. (bezw. k. ung.) n^te^ Landwehr-Infanterie-Truppendivision" oder „k. ung. n^te^ Landwehr-Cavallerie-Truppendivision".

Die aus Landwehr-Truppen gebildeten Divisionen erhalten die Artillerie, die technischen Truppen, die Abtheilungen der Traintruppe, sowie die Reserve-Anstalten, jene der k. k. Landwehr auch einen Theil des Stabsquartiers, vom Heere.

697. **Details über die Formation und Ausrüstung.** a) Das Divisions-Stabsquartier. Truppendivisions-Commandant („Divisionär") ist in der Regel ein Feldmarschall-Lieutenant. Der Dienstbetrieb wird durch den Generalstabs-Chef geleitet und durch die Generalstabs-Abtheilung, die Divisions-Intendanz und die Hilfsorgane besorgt.

Der Divisions-Intendanzchef und die Hilfsorgane sind in allen, die militärische Leitung und Führung der Division betreffenden Angelegenheiten an den Generalstabs-Chef gewiesen, in jeder anderen Beziehung demselben coordiniert.

Die Details der Gliederung und den Stand eines Truppendivisions-Stabsquartiers zeigen die Tabellen auf Seite 305 und 306.

b) Die Truppen. Über die Zusammensetzung der Brigaden siehe Punkt 694.

Die Divisions-Cavallerie einer Infanterie-Truppendivision besteht in der Regel aus einer Division (3 Escadronen).

Ein Cavallerie-Regiment zu 6 Escadronen wird meist auf zwei Truppendivisionen eines Corps vertheilt. Bei einer Truppendivision wird auch der Regimentsstab und Pionierzug eingetheilt.

Als Divisions-Artillerie wird zu jeder Infanterie-Truppendivision ein Divisions-Artillerie-Regiment, zu jeder Cavallerie-Truppendivision eine reitende Batteriedivision eingetheilt.

Die Nummern der Divisions-Artillerie-Regimenter (Batteriedivisionen) und der Truppendivisionen stimmen jedoch nicht überein.

Durch Beigabe von Jäger-Bataillonen an die Cavallerie-Truppendivisionen soll die selbständige Verwendung der letzteren ermöglicht werden.

Pionnier-Compagnien und Kriegsbrücken-Equipagen (Divisions-Brückentrains) werden den Infanterie-Truppendivisionen entweder durch die Kriegs-Ordre de bataille oder nach Ermessen des Corps- (Armee-) Commandanten von den beim Corps (bei der Armee) eingetheilten technischen Truppen zugewiesen. Analoges gilt für die eventuelle Zuweisung von Feld-Signalabtheilungen.

Die Cavallerie-Telegraphenabtheilung untersteht im Wege des mit der Leitung des Cavallerie-Telegraphendienstes betrauten Officiers (welcher im Divisions-Stabsquartier eingetheilt ist), in militärischer Hinsicht dem Generalstabschef, in technischer Beziehung jedoch der (dem Armee-Commando beigegebenen) Feldtelegraphen-Direction. (Vgl. die Punkte 295 bis 301.)

c) Die Reserve-Anstalten (Trains). Die Bestimmung und Zusammensetzung der einer Division normal zugewiesenen Anstalten (Trains) wurde bereits besprochen. (264, 340 bis 342, 397 bis 399, 460.)

Die Train-Escadron gliedert sich in das Escadrons-Commando und 6 Züge. Der 1. Zug bespannt die Bagage-, Kanzlei- und Proviantwagen des Stabsquartiers, die Feldpost- und Sanitäts-Fuhrwerke (bei der Cavallerie-Truppendivision auch die Feldtelegraphen-Fuhrwerke), sowie je einen eigenen Wagen der Generale; der 2. bis 6. Zug dienen zur Geleitung der Vorräthe der Verpflegscolonne.

Gliederung und Stand eines Infanterie-Truppendivisions-Stabsquartiers.

<table>
<tr><td colspan="2">Truppendivisions-Commandant (Divisionär): Feldmarschall-Lieutenant.</td></tr>
<tr><td colspan="2">2 Brigade-Commandanten (Brigadiere): Generalmajore.</td></tr>
<tr><td>Generalstabs-Abtheilung und dieser untergeordnet</td><td>Generalstabs-Chef: Oberstlieutenant oder Major des Generalstabs-Corps;
Generalstabs-Abtheilung (4 Officiere des Generalstabes, u. zw. 1 Hauptmann des Generalstabs-Corps und 1 Zugetheilter für die Division, 2 Zugetheilte für die Brigaden, ferner 9 Unterofficiere und Soldaten [hievon 2 für die Brigaden] für die Kanzlei, 2 Unterofficiere als Dolmetsche);
Ordonnanz-Officiere (4 Oberofficiere, u. zw. 2 für den Divisionär, 1 für jeden Brigadier);
Feldgendarmerie-Abtheilung (3 berittene, 4 unberittene Feldgendarmen);
Divisions-Proviantofficier (Hauptmann oder rangälterer Oberlieutenant, zur Vermittlung der Fassungen und für den ausübenden Verpflegsdienst);
Commandant des vereinigten Bagagetrains (1 Oberofficier mit 1 Rechnungs-Unterofficier);
Train-Commandant des Divisions-Stabsquartiers und Stabs-Wagenmeister (1 Wachtmeister der Train-Escadron).
Platz-Commando und diesem untergeordnet (Platz-Commandant ist der Commandant der Stabscompagnie): Stabstruppen*) (1 Stabscompagnie, 1 Stabszug der Cavallerie); Proviantofficier des Stabsquartiers (von der Stabscompagnie); Quartierregulierender Officier des Stabsquartiers (vom Cavalerie-Stabszug); Truppen-Rechnungsführer und Rechnungs-Hilfsarbeiter (von der Divisions-Artillerie): 2 Marketender und 2 Fleischhauer; Feld-Arrest (1 Profoß, 2 Beschließer);
Feldpost-Expositur (2 Postbeamte, 1 Amtsdiener, 1 Conducteur).</td></tr>
<tr><td>Divisions-Intendanz</td><td>Intendanz-Chef: 1 Intendant;
1 Unter-Intendant, 1 Rechnungs-Official und 1 Unterofficier als Schreiber.</td></tr>
<tr><td>Hilfsorgane</td><td>Commandant der Divisions-Artillerie); eventuell der Commandant der Pionnier-Compagnie; (behalten das Commando ihrer Truppen und werden nur fallweise in das Stabsquartier berufen.)
Divisions-Train-Commandant (Commandant der Train-Escadron) mit 1 Thierarzt, 1 Wachtmeister, 1 Rechnungs-Unterofficier, 1 Escadrons-Trompeter [von der Train-Escadron];
Divisions-Chefarzt (Stabsarzt);
Militär-Gericht (2 Hauptmann-Auditore, von denen der rangältere zugleich Justizreferent ist, und 2 Unterofficiere als Schriftführer);
Militär-Seelsorge (2 Militär-Geistliche);</td></tr>
<tr><td>Vom 1. Zuge der Train-Escadron</td><td>Zugscommando (Officier als Commandant des vereinigten Gefechtstrains);
Kanzlei-, Bagage- und Proviantwagen des Stabsquartiers (einschließlich der Brigadestäbe und Stabstruppen), Wagen der Feldpost-Expositur, Bespannung für je einen eigenen Wagen der Generale, Personenwagen für Geistliche, Auditore und Beamte, endlich Beiwagen.</td></tr>
</table>

Die beim Divisions-Stabsquartier eingetheilten Officiere des Soldatenstandes, der Divisions-Chefarzt, die Intendanturbeamten und die berittenen Feldgendarmen bilden das Gefolge des Divisionärs; sie haben diesen, wenn ihnen nicht anderweitige Dienste zufallen, auch auf das das Gefechtsfeld zu begleiten.

Der Gesammtstand eines Infanterie-Divisions-Stabsquartiers (einschließlich der Brigadestäbe und der Stabstruppen) beträgt 339 Personen (darunter 31 Officiere und Beamte), 196 Pferde und 33 Fuhrwerke (einschließlich der nothwendigen Beiwagen). Ein Infanterie-Brigadestab besteht aus 15 Personen (darunter 3 Officiere), 18 Pferden und 4 Fuhrwerken. Jedes Brigade-Commando erhält ferner 2 Stabs-Infanteristen und 2 berittene Stabs-Cavalleristen als ständige Ordonnanzen.

*) Von den Stabstruppen sind beizustellen, u. zw. von der Stabscompagnie: je 2 Infanteristen als ständige Ordonnanzen für die Brigade-Commanden, 1 Unterofficier als Schreiber und 1 Infanterist als ständige Ordonnanz für die Feldpost-Expositur, ferner die Stabswachen für den Divisionär und die Brigadiere, die Ordonnanzen ins Stabsquartier, die Inspectionsorgane (Schreiber und Ordonnanzen) für das Platzcommando, die Wache für den Feldarrest, die Trainwache, die Schlachtviehwache u. s. w.; vom Cavallerie-Stabszug je 2 berittene Soldaten als ständige Ordonnanzen für die Brigade-Commanden; ferner als Meldereiter jedem selbständigen Infanterie-Bataillon 2, den übrigen Infanterie- und Jäger-Bataillonen je 1, dem Divisionsstab 1 Unterofficier zur Aufsicht über die Meldereiter; 2 bis 4 Ordonnanzen zum Divisions-Train-Commandanten, die Pferdewärter für die berittenen Feldgendarmen, die Quartiermacher, die Ordonnanzen ins Stabsquartier, ferner jene zur Divisions-Sanitäts-Anstalt während des Gefechtes, die Schlachtviehwache u. s. w.

Gliederung und Stand eines Cavallerie-Truppendivisions-Stabsquartiers.

<table>
<tr><td colspan="2">Truppendivisions-Commandant (Divisionär): Feldmarschall-Lieutenant.</td></tr>
<tr><td colspan="2">2 Brigade-Commandanten (Brigadiere): Generalmajore.</td></tr>
<tr><td>Generalstabs-Abtheilung und dieser untergeordnet</td><td>Generalstabs-Chef: Oberstlieutenant oder Major des Generalstabs-Corps;
Generalstabs-Abtheilung (4 Officiere des Generalstabes, und zwar 1 Hauptmann des Generalstabs-Corps und 1 Zugetheilter für die Division, je 1 Zugetheilter für die Brigaden; 1 Officier und 4 Mann als Dolmetsche, ferner 9 Unterofficiere und Soldaten für die Kanzlei wie bei einer Infanterie-Truppendivision, endlich 3 Unterofficiere als Trompeter [1 für die Division, 2 für die Brigaden]);
Ordonnanz-Officiere (6 Oberofficiere, und zwar 4 für den Divisionär, 2 für die Brigadiere);
Feldgendarmerie-Abtheilung (4 berittene und 2 unberittene Feldgendarmen);
Divisions-Proviantofficier (Rittmeister oder rangälterer Oberlieutenant);
Commandant des vereinigten Bagagetrains (1 Oberofficier mit 1 Rechnungs-Unterofficier);
Oberofficier als Leiter des Cavallerie-Telegraphendienstes;
Organe (der Pioniertruppe) für den technischen Dienst;
Train-Commandant des Divisions-Stabsquartiers u. Stabs-Wagenmeister (1 Wachtmeister der Train-Escadron);
Platz-Commando und demselben untergeordnet (Platz-Commandant ist der Commandant d. Stabscompagnie):
Stabstruppen (1 Stabscompagnie, 1 Cavallerie-Stabszug)*);
Proviantofficier des Stabsquartiers (von der Stabscompagnie);
Quartierregulierender Officier des Stabsquartiers (vom Cavallerie-Stabszug);
Truppen-Rechnungsführer und Rechnungs-Hilfsarbeiter (von der Divisions-Artillerie);
Fleischhauer und Marketender mit je 1 Gehilfen;
Feld-Arrest (1 Profoß, 1 Beschließer);
Feldpost-Expositur (1 Beamter, 1 Conducteur, 1 Amtsdiener).</td></tr>
<tr><td>Divisions-Intendanz</td><td>Intendanz-Chef: 1 Intendant, ferner 1 Unter-Intendant, 1 Rechnungs-Official und 1 Unterofficier als Schreiber.</td></tr>
<tr><td>Hilfsorgane</td><td>Commandant der Divisions-Artillerie (wird nur fallweise in das Stabsquartier berufen);
Divisions-Chefarzt (Stabsarzt);
Divisions-Train-Commandant (Comm. d. Train-Esc.), mit 1 Oberarzt u. 1 Thierarzt, 1 Wachtmeister, 1 Rechn.-Unterofficier, 1 Esc.-Trompeter (von d. Train-Esc.);
Militär-Gericht (1 Hauptmann-Auditor [zugleich Justizreferent], 1 Unterofficier als Schriftführer);
Militär-Seelsorge (2 Militär-Geistliche).</td></tr>
<tr><td>Vom 1. Zuge der Train-Escadron</td><td>Zugscommando (Officier als Commandant des vereinigten Gefechtstrains);
Kanzlei-, Bagage- und Proviantwagen des Stabsquartiers, Wagen der Feldpost-Expositur, Bespannung für je einen eigenen Wagen der Generale, Personenwagen für Geistliche, Auditore und Beamte, endlich Beiwagen.</td></tr>
</table>

Zum Gefolge des Divisionärs gehören die Officiere des Soldatenstandes, der Divisions-Chefarzt, die Intendanturbeamten, die Trompeter und berittenen Feldgendarmen.

Der Gesammtstand eines Cavallerie-Divisions-Stabsquartiers (einschließlich der Brigadestäbe und der Stabstruppen) beträgt rund 360 Personen (darunter 35 Officiere und Beamte), beiläufig 220 Pferde und 34 Fuhrwerke (einschließlich der Beiwagen). Ein Cavallerie-Brigadestab besteht aus 16 Personen (darunter 3 Officiere), 19 Pferden und 4 Fuhrwerken. Jedes Brigade-Commando erhält ferner 3 berittene Stabs-Cavalleristen als ständige Ordonnanzen.

*) Von den Stabstruppen sind beizustellen, und zwar von der Stabscompagnie: 1 Unterofficier und 1 Schreiber als ständige Ordonnanz für die Feldpost-Expositur, ferner Wachen und Ordonnanzen wie bei einer Infanterie-Truppendivision; vom Cavallerie-Stabszug: 3 berittene Soldaten als ständige Ordonnanzen für jedes Brigade-Commando, als Meldereiter jedem Jäger-Bataillon eine vom Truppendivisions-Commando zu bestimmende Zahl von berittenen Stabscavalleristen; im übrigen wie bei einer Infanterie-Truppendivision.

Wenn nöthig, können (auf Anordnung des Corps- [Colonnen-] Commando) einer Infanterie-Truppendivision auch noch Feldspitäler oder einzelne Sectionen derselben, ferner einzelne Staffel eines Feldverpflegs-magazins, endlich Sectionen einer Feldbäckerei oder eines Schlachtvieh-Depots vorübergehend zugewiesen werden.

3. Die Corps.

698. **Formation und Ausrüstung im allgemeinen.** Um die einheitliche Leitung großer Armeen zu erleichtern, werden je 2 bis 3 Infanterie-Truppendivisionen in einen größeren Armeekörper vereinigt, welcher die Bezeichnung „Corps" *) führt.

Wollte man zum Beispiel eine Armee von 800.000 Mann nur in Divisionen theilen, so würden hiedurch für den Armee-Commandanten mehr als 50 Dispositions-Einheiten entstehen, wodurch die Leitung sehr erschwert wäre.

Im Laufe der Zeiten sind in einigen Armeen auch 2 oder mehrere Cavallerie-Truppendivisionen zu einem Cavallerie-Corps vereinigt worden. Dies wird auch in Zukunft in besonderen Fällen, wenn mehrere Cavallerie-Divisionen eine gemeinsame Aufgabe erhalten und die Terrainverhältnisse die einheitliche Verwendung so großer Cavallerie-Massen begünstigen, zweckmäßig und vielleicht auch nothwendig sein. Zur dauernden Bildung von Cavallerie-Corps sind jedoch gegenwärtig keine zwingenden Gründe vorhanden.

Die Cavallerie-Truppendivisionen werden daher entweder den Armee-Commanden oder dem Armee-Ober-Commando direct untergeordnet, oder aber einzelnen Corps beigegeben.

Um die Widerstandskraft des Corps zu erhöhen, werden demselben noch mehrere Batterien (eventuell auch mehrere Escadronen) als „Corps-Artillerie" (beziehungsweise „Corps-Cavallerie") zugewiesen und dem Corps-Commando direct unterstellt. Um die selbständige Verwendung des Corps zu ermöglichen, erhält dasselbe eine Anzahl von Abtheilungen der technischen Truppen, ferner eine Anzahl von Reserve-Anstalten, welche theils Munitions- und Verpflegsvorräthe für die nicht im Divisionsverbande stehenden Truppen, theils eine Ergänzung der Vorräthe der Truppen-divisionen mitführen.

Jedes Corps wird in der Regel folgendermaßen zusammengesetzt:

a) Corps-Hauptquartier (Corps-Commandant mit den ihm zugewiesenen Organen und Stabstruppen);

b) Truppen:
zwei oder drei Infanterie-Truppendivisionen;
die Corps-Artillerie;
eine Anzahl von Abtheilungen der technischen Truppen;

c) Reserve-Anstalten (Trains):
ein Corps-Munitionspark;
eine leichte Kriegsbrücken-Equipage;
eine Schanzzeug-Colonne;
ein Corps-Trainpark;

---

*) Früher (in anderen Staaten auch jetzt) „Armee-Corps" genannt.

eine Corps-Verpflegscolonne und
eine Train-Escadron.

Die Corps werden, wie im Frieden, mit fortlaufenden Nummern bezeichnet, zum Beispiel „10. Corps".

699. **Details über die Formation und Ausrüstung.** a) Das Corps-Hauptquartier. Corps-Commandant ist im Kriege — wie im Frieden — ein höherer General (Feldzeugmeister, General der Cavallerie oder Feldmarschall-Lieutenant).

Der gesammte Dienstbetrieb beim Corps-Commando wird vom Generalstabschef des Corps überwacht und geleitet und durch die Generalstabs-Abtheilung, Corps-Intendanz und die Hilfsorgane besorgt. Die Details der Zusammensetzung eines Corps-Hauptquartiers zeigt die Tabelle auf Seite 309.

Der Corps-Intendanzchef und sämmtliche Hilfsorgane sind in allen mit der militärischen Leitung und Führung des Corps zusammenhängenden Angelegenheiten an den Generalstabs-Chef des Corps gewiesen, in jeder anderen Beziehung demselben gleichgestellt.

b) Die Truppen. Die einem Corps normal zugewiesene Cavallerie ist zwar in die Ordre de bataille der Infanterie-Truppendivisionen eingetheilt, doch bleibt es dem Corps-Commandanten überlassen, auf Märschen und im Gefechte die Divisions-Cavallerien zu vereinigen. Wenn nöthig, können einzelnen Corps auch Cavallerie-Regimenter oder -Brigaden als „Corps-Cavallerie" zugewiesen werden.

Die Corps-Artillerie besteht aus einem Corps-Artillerie-Regiment (vier Batterien). Ein aus zwei (drei) Infanterie-Truppendivisionen bestehendes Corps verfügt daher im ganzen über 96 (128) Geschütze.

An technischen Truppen erhält jedes Corps die nöthige Zahl von Pionnier-Compagnien, ferner eine Corps-Telegraphen-Abtheilung und eine Telephon-Abtheilung. (Vgl. die Punkte 273, 296 bis 299.)

Die Telephonabtheilung, welche ähnlich organisiert ist, wie eine Feld-Telegraphenabtheilung, hat den Zweck, während der Märsche zwischen dem Corps-Commando und dem Corps-Train-Commandanten eine telephonische Verbindung herzustellen.*) Hiedurch soll die rechtzeitige Durchführung der vom Corps-Commando bezüglich der Bewegung der Trains ergehenden Befehle gewährleistet werden.

c) Die Reserve-Anstalten (Trains). Bezüglich der Bestimmung und Zusammensetzung der einem Corps normal zugewiesenen Reserve-Anstalten (Trains) siehe die Punkte 265, 280, 397 bis 399, 460, 468.

Die Pionnierzeugsreserven werden grundsätzlich bei den normalen Kriegsbrücken-Equipagen des betreffenden Bataillons eingetheilt.

Die bei einem Corps eingetheilte Train-Escadron besteht aus dem Escadrons-Commando und 6 Zügen; der erste bespannt die Bagage-, Kanzlei-, Proviant- und Cassawagen des Corpshauptquartiers, die Feldpost- und Telegraphen-Fuhrwerke, endlich je einen eigenen Wagen der Generale; die übrigen 5 dienen zur Geleitung der Corps-Verpflegscolonne.

Um die einzelnen Corps während der Bewegungen der Armee möglichst selbständig zu machen, können denselben vom Armee-Commando normale

*) Bei Gefechts-Märschen eines Corps zu 2 Divisionen auf einer Marschlinie beträgt die Entfernung zwischen dem an der Tête der Haupttruppe marschierenden Corps-Commando und dem an der Tête des Corps-Trains marschierenden Corps-Train-Commandanten mindestens 25 *km*. (Siehe „Trainvorschrift", Beilage 3.)

Gliederung und Stand eines Corps-Hauptquartiers.

Corps-Commandant: Feldzeugmeister, General der Cavallerie oder Feldmarschall-Lieutenant.	
Generalstabs-Chef: Oberst des Generalstabs-Corps.	
Generalstabs-Abtheilung und dieser untergeordnet	Generalstabs-Abtheilung (1 Stabsofficier und 5 Oberofficiere des Generalstabes, 1 Stabs- oder Oberofficier des Geniestabes, 1 Officier und 1 Mann als Dolmetsche, 1 Officier und 4 Mann für die Kanzlei-Manipulation); Personal-Adjudant (Rittmeister oder Hauptmann) und 3 Ordonnanz-Officiere des Corps-Commandanten; Feldgendarmerie-Abtheilung (1 Rittmeister, 6 berittene und 6 unberittene Feldgendarmen); Platz-Commando (Commandant der Stabscompagnie ist Platz-Commandant); { Stabstruppen (1 Stabscompagnie und 1 Cavallerie-Stabszug); Proviantofficier (von der Stabscompagnie); Quartierregulierender Officier (vom Cavallerie-Stabszug); Truppen-Rechnungsführer und Rechnungs-Hilfsarbeiter (von der Corps-Artillerie); 2 Marketender und 2 Fleischhauer; } Feldpost-Leitung, zugleich -Expositur (2 Beamte, 1 Amtsdiener, 1 Conducteur); Train-Commandant des Hauptquartiers (Subaltern-Officier), Stabs-Wagenmeister (Wachtmeister) } von der Train-Escadron
Corps-Intendanz und dieser untergeordnet	Corps-Intendanz (1 Ober-Intendant als Chef, 2 Intendantur-Beamte, 2 Rechnungscontrol-Beamte und 2 Unterofficiere als Schreiber); Operations-Casse (2 Cassen-Officiale, 1 Unterofficier); Civil-Commissär mit einem Hilfsbeamten (zur Vermittlung des Verkehrs mit den politischen Behörden 2c.);
Hilfsorgane	Artillerie-Brigadier (General oder Oberst mit 1 Adjutanten und 1 Feuerwerker); Pionnier-Stabsofficier (der Commandant des zum Corps gehörenden Pionnier-Bataillons) mit 1 Adjutanten und 1 Unter-Officier; Corps-Train-Commandant (Stabsofficier der Traintruppe mit 1 Adjutanten, 1 Unterofficier und 1 Divisionstrompeter); Corps-Chefarzt (Ober-Stabsarzt) und Corps-Delegierter des deutschen Ritterordens (Officier).
Von der Train-Escadron (bezw. vom 1. Zuge derselben)	Escadrons-Commandant (ist eventuell Commandant des vereinigten Bagagetrains des Corps); 1 Oberarzt, 1 Thierarzt; Cassa-, Kanzlei-, Bagage- und Proviantwagen, Feldpostfuhrwerke, Personenwagen, Beiwagen 2c.
Der Stand eines Corps-Hauptquartiers (einschließlich der Stabstruppen) beträgt 388 Personen (darunter 43 Officiere und Beamte), 248 Pferde und 41 Fuhrwerke (einschließlich der Beiwagen).	
Von der Stabscompagnie sind beizustellen: 1 Unterofficier als Schreiber und 1 Infanterist als ständige Ordonnanz für die Feldpostleitung, die Stabswachen für den Corpscommandanten, die Ordonnanzen ins Hauptquartier, die Inspectionsorgane für das Platzcommando, die Cassewache, Trainwache 2c.; von dem Cavallerie-Stabszug: 1 Unterofficier und 24 Reiter für den Corps-Train-Commandanten, die Pferdewärter für die berittenen Feldgendarmen, die Quartiermacher, die Ordonnanzen ins Hauptquartier u. s. w.	

Kriegsbrücken-Equipagen und Pionnierzeugsreserven, Feldspitäler und Depots für marode Pferde, ferner Feldverpflegsmagazine, Feldbäckereien, Schlachtviehdepots oder Theile (Staffel, Sectionen) dieser Anstalten zugetheilt werden.

4. Die Armeen.

700. **Formation und Ausrüstung im allgemeinen.** Um bei großen Heeren die Zahl der Dispositionseinheiten für den Feldherrn zu vermindern und daher die Leitung zu erleichtern, werden mehrere Corps und Truppendivisionen in eine „Armee" vereinigt.

Damit die einzelnen Armeen möglichst selbständig verwendet werden können, erhalten sie Abtheilungen der technischen Truppen und eine Anzahl von Reserve-Anstalten, aus welch' letzteren die Vorräthe der Corps und Divisionen ergänzt oder ersetzt werden können.

Zu einer Armee gehören:

a) Das Armee-Commando;

b) eine Anzahl von Corps und Truppendivisionen;

c) eine Anzahl von Abtheilungen technischer Truppen;

d) eine Anzahl von Reserve-Anstalten, Personal-Reserven und Etapentruppen; endlich eine Train-Escadron.

Die Armeen werden mit fortlaufenden Nummern bezeichnet, z. B. „1te Armee."

701. **Details über die Formation und Ausrüstung.**

a) Armee-Commandant ist ein höherer General (Feldzeugmeister oder General der Cavallerie). Demselben sind ein General als „Generalstabschef der Armee" und zahlreiche sonstige Organe zugewiesen, welche zusammen das Armee-Commando bilden.

Das Armee-Commando gliedert sich in zwei Hauptgruppen, und zwar: Das Armee-Hauptquartier und das Armee-General-Commando.

Die Gliederung des Armee-Hauptquartiers — welchem die Leitung der operativen Angelegenheiten zufällt — zeigt die Tabelle auf Seite 311.

Das Armee-General-Commando, dessen „Chef" ein Feldmarschall-Lieutenant oder Generalmajor ist, hat einen doppelten Wirkungskreis. Es fungiert einerseits als Organ des Armee-Commando für die Leitung der den Corps und Divisionen nicht zugetheilten Reserve-Anstalten und für die ökonomisch-administrativen Angelegenheiten, anderseits als eine dem Armee-Commando unterstehende Behörde mit selbständigem Wirkungskreis bezüglich des Nachschubes von Vorräthen aller Art für die Armee. Dem Chef des Armee-General-Commando sind ein Oberst des Generalstabs-Corps als „Generalstabschef" und zahlreiche sonstige Organe zugewiesen, welche zusammen das Hauptquartier des Armee-General-Commando bilden. Dessen Gliederung zeigt die Tabelle auf Seite 312.

Gliederung und Stand eines Armee-Hauptquartiers.

<table>
<tr><td colspan="3">Armee-Commandant: Feldmarschall, Feldzeugmeister oder General der Cavallerie.</td></tr>
<tr><td colspan="3">Generalstabs-Chef: Feldmarschall-Lieutenant oder Generalmajor.</td></tr>
<tr><td rowspan="2">Generalstabs-Abtheilung</td><td>A. Operations-Abtheilung</td><td>Oberst des Generalstabs-Corps als Chef, 8 Stabs- und Oberofficiere des Generalstabes, 2 Officiere als Dolmetsche, 2 Intendanten und Kanzleipersonal</td></tr>
<tr><td>B. Detail-Abtheilung</td><td>Detail-Abtheilung (Stabsofficier des Generalstabs-Corps als Chef, 3 Generalstabsofficiere, Kanzleipersonal);
Flügel-Adjutanten und Ordonnanz-Officiere des Armee-Commandanten (2 Stabsofficiere und 6 Oberofficiere);
Feldgendarmerie-Abtheilung (10 berittene, 6 unberittene Feldgendarmen);
Platz Commando (Platz-Commandant ist ein Stabsofficier): Stabstruppen (1 Infanterie-Stabscompagnie und 1 Cavallerie-Stabszug); Proviant-Officier, Quartierregulierender Officier des Hauptquartiers (von den Stabstruppen); Rechnungsführer und Hilfsarbeiter; 2 Marketender und 2 Fleischhauer;
Feldpost-Expositur (2 Beamte, 1 Amtsdiener, 4 Conducteure);
Train-Commandant des Armee-Hauptquartiers (Subaltern-Officier, Commandant des 1. Zuges der Train-Escadron);
Stabswagenmeister (Wachtmeister der Train-Escadron)</td></tr>
<tr><td>Hilfsorgane</td><td colspan="2">Artillerie-Chef (General mit 1 Stabs- und 1 Oberofficier ꝛc.);
Genie-Chef (Generalmajor oder Oberst mit 1 Oberofficier);
Feldtelegraphen-Direction (Stabsofficier oder Hauptmann, mit 1 Oberofficier ꝛc.);
Armee-Auditor (Oberst-Auditor);
Armee-Chefarzt (General-Stabsarzt mit 1 Regimentsarzt)</td></tr>
<tr><td>Vom 1. Zuge der Train-Escadron</td><td colspan="2">Zugscommandant (siehe oben); die Fuhrwerke für das Hauptquartier (einschließlich der Stabstruppen) sammt Bespannung und Bemannung</td></tr>
<tr><td colspan="3">Stand eines Armee-Hauptquartiers (einschließlich der Stabstruppen): 437 Personen (darunter 50 Officiere und Beamte), 309 Pferde, 50 Fuhrwerke (einschließlich der Beiwagen).
Dem Commando einer selbständig operierenden Armee wird auf Befehl Seiner Majestät eine Abtheilung der Leibgarde-Reiter-Escadron unter Commando eines Officiers zur Verfügung gestellt.</td></tr>
</table>

Gliederung und Stand eines Armee-General-Commando-Hauptquartiers.

Chef des Armee-General-Commando: Feldmarschall-Lieutenant oder Generalmajor.	
Generalstabs-Chef: Oberst des Generalstabs-Corps.	
Militär-Abtheilung und dieser untergeordnet	Militär-Abtheilung (unter Leitung des Generalstabs-Chef, 5 Generalstabs-Officiere, 1 Officier als Dolmetsch, Kanzleipersonal); Ordonnanz-Officier des Chef des Armee-General-Commando (1 Oberofficier); Feldgendarmerie-Stabsofficier (mit 1 Adjutanten) für Feldgendarmerie-Angelegenheiten; Feldgendarmerie-Abtheilung (1 Oberofficier, 20 berittene und 7 unberittene Feldgendarmen); Platz-Commando (der Stabscompagnie-Commandant ist Platz-Commandant): Stabstruppen (1 Infanterie-Stabscompagnie, 1 Cavallerie-Stabszug); Proviant-, Quartier-regulierender Officier des Hauptquartiers (von den Stabstruppen); Truppen-Rechnungsführer und Hilfsarbeiter; 1 Marketender und 2 Fleischhauer; Feld-Arrest (1 Profoß, 1 Beschließer); Feldpost-Direction (Director, Beamter, Amtsdiener, Kutscher); Feldpost-Expositur (2 Beamte, 1 Amtsdiener, 1 Conducteur); Haupt-Feldpostamt (10 Beamte, 5 Amtsdiener, 5 Conducteure, 8 Fuhrleute); Delegierter Oberbeamter der Feld-Telegraphen-Direction; Train-Commandant des Hauptquartiers (Subaltern-Officier), Stabs-Wagenmeister (Wachtmeister) vom 2. Zuge der Train-Escadron
Intendanz und dieser untergeordnet	Intendanz (General- oder Ober-Intendant als Intendanz-Chef mit 5 Intendantur-, 3 Rechnungscontrol- und 1 Registratur-Beamten, 3 Unterofficiere); Operations-Casse (1 Zahlmeister, 1 Official, 1 Unterofficier).
Hilfsorgane	1 Stabsofficier (mit 1 Oberofficier) des Geniestabes; Feld-Eisenbahntransportleitung (1 Stabsofficier, 5 Oberofficiere, eventuell noch Civilbeamte); Armee-Train-Inspector (mit 1 Rittmeister, 1 Subalternofficier als Adjutant, 1 Oberthierarzt 2c.); Civil-Landes-Commissär (mit 3 Beamten); Sanitäts-Chef (Oberstabsarzt erster Classe mit 1 Regimentsarzt); Haupt-Delegierter des rothen Kreuzes (mit 4 Delegierten); Militär-Gericht (1 Major-Auditor, welcher zugleich Justizreferent ist, 1 Unterofficier); Militär-Seelsorge (1 Feldsuperior, 1 evangelischer Seelsorger, 1 Feldrabbiner, 1 Militär-Imam)
vom 2. Zuge der Train-Escadron	Zugscommandant und Wachtmeister (siehe oben); ferner 1 Thierarzt, die Fuhrwerke für das Hauptquartier (einschließlich der Stabstruppen) sammt Bespannung und Bemannung

Stand eines Armee-General-Commando-Hauptquartiers (einschließlich der Stabstruppen) rund 500 Personen (darunter über 70 Officiere und Beamte), 300 Pferde, 70 Fuhrwerke (einschließlich der Beiwagen).

Außerdem wird jedem Armee-General-Commando eine Reserve an Personal für den Militär-Baudienst, Sanitäts-, Train- und Verpflegsdienst auf den Etapenlinien zur Verfügung gestellt

b) Die Zahl der Corps und Truppendivisionen wird nach den jeweiligen Kriegsverhältnissen bestimmt; sie kann im Laufe eines Feldzuges auch wechseln. Auf Grund der Erfahrungen der letzten Kriege gilt als Regel, dass eine Armee aus 3 bis 6 Corps gebildet werden soll; hiezu kommen eventuell noch eine oder mehrere Cavallerie-Truppendivisionen.

c) An technischen Truppen werden den Armeen eine Anzahl von Pionnier-Compagnien, eventuell Eisenbahn-Compagnien, flüchtige Feldbahnen, Feld-Signalabtheilungen u. s. w. beigegeben. Jedem Armee-Commando ist speciell eine Armee-Telegraphenabtheilung zugewiesen, welche der Feldtelegraphendirection untersteht. (283, 296 bis 301.)

d) Alle nicht in den organisationsgemäßen Verband eines Corps oder einer Truppendivision gehörenden Reserve-Anstalten (Trains) der Armee bilden eine Dispositions-Reserve des Armee-Commando. Dieses weiset den einzelnen Corps (Armeecolonnen) die erforderlichen Reserve-Anstalten oder Theile derselben zu und läst diejenigen, welche für diesen Zweck nicht beansprucht werden, durch das Armee-General-Commando auf den „Etapenlinien“ (d. h. auf jenen Communicationen, auf welchen der Verkehr zu und von der Armee stattfindet) verwenden. Ein Theil dieser Reserve-Anstalten (Trains) wird erst im Kriege, dem wirklichen Bedarfe entsprechend, aufgestellt. Jedem Armee-General-Commando ist hiezu nebst der schon erwähnten Personal-Reserve auch eine entsprechende Reserve an Kriegsmaterial zugewiesen.

Die Tabelle auf Seite 314 gibt eine Übersicht der Gliederung aller Reserve-Anstalten (Trains) der Armee im Felde.

Über die Etapentruppen siehe Punkt 725.

Jedem Armee-Commando ist ein Verpflegstrain zugewiesen, welcher einen (den Vorräthen der Verpflegscolonnen entsprechenden) siebentägigen Vorrath für das Armee-Commando und die demselben direct unterstehenden Truppen und Anstalten enthält und einer Verpflegscolonne angeschlossen wird (4 Tagesstaffeln und ein dreitägiger Reservestaffel).

Die jedem Armee-Commando zugewiesene Train-Escadron besteht aus 5 Zügen. Der 1. Zug ist für das Hauptquartier, der 2. für das Armee-General-Commando bestimmt. Der 3. und 4. Zug transportieren den Verpflegstrain des Armee-Commando, der 5. Zug dient zur Fortbringung der Armee-Telegraphenabtheilung.

5. Das Armee-Ober-Commando.

702. **Bestimmung.** Wenn mehrere Armeen auf demselben Kriegsschauplatze zu operieren bestimmt sind, wird zur einheitlichen Leitung derselben ein „Armee-Ober-Commando“ aufgestellt.

Der Wirkungskreis und die Vollmachten des Armee-Ober-Commandanten werden von Seiner Majestät jeweilig festgestellt.

703. **Gliederung.** Als erstes Organ wird dem Armee-Ober-Commandanten ein höherer General (Feldzeugmeister oder Feldmarschall-Lieutenant) als „Generalstabschef“ beigegeben.

Ferner gebüren dem Armee-Ober-Commandanten 4 Flügel-Adjutanten (Stabsofficiere) und 4 Ordonnanz-Officiere.

Das Armee-Ober-Commando gliedert sich analog wie ein Armee-Commando in das operierende Hauptquartier für die operative Leitung und das General-Etapen-Commando für den ökonomisch-administrativen Dienst, sowie die oberste Leitung des „Etapenwesens“ (siehe die Punkte 721 bis 725).

Übersicht der Gliederung der Reserve-Anstalten (Trains).

Reserve-Anstalten	Artillerie-	Pionnier- (technische)	Feld-Sanitäts- und Medicamenten-Anstalten	Feld-Verpflegs-Anstalten	Train-Reserve-Anstalten
	Reserve-Anstalten (Trains)				
bei den Truppendivisionen eingetheilt	Divisions-Munitionsparks, Cavallerie-Munitionscolonnen		Infanterie-Divisions-Sanitätsanstalten mit je einer Feld-Sanitätscolonne des deutschen Ritterordens, Cavallerie-Divisions-Sanitätsanstalten	Infanterie- } Verpflegs- Cavallerie- } colonnen	
bei den Corps eingetheilt	Corps-Munitionsparks	leichte Kriegsbrücken-Equipagen, Schanzzeug-Colonnen		Corps-Verpflegscolonnen	Corps-Trainparks
den Armee-Commanden (Armee-General = Commanden) zugewiesen	Armee-Munitionsparks, Armee-Munitions-Felddepots	normale Kriegsbrücken-Equipagen, Pionnier-Zeugsreserven, mobile Pionnier-Zeugsdepots, mobile Schanzzeugdepots, Belagerungs-Pionnier-parks	Feldspitäler (darunter 2 vom rothen Kreuze) mit je 1 Feldapotheke, Eisenbahn-Sanitätszüge (darunter 12 vom Malteser-Orden) und Krankenzüge, Schiffsambulanzen, Feld-Marodenhäuser, Mobile Reservespitäler, Deutschordensspitäler für Verwundete, Krankenhaltstationen, Montur- und Sanitätsmaterial-Felddepots und mobile Vereinsdepots vom rothen Kreuze, Medicamenten-Felddepots	Feld-Verpflegsmagazine, Feldbäckereien, Schlachtviehdepots, Etapen-Verpflegstrain, Reserve-Verpflegs-magazine (stabile Verpflegsdepots, Marsch-, Cantonierungs-, Etapen-Magazine), Reserve-Bäckereien, Reserve-Schlachtvieh-depots	Depots für marode Pferde, Armee-Train-Felddepots
Stabile Anstalten für den Nachschub von Armee-Bedürfnissen (mittelbar) hieher gehörend)	die Anstalten des Artillerie-Zeugswesens	Pionnier-Zeugsdepot und dessen Filialen, Vertheidigungs-Genie-parks	Festungsspitäler, Stabile Militär-Sanitätsanstalten und Reservespitäler außerhalb des Kriegsschauplatzes, Vereins-Reservespitäler, Reconvalescentenhäuser und Krankenhaltstationen der freiwilligen Sanitätspflege, Civil-Heilanstalten	Festungs-Verpflegs-magazine, Stabile Militär-Verpflegs- (und Filial-) Magazine	Train-Zeugs-depot und dessen Filialen

Geschichtliches über die Gliederung der Armee im Felde.

704. Bis zum Beginne dieses Jahrhunderts wurde die Armee im Felde nach Bedarf in Treffen und Flügel gegliedert, welche wieder in Divisionen und Brigaden zerfielen. Alle detachierten größeren Armeeabtheilungen wurden als „Corps“ bezeichnet. Die Ordre de Bataille wurde jedoch häufig geändert. Die Commandanten der Armeeabtheilungen hatten nur die taktische Führung; ein administrativer Wirkungskreis war ihnen nicht eingeräumt.

Erst im Jahre 1809 — unter Erzherzog Karl — wurde die Organisation der Armee im Felde eine festere. Es wurden nunmehr Armeeabtheilungen aus allen Waffen und den nothwendigen Reserve-Anstalten gebildet. Die Commandanten dieser Armeeabtheilungen, welche nun definitiv als Armee-Corps bezeichnet wurden, erhielten einen entsprechenden Stab, sowie das erforderliche Administrationspersonal.

Jedes Armee-Corps bestand aus 2 „Linien-Divisionen“ und einer „leichten Division“, sowie einem „Reserve-Artilleriepark“. Jede Division bestand aus 2 Infanterie-Brigaden, sowie 2 „Unterstützungs-Batterien“ als Divisions-Artillerie. Jede Linien-Brigade war aus 2 Infanterie-Regimentern à 3 Bataillonen, jede Brigade der leichten Division aus 2 bis 3 Bataillonen leichter Fußtruppen und einem leichten Cavallerie-Regimente gebildet. Außerdem hatte jede Brigade eine Brigade-Batterie. An Anstalten hatte jedes Corps eine „Artillerie-Unterstützungsreserve“ (für Munition), ein „mobiles Colonnen-Magazin“ (für Verpflegung), eine Sanitäts-Compagnie zum Dienste auf dem „Corps-Verbandplatze“, ferner 2 Spitäler.

Aus der Cavallerie wurden „Reserve-Corps“ formiert, welche aus 2 bis 3 Cavallerie-Brigaden (à 2 Regimenter) und 1 Grenadier-Brigade (à 12 Bataillonen) bestanden. Jede Cavallerie-Brigade hatte eine Cavallerie-Batterie.

In der langen Friedensepoche nach 1815 wurden in der Organisation der Armee im Felde keine wesentlichen Änderungen vorgenommen; die von Erzherzog Karl aufgestellten Grundsätze blieben maßgebend.

705. Nach dem Organisationsstatut vom Jahre 1857 gliederte sich die Armee im Felde in Brigaden, Truppendivisionen, Armee-Corps und Armeen.

Eine Infanterie-Brigade bestand aus 4 bis 5 Bataillonen Fußtruppen nebst einer Fuß-Batterie; eine Cavallerie-Brigade aus 2 bis 3 Cavallerie-Regimentern nebst einer Cavallerie-Batterie. 2 bis 3 Brigaden bildeten eine Truppendivision, 2 bis 3 Divisionen ein Armee-Corps, 3 bis 4 Corps eine Armee.

Die Truppendivisionen hatten keine Divisions-Cavallerie oder -Artillerie und keine Anstalten. Jedes Corps hatte 4 bis 6 Batterien als „Corps-Geschützreserve“, ferner die erforderlichen Reserve-Anstalten; jede Armee eine „Armee-Geschützreserve“ (14 bis 18 Batterien), ferner Reserve-Anstalten.

Das gesammte Heer war in 4 Armeen, 12 Infanterie- und 1 Cavallerie-Corps gegliedert. An dem Feldzuge 1859 nahmen 2 Armeen mit zusammen 9 Corps und 2 Cavallerie-Divisionen theil.

706. Nach dem Feldzuge 1859 wurden die Infanterie-Divisionen aufgehoben und die Armee-Corps sollten, mit Ausnahme etwa zu formierender selbständiger Divisionen, direct in Brigaden getheilt werden. Nur bei der Cavallerie blieb der Divisions-Verband.

Eine Infanterie-Brigade bestand nunmehr aus 2 Infanterie-Regimentern à 3 Bataillonen, 1 Jäger-Bataillon und einer vierpfündigen Fußbatterie. Bei jeder Brigade wurden die Blessiertenträger in ein „Brigade-Sanitäts-Detachement“, die Infanterie-Munitionsfuhrwerke in einen „Brigade-Munitionspark“, die Proviantfuhrwerke zu einer „Brigade-Proviantcolonne“ vereinigt.

Ein Corps sollte aus 4 Infanterie-Brigaden, einer Cavallerie-Brigade, einer Corps-Geschützreserve (5 Batterien), technischen Truppen, dann den nöthigen Munitions-, Verpflegs- und Sanitäts-Anstalten bestehen. Die Corps waren daher die strategischen Grundeinheiten.

Aus mehreren Corps sollte eine Armee gebildet werden, welcher eine „Armee-Geschützreserve“ (für jedes zur Armee gehörende Corps 2 Batterien), technische Truppen und Anstalten zugewiesen wurden.

Während des Krieges im Jahre 1866 theilten sich die gesammten Streitkräfte in die Nord- und Süd-Armee. Die Nord-Armee bestand aus 7 Corps und 5 Cavallerie-Divisionen; die Süd-Armee aus 3 Corps, einer Reserve-Infanterie-Division, einer mobilen Streif-Brigade und einer Cavallerie-Brigade.

707. Nach dem Feldzuge 1866 wurde die jetzige Organisation angenommen, bei welcher die Truppendivision die erste Einheit höherer Ordnung bildet.

Anhang.

Organisation der Feldgendarmerie, Feldpost und der Feld-Signal-Abtheilungen.

a) Die Feldgendarmerie.

708. **Bestimmung.** Die Feldgendarmerie wird erst im Mobilisierungsfalle errichtet und den höheren Commanden der Armee im Felde beigegeben, um:

1. Feld-Polizeidienste zu verrichten;
2. den Generalstabs-Organen bei ihren auf Märsche, Lager, Bequartierung und Kundschaftswesen bezüglichen Geschäften, sowie bei Recognoscierungen als Gehilfen zu dienen;
3. verschiedene Assistenzen zu leisten;
4. Courier-, wichtigere Escort- und Ordonnanz-, endlich auch besondere Sicherheitsdienste zu versehen.

Als Wachposten werden die Feldgendarmen gar nicht, zu anderen gewöhnlichen Sicherheitsdiensten aber nur als leitende oder beaufsichtigende Organe verwendet. Die unter 2 angeführten Dienste fallen vornehmlich den berittenen Feldgendarmen zu.

709. **Aufstellung und Ergänzung.** Die Officiere und die Mannschaft für die Feldgendarmerie werden dem Activstande der k. k. und der k. ung. (k. ung.-croatisch-slavonischen) Gendarmerie, sowie des Gendarmerie-Corps für Bosnien und die Hercegovina entnommen. Die Officiere sind beritten; die Mannschaft theilt sich in berittene und unberittene.

710. **Feldgendarmerie-Abtheilungen.** Die einem Haupt- oder Stabsquartier beigegebenen Feldgendarmen bilden dessen Feldgendarmerie-Abtheilung. Die Stärke dieser Abtheilungen wurde bereits angegeben (Seite 305, 306, 309, 311, 312).

Je zwei berittenen Feldgendarmen, sowie jedem Feldgendarmerie-Oberofficier wird ein berittener Stabs-Cavallerist als Pferdewärter, sowie behufs aushilfsweiser Benützung seines Pferdes beigegeben.

711. **Dienstverhältnisse.** Die Feldgendarmerie-Abtheilungen sind der betreffenden Generalstabs-Abtheilung (beim Armee-Ober-Commando und bei den Armee-Commanden der Detail-Abtheilung) unterstellt.

Die Feldgendarmerie-Officiere und Feldgendarmen haben als Organe zur Aufrechthaltung der militär-polizeilichen Ordnung und Sicherheit alle Rechte von Militär-Wachen; ihrer „im Namen des Gesetzes" ergehenden Aufforderung muss unbedingt Folge geleistet werden.

712. **Ausbildung.** a) Die Ausbildung der berittenen Feldgendarmen erfolgt in eigenen „Feldgendarmerie-Cursen", welche in einigen größeren Garnisonen jedes zweite Jahr auf einige Wochen errichtet werden.

Die Oberleitung des Curses wird einem Stabsofficier oder Hauptmann des Generalstabs-Corps übertragen, welcher gleichzeitig als Lehrer fungiert. Als Reitlehrer wird ein Cavallerie-Officier verwendet. Das militärische Commando führt in jedem Curse ein Gendarmerie-Officier.

b) Die Ausbildung der unberittenen Feld-Gendarmen erfolgt bei ihren Gendarmerie-Stammkörpern. *)

713. **Geschichtliches.** Bis zum Jahre 1866 wurde der Armee im Felde ein „Gendarmerie-Kriegsflügel" beigegeben, von welchem die Armee- und Corps-Hauptquartiere mit Detachements versehen wurden. Nebstdem hatte die Armee einen Gendarmerie-Stabsofficier als „General-Gewaltigen" und jedes Corps einen Rittmeister als „Corps-Gewaltigen"; diese hatten große Machtbefugnisse und konnten unter Umständen (z. B. wegen Feigheit) den Schuldigen sofort niederschießen lassen.

b) Die Feldpost.

714. **Bestimmung.** Für den Postverkehr zwischen der Armee im Felde und den stabilen Postanstalten, sowie zwischen den mobilen Armeetheilen wird im Mobilisierungsfalle eine Feldpost errichtet und den höheren Commanden bei der Armee im Felde beigegeben.

Mit der Feldpost werden nur minder wichtige Dienststücke administrativen Inhaltes und Privat-Correspondenzen (portofrei) versendet. Für den Befehls- und Nachrichtendienst innerhalb der operierenden Armee kommt dieselbe nicht in Betracht. Die Feldpost befördert ferner nur Briefe, Karten, Zeitungen und Geldsendungen; Frachtsendungen werden nur fallweise und unter besonderen Bedingungen, Reisende nie befördert. Recommandiert dürfen nur dienstliche Schreiben aufgegeben werden. Expressendungen sind unstatthaft.

715. **Gliederung, Dienst- und Standesverhältnisse.** An Feldpost-Anstalten für den ausübenden Dienst werden errichtet: für jedes Truppendivisions-Commando, jedes Armee-Hauptquartier, jedes Armee-General-Commando und das Armee-Ober-Commando eine Feldpost-Expositur; für jedes Corps eine Feldpost-Leitung (zugleich -Expositur); für jedes Armee-General-Commando ein Haupt-Feldpostamt, endlich auf den Etapenlinien Etapenpostämter nach Bedarf.

Zur Leitung des administrativen Feldpost-Dienstes wird bei jedem Armee-General-Commando eine Feldpost-Direction, beim Armee-Ober-Commando (General-Etapen-Commando) eine General-Feldpost-Direction eingetheilt.

Bezeichnungen: Die Feldpost-Directionen erhalten die Bezeichnung der Armee, zu welcher sie gehören, z. B. „K. u. k. Feldpost-Direction der 1. Armee". Die Haupt-Feldpostämter, Feldpost-Leitungen und -Exposituren erhalten nebst der fortlaufenden Nummer die Bezeichnung der Armeekörper, zu welchen sie gehören, z. B. „Feldpost-Expositur Nr. 8

---

*) In den Ländern der ungarischen Krone werden auch für die unberittenen Feld-Gendarmen jedes zweite Jahr mehrwöchentliche (von Generalstabsofficieren geleitete) Curse errichtet.

der 1. Inf.-Truppendivision" etc. Die Etapenpostämter erhalten fortlaufende Nummern in römischen Ziffern. — Unterordnung: In militärischer Beziehung untersteht die General-Feldpost-Direction dem Chef des General-Etapen-Commando; die Feldpost-Directionen und die verschiedenen Feldpost-Anstalten unterstehen dem Generalstabs-Chef des betreffenden höheren Commando, die Etapenpostämter dem am Stationsorte befindlichen Etapen-Commando.

Das Personal der Feldpost-Anstalten besteht aus Beamten, Conducteuren und Amtsdienern, welche von der Civil-Postverwaltung und aus Schreibern (Unterofficieren) und Ordonnanzen, welche vom Heere und den Landwehren beigestellt werden.

Die Fuhrwerke werden größtentheils vom Militär-Ärar beigestellt und sind im Frieden bei der Train-Truppe deponiert; die Bespannung und die Fahrmannschaft werden für die Exposituren von der Traintruppe, für die Haupt-Feldpostämter vom Lande beigestellt.

Stand einer Expositur: 1—2 Beamte, 1 Amtsdiener, 1—4 Conducteure, ferner von den Stabstruppen ein Unterofficier als Schreiber und ein Infanterist als Ordonnanz, endlich von der Traintruppe 1 Unterofficier, 4 Soldaten, 1 Reitpferd und 6 Zugpferde, 2 ärarische Fuhrwerke.

716. **Geschichtliches.** So lange die Corps- und Divisions-Eintheilung noch nicht bestand, war für die ganze Armee nur ein Feldpostamt nöthig.

Seit Einführung der Corps-Eintheilung 1809 besteht im wesentlichen die jetzige Organisation der Feldpost.

c) Die Feld-Signal-Abtheilungen.

717. **Bestimmung.** Die Feld-Signal-Abtheilungen haben den Zweck, durch optische Signale die Verständigung zwischen getrennten Armeekörpern zu vermitteln, wenn dies nicht in anderer Weise schneller und verlässlicher erreicht werden kann.

718. **Gliederung und Dienstverhältnisse.** Im Mobilisierungsfalle können von den Militär-Territorial-Commanden eine Anzahl von Feld-Signal-Abtheilungen aufgestellt werden, welche in der Regel nur den zu Operationen im Gebirge bestimmten Armeekörpern und den größeren Festungen zugewiesen werden.

Bezeichnung: mit fortlaufenden Nummern.

Jede Abtheilung besteht aus 2 (berittenen) Subaltern-Officieren und 25 Mann (darunter 9 Unterofficiere) der Infanterie oder Jägertruppe. Sie führt (auf 2 landesüblichen Fuhrwerken oder Tragthieren) 5 Signal-Apparate mit sich und kann daher 5 Signal-Stationen errichten.

In der Regel werden nur 4 Stationen (Nr. 1 bis 4) activiert; die 5. Station wird nur im Bedarfsfalle errichtet.

Die Mannschaft ist mit Pioniersäbeln und Revolvern (sammt 30 Patronen) versehen. Officiere und Mannschaft haben eine schwarz-gelbe Armbinde als Abzeichen.

Die Feld-Signal-Abtheilungen unterstehen dem Generalstabs-Chef jenes Armeekörpers, bei welchem sie eingetheilt sind.

719. **Ausbildung.** Um im Mobilisierungsfalle über eine genügende Zahl von im Signaldienste ausgebildeten Officieren, Unterofficieren und Soldaten zu verfügen, wird in den meisten Militär-Territorial-Bezirken alljährlich ein zweimonatlicher Signal-

Lehrcurs errichtet. Mit der Oberleitung desselben wird in der Regel der Generalstabs-Chef einer Truppendivision betraut.

720. **Geschichtliches.** Feld-Signal-Abtheilungen bestehen in der Armee erst seit Anfang der Siebziger-Jahre.

II. Das Etapenwesen.

721. **Begriff und Leitung.** Alle jene Einrichtungen und Thätigkeiten, welche dahin zielen, die Verbindung der operierenden Armee mit dem eigenen Lande zu sichern und den Verkehr im Raume hinter der Armee zu regeln, werden unter der Bezeichnung „Etapenwesen“ oder „Etapendienst“ zusammengefasst.

Die oberste Leitung des Etapenwesens obliegt dem General-Etapen-Commando, welches hiebei vom Reichs-Kriegs-Ministerium, von den Armee- und Armee-General-Commanden unterstützt wird.

722. **Etapenlinien** sind die Communicationen, auf welchen der regelmäßige Verkehr zu und von der Armee stattfindet.

Als Etapenlinien werden benützt:

1. auf dem Kriegsschauplatze befindliche Eisenbahnen und schiffbare Flüsse, so nahe als möglich an die Armee heran;

2. Feldbahnen und Straßen, und zwar: a) vom Ende der in Betrieb stehenden Bahnen und Schiffahrtslinien bis zur Armee; b) auf dem Kriegsschauplatze wegen Unverlässlichkeit von Eisenbahnen und Schiffahrtslinien neben diesen, und c) in Ermanglung von Eisenbahnen und schiffbaren Flüssen.

Welche Communicationen als Etapenlinien zu benützen sind, wird nach Vollendung des strategischen Aufmarsches festgesetzt.

Je größer die Zahl der Etapenlinien, desto leichter wird die Durchführung der Zu- und Abschübe. Da aber jede Etapenlinie gesichert werden muss und eine gewisse Anzahl von Personen für die Administration braucht, so soll die Zahl der Etapenlinien das unumgänglich nothwendige Erfordernis nicht überschreiten.

Für kleinere (aus wenigen Corps bestehende) Armeen kann eine Etapenlinie genügen. Größere Armeen bedürfen dagegen mehrerer Etapenlinien, und zwar erhält, wenn möglich, jede große Armee-Colonne eine Eisenbahn- oder Dampfschiffahrtslinie. Corps oder Divisionen, welche von der Hauptarmee getrennt operieren, müssen eine selbständige Etapenlinie erhalten.

723. **Etapen-Anfangsstationen, Sammelstationen, Etapen-Hauptstationen und Eisenbahn-Endstationen.** Bei Feststellung der Etapenlinien wird gleichzeitig bestimmt, bis zu welchen Punkten im Rücken der Armee dieselben reichen, d. h. bis zu welchen Punkten die betreffenden Communicationen zur ausschließlichen Verfügung der Armee im Felde stehen. Diese an der Grenze des Kriegsschauplatzes gegen das Inland gelegenen Punkte heißen Etapen-Anfangsstationen.

Ist die Etapenlinie eine Eisenbahn, so heißt jene Station, bis zu welcher die Bahn zur Verfügung der Militärbehörden steht, die Anschlussstation.

In den Etapen-Anfangsstationen, beziehungsweise Anschlussstationen werden die für die Armee im Felde bestimmten Transporte gesammelt und dann an jene Punkte weiterbefördert, wo sie von den Truppen oder Reserve-Anstalten übernommen werden können.

Um jedoch den Aufenthalt oder die Neuformierung der Transporte in den Eisenbahn-Anschlussstationen möglichst zu vermeiden, werden rückwärts der Etapen-Anfangsorte für die einzelnen Corps oder Divisionen Sammelstationen bestimmt. Von der Armee rückkehrende Transporte werden in den Sammelstationen ihrer Endbestimmung entsprechend aufgelöst.

Jene im Rücken der Armee liegenden Punkte, wo die Transporte wieder zertheilt werden, um sie auf verschiedenen Straßen und Wegen zu den einzelnen Armeekörpern gelangen zu lassen, heißen Etapen-Hauptstationen. In denselben findet umgekehrt auch die Vereinigung der von der Armee in die Heimat abgehenden Transporte statt.

Eisenbahn-Endstationen sind jene Stationen, bis zu welchen im Rücken der Armee der Betrieb geführt werden kann. Dieselben fallen gewöhnlich mit den Etapen-Hauptstationen zusammen.

Die Lage der Etapen-Anfangsstationen und Etapen-Hauptstationen ändert sich mit dem Fortschreiten der Armee. Sammelstationen sollen dagegen während des ganzen Feldzuges möglichst stabil bleiben.

724. **Etapenbereich** ist der Raum zwischen den Etapen-Anfangsstationen und der operierenden Armee. Derselbe wird für jede Armee speciell abgegrenzt.

Den Befehl im Etapenbereiche einer Armee führt das Armee-General-Commando. Die oberste Etapenbehörde ist das General-Etapen-Commando; seine Thätigkeit umfasst den ganzen Etapenbereich. Bei großer Ausdehnung des occupierten Landes werden auf Befehl Seiner Majestät Militär- und Civil-Gouvernements errichtet, welche in militärischer Beziehung den Militär-Territorial-Commanden gleichgestellt sind.

725. **Die Einrichtung der Etapenlinien** besteht in:

1. Maßregeln zur Sicherung des Verkehrs;
2. Aufstellung von Etapenlinien-Commanden, Etapen-Commanden und Bahnhof-Commanden.
3. Etablierung von Magazinen, Sanitätsanstalten u. dgl.
4. Bereitstellung von Transportmitteln.

ad 1. Sicherung der Etapenlinien. Auf jeder Etapenlinie sind Truppen nöthig, welchen die Sicherung der Stationen, die Beistellung von Geleitcommanden, die Ausführung von Requisitionen etc. zufällt. Als solche „Etapentruppen" erhält jedes Armee-General-Commando eine Anzahl Landsturmtruppen mit Cavallerie, dann eventuell technische Truppen. Die Stärke derselben richtet sich nach der Länge der Etapenlinie, der Art der Communicationen, und nach der Gesinnung der Landesbewohner (im Feindesland bei insurgierter Bevölkerung mehr als im eigenen oder alliierten Lande).

Im Jahre 1878 wurde für die 240 *km* lange Linie Brood-Sarajevo eine Infanterie-Brigade verwendet. Im deutsch-französischen Kriege 1870/71 betrugen die auf französischem Boden befindlichen deutschen Etapentruppen schließlich circa 140.000 Mann, oder ein Fünftel der Feld-Armee.

ad 2. **Etapenlinien- Commanden, Etapen-Commanden und Bahnhof-Commanden.** Für längere Etapenlinien, deren directe Leitung seitens des Armee-General-Commando schwierig ist, kann ein Etapenlinien-Commando errichtet werden. Als Linien-Commandant wird in der Regel der Commandant des zur Sicherung der Etapenlinie verwendeten Truppen-(Armee-) Körpers oder sonst ein höherer Officier verwendet.

Ist die Etapenlinie eine Eisenbahn, so werden zur Leitung des Verkehrs auf derselben eigene Militär-Eisenbahntransportbehörden aufgestellt, und zwar für jede Armee eine Feld-Eisenbahntransportleitung und für die einzelnen Bahnlinien Linien-Commanden und Bahnhof-Commanden. Über die Zusammensetzung und den Wirkungskreis dieser Behörden siehe das „Feld-Eisenbahnwesen" (Punkt 284 bis 289).

Auf Etapen-Straßen wird durchschnittlich auf je 20 bis 30 Kilometer (Länge eines Marsches) eine Etapenstation mit einer Localbehörde — dem Etapen-Commando, in kleineren Stationen dem Etapen-Officier — eingerichtet.

Ist die Etapenstraße länger als drei bis vier Märsche, so müssen auf ihr etwa alle drei Märsche Etapenstationen derart eingerichtet werden, dass die Truppen hier Rasttag halten, ihre Fassungen bewirken und ihre Kranken abgeben können.

Zu Etapen-Commandanten werden Stabsofficiere oder Hauptleute bestimmt.

Diesen werden 1 bis 2 Oberofficiere, 2 Unterofficiere als Schreiber und 2 Ordonnanzen beigegeben. Wenn nöthig, können den Etapen-Commanden auch Personen der Sanität, Intendantur, des Rechnungsführer-Officierscorps, der Verpflegsbranche, dann Civil-Commissäre und Feldgendarmen zugewiesen werden.

Wenn der Etapen-Commandant nicht selbst das Militär-Stations-Commando führt, so steht das Etapen-Commando zu dem Militär-Stations-Commando in demselben Verhältnisse wie ein Platz-Commando.

Der Dienstbereich des Etapen-Commando dehnt sich in der Regel bis zur halben Entfernung von dem nächsten Etapen-Commando, und in den Richtungen, wo andere Etapen-Orte nicht bestehen, so weit aus, als der Commandant seinen Einfluss auszuüben vermag.

Der Bahnhof-Commandant in einer Etapen-Station ist dem Etapen-Commandanten gleichgestellt. In Sammelstationen und Etapen-Hauptstationen wird außer dem Bahnhof-Commando unbedingt ein eigenes Etapen-Commando errichtet; für Etapen-Anfangsstationen genügen in der Regel Bahnhof-Commanden allein.

Der Wirkungskreis und die Obliegenheiten der Etapen-Commanden sind im Dienst-Reglement (1. Theil §. 62), dann in der „Vorschrift für den Etapendienst" und in der „Vorschrift für den Militär-Transport auf Eisenbahnen" enthalten.

ad 3. **Etablierung von Magazinen, Sanitätsanstalten u. dgl. auf den Etapenlinien.** In den Etapen-Anfangsstationen (Eisenbahn-Anschlussstationen) werden Magazine für Verpflegsvorräthe und Depots zur Unterbringung aller für die Armee ankommenden, sowie zur Sammlung der von der Armee zurückgesendeten Frachten errichtet. Etapen-Hauptstationen sollen, weil in ihnen die Vertheilung und Absendung der zu und von der Armee gehenden Vorräthe stattfindet, ausreichende Magazinsräume besitzen.

In jenen Stationen, in welchen sich die aus den Feld-Sanitätsanstalten abzuschiebenden Kranken zu sammeln haben („Kranken-Abschubs-Stationen"), ferner in jenen, von welchen die Krankenzerstreuung in die Heimat ausgeht („Kranken-Zerstreuungs-Stationen")*), werden Kranken-Haltstationen, Reservespitäler und Feld-Marodenhäuser errichtet.

ad 4. **Als Transportmittel für den Etapendienst** dienen die Eisenbahnen, dann die zur Fortsetzung derselben etwa erbauten flüchtigen Feldbahnen.

Für den Verkehr auf Etapenstraßen, insbesondere für den regelmäßigen Transport der Güter von der Bahn zur Armee, beziehungsweise zu den ihr unmittelbar nachfolgenden Reserve-Anstalten, werden von den Armee-General-Commanden eigene Etapentrains organisiert. Zu diesem Zwecke werden entweder ärarische Etapen-Trainzüge verwendet, oder im Etapenbereiche Landesfuhrwerke aufgetrieben, und in derselben Weise, wie dies beim Etapen-Verpflegstrain (Punkt 410) angegeben wurde, in Conducteurschaften, Wagencolonnen und Traincolonnen zusammengestellt.

---

*) Dieselben fallen meist mit den Anschlussstationen zusammen.

Fünfter Theil.

Organisation und Ausrüstung der Truppen, Reserve-Anstalten und Armeekörper für den Gebirgskrieg.

Allgemeines.

726. **Nothwendigkeit und Umfang der Vorsorgen für den Gebirgskrieg.** Wegen der Unmöglichkeit, in einem Gebirgslande große Armeen zu bewegen und zu erhalten, bedeutende Kräfte zum entscheidenden Kampfe auf einem Punkte zu vereinen, werden große Kriege meist nur im Berg- und Hügellande oder in der Ebene geführt und entschieden. Gebirgsländer haben für die Kriegführung nur untergeordneten Wert; sie bilden nur den Schauplatz von minder wichtigen Ereignissen (Neben-Operationen), an welchen sich nur kleine Theile der Gesammt-Kriegsmacht betheiligen. Dementsprechend ist die Organisation und Ausrüstung großer Armeen im allgemeinen für die Kriegführung in der Ebene (im Hügel- oder niederen Berglande) berechnet. Jene Staaten aber, welche in die Lage kommen könnten, in einem ausgesprochenen Gebirgslande Krieg zu führen, müssen einen Theil ihrer Wehrmacht für diesen Zweck entsprechend organisieren, ausrüsten und ausbilden.

Alle europäischen Großstaaten — mit Ausnahme von Deutschland — haben organisatorische Vorsorgen für den Gebirgskrieg getroffen, am meisten Österreich-Ungarn.

727. **Normale und gemischte Gebirgs-Ausrüstung.** Bei der Ausrüstung für den Gebirgskrieg muss vor allem auf die Wegsamkeit des betreffenden Kriegsschauplatzes Rücksicht genommen werden.

Wenn die Communicationen nur den Verkehr mit Tragthieren gestatten, so werden den Truppen, Reserve-Anstalten und Armeekörpern zur Fortschaffung der verschiedenen Bedürfnisse (Bagage, Munition, Verpflegung u. s. w. nur Tragthiere zugewiesen („normale Gebirgs-Ausrüstung").

Sind hingegen auch Communicationen vorhanden, die von Fuhrwerken benützt werden können, so werden die Armee-Bedürfnisse theils auf Tragthieren, theils auf landesüblichen Fuhrwerken fortgebracht („gemischte Gebirgs-Ausrüstung"). Bei dieser wird die Verwendung von Tragthieren wegen ihrer sehr geringen Leistungsfähigkeit*) nur auf die Fälle unumgäng-

*) Vergleiche Punkt 458.

licher Nothwendigkeit beschränkt. Es werden daher in der Regel nur jenen Abtheilungen, welche sich auf Saum- oder Fußwegen aus einem fahrbaren Thale in das andere (über Höhenrücken) bewegen müssen, Tragthiere zugewiesen.

Ob in einem bestimmten Kriegsfalle die normale oder gemischte Ausrüstung anzunehmen sei, wird stets besonders angeordnet.

I. Die Truppen.

728. **Verwendung der Waffengattungen.** Die Hauptwaffe für den Gebirgskrieg ist die Infanterie. Nur diese kann die Terrain-Schwierigkeiten überwinden und ein Gefecht auch ohne Mitwirkung der anderen Waffen vollständig durchführen. Cavallerie und Artillerie finden im Gebirgskriege nur beschränkte Verwendung; die technischen Truppen dagegen gewinnen an Bedeutung.

Für den Gebirgskrieg werden jene Truppen am geeignetsten sein, welche sich aus Gebirgsländern ergänzen, deren Mannschaft daher von Jugend auf an die Eigenthümlichkeiten und Schwierigkeiten des Gebirges gewöhnt ist.

1. Die Infanterie.

729. **Allgemeines.** In Österreich-Ungarn gibt es keine speciell für die Verwendung im Gebirgskriege bestimmten Infanterie-Formationen. Es stehen jedoch für diesen Zweck zahlreiche, aus Gebirgsländern stammende Truppenkörper zur Verfügung, so z. B. die Tiroler Kaiser-Jäger, die Tiroler Landesschützen- und Landsturm-Bataillone, sowie die Mehrzahl der im Bereiche des 3. und 14. Corps und in Dalmatien sich ergänzenden Infanterie-Regimenter, Feld-Jäger-Bataillone, Landwehr- und Landsturm-Bataillone.

Da im Gebirgskriege die kleinsten Armeekörper — die Brigaden — nur aus 4 bis 5 Infanterie-Bataillonen gebildet werden, so erscheint der Regiments-Verband hier weniger nothwendig. Es werden daher häufig nur selbständige Jäger- (Landesschützen-, Landwehr-, Landsturm-) Bataillone oder selbständige detachierte Infanterie-Bataillone verwendet.

Die für den Gebirgskrieg bestimmten Infanterie-Truppenkörper erhalten eine von der normalen abweichende Munitions-, Sanitäts- und Train-Ausrüstung.

730. **Munitions-Ausrüstung.** Die Kriegs-Taschenmunition bleibt unverändert. Die Compagnie-Munitionswagen werden bei der normalen Gebirgs-Ausrüstung durch Munitions-Tragthiere (per Bataillon 8) ersetzt.*) Jedes Tragthier ist mit zwei Verschlägen (à 1030 Patronen) beladen, so dass auf ein Gewehr etwa 20 Patronen entfallen. Bei der gemischten Ausrüstung werden die Compagnie-Munitionswagen weniger belastet, als bei der Feldausrüstung (7210 statt 9450 Patronen). Auf ein Gewehr entfallen daher nur etwa 30 (statt 40) Patronen.

*) Die Tragthiere werden von der Traintruppe beigestellt (siehe 758).

731. **Sanitäts-Ausrüstung.** Die Zahl der Blessiertenträger wird verdoppelt. Jedem Bataillon wird ferner ein mit Sanitätsmaterial beladenes Tragthier zugewiesen, so dass im Bedarfsfalle jedes Bataillon einen Hilfsplatz aufstellen kann.

732. **Train.** Die Trainfuhrwerke werden ganz oder theilweise durch Tragthiere ersetzt, welche sammt den „Tragthierführern" von der Traintruppe beigestellt werden.

2. Die Cavallerie.

733. Im Gebirge findet die Cavallerie nur in den größeren Thälern Gelegenheit zur Attaque. Ihre Thätigkeit wird daher vornehmlich im Aufklärungs- und Meldedienste, in der raschen Erreichung und Festhaltung wichtiger Punkte ꝛc. bestehen.

Die für den Gebirgskrieg bestimmte Cavallerie muss mit aus Gebirgsländern stammenden Pferden versehen, in der Überwindung von Terrainschwierigkeiten geübt und mit den Verhältnissen des betreffenden Gebirgslandes vertraut sein.

In Österreich-Ungarn sind die berittenen Tiroler Landesschützen (2 Escadronen) und die berittenen Dalmatiner Landesschützen (1 Escadron) hauptsächlich für die Verwendung im Gebirge geeignet. Die Organisation dieser Truppe siehe Seite 93 und 94.

3. Die Artillerie.

734. **Gebirgs-Geschütze und schmalspurige Feldgeschütze.** Da die Feldgeschütze im Gebirge nicht fortkommen können, wurden für den Gebirgskrieg Geschütze kleineren Calibers — 7 *cm*-Gebirgsgeschütze — construiert, welche mittels Tragthieren fortgebracht werden können.

Um jedoch in communicationsreichen Gebirgsländern (wie z. B. in Tirol), wenigstens auf jenen Punkten, zu denen man auf Straßen gelangen kann, ein wirkungsfähigeres Geschütz als das kleincalibrige Gebirgsgeschütz in Thätigkeit bringen zu können, werden 9 *cm*-Feldgeschütze in Lafetten mit geringerer Geleisweite verwendet. Diese Geschütze heißen schmalspurige Feldgeschütze.

Da sich im Gebirge meist wenig Raum zur Aufstellung von Geschützen vorfindet, so werden die für den Gebirgskrieg bestimmten Gebirgs- oder schmalspurigen Feldbatterien nur aus 4 Geschützen formiert.

Die Gebirgsbatterien.

735. **Gliederung und Eintheilung.** Im Frieden bestehen 14 Gebirgsbatterien. Hievon gehören 11 zu den Corps-Artillerie-Regimentern (und zwar je eine zu den Regimentern Nr. 1, 2 und 6 bis 14), 3 zur Gebirgsbatterie-Division.

Letztere gliedert sich im Frieden in den Divisionsstab, 3 Gebirgsbatterien und einen Ersatzdepot-Cadre.

Die Gebirgsbatterien der Corps-Artillerie-Regimenter führen die Nummer 1, jene der Gebirgsbatterie-Division die Nummern 1, 3 und 5.

Die Gebirgsbatterien der Corps-Artillerie-Regimenter sind im Frieden im Occupationsgebiete, jene der Gebirgsbatterie-Division in Tirol dislociert.

736. **Commando- und Dienstverhältnisse.** Die Gebirgsbatterien werden von Hauptleuten oder Oberlieutenanten commandiert. Commandant der Gebirgsbatterie-Division ist ein Oberstlieutenant oder Major, jener des Ersatzdepots (-Cadre) dieser Division ein Hauptmann oder Oberlieutenant.

Die Gebirgsbatterien der Corps-Artillerie-Regimenter unterstehen den „Artillerie-Inspicierungs-Commanden" Nr. 1, 2 und 3 (in Sarajevo und Mostar). (260.)

Die Gebirgsbatterie-Division ist ein selbständiger Truppenkörper und untersteht dem Artillerie-Director des 14. Corps.

737. **Ökonomisch-administrative Bestimmungen.** Die im Occupationsgebiete befindlichen Gebirgsbatterien sind selbständige Unterabtheilungen und werden als eigene Rechnungskörper einer fremden Verwaltungs-Commission zugewiesen. Die Gebirgsbatterie-Division ist ein selbständiger Rechnungskörper.

738. **Standesverhältnisse.** Eine Gebirgsbatterie besteht aus 4 7 *cm* Geschützen.

Jedes Geschütz wird durch 2 Tragthiere (1 Rohr- und 1 Laffeten-Tragthier) fortgebracht. Zum Transport der Munition, der Bagagen und der Verpflegung werden bei der normalen Gebirgs-Ausrüstung ausschließlich Tragthiere verwendet; bei der gemischten Ausrüstung wird ein Theil der Bagage und Verpflegung auf landesüblichen Fuhrwerken fortgebracht; hiedurch reduciert sich die Zahl der Tragthiere. Für je 1 bis 2 Tragthiere ist ein Kanonier als „Tragthierführer" bestimmt.

Zur Bedienung eines Geschützes sind 6 Mann erforderlich.

Die Officiere, Cadet-Officiersstellvertreter, Feuerwerker*) und Trompeter**) sind mit ärarischen Gebirgs-Reitpferden versehen.

Die Belastung eines Tragthieres beträgt 116 *kg* bis 157 *kg* (incl. Packsattel).

Die Details des Standes einer Gebirgsbatterie, sowie des Ersatzdepot-Cadre der Gebirgsbatterie-Division zeigt die Tabelle auf Seite 329.

Der Stab der Gebirgsbatterie-Division besteht im Frieden aus: 1 Oberstlieutenant oder Major als Batterie-Divisions-Commandant, 1 Subalternofficier als Divisions-Adjutant, 1 Hauptmann-Rechnungsführer, 1 Divisionstrompeter (beritten), 1 Rechnungs-Hilfsarbeiter und 3 Officiersdienern; im Kriege kommen noch hiezu: 1 Thierarzt, 2 Pferdewärter und 1 Officiersdiener.

739. **Ergänzung des Officierscorps, der Mannschaft und Pferde** im allgemeinen wie bei der Feld-Artillerie.

Die Recruten für die Gebirgsbatterien werden vorzugsweise den Gebirgsländern entnommen.

Als Tragthiere werden Maulthiere, Maulesel und Tragpferde (Minimalmaß im Kriege 117 *cm*, im Frieden 148 *cm*) verwendet.

Die Deckung der Abgänge im Kriege erfolgt durch die Corps-Artillerie-Regimenter, beziehungsweise das Ersatzdepot der Gebirgsbatterie-Division.

---

*) Jene der Gebirgsbatterie-Division nur im Kriege.

**) Nur jene der Gebirgsbatterie-Division.

Friedensstand der Unterabtheilungen der Gebirgs-Artillerie.

Und zwar:		Gebirgsbatterie eines Corps-Artillerie-Regiments	Gebirgsbatterie der Gebirgsbatterie-Division	Ersatzdepot-Cadre der Gebirgsbatterie-Division
Hauptmann		2	1	1
Subaltern-Officiere			3	2
Cadet-Officiers-Stellvertreter		1	.	.
Feuerwerker		1	2	1
Rechnungs-Unterofficier		1	1	1
Zugsführer		2	4	1
Corporale		4	6	1
Trompeter (Oberkanonier)		1	1	.
Geschützvormeister		.	4	.
Vormeister		6	8	.
Ober- und Unterkanoniere		40	54	4
Officiersdiener		2	4	3
Schmied	Unterkanonier	1	1	.
Sattler	Unterkanonier	1	1	.
Summe		62	90	14
Eigene Reitpferde		1	1	.
Ärarische Gebirgs-Reitpferde		4	4	3
Zugpferde		.	.	.
Rohr- und Lafetten-	Tragthiere	8	8	.
Munitions-	Tragthiere	4	4	
Vorraths-Lafetten-	Tragthiere	.	.	.
Reserve-	Tragthiere	2	2	.
Feldschmieden	Tragthiere	.	.	.
Bagage-, Vorraths-, Proviant-, Futter-	Tragthiere	.	.	.
Eingespannte Thiere		.	.	.
Summe		19	19	3

740. **Bewaffnung, Ausrüstung, Train.** Die Officiere und Cadet-Officiers-Stellvertreter sind mit Cavallerie-Officierssäbeln, die Feuerwerker, Rechnungs-Unterofficiere und Trompeter mit Cavalleriesäbeln leichter Gattung,*) die übrigen Unterofficiere und Soldaten mit Pioniersäbeln bewaffnet. Die Officiere, Unterofficiere und Trompeter haben Revolver mit 30 Patronen Kriegs-Taschenmunition.

Jedes Geschütz ist mit 112 Schuss (48 Granaten, 56 Shrapnels und 8 Kartätschen) ausgerüstet.

Bei jeder Gebirgsbatterie sind 4 Kanoniere als Blessiertenträger ausgerüstet; je 2 Gebirgsbatterien haben einen Blessiertenträger-Corporal.

Die im Occupationsgebiete befindlichen Batterien der Corps-Artillerie-Regimenter erhalten grundsätzlich die normale, die in Tirol dislocierten Batterien der Gebirgsbatterie-Division die gemischte Gebirgs-Ausrüstung.

Der Train einer Gebirgsbatterie besteht bei normaler Ausrüstung aus 24 Tragthieren, bei gemischter Ausrüstung aus 5 Tragthieren und 3 landesüblichen Fuhrwerken.

Schmalspurige Feldbatterien.

741. **Gliederung, Standesverhältnisse, Ausrüstung.** Für die Verwendung in Tirol und Vorarlberg werden aus dem Ersatzdepot-Cadre der Gebirgsbatterie-Division im Mobilisierungsfalle mehrere schmalspurige 9 *cm* Feldbatterien aufgestellt.

Jede Batterie besteht aus 4 Geschützen, 4 Batterie-Munitionswagen und 3 Trainfuhrwerken (1 Requisitenwagen, 1 Bagage- und 1 Proviantwagen).

Die Geschütze und Fuhrwerke haben eine Geleisweite von 113 *cm* (gegenüber der normalen von 153 *cm*); die Geschütze werden mit 4, die Trainfuhrwerke mit 2 Pferden bespannt.

Jedes Geschütz ist mit 56 Schuss ausgerüstet.

Jede Batterie hat einen Stand von 3 Officieren, 103 Mann, 46 Pferden.

Die Feuerwerker sind beritten. Die Fahrkanoniere werden den schmalspurigen Batterien von den Corps-Artillerie-Regimentern zugewiesen.

Bei jeder Batterie sind 4 Kanoniere als Blessiertenträger ausgerüstet; je 2 Batterien haben einen Blessiertenträger-Corporal und einen Curschmied.

---

742. **Geschichtliches.** Die ersten Gebirgsbatterien wurden 1863 errichtet und dem bestandenen Raketeur- und Gebirgs-Artillerie-Regimente, nach dessen Auflösung (1864) den Feld-Artillerie-Regimentern zugetheilt. — Bei der Errichtung der Festungs-Artillerie-Bataillone (1867) wurden den Festungs-Artillerie-Bataillonen Nr. 11 und 12 je 1, dem Festungs-Artillerie-Bataillone Nr. 9 drei Gebirgsbatterien unterstellt, deren Zahl im Kriege verdoppelt werden sollte. Anlässig der Occupation von Bosnien und der Hercegovina wurden die Gebirgsbatterien vermehrt und bei der Reorganisation der

*) Dermalen nur bei der Gebirgsbatterie-Division. Bei den übrigen Gebirgsbatterien haben die Feuerwerker Cavalleriesäbel, alle übrigen Unterofficiere und Soldaten Pioniersäbel.

Artillerie 1885 den Corps-Artillerie-Regimentern zugetheilt (mit Ausnahme jener in Tirol). 1890 wurde aus den Gebirgsbatterien des Festungs-Artillerie-Bataillons Nr. 9 eine selbständige Gebirgsbatterie-Division gebildet, aus welcher im Kriege auch die schmalspurigen Feldbatterien hervorgehen.

4. Die technischen Truppen.

Die Pionnier-Truppe.

743. **Allgemeines.** Specielle Formationen für den Gebirgskrieg gibt es nicht. Die hiefür bestimmten Truppen erhalten nur eine vom Feldkriege abweichende Ausrüstung für technische Arbeiten und einen anders zusammengesetzten Train.

744. **Ausrüstung für technische Arbeiten.** An die Stelle der „Feld-Ausrüstung" tritt die Gebirgs-Ausrüstung der Pionnier-Compagnien. Bei deren Zusammenstellung ist gleichfalls der Grundsatz eingehalten, dass jeder Zug möglichst selbständig verwendet werden könne, doch ist die Belastung des einzelnen Mannes thunlichst herabgesetzt.

Die Gebirgs-Ausrüstung theilt sich, wie die Feld-Ausrüstung, in die Zugs- und in die Compagnie-Ausrüstung.

Die Zugs-Gebirgsausrüstung besteht aus der „tragbaren" und der „speciellen" Ausrüstung. Erstere ist der tragbaren Feld-Ausrüstung gleich; letztere unterscheidet sich von der „fahrbaren Ausrüstung" hauptsächlich durch den Wegfall des Requisitenwagens und des eisernen Bootes.

Die Compagnie-Gebirgsausrüstung unterscheidet sich von der normalen Feld-Ausrüstung durch den Wegfall mehrerer Gegenstände.

745. **Train.** An Stelle der Zugs- und Compagnie-Requisitenwagen, sowie der übrigen Trainfuhrwerke erhält jede Pionnier-Compagnie bei der normalen Gebirgs-Ausrüstung einen Halbzug einer Gebirgs-Train-Escadron, bestehend aus 1 Officier, 42 Mann und 62 Pferden (Tragthieren). Bei der gemischten Ausrüstung werden die normalen Fuhrwerke mitgenommen und nur fallweise Tragthiere benützt.

Jedem Bataillons-Commandanten werden 4 Tragthiere zugewiesen.

Das Eisenbahn- und Telegraphen-Regiment.

746. **Gebirgs-Telegraphen-Abtheilungen.** Specielle Vorsorgen für den Gebirgskrieg bestehen nur im Feld-Telegraphenwesen, und zwar durch Aufstellung von Gebirgs-Telegraphen-Abtheilungen (283). Dieselben haben eine analoge Zusammensetzung wie die Feld-Telegraphen-Abtheilungen, nur wird das Telegraphenmaterial mittels Tragthieren fortgebracht.

Stand: 1 Officier, 65 Mann, 9 Pferde und 44 Tragthiere (hievon Bau-Detachement 1 Officier, 31 Mann, 2 Reitpferde). Feld-Telegraphenmaterial: 4 Stations-Einrichtungen, 24 *km* Feldkabel.

II. Die Reserve-Anstalten.

747. **Allgemeine Grundsätze.** Da im Gebirgskriege die einzelnen, meist kleinen Colonnen auf wenige, oft miteinander nicht verbundene Communicationen angewiesen sind, so ist es nothwendig, sie mit Vorräthen jeder Art (Munition, Sanitätsmaterial, Verpflegung ꝛc.) für mehrere Tage auszurüsten und auf diese Art selbständig zu machen. Um dies zu ermöglichen, sind die für den Gebirgskrieg bestimmten Reserve-Anstalten so organisiert, dass sie in mehrere selbständige Theile getheilt werden können.

1. Die Artillerie-Reserve-Anstalten.

748. **Gliederung.** Für den Gebirgskrieg werden in der Regel folgende Artillerie-Reserve-Anstalten aufgestellt:

a) Gebirgs-Divisions-Munitionsparks und

b) Gebirgs-Munitions-Felddepots.

749. **Gebirgs-Divisions-Munitionspark.** Jede für den Gebirgskrieg ausgerüstete Infanterie-Truppendivision erhält an Stelle des Divisions-Munitionsparks einen Gebirgs-Divisions-Munitionspark, welcher in drei Theile getheilt werden kann. Diese Theile können den einzelnen Gebirgs-Brigaden beigegeben werden.

Jeder Gebirgs-Divisions-Munitionspark ist mit 100 Schuss per 7 *cm* Geschütz, 30 Schuss per Infanterie-Gewehr und 15 Schuss per Gewehr der technischen Truppen, ferner mit Sprengmitteln, sowie mit Zeugsvorräthen und Werkzeugen (für Reparaturen) ausgerüstet.

Ob die Munitions- und Material-Vorräthe auf Tragthieren (welche von der Traintruppe oder vom Lande beigestellt werden können), oder auf ärarischen oder landesüblichen Fuhrwerken transportiert werden sollen, wird für jeden Kriegsfall speciell bestimmt. Danach richtet sich auch der Personal- und Pferdestand.

Das Personal besteht aus: Detachements der Gebirgsbatterien, einer „Feld-Zeugsabtheilung“ der technischen Artillerie, ferner aus den zu den Tragthieren oder Fuhrwerken gehörenden Tragthierführern, beziehungsweise Kutschern (entweder von der Traintruppe oder vom Lande beigestellt).

Beigabe von Munitionscolonnen der Feld-Artillerie. Wenn die Communications-Verhältnisse es gestatten, oder wenn bei einem im Gebirge operierenden Armeekörper auch Feld-Batterien eingetheilt sind, so kann dem Gebirgs-Divisions-Munitionspark zum Transport der Munition und des Materials (an Stelle der Tragthiere) eine eigens ausgerüstete Munitionscolonne der Feld-Artillerie beigegeben werden (gemischte Ausrüstung). In diesem Falle ist der Commandant der Colonne gleichzeitig Commandant des Gebirgs-Divisions-Munitionsparks.

750. **Das Gebirgs-Munitions-Felddepot** dient zum Ersatz des bei den Gebirgs-Divisions-Munitionsparks verbrauchten Materials.

Es enthält 7 *cm*-Geschütz-Munition, ferner Infanterie-Gewehr-, Carabiner- (Extracorps-Gewehr-) und Revolver-Munition, endlich Sprengmittel und Artillerie-Material.

Als Gebirgs-Munitions-Felddepot wird ein in der Nähe des Kriegsschauplatzes befindliches stabiles Artillerie-Zeugsdepot verwendet. Müssen die Vorräthe desselben wegen der Entfernung von den operierenden Armeekörpern translociert werden, so wird dem Felddepot zur Verwaltung der Vorräthe eine Feld-Zeugsabtheilung (mit demselben Stande wie beim Gebirgs-Divisions-Munitionspark) beigegeben.

2. Die Sanitäts-Anstalten.

751. **Infanterie-Divisions-Sanitätsanstalt mit Gebirgsausrüstung** Jede für den Gebirgskrieg bestimmte Infanterie-Truppendivision erhält eine Infanterie-Divisions-Sanitätsanstalt mit Gebirgsausrüstung.

Diese besteht, da die Hilfsplätze von den Infanterie- (Jäger- ꝛc.) Bataillonen selbst aufgestellt werden, nur aus einer Verbandplatz-Abtheilung, einer Ambulanz und einer Sanitätsmaterial-Reserve; hiezu kommt noch eine mit Gebirgsausrüstung versehene Feld-Sanitätscolonne des deutschen Ritterordens. Überdies können die Infanterie-Divisions-Sanitätsanstalten mit Gebirgsausrüstung durch, von der freiwilligen Sanitätspflege beigestellte „Gebirgs-Blessierten-Transportcolonnen“ unterstützt werden.

Das Personal und die Ausrüstung einer solchen Anstalt ist so bemessen, beziehungsweise verladen, dass eine Theilung des Verbandplatzes, und wenn nöthig, auch der Sanitätsmaterial-Reserve in vier Sectionen möglich ist, um den getrennt operierenden Colonnen 1 bis 2 Sectionen beigeben zu können.

Das Sanitäts-Material und sonstige Gepäck wird entweder ganz auf Tragthieren (normale Gebirgsausrüstung) oder theils auf Tragthieren, theils auf Fuhrwerken (gemischte Gebirgsausrüstung) fortgebracht. Die Blessiertenwagen werden soweit möglich mitgeführt. Diese Transportmittel werden von den bei den betreffenden Infanterie-Truppendivisionen eingetheilten Gebirgs-Train-Escadronen oder Train-Escadronen beigestellt.

752. **Die Durchführung des Sanitätsdienstes** im Gefechte geschieht im allgemeinen wie im Feldkriege mit folgenden Abweichungen:

Von den Ärzten wird nur ein Drittel auf dem Verbandplatze und der Ambulanz, der Rest bei der Truppe selbst verwendet.

Die Hilfsplätze und der Verbandplatz werden, da Deckungen leichter zu finden sind, näher der fechtenden Truppe etabliert.

Die Verwundeten werden vom Hilfsplatz auf den Verbandplatz durch Blessiertenträger getragen. Um dies zu erleichtern und die baldige Rückkehr der Blessiertenträger in die Gefechtslinie zu ermöglichen, werden an Communicationsknoten sogenannte „Wechselstationen“ (eine für mehrere Hilfsplätze) errichtet, wo die Verwundeten von Sanitätssoldaten des Verbandplatzes, gemieteten Trägern oder requirierten Landesfuhren übernommen werden.

Die Wechselstationen werden wie die Hilfsplätze durch eine Signalfahne mit rothem Kreuze gekennzeichnet.

Wird die Divisions-Sanitäts-Anstalt auf mehrere Colonnen vertheilt, so bleiben die Ambulanz und die Sanitätsmaterial-Reserve grundsätzlich bei der Hauptcolonne.

Die Sanitätsmaterial-Reserve wird nur dann getheilt und ein Theil einer Verbandplatz-Section beigegeben, wenn die betreffende Truppen-Colonne auf mindestens eine Woche von der Hauptcolonne abgetrennt wird.

753. **Feldspital mit Gebirgsausrüstung.** Den im Gebirge operierenden Armeekörpern werden Feldspitäler nur dann zugewiesen, wenn der Transport der Verwundeten und Kranken in eine rückwärtige stabile Heilanstalt mit großen Schwierigkeiten verbunden wäre.

Die für den Gebirgskrieg bestimmten Feldspitäler (sowie die zugehörigen Feldapotheken) sind derart eingerichtet, dass die Sectionen noch in Halbsectionen (à 100 Kranke) getheilt werden können.

Das Material wird auf Tragthieren fortgebracht.

Jedes Feldspital mit Gebirgsausrüstung erhält eine normalmäßig ausgestattete Blessierten-Transportcolonne.

Stand im allgemeinen wie bei der Feldausrüstung. Jeder Halbsection wird ein Halbzug einer Gebirgs-Train-Escadron beigegeben.

3. Die Verpflegs-Ausrüstung.

754. **Allgemeine Grundsätze.** Im Gebirgskriege gelten bezüglich der Verpflegung im allgemeinen dieselben Grundsätze wie im Feldkriege. Doch müssen folgende Umstände hervorgehoben werden:

In Gebirgsländern ist es schwierig, die erforderlichen Lebensmittel an Ort und Stelle aufzubringen. Auch der Nachschub kann meist nur auf wenigen, oft nicht durchwegs fahrbaren Communicationen, zuweilen nur durch Tragthiere oder Träger bewirkt werden. Anderseits ist es nicht angezeigt, den Truppen bedeutende Verpflegsvorräthe mitzugeben, um sie nicht zu sehr zu belasten und um die Colonnen durch zahlreiche Tragthiere oder Fuhrwerke nicht zu schwerfällig zu machen.

Von den Verpflegsarten wird die Etapenverpflegung im Gebirgskriege die Hauptrolle spielen; die Quartierverpflegung wird sich nur für kleinere Abtheilungen anwenden lassen. Die Requisition darf zwar niemals außeracht gelassen werden, wird aber meist wenig ergiebig sein.

Bei größeren Märschen auf beschwerlichen Wegen sind solche Verpflegsartikel zu wählen, die sich leicht verpacken und tragen lassen, nicht leicht verderben und ohne längere Zubereitung genießbar sind, wie z. B. Zwieback, Conserven, Speck, Würste, Käse, Rum. Wenn Rinder schwer zu beschaffen wären, ist der Bedarf an frischem Fleisch durch Schafe und Ziegen zu decken, da diese Thiere auf Gebirgswegen leichter fortkommen und gegen Hitze und Durst widerstandsfähiger sind. In wasser- und holzarmen Gegenden müssen Wasser und Holzkohlen mitgenommen werden.

755. **Verpflegsvorräthe der Truppen.** Bei normaler Ausrüstung ist der getragene, beziehungsweise aufgepackte Verpflegsvorrath jenem im Feldkriege gleich (drei Reserve-Portionen und eine Nachschub-Portion). Ausgeschrotetes Fleisch für einen Tag, das Futter für die Reitpferde der

Officiere, endlich eine Reserve-Portion für Mann und Pferd werden auf ärarischen Proviant-Tragthieren fortgebracht. Die Tragthiere — mit Ausnahme jener der Gebirgsbatterien — werden von den Gebirgs-Train-Escadronen für die Zeit des Bedarfes beigestellt. Zur Deckung des Fleischbedarfes wird den Truppen lebendes Schlachtvieh für vier Tage nachgetrieben.

Die normale Belastung eines Tragthieres beträgt — ohne Einrechnung des Gepäckes des Führers und der Ausrüstung des Tragthieres — je nach dem Schlage, 50 bis 80 *kg*. Ist der Weg so schlecht, dass selbst Saumthiere nicht fortkommen können, so werden Leute als Träger aufgenommen; deren Leistung kann im Durchschnitte mit 28 *kg* pro Mann veranschlagt werden.

Bei gemischter Ausrüstung werden die Truppen ganz so ausgerüstet und dotiert wie für den Feldkrieg.

756. **Gebirgs-Verpflegscolonnen.** Für den Nachschub der Verpflegung von den rückwärtigen Magazinen zu den Truppen erhält jede für den Gebirgskrieg ausgerüstete Infanterie-Truppendivision eine „Gebirgs-Verpflegscolonne“, welche, wie eine Infanterie-Verpflegscolonne, aus 4 Tagesstaffeln und einem dreitägigen Reservestaffel (mit Conserven) besteht.

Den vom Gros der Truppendivision getrennt operierenden Colonnen kann ein entsprechend dotierter Theil einer Gebirgs-Verpflegscolonne beigegeben werden. Jede Gebirgs-Verpflegscolonne ist zum Behufe der Formierung solcher Theile mit einem größeren Personalstande versehen.

Zum Transporte der Naturalienvorräthe wird den Gebirgs-Verpflegscolonnen eine Train-Abtheilung gegeben, welche bei normaler Gebirgsausrüstung ganz aus (vom Lande beigestellten) Tragthieren, bei gemischter Gebirgsausrüstung theils aus solchen, theils aus Fuhrwerken gebildet wird. In beiden Ausrüstungsfällen wird von der Traintruppe zur Führung dieses Trains ein entsprechend starkes Begleit-Commando beigestellt.

Die Gebirgs-Verpflegscolonnen werden analog wie die Infanterie-Verpflegscolonnen bezeichnet, z. B. „Gebirgs-Verpflegscolonne der 1. Infanterie-Truppendivision“.

757. **Feldverpflegsmagazine, Feldbäckereien und Schlachtviehdepots** werden bei normaler Ausrüstung den im Gebirge operierenden Truppen nur dann mitgegeben, wenn diese die Stärke eines Corps erreichen.

Für kleinere Armee-Colonnen empfiehlt sich dagegen mehr die Zuweisung einer entsprechenden Reserve an Verpflegs-Personal und Ausrüstungs-Material, welche es ermöglicht, an jenen Punkten, von welchen Operationen mit der normalen Gebirgsausrüstung ausgehen, Verpflegsmagazine und Bäckereien zu errichten, oder die etwa schon bestehenden entsprechend zu verstärken. In ressourcenarmen Ländern wird, wenn sich die operierenden Truppen weiter entfernen, nach je drei bis vier Märschen die Anlage von Zwischen-Magazinen nothwendig sein. In allen Magazinen sollen die Verpflegs-Vorräthe stets transportbereit liegen.

Getrennt operierenden Colonnen werden nach Erfordernis auch Gebirgsbäckereien beigegeben, welche mit tragbaren eisernen Gebirgsbacköfen ausgerüstet sind.*)

Der Transport der Verpflegs-Vorräthe von den Magazinen zu den Truppen erfolgt durch die Gebirgs-Verpflegscolonnen, bei größerer Entfernung (von den stabilen zu den

*) Für eine aus 2 Gebirgsbacköfen bestehende Garnitur sind 19 Tragthiere nothwendig. Die Anzahl der Garnituren bei einer Gebirgsbäckerei wird fallweise bestimmt.

Zwischen-Magazinen) durch eigene aus Tragthieren gebildete Etapen-Train-Colonnen, von welchen jede den eintägigen Vorrath für die Truppen und eventuell für die Etapenstationen transportiert. Da der Nachschub mit Tragthieren wegen des großen Bedarfes an solchen und wegen der großen Colonnenlänge sehr schwierig ist, so muss jede fahrbare Wegstrecke ausgenützt, sowie die Erweiterung und Verbesserung der bestehenden und die Anlagen von neuen Communicationen (Straßen, Eisenbahnen) angestrebt werden.

4. Die Train-Ausrüstung.

758. **Allgemeine Bestimmungen.** Bei der normalen Gebirgsausrüstung erhalten alle Truppen und Anstalten statt der Trainfuhrwerke Tragthiere. Bei der gemischten Ausrüstung werden die Trainfuhrwerke, wenn nöthig, durch landesübliche (leichtere) Fuhrwerke ersetzt; nebstdem wird den Truppen (Anstalten) eine gewisse Zahl von Tragthieren beigegeben, welche dann zu benützen sind, wenn die Fuhrwerke nicht mehr fortkommen können.

Die für eine Truppe (Anstalt) systemisierten Tragthiere müssen nicht unbedingt stets bei derselben bleiben, sondern können nach Bedarf anderen Abtheilungen zugewiesen werden.

Jeder Truppen-Commandant ist ermächtigt, bei plötzlich eintretender Nothwendigkeit die entsprechende Zahl von Tragthieren (oder auch Trägern) zu mieten oder zu requirieren.

Die Tragthiere werden für alle Truppen und Anstalten (mit Ausnahme der Gebirgsbatterien, welche eigene Tragthiere haben) von der Traintruppe beigestellt. Zu diesem Zwecke bestehen bei letzterer im Frieden 4 Cadres für Gebirgs-Train-Escadronen, aus denen im Mobilisierungsfalle eine Anzahl Gebirgs-Train-Escadronen gebildet werden.*)

Ein Cadre für Gebirgs-Train-Escadronen besteht aus 1 Subalternofficier, 15 Unterofficieren und Soldaten, 1 Reitpferd und 9 Tragthiere.

759. **Truppen-Train.** Der Bedarf an Tragthieren läſst sich, da die diesbezüglichen Vorschriften**) veraltet sind, nur beiläufig angeben.

Bei normaler Ausrüstung dürften erforderlich sein:

für ein Infanterie- oder Jäger-Bataillon etwa 50***) Tragthiere oder ein Halbzug einer Gebirgs-Train-Escadron; für eine Cavallerie-Escadron etwa 25 Tragthiere oder für zwei Escadronen ein Halbzug; für jede Pionnier-Compagnie ein Halbzug (50 Tragthiere). Der Train einer Gebirgsbatterie besteht aus 24 Tragthieren.

Für je 2 Tragthiere wird ein Trainsoldat (bei den Gebirgsbatterien ein Kanonier) als „Tragthierführer" bestimmt.

760. **Armee-Train.** a) Bespannungskörper. Bei normaler Gebirgs-Ausrüstung dürften für die Reserve-Anstalten erforderlich sein, und zwar: für einen Gebirgs-Diisions-Munitionspark $1^1/_4$ Gebirgs-Train-Escadronen, für eine Infanterie-Divisions-Sanitätsanstalt etwa ein Zug, für eine Halbsection eines Feldspitals mit Gebirgs-Ausrüstung ein Halbzug einer Gebirgs-Train-Escadron.

---

*) Von diesen bestehen gegenwärtig 5 (Nr. 16 bis 20) schon im Frieden im Occupationsgebiete, jedoch mit vermindertem Stande.

**) Instruction für die Gebirgs-Train-Ausrüstung vom Jahre 1871.

***) Für die Munition 8, für das Sanitäts-Material 1, für die Bagagen 13, für die eintägige Verpflegung 24 bis 25, als Reserve 3 bis 4.

Für die Gebirgs-Verpflegscolonnen, ferner für den etwa gebildeten Etapen-Verpflegstrain werden von der Traintruppe „Begleit-Commanden“ beigestellt, deren Stärke nicht fixiert ist.

b) Train-Reserve-Anstalten. Jede im Gebirgskriege selbständig auftretende Infanterie-Truppen-Division erhält einen „Gebirgs-Divisions-Trainpark“, welcher denselben Zweck hat, wie ein Corps-Trainpark. Commandant ist ein Subalternofficier.

Diese Parks werden von den Cadres für Gebirgs-Train-Escadronen aufgestellt und von 1 angefangen fortlaufend numeriert.

III. Die Armeekörper.

761. **Formation und Ausrüstung einer Infanterie-Truppendivision.** Im Gebirge gestatten die Communicationen häufig nur den Marsch zu zweien oder einzeln. Hiedurch verlängern sich die Truppencolonnen bedeutend; der Aufmarsch für den Kampf wird verzögert. Aus diesem Grunde wird auf einer Marschlinie zumeist nur eine Truppendivision verwendet; sehr häufig wird diese jedoch in mehrere, von einander durch ungangbares Terrain getrennte Colonnen zerlegt werden müssen. Um dies ohne Zerreißung taktischer Verbände zu ermöglichen und die einzelnen Colonnen möglichst selbständig zu machen, gliedert sich jede im Gebirgskriege verwendete Truppendivision in 3 bis 4 Gebirgs-Brigaden, welche aus Infanterie und Artillerie bestehen und welchen vom Truppendivisions-Commando Cavallerie, technische Truppen und Theile (Sectionen) der Reserve-Anstalten dauernd zugewiesen werden können. Im Gebirgskriege kann daher schon die Gebirgs-Brigade als Einheit höherer Ordnung angesehen werden.

Eine Infanterie-Truppendivision mit Gebirgsausrüstung hat in der Regel folgende Zusammensetzung:

a) Divisions-Stabsquartier: Stand wie im Feldkriege oder nach Bedarf größer; jedem Stabsquartiere werden 1 bis 2 „Feld-Signal-Abtheilungen“ (Punkt 717 und 718) beigegeben.

b) Truppen:

3 bis 4 Gebirgs-Brigaden, jede aus dem Brigadestab, 4 bis 5 Infanterie- (Jäger-, Landwehr-, Landesschützen-) Bataillonen, einer Gebirgsbatterie und einer Gebirgs-Train-Escadron bestehend;

ferner zur Disposition des Truppendivisions-Commandanten:

1 bis 2 Escadronen als „Divisions-Cavallerie“;

1 bis 3 Gebirgsbatterien oder schmalspurige Feldbatterien als „Divisions-Artillerie“; endlich eventuell

1 Pionnier-Compagnie und

1 Gebirgs-Telegraphen-Abtheilung.

c) Reserve-Anstalten (Trains):

1 Gebirgs-Divisions-Munitionspark (in 3 Brigade-Munitionsparks theilbar);

1 Infanterie-Divisions-Sanitätsanstalt mit Gebirgsausrüstung (in 4 Sectionen theilbar);

1 Gebirgs-Verpflegscolonne (in 4 Theile theilbar);

3 bis 4 Gebirgs-Train-Escadronen (und die nöthige Zahl von Train-Begleitcommanden), welchen der Transport der Kanzleien, Bagagen 2c. des Stabsquartiers und der dem Divisions-Commando unmittelbar unterstehenden Truppen, sowie der Reserve-Anstalten obliegt; endlich

1 Gebirgs-Divisions-Trainpark.

762. Die im Frieden im Occupationsgebiete bestehenden Gebirgs-Brigaden (Nr. 1 bis 3 und 6 bis 8) sind aus 3 bis 5 Infanterie- (Jäger-) Bataillonen zusammengesetzt und theils dem 1., theils dem 18. Infanterie-Truppendivisions-Commando untergeordnet (vergl. Punkt 634).

Sechster Theil.

Die Kriegs-Marine.

I. Das schwimmende Flotten-Material.

763. **Eintheilung.** Das schwimmende Flotten-Material wird in folgende drei Hauptgruppen eingetheilt:

1. Schiffe der Flotte.
2. Schulschiffe und deren Beischiffe;
3. Hulks.

Die Schiffe jeder Gruppe gliedern sich in mehrere Kategorien, welche wieder aus mehreren Schiffs-Typen bestehen.

1. Schiffe der Flotte.

764. **Bestimmung und Gliederung.** Zu den Schiffen der Flotte gehören alle jene Fahrzeuge, welche im Kriege direct oder indirect an dem Kampfe zur See theilnehmen. Sie gliedern sich nach ihrer speciellen Bestimmung in mehrere Kategorien, und zwar:

a) Schlachtschiffe,
b) Kreuzer,
c) Torpedoboote,
d) Trainschiffe,
e) Flussschiffe,
f) Stations- und Missionsschiffe,
g) Fahrzeuge für den Hafen und Küstendienst.

Die unter a) bis d) genannten Schiffe bilden die „operative Flotte", die unter e) eingetheilten Monitore und Patrouillenboote die „Donau-Flotille"; die übrigen heißen „Schiffe für specielle Zwecke".

765. **Die Schlachtschiffe** haben einen entsprechend starken Panzer an der Wasserlinie und an den Geschützständen, sind mit einer dem Tonnengehalte entsprechenden Anzahl schwerer, mittlerer und leichter Geschütze (darunter Schnellfeuergeschütze), sowie mit den neuesten Errungenschaften auf militär-technisch-maritimem Gebiete versehen. Die älteren Schlachtschiffe sind aus Holz oder Eisen, die neueren aus Stahl gebaut.

Gegenwärtig bestehen noch drei Typen von Schlachtschiffen, und zwar Thurmschiffe, Casemattschiffe und Panzerfregatten.

Die Thurmschiffe sind die mächtigsten und modernsten Schiffe unserer Flotte. Um die Geschützstände ihrer schweren Geschütze so viel als möglich vor den feindlichen Geschossen zu schützen, sind dieselben in gepanzerten, aus Stahl geschmiedeten Thürmen placiert.

Die Casemattschiffe haben ihre Kanonen nicht längs der ganzen Bordseite (wie die älteren „Batterieschiffe"), sondern auf einem kleineren, stärker gepanzerten Raume, d. i. in der „Casematte" placiert. Sie stammen aus einer älteren Schiffbau-Periode (1869 bis 1878), sind den Fortschritten der Technik entsprechend verschieden construiert, zumeist aber so eingerichtet, dass sie ihr Feuer sowohl nach vorwärts zur Verfolgung des Feindes („Bugfeuer"), als nach rückwärts („Heckfeuer") richten können.

Der älteste Typ der Schlachtschiffe ist die Panzerfregatte, ein gewöhnlich gepanzertes Holzschiff (ohne doppelten Schiffsboden und ohne wasserdichte Abtheilungen), welches den Übergang von den Holzschiffen zu den Panzerschiffen bildet.

In Österreich-Ungarn besteht nur mehr eine im Jahre 1865 vom Stapel gelassene Panzerfregatte („Habsburg"), welche jedoch bald aus der Liste der Schlachtschiffe gestrichen werden dürfte.

766. Die Kreuzer dienen zur Unterstützung der Schlachtschiffe, sind aus Stahl gebaut, in der Regel mit einem Schutz- (Panzer-) Deck versehen, mitunter auch an der Wasserlinie gepanzert und besitzen folgende charakteristische Eigenschaften: Große Fahrgeschwindigkeit (18 bis 23 Seemeilen*) in der Stunde) weitgehenden Schutz gegen das Eindringen großer Wassermassen, die Möglichkeit, vermöge ihrer bedeutenden Betriebsvorräthe sehr lange Distanzen zur See zurücklegen zu können, und die Ausrüstung mit schweren oder leichten Geschützen und einer größeren Zahl von Schnellfeuer-Kanonen, sowie mit Torpedos.

Diese Schiffe sollen bei der operierenden Flotte für den Kundschafterdienst, für größere Operationen zur Zerstörung feindlichen Gutes zur See verwendet werden, und am Kampfe durch Jagd auf die Torpedo-Fahrzeuge theilnehmen. Sie können aber auch zum Angriffe auf große Schiffe verwendet werden.

Die Kreuzer zerfallen in drei Typen, und zwar: Torpedo-Rammschiffe, Torpedoschiffe und Torpedo-Fahrzeuge.

Die Torpedo-Rammschiffe sind mit Panzerdeck oder mit diesem und mit Panzer an der Wasserlinie versehen, besitzen eine relativ starke Artillerie- und Torpedo-Ausrüstung, eine entsprechende Rammfähigkeit, und bilden so den Übergang von den Schlachtschiffen zu der leichten Torpedoflotte.**)

Die österreichisch-ungarische Kriegs-Marine verfügt gegenwärtig über 3 Rammkreuzer („Kaiser Franz Joseph I.", „Kaiserin Elisabeth" und „Kaiserin und Königin Maria Theresia").

---

*) 1 Seemeile = 1855 *m*.

**) Die Bezeichnung „Torpedo-Rammschiff" ist speciell in der österreichisch-ungarischen Kriegs-Marine gebräuchlich. In den übrigen Kriegs-Marinen unterscheidet man „Kreuzer I., II. und III. Classe", je nach dem Tonnengehalte.

Die Torpedoschiffe und -Fahrzeuge werden, ihrer Verwendung entsprechend, auch Torpedo-Kreuzer, Torpedo-Jäger, Torpedo-Aviso, Torpedo-Vedettenschiffe genannt.

Sie sind bedeutend kleiner*) und leichter ausgerüstet als die Torpedo-Rammschiffe und sollen in allen jenen Fällen, in welchen die kleinen Torpedoboote infolge schweren Wetters (Sturm und bewegter See) zu einer Action nicht verwendet werden können, die Torpedoboote ersetzen. Auch sollen diese Fahrzeuge die feindlichen Torpedoboote angreifen und vernichten. Zu diesem Zwecke besitzen sie eine sehr große Schnelligkeit (21 bis 23 Seemeilen per Stunde), und sind mit Schnellfeuer-Kanonen kleineren Kalibers und großen Kohlenvorräthen ausgerüstet.

Die Torpedo-Fahrzeuge sind kleiner**) als die Torpedoschiffe und bilden so den Übergang zu den Torpedobooten.

767. **Die Torpedoboote** sind kleine, aus Stahl erzeugte Fahrzeuge, welche den Zweck haben, sich der feindlichen Flotte möglichst unbemerkt zu nähern und gegen dieselbe Torpedos zu lancieren. Sie entwickeln eine große Schnelligkeit (bis zu 23 Seemeilen in der Stunde), und sind meist zur Abwehr feindlicher Angriffe mit 1 oder 2 Schnellfeuer-Kanonen ausgerüstet.

Gegenwärtig bestehen in unserer Kriegs-Marine vier Typen von Torpedobooten, und zwar Hochsee-Torpedoboote, ferner Torpedoboote I., II. und III. Classe; letztere sind die ältesten und kleinsten.***)

768. **Die Trainschiffe** haben den Zweck, der Flotte oder dem Kriegshafen im Frieden und im Kriege verschiedenes Material, Ausrüstungs-Gegenstände, Lebensmittel 2c., zuzuführen.

Nach der speciellen Bestimmung unterscheidet man folgende Typen: Torpedo-Depotschiffe, Minenlegungsschiffe, Cisternenschiffe, Werkstättenschiffe, Materialtransportschiffe, Pumpenschiffe u. s. w.

769. Zu den **Flussschiffen** gehören die für die Donau bestimmten gepanzerten Monitore und die Patrouillenboote.

770. **Die Missions- und Stationsschiffe** haben für den Kampf eine untergeordnete Bedeutung. Die Missionsschiffe dienen zum Schutze unserer Handels-Marine in weit entlegenen Gewässern, zu Instructionszwecken, und zur Ausführung langer überseeischer Missionen im Interesse des heimischen Handels. Die Stationsschiffe versehen den Stationsdienst in den heimatlichen oder auch in auswärtigen Gewässern.

Sie gliedern sich in folgenden Typen:

1. Fregatten, vollgetakelte (d. h. mit Vollmasten und Raaen versehene Schraubenschiffe, aus Holz oder Holz und Stahl (composite) gebaut;

2. Corvetten, kleiner als die Fregatten und mit den Geschützen entweder auf Deck („Glattdeck-Corvetten") oder unter Deck („gedeckte Corvetten");

---

*) Größte Länge circa 70 *m*, größte Breite 10 *m*, während z. B. das Torpedo-Rammschiff „Kaiser Franz Joseph I." eine Länge von circa 100 *m* und eine Breite von 15 *m* hat.

**) Länge circa 60 *m*, Breite circa 7 *m*.

***) Die Torpedoboote sind 20 bis 40 *m* lang und $2^1/_2$ bis 4 *m* breit.

3. Kanonenboote, kleinere Kriegsfahrzeuge mit 1 bis 2 Geschützen mittleren Calibers auf Deck;

4. Raddampfer; diese werden hohen Persönlichkeiten zu Dienstfahrten zur Verfügung gestellt oder dienen als Transportschiffe.

771. **Die Fahrzeuge für den Hafen- und Küstendienst** sind entweder Rad- oder Schrauben-Dampfer. Ihr Zweck ist schon durch den Namen bezeichnet.

2. Schulschiffe und deren Beischiffe.

772. **Bestimmung und Eintheilung.** Als Schulschiffe werden ältere, mit den entsprechenden Einrichtungen versehene Kriegsschiffe benützt. Dieselben gehen gewöhnlich gar nicht mehr in die See hinaus, sondern liegen vertäut in der Nähe des Landes.

Zur Erfüllung einzelner seemännischer Zwecke sind ihnen seegehende „Beischiffe“ zugewiesen.

Die Kategorien der Schulschiffe sind aus der Tabelle auf S. 345 zu entnehmen.

3. Hulks.

773. **Bestimmung.** Hulks sind alte, nicht mehr seefähige Schiffe, welche als Kaserne, Depot oder als Hafen-Wachschiff verwendet werden.

---

774. **Die Eintheilungsliste des schwimmenden Flotten-Materials** siehe Seite 342 und 343.

Im schriftlichen und mündlichen Dienstverkehr werden die Kriegsschiffe mit dem Titel „Sr. Majestät Schiff“ und dem Namen, die Torpedoboote mit „Sr. Majestät Boot“ und dem Namen oder der Nummer bezeichnet; z. B. „Sr. Majestät Schiff Kronprinz Erzherzog Rudolf“ oder: „Sr. Majestät Boot Rabe“, oder „Sr. Majestät Boot Nr. XXX“.

775. **Eintheilung des Flotten-Materials nach dem Grade der Kriegsbereitschaft.** Wenn ein Kriegsschiff der activen Verwendung in See zugeführt werden soll, so wird es „in Dienst gestellt“. Die Indienststellung eines Kriegsschiffes erheischt die vollkommene kriegsmäßige Ausrüstung desselben, ist daher (auch im Frieden) der Mobilisierung gleich zu halten.

Eine Ausnahme hievon machen nur die Yachten oder solche Schiffe, welche in Friedenszeiten zu speciellen Missionen verwendet werden.

Die außer Dienst stehenden Schiffe befinden sich entweder in Reserve (I., II. und Yacht-Reserve), oder in Reparatur oder in Zurüstung.

Die Schiffe in Reserve müssen in einem solchen Zustande erhalten werden, dass deren Indienststellung innerhalb einer bestimmten Zeit mit Sicherheit durchgeführt werden kann.

In die Kategorie der Schiffe in Reparatur werden jene außer Dienst stehenden Schiffe eingetheilt, für welche wegen vorzunehmender Arbeiten zu ihrer Indienststellung ein größerer Zeitraum erfordert wird.

In Zurüstung befinden sich die neu- oder umgebauten Schiffe während der Dauer jener Arbeiten, welche nothwendig sind, um solche Schiffe in eine der Reserven versetzen zu können.

776. **Gliederung der Flotte für den Kampf.** Eine zum Zwecke gemeinschaftlicher Action vereinigte Anzahl von Kriegsschiffen heißt — je nach der Stärke und Wichtigkeit der aufgebotenen Streitmacht — „Flotte", „Escadre" oder „Schiffs-Division".

Die Flotte, sowie die Escadre stehen stets unter selbständigem Commando, während die Schiffs-Division sowohl selbständig, als auch Unterabtheilung einer Flotte oder Escadre sein kann; im letzteren Falle wird sie kurzweg „Division" genannt.

II. Das Marine-Personal.

777. **Gliederung.** Die Personen der Kriegs-Marine gliedern sich in zwei Hauptgruppen:

1. den Marine-Stab;
2. die Marine-Mannschaft.

1. Der Marine-Stab.

778. Zum Marine-Stab gehören:

a) das See-Officierscorps und die See-Cadetten;
b) die Marine-Geistlichkeit;
c) die Marine-Auditore;
d) die Marine-Ärzte;
e) die Marine-Beamten, und
f) die in keine Rangclasse eingereihten Gagisten.

a) Das See-Officierscorps und die See-Cadetten.

779. **Gliederung.** Das See-Officierscorps besteht aus folgenden Chargengraden:

Admiral (Feldzeugmeister), Vice-Admiral (Feldmarschall-Lieutenant), Contre-Admiral (Generalmajor);	Flaggenofficiere,
Linienschiffs-Capitän*) (Oberst), Fregatten-Capitän (Oberstlieutenant), Corvetten-Capitän (Major);	Stabsofficiere,
Linienschiffs-Lieutenant 1. und 2. Classe (Hauptmann 1. und 2. Classe), Linienschiffs-Fähnrich (Oberlieutenant).	Oberofficiere.

Die See-Cadetten sind Gagisten der XII. Rangclasse, im Range den Cadet-Officiers-Stellvertretern der Landmacht gleich und

*) Linienschiffe hießen früher die hölzernen Schlachtschiffe mit 2 und 3 Batterien.

Eintheilungsliste des schwimmenden Flotten-Materiales.

1. Schiffe der Flotte.

	Kategorie	Typ	Name	Tonnen-Deplacement[1])	Indicierte Pferdekraft	Geschütze[2]) schwere	mittlere	leichte	Schnellfeuer-	Gesammt-Bemannung
Operative Flotte	Schlachtschiffe	Thurmschiffe	Kronpr. Erzh. Rudolf	6870	6500	3	6	2	11	423
			Kronprinzessin Erzherzogin Stefanie	5060	6500	2	6	2	11	410
		Küstenvertheidigungsschiffe	Monarch	5550	8500	4	6	2	11	noch nicht festgesetzt
			Wien	5550	8500	4	6	2	11	noch nicht festgesetzt
			Budapest	5550	8500	4	6	2	11	noch nicht festgesetzt
		Casemattschiffe	Tegetthoff	7300	5000	6	5	2	17	518
			Custoza	7060	4400	8	—	8	11	558
			Erzherzog Albrecht	5940	3600	8	—	8	11	534
			Kaiser	5810	3200	10	—	8	11	578
			Don Juan d'Austria	3550	2700	8	—	6	11	441
			Kaiser Max	3550	2700	8	—	6	11	441
			Prinz Eugen	3550	2700	8	—	6	11	441
		Panzerfregatte	Habsburg	5140	3500	14	—	6	9	546
	Kreuzer	Torpedo-Rammschiffe[3])	Kaiser Franz Josef I.	4000	6400	2	6	2	11	399
			Kaiserin Elisabeth	4000	6400	2	6	2	11	442
			Kaiserin und Königin Maria Theresia	4000	6400	2	6	2	11	412
		Torpedoschiffe[3])	Tiger	1675	4000	—	4	—	10	188
			Panther	1530	3500	—	2	—	10	176
			Leopard	1530	3500	—	2	—	10	176
			Zara	840	1000	—	—	5	7	152
			Spalato	840	1000	—	—	5	7	147
			Sebenico	840	1200	—	—	5	7	146
			Lussin[4])	1000	1000	—	2	1	7	148
		Torpedofahrzeuge	Meteor	350	2600	—	—	—	9	55
			Blitz	360	2600	—	—	—	9	55
			Komet	360	2600	—	—	—	9	55
			Magnet	510	6000	—	—	—	6	76

	Kategorie	Typ	Name	Tonnen-Deplacement[1])	Indicierte Pferdekraft	Geschütze[2]) schwere	mittlere	leichte	Schnellfeuer-	Gesammt-Bemannung
Operative Flotte	Trainschiffe	Torpedo-Depotschiff	Pelikan	2431	3200	—	2	—	8	230
		Werkstättenschiff	Cyclop	2150	850	—	—	2	—	39
		Material-Transportschiff	Pola	910	650	—	—	2	—	671
		Cisternenschiff	Najade	554	500	—	—	—	—	37
		Minenlegungsschiff	Salamander	268	350	—	—	—	—	47
		Pumpenschiff	Gigant	260	400	—	—	—	—	23
Donauflotille	Flussschiffe	Monitore	Maros	310	200	—	1	—	3	62
			Leitha	310	200	—	1	—	3	62
			Körös	448	1250	—	2	—	3	80
			Szamos	448	1250	—	2	—	4	80
		Patrouillenboot	„a"	30	200	—	—	—	1	7
Schiffe für specielle Zwecke	Stations- und Missionsschiffe	Fregatten	Radetzky	3430	2700	—	15	2	7	477
			Laudon	3430	2600	—	15	2	7	480
		Corvetten	Donau	2243	1800	—	10	1	4	334
			Saida	2440	1800	—	11	1	—	332
			Zrinyi	1340	1000	—	2	5	2	211
			Frundsberg	1340	1000	—	2	5	2	211
			Aurora	1340	1000	—	2	5	2	211
		Kanonenboote	Hum	900	800	—	4	1	—	130
			Nautilus	570	400	—	2	1	—	109
			Albatros	570	400	—	2	1	—	109
			Kerka	540	250	—	2	1	—	102

Operative Flotte

Torpedoboote	Hochseeboote [3])	Planet	480	3500	—	—	—	10	84
		Trabant	480	3500	—	—	—	10	84
		Satellit	540	4000	—	—	—	9	84
		Viper	128	2000	—	—	—	2	21
		Natter	140	2300	—	—	—	2	21
	I. Classe	Adler	95	825	—	—	—	2	je 16 Mann
		Falke	95	825	—	—	—	2	
		Habicht	78	900	—	—	—	2	
		Sperber	78	900	—	—	—	2	
		Bussard	78	900	—	—	—	2	
		Condor	78	900	—	—	—	2	
		Uhu	78	900	—	—	—	2	
		Geier	78	900	—	—	—	2	
		Kranich	78	900	—	—	—	2	
		Ibis	78	900	—	—	—	2	
		Würger	78	900	—	—	—	2	
		Reiher	78	900	—	—	—	2	
		Flamingo	78	900	—	—	—	2	
		Marabu	78	900	—	—	—	2	
		Weihe	78	900	—	—	—	2	
		Secretär	78	900	—	—	—	2	
		Harpie	78	900	—	—	—	2	
		Gauller	78	900	—	—	—	2	
		Elster	78	1000	—	—	—	2	
		Rabe	78	1000	—	—	—	2	
		Krähe	78	1000	—	—	—	2	
		Star	78	1000	—	—	—	2	
		Kukuk	78	1000	—	—	—	2	
		Kibitz	78	1000	—	—	—	2	
	II. Classe	Nr. IX—X	37	450	—	—	—	1	je 12
		„ XI—XXXII	56	450	—	—	—	1	
		„ XXXIII—XXXIX	64	700	—	—	—	2	
	III. Classe	Nr. I—VIII	27	300	—	—	—	—	je 11

Schiffe für specielle Zwecke	Stations- und Missions-schiffe	Raddampfer [5])	Miramar	1850	4500	—	—	2	—	158
			Fantasie	330	400	—	—	—	—	146
			Andreas Hofer	850	350	—	—	1	—	70
			Taurus	550	550	—	—	5	—	76
	Fahrzeuge für den Hafen- und Küstendienst		Triton	180	360	—	—	2	—	31
			Hippos	97	250	—	—	—	3	19
			Büffel	97	250	—	—	—	3	19
			Dromedar	175	350	—	—	—	3	19
2. Schulschiffe und deren Beischiffe. [7])										
Artillerie-Schulschiff			Novara	2650	—	—	13	4	8	240
Beischiffe			Erzh. Ferdinand Max	5140	—	6	—	—	—	—
			Sansego	350	260	—	2	—	—	—
Torpedo-Schulschiff			α (Alpha)	1350	—	—	—	—	—	143
Jungen-Schulschiff			Schwarzenberg	170	—	—	6	—	—	123
Beischiffe	Segelbrigg [6])		Artemisia	180	—	—	—	2	—	—
	Segel-Schooner		Camäleon	200	—	—	—	2	—	—
			Bravo	200	—	—	—	2	—	—
Matrosen-Schulschiff	Segel-Schooner		Möve	370	—	—	—	2	—	43
3. Hulks.										
Überwachungsschiff			Bellona	—						284
			Dalmat							
			Elisabeth							
			Greif							
			Narenta							
			Fasana							

[1]) Zahl der durch ein Schiff verdrängten Tonnen Wasser (1 Tonne = 1000 *kg* = 1 m^3 Wasser).
[2]) Caliber der schweren Geschütze 21 bis 36 *cm*, der mittleren 12 *cm* und 15 *cm*, der leichten 7 und 9 *cm*.
[3]) Ein Torpedo-Rammschiff von 6100 Tonnen, zwei Torpedoschiffe von 2200 Tonnen und 4 Hochseeboote von 120 Tonnen im Bau.
[4]) Versieht temporär den Dienst als Heizerschulschiff.
[5]) „Miramar" ist kaiserliche Yacht, „Fantasie" Admirals-Yacht.
[6]) Brigg ist ein Fahrzeug mit 2 vollgetakelten Masten, Schooner ein Fahrzeug mit 2 oder 3 Masten ohne Raaen (das sind die horizontalen, vor den Masten aufgehängten Rundhölzer zum Ausbreiten und Tragen der Quersegel).
[7]) Bei der Bemannung der Schulschiffe sind die Schüler nicht eingerechnet. Beischiffe erhalten die Bemannung von jenen Schiffen, denen sie zugewiesen sind.

werden in drei Kategorien eingetheilt, und zwar: See-Cadetten 1. Classe, See-Cadetten 2. Classe und See-Aspiranten.

See-Cadetten 1. Classe sind jene, welche die Officiers-Prüfung abgelegt haben.

Zu See-Cadetten 2. Classe werden die absolvierten Zöglinge der Marine-Akademie und geeignete See-Aspiranten ernannt.

Zu See-Aspiranten werden jene freiwillig in die Marine eintretenden Jünglinge im Alter von 17 bis 19 Jahren ernannt, welche eine Mittelschule absolviert und eine Aufnahmsprüfung bestanden haben. Die See-Aspiranten werden nach einem neunmonatlichen Curse auf dem Artillerie-Schulschiffe und einer dreimonatlichen Instructionskreuzung auf einem Kriegsschiffe zur Seecadetten-Prüfung zugelassen und bei günstigem Erfolge zu See-Cadetten 2. Classe ernannt.

780. **Dienstverwendung im allgemeinen.** Die See-Officiere und -Cadetten werden abwechselnd zur Dienstleistung auf ein Schiff bestimmt („eingeschifft") oder bei den Marine-Behörden und -Anstalten auf dem Lande verwendet.

Jene Officiere, welche wegen minderer Kriegsdiensttauglichkeit zur bleibenden Verwendung bei Behörden und Anstalten auf dem Lande bestimmt werden, heißen „Officiere in Marine-Local-Anstellungen" und bilden bezüglich der Beförderung einen eigenen Concretualstand.

781. **Standesverhältnisse.** Friedensstand: 10 Flaggenofficiere, 82 Stabs- und 401 Oberofficiere, 180 See-Cadetten und See-Aspiranten, zusammen 673 Personen; ferner in Marine-Local-Anstellungen 70 Officiere,*) und zwar 1 Flaggen-, 12 Stabs- und 57 Oberofficiere.

782. **Commando- und Dienstverhältnisse zur See.** a) **Schiffs-Commandanten.** Jener Officier, welcher den Befehl über ein Schiff führt, heißt „Schiffs-Commandant".

Zu Schiffs-Commandanten werden je nach der Größe des Schiffes und der Wichtigkeit seiner Mission Stabs- oder Oberofficiere ernannt.

Es commandieren in der Regel:

Linienschiffs-Capitäne: Schiffe von 2400 *t* und darüber;

Fregatten-Capitäne: Schraubenschiffe von 1200—2400 *t* und Raddampfer von mehr als 1500 *t*;

Corvetten-Capitäne: Schraubenschiffe von 500—1200 *t*, Raddampfer von 800—1500 *t* und Transportschiffe von 1500 *t* und darüber;

Linienschiffs-Lieutenante 1. Classe: Schraubenschiffe unter 500 *t*, Raddampfer unter 800 *t* und Transportschiffe von 1500 *t*:

Linienschiffs-Lieutenante 1. oder 2. Classe: Torpedoboote 1. und 2. Classe;

Linienschiffs-Fähnriche: Torpedoboote 3. Classe.

b) **Schiffs-Stab.** Alle zur Dienstleistung auf ein Schiff bestimmten, unter den Befehl des Schiffs-Commandanten gestellten See-Officiere und See-Cadetten, Geistliche, Ärzte und Beamten bilden den „Schiffs-Stab".

Der ranghöchste zum Schiffs-Stabe gehörige See-Officier ist „Gesammt-Detail-Officier" und hat den gesammten Dienstgang auf dem Schiffe zu überwachen und zu leiten; die übrigen sind „Schiffs-Officiere" und werden nach dem ihnen übertragenen Wirkungskreise

---

*) In den Marine-Local-Anstellungen befindet sich gegenwärtig noch ein Major des aufgelösten Marine-Infanterie-Regiments.

„Artillerie-, Navigations-, Manöver-, Raum-, Torpedo-Officier“ u. s. w. benannt.

Als Gesammt-Detail-Officier fungiert auf den größten Schiffen (von 3500 t aufwärts) ein Corvetten-Capitän; auf den kleineren Schiffen ein Linienschiffs-Lieutenant oder ausnahmsweise ein Linienschiffs-Fähnrich. Als Schiffsofficiere werden nur Oberofficiere verwendet.

c) Commandierender heißt der Befehlshaber über mehrere, einem gemeinsamen Verbande angehörige Kriegsschiffe. Als Commandierender fungiert in der Regel ein Flaggenofficier, ausnahmsweise ein Linienschiffs-Capitän. Letzterer führt in einem solchen Falle den Titel „Commodore“.*)

d) Flaggen-Stab. Die den Flaggenofficieren (Commodoren) zur Besorgung der verschiedenen Dienstgeschäfte beigegebenen Officiere und Beamten bilden den „Flaggen-Stab“. Derselbe besteht aus dem Stabs-Chef (einem See-Stabsofficier) für die operativen und militärischen Angelegenheiten, einem Auditor, einem Stabsarzte und einem Ingenieur.

Wenn nöthig, können dem Flaggen-Stabe auch mehr Officiere und Beamte zugewiesen werden.

e) Commando-Abzeichen. Auf jenem Schiffe, auf welchem der Flaggen-Officier mit seinem Stabe eingeschifft ist, wird als Commando-Abzeichen eine „Commando-Flagge“ gehisst. Das Commando-Abzeichen der zu Commodoren ernannten Linienschiffs-Capitäne ist der „Commodor-Stander“. Jenes Schiff, auf welchem die Commando-Flagge (der Stander) weht, heißt „Flaggenschiff“; der betreffende Schiffs-Commandant „Flaggen-Capitän“.

Wenn zwei oder mehrere Schiffe auf einem Ankerplatze zusammentreffen oder in See gemeinschaftlich segeln und auf keinem derselben eine Commando-Flagge weht, so hisst der ranghöchste Schiffs-Commandant den „Anciennetäts-Stander“. Alle in activer Verwendung oder in erster Reserve stehenden Schiffe, die kein Commando-Abzeichen führen, hissen den „Wimpel“. Alle Abzeichen sind roth-weiß, die Flaggen und Stander mit Wappen und Krone, die Commando-Flaggen auch mit schwarz-gelbem Rande verziert. Die Commando-Flaggen sind rechteckig, die Stander trapezförmig und in zwei Zungen gespalten, die Wimpel schmal, lang und dreieckig.

b) Die Marine-Geistlichkeit.

783. Gliederung und Standesverhältnisse. Die Marine-Geistlichkeit bildet einen von der Militär-Geistlichkeit abgesonderten Concretualstand mit folgenden Chargen und Rangclassen: Marine-Pfarrer (VIII.), Marine-Curat (IX.), Marine-Kaplan (IX).

Im Frieden sind 9 Marine-Geistliche normiert, im Kriege wird der Stand nach Bedarf erhöht.

784. Über die Dienstverwendung der Marine-Geistlichkeit siehe Punkt 834.

c) Die Marine-Auditore.

785. Gliederung und Standesverhältnisse. Die für die Marine nothwendigen Auditore werden dem Auditoriate des Heeres entnommen.

*) Entspricht dem „Oberst-Brigadier“ im Heere. Die Ernennung zum „Commodore“ erfolgt durch Se. Majestät.

Im Frieden sind systemisiert: 1 Oberst-, 1 Oberstlieutenant-, 1 Major-Auditor, 4 Hauptmann-Auditore, 1 Oberlieutenant-Auditor; im Kriege wird der Stand nach Bedarf erhöht.

786. Über die Dienstverwendung der Marine-Auditore siehe die Punkte 831 und 833.

d) Die Marine-Ärzte.

787. **Gliederung und Standesverhältnisse.** Die Marine-Ärzte bilden ein von den Ärzten der Landmacht getrenntes Officierscorps mit folgenden Chargengraden und Rangclassen:

Admiral-Stabsarzt (V), Marine-Oberstabsarzt 1. Classe (VI), Marine-Oberstabsarzt 2. Classe (VII), Marine-Stabsarzt (VIII), Linienschiffs-Arzt (IX), Fregatten-Arzt (IX), Corvetten-Arzt (X), Assistenz-Arzt (XI).

Im Frieden sind 62 Marine-Ärzte systemisiert.

788. Über die Dienstverwendung der Marine-Ärzte siehe die Punkte 801 bis 804.

e) Die Marine-Beamten.

789. **Gliederung und Standesverhältnisse.** Die Marine-Beamten gliedern sich nach ihrer Dienstverwendung in folgende Standesgruppen: I. technische Beamte; II. Marine-Commissariats-Beamte; III. Beamte für das hydrographische Wesen; IV. Beamte für das Lehrfach.

Die Chargengrade und Rangclassen, sowie die Standesverhältnisse in den einzelnen Gruppen sind aus der Tabelle auf Seite 347 zu entnehmen.

790. Über die Dienstverwendung der einzelnen Gruppen siehe „Die Marine-Verwaltungszweige und -Anstalten".

f) Gagisten ohne Rangclasse.

791. **Gliederung.** Zu den in keine Rangclasse eingereihten Gagisten gehören in der Kriegs-Marine:

1. das Aufsichtspersonal im Marine-Gefangenhause (1 Ober-Stabsprofoß und 2 Stabsprofoßen);

2. das technische Hilfspersonal, zu welchem die bei den Marine-Anstalten und -Behörden angestellten Constructions-Zeichner, Poliere, Bau-Aufseher, die Obermeister und Meister im See-Arsenal, endlich der (der Kriegs-Marine zugetheilte) Apotheker-Laborant zählen (zusammen 94 Personen).

3. die Marinediener, welche den Armeedienern des Heeres gleichgestellt sind (zusammen 108);

2. Die Marine-Mannschaft.

Allgemeines.

792. **Ergänzung.** Die Kriegs-Marine erhält ihre regelmäßige Mannschafts-Ergänzung vorwiegend aus den drei Kriegsmarine-Ergänzungsbezirken (Triest, Fiume und Zara), wenn nöthig aber auch aus anderen Ergänzungs-

Standesgruppen, Chargengrade und Rangclassen der Marine-Beamten.

Rangclasse	I. Technische Beamte: Ingenieure: Schiffbau-	Maschinenbau- und Betriebs-	Marine-Artillerie-	Land- und Wasserbau-	Elektro-	zu besonderen Diensten	Maschinenleiter	Werkführer	II. Commissariats-Beamte	III. Beamte des hydrographischen Wesens	IV. Beamte für das Lehrfach
V.	—	—	—	—	—	—	—	—	Marine-General-Commissär	—	—
VI.	Oberster Ingenieur					—	—	—	Marine-Ober-Commissär 1. Classe	Director	—
VII.	Ober-Ingenieur 1. Classe					—	—	—	Marine-Ober-Commissär 2. Classe	—	Professor an der Marine-Akademie, Director der Marine-Unter-Realschule
VIII.	Ober-Ingenieur 2. und 3. Classe					Marine-Chemiker	—	—	Marine-Commissär	Abtheilungs-Vorstand	
IX.	Ingenieur 1. und 2. Classe					—	Maschinenleiter 1. u. 2. Classe	—	Marine-Commissariats-Adjunct 1. und 2. Classe	—	Professor an der Marine-Unter-Realsch., Direct., Lehrer(Lehrerin) an der Marine-Bürger- und -Volksschule
X.	Ingenieur 3. Classe					Assistent für Chemie	Maschinenleiter 3. Classe	Ober-Werkführer; Marine-Gärtner	Marine-Commissariats-Adjunct 3. Classe	Marine-Bibliotheks-Adjunct	
XI.	—	—	—	—	—	—	—	Werkführer	—	—	—
XII.	Eleve			—	—	—	—	—	Marine-Commissariats-Eleve	—	—
Vorgeschriebener Friedensstand .	35*)	57*)	25*)	10	5	2	94	25	173**)	7	49

Zusammen 482 Beamte.

Anmerkung. Der Kriegs-Marine sind ferner zugetheilt 5 Medicamenten-Beamte (vom Heere).
*) Eleven nach Bedarf.
**) Einschließlich der Eleven.

bezirken, jene in Galizien und der Bukowina, dann in Tirol und Vorarlberg ausgenommen. Berufs-Seeleute werden unbedingt zur Kriegsmarine eingetheilt. Das jährliche Recruten-Contingent beträgt rund 2000 Mann.

Die Ergänzung der Mannschaft geschieht ferner durch Transferierung vom Heere und den Landwehren, sowie durch Assentierung von Jungen aus der Schiffs-, Maschinen- und Musik-Jungenschule. (Siehe III., „Die Marine-Verwaltungszweige und -Anstalten".)

793. **Die Dienstpflicht** dauert:

In der Linie 4, in der Reserve 5, in der Seewehr 3 Jahre. Eine directe Einreihung in die Seewehr findet nicht statt.

Die höhere Liniendienstpflicht ist wegen der schwierigeren Ausbildung unbedingt nöthig; dafür ist die Reservedienstzeit um 2 Jahre verkürzt. Auch werden jene Reservemänner, welche die vierjährige Liniendienstpflicht activ zurückgelegt haben, sowie die Angehörigen der Seewehr zu Waffenübungen nicht einberufen.

Eine Ersatzreserve ist für die Kriegsmarine nicht systemisiert, da sie bei ihrer geringen Ausbildung wenig verwendbar wäre. Ihre Stelle vertritt die Seewehr.

794. **Kriegs- und Friedensstand.** Aus dem Recruten-Contingent und der Gesammtdienstpflicht ergibt sich (nach der theoretischen Berechnung auf Seite 53) ein Kriegsstand von etwa 16.000 Mann; der Friedensstand beträgt 7500 Mann.

795. **Einjährig-Freiwillige.** Zum einjährigen Präsenzdienste in der Kriegs-Marine werden Berufs-Seeleute, ferner im Maschinenwesen bewanderte Studierende zugelassen.

Die Berufs-Seeleute müssen ihre wissenschaftliche Befähigung entweder durch das Brevet (Anstellungs-Decret) als Capitän oder Lieutenant der Handels-Marine oder durch das Zeugnis über die Absolvierung einer nautischen Schule nachweisen. Außerdem müssen sie wenigstens ein Jahr in Ausübung ihres Berufes eingeschifft gewesen sein.

Die Aspiranten für das Maschinenwesen müssen die mechanisch-technische Abtheilung einer höheren Gewerbeschule absolviert haben, oder sich an einer technischen Hochschule dem Maschinenwesen widmen.

Der einjährige Präsenzdienst in der Kriegs-Marine wird nur auf Staatskosten abgeleistet.

Nach Ablauf des Präsenzdienstjahres werden die Berufs-Seeleute je nach dem Ergebnisse der Prüfung als See-Cadetten zweiter Classe oder als Unterofficiere, die Einjährig-Freiwilligen des Maschinenwesens als Maschinen-Unterofficiere in die Reserve übersetzt.*)

Da die Erlangung der Befähigung für eine Officiers- (Beamten-) Charge in der Kriegs-Marine in einem Jahre schwer möglich ist, haben nur jene Einjährig-Freiwilligen ein zweites Jahr präsent zu dienen, welche keine Unterofficiers-Charge erlangt haben.

Im übrigen gelten dieselben Bestimmungen, wie für den einjährigen Präsenzdienst im Heere.

---

*) Wenn dieselben später an einer technischen Hochschule die Staatsprüfungen über das Maschinenbaufach ablegen, können sie auf ihre Bitte zu Maschinenbau- und Betriebs-Eleven in der Reserve ernannt werden.

Das Matrosen-Corps.

796. **Bestimmung und Gliederung.** Das Matrosen-Corps ist der Stamm- und Sammelkörper für die ganze Mannschaft der Kriegs-Marine. Es hat die Bestimmung, die einberufene Mannschaft einzukleiden und auszubilden, den Kriegsschiffen, sowie den verschiedenen Dienstzweigen auf dem Lande die Bemannung, beziehungsweise die erforderliche Mannschaft zu liefern, endlich den Wachdienst in den Marine-Stationen zu versehen.

Das Matrosen-Corps hat auch alle mit den Wehrvorschriften und der Standesführung zusammenhängenden Amtshandlungen vorzunehmen.

Das Matrosen-Corps ist im Frieden und im Kriege in Pola dislociert und gliedert sich in eine Stabs-Abtheilung, eine Musik-Abtheilung und drei Matrosen-Depots mit zusammen 15 Compagnien.

Die Matrosen-Depots führen die Nummer I bis III, die Compagnien die Nummern 1 bis 15. Zum I. Depot gehören 6, zum II. 5, zum III. 4 Compagnien.

797. **Commando-, Dienst- und Standesverhältnisse.** Commandant des Matrosen-Corps ist ein Linienschiffs-Capitän, welcher zugleich als Commandant des Hafen-Wachschiffes in Pola fungiert. Jedes Depot wird von einem See-Stabsofficier, jede Compagnie von einem Linienschiffs-Lieutenant commandiert.

Der Corps-Stab hat eine ähnliche Zusammensetzung, wie ein Regiments-Stab Er besteht aus der Corps-Adjuntantur (1 Linienschiffs-Lieutenant als „Corps-Adjutant" mit 2 Officieren), Proviantur (1 Linienschiffs-Lieutenant), Evidenzkanzlei (1 Linienschiffs-Lieutenant), Rechnungskanzlei (3 Commissariats-Beamte), dem Waffenofficier (Linienschiffs-Fähnrich), dem Matrosen-Corps-Chefarzt (Linienschiffs-Arzt) mit 2 Fregatten-Ärzten. Mit Ausnahme des Waffen-Officiers sind alle Officiere in Marine-Local-Anstellungen.

Die Musik-Abtheilung wird von einem Linienschiffs-Lieutenant oder -Fähnrich commandiert und besteht aus 76 Mann.

Jedem Depot-Commandanten ist ein Linienschiffs-Fähnrich als Depot-Adjutant beigegeben.

Die Compagnien haben je nach der „Specialität" ihrer Mannschaft (798) einen verschiedenen Friedensstand. Der geringste Stand ist 2 Officiere, 380 Mann; der höchste 3 Officiere, 602 Mann. Von dieser Mannschaft sind durchschnittlich 65% auf Schiffen in Verwendung (eingeschifft), circa 25% bei den Marine-Behörden und -Anstalten und in Schulen commandiert. Der Rest (10%) bildet den „Dienst-Stand" der Compagnien.

Der Kriegsstand des Matrosen-Corps ist nicht festgesetzt.

798. **Eintheilung der Mannschaft in die „Specialitäten".** Nach Beendigung der ersten militärischen Ausbildung, welche etwa 6 Wochen dauert, wird die Mannschaft zum Zwecke der besonderen fachmännischen Ausbildung in verschiedene „Specialitäten" eingetheilt, wobei auf die Neigung und Verwendbarkeit der einzelnen Rücksicht genommen wird.

Die Benennung, Chargenbezeichnung und der Friedensstand der einzelnen Specialitäten sind aus der Tabelle auf Seite 350 und 351 zu entnehmen.

Im Matrosen-Corps sind die Specialitäten wie folgt vertheilt:

I. Depot (1. bis 6. Comp.) Deckdienst, 7. Compagnie Steuerdienst, 8., 9. und 10. Compagnie Artilleriedienst, 11. Compagnie Torpedo- und Seeminendienst, 12., 13. und 14. Compagnie Maschinendienst und Drainagedienst, 15. Compagnie Militär-Arbeiter-, Proviant-, Küchen- und Sanitätsdienst.

Gleichgestellte Chargen des Heeres		Deck-	Artillerie-	Torpedo-	Seeminen-	Steuer-	Waffen-
		Dienst					
Feldwebel	Höhere Unterofficiere	Ober- bootsmann	Oberbootsmann Geschützmeister	Oberbootsmann Torpedomeister	Oberbootsmann Minenmeister	Ober- steuermann	Ober- waffenmeister
Feldwebel	Höhere Unterofficiere	Bootsmann	Bootsmann Geschützmeister	Bootsmann Torpedomeister	Bootsmann Minenmeister	Steuermann	Waffenmeister
Feldwebel	Höhere Unterofficiere	Unter- bootsmann	Unterbootsmann Geschützmeister	Unterbootsmann Torpedomeister	Unterbootsmann Minenmeister	Unter- steuermann	Unter- waffenmeister
Führer	Niedere Unterofficiere	Bootsmanns- maat	a) Bootsmanns- maat Geschütz- meister b) Bootsmanns- maat Artillerie- Instructor	a) Bootsmanns- maat Torpedo- meister b) Bootsmanns- maat Torpedo- Instructor	a) Bootsmanns- maat Minenmeister b) Bootsmanns- maat Minen-Instructor	Steuer- mannsmaat	a) Waffenmaat b) Corps- Hornist
Corporal	Niedere Unterofficiere	Quartier- meister	Quartiermeister Artillerie- Instructor	Quartiermeister Torpedo- Instructor	Quartiermeister Minen-Instructor	Steuer- quartier- meister	a) Waffen- quartiermeister b) Depot- Hornist
Corporal	Niedere Unterofficiere	Marsgast	Marsgast Artillerie- Instructor	Marsgast Torpedo- Instructor	Marsgast Minen-Instructor	Steuergast	a) Waffengast b) Depot- Hornist
Gefreiter	Matrosen	Matrose 1. Cl.	a) Matrose 1. Cl. Vormeister b) Matrose 1. Cl. Mitrailleusen- Schütze c) Matrose 1. Cl. Kanonier	a) Matrose 1. Cl. Torpedo- Vormann b) Matrose 1. Cl. Torpedo-Mann	a) Matrose 1. Cl. Minen-Vormann b) Matrose 1. Cl. Minen-Mann	Steuer- matrose	a) Waffen- matrose b) Hornist
Soldaten	Matrosen	Matrose 2. Cl.	a) Matrose 2. Cl. Vormeister b) Matrose 2. Cl. Mitrailleusen- Schütze c) Matrose 2. Cl. Kanonier	a) Matrose 2. Cl. Torpedo- Vormann b) Matrose 2. Cl. Torpedo-Mann	a) Matrose 2. Cl. Minen-Vormann b) Matrose 2. Cl. Minen-Mann	—	Hornist
Soldaten	Matrosen	Matrose 3. Cl.	Matrose 3. Cl. Kanonier	Matrose 3. Cl. Torpedo-Mann	Matrose 3. Cl. Minen-Mann	—	—
Soldaten	Matrosen	Matrose 4. Cl.	—	—	—	—	—
Friedens- stand .		3026	1500	340	241	375	326

*) Zum Militär-Arbeiterdienst gehören die Munitions-Laboranten, Taucher, Büchsenmacher, Torpedo-

**) Die Specialität des Drainagedienstes besteht nur aus 17 höheren Unterofficieren

der Mannschaft des Matrosen-Corps.

Maschinen- und Drainage- *)	Militär-Arbeiter- **)	Proviant-	Sanitäts-	Küchen-	Marine-Musik
Dienst					
Ober-Maschinenwärter	Obermeister	Oberproviantmeister	Obersanitätsmeister	Oberküchenmeister	—
Maschinenwärter	Meister	Proviantmeister	Sanitätsmeister	Küchenmeister	—
Unter-Maschinenwärter	Untermeister	Unterproviantmeister	Untersanitätsmeister	Unterküchenmeister	Untermusikmeister (Musikführer)
Maschinenmaat	Vorarbeiter 1. Cl.	Proviantmaat	Sanitätsmaat	Küchenmaat	Musikmaat
Maschinenquartiermeister	Vorarbeiter 2. Cl.	Proviantquartiermeister	Sanitätsquartiermeister	Küchenquartiermeister	Musikquartiermeister
a) Maschinengast b) Oberheizer	Vorarbeiter 3. Cl.	Proviantgast	Sanitätsgast	Küchengast	Musikgast
a) Maschinenmatrose b) Heizer 1. Cl.	Arbeiter 1. Cl.	Proviantmatrose	Sanitätsmatrose 1. Cl.	Küchenmatrose	Musikmatrose 1. Cl.
Heizer 2. Cl.	Arbeiter 2. Cl.	—	Sanitätsmatrose 2. Cl.	—	Musikmatrose 2. Cl.
—	—	—	Sanitätsmatrose 3. Cl.	—	Musikmatrose 3. Cl.
—	—	—	—	—	—
1147	249	40	140	40	76

und Minen-Arbeiter, Elektriker, Werften-Arbeiter und Segelmacher.

799. **Bemannung der Kriegsschiffe.** Die Stärke der Bemannung der Kriegsschiffe hängt von ihrer Größe und Einrichtung ab. Die Schlachtschiffe erhalten 400 bis 600 Mann, die Torpedoboote nur 11 bis 16 Mann.

Die Details siehe in der „Eintheilungsliste des schwimmenden Flotten-Materials", Seite 342 und 343.

Die Dienststellung der Unterofficiere auf den Kriegsschiffen ist von der Specialität und dem Range abhängig.

Der ranghöchste Unterofficier des Deckdienstes ist der Bootsmann, der im Range nächste heißt Deckmeister, der zweitnächste Raum-Maat. Im Artilleriedienste wird der ranghöchste Unterofficier Geschützmeister, im Steuerdienste Steuermeister, im Maschinendienste erster Maschinen-Unterofficier, im Waffendienste Schiffs-Profoß genannt 2c.

800. **Bewaffnung und Munitions-Ausrüstung.** Die ausgeschiffte Mannschaft und die Unterofficiere vom Bootsmannsmaat abwärts sind mit 8 *mm* Repetier-Gewehren sammt Bajonnett, die Marine-Musik mit dem Marine-Säbel, die höheren Unterofficiere (vom Unter-Bootsmann aufwärts) mit dem Marine-Officierssäbel und Revolver bewaffnet. Alle niederen Unterofficiere tragen in und außer Dienst das Bajonnett als Seitenwaffe, die Mannschaft ist außer Dienst nicht bewaffnet. Die Kriegs-Taschenmunition beträgt für das Gewehr 120, für den Revolver 30 Patronen.

Die eingeschiffte Mannschaft ist je nach ihrer Verwendung mit dem Repetier-Gewehr sammt Bajonnett, dem Marine- oder Enter-Säbel, oder dem Revolver bewaffnet. Das Ausmaß an Kriegs-Munition beträgt pro Gewehr 240, pro Revolver 96 Patronen.

III. Die Marine-Verwaltungszweige und -Anstalten.

1. Das Sanitätswesen.

Sanitätsdienst zur See.

801. Von den Schiffen werden die Schwerkranken, wenn thunlich, ans Land geschafft. Auf jedem großen Schiffe befindet sich jedoch ein Spital (mit Ärzten und Sanitätsmannschaft)*), sowie eine Schiffs-Apotheke.

Der ranghöchste auf einem Schiffe befindliche Marine-Arzt heißt „Schiffs-Chefarzt"; die übrigen sind „subalterne Schiffsärzte".

Auf Schiffen mit mehr als 350 Mann fungiert als Schiffs-Chefarzt ein Linienschiffs-Arzt, auf Schiffen mit 100 bis 350 Mann, ein Fregatten-, auf kleineren Schiffen ein Corvetten-Arzt.

Jedem Flaggen-Stabe wird in der Regel ein Marine-Stabsarzt als „Sanitäts-Chef" beigegeben.

---

*) Von der 15. Compagnie des Matrosen-Corps beigestellt.

Sanitätsdienst zu Lande.

802. **Stabile Marine-Sanitätsanstalten.** In Pola besteht ein Marine-Spital mit analoger Einrichtung wie ein Garnisons-Spital. Im Kriegsfalle oder bei eintretenden Epidemien werden weitere Spitäler aufgestellt.*)

Die Sanitäts-Abtheilung (unter Commando eines Officiers) wird von der 15. Compagnie des Matrosen-Corps beigestellt.

Den Rechnungsdienst besorgen Marine-Commissariats-Beamte. Der Dienst in der Spitals-Apotheke wird durch zugetheilte Militär-Medicamenten-Beamte des Heeres und „Apotheker-Laboranten" (791) versehen.

Die Apotheke des Marine-Spitals in Pola ist gleichzeitig Medicamenten-Depot für die Kriegs-Marine.

803. **Marine-Sanitäts-Comité.** In Pola besteht unter dem Vorsitze des Admiral-Stabsarztes ein „Marine-Sanitäts-Comité" mit analogem Wirkungskreise und ähnlicher Zusammensetzung, wie das Militär-Sanitäts-Comité in Wien.

804. **Das Marine-Sanitäts-Amt** in Pola ist zur Leitung aller Sanitäts-Angelegenheiten der Kriegs-Marine berufen. Vorstand desselben ist der Admiral-Stabsarzt, welcher einen analogen Wirkungskreis hat, wie der Chef des militär-ärztlichen Officierscorps.

2. Die ökonomische Verwaltung.

805. **Allgemeines.** Der gesammte ökonomisch-administrative Dienst der Kriegs-Marine wird durch das Marine-Commissariat versehen. Die Marine-Commissariats-Beamten werden theils auf den Kriegsschiffen, theils bei den Marine-Behörden, -Truppen und -Anstalten auf dem Lande verwendet.

a) Das Verpflegswesen.

806. **Art der Verpflegung.** Die Kriegs-Marine bezieht ihren Verpflegsbedarf durch einen contractlich verpflichteten Lieferanten, welcher auch die im adriatischen und ionischen Meere befindlichen Kriegsschiffe zu verproviantieren hat.

Die für längere Zeit in See gehenden Kriegsschiffe versehen sich vor ihrer Abfahrt mit Proviant auf drei Monate und ergänzen denselben entweder durch Nachschub seitens des Lieferanten oder durch Handeinkauf.

Um für die plötzliche Indienststellung mehrerer Schiffe vorgesehen zu sein, muss der Lieferant in Pola im Marine-Proviant-Magazin über den normalen Vorrath noch bestimmte Vorräthe an Verpflegsartikeln unterhalten.

807. **Gebür an Verpflegsartikeln.** Den Unterofficieren und Matrosen gebürt am Lande täglich eine Brot- und eine Kost-Portion; letztere besteht aus dem Frühstück und der Mittagskost (Menage). Die eingeschiffte Mannschaft erhält die Schiffskost, bei welcher Frühstück, Mittag- und Abendmahl verabreicht werden.

Außerdem haben die genannten Personen das Recht, auf dem Lande den Limito-Rauchtabak, an Bord türkischen Grenz-Rauchtabak oder

---

*) Bis 1895 bestand auch in Dignano ein Marine-Spital.

Limito-Cigarettentabak zu beziehen. Der Bemannung der in das Ausland abgehenden Schiffe werden verschiedene Cigarren- und Tabaksorten zu sehr ermäßigten Preisen verabfolgt.

Die tägliche Brot-Portion besteht am Lande aus 840 g Brot.

Das Frühstück besteht aus schwarzem Kaffee oder Einbrennsuppe.

Das Mittagmahl wird am Lande in gleicher Weise bemessen, wie für das Heer. Bei der Schiffskost soll dasselbe auf in See gehenden Schiffen aus 300 g frischem, oder 230 bis 250 g gepökeltem Fleisch oder 200 g Kraftfleisch, und aus 140 g Hülsenfrüchten und Reis, oder demselben Quantum Hülsenfrüchte und Mehlspeise bestehen; auf nicht in See gehenden Schiffen (Schulschiffen, Hulks, Schiffen I. Reserve 2c.) ist die Ration frischen Fleisches geringer (210 g), beim Pökelfleisch ist sie gleich.

Das Abendmahl besteht aus Erdäpfel (300 g), oder Fisolen (150 g), oder Käse (70 g), oder Hammelfleisch (100 g); (nebst 150 g Erdäpfel).

An Bord in Dienst gestellter Schiffe gebürt den Matrosen täglich $^5/_{10}$ l, auf Schul- und Hafenschiffen, beziehungsweise Schiffen in Reserve in den Wintermonaten täglich $^4/_{10}$ l, in den übrigen Monaten $^5/_{10}$ l Wein. Das zur Schiffskost gehörende Brot (Zwieback) wird früh und abends im Ausmaße von je 175 g (130 g), mittags im Ausmaße von 350 g (260 g) verabfolgt.

b) Das Bettenwesen.

808. Die Kriegs-Marine erhält die Bettensorten aus den für das Heer bestehenden Militär-Bettenmagazinen.

c) Das Monturwesen.

809. **Marine-Bekleidungs-Amt.** Die für die Mannschaft der Kriegs-Marine erforderlichen Monturforten werden an das Marine-Bekleidungs-Amt in Pola abgeliefert, welches die Verwaltung und Ausgabe derselben besorgt. Sämmtliche Bekleidungsartikel (mit Ausnahme der Schuhe, Metall- und Posamentierartikel) werden in der dem Bekleidungs-Amte unterstehenden Bekleidungswerkstätte erzeugt, welcher die erforderlichen, seitens der Privat-Industrie eingelieferten Stoffe vom Marine-Bekleidungsamte übergeben werden.

Leiter des Marine-Bekleidungs-Amtes ist ein See-Stabsofficier in Marine-Localanstellung.

d) Das Geldwesen.

810. **Marine-Cassen.** Die für die Kriegs-Marine bestimmten Geldmittel werden von den Marine-Zahlämtern in Wien und Pola verwaltet. Außerdem fungiert die Finanz-Landescassa in Triest als Marine-Zahlstelle.

Die Marine-Cassen und -Zahlstellen dürfen Gelder nur auf Grund einer schriftlichen Anweisung der ihnen vorgesetzten „anweisenden Marine-Behörden" empfangen oder verausgaben. Letztere sind: die Marine-Section des Reichs-Kriegs-Ministeriums in Wien, das Hafen-Admiralat in Pola und das See-Bezirks-Commando in Triest.

Der Dienst bei den Marine-Zahlämtern wird durch Marine-Commissariatsbeamte versehen.

e) Der Rechnungsdienst.

Rechnungsdienst auf Schiffen, ferner bei den Marine-Truppen, -Anstalten und -Behörden.

811. **Rechnungsführer.** Jedem Schiffe wird zur Besorgung des gesammten ökonomischen Dienstes ein Marine-Commissariats-Beamter zugewiesen, welcher „Schiffs-Rechnungsführer" heißt.

Auf größeren Schiffen wird gewöhnlich auch ein Marine-Commissariats-Eleve eingeschifft.

Beim Matrosen-Corps-Stab, sowie bei den Marine-Anstalten ist eine Anzahl von Commissariats-Beamten eingetheilt. Der rangälteste ist Vorstand der Rechnungskanzlei und heißt „Rechnungsführer".

812. **Rechnungs-Abtheilungen der anweisenden Marine-Behörden.** Jede anweisende Marine-Behörde (810) besitzt zur Besorgung der rechnungs-administrativen Angelegenheiten, sowie für das ökonomische Referat eine „Marine-Rechnungs-Abtheilung", deren Personal aus Marine-Commissariats-Beamten besteht. Vorstand ist ein Ober-Beamter des Marine-Commissariates.

Rechnungscontrole.

813. **Marine-Control-Amt.** Zur Controle der von den Marine-Ämtern und -Personen gelegten Rechnungen besteht in Wien ein der Marine-Section des Reichs-Kriegs-Ministeriums direct unterstelltes Marine-Control-Amt.

An der Spitze desselben steht der Amts-Vorstand, welcher aus einem Contre-Admiral als militärischem und einem Marine-Obercommissär als administrativem Mitgliede gebildet wird.

Das übrige Personal besteht aus 20 Marine-Commissariats-Beamten von der IX. Rangclasse aufwärts.

3. Der technische Dienst.

814. **Allgemeines.** Der technische Dienst in der Kriegs-Marine wird durch technische Beamte versehen. Deren Eintheilung nach Standesgruppen ist aus der Tabelle Seite 349 zu ersehen.

Technischer Dienst zur See.

815. Jedem Flaggen-Stabe wird für die Angelegenheiten des technischen Dienstes ein Ingenieur als „Flaggen-Ingenieur" zugewiesen.

Die Leitung des Maschinendienstes auf jedem Schiffe erfolgt durch den ranghöchsten Maschinen-Beamten, welcher die Bezeichnung „leitender Maschinenbeamte" führt. Die übrigen Maschinen-Beamten des Schiffes heißen „subalterne Maschinenbeamte".

Technischer Dienst zu Lande.

816. **Das See-Arsenal in Pola.***) Für die Aus- und Abrüstung der Schiffe, sowie die meisten marine-technischen Arbeiten besteht in Pola ein eigenes See-Arsenal.

In diesem befinden sich auch die Magazine und Depots für das Material der außer Dienst stehenden Schiffe, insoferne dasselbe nicht auf den Schiffen untergebracht ist.

Commandant des See-Arsenals ist ein Flaggenofficier. Das Personal des See-Arsenals besteht aus See-Officieren, Beamten, dem technischen Hilfspersonal und aus Militär- und Civil-Arbeitern.

Dem Commandanten sind folgende Organe beigegeben, und zwar: ein See-Stabsofficier als Stellvertreter, ein Linienschiffs-Lieutenant als Adjutant, ein Marine-Obercommissär als Verwaltungsdirector und ökonomischer Referent, mehrere Officiere und Beamte für den Kanzlei- und Verwaltungsdienst.

Zur Leitung und Durchführung der im Arsenal vorkommenden technischen Arbeiten, Herstellungen und Bauten sind dem Arsenal-Commandanten mehrere Directionen untergeordnet, und zwar: die Ausrüstungs-, Torpedoboots-, Takel-, Schiffbau-, Maschinenbau- und die Artillerie-Direction. An der Spitze jeder Direction steht ein See-Stabsofficier oder Ober-Ingenieur. Den einzelnen Directionen unterstehen wieder mehrere Depots, Anstalten und Werkstätten-Leitungen.

Ferner gehören zum See-Arsenal mehrere Magazine, zum Beispiel das Ausrüstungs-Magazin, Haupt-Magazin, die Dienstbücher-Verwaltung 2c., endlich die Arsenal-Commission und die Verwaltungsabtheilung des See-Arsenals mit der Rechnungskanzlei, welche gleichfalls von See-Stabsofficieren oder Ober-Beamten geleitet werden.

Für den Sicherheitsdienst im See-Arsenal wird ein eigenes Wach-Detachement der k. k. Gendarmerie verwendet (1 Rittmeister, 73 Mann).

817. **Das marine-technische Comité.** Zur Beurtheilung aller marine-technischen Fragen und zur Verfolgung und Verwertung aller marine-technischen Fortschritte besteht in Pola ein marine-technisches Comité.

Dasselbe ist ein Hilfsorgan der Marine-Section des Reichs-Kriegsministeriums, steht unter der Leitung eines Contre-Admirals als Präses, dem ein Linienschiffs-Capitän als Stellvertreter beigegeben ist, und zerfällt in 7 Abtheilungen, mit folgenden Agenden: 1. Schiffbau, 2. Maschinenwesen, 3. Artillerie, 4. Torpedowesen, 5. Seeminenwesen, 6. Technologie und Elektrotechnik, 7. Hydrographie und Navigation. An der Spitze jeder Abtheilung steht entweder ein See-Stabsofficier oder ein marine-technischer Beamter.

Personalstand: 17 See-Stabs- und -Oberofficiere, 14 Beamte.

818. **Die maritim-technische Control-Commission** hat die Aufgabe, die Controle über die Gebarung des gesammten Arsenals- und Schiffsmaterials vom fachmännischen und wirtschaftlichen Standpunkte auszuüben.

Die Control-Commission ist ein Hilfsorgan der Marine-Section des Reichs-Kriegs-Ministeriums und nur in Local- und Personal-Angelegenheiten dem Hafen-Admiralat in Pola untergeordnet. Als Präses der maritim-technischen Control-Commission fungiert ein Contre-Admiral, welchem ein See-Stabsofficier und ein Linienschiffs-Lieutenant (in Local-Anstellung), ferner 3 Ober-Ingenieure und ein Marine-Commissär zugetheilt sind.

819. **Das Marine-Land- und Wasserbau-Amt** hat die Aufgabe, alle Neubauten, und zwar sowohl jene am Lande, wie die unterseeischen, auszuführen und die Baulichkeiten in Stand zu halten.

Die Stellung des Amtes ist gleich jener des marine-technischen Comité.

---

*) Gegründet 1856.

Stand: Director ist ein Oberster Land- und Wasserbau-Ingenieur, als Stellvertreter fungiert ein Ober-Ingenieur 1. oder 2. Classe; ferner sind zugetheilt 1 Ober-Ingenieur, 3 Ingenieure und 3 Werkführer, endlich ein Marine-Commissär als Bauverwalter und mehrere Marine-Commissariatsbeamte.

4. Die Ausbildung und das Unterrichtswesen.

a) Praktische Ausbildung für den Dienst zur See.

820. Zum Zwecke der militärisch-seemännischen Ausbildung des Marine-Personals befindet sich stets eine Escadre oder Schiffs-Division in Ausrüstung, und zwar in den Wintermonaten eine Schul-Escadre (-Division), in den Sommermonaten eine Übungs-Escadre. Außerdem werden jährlich mehrere Schiffe für transoceanische Missionen ausgerüstet, um die Handelsinteressen der Monarchie zu fördern und wissenschaftliche Zwecke zu verfolgen. Andere Schiffe werden für Reisen hoher Persönlichkeiten, Übungen und specielle Zwecke in Dienst gestellt.

Zur Ausbildung der Officiere und Mannschaft im Torpedobootsdienste werden alljährlich mehrere Torpedoboote zu Übungsfahrten in Dienst gestellt.

b) Ausbildung der Mannschaft und Unterofficiere. Heranbildung des Unterofficiers-Nachwuchses.

821. **Allgemeines.** Zur Ausbildung der Recruten werden beim Matrosen-Corps Recruten-Abtheilungen formiert. Die Ausbildung dauert normal 6 Wochen.

Die Ausbildung der Mannschaft in den verschiedenen Specialitäten wird — abgesehen von der durch die Einschiffung auf ausgerüsteten Kriegsschiffen sich ergebenden Fortbildung — sowohl in Schulen auf dem Lande (beim Matrosen-Corps), wie auch auf Schulschiffen vorgenommen, wobei auch der Unterofficiers-Nachwuchs herangebildet wird. Für letzteren Zweck gibt es neben den gewöhnlichen Unterofficiersschulen noch (Schiffs-, Maschinen-, Musik-) „Jungen-Schulen“, in welche Jünglinge von 14 bis 17 Jahren, und zwar vorzugsweise Söhne von Unterofficieren, Soldaten oder Staatsdienern aufgenommen werden.

Die Schüler dieser Schulen heißen „Jungen“ und müssen die in den Schulen zugebrachte Zeit präsent nachdienen (29).

822. **Schulen auf dem Lande.** Beim Matrosen-Corps sind folgende Schulen und Curse in Thätigkeit, und zwar: Mannschafts- und Unterofficiers-Schulen bei den Compagnien zur Fortbildung der präsenten Mannschaft; ferner eine Waffenmatrosen-Schule, eine Hornisten-Schule, eine Maschinen-Unterofficiers-Schule und eine Maschinen-Jungen-Schule, Militär-Arbeiter-Schulen, ein Taucher-Arbeiter-Curs, ein Drainage-Meister-Curs, eine Sanitäts-Abtheilungs-Schule, eine Proviant-Schule, endlich eine Musik-Jungen-Schule.

Der Curs dauert in der Maschinen-Jungen-Schule und in der Musik-Jungen-Schule drei Jahre, in den übrigen Schulen bis zu einem Jahre.

823. **Curse auf den Schulschiffen.** An Schulschiffen bestehen: das Artillerie-Schulschiff (mit einem Beischiff), das Torpedo-Schulschiff (mit der Torpedo-, Seeminen- und Telegraphen-Schule), das Matrosen-Schulschiff, das Heizer-Schulschiff und das Jungen-Schulschiff (mit 2 Beischiffen).

Auf den vier erstgenannten Schiffen werden zahlreiche Curse für die verschiedenen Dienstesszweige mit 1- bis 12monatlicher Dauer activiert.

Das Jungen-Schulschiff (Schwarzenberg) dient zur Heranbildung von Matrosen und ist in Sebenico stationiert. Nach Absolvierung des zwei-, eventuell dreijährigen Curses werden die Schiffsjungen als Matrosen 2. und 3. Classe assentiert.

Nebst den genannten Schiffen wird auch das jeweilige Hafen-Wachschiff mit seinem Beischiffe zur Ausbildung von Matrosen, insbesondere von Steuerschülern, benützt.

c) Ausbildung der Einjährig-Freiwilligen.

824. Die Berufs-Seeleute werden zuerst durch vier Monate auf dem Lande beim Matrosen-Corps, dann auf dem Artillerie-Schulschiffe, einem Matrosen-Schulschiffe und auf Schiffen der Sommer-Übungs-Escadre ausgebildet.

Die für den Maschinendienst Gewidmeten erhalten die erste militärische Ausbildung beim Matrosen-Corps und werden hierauf vier Monate im See-Arsenal, sodann theils auf Stationsschiffen, theils auf Schiffen der Escadre verwendet.

d) Heranbildung von Berufs-See-Officieren.

825. **Allgemeines.** Das See-Officierscorps ergänzt sich aus den See-Cadetten. Diese gehen entweder aus der Marine-Akademie in Fiume oder aus den See-Aspiranten hervor.

826. **Die Marine-Akademie in Fiume***) hat eine ähnliche Einrichtung wie die Militär-Akademien.

Für die Aufnahme in den I. Jahrgang wird ein Alter von 14—16 Jahren und die Absolvierung von vier Mittelschulclassen gefordert. Die sonstigen Aufnahmsbedingungen und die Grundsätze bei Verleihung der Plätze sind jenen für die Militär-Bildungs-Anstalten des Heeres analog.

Die Zahl der Zöglinge beträgt 130. Während des vier Jahre dauernden Curses machen die Zöglinge jährlich eine ein- bis zweimonatliche Übungsreise auf einem hiefür adaptierten Kriegsschiffe.

Nach Absolvierung der Akademie treten die Zöglinge als See-Cadetten 2. Classe in die Kriegs-Marine.

---

*) Die Marine-Akademie in Fiume besteht in der gegenwärtigen Einrichtung erst seit 1866. Bei Übernahme der venetianischen Flotte (1814) wurde auch das in Venedig bestandene „Marine-Cadetten-Collegium" übernommen und entsprechend reorganisiert, infolge der Ereignisse des Jahres 1848 jedoch aufgelöst. Im Jahre 1849 wurde das Cadetten-Collegium in Triest wieder errichtet und 1852 in eine „Marine-Akademie" umgewandelt, 1857 in das neu erbaute Gebäude in Fiume, jedoch schon 1858 wieder nach Triest verlegt. 1859 erfolgte die Auflösung der Akademie, endlich 1866 ihre Wiedererrichtung in Fiume.

Commandant der Akademie ist ein Contre-Admiral oder Linienschiffs-Capitän.

Das Lehrpersonal besteht zum Theile aus Berufs-Professoren, zum Theile aus Officieren und Beamten. Einer der Berufs-Professoren ist Studien-Referent des Commandanten für Angelegenheiten, die den Unterricht, mit Ausnahme jenes in den militärisch-maritimen Gegenständen, betreffen.

827. **Ausbildung der See-Aspiranten.** Die See-Aspiranten werden an der Marine-Akademie in Fiume einer Aufnahms-Prüfung unterzogen (779), machen auf dem Artillerie-Schulschiffe einen neunmonatlichen Ausbildungs-Curs durch, werden sodann zu einer dreimonatlichen Instructions-Kreuzung auf ein Kriegsschiff eingeschifft und legen endlich am Artillerie-Schulschiffe in Pola die See-Cadetten-Prüfung ab.

e) Fortbildung des See-Officiers-Corps.

828. **Officiers-Curse.** Zur Fortbildung des See-Officierscorps werden alljährlich auf dem Lande Vorträge gehalten und auf dem Torpedo-Schulschiffe und in der Seeminen- und Telegraphenschule in Fisella für die verschiedenen Diensteszweige Officiers-Curse errichtet, und zwar: ein Torpedo-Curs, ein Seeminen- und Telegraphen-Curs, ein Lichtmaschinen-Curs (auch für Ingenieure und Maschinenleiter), ein Curs über Photographie u. s. w.

Außerdem werden jährlich einige See-Officiere in die Armee-Schießschule, in das militär-geographische Institut, zum Besuche der Universität und technischen Hochschule, zur Bereisung des Donaustromes und seiner Nebenflüsse u. s. f. commandiert.

f) Marine-Schulen.

829. **Zweck und Gliederung.** Um den Marine-Angehörigen, den in Pola stationierten Personen des Heeres und der Landwehr, sowie den Staatsbeamten die Erziehung ihrer Kinder zu erleichtern, sind in Pola mehrere unter der Leitung und Verwaltung der Kriegsmarine-Behörden stehende Marine-Schulen errichtet worden, und zwar eine Marine-Volksschule für Knaben, eine Marine-Bürgerschule für Mädchen und eine Marine-Unterrealschule. Die Directoren und Lehrer dieser Schulen zählen zu den Marine-Beamten (789).

5. Das Justizwesen.

830. **Straf- und Begnadigungsrecht.** Die gerichtsherrlichen Rechte über alle Marine-Personen von der VII. Rangclasse abwärts hat der an der Spitze der gesammten Marine stehende Marine-Commandant (844). Derselbe kann die Ausübung dieser Rechte, mit der im Punkte 554 angegebenen Beschränkung, an den Commandanten einer Flotte, Escadre, Schiffs-Division oder selbst einzelner Schiffe (bei länger dauernder Mission) übertragen.

831. **Die Marine-Gerichte** haben eine analoge Organisation wie jene des Heeres.

Gerichte erster Instanz sind das stabile Marine-Gericht in Pola und die dem Commando einer Flotte, Escadre, Schiffs-Division oder eines einzelnen Schiffes beigegebenen Flaggen-, beziehungsweise Schiffs-Gerichte. Vorstand des Marine-Gerichtes in Pola ist der dortige Hafen-Admiral; Vorstand eines Flaggen- (Schiffs-) Gerichtes der betreffende Commandierende (Schiffs-Commandant).

Als zweite und dritte Instanz fungieren für die Kriegs-Marine das Militär-Obergericht und der oberste Militär-Gerichtshof in Wien.

832. **Marine-Gefangenhaus.** Zur Vollstreckung der Urtheile der Marine-Gerichte besteht in Pola ein Marine-Gefangenhaus, das von einem Officier in Marine-Local-Anstellung commandiert wird und eine analoge Einrichtung hat wie die Militär-Gefangenhäuser des Heeres.

833. **Organe für den Justizdienst bei den Marine-Behörden.** Beim Hafen-Admiralat in Pola und bei der Marine-Section des Reichs-Kriegs-Ministeriums besteht je eine „Justiz-Abtheilung“.

6. Die Seelsorge.

834. Die kirchliche Jurisdiction über die Katholiken der Kriegsmarine übt das apostolische Feld-Vicariat in Wien aus (581).

Beim Hafen-Admiralat in Pola besteht ein Marine-Pfarramt, an dessen Spitze der Marine-Pfarrer steht und welchem ein analoger Wirkungskreis wie einem Militär-Pfarramte zufällt.

Auf das Flaggenschiff einer Escadre wird ein „Schiffskaplan“ eingeschifft. Die übrigen Marine-Curaten und -Kapläne werden bei den Marine-Anstalten und in den Marine-Stationen verwendet.

7. Marine-Anstalten für specielle wissenschaftliche Zwecke.

835. **Das hydrographische Amt** in Pola ist der Sammelpunkt für die das hydrographische Wesen und das Navigations-Fach der Kriegs-Marine betreffenden Angelegenheiten, insoferne selbe nicht das marine-technische Comité besorgt.

Es gliedert sich in fünf Abtheilungen, und zwar:

1. Die Sternwarte als astronomisches, meteorologisches, magnetisches und Flut-Observatorium; 2. das Instrumenten-Depot mit der mechanischen Werkstätte; 3. das Seekarten-Depot; 4. die Marine-Bibliothek als Sammelpunkt der fachwissenschaftlichen Literatur; 5. Abtheilung für Geophysik.

Die Oberleitung des Amtes führt ein Director. Jede einzelne Abtheilung hat einen Vorstand.*) Außerdem werden den einzelnen Abtheilungen See-Officiere und See-Cadetten zu besonderen Dienstleistungen, zugleich zur eigenen Ausbildung, zugetheilt.

836. **Das Marine-Central-Archiv** in Triest hat eine ähnliche Bestimmung wie das Kriegs-Archiv des Heeres, das ist Sammlung, Sichtung und

---

*) Die Beamten des hydrographischen Amtes bilden eine Standesgruppe für sich. (Siehe Tabelle Seite 349.)

Aufbewahrung aller für die Geschichte der Kriegs-Marine bleibenden Wert beanspruchenden Schriften, Druckwerke, Karten, Pläne und Abbildungen.

Das Marine-Central-Archiv gliedert sich in das Kriegs-Archiv, das technische Archiv und das administrative Archiv.

Director des Archives ist ein See-Stabsofficier in Marine-Local-Anstellung.

837. **Das Küstenbeschreibungs-Bureau** in Triest, dessen Bestimmung sein Name angibt, steht unter der Leitung eines Linienschiffs-Capitäns.

IV. Die Marine-Behörden.

838. **Gliederung.** Die Marine-Behörden gliedern sich in:

1. die Marine-Localbehörden;
2. die Marine-Ergänzungsbezirks-Commanden;
3. die Marine-Territorialbehörden;
4. die Marine-Section des Reichs-Kriegs-Ministeriums (das Marine-Commando).

1. Die Marine-Localbehörden.

839. **Marine-Stations- und Platz-Commanden.** Die Häfen, in welchen sich Marine-Behörden oder -Etablissements befinden, heißen „Marine-Stationen".*) Der ranghöchste in der Station angestellte active See-Officier ist Marine-Stations-Commandant.

In Sebenico, Spalato und Budua befinden sich von der Kriegs-Marine aufgestellte Platz-Commanden; in Zara, Cattaro, Ragusa und Fiume ist dem Platz-Commando je ein Officier der Kriegs-Marine beigegeben.

840. **Festungs-Commando, Militär-Hafen-Commando, See-Arsenal-Commando in Pola. Vertheidigungs-Bezirks-Commando in Castelnuovo.** Im Central-Kriegshafen in Pola fungiert als Festungs-Commandant stets ein Flaggenofficier, und zwar der jeweilige Hafen-Admiral (842). Diesem sind als Vollzugs-Organe für die localen Angelegenheiten des Kriegshafens

---

*) Pola ist der Central-Kriegshafen, in welchem sich der größte Theil des Flottenmaterials befindet;

in Triest befindet sich das See-Bezirks-Commando, ein Kriegsmarine-Ergänzungsbezirks-Commando, das Küstenbeschreibungs-Bureau, das Marine-Central-Archiv und ein Marine-Detachement;

in Fiume die Marine-Akademie und ein Kriegsmarine-Ergänzungsbezirks-Commando;

in Sebenico das Jungen-Schulschiff und ein Marine-Detachement auf dem Fort S. Nicolo;

in Zara ein Kriegsmarine-Ergänzungsbezirks-Commando;

in Teodo (Bocche di Cattaro) versieht ein Kanonenboot den Stations- und Seepolizeidienst;

in Lissa, Gravosa (bei Ragusa) und Combur (Bocche di Cattaro) bestehen Marine-Kohlen-Depots;

endlich befinden sich je ein Marine-Detachement in Wien (für das Marine-Commando) und in Budapest (für die Donau-Monitore).

das Militär-Hafen-Commando und das See-Arsenal-Commando beigegeben.

a) Militär-Hafen-Commandant ist ein Contre-Admiral.

Derselbe hat den militärischen und militär-administrativen Dienst bei den ihm unterstehenden Truppen, Schiffen und Anstalten zu überwachen, sowie den Befehl in allen localen Angelegenheiten des Kriegshafens (mit Ausnahme des See-Arsenal-Rayons) zu führen.

Dem Militär-Hafen-Commando sind unterstellt: Das Matrosen-Corps, die Schulschiffe, das Hafenwachschiff, die in Ausrüstungs-Bereitschaft befindlichen Schiffe, das gesammte Schulwesen, das hydrographische Amt, die Marine-Spitäler, das Marine-Bekleidungs-Amt und das Marine-Gefangenhaus.

Die Organe des Militär-Hafen-Commandanten sind: Für den militärischen Dienst ein Linienschiffs-Lieutenant als Adjutant, dann mehrere Linienschiffs-Lieutenante für die Mobilisierungsarbeiten und den Kanzleidienst; für die administrativen Agenden ein Oberbeamter und ein Beamter des Marine-Commissariats; für die Sanitäts-Angelegenheiten ein Marine-Oberstabsarzt als Chefarzt.

b) Dem See-Arsenal-Commando fällt die Überwachung des Dienstes und die Befehlgebung in localen Angelegenheiten innerhalb des See-Arsenals zu.

Außer den im Punkte 816 bezeichneten Behörden und Anstalten sind dem See-Arsenal-Commando noch die in I. und II. Reserve, in Reparatur und Zurüstung befindlichen Schiffe untergeordnet.

In Castelnuovo ist (seit 1897) ein höherer See-Stabsofficier als Vertheidigungs-Bezirks-Commandant angestellt.

2. Die Marine-Ergänzungsbezirks-Commanden.

841. Für die drei Kriegsmarine-Ergänzungsbezirke bestehen in Triest, Zara und Fiume Marine-Ergänzungsbezirks-Commanden, an deren Spitze Officiere in Marine-Local-Anstellung stehen (siehe Punkt 33 und 34).

3. Die Marine-Territorialbehörden.

842. **Benennung, Amtsbereich, Stellung und Wirkungskreis.** Die Küsten der Monarchie sind in zwei Bezirke getheilt; der erste reicht von Spizza bis Salvore, der zweite von Salvore bis zur Mündung der Aussa. Für jeden dieser Bezirke ist als oberstes Vollzugsorgan der vom Reichs-Kriegs-Ministerium (Marine-Section) getroffenen Anordnungen eine, den Militär-Territorial-Commanden in jeder Beziehung gleichgestellte Marine-Behörde eingesetzt. Diese führt im erstgenannten Bezirke die Bezeichnung „Hafen-Admiralat“ und hat ihren Amtssitz in Pola, im letztgenannten Bezirke die Bezeichnung „See-Bezirks-Commando“ mit dem Amtssitze in Triest.

Die Amtswirksamkeit dieser Marine-Behörden erstreckt sich auf alle in ihrem Bereiche befindlichen Marine-Etablissements und -Anstalten, auf alle dort garnisonierenden Marine-Truppen und -Personen, sowie in der Regel auch auf alle in diesen Gewässern stationierten k. u. k. Kriegsschiffe.

Während ihres Aufenthaltes in Pola oder Triest unterstehen die in Dienst gestellten Schiffe, sowie eine Escadre oder Schiffs-Division gleichfalls dem Hafen-

Admiralate, beziehungsweise See-Bezirks-Commando; letztere jedoch nur, wenn deren Befehlshaber jünger im Range ist als der Hafen-Admiral, beziehungsweise See-Bezirks-Commandant.

Dem Hafen-Admiralate in Pola unterstehen auch die auf der Donau und ihren Nebenflüssen befindlichen Kriegsschiffe, Marine-Truppen oder -Etablissements, sowie das Stationsschiff in Constantinopel.

Zum Hafen-Admiral, beziehungsweise See-Bezirks-Commandanten wird ein Flaggenofficier ernannt.

Denselben ist je ein Linienschiffs-Fähnrich als Personal-Adjutant zugewiesen.

Der Hafen-Admiral in Pola ist gleichzeitig Festungs-Commandant und untersteht in dieser Eigenschaft dem 3. Corps-Commando. Wenn der See-Bezirks-Commandant nicht selbst Militär-Stations-Commandant in Triest ist, so untersteht er diesem in rein localen Angelegenheiten.

843. **Gliederung und Standesverhältnisse.** Das Hafen-Admiralat und das See-Bezirks-Commando gliedern sich in eine Militär-Abtheilung und eine Rechnungs-Abtheilung; das Hafen-Admiralat hat überdies eine Justiz-Abtheilung, das See-Bezirks-Commando eine technische Abtheilung. Vorstand der Militär-Abtheilung ist ein See-Stabsofficier, der Rechnungs-Abtheilung ein Oberbeamter des Marine-Commissariats, der Justiz-Abtheilung ein Oberstlieutenant-Auditor, der technischen Abtheilung ein See-Stabsofficier (als Referent).

Der Stand des Hafen-Admiralats beträgt 22, jener des See-Bezirks-Commandos 25 Personen.

Dem Hafen-Admiralat sind beigegeben:

a) Als Hilfsämter das Marine-Gericht und das Marine-Zahlamt in Pola, ferner eventuell das marine-technische Comité, das Marine-Pfarramt und die maritim-technische Control-Commission, das Marine-Land- und Wasserbau-Amt, das Marine-Sanitätsamt (nur in speciellen Fällen für die ihr Ressort berührenden Angelegenheiten);

b) als Vollzugs-Behörden das Militär-Hafen-Commando und das See-Arsenal-Commando.

4. Die Marine-Section des Reichs-Kriegs-Ministeriums (Marine-Commando).

844. **Stellung und Wirkungskreis.** Als Central-Behörde für alle auf die maritime Wehrkraft des Reiches bezüglichen Angelegenheiten ist beim Reichs-Kriegs-Ministerium eine „Marine-Section“ aufgestellt.

Der Chef dieser Section — ein Admiral — ist der Stellvertreter des Reichs-Kriegs-Ministers in Marine-Angelegenheiten, zugleich aber auch „Marine-Commandant“, das heißt der militärische Befehlshaber der gesammten Flotte im Frieden und im Kriege.

Der Chef der Marine-Section entscheidet innerhalb des ihm vorgezeichneten Wirkungskreises über alle der Marine-Section zugewiesenen Dienstangelegenheiten selbständig, bestimmt die Art der Erledigung, unterfertigt alle Erlässe, Verordnungen, Decrete und Zuschriften, sowie die allerunterthänigsten Vorträge, welche Sr. Majestät erstattet werden, und ist im gleichen Maße mit dem Reichs-Kriegs-Minister für die Schlagfertigkeit und Seetüchtigkeit der Flotte verantwortlich.

Den Delegationen gegenüber trägt jedoch der Reichs-Kriegs-Minister die Verantwortung für alle Amtshandlungen des Marine-Commandatnen und für die Einhaltung des Marine-Budgets.

Der Chef der Marine-Section hat daher in allen wichtigen Angelegenheiten im Einverständnisse mit dem Reichs-Kriegs-Minister zu handeln. Letzterer hat die allerunterthänigsten Vorträge der Marine-Section zum Beweise seines Einverständnisses mitzufertigen.

Dem Chef der Marine-Section ist ein Vice-Admiral als Stellvertreter und ein Linienschiffs-Capitän als Marine-Commando-Adjutant beigegeben.

845. **Gliederung und Standesverhältnisse.** Die Marine-Section gliedert sich in:

a) die Präsidial-Kanzlei,
b) die Operations-Kanzlei,
c) die Geschäftsgruppe I, für Standes- und Personal-Angelegenheiten, Gebüren-, Verpflegs-, Bekleidungs- und Versorgungswesen, mit den Abtheilungen 1, 2 und 3,
d) die Geschäftsgruppe II, für technische Angelegenheiten, mit den Abtheilungen 4, 5 und 6,
e) die Abtheilung VII für die Justizpflege,
f) die Abtheilung VIII für die Geldbeschaffung und das Rechnungswesen.

Die einzelnen Kanzleien, Geschäftsgruppen und Abtheilungen werden von See-Stabs-Officieren (beziehungsweise Auditoren und höheren Marine-Beamten) geleitet.

Stand der Marine-Section: 1 Admiral, 1 Viceadmiral, 27 Stabs- und Oberofficiere, 40 Marine-Beamte, ferner für den Ordonnanzdienst Marinediener und ein Matrosen-Detachement.

Geschichtliche Notizen.

846. Obwohl im vorigen Jahrhundert wiederholt Versuche zur Bildung einer Flotte gemacht wurden, so datiert der continuierliche Bestand unserer Kriegs-Marine doch erst seit 1814, in welchem Jahre das Gebiet der ehemaligen Republik Venedig und auch deren Flotte in den Besitz Österreichs übergieng.

Das Officierscorps der übernommenen Marine bestand aus ehemaligen venetianischen und aus den von der französisch-illyrischen Marine übernommenen Officieren. Da die Jugend unserer Monarchie auch in der Folge wenig Neigung zum Seedienste zeigte, so behielt die Marine durch lange Zeit ihren italienischen Charakter. Die deutsche Sprache war nur in jenen Ämtern eingeführt, welche mit dem „Hofkriegsrath" in Wien im schriftlichen Verkehre standen.

Bis zum Jahre 1848 entwickelte sich die Marine infolge vielfacher ungünstiger Verhältnisse nur langsam; trotzdem gelang es der 1840 unter Erzherzog Friedrich nach Syrien entsendeten Flotten-Abtheilung, Proben ihrer Tüchtigkeit abzulegen.

Bei dem im Jahre 1848 in Venedig ausgebrochenen Aufstande gieng das See-Arsenal in Venedig, der Mittelpunkt des österreichischen Marinewesens, sowie der größte Theil der Kriegsschiffe und ihre Bemannungen verloren. Nur ein kleines Geschwader blieb der Flagge der Monarchie treu und bildete den Kern der von 1849 an gründlich reorganisierten Flotte. Vor allem wurde getrachtet, das Flottenpersonal seines italienischen Charakters zu entkleiden. Zu diesem Zwecke wurden Officiere der aufgelösten deutschen Bundesflotte, ferner schwedische und dänische Officiere in unsere Marine übernommen. Um einen entsprechenden Nachwuchs an österreichischen Seeofficieren zu erhalten, wurde das Marinecadetten-Collegium in Triest (später Marine-Akademie) 1849 wieder errichtet und die deutsche Unterrichtssprache an demselben eingeführt. Um die Flotte dem üblen Einflusse Venedigs zu entziehen, wurde Pola als Central-Kriegshafen gewählt und daselbst 1856 der Grundstein zu dem See-Arsenal gelegt.

Im Jahre 1854 wurde Erzherzog Ferdinand Max — der nachmalige Kaiser von Mexico — zum Ober-Commandanten der Marine ernannt. Unter seiner Leitung machte die Entwicklung der Kriegsmarine wesentliche Fortschritte. Die Segelflotte wurde in eine Dampfflotte verwandelt; die Marine-Truppen und -Anstalten wurden vergrößert, die verschiedenen Flotillen (auf den Lagunen Venedigs, auf den Binnenseen und auf der Donau) wurden in die Kriegsmarine einverleibt, endlich (1861) die beiden ersten Panzerfregatten („Salamander" und „Drache") vom Stapel gelassen.

Nach der Abreise des Kaisers Max nach Mexico wurde ein „Marine-Inspectorat" errichtet und dem Erzherzog Leopold übertragen.

Im Jahre 1864 erhielt die neugeschaffene Flotte in dem Seegefechte von Helgoland unter Tegetthoffs Führung die Feuertaufe.

Im Jahre 1866 erfocht dieselbe unter der Führung des Contre-Admirals Wilhelm von Tegetthoff bei Lissa einen glänzenden Sieg über die italienische Flotte. Kurze Zeit nach dem Kriege (1868) wurde Vice-Admiral von Tegetthof zum Chef der Marine-Section des Reichs-Kriegs-Ministeriums und zum Marine-Commandanten ernannt, während das Marine-Ministerium, sowie das Marine-Inspectorat aufgehoben wurden. Unter Tegetthoffs Leitung wurden in der Kriegs-Marine zahlreiche Reformen angebahnt, welche jedoch nach dessen Tode (1871) vielfach unvollendet blieben. Erst in den letzten 10 Jahren ist wieder ein größerer Aufschwung in der Entwicklung unserer Flotte wahrnehmbar.

Beilage.

Übersichtliche Darstellung der Zusammensetzung des Truppen-Trains.

	Und zwar	Wagen: Proviant-	Werkzeug-	Requisiten-	Bagage-	Reserve-	Marketender-	Im ganzen Fuhrwerke
Infanterie und Jäger	Regimentsstab	1	1	—	1	—	2	5
	Infanterie- (Tiroler Jäger, Landesschützen-) Bataillon im Regimentsverband	4	—	—	2	—	—	6
	Selbständig detachiertes Infanterie- (Tiroler Jäger, Landesschützen-) Bataillon	4	—	—	2	—	1	7
	Feld-Jäger-Bataillon	4	—	—	3	—	1	8
Cavallerie	Regimentsstab (mit Pionnierzug) . .	2	1	—	1	—	1	5
	Escadron	3	1	—	1	—	—	5
	Divisions-Cavallerie (3 Escadronen) .	9	3	—	3	—	—	15
Feld-Artillerie	Fahrende Batterie	3	—	1	1	—	—	5
	Reitende Batterie	4	—	1	1	—	—	6
	Divisions oder Corps-Artillerie-Regiment (4 Batterien)	12	—	4	4	2	1	23
	Reitende Batterie-Division	8	—	2	2	1	1	14
Technische Truppen	Pionnier-Compagnie	1	—	5	1	—	—	7
	Pionnier-Bataillonsstab	—	—	—	1	—	—	1
	Eisenbahn-Compagnie	1	—	5	—	—	—	6

Anmerkung: Die Proviantwagen (zweispännig) dienen zum Transporte des eintägigen Fleischvorrathes, der Schlächtereigeräthe, der Officiers-Feldküchen, des Futters für die Officiers-Reitpferde ꝛc., sowie zur Vornahme von Fassungen und zur Heranziehung requirierter Artikel. Die bei den technischen Truppen noch vorhandenen altartigen vierspännigen Proviantwagen werden allmählig durch die zweispännigen leichteren ersetzt.

Die Werkzeugwagen (zweispännig) und die Requisitenwagen der Feldartillerie (vierspännig) sind für den Transport der Feldschmiede und sonstiger Werkzeuge (bei den Regimentsstäben der Cavallerie auch für die Werkzeuge des Pionnierzuges) bestimmt.

Die Requisitenwagen der technischen Truppen (vierspännig) dienen zum Transporte der Feldausrüstung derselben.

Die Bagagewagen (zweispännig, bei der Feldartillerie und bei den Pionniercompagnien vierspännig) sind für den Transport der feldmäßigen Bagagen bestimmt.

Die Reservewagen der Feldartillerie (zweispännig) dienen zum Transporte der Kanzleien und Bagagen der Stäbe.

Die Marketenderwagen sind zweispännige Landesfuhren, welche entweder von den Marketendern mitgebracht oder ihnen zugewiesen werden.

Die Compagnie- und Batterie-Munitionswagen sind hier nicht angeführt, weil sie hinsichtlich ihrer Verwendung nicht zum Train gehören.

Inhalts-Verzeichnis.

Erster Theil.

Zweiter Theil.

Die Ergänzung der bewaffneten Macht.

A. Die Wehrverfassung.

B. Pferdebeschaffung.

Dritter Theil.

Die Bestandtheile der Landmacht.

A. Die Waffengattungen.

Seite

B. Verwaltungszweige und Anstalten.

C. Die militärisch organisierten, jedoch nur theilweise der bewaffneten Macht angehörenden Körper.

D. Die Leitung.

Vierter Theil.

Die Armee im Felde.

Fünfter Theil.

Organisation und Ausrüstung der Truppen, Reserve-Anstalten und Armeekörper für den Gebirgskrieg.

Sechster Theil.

Die Kriegs-Marine.

Alphabetisches Sachregister.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)